This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

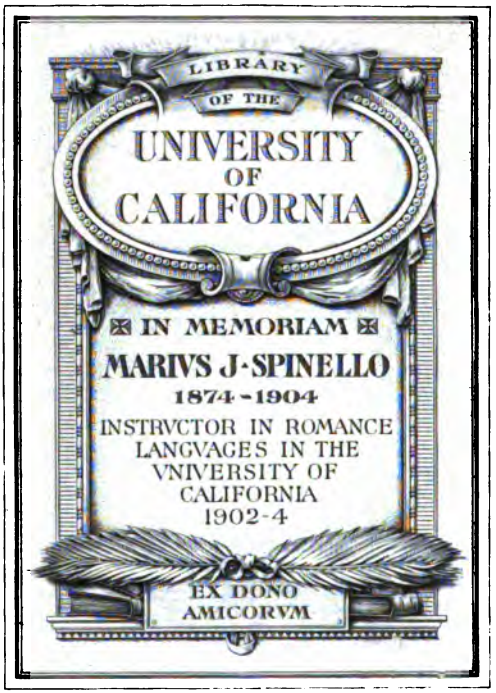
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA
IN MEMORIAM
MARIVS J·SPINELLO
1874-1904
INSTRVCTOR IN ROMANCE
LANGVAGES IN THE
VNIVERSITY OF
CALIFORNIA
1902-4
EX DONO
AMICORVM

Geschichte
des
Tridentinischen
Concilium s
vom
Kardinal Sforza Pallavicino.

Aus dem Italienischen übersetzt
von
Theodor Friedrich Klitsche.

Siebenter Band.

Augsburg, 1836.
Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.
(Wien, bei Karl Gerold.)

1545
P33
17-8

Inhalts-Verzeichniss
des
siebenten Bandes.

Neunzehntes Buch.

Instruktionen des Kardinals von Lothringen. Sein Empfang in der Congregation. Schreiben des Königs von Frankreich an das Concilium. Rede des Kardinals von Lothringen, und die darauf ertheilten Antworten. Neue Rede des Botschafters du Ferier. Mißtrauen des Kardinals von Lothringen gegen den Kardinal-Legaten Simonetta. Prorogirte Session. Der bayerische Gesandte verläßt das Concilium. Verschiedene Unterhandlungen zu Verhütung des Rangstreites zwischen den Botschaftern von Frankreich und von Spanien. Unruhen, die in der Versammlung statt finden und deren Urheber die Bischöfe von Alise und Cadix sind. Wahl des Königs Maximilian von Böhmen zum römischen Könige. Tod des Königs von Navarra. Erste Rede des Kardinals von Lothringen in Betreff der Institution der Bischöfe. Kanonsform, die von ihm vorgeschlagen wird. Seine Meinung in Betreff der Residenz. Neue, gemäßigte Befehle des Königs von Spanien an seine Gesandten, um weder Frankreich noch den heil. Stuhl zu beleidigen. Prorogirte Session. Visconti, Bischof von Ventimiglia, wird von den Legaten nach Rom gesandt. Prozession, den Beistand Gottes für die Angelegenheiten der Religion in Frankreich zu erbitten; und Nachricht von dem von den Katholiken erfochtenen Siege. Danksagungsfeierlichkeiten wegen dieses Sieges. Der Pabst beabsichtigt, sich nach Bologna zu begeben. Befehle des Pabstes an die Legaten in Betreff des Kardinals von Lothringen und wegen Beilegung der bestehenden Controversen. Freimüthige Antwort der Legaten. Festsetzung des Termins für die Session. Vierunddreißig Anträge von Seiten der französischen Botschafter. Gualberi, Bischof von Viterbo, wird dieser Anträge halber an den Pabst gesandt. Die Legaten kommen mit dem Kardinal von Lothringen rücksichtlich der Kanones über die Autorität des Pabstes überein; indessen geben die französischen und spanischen Bischöfe einen sehr großen Widerstand zu erkennen. Die Kardinäle von

Lothringen und Madrucci werden zu Anfertigung des Decretes von der Residenz deputirt. Schwierigkeiten, die in dieser besondern Versammlung erhoben werden. Das angefertigte Dekret findet den Beifall der Mehrzahl der Deputirten, wird aber von den Kanonisten angefochten. Lancelloti wird an den Grafen von Luna, den ernannten Botschafter Spaniens beim Concilio, gesandt, um seine Ankunft beim Concilio zu beschleunigen. Er kehrt wieder zurück mit der Antwort des Grafen. Erklärung der französischen Botschafter zu Gunsten der Majorität des Conciliums. Widerlegung von Seiten der Legaten. Ankunft des Gesandten von Savoyen. Visconti kehrt von Rom wieder zurück. Wiederholte Prorogation der Session, mit der Bedingung, daß unterdessen auch über das Sakrament der Ehe verhandelt werden solle. Große Meinungsverschiedenheit in Betreff dieser Prorogation.

Zwanzigstes Buch.

Der Kaiser, Ferdinand I. kommt nach Inspruck. Commendone wird von den Legaten an das kaiserliche Hoflager gesandt. Resultat seiner Sendung. Artikel über das Sakrament der Ehe werden den Theologen übergeben. Rangstreit unter diesen Theologen. Schreiben des Königs von Frankreich an das Concilium. Beißende Rede des Botschafters Ferier bei Ueberreichung dieses Schreibens. Antwort des Conciliums an den König. Die Kardinäle von Lothringen und Madrucci begeben sich an das kaiserliche Hoflager. Verhandlungen des Kardinals von Lothringen in Inspruck. Der Kaiser läßt über verschiedene Artikel durch seine Theologen berathschlagen. Der Herzog von Mantua in Trient. Tod seines Oheims, des Kardinals von Mantua. Rückblick auf das Leben dieses Kardinals. Kaiserlicher und französischer Seits wird gewünscht, daß der Kardinal von Lothringen die erledigte Legatenstelle einnehme. Der Pabst bestimmt schleunig die Kardinäle Morone und Navagero als neue Legaten. Mißmuth des Kardinals von Lothringen über diese Ernennung. Ermordung des Herzogs von Guise, Bruders des Kardinals. Tod des Kardinals Seripandi. Raufereien unter den Bedienten der Bischöfe der verschiedenen Nationen in Trient. Schreiben des Kaisers an den Pabst und an die Legaten. Antwort des Pabstes. Reise des Kardinals von Lothringen nach Padua und Venedig. Visconti folgt ihm, um mit ihm zu verhandeln. Musotti, einst Sekretair des Kardinals Seripandi, tritt in gleicher Eigenschaft in die Dienste des Kardinals von Lothringen und wird von diesem nach Rom gesandt. Olivo, Sekretair des Kardinals von Mantua, wird von den Legaten in allen seinen Aemtern bestätigt. Frankreich schließt mit den Hugonotten zum Nachtheile für die Religion Frieden. Ankunft des maltheſischen Gesand-

ten in Trient und Schwierigkeiten, die rücksichtlich der Stelle, die er einnehmen soll, entstehen. Aloisius d'Avilla, Botschafter des Königs von Spanien in Rom, und seine Instructionen. Ankunft des Legaten Morone in Trient, so wie auch des Grafen von Luna; ersterer begibt sich an das Hoflager des Kaisers nach Inspruck. Der Kardinal von Lothringen kehrt nach Trient zurück. Er sendet einen besondern Abgeordneten an den Kaiser; dessen Instructionen. Der Kardinal Naragero langt in Trient an. Neue Prorogation der Session. Tod des Dominikaners Peters Soto und dessen Schreiben an den Pabst kurz vor seinem Tode. Der Kardinal Morone langt in Inspruck an. Seine Instructionen und Verhandlungen mit dem Kaiser. Schreiben des Kardinals an den Kaiser und dessen Antwort. Musotti kehrt von Rom nach Trient zurück. Schreiben der Königin Maria Stuart von Schottland an das Concilium. Rede ihres Oheims, des Kardinals von Lothringen, bei dessen Ueberreichung. Antwort der Synode. Merkwürdige Aeußerungen des Kardinals von Lothringen sowohl, als des Erzbischofs von Granada über die Bischöfe, die Kardinäle und andere Gegenstände. Schwierigkeiten, die durch die Rangstreitigkeiten zwischen den Botschaftern Frankreichs und Spaniens dargeboten wurden. Der Erzbischof von Lanciano äußert sich sehr heftig gegen die deutschen Bischöfe, was aber dazu führt, daß die Procuratoren ihr Abstimmungsrecht geltend zu machen suchen. Rückkehr des Kardinals Morone. Neue Prorogation bis zum 15. Juni.

Einundzwanzigstes Buch.

Empfang des Grafen von Luna in der Congregation und gegenseitige Protestationen in der Rangstreitigkeitssache. Disputationen, ob den Procuratoren das entscheidende Stimmenrecht gebühre, und auf welche Weise dieser Streit beigelegt wird. Die Schwierigkeit rücksichtlich der Stelle des Gesandten von Malta wird gehoben. Antrag des Herzogs von Bayern wegen Erlaubniß des Laienkelches. Ormanetti wird als Abgeordneter an den Herzog wegen dieser Angelegenheit gesandt. Fumani wird zum zweiten Sekretair des Conciliums bestimmt. René Birague kommt als französischer Abgeordneter nach Trient. Er überbringt ein Schreiben des Königs von Frankreich. Große Schwierigkeiten wegen Beantwortung dieses Schreibens. Frankreich verlangt die Translation des Conciliums nach irgend einer deutschen Stadt. Der Kaiser und Spanien erklären sich gegen diese Translation. Verschiedene Meinungen der Väter in Betreff der obwaltenden Mißbräuche. Vorschläge, die wegen der Kanones rücksichtlich des Pabstes und der Bischöfe gemacht werden.

Befehl des Pabstes, daß die Worte: „auf den Vorschlag der Legaten," entweder hinweggenommen oder erklärt werden sollen. Kräftiger Widerstand der Legaten und besonders des Kardinals Morone; ein Widerstand, der endlich vom Pabste gebilligt wird. Der Kaiser verläßt Inspruck, und begiebt sich nach Wien. Verschiedene Schreiben des Pabstes an die Legaten, welche die vollkommene Freiheit des Conciliums beweisen. Ankunft der niederländischen Bischöfe und Theologen in Trient. Sie und die englischen Bischöfe tragen darauf an, daß eine Erklärung gegen die Königin von England erlassen werde, eine Sache, die aber von den Kaiserlichen mißbilligt wird. Die Väter des Conciliums verwenden sich an den Pabst zu Gunsten des von der Inquisition in Spanien gefangen gehaltenen Erzbischofs von Toledo. Die Untersuchungssache gegen den Patriarchen von Aquileja wird auf den Antrag des Senates von Venedig dem Concilio überwiesen. Es werden mehrere Versammlungen über die obwaltenden Mißbräuche gehalten. Entscheidung des Pabstes in Betreff der dem spanischen Botschafter bei den kirchlichen Feierlichkeiten zu leistenden Ehrenbezeigungen. Unruhen, die dieserhalb statt finden, und Gefahr eines Schismas. Ansichten der Legaten und der Väter in dieser Angelegenheit. Musotti wird dieserhalb nach Rom gesandt. Antwort des Pabstes und Beilegung der Sache in Trient. Der Pabst hält eine Berathung in Rom, zu welcher auch der Botschafter Vargas zugezogen wird. Wünsche des Pabstes, daß die beiden heftigsten Streitfragen ausgelassen werden möchten. Der Kaiser und der Kardinal von Lothringen stimmen mit diesen Wünschen überein, nicht aber so die spanischen Bischöfe. Die Kanones und Decrete werden in den Congregationen festgesetzt, jedoch mit Widerspruch der spanischen Prälaten. Der Graf von Luna bemüht sich, ihre Zustimmung zu gewinnen, was ihm auch gelingt. Dreiundzwanzigste Session. —

Neunzehntes Buch.

Am Tage nach seiner Ankunft stattete der Kardinal von Lothringen den Legaten seinen Besuch ab, wobei er ihnen erklärte, daß, da er sich nur aus wahrem Eifer für das Interesse der Religion und der katholischen Kirche, so wie für die allgemeine Ruhe der Christenheit, und für den Dienst des Königs aus der französischen Nation auf das Concilium begeben habe, er auch alle seine Handlungen der Art einzurichten wissen werde, daß sie dem angegebenen Zwecke vollkommen entsprechen würden. Es sei sein fester Vorsatz, die Legaten, als die rechtmäßigen Stellvertreter des heiligen Stuhles, dem er außer der Unterwürfigkeit auch noch Dankbarkeit schuldig sei, da er nebst der Kardinalswürde noch so manche andere Begünstigungen von ihm empfangen habe, in ihrer Stellung anzuerkennen, und ihnen den gebührenden Gehorsam zu leisten. Er begrüße sie im Namen des Königs von Frankreich, von dem er sowohl ihnen als dem ganzen Concilio ein Schreiben überbringe. Der Inhalt dieses Schreibens lege dem Concilio die Drangsale, unter welchen das einst so glückliche und so glorreiche Frankreich gegenwärtig seufze, vor Augen, deren Hinwegnahme der König von dieser heiligen Versammlung erwarte, wie auch die Botschafter in Folge der neuen Instruction, deren Ueberbringer er ebenfalls sei, den Legaten und den Vätern noch näher auseinandersetzen würden. Diese Instruction sei von Seiner Majestät, von der Königin Regentin, von den Brüdern des Königs, vom Könige von Navarra, und von den übrigen vorzüglichsten Mitgliedern des königlichen Rathes unterzeichnet worden. Er seiner Seits wünsche, in einer General-Congregation sich der ihm ertheilten Aufträge entledigen zu können; besonders aber

müsse er in dieser Hinsicht bemerken, daß sich in Deutschland das Gerücht verbreitet habe, es werde auf dem Concilio ein Bündniß der katholischen Fürsten gegen die Protestanten zu Stande gebracht, und deßhalb walte unter letztern ein großer Verdacht ob, welcher auch schon die Unterhandlungen wegen Begründung eines Gegenbündnisses veranlaßt habe. Der König von Frankreich habe sich in dieser Angelegenheit der Art benommen, wie dieß seine Pflicht von ihm erheische, da er vollkommen überzeugt sey, daß ein solches Bündniß nur geeignet sein könne, eine verheerende und unauslöschliche Feuersbrunst in der Christenheit anzufachen. Er schloß damit, daß, nachdem er dieses würde auseinandergesetzt haben, er die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten Frankreichs den Botschaftern überlassen werde, während er nur als Mitglied des Conciliums erscheine, und als solches zu dessen schleuniger Beendigung und zur Erhaltung und Vermehrung des päbstlichen Ansehens nach Kräften beitragen werde.

Während die Aeußerungen des Kardinals rücksichtlich seiner Person und seine Anerbietungen mit den gebührenden verbindlichen Gegenerklärungen von den Legaten erwidert wurden, und sie ihre Ehrfurcht für das königliche Schreiben zu erkennen gaben, so wie auch ihre innigste Theilnahme in Betreff der bürgerlichen Unruhen, durch welche Frankreich in diesem Augenblicke geängstigt werde, entgegneten sie ihm zu gleicher Zeit, daß jenes Gerücht, dessen der Kardinal gedenke, eine vollkommene Erdichtung sei, da der Pabst das Concilium der Eintracht, nicht aber des Krieges halber, versammelt, und den Legaten aufgegeben habe, die Wiedervereinigung der ganzen Christenheit zu suchen, und ihr Bestreben auf die Bestätigung der wahren, so wie auf die Verwerfung der falschen Lehre zu richten. Nur allein diesem Geschäfte werde das Concilium obliegen, und für dasselbe erwarteten die Legaten den Kardinal als Mitarbeiter, wobei sie ihn als den Friedensengel betrachten würden, der von Gott gesandt sei, um einige von jenen Mängeln hinwegzuschaffen, die bei jeder zahlreichen Versammlung die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur und die Verschiedenheit der Meinungen hervorzubringen pflegt. Der Kardinal von Lothringen ging dann darauf über, seine Ansichten den Legaten mitzutheilen. Er hielt dafür, daß

es dem öffentlichen Wohle der Christenheit keineswegs zuträglich sei, wenn das Ansehen und die Gewalt des heil. Stuhles und des Pabstes vermindert oder eingeschränkt werde, obwohl eine ernsthafte und heilsame Kirchenverbesserung ihm nicht nur für Frankreich, sondern für die ganze Christenheit, als unumgänglich nothwendig erschien. Die Mißbräuche, die überall angetroffen würden, müßten hinweggenommen werden; denn gleichwie eine jede Macht große Verehrung verdiene, und auch erhalte, so müsse sie, wenn sie schädliche Mißbräuche und Aergernisse zu unterstützen suche, den Volksunwillen erregen, und zur Verachtung, zum Ungehorsam und zum Aufruhr reizen. Wenn das Concilium die Verbesserung der verfallenen Kirchenzucht nicht ins Werk setze, so sei binnen kurzer Zeit in Frankreich ein weit heftigerer Krieg gegen die katholischen Geistlichen zu befürchten, als gegenwärtig gegen die Hugonotten dort wüthe, da das Volk eben so sehr gewilligt sei, die mit jedem Tage sich vermehrenden Ausschweifungen der Geistlichen nicht ferner zu dulden, als es standhaft in dem alten Glauben zu verharren gedenke. Bei dieser Veranlassung beschwerte er sich zugleich auch noch, daß von Rom aus nicht selten die mit der Seelsorge verbundenen Pfründen an die unwürdigsten Individuen verliehen würden. Der Umstand, daß der Bischof in diesem Falle das Recht habe, sie zu entsetzen, könne kein hinreichendes Mittel darbieten, da eine solche Absetzung immer unangenehm sei, und so manche Schwierigkeiten mit sich bringe, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß es eben nicht ehrenvoll für den Pabst sei, wenn ein Bischof die von dem heil. Stuhl für würdig anerkannten Individuen als unwürdig aus ihrem Amte vertreiben müsse. Er führte dann das Gespräch auf den Krieg gegen die Hugonotten, und während er den König von Spanien, die Republik Venedig und die Herzoge von Florenz und von Savoyen wegen der geleisteten Subsidien mit Lobeserhebungen überschüttete, sprach er sich in dieser Angelegenheit sehr mißfällig über den Pabst aus, der seine Subsidien an dergleichen Bedingungen geknüpft habe, die dem Könige den Gebrauch derselben hätten verbieten müssen, indem er zuvor die Zurücknahme des Edictes über die Annaten gefordert habe, eine Sache, welche die Zustimmung des Parlamentes nothwendig

machen mußte, was zu den größten Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten geführt haben würde. Dem Pabste hätte es im Gegentheil genügen müssen, daß diese Edicte nicht beachtet würden, wie in der That auch der Fall sei. Die Legaten erwiderten ihm, daß diese Angelegenheiten nicht zu dem Wirkungskreise des Conciliums gehörten, der sich nur über das Dogma und die Disciplin der Kirche erstrecke, sondern lediglich vom Pabste abhingen; während der Kardinal behauptete, der Pabst habe in verschiedenen ertheilten Antworten erklärt, daß die Sache der Annaten dem Concilio von ihm überwiesen worden sei; dieses habe denn auch einen der Hauptgründe gebildet, weshalb Frankreich seine Prälaten an das Concilium gesandt habe.

Zur Erklärung des Gesagten ist es nothwendig, zu bemerken, daß der Pabst sich sehr bitter darüber beschwert hatte, daß zum Nachtheile des heiligen Stuhles und gegen das Beispiel aller andern Nationen, so wie mit Verletzung des allgemeinen Rechtes und der bestehenden Concordate, die Annaten in Frankreich abgeschafft worden wären; und obgleich der König durch ein besonderes Dekret jenes Edikt, welches die Annaten abschaffte, zurücknahm, und dessen noch feierlichere und verbindendere Zurücknahme versprochen hatte, so war doch weder diese Zurücknahme, noch die Verabfolgung der Annaten erfolgt, und der Pabst hatte sich daher unter der Bedingung zur Zahlung von Subsidien an Frankreich bereitwillig erklärt, daß zuvor jenes Edict entweder durch ein anderes Parlaments-Edict, oder wenigstens durch eine königliche Verordnung, aber in verbindender Form, zurückgenommen werde.

Der Inhalt der Instructionen, deren Ueberbringer der Kardinal von Lothringen war, lautete: Die bürgerlichen Unruhen, von denen Frankreich in Folge der Religionszwistigkeiten gleichsam zerrissen sei, könnten nur durch eine heilsame Verbesserung der Kirchenzucht nicht nur allein in Frankreich, sondern auch in der ganzen Christenheit hinweggeschafft werden. Von dem Gottesdienste müsse der Aberglauben entfernt werden, die Ceremonien, so wie alles dasjenige, was eine nachtheilige Wirkung oder Meinung beim Volke hervorzubringen im Stande sei, müßten verbessert werden; vorzüglich aber sei es nothwendig, daß eine voll-

kommene Sittenverbesserung bei den Geistlichen ins Werk gesetzt, und für die Folge nur solche Männer zu jeder Seelsorge befördert werden, die geeignet wären durch ihre Wissenschaften zu lehren und durch ihr Beispiel zu erbauen. Anfangs bestand der Kardinal nicht auf der Verbesserung des römischen Hofes, damit der Pabst nicht zur Auflösung des Conciliums schreite, bevor die übrigen Früchte des Conciliums eingeerndtet werden könnten. Hierzu gesellte sich noch der Umstand, daß der Pabst, so oft man von der Reformation des römischen Hofes gesprochen, jederzeit zur Antwort gegeben hatte, daß auch die weltlichen Fürsten ein gleiches bei ihren Höfen unternehmen, und jene Mißbräuche hinwegräumen möchten, welche die Freiheit und die Rechte der Kirche beeinträchtigten. Von Seiten Frankreichs war nun zwar auf diese Bemerkung des Pabstes entgegnet worden, daß der König bereit sei, dergleichen Mißbräuche, wenn sie in der That angetroffen würden, abzuschaffen, doch möchten seine Privilegien, die seinen Vorfahren wegen ihrem Verdienste um die Kirche von verschiedenen Päbsten wären ertheilt worden, berücksichtigt werden, da diese nicht als Mißbräuche betrachtet werden könnten. Was die besondern sich nur allein auf Frankreich beziehenden Verbesserungspunkte betreffe, so seien der Kardinal von Lothringen, so wie der Erzbischof von Sens und der Bischof von Orleans, welche alle drei Mitglieder des königlichen Rathes waren, von denselben vollkommen unterrichtet, da sie sehr häufig im königlichen Rathe zur Sprache gebracht worden wären.

Was jene Gegenstände betraf, die auf irgend eine Weise mit dem Dogma verbunden zu sein schienen, so ward der Gebrauch des Laienkelches zuvörderst für ganz Frankreich in Anspruch genommen.

Nicht minder ward die Administration der Sakramente in französischer Sprache gefordert.

In den Pfarrkirchen sollten die öffentlichen Gebete ebenfalls in französischer Sprache gehalten werden.

Es sollte dem Volke gestattet werden, die Psalmen bei der Vesper in französischer Sprache zu singen, doch sollte die Uebersetzung dieser Psalmen zuvor von den Bischöfen und von den

Universitäten, oder von einem Provincial-Concilio approbirt werden.

Bei der allgemeinen Sittenverbesserung möchte das ausschweifende Leben der Geistlichen, die Quelle so vieler Aergernisse, ganz besonders berücksichtigt werden, und wenn dieses nicht auf eine andere Weise möglich sei, so möchten die höhern Weihen nicht in einem Alter verliehen werden, wo es zu befürchten sei, daß der Mensch leicht in dergleichen Uebertretungen verfallen könne.

Wenn außer dem Gesagten irgend ein Zugeständniß, welches zur Wiedergewinnung so vieler von der Kirche getrennten Länder beitragen könne, auf dem Concilio zur Sprache gebracht werde, das seiner Natur nach nicht mit dem göttlichen Worte in Widerspruch stehe, als z. B. die Priesterehe, und der ruhige Besitz der Kirchengüter, so möchten die Botschafter des Königs ihren ganzen Fleiß aufbieten, und sich besonders mit den französischen Bischöfen zur Erreichung dieses Zugeständnisses vereinigen. Ein solches Verfahren sei besonders geeignet, die günstige Stimmung der Getrennten, denen man die Bemühungen der französischen Botschafter und das Streben der Bischöfe Frankreichs auf geheimen Wegen mittheilen könne, für Frankreich zu gewinnen.

Wenn das Concilium eine heilige Kirchenverbesserung zu Stande bringen würde, so versprächen der König und die Königin Regentin für sich und im Namen der Brüder und Söhne, daß sie alles dasjenige bereitwillig annehmen würden, was das Concilium katholischer Weise festsetzen und dekretiren werde, wobei sie sich auch verpflichteten, in allen ihnen unterworfenen Ländern Niemand zu dulden, der dem Concilio widerspräche. Der König von Navarra aber und die übrigen Mitglieder des königlichen Rathes versprächen ihrer Seits für die Erfüllung des Gesagten auch ihr eigenes Leben zu opfern.

Um diese Zeit [1]) verlor das Concilium durch den Tod des Bischofes von Csanad, eines seiner durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten Mitglieder. Be-

[1]) Am 16. November 1562.

sonders schmerzhaft war dieser Verlust dem Bischofe von Fünfkirchen, dem es schien, als fehle ihm nunmehr der vorzüglichste Mitarbeiter, um für sein Vaterland Ungarn jene Vortheile erringen zu können, die er sich unter dessen Hülfe vom Concilio versprochen hatte. Indessen hatte der Bischof von Fünfkirchen sowohl als mehrere andere nicht italienischen Bischöfe ihre vorzüglichste Hoffnung auf die Ankunft des Kardinals von Lothringen gesetzt, der geeignet sein würde, alle Hindernisse, welche der römische Hof den Forderungen, die an ihn gemacht wurden, entgegenstellte, überwinden zu können. In wiefern diese ihre Hoffnungen in Erfüllung gingen, oder in wiefern sie sich getäuscht hatten, wird der Verfolg unserer Geschichte lehren; gegenwärtig bemerken wir nur, daß die ersten Aeußerungen des Kardinals den Erwartungen dieser Bischöfe wenigstens nicht entsprachen.

Wenn demnach die Oppositionspartei des Conciliums sich große Erwartungen von dem Auftreten des Kardinals von Lothringen und der französischen Bischöfe machte, so sah der Pabst seiner Seits diesem Auftreten nicht ohne Besorgniß entgegen, und suchte die Zahl der wahren Anhänger des heiligen Stuhles durch die Sendung neuer italienischen Prälaten zu vermehren. Unter diesen zeichnete sich besonders Sebastian Gualtieri, Bischof von Viterbo, einst Nunzius in Frankreich, aus. Ihn begleitete Ludwig Antinori, der früher während Gualteri's Abwesenheit dessen Stelle als Nunzius beim französischen Hofe versehen hatte. Der Pabst beabsichtigte durch des Bischofs von Viterbo Sendung besonders einen wohlthätigen Einfluß auf den Kardinal von Lothringen auszuüben, da zwischen beiden ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältniß obwaltete, und der Bischof die Verhältnisse Frankreichs, wegen seines längern Aufenthaltes in diesem Lande, genau kannte; überdieß aber auch mit der Mehrzahl der an das Concilium gesandten französischen Bischöfe bereits von seiner Nunziatur her in persönlicher Bekanntschaft stand. Und in der That, der Kardinal von Lothringen konnte seine sichtbare Freude nicht verbergen, die er empfand, als Gualtieri ihm seinen Besuch abstattete, nämlich einen alten Bekannten in Trient zu finden, dem er wenigstens seine Gedanken und

Meinungen in aller Freiheit und ohne ängstliche Zurückhaltung mittheilen könne. Mit aller nur möglichen Freimüthigkeit theilte er denn auch sofort seine Verwunderung und sein Befremden dem Bischofe über die sonderbaren Vermuthungen und Verdachtsgründe mit, die man sich in Rom auf seine Rechnung und über die heterodoxen Ansichten und ungebührlichen Forderungen, mit welchen er angefüllt und beladen in Trient erscheinen sollte, schon im Voraus gemacht hatte. Gualtieri suchte den Kardinal nun freilich eines bessern zu überzeugen, und als ihm dieses eben nicht recht gelingen wollte, ging er zu den Unordnungen und Spaltungen, die der Kardinal auf dem Concilio vorfinden würde, über. Nicht wenige Bischöfe ließen es sich angelegen sein, die Zeit durch den gegenwärtigen Bedürfnissen ganz fremde Streitfragen zu vergeuden, die nur geeignet seien, der so nothwendigen und allgemein so sehr gewünschten Beschleunigung des Conciliums die größten Hindernisse entgegen zu setzen. Der Kardinal würde sich daher einen unendlichen Ruhm in der ganzen Christenheit, und das größte Verdienst um das Concilium erwerben, wenn es seiner Beredtsamkeit und seinem Ansehen gelingen werde, diesen Uebelstand aus dem Wege zu räumen. Der Kardinal entgegnete ihm aber, daß dieß nicht sein Werk, sondern das Werk der Präsidenten sei, da er ja nur als ein gewöhnliches Mitglied des Conciliums auf demselben erscheine; doch Gualtieri machte ihm bemerklich, daß er in dieser Angelegenheit weit mehr als selbst die Legaten vermöchte. Nur allein in der Hoffnung, von ihm unterstützt zu werden, hätten die spanischen Prälaten es unternommen, zu so manchen Kunstgriffen ihre Zuflucht zu nehmen, um dadurch ein größeres Ansehen, und ausgebreitete Rechte in ihren Kirchen zu gewinnen; wenn sie also von ihm nicht nur nicht unterstützt, sondern sogar auch noch zurechtgewiesen werden würden, so würden sie keinen Anstand nehmen, sofort in die Schranken, welche von ihnen übertreten worden wären, wieder zurückzukehren. Zugleich bat der Bischof den Kardinal, daß er bei Veranlassung seiner ersten öffentlichen Rede die Väter ermahnen möchte, die unnützen Streitfragen bei Seite zu setzen, und sich statt dessen mit den für das allgemeine Wohl ersprieß-

lichen Dingen zu befassen. Der Kardinal schien dieß zu versprechen, ja fügte auch noch hinzu, daß er es nicht allein bei den Worten bewenden lassen wolle, sondern auch durch sein Beispiel allen übrigen vorangehen werde, indem er Willens sei, sich von dergleichen Streitfragen streng zu enthalten. Er schlug vor, daß die Legaten, um die für die auf den 26sten November angesetzte Session bestimmten Canones ohne großen Widerspruch festsetzen zu können, ihn für die gallicanische, einige spanische Prälaten für die spanische und einige italienische für die italienische Kirche berufen möchten, um durch sie diese Canones in vollkommenen Einklang bringen zu lassen. Er seiner Seits versprecke, daß die französischen Bischöfe in alles dasjenige ohne alle Einrede einwilligen würden, was unter seiner Zuziehung sei festgesetzt worden, und ein Aehnliches dürfte vielleicht auch von Seiten der übrigen Nationen rücksichtlich dessen, was unter Zuziehung ihrer Deputirten sei festgesetzt worden, ohne große Schwierigkeiten zu erwarten sein. Er fügte hinzu, daß die spanischen Bischöfe alles aufböten, ihn für ihre Partei zu gewinnen, und sogar auch zu ihm kämen, um ihm ihre Meinungen, die sie für die nächsten Congregationen aufgesetzt hätten, vorzulesen, und ihn um seine Ansicht über dieselben zu befragen.

Am nämlichen Tage, nämlich am 22. November, an welchem der Bischof von Viterbo die so eben angeführte Unterredung mit dem Kardinal von Lothringen gehabt hatte, erhielt dieser, da er wegen eines sich auf der Reise zugezogenen Katharrfiebers in seiner Wohnung zurückgehalten ward, auch einen Besuch von dem Kardinal Seripandi, der ihm den ganzen Gang der Verhandlungen des Concilliums von seinem Entstehen bis zum gegenwärtigen Augenblicke, Namens der übrigen Legaten, mittheilte. Er ließ es sich hierbei besonders angelegen sein, ihm die gegenwärtig schwebende Streitfrage rücksichtlich des siebenten Canons in ihrem ganzen Umfange vorzuhalten, und um ihn günstig für dieselbe zu stimmen, fragte er ihn um seine Ansicht. Auch dem Kardinal Seripandi schlug der Kardinal von Lothringen den so eben erwähnten, dem Bischofe von Viterbo vorgeschlagenen, engen Ausschuß von zwei Prälaten aus jeder Nation vor; doch Seripandi entgegnete ihm, daß er noch

zu wenig die Hartnäckigkeit der Prälaten kenne, um nicht vorherzusehen, daß sich Niemand demjenigen, was von diesem Ausschusse würde festgesetzt werden, unterwerfen würde. Der Kardinal von Lothringen erwiederte hierauf, daß unter diesen Umständen er es für das rathsamste halte, daß die ganze Streitfrage für immer unterdrückt werde.

Bereits bei seiner ersten Unterredung, welche der Kardinal von Lothringen mit allen Legaten gehabt, hatte er ihnen den Vorschlag gemacht, daß irgend ein Prälat nach Rom abgefertigt werden möchte, welcher dem Pabste Namens des ganzen Conciliums alle zur Verbesserung gewünschten Punkte vorlegen, dessen Meinung darüber vernehmen, und diese dann wieder an das Concilium zurückbringen sollte. Gegenwärtig wiederholte er dem Kardinal Seripandi ganz denselben Vorschlag. Und in der That, die Legaten waren nicht abgeneigt, diesem Vorschlage Gehör zu verleihen, doch enthielten sie sich, dem Kardinal von Lothringen irgend eine entscheidende Antwort zu geben, bevor sie nicht den Willen des Pabstes eingeholt hatten. Nicht minder wollten sie die Wahl dieses Abgeordneten nicht über sich nehmen, obwohl sie den Kardinal Borromäus, die Erzbischöfe von Lanciano und von Otranto vorschlugen, von welchen ersterer, wie wir gesehen haben, schon zu einer ähnlichen Sendung von den Legaten war verwandt worden, letzterer aber wegen seiner treuen Anhänglichkeit an den heil. Stuhl rühmlichst bekannt war; dann schlugen sie auch den Bischof von Montefiascone, den Bischof von Viterbo, und den Bischof von Ventimiglia, Karl Visconti, der beim Pabste in größtem Ansehen stand, und sein ganzes Zutrauen besaß, zu dieser Sendung vor.

Am 23. November ward die zum Empfang des Kardinals von Lothringen und der französischen Bischöfe bestimmte General-Congregation gehalten. Der Kardinal ward aus seiner Wohnung von dem Patriarchen von Jerusalem, den Erzbischöfen von Granada und Otranto, und von den Bischöfen von la Cava, Coimbra, Salamanca und Viterbo abgeholt, um in die Congregation eingeführt zu werden. Als er in den Versammlungssaal eintrat, erhoben sich die Legaten von ihren Sitzen, um ihm entgegen zu gehen, und nachdem ein jeder seinen Platz

wieder eingenommen hatte, überreichte der französische Botschafter von Lansac den Legaten jenes in französischer Sprache abgefaßte aber ins Lateinische übersetzte königliche Schreiben, dessen der Kardinal von Lothringen in seiner Unterredung mit den Legaten bereits Erwähnung gethan hatte. Dieses Schreiben war „an die Heiligsten und Hochwürdigsten in Trient zur Haltung des heiligen Conciliums versammelten Väter" gerichtet. In ihm waren die Unfälle und Calamitäten, die auf Frankreich gegenwärtig ruhten, und von denen es nur durch die Barmherzigkeit Gottes könne befreit werden, enthalten, so wie es auch der Sorgfalt des verstorbenen sowohl als des gegenwärtigen Königs für die Versammlung dieses Conciliums erwähnte. Der Kardinal von Lothringen, eingedenk seiner Würde, habe zu verschiedenenmalen die Erlaubniß, sich auf das Concilium begeben zu dürfen, nachgesucht, und der König habe ihm diese um so weniger versagen können, da er von seiner frühesten Jugend auf in den geheimsten Angelegenheiten des Staates und der Krone eingeweiht sei, und daher die wahre Quelle des gegenwärtigen Unheiles besser als jeder andere kenne. Der König schloß damit, die Väter um eine lobenswerthe und heilige Kirchenverbesserung zu bitten, um dasjenige in der Kirche wieder ins Leben zu rufen, was durch die Bosheit der Menschen und durch die Macht der Zeit in derselben in Verfall gerathen sei. Wenn dieses von ihnen geschehe, so würden sie ihren Lohn nicht nur bei Gott dieses ihres Werkes halber finden, sondern auch alle Fürsten und Länder würden ihnen verbindlich sein müssen, und sie würden ihren fortwährenden Ruhm bei der Nachwelt begründen.

Nachdem dieses Schreiben von dem Conciliums-Sekretair war vorgelesen worden, begann der Kardinal von Lothringen seine Antrittsrede mit einer solchen Eleganz des Styles, und mit gleich hoher Würde und seltener Beredsamkeit vorzutragen, daß er die Herzen aller Zuhörer mit sich hinriß. Er hielt den versammelten Vätern die Trübsal, von welcher Frankreich heimgesucht sei, vor, die aus dem Sittenverderbniß, welches sich bei allen Ständen als eine Folge der gänzlich verfallnen Kirchenzucht, und der Ketzerei, deren Ausrottung durch zweckmäßig anzuwen-

dende Mittel bisher versäumt worden sei, ihr Entstehen gewonnen habe. Das Heiligthum der Kirchen werde nicht mehr geachtet, die Priester würden selbst am Altare niedergemetzelt, die Sakramente mit Füßen getreten, überall sehe man die Flammen der aus Kirchengeräthschaften und den Bildern der Heiligen zusammengetragenen Scheiterhaufen gen Himmel emporlodern, weltberühmte Bibliotheken und uralte Archive einen Raub der Flammen werden; Altäre würden zertrümmert, die unter ihnen aufbewahrten heiligen Reliquien verbrannt, und die Asche in die Flüsse geworfen. Nicht einmal den Leichnamen schon längst verstorbener Päbste, Kaiser und Könige gönne man die Ruhe im Grabe, sondern auch sie würden erst mit frecher Hand dem Feuer überantwortet, und dasjenige, was der Zerstörungsgewalt dieses Elementes entgehe, um es für immer von der Erde zu vertilgen, ins Wasser geworfen. Geflucht würde dem Namen Gottes, das Opfer sei untersagt, die geistlichen Hirten von ihren Heerden vertrieben, der König verachtet, und die Gesetze würden verhöhnt. Er richtete sich dann an die Gesandten der Fürsten, und machte ihnen bemerklich, daß jenes Unheil und jene Gräuel, deren schauderhaften Schauplatz Frankreich bilde, und bei welchen ihre Fürsten gegenwärtig ruhige Zuschauer abgäben, auch mit der Zeit vielleicht von ihnen in ihrem eigenen Lande erfahren werden könnten, und daß der Fall dieses Königreiches auch den Fall ihrer Macht nach sich ziehen müsse. Zwar könnten diesen Uebeln die vortrefflichen Eigenschaften des jungen minderjährigen Königs, die weisen Rathschläge der Königin Mutter und des Königs von Navarra, so wie der gute Wille und die Macht des französischen Adels noch entgegengestellt werden; doch auch das siegreiche Schwert würde immer nur in den eigenen Eingeweiden wühlen. Das sicherste und heilsamste Hülfsmittel könne daher immer nur von dem gegenwärtigen, im heiligen Geiste rechtmäßiger Weise versammelten, heiligen Concilio ausgehen. Zwei Dinge müsse er Namens des Königs den Vätern vorhalten, daß sie sich nämlich aus allen Kräften der unnützen und zeitraubenden Streitfragen und Streitigkeiten zu enthalten suchen, und daß sie die Fürsten zur Erhaltung des Friedens ermahnen möchten. Der König Heinrich, der Vater des gegenwärtigen Königs, hätte noch

sterbend zum Frieden ermahnt; der gegenwärtige König und die Königin Mutter, in Betreff des jugendlichen Alters des einen und des Geschlechtes der andern, wünschten den Frieden, und obgleich diese Liebe zum Frieden nur schlechte Folgen nach sich gezogen habe, so müßten doch noch unendlich schlimmere Folgen zu befürchten sein, wenn sich die ganze Christenheit dem gefährlichen Meerbusen eines allgemeinen Krieges anvertrauen würde, und sich der Gefahr aussetzte, in einem gemeinschaftlichen Schiffbruche den Untergang zu finden. Dann ging er zur Nothwendigkeit der Kirchenverbesserung zur Erhaltung der Kirche und für das Wohl Frankreichs über, führte dann die Worte der heiligen Schrift, deren sich auch die Legaten bei Eröffnung des Conciliums unter Paul III. bedient hatten, an: „Unsernthalben Brüder, ist dieses Ungewitter über euch gekommen, werft uns ins Meer,[1]) und endigte damit, daß er erklärte, daß er und die mit ihm angekommenen Bischöfe nächst Gott, dem heiligsten Herrn und Vater Pius IV., Römischen Pabst und höchsten Bischof, gehorsam zu sein beabsichtigten, daß sie seinen Primat anerkennten und dafür hielten, daß sich derselbe über alle Kirchen auf Erden erstrecke; daß sie die Dekrete der heiligen katholischen Kirche und des allgemeinen Conciliums verehrten, den erlauchten Legaten ihre Unterwürfigkeit anböten, den ehrwürdigen Bischöfen die brüderliche Hand darböten, und sich freuten, die Herrn Gesandten der fremden Fürsten als Zeugen ihrer Gesinnungen und Meinungen hier zu sehen.

Nachdem der Kardinal von Lothringen geendet hatte, begann der Kardinal von Mantua mit einer vorläufigen Antwort auf die Rede des erstern, in welcher er sagte, daß der Erzbischof von Zara sei deputirt worden, Namens des Conciliums die Rede des Kardinals zu beantworten, um dessen Freude über seine Ankunft, so wie über die Ankunft der französischen Bischöfe, Aebte und Theologen, zu erkennen zu geben. Das Concilium hoffe aus dieser seiner Vermehrung große Vortheile für die

[1]) Tollite me, et mittite in mare; et cessabit mare a vobis; scio enim ego, quoniam propter me tempestas haec grandis venit super vos. Jon. 1, 12.

Sache des katholischen Glaubens, und sichtbare Fortschritte in der Verbesserung der Sitten in der ganzen allgemeinen Kirche. Es sei dem Concilio nicht fremd, was der Kardinal im Rathe des Königs zur Vertheidigung der Religion und zur Befestigung des Ansehens des heil. Stuhles und der Würde des Pabstes gethan habe; so wie es ihm auch nicht fremd sei, mit welchem Eifer er die Religion in seinen öffentlichen Predigten vertheidigt, indem er nicht, wie dieß von so vielen Großen leider zu geschehen pflege, sich des Evangeliums von Christo geschämt habe. Nicht minder sei das Concilium davon unterrichtet, was die Tapferkeit der Erlauchten Brüder des Kardinals für die Religion bereits unternommen und zu Stande gebracht habe, und ähnliche Handlungen glaubten die Väter mit aller Zuversicht von der Zunge des einen in Trient, und von dem tapfern Arm der andern in Frankreich erwarten zu dürfen. Hierauf begann nach einer kurzen Pause Mutius Callini, Erzbischof von Zara, mit seiner Antwort. Er bemerkte zuvörderst, daß die Nachricht von den innern Unruhen, welche Frankreich zerrissen, die Väter des Conciliums mit dem tiefsten Schmerz erfüllt habe, und dieß um so mehr, wenn sie erwogen hätten, daß jenes Land, welches jederzeit eine starke Vormauer der katholischen Wahrheiten gebildet habe, gegenwärtig der Religionsstreitigkeiten halber ein trauriger Schauplatz der Zerstörungswuth und des Jammers geworden sei, und daß die französischen Barone mit eben der Tapferkeit der Glaubensverschiedenheit halber unter sich kämpften, als sie in frühern Zeiten vereint für das Heil der katholischen Religion gekämpft hätten. Die Väter hätten bisher geglaubt, daß ihr Kummer über Frankreichs Unglück noch bei weitem vermehrt werden müsse, wenn sie dasselbe nicht aus Nachrichten vernehmen, sondern mit eigenen Augen sehen würden. Letzteres sei heute nun aber ganz unversehens geschehen, da der Kardinal durch seine hohe Beredsamkeit ihnen ein so lebhaftes Bild von jenen Gräueln habe vorzuhalten vermocht, daß sie dadurch aus Zuhörern gleichsam in Zuschauer umgewandelt worden wären. Ihr Schmerz sei nicht minder groß, als der des erlauchten Redners. Auch sie beweinten alle gemeinschaftlich die Bedrängnisse einer theuren Mutter, das Concilium aber das

Unglück von geliebten Kindern. Doch fühlten die Väter sich von der Hoffnung belebt, daß Gott zu seiner Verherrlichung in dem gegenwärtigen minderjährigen Könige die Tugenden und das Glück seiner Ahnherrn erwecken werde. Dann dürfe man auch der Hoffnung Raum geben, daß durch das Werk des gegenwärtigen heiligen Conciliums, welches durch die Barmherzigkeit Gottes und durch das eifrige Bestreben des Pabstes sei versammelt worden, jeder Nebel würde hinweggeräumt werden, damit Alle die wahre Gottesverehrung wieder zu erkennen im Stande wären, die Kirchenzucht zu ihrem alten Glanze wieder zurückgeführt, und der Kirche der Frieden würde wieder verliehen werden. Das Concilium habe der Ruhe und Eintracht in der Christenheit jederzeit seine vorzüglichste Sorge gewidmet, und es würde, wenn dieß möglich wäre, diese Sorge für die Zukunft noch zu vermehren suchen, zumal, da es gegenwärtig den Kardinal zum Ermahner, zum Rathgeber und zum Gehülfen habe. Seine ausgebreiteten Kenntnisse in den heiligen und in den profanen Wissenschaften wären den Vätern nicht unbekannt, so wie auch nicht minder seine große Erfahrung in Staats- und politischen Angelegenheiten, seine Frömmigkeit, und sein feuriger Eifer für das Heil der katholischen Religion, weshalb das Concilium mit allem Rechte sich die größten Hoffnungen von ihm machen dürfe. Die Väter müßten daher Gott für die Ankunft des Kardinals und seiner ehrwürdigen Begleiter danken, und ihm und diesen seinen Begleitern ihre innigsten Glückwünsche zu dieser Ankunft, so wie zu den überstandenen Beschwerden und Gefahren der Reise abstatten. Gern würden die Väter die Vorschläge des Königs entweder vom Kardinale, oder von den Botschaftern vernehmen, indem sie die Ueberzeugung hegten, daß im Namen eines Königs, der schon im zarten Knabenalter das Lob der Frömmigkeit errungen habe, und dessen ganzes Leben zur Ehre und zur Ausbreitung der Religion gereichen müsse, nichts Nachtheiliges gefordert werden könne, und daß diese Forderungen zur größern Ehre Gottes, zum fortwährenden Wohle der Kirche, und zur Würde des heil. Stuhles gereichen würden.

Nach dem Erzbischofe von Zara sprach der Botschafter Fer-

rier zum Ruhme des Kardinals von Lothringen, und bemerkte, daß der Umstand, daß der König von Frankreich es zugegeben habe, daß der Kardinal, dessen Gegenwart bei den obwaltenden innern Unruhen in Frankreich ihm so dringend nothwendig hätte sein müssen, schon hinlänglich für den guten Willen des Königs zu zeugen vermöge. Der König sei im Stande, die verschiedenen Provinzen Frankreichs, die im Grunde alle ihrem rechtmäßigen Fürsten anhingen, in drei Tagen zu beruhigen, doch er suche nicht so sehr seinen Vortheil, als den Vortheil der katholischen Religion, nnd des römischen Pabstes, zur Vertheidigung von dessen Würde und dessen Ansehen er kein Bedenken tragen würde, alle seine Schätze zu verwenden, ja seine Krone und selbst sein Leben der Gefahr auszusetzen. Was die Forderungen des Königs betreffe, so verlange der König von Frankreich nur dasjenige vom gegenwärtigen Concilio, was einst der große Constantin von dem von Nicäa verlangt habe. Alle seine Anträge seien entweder in der heiligen Schrift, oder in den alten Constitutionen der Concilien so wie der Päbste und der Väter enthalten. Von diesen suche der allerchristlichste König, der erstgeborne Sohn der Kirche, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei den Vätern des Conciliums als bei den von Jesu Christo rechtmäßig eingesetzten Richtern nach, und dieß in Kraft jenes göttlichen und ewigen Gesetzes, gegen welches weder Verjährung noch Ersitzung (usucapio) statt finden kann. Ohne ein heilsame Kirchenverbesserung müsse Frankreich vergebens die Hülfe des mächtigen Königs von Spanien, des Pabstes, der Republik Venedig und der Herzoge von Lothringen von Savoyen und von Toskana anrufen, ohne diese Kirchenverbesserung sei zur Rettung des Menschen die Kraft und Schnelligkeit des Streitrosses vergebens. Diejenigen, die ihren Untergang finden würden, würden freilich nur durch eigene Schuld untergehen, doch von den Vätern würde Rechenschaft über ihr Blut gefordert werden. Zuletzt müsse er sie noch bitten, die begonnenen Disputationen möglichst schleunig zu beendigen zu suchen, damit andere wichtigere und nothwendigere Gegenstände ihren Verhandlungen unterworfen werden könnten, und das Concilium zur Ehre Gottes bald beendigt werde.

Der Bischof von Thelesina erwiederte den beiden Botschaften, daß das Concilium die von ihnen in Vorschlag gebrachten Dinge untersuchen, und ihnen zu seiner Zeit die entsprechende Antwort ertheilen werde.

In den vertraulichen Unterhaltungen, welche der Kardinal von Lothringen mit dem Bischofe von Viterbo hatte, gab er nicht nur zu erkennen, daß er von den zwischen den übrigen Legaten und dem Kardinal Simonetta statt gehabten Mißhelligkeiten, und von dem niemals vollkommen wieder hergestellten guten Einverständnisse genau unterrichtet sei, sondern legte seine üble Stimmung gegen letztern auch noch sehr deutlich an den Tag. Er sagte, das Vertrauen des Pabstes sei allein nur auf Simonetta gegründet, was natürlich die übrigen Legaten, da sie sehen müßten, daß sie fortwährende Niederlagen in Rom erlitten, nur entmuthigen müsse. Dieser Kardinal scheine sich nicht damit zu begnügen, an und für sich selbst schon am besten beim Pabste angeschrieben zu stehen, sondern es auch noch darauf abgesehen zu haben, die übrigen Legaten in der Meinung des Pabstes erniedrigen zu wollen. Indessen war der Kardinal von Lothringen über diesen Gegenstand nicht gründlich unterrichtet, da der Kardinal von Mantua um diese Zeit das Zutrauen des Pabstes in eben dem Grade besaß, als der Kardinal Simonetta, obgleich den Kardinälen Seripandi und Hosius, die mehr in den Wissenschaften als in den öffentlichen Angelegenheiten bewandert waren, nur sehr selten Mittheilungen von Rom gemacht wurden, außer wenn die Gegenstände ausdrücklich jene Zweige des Conciliums berührten, die ihrer besondern Fürsorge waren anempfohlen worden. Nicht minder mißbilligte es der Kardinal von Lothringen, daß der Pabst einigen Canonisten einen zu großen Werth beilege, von denen er glaube, eben deshalb mit der größten Treue bedient zu sein, weil sie es bald mit den Spaniern, bald mit den Franzosen, und bald mit den Kaiserlichen aufnähmen, im Grunde aber durch diese ihre ewige Kampflust dem Pabste den allergrößten Schaden zufügten. Bei dieser Veranlassung äußerte er sich ebenfalls sehr mißfällig über die große Freude, die diese Canonisten und mehrere andere, die sich für warme Anhänger des heiligen Stuhles ausgäben, darüber empfunden und öffentlich zu

erkennen gegeben hätten, als das Gerücht in Trient sei verbreitet worden, daß er nicht mehr nach Trient kommen werde, ganz als sei er der ärgste Widersacher, den der Pabst und das Concilium nur haben könnten, und gab zugleich auch seinen Unwillen über die panische Furcht, die der Pabst vor seiner Ankunft gehabt habe, zu erkennen; woraus dem Bischofe, der nicht ermangelte, den Pabst in allen Stücken zu rechtfertigen, wenigstens die Versicherung hervorging, daß der Kardinal von den Vorfällen sowohl in Rom als in Trient sehr wohl unterrichtet sein müsse.

Dieser nicht vortheilhaften Stimmung ungeachtet hatte der Kardinal in einem andern vertrauten Gespräche erklärt, daß er durch seine Handlungen das große Mißtrauen des Pabstes und seiner Minister zu beschämen suchen werde, und die Legaten fingen in der That auch schon an, einige Beweise darüber zu erhalten, wie ungerecht und voreilig ihr Mißtrauen gegen den Kardinal gewesen sei, da es den Anschein hatte, als wolle er bei den beiden Streitfragen rücksichtlich der Residenz und der Episcopal-Jurisdiction, die Rolle des Friedens- nicht aber des Aufruhrstifters übernehmen. Die Legaten glaubten daher, die Session noch vor dem Weihnachtsfeste halten zu können, was ihnen, da die Väter beim Auseinandersetzen ihrer Meinungen sich eben nicht der größesten Kürze befliſſen, und da das Abwarten des Kardinals von Lothringen und der französischen Bischöfe ebenfalls einige Verzögerung veranlaßt hatte, so daß die auf den 26. November angesetzte Session nicht abgehalten werden konnte, immer noch als ein kurzer Termin erscheinen mußte.

In der General-Congregation vom 24. November füllte der Bischof von Leiria durch seine Rede allein die ganze Congregation aus. Es schien ihm vorzüglich darum zu thun zu sein, dem Kardinal von Lothringen und den französischen Bischöfen den ganzen Inhalt und den Zustand der gegenwärtigen Streitfrage vorzuhalten. Der Inhalt seiner Rede war folgender: Die Bischöfe seien nicht in allen Stücken, wohl aber in der gewöhnlichen Jurisdiction die Nachfolger der Apostel. Ihre Stellung, dem Pabste gegenüber, sei ganz so wie die Stellung

der Apostel im Verhältniß zu dem heil. Petrus. Der Pabst habe in Folge eines göttlichen Gesetzes die Verpflichtung, Bischöfe zu machen, und er könne und dürfe den Episcopalstand nicht zerstören. Die Bischöfe seien dem Pabste aber nicht gleich, weder einzeln genommen noch alle insgesammt. Seine Gewalt schränke die Gewalt aller Bischöfe ein, und concurrire mit allen Bischöfen in ihren eigenen Bisthümern, so daß sie in denselben ein größeres Recht besitze, als sie selbst es besitzen: Eine Sache könne auf eine zweifache Weise göttlichen Rechtens sein, nämlich unmittelbar oder mittelbar. Die ersten Bischöfe, nämlich die Apostel, hätten ihre Institution unmittelbar von Jesu Christo erhalten; alle andern Bischöfe, hätten die Ordens- und Jurisdictionsgewalt ebenfalls von Jesu Christo, aber nur durch den Pabst, seinen vorzüglichsten Minister; denn wenn ein Bischof vom Pabste nicht consekrirt sei, und von ihm nicht die Heerde empfangen hätte, so würde Jesus Christus ihn nicht als Bischof anerkennen. Bei der Consekration werde eine einzige Sache unmittelbar von Gott verliehen, nämlich der Charakter, eine andere aber ebenfalls von Gott aber mittelbar durch den Pabst, nämlich die Jurisdiction. Einem consekrirten Bischofe mangle nichts, als die Materie, um diese Jurisdiction in Ausübung zu bringen. Er schloß damit, daß er es verwarf, daß im siebenten Canon gesagt werde: Jesus Christus habe es eingesetzt, daß in der Kirche Bischöfe wären, da dieses die Meinung von Torrecremata andeute, welcher sage, Jesus Christus habe einen einzigen Bischof, nämlich den heiligen Petrus eingesetzt. Man möchte vielmehr die Behauptung, daß in der Kirche Gottes keine Bischöfe sein sollten, verdammen.

Am folgenden Tage sprachen drei Prälaten, und nachdem diese geendet hatten, schlug der Kardinal Seripandi die Prorogation der Session vor. Es war den Legaten nicht fremd geblieben, daß man ihnen öffentlich zur Last legte, als suchten sie die Verhandlungen des Conciliums absichtlich in die Länge zu ziehen, um dadurch das unangenehme Geschäft der Kirchenverbesserung zu vermeiden, welches, nachdem die Sache schon so lange gedauert haben würde, endlich hätte übersprungen werden müssen. Der Kardinal von Mantua erklärte daher den Vätern, daß er und seine Collegen sich billigermaßen wundern müßten,

wie man ihnen eine so ärgerliche Beschuldigung zur Last legen könne; die Väter beschwerten sich über die Legaten wegen der Länge des Conciliums, indessen vermöchten die Legaten sich nicht auf eine bessere Weise zu rechtfertigen, als wenn sie sich über die unbillige Ausgedehntheit der Meinungserklärungen einiger Väter beschwerten, die in der That und im eigentlichen Sinne Vorlesungen genannt werden könnten. Aber auch selbst bei den Vorlesungen sei eine übermäßige Länge tadelnswerth, während bei Meinungserklärungen und Stimmenablegungen die bestmöglichste Kürze nur lobenswerth sei. Wie könnten die Väter wähnen, die Mißbräuche der Welt verbessern zu wollen, wenn sie den Mißbrauch der Verschwendung der Zeit, dieses so kostbaren Gutes, in leichtfertigen und unnützen Streitfragen bei sich selbst nicht zu bessern vermöchten? Dieser und anderer Ursachen halber hätten die Legaten beschlossen die Session zu vertagen; die Väter ihrerseits möchten darauf denken, bis wann die Session ausgesetzt werden solle; wenn indessen die Väter sich nicht einer beliebigeren Kürze befleißigen würden, so scheine es den Legaten, daß unmöglich ein nahe bevorstehender bestimmter Tag angesetzt werden könne, weshalb sie vorschlügen, die Session bis auf Gutdünken der Versammlung zu vertagen.

Alle Väter stimmten für die Prorogation, rücksichtlich der unbestimmten Zeit aber waltete eine große Meinungsverschiedenheit ob. Der Kardinal von Lothringen genehmigte den Vorschlag, äußerte sein Mißfallen über die Länge einiger Meinungserklärungen, und bemerkte, daß, wenn ein bestimmter Tag angesetzt werde, das Concilium sich der Gefahr aussetze, da noch bei einhundert Väter ihre Meinungen ablegen müßten, zu einer abermaligen Prorogation seine Zuflucht nehmen zu müssen. Die Mehrzahl mißbilligte indessen die unbeschränkte nnd ganz der Willkühr überlassene Prorogation. Der Erzbischof von Otranto gestand es zu, daß die Väter durch ihre langen Reden den Gang des Conciliums sehr wesentlich verzögerten, doch wären auch die Legaten nicht ganz schuldlos, da es ihnen zustehe, sich ihres Rechtes und Ansehens zu bedienen, um die langen Ausführungen nach den Worten: „dem Weisen genügen wenige Worte," abzubrechen. Die Verschiedenheit der Meinungen war so groß,

daß es auch nicht einmal möglich war, erkennen zu können, nach welcher Ansicht sich die Mehrzahl der Stimmen hinneigte, bis endlich der Kardinal Seripandi, nachdem die Nacht bereits eingebrochen war, den Vorschlag machte, die Session einstweilen auf unbestimmte Zeit zu vertagen, jedoch in der Art, daß über acht Tagen die Sache einer neuen Berathung unterworfen werde, wo dann die Prorogation auf irgend eine Weise berichtigt werden könne.

Wir sehen uns genöthigt, wiederholt von den Rangstreitigkeiten der Gesandten Erwähnung zu thun. Der Herzog von Baiern hatte es mißfällig aufgenommen, daß die Legaten seinem Gesandten nicht unbedingt den Vorrang vor dem schweizerischen Gesandten zugestanden, sondern vielmehr den Vorrang zwischen beiden in Zweifel gestellt hatten, weshalb er seinem Gesandten anbefahl, Trient sofort zu verlassen. Die Legaten gaben sich zwar alle Mühe, ihn zurück zu halten, und baten ihn, den Versammlungen beizuwohnen, während der schweizerische Gesandte sich von allen Versammlungen entfernt halten werde; doch Baumgärtner begnügte sich nicht bei diesem Anerbieten, sondern forderte, daß ihm der Vorrang durch ein besonderes Dekret zuerkannt werde. Zu einem solchen Verfahren zum Nachtheil des Schweizergesandten glaubten die Legaten nun aber nicht schreiten zu dürfen, und dieß um so weniger, da ihnen von Rom aus war eröffnet worden, daß sowohl an den Herzog von Baiern, als auch an den Nunzius in Luzern dieser Angelegenheit halber sei geschrieben worden, und daß keiner der beiden Gesandten vor Eingang der betreffenden Antworten in einer Congregation erscheinen könne, wenn er nicht ausdrücklich vorher sei eingeladen worden; wenn der eine oder der andere der Gesandten sich aber bei dieser einstweiligen Bestimmung nicht begnügen sollte, so müsse es ihm überlassen bleiben, dasjenige zu thun, was er für zweckmäßig erachten werde. Da die Legaten die Abreise des baierischen Gesandten nun einmal nicht verhindern konnten, so suchten sie wenigstens den Herzog dahin zu stimmen, daß er diese Entfernung seines Gesandten nicht in einem feindlichen Sinne nehme. Kaum hatte er Trient verlassen, als die Nachricht einging, daß die schweizerische Eidgenossenschaft darein

willige, daß ihr Gesandter abwechselnd mit dem baierischen den Versammlungen beiwohne.

Ohne allen Vergleich mehr mußten die Legaten sich durch den bevorstehenden Rangstreit unter den Gesandten zweier anderer, bei weitem einflußreicherer Mächte beängstigt fühlen. Der Pabst hatte sie benachrichtigen lassen, daß der Graf von Luna binnen kurzem als Botschafter des Königs von Spanien erscheinen werde. Wir haben bereits im sechzehnten Buche erwähnt, daß zur Beseitigung aller Rangstreitigen der Vorschlag gemacht worden war, daß der Graf von Luna zu gleicher Zeit auch als Botschafter des Kaisers auftrete, doch sei es nun, daß Frankreich sein Mißfallen über diesen Kunstgriff zu lebhaft geäußert, und daß der Kaiser vereint mit dieser Macht zu Werke zu gehen gedachte, und daher das Staatsinteresse den Familienrücksichten vorzog, oder sei es auch, daß die Bedürfnisse Spaniens von den Bedürfnissen Deutschlands so sehr verschieden wären, daß es nicht rathsam sein konnte, daß ein und derselbe Botschafter das Interesse beider Länder vertheidigt hätte; der Graf von Luna erschien nur allein als der Botschafter von Spanien. Philipp II. verlangte nun aber, daß sein Botschafter mit Anstand und in Ruhe dem Concilio beiwohnen könne, und der Graf von Luna verlangte dem zu Folge, noch bevor er die Reise nach Trient antrat, zu wissen, welchen Empfang er erwarten dürfe, und welcher Platz ihm in den Versammlungen angewiesen werden würde, um die katholische Majestät nicht der Gefahr auszusetzen, mit Frankreich, mit dem Pabste, und mit dem Concilio brechen zu müssen. Der Pabst empfahl es den Legaten daher aufs dringendste an, irgend einen Ausweg auszumitteln, da die Hülfe beider Könige zum guten Fortgange des Conciliums unumgänglich nothwendig sei. Zugleich eröffnete der Pabst den Legaten unter dem Siegel des größten Geheimnisses, daß der König von Spanien auf eine zutrauliche Weise ihm durch den Botschafter Vargas habe mittheilen lassen, daß er um den glücklichen Fortgang eines so heiligen Werkes, als das Concilium sei, nicht zu stören, auch seine Einwilligung dazu geben werde, daß sein Botschafter den allerletzten Rang von allen Gesandten einnehme, nur solle er zuvor protestiren, daß

aus dieser freiwilligen Zurückstehung ihm kein Nachtheil weder in Betreff der Hauptsache, noch des Besitzes erwachsen könne. Dennoch aber fuhr der Pabst fort, sei es sein fester Wille, daß der spanische Botschafter erst zu diesem Mittel greifen dürfe, wenn alle andern, ihm einen ehrenvolleren Platz zu verschaffen, fruchtlos versucht worden wären.

Die Legaten luden daher die französischen Botschafter zu sich ein, und nachdem sie ihnen den großen Nutzen, der nicht nur für die ganze Christenheit im allgemeinen, sondern auch für Frankreich besonders daraus hervorgehen müsse, wenn das Concilium auch zur vollkommenen Zufriedenheit Spaniens könne fortgesetzt und beendigt werden, vorgehalten hatten, schlugen sie ihnen zwei Mittel vor, um die spanischen Gesandten zufrieden zu stellen, welche alle beiden den französischen Gesandten den Platz unmittelbar neben dem weltlichen Gesandten des Kaisers überließen, nämlich: daß entweder dem Grafen von Luna sein Sitz den Legaten gegenüber, wie dieß unter Julius III. mit dem portugiesischen Botschafter, welcher dem ungarischen nicht den Vorrang hatte gestatten wollen, der Fall gewesen war, angewiesen werde, oder daß der Graf seinen Sitz unter den geistlichen Botschaftern, nämlich unmittelbar nach dem Erzbischofe von Prag einnehme. Doch die französischen Botschafter erwiederten ganz trocken, daß ein jeder Bruch in der Regel von irgend einer Neuerung veranlaßt werde, und es müsse daher das beste Mittel zur Erhaltung der Eintracht sein, beim alten, hergebrachten Gebrauche zu verharren. Dieß sei denn auch der ihnen von Seiner allerchristlichsten Majestät ertheilten Instruction vollkommen gemäß, da sie den ausdrücklichen Befehl hätten, das Concilium mit allen Bischöfen sogleich zu verlassen, sobald nur irgend eine Neuerung dieser Art würde eingeführt werden. Nur der Ehrgeiz der spanischen Minister, nicht aber der fromme Wille des Königs, der die größten Beweise seiner brüderlichen Freundschaft dem Könige von Frankreich gegeben habe, so daß es unmöglich zu erwarten stehe, daß er dessen wohlbegründete Vorrechte, besonders während seiner gegenwärtigen Minderjährigkeit, auch nur um ein Haar zu schmälern beabsichte, könne dergleichen Forderungen, die mit der Würde und mit der Ehre Frankreichs unver-

träglich wären, in Anregung bringen. Ja sie wären im Gegentheil vollkommen überzeugt, daß der König von Spanien zur Erhaltung der Vorrechte dieses seines minderjährigen Schwagers seine ganze Macht aufbieten würde, wie er in der That sie zur Erhaltung von dessen Autorität, gegen die Rebellen bereits aufgeboten habe, und Frankreich sei weit entfernt, das Verdienst dieser großen von Spanien empfangenen Wohlthaten ihm streitig zu machen.

Alle von Seiten des Kardinals von Mantua angewandte Ueberredungskunst blieb fruchtlos; die französischen Gesandten behaupteten standhaft, daß sie in allen andern Dingen sehr gern Nachsicht gelten lassen würden, nur hier, wo es sich um die Würde, und um das Ansehen ihres Herrn handle, sei jede Nachsicht unmöglich. Das Streben der Spanier habe übrigens keinen andern Zweck, als den die Würde des Königs von Frankreich in Zweifel zu stellen, daß nämlich Seiner allerchristlichsten Majestät der unmittelbare Rang nach dem Kaiser gebühre. Endlich, als der Kardinal sah, daß alle seine angeführten Gründe ihre Wirkung verfehlen, bemerkte er: „Was würdet Ihr Herrn nun aber sagen, wenn der spanische Botschafter den letzten Platz vor allen anwesenden Gesandten wählte? Würdet Ihr ihn vielleicht zwingen wollen einen bessern Sitz einzunehmen, als er selbst es will?" Die Gesandten waren auf diese Frage nicht vorbereitet, und erwiederten daher, daß ihnen ein solches Verfahren von Seiten der Spanier nicht wahrscheinlich scheine, daß sie aber noch darüber nachdenken wollten. Indessen wünschte der Legat keineswegs zu diesem Mittel es kommen zu lassen, und suchte daher die Unterhandlung abzubrechen, indem er die Botschafter bat, noch reiflicher über diesen wichtigen Gegenstand nachzudenken. Die Legaten glaubten die Hülfe des Kardinals von Lothringen, der vieles, wo nicht alles über die Botschafter vermochte, und dem an dem friedlichen Vernehmen und dem guten Einverständnisse mit Spanien theils der glücklichen Beendigung des Conciliums halber, theils aber auch wegen des Krieges mit den Hugonotten sehr viel gelegen war, in Anspruch nehmen zu müssen. Doch er entgegnete, daß die Botschafter ihre Befehle sich streng an dasjenige zu halten, was immer beobachtet worden sei, nicht

übertreten könnten, und daß daher dieser neue in Vorschlag gebrachte Ausweg zuvor dem königlichen Rath in Paris vorgeschlagen werden müsse.

Unterdessen ließ das Concilium seine innern und eigentlichen Verhandlungen aber nicht unberührt liegen. Der Kardinal von Lothringen wollte seine Ansicht über den fraglichen siebenten Canon nicht erklären, bevor er nicht alle übrigen Bischöfe, mit Ausnahme der mit ihm angekommenen, die ihre Meinungen bei seiner Ankunft noch nicht geäußert hatten, vernommen habe. Man schloß aus diesem Umstande, daß er sich einigermaßen zum Schiedsrichter des Conciliums aufzuwerfen gedenke, und daß er seine Meinung, und die der französischen Bischöfe so lang zurück halten wolle, bis er den Ausschlag durch dieselbe zu geben vermöchte; eine Vermuthung, welche durch die große Freude, die der Kardinal bei der Nachricht, daß mehrere andere französische Bischöfe bereits bis in die Nähe von Trient angelangt seien, zu erkennen gab, ganz als werde seine Macht durch deren Ankunft noch vermehrt, nur noch bestärkt ward. Die Ermahnung des Kardinals von Mantua, daß die Väter sich der Kürze befleißigen möchten, fand nur wenig Gehör. In der Congregation vom 26. November ward der siebente Canon ganz mit eben der Ausgedehntheit der Meinungserklärungen behandelt, als dieß früher der Fall gewesen war, weshalb der Kardinal von Lothringen nicht umhin konnte, dieses Verfahren laut zu tadeln. Das Wohl der Kirche könne es keinesweges mit sich bringen, äußerte er, daß die Zeit mit eben so unnützen als gefährlichen Streitfragen verschwendet werde, die bereits anfingen, der Welt zum Gelächter, zum Gespött und zum Aergerniß zu gereichen. Dieses Aergerniß müsse aber noch bei weitem vergrößert werden, wenn die Welt glauben würde, daß das Verfahren der Väter durch Leidenschaften oder durch Interesse sei geleitet worden.

Von Seiten des Marquis von Pescara ward kein Fleiß gespart, um die spanischen Prälaten von der Sucht fortwährend neue Streitfragen in Anregung zu bringen, die dem gegenwärtigen Zeitbedürfnisse so wenig entsprachen, und nur geeignet sein mußten, wenig Eintracht zwischen dem Haupte der katholischen Kirche und seinen Gliedern anzudeuten, zurückzubringen; da der

Marquis nun aber dafür hielt, daß der Geschäftsträger Pagnano, den er in Trient zurückgelassen hatte, einen zu geringen Einfluß auf die Prälaten auszuüben vermöchte, so sandte er den Senator Molines nach Trient, um durch ihn die Bischöfe zu einer bessern Stimmung zu vermögen. Doch wenn der Verstand einmal der Sclave des Willens geworden ist, so ist alles Zureden überflüssig, indem die ergriffene Sache, für die Sache Gottes gelten muß. Dann hielten die spanischen Bischöfe auch größtentheils dafür, daß nur die königlichen Minister aus freiem Antriebe sie von den begonnenen, und nach ihrer Ansicht für das Heil der Kirche so wesentlich nothwendigen Streitfragen entfernen wollten, und sich hierzu vielleicht des königlichen Namens in oberflächlicher Form bedienten, oder daß, wenn ja auch der Wille des Königs mit interessirt sei, dieser doch nie die Gränzen der gemäßigten Ermahnung überschreiten würde, welche, da sie nicht die Furcht zur Begleiterin hatten, sehr wenig von ihnen berücksichtigt wurden. Hierzu kam noch ein Umstand, der die spanischen Prälaten sehr erbittern mußte, und zugleich auch dem Kardinal von Lothringen keine günstige Meinung von dem Concilio beibringen konnte. Die Veranlassung dazu gaben jene Bischöfe, welche sich für die einzigen Stützen des heiligen Stuhles und der päbstlichen Autorität ansahen, und daher die übrigen reizten, die Angreifer derselben zu werden. Am 1. Dezember erklärte nämlich Melchior Avosmediano, Bischof von Cadix, seine Ansicht über die Worte des siebenten Canons, in welchen gesagt ward, daß die Bischöfe als Theilnehmer der Beschwerden von dem Pabste berufen werden, und daß die Angenommenen wahre Bischöfe sind, und bemerkte, daß diese Worte einen zu beschränkten Sinn hätten, und daß auf jeden Fall ein mehr ausgedehnter Sinn nothwendig sei; denn wenn der eine oder der andere nach den Canones der Apostel und des Nicäischen Conciliums erwählt werde, so werde er dadurch ein wahrer Bischof, obgleich er vom Pabste nicht sei aufgenommen worden, indem in den gedachten Canones gesagt werde, daß er von dem Metropolitan ordinirt und consekrirt werden sollte, ohne daß des Pabstes einer Erwähnung geschehe. Ueberdieß sei der Gebrauch, daß der Pabst die Bischöfe mache, keinesweges in der ganzen Kirche gemein.

Chrysostomus, Nikolaus, Ambrosius, Augustinus und andere seien Bischöfe gewesen, die wohl schwerlich vom Pabst diese ihre bischöfliche Würde erhalten hätten; ja noch mehr, der Erzbischof von Salzburg habe das Recht, vier seiner Suffraganbischöfe zu creiren, ohne daß der Pabst sich dareln mischen könne. Der Kardinal Simonetta, um zu verhüten, daß diese Meinung Eingang finde, unterbrach ihn durch die Bemerkung, daß dem Erzbischofe von Salzburg dieses Ernennungsrecht in Folge eines besondern päbstlichen Privilegiums zustehe. Während der Bischof von Cadix nun aber bat, man möchte ihn fortfahren, und zum Schlusse kommen lassen, schrieen einige Bischöfe, vielleicht von wahrem Eifer entbrannt, vielleicht aber auch wohl diesen Eifer nur zu affektiren suchend, mit lauter Stimme: „Anathema" andere „man führe ihn sofort aus der Versammlung" und was der beleidigenden Ausdrücke noch mehr waren; noch andere glaubten ihre Beweise durch Zischen und Stampfen und Scharren mit den Füßen führen zu müssen; ja einige ließen ihren Unwillen sogar gegen eine ganze Nation aus, indem man die Aeußerung vernahm: „das Concilium wird mehr von diesen Spaniern, die katholisch sein wollen, als von den Ketzern beängstigt," was nun freilich bei mehrern Spaniern zu der Erwiderung: „nicht wir, sondern Ihr mögt Ketzer sein" führte. Nicht ohne große Mühe gelang es den Legaten, das Toben zu beschwichtigen, damit der auf eine so unfreundliche Weise unterbrochene Bischof seine Rede fortsetzen könne. Dieß geschah denn auch in einem sehr guten Sinne; er fuhr nämlich fort, daß obgleich es nicht nothwendig sei, daß die Bischöfe namentlich vom Pabste aufgenommen würden, so hätten doch alle Bischöfe die Verpflichtung, den Pabst für ihren Obern anzuerkennen, und ihm als solchen zu gehorsamen. In ihm ruhe die Fülle der Jurisdiction, der Gebrauch und die Materie der Jurisdiction aber, die er den Bischöfen überweise, könne diesen nicht ohne einen gerechten und hinreichenden Grund entzogen werden. Indessen halte er dafür, daß die Bischöfe nach göttlichem Rechte mehr als die Priester seien. Dann konnte er sich nicht enthalten, seinen Unwillen und seine Verwunderung über den Sturm, der gegen seine Aeußerungen ausgebrochen sei, zu erkennen zu

geben. Es dürfe kein Urtheil ausgesprochen werden, bevor nicht das Ganze sei vernommen worden; wenn irgend jemand die Worte des Psalmisten: „Es ist kein Gott" vernehme, ohne die damit verbundenen Worte: „sagte der Thor" vernommen zu haben, und den Psalmisten dann der Gotteslästerung beschuldigen wollte, so dürfte ein solches Urtheil doch wohl schwerlich den Beifall irgend eines Weisen finden; jene Väter aber, die ihn so voreilig verdammt, würden ebenfalls wohl kaum ihr Verdammungsurtheil ausgesprochen haben, wenn sie das Ende seiner Rede abgewartet hätten. Auch er habe den Vortheil für sich, dem Concilio zu drei verschiedenen malen, nämlich unter Paul III., Julius III. und gegenwärtig beizuwohnen, damals in der Eigenschaft als Theolog, gegenwärtig aber in der als Bischof, und könne versichern, daß seine Anhänglichkeit an den heil. Stuhl der Anhänglichkeit seiner Verurtheiler gewiß auf keine Weise nachstehe. Diese mit gleicher Freimüthigkeit und Bescheidenheit geführte Rechtfertigung des Bischofs fand allgemeinen Beifall.

Auch der Kardinal von Lothringen äußerte sich sehr mißfällig über diesen Vorfall, und trug kein Bedenken, zu erklären, daß, wenn derselbe einem französischen Bischof begegnet wäre, er sogleich an ein freieres Concilium würde appellirt haben; ja er werde mit allen französischen Bischöfen Trient verlassen, wenn die Legaten es ferner zugeben würden, daß ein solcher Unfug statt finden könne. Es müsse in der That auffallen, wie die Bischöfe eines Conciliums ihren Verstand so sehr durch Leidenschaften verfinstern lassen könnten, dasjenige Ketzerei zu nennen, was noch weit entfernt sei, eine Ketzerei zu bilden. Wenn diese Bischöfe überlegt hätten, mit welcher unendlichen Vorsicht die alten Väter zu Werke geschritten, wenn es sich darum gehandelt, das schreckliche Wort: „Anathema" über irgend Jemanden auszusprechen, so würden sie es nicht eben so leichtsinnig als unüberlegt über einen ehrenwerthen Bischof ausgesprochen haben. Ohne allen Vergleich mehr auffallend müsse es sein, daß einige es gewagt hätten, der Aeußerung eines einzigen Individuums halber, selbst wenn sie auch ketzerisch gewesen sei, eine so große und allgemein geachtete Nation durchgängig der

Ketzerei zu beschuldigen. Er hatte es sich vorgenommen, durch eine Rede in der nächsten Versammlung den Vätern das Unschickliche des Vorgefallenen vorzuhalten, doch suchten die Legaten ihn davon abzuhalten, indem es nur ihnen zukommen könne, dergleichen Ermahnungen an das Concilium zu richten.

Und in der That sie übergingen den Vorfall nicht mit Stillschweigen. In der General-Congregation des folgenden Tages, wo nach dem früher gefaßten Beschlusse eine nähere Bestimmung über die nächste Session getroffen werden mußte, schlug der Kardinal von Mantua den 17. Dezember zu dieser Session vor. Um nun aber die noch nicht zur vollkommenen Reife gediehenen Gegenstände zu beschleunigen, sollten an jedem Tage die General-Congregationen gehalten, und wenn dessenungeachtet noch nicht alles genau untersucht worden sei, so sollte wenigstens dasjenige festgesetzt und publicirt werden, was bereits als vollkommen untersucht anerkannt werde. Aller von Seiten der Präsidenten angewandter Fleiß müsse aber fruchtlos ausfallen, wenn die Väter auch von ihrer Seite nicht dazu beitrügen. Sie möchten doch endlich die Worte des Ecclesiasten: „In multitudine Presbyterorum noli esse loquax“ beherzigen, und ihre Meinungen in Kürze und in Ruhe vortragen; die Abwege zu vermeiden suchen, dasjenige, was bereits von andern erklärt worden sei, nicht mehr wiederholen, und die Collegen mit Liebe und mit Achtung, nicht aber mit Haß und Zorn, als wenn sie Gegner wären, behandeln. Vor allen Dingen aber möchten sie sich jenes Unfuges, der in der gestrigen Congregation stattgefunden, streng und gewissenhaft zu enthalten suchen, indem im entgegengesetzten Falle die Legaten sich genöthigt sehen müßten, die Congregation zu verlassen, da ein solches Verfahren sich unmöglich mit ihrer Würde, als Repräsentanten des Pabstes, vereinigen lasse. Aber auch der Würde der andern beiden hier gegenwärtigen Kardinäle, so wie auch der den Botschaftern, welche so mächtige Fürsten bei dem Concilio repräsentirten, gebührenden Achtung, und der so vielen heiligen Bischöfen schuldigen Ehrfurcht, müsse ein ähnlicher Auftritt vollkommen widerstreiten.

Der Kardinal von Lothringen, der zuerst seine Meinung

erklären mußte, stimmte für den zur Session vorgeschlagenen Termin, konnte sich aber nicht enthalten, während er den Aeußerungen des Kardinals von Mantua seinen Beifall zollte, den gestern stattgehabten Tumult zu mißbilligen, und besonders die Ausfälle: „Anathema," „er werde verbrannt," „er ist ein Ketzer" ernsthaft zu tadeln, da dergleichen Worte in keiner Versammlung, geschweige in einer, wie die gegenwärtige, so unüberlegt ausgestoßen werden dürften. Er seiner Seits sei keineswegs damit einverstanden, daß dasjenige, was von den Legaten als eine Strafe für ähnliche Uebertretungen sei angekündigt worden, nämlich die Congregation verlassen zu wollen, in der That eine Strafe sein könne, da die Verwegenern diese Entfernung nur als einen Vortheil betrachten würden, um alsdann in vollkommene Zügellosigkeit ausarten zu können. Es müsse im Gegentheil eine wirksamere Strafe für denjenigen aufgefunden werden, der es wage, die Ehrfurcht für eine so ehrwürdige Versammlung so sehr außer Acht zu lassen.

Die Bemerkung des Kardinals fand nicht nur den Beifall der Legaten, sondern auch den der Mehrzahl der Väter; doch unterließ der Bischof von la Cava es nicht, als die Reihe an ihn kam, sich durch Seitenhiebe sowohl auf den Kardinal als auch auf die spanischen Bischöfe zu rächen, was aber nur dazu beitragen konnte, im allgemeinen eine sehr ungünstige Meinung von ihm zu veranlassen. Es fand eine nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheit rücksichtlich des für die nächste Session anzusetzenden Termins statt; einigen schien derselbe zu weit ausgesetzt, während er den andern als zu nahe bevorstehend erschien: ein hundertneunundzwanzig Stimmen, und also die Mehrzahl genehmigten aber den Vorschlag.

Kaum war eine Unruhe beseitigt worden, als eine neue auszubrechen drohte. In der am folgenden Tage gehaltenen Congregation wollte der Bischof von Alise, Jacob Giberti von Noguera, beweisen, daß die Bischöfe auch nach dem Tode des Erlösers nicht von dem heil. Petrus erwählt, berufen und eingesetzt seien, sondern unmittelbar von Jesu Christo, wie z. B. Matthias und Barnabas, weshalb der heil. Petrus gesagt habe: „Zeige an, o Herr, welchen du erwählt hast." Der heilige Chryso-

stomus behaupte nun aber, daß der heilige Petrus in dieser Wahl das von Gott gesprochene Urtheil ausgesprochen habe. Diese Wahl sei durch eine äußere Handlung der Apostel geschehen, indem der heilige Geist sagte: „Sondert mir Männer aus." Das Aussondern und die Consekration sei also den Menschen überlassen worden, während Jesus Christus die Gewalt verleihe, so wie auch die Wirksamkeit in den Sakramenten von ihm verliehen werde. Er wurde in dieser Behauptung von dem Kardinal Hosius zurechtgewiesen, welcher ihm bemerklich machte, daß dergleichen Behauptungen dem vorliegenden Gegenstand nicht entsprächen, überdieß aber auch nicht zum Erbauen, wohl aber nur zum Niederreißen geeignet wären. Es könne keinem guten Bischofe anstehen, das Ansehen seines höchsten Obern einem Streite zu unterwerfen. Die Streitfrage mit den Neuerern sei folgende: ob die vom Pabste aufgenommenen Bischöfe wahre und von Jesu Christo eingesetzte Bischöfe wären oder nicht, während im Gegentheile sich einige zu behaupten erkühnten, daß Bischöfe creirt werden könnten, ohne daß es nothwendig sei, daß der Pabst sie aufnehme. Die Väter möchten sich daher nicht wundern, wenn zuweilen der eine oder der andere unterbrochen werde, indem sie die in Vorschlag gebrachte Sache ganz außer Acht ließen. Der zurechtgewiesene Bischof erwiderte, daß, während die Jurisdiction der Bischöfe untersucht werde, es nicht unzweckmäßig genannt werden könne, wenn auch die Jurisdiction des Pabstes zur Sprache käme. Der Erzbischof von Granada machte Miene, ihm beistehen zu wollen, als auf der andern Seite auch der Bischof von la Cava sich in den Kampf einließ. Glücklicher Weise brachte der Kardinal Simonetta letztern zum Schweigen, was auch das Verstummen des Erzbischofes von Granada zur Folge hatte, obgleich es nicht an Versuchen fehlte, die den Bischof von Alise unterbrechen wollten. Nachdem dieser seinen Vortrag geendet hatte, ergriff der Kardinal Hosius wiederholt das Wort, um zu erinnern, daß in dieser heiligen Versammlung der Eifer für die Wahrheit die Haupttriebfeder bilden müsse; die Streitfrage, um welche es sich hier handle, sei: ob die von dem Pabste aufgenommenen Bischöfe wahre und rechtmäßige Bischöfe seien oder nicht, die Frage also: ob auch ohne eine solche Aufnahme rechtmäßige

Bischöfe angetroffen werden könnten, müsse einen ganz fremden Gegenstand bilden, ja man unterstütze durch dergleichen Behauptungen die Gegner der Kirche nur, statt sie zu bekämpfen. Der Bischof versuchte es von neuem, seine Ansichten zu erklären, als ihm der Kardinal Simonetta bemerklich machte, daß er anfange unbescheiden zu werden, dann aber auch den andern Bischöfen erlauben möchte, ihre Meinungen vorzutragen.

Es langten in diesen Tagen zwei Neuigkeiten in Trient an, die für die öffentlichen Angelegenheiten sowohl der Religion als der Politik sehr wichtig waren. Die eine war die Nachricht von der am 24. November zu Frankfurt am Main erfolgten Wahl des Königs Maximilians von Böhmen, Sohnes Ferdinands I. zum römischen Könige. Der Kardinal Madrucci, als Fürst-Bischof von Trient und deutscher Reichsfürst, veranstaltete sogleich öffentliche Feierlichkeiten, dieses frohen Ereignisses halber, und auch die Legaten beabsichtigten im Namen des Conciliums einen feierlichen Gottesdienst als Dankopfer für die göttliche Gnade, welche das kaiserliche Scepter den Händen eines katholischen Fürsten, und einer Familie, welche sich so hohe Verdienste um die Religion erworben, nunmehr versichert hatte, zu veranstalten. Dieser feierliche Gottesdienst fand am 8. December, als an dem der unbefleckten Empfängniß der heiligsten Jungfrau gewidmeten Tage statt. Das feierliche Hochamt ward von dem Erzbischofe von Prag, kaiserlichem Botschafter beim Concilio, gehalten, die lateinische Predigt aber hielt der Bischof von Knin in Croatien. Es wohnten sechs Kardinäle, alle Väter des Conciliums und die fremden Botschafter und Gesandten der feierlichen Handlung bei, die dann alle von dem celebrirenden Erzbischofe im Namen des Kaisers zu Tische eingeladen wurden, eine Sache, die bei keiner öffentlichen Freude zu fehlen pflegt.

Die andere Neuigkeit, deren wir gedacht haben, war traurigen Inhaltes, nämlich es war die Nachricht von dem erfolgten Tode von Anton von Bourbon, Prinzen von Vendome, und seiner Gemahlin halber König von Navarra. Er war einst, wie wir zu seiner Zeit auch erwähnt haben, der Protektor der Hugonotten gewesen, da er aber eingesehen hatte, daß dieses seinem

sich vorgesetzten Zwecke nicht nur nicht entsprach, sondern im Gegentheile ihm verhinderlich war, das Königreich seiner Gemahlin von Spanien wieder zurückerstattet, oder eine angemessene Entschädigung dafür zu erhalten, so hatte er sich nach und nach von den Hugonotten zurückzuziehen gesucht, wobei er jedoch in der Art verfuhr, daß er seine Gemahlin Johanna, die einen weit männlicheren Geist, als er ihn hatte, besaß, und seinen Bruder Ludwig Prinzen von Conde, der ebenfalls an Geist, zugleich aber auch an Bosheit ihm weit überlegen war, nicht gegen sich aufbringen konnte, welches dann aber die Folge hatte, daß er vielmehr für einen schlechten Hugonotten, als für einen guten Katholiken gehalten ward. Es schien indessen, daß der König Anton, der sich Anfangs nicht in Folge der von den Neuerern aufgestellten Gründen, sondern aus politischen Rücksichten von der katholischen Religion entfernt hatte, seiner natürlichen guten Anlagen halber der Stimme des Gewissens und den Ermahnungen des Kardinals von Este immer mehr Gehör leisten wolle, und die Liebe zur alten Religion immer mehr im Herzen befestigen werde, so daß er zuletzt sich auch sogar selbst entschlossen hatte, gegen die aufrührischen Hugonotten zu Felde zu ziehen. Ein in diesem Feldzuge vor Rouen erhaltener Flintenschuß hatte sein Leben, jedoch aber erst nach einer langen und schmerzhaften Krankheit geendigt. Nach seinem Tode stand seinem Bruder, dem Kardinal Karl von Bourbon, einem frommen und sanftmüthigen Prinzen, der aber weit mehr geeignet war, regiert zu werden, als zu regieren, das Recht der Vormundschaft über den jungen König zu, was bei einigen zu der Vermuthung Anlaß gab, daß der Kardinal von Lothringen Trient wieder verlassen werde, um die Zügel der Regierung von Frankreich zu übernehmen. Während die Legaten diesem Kardinal, als einem Verwandten des Verstorbenen ihr Beileid bezeigten, sprachen sie zugleich auch noch darüber, ob der Pabst nicht wegen der Erziehung des hinterlassenen Sohnes des Königs, eines siebenjährigen Knabens, einige Vorkehrungen treffen könnte, welche von seiner Mutter einem Hugonotten anvertraut war. Der Kardinal von Lothringen war nach langem Nachdenken aber der Meinung, daß für jetzt keine besonderen Anträge dieserhalb gemacht werden dürften,

weshalb die Legaten dem Pabste vorschlugen, dem Kardinal von Este anzuempfehlen, dieser so wichtigen Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen.

Am Tage vor der Ankunft der Nachricht vom Tode des Königs von Navarra, hatte der Kardinal von Lothringen ganz unversehens seine Ansicht über den siebenten Canon vorgetragen, obgleich er, wie wir bemerkt haben, Anfangs gewilligt gewesen war, seine Meinung nur erst dann abzulegen, nachdem er die Ansichten der übrigen Väter vernommen habe. Die Ursache dieser seiner Sinnesänderung bestand in einer Heiserkeit, der der Kardinal von Zeit zu Zeit unterlag, so daß er die Gelegenheit wahrnehmen zu müssen glaubte, alsdann zu sprechen, wenn sein physischer Zustand ihm dieß erlaubte. Durch Vermittlung des Bischofs von Viterbo war ein sehr genaues Verhältniß zwischen dem Kardinal von Lothringen und dem Kardinal Seripandi entstanden, dem ersterer von allen Legaten das tiefste Wissen beimaß, obgleich er der Würde nach dem Kardinal von Mantua den Vorzug zuerkannte. Der Bischof von Viterbo hatte bei Einleitung dieser genauen Annäherung unverkennbar die Absicht gehabt, den Kardinal von Lothringen durch den Legaten Seripandi von so manchen Grundsätzen, die ersterm noch von der Schule her anhingen, zu befreien, was so schwer nicht sein konnte, da sein offenes Wesen und sein empfänglicher Geist sich überall zu unterrichten suchte, und er der ausgebreiteten Gelehrsamkeit Seripandi's vereint mit seinem streng sittlichen Lebenswandel, seine ganze Verehrung nicht versagen konnte. Der Verstand des Kardinals von Lothringen war mehr schön als scharf; er war leicht im Auffassen und schöpferisch im Mittheilen, zwei Gaben, die vereint mit seiner hohen Abkunft, und mit seinem Glücke, so wie mit dem Zauber der einnehmenden Freundlichkeit und des hohen Anstandes, ihm theils von der Mittelmäßigkeit der Menschen, theils von dem Wohlwollen, theils aber auch von der Schmeichelei, den Ruf der ausgebreiteten Gelehrsamkeit und eine allgemeine Bewunderung erwarben. Wer nun aber im Stande war, und sich die Mühe geben wollte, die wahre Tiefe dieses Wissens zu messen, konnte bald wahrnehmen, daß der Raum, welcher zwischen der Oberfläche

und dem Grunde statt fand, eben so bedeutend nicht war, und mußte sich überzeugen, daß die fürstliche Abkunft und das geräuschvolle Hofleben, so wie das Treiben der großen Welt ihm weder Zeit noch Gelegenheit zu jenen anstrengenden Studien hatten geben können, ohne welche Niemand wirklich gelehrt werden kann, obgleich er gelehrt scheinen mag.

Die Rede des Kardinals dauerte beinahe zwei Stunden; er sprach mit seltener Beredsamkeit und hoher Würde, so daß seine Rede, da es ihr gewiß nicht an Gelehrsamkeit mangelte, mit dem größten Beifall aufgenommen wurde. Ihr Inhalt war folgender: Die Väter hätten keinen geeigneteren Gegenstand ihrer Untersuchung unterwerfen können, als gerade das Sakrament der höhern Weihen. Vergebens würden sie sich anstrengen, Dekrete über die heiligen Dinge abzufassen, wenn es unentschieden bliebe, wer der rechtmäßige Verweser der Sakramente sei. Vor allen Dingen müsse darauf gesehen werden, daß der Dieb oder Räuber nicht in den Schaafstall Jesu Christi sich einzuschleichen vermöge, eine Sache, wegen welcher gegenwärtig so große Unruhen in der Kirche wahrgenommen würden. Während er dann zu den verschiedenen Kapiteln des Dogma's überging, mißbilligte er es zuvörderst beim ersten Kapitel, daß gesagt ward, in jedem Gesetze seien die Priester mit dem Opfer verbunden gewesen, da hierüber keine vollkommene Gewißheit vorhanden sei, indem nach dem Gesetze der Natur alle Erstgebornen Priester waren, wie z. B. Esau nach der Epistel des heiligen Paulus an die Hebräer gewesen, wo er beschuldigt werde, daß er seine Erstgeburt verkauft habe, welches keine profane Handlung gewesen sein würde, wenn sie nicht das Recht der Erstgeburt in sich geschlossen habe. Dennoch aber hätten in jenem Gesetze nicht alle Erstgeborne geopfert. Auch mißbilligte er in diesem Kapitel die Benennung „Servator" statt „Salvator," indem er bemerkte, daß die älteren Schriftsteller und die Väter sich nur der letztern Benennung bedienten, die Kirche sei aber einer ehrbaren Matrone zu vergleichen, die jeden neuern Schmuck als eine Zierde der Buhlerinnen verwerfe. Beim dritten Kapitel, wo über die zum Sakramente des Ordens nothwendigen Dinge gesprochen wird, dürfe nach seiner Ansicht nicht Materie und

Form gesagt werden, nicht, indem sie in demselben nicht vorhanden wären, sondern weil die Materie dieses Sakramentes so leicht nicht bestimmt werden könne. Auf der andern Seite wünschte er, daß der Auflegung der Hände Erwähnung geschehe, da derselben so oft im alten, noch öfter aber im neuen Testamente gedacht wird. In allen erwähnten Stücken ward sein Rath angenommen, obgleich in Betreff der Händeauflegung, um nicht zu sagen, daß dieselbe einen wesentlichen Theil ausmache, allgemeinere Ausdrücke gewählt wurden, nämlich es ward gesagt, daß Worte und äußere Zeichen zur sakramentalischen Ordination erforderlich seien; zugleich ward aber auch die Auflegung der Hände nicht mit Stillschweigen übergangen, ja es wurden die Worte des heil. Paulus an Timotheus: „Ich ermahne dich, daß du die Gnade erweckest, die in dir ist durch die Auflegung der Hände" dem Dekrete einverleibt.

Nachdem er zur Hauptfrage gekommen war, sagte er in Betreff des Inhaltes des fünften Kapitels der Auseinandersetzung des Dogma's: daß es seinen Beifall habe, daß die Sache offen auseinandergesetzt werde, um sowohl bei den Katholiken als auch bei den Protestanten alle Zweifel und Zweideutigkeiten rücksichtlich des Sinnes des Conciliums hinwegzunehmen. Mißbilligen müsse er aber die Worte: „aus göttlichem Rechte," da sie nur den Gegenstand vieler Streitigkeiten in der Kirche bilden würden. Es könne keiner Streitfrage unterliegen, ob die Ordensgewalt bei den Bischöfen unmittelbar von Gott ausgehe, indem in der heiligen Schrift gesagt wird: „Empfanget den heiligen Geist," der doch nur von Gott gegeben werden könne. Aber auch die Jurisdiktionsgewalt gehe in der ganzen Kirche von Gott aus; denn die Kirche hat nicht das Recht, zu veranstalten, daß sie nicht vom Pabste und von den Bischöfen mehr regiert werde, und kann statt dieser Regierungsform nicht eine Aristokratie, oder Demokratie einführen, sondern sie ist verpflichtet, in einer vollkommenen Monarchie mit einem allgemeinen Pabst und mit besondern Bischöfen zu leben. Diese Regierungsform gehe unmittelbar von Gott aus. Bei jedem Bischofe gehe jener Theil der Jurisdiction, welche als unübernatürlich betrachtet werden muß,

von Gott ohne Mittelsperson aus, da es nicht möglich sei, daß das Uebernatürliche durch Menschen veranlaßt werde; von dieser Art sei die Jurisdiction von Sünden loszusprechen. Dennoch aber könne die Jurisdiction der Bischöfe keineswegs mit der des Pabstes verglichen werden; und nichts müsse in den gegenwärtigen Zeiten so eifrig vertheidigt werden, als die Einheit und der Primat des apostolischen Stuhles, da man es deutlich wahrnehmen könne, daß die Schaaren der Gegner sich alle nur denkbare Mühe gäben, diese Festung zu erstürmen. Sie wären in viele Sekten getheilt: als Lutheraner, Calviniſten, Zwinglianer, Wiedertäufer und andere, alle vereinigten sich aber zum Sturze dieser Säule. Dieses werde denn auch im Gleichnisse von jenem starken Bewaffneten ausgedrückt, welcher den Vorhof seines Hauses vor dem Andrang der Feinde zu bewahren sucht. Der Umstand, daß die Jurisdiction der Bischöfe unmittelbar von Gott in der Kirche sei, könne das Ansehen des Pabstes keineswegs vermindern, wie auch der Kardinal Polus in einem seiner Werke bemerke; denn allein dem Pabste ist die Macht gegeben, diese Jurisdiction bei allen andern Personen in Ausübung zu bringen, und dieß, indem er berufe, aufnehme, sende und auch absetze, so daß Niemand von Gott ist aufgenommen und gesandt worden, als vermittelst des Pabstes, wie ebenfalls der Kardinal Polus durch mehrere Beispiele beweise. Wenn daher gesagt werde, daß in irgend einer Provinz ein Bischof von einem Metropolitan sei aufgenommen worden, so könne dieß nur durch eine Constitution der Apostel, oder durch ein Dekret eines rechtmäßigen Conciliums, oder durch ein ausdrückliches Privilegium des Pabstes geschehen, so daß bei dieser Aufnahme die ausdrückliche, oder die stillschweigende Autorität des heiligen Stuhles concurrire, weil im entgegengesetzten Falle der Begriff von einem Oberhaupte zerstört werden müsse. Dieses sei durch alle Bischöfe, mit Ausnahme der Apostel, welche unmittelbar von Jesu Christo aufgenommen wurden, bewährt worden. Wenn nun aber die Worte des heiligen Paulus: „Ich, weder von Menschen, noch durch Menschen," als ein Beweis gegen diese Aufstellung angeführt werden sollten, so dürften dieselben vielmehr geeignet sein, die Aufstellung nur noch zu unterstützen, denn während der Apostel es

als ein besonderes Privilegium andeutet, daß er nicht durch Menschen ist berufen worden, so gibt er dadurch zugleich zu erkennen, daß die andern durch Menschen als Mittelpersonen, nämlich durch den Pabst berufen sind. Die Jurisdiction komme von Gott, doch sie werde in der Materie den Bischöfen vom Pabste überwiesen, der sie gänzlich hinwegnehmen oder vermindern kann. Diese Gewalt geht nicht aus der Weihe hervor, was zuvörderst aus dem Umstande erwiesen werden kann, daß, wenn dieses der Fall wäre, das Kapitel bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles, diese Jurisdiction nicht würde ausüben können; dann würde es auch nicht möglich sein, daß der Bischof die Ausübung dieser Jurisdiction seinem Generalvicarius, welcher die bischöfliche Consekration nicht empfangen hat, übertragen könnte, so wie auch die Appellation von einem Bischofe zum Erzbischofe nicht würde statt finden können, da die Würde und der Vorrang des Erzbischofes nur allein auf ein menschliches Recht begründet ist. Diese Jurisdiction nun sei vollkommen dem Pabste überlassen, in dessen Willkühr es stehe, dieselbe zu moderiren, nur müsse dieses, wie der Apostel sage, zur Erbauung, nicht aber zur Zerstörung geschehen. Doch dergleichen Disputationen, die bis ins Unendliche reichen würden, müßten vermieden und dagegen nur dasjenige erklärt werden, was zur Begründung der wahren Diener der Kirche erforderlich sei.

Während er von den Dekreten zu den Canones überging, bemerkte er, daß er beim sechsten Canon die damals in demselben befindliche Benennung „Sacrum Prinoipatum" mißbillige, und daß das Wort „Hierarchie" hinreichend sein müsse, welches, obgleich es im Grunde dasselbe bedeute, doch immer bescheidener klinge. Zuletzt schlug er beim siebenten Canon folgende Abänderung vor: „Es werde mit dem Anathem belegt, wer behauptet, daß die Bischöfe nicht von Jesu Christo in der Kirche sind eingesetzt worden, und daß sie durch die heilige Ordination nicht mehr als die Priester sind." Außerdem schlug er noch zwei andere Canones vor, um auf der einen Seite den Vorrang der Bischöfe vor den Priestern, auf der andern aber den Vorrang des Pabstes vor den Bischöfen festzusetzen. Der erste verdammte jeder-

mann, der behaupte: „daß die Bischöfe von Jesu Christo in der Kirche nicht seien eingesetzt worden; oder daß sie durch ihre Ordination nicht mehr seien als die Priester, und daß sie keine Gewalt zu ordiniren hätten, oder, wenn sie diese Gewalt hätten, sie solche nur mit den Priestern gemeinschaftlich haben könnten, so wie auch, daß die von ihnen ohne die Zustimmung oder ohne die Aufforderung des Volkes verliehenen Weihen, gar keinen Werth hätten." Der zweite verdammte die Behauptung: „daß Petrus durch die Einsetzung Jesu Christi nicht der erste der Apostel und sein höchster Vicarius gewesen sei, daß es nicht nothwendig sei, daß in der Kirche sich ein Pabst als Nachfolger des heiligen Petrus, der ihm in der Autorität der Regierung gleich sei, befinde; so wie auch, daß seine rechtmäßigen Nachfolger auf dem Römischen Stuhl bis auf den heutigen Tag, das Recht des Primats der Kirche nicht besitzen."

Nachdem der Kardinal geendet hatte, begannen die übrigen französischen Bischöfe ihre Meinungen vorzutragen; einige von ihnen erklärten mit einem Worte die Meinung des Kardinals von Lothringen auch für die ihrige, andere hingegen neigten sich für die Ansicht der Spanier. Zu letztern gehörte besonders der Bischof von Metz, welcher bemerkte, daß sehr viele die Macht des Pabstes nach der Ausdehnung derselben abmäßen, da nun aber die christliche Welt unendlich sei, so glaubten sie daraus ableiten zu müssen, daß auch die Macht des Pabstes unendlich sei, so daß er die Bischöfe nur zu Gehülfen aufnehme, und ihnen gleichsam eine nur geborgte oder begünstigte Amtsverwaltung verleihe. Ihm scheine die Sache aber ganz anders, indem die Bischöfe die Nachfolger der Apostel wären, die Apostel aber von Jesu Christo, und Matthias durch das Loos, nämlich durch den göttlichen Willen, berufen worden wären. Die Bischöfe hätten also ihr eigenes Amt, und könnten nicht als Delegirte des Pabstes betrachtet werden. Was nun aber die Worte: „die Fülle der Gewalt," auf welche viele sich gründeten, betreffe, so

müsse er mit jenem heiligen Vater, der über die Fülle der Gnade sprach, und bei dieser Veranlassung bemerkte, daß diese Fülle der Gnade, bei Jesu Christo, bei der heiligsten Jungfrau, bei den Aposteln, und bei andern Heiligen vorhanden gewesen sei, aber nicht bei allen in gleichem Maaße, sagen, daß die Fülle der Gewalt auch bei dem Pabste ihre Gränzen habe.

Alle italienischen Prälaten waren, mit sehr unwesentlicher Ausnahme, der für den Pabst mehr vortheilhaftern Meinung. Der letzte von diesen, welcher wiederholt über diesen Gegenstand seine Meinung vortrug, obgleich er über denselben bereits früher, wie wir auch gesehen haben, sehr weitläuftig gesprochen hatte, war der General der Jesuiten. Seine Ansicht lief darauf hinaus, daß die Jurisdiction der Bischöfe nicht als eine delegirte Jurisdiction, sondern als solche zu betrachten sei, die in gewöhnlichen Richtern ruhe, die von einer höhern Obrigkeit seien eingesetzt worden. Er schloß damit, daß festgesetzt werden müsse, daß die Bischöfe rücksichtlich ihrer Weihe göttlichen Rechtens wären, ohne der Jurisdiction zu erwähnen, über welche die Meinungen der katholischen Doktoren sich sehr getheilt fänden.

Die vorliegende Streitfrage ward mit solchem Eifer, und mit einer solchen Heftigkeit geführt, daß im Vergleich zu ihr alle übrigen von geringem Gehalte zu achten waren. Kein Wunder, daß bei mehreren das Verlangen erweckt wurde, die Ursachen dieses Eifers und dieser Heftigkeit zu erforschen. Einige hielten dafür, daß die Spanier durch dieses Werk die Gewalt des Großinquisitors von Spanien, welcher damals der Erzbischof von Sevilla war, zu erschüttern beabsichtigten; andere hingegen hielten dafür, daß sowohl die Spanier als alle Nichtitaliener sich der vollkommenen und absoluten Macht des Pabstes dadurch zu entziehen gedachten. Das Wahrscheinlichere an der Sache dürfte indessen vielleicht sein, daß die Spanier in der von ihnen geäußerten Ansicht in der That vollkommen begründet waren; eine Ansicht, die Franz Victoria, ein berühmter Theolog aus dem Orden der Dominikaner, und gleichsam der Begründer der scholastischen Theologie, die vor ihm in Spanien nur wenig Wurzel hatte fassen können, nach ihm aber zu einem blühenden Gedeihen daselbst gerieth, gelehrt hatte. Da

nun aber ein jeder sehr gern geneigt ist, von der eigenen Würde und vom eigenem Stande die bestmöglichste Meinung zu hegen, so durfte diese Ansicht wohl sehr leicht bei den Bischöfen Eingang gefunden haben; die Eifersucht, die Rechte und das Ansehen des Pabstes unversehrt zu erhalten, die von den Anhängern der entgegengesetzten Ansicht an den Tag gelegt wurde, durfte ihrem Feuer vielleicht nur noch neue Nahrung gegeben haben, im Grunde aber handelte es sich wohl nur um einen bloßen Wortstreit, da die einen behaupteten, daß die Jurisdiction der Bischöfe unmittelbar vom Pabste komme, während die andern aber wollten, daß sie von Jesu Christo komme, jedoch in der Art, daß die Materie und der Gebrauch dieser Jurisdiction vom Pabste abhingen. Den Aengstlicheren erschien die Sache nun aber nicht so unbedeutend, als daß man mit ruhigem Gewissen darüber hinweg hätte sehen können. Sie behaupteten nämlich, daß aus der letztern Ansicht hervorgehen müsse, daß, wenn der Pabst der Jurisdiction des Bischofs die Materie einmal angewiesen habe, er sie nicht wieder zurücknehmen oder vermindern könne. Dieß sei ihm nach ersterer Meinung nun zwar auch nicht ohne hinreichende Gründe erlaubt, dennoch aber sei der Akt gültig, wenn er geschehe, selbst auch dann, wenn keine Gründe vorhanden sein sollten. Es könne daher nach der entgegengesetzten Meinung zu großen Unordnungen und Unruhen führen, wenn dergleichen ungegründete Befehle oder Erlasse, eben deßhalb, weil sie unerlaubt sind, auch ungültig wären. Sie fuhren nun fort zu vernünfteln, daß auch hierin kein großes Uebel erblickt werden könnte, wenn das Gegründete oder Ungegründete zwei Dinge wären, die dem Blicke eines Jeden offen darlägen. Doch da alle moralische Dinge ihrer Natur nach verschiedenen Meinungen und Ansichten unterworfen wären, so müsse es besser sein, daß der Pabst, welcher als fromm und weise und gewissenhaft vorausgesetzt werden müsse, wenigstens das Recht habe, auch seine Untergebene durch irgend eine ungegründete, oder unbillige Verordnung verpflichten zu können. Wenn er also z. B. irgend ein in einer andern Diöces gelegenes Benefiz für sich reserviren, oder dasselbe nach seinem Gutdünken verleihen, oder Jemanden von der Jurisdic-

tion seines Bischofes eximiren, oder auch einen Bischof von einer Kirche zur andern versetzen wolle, so müßten dieß eben so viele Veranlassungen bilden, darüber zu streiten, ob ein solcher Befehl oder ein solches Verfahren gültig sei oder nicht, indem man anführen könne, daß keine Gründe zu demselben vorhanden wären. Diese Rücksichten veranlaßten es denn auch, daß nicht wenige bei jedem Worte große Bedenklichkeiten erblickten, und nicht darein willigten, daß erklärt werde, daß die Bischöfe unmittelbar von Jesu Christo seien, wenn nicht zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich erklärt wurde: „rücksichtlich der Ordensgewalt."

Dieserhalb ward die von dem Kardinal von Lothringen vorgeschlagene Form denn auch nicht allgemein angenommen, wie gewiß er deren Annahme auch erwartet, und wie sehr sie den beiden Theologen unter den Legaten, nämlich Seripandi und Hosius, auch immer nur gefallen mochte. Der Kardinal Simonetta, welcher das Ansehen und die Rechte des Pabstes mit der größten Vorsicht zu bewahren suchte, wußte es zu veranlassen, daß vier Theologen und fünf Canonisten zur Untersuchung dieser vorgeschlagenen Form deputirt wurden. Die Theologen waren: die Erzbischöfe von Lanciano und von Otranto, der Bischof von Reggio und der General der Jesuiten; unter den Canonisten befanden sich zwei zukünftige Päbste, nämlich Hugo Buoncompagni und Johann Anton Fachinetti (Gregor XIII. und Innocenz IX.), der eine Bischof von Vesta, der andere aber Bischof von Nicastro; zwei zukünftige Kardinäle, Gabriel Paleotti, Auditor der Römischen Rota und Scipio Lancelotti, Advocat des Conciliums; ihnen wurde beigefügt Johann Castelli, Promotor des Conciliums. Die drei erstern Theologen billigten den Vorschlag des Kardinals von Lothringen, nicht aber so der General der Jesuiten, welcher bemerkte, daß es ihm scheine, als sehe er ein entferntes Schisma voraus. Mit ihm stimmten zuletzt die fünf Canonisten überein. Die Opposition bestand in Folgendem:

Der siebente Canon in der erwähnten Form, welche nämlich erkläre, daß die Bischöfe von Jesu Christo seien eingesetzt worden, treffe keineswegs die Ketzer, welches das Concilium

doch vorzüglich beabsichtige, da dieses von ihnen nicht geläugnet, sondern im Gegentheil behauptet werde, daß die vom römischen Pabste aufgenommenen Bischöfe keine wahren und rechtmäßigen Bischöfe wären, sondern sie würden von ihnen mit den Spottbenennungen: geschorne, geschmierte und geölte Köpfe und päbstliche Larven, belegt.

Die vorgeschlagene Form verdamme sehr viele katholische Schriftsteller, welche dafür hielten, daß ein einziger Bischof, nämlich der heil. Petrus, von Jesu Christo sei eingesetzt worden, während alle andere ihre Einsetzung von Petrus erhalten.

Diese Form leiste der Meinung Vorschub, daß die unter den Ketzern von den Fürsten oder vom Volke erwählten Bischöfe wahre und rechtmäßige Bischöfe seien; denn während unbedingt gesagt werde, daß die Bischöfe von Jesu Christo sind eingesetzt worden, scheine es, als gebe man zu erkennen, daß ihre Gewalt ganz von Jesu Christo sei, so daß der Pabst nur ein nacktes Ministerium, nicht aber eine wirkende Kraft bei der Wahl oder Aufnahme ausübe.

Die Sprache dieser Form sei zu allgemein; denn während von den Bischöfen auf eine unbestimmte Weise gesagt werde, daß sie von Jesu Christo seien eingesetzt worden, könne dieses sowohl rücksichtlich der Jurisdiction, als auch rücksichtlich der Ordination verstanden werden.

Endlich habe es weit mehr Kraft, wenn gesagt werde, sie seien von Jesu Christo eingesetzt worden, als wenn man sage, sie seien göttlichen Rechtens, da letzterer Ausspruch einer gelindern Auslegung unterworfen werden könne. Wenn man also bei diesem dasjenige, was selbst der Kardinal von Lothringen angerathen, für unzulässig erklärt habe, so müsse man mit weit größerem Rechte jenem auszuweichen suchen.

Es ist eine sehr schwierige Unternehmung, zwei sich entgegenstehende Partheien, die beide mit gleicher Eifersucht ein jedes Wörtchen abzuwiegen suchen, durch den Vorschlag einer neuen Form zu vereinigen. Jede von beiden Partheien erblickt in dieser Form dasjenige sehr leicht, was die Mittelsperson hat verstecken wollen, und da beide eifersüchtig sind, so entdecken beide in ihr große Bedenklichkeiten, zumal, da dergleichen Vereini-

gungsformen fast nicht ohne zweifelhafte Ausdrücke bestehen können, wo dann eine jede Parthei den bösen Zweifel, der sich ihr aufgedrungen, als eine positive Gewißheit annimmt.

Mehr als alles dieses beängstigte die Legaten noch der Umstand, daß sie es Niemanden recht zu machen vermochten. Auf der einen Seite nahm man die größte Freiheit auf dem Concilio in Anspruch, auf der andern aber forderte man von ihnen für jeden unüberlegten Ausdruck, der dem einen oder dem andern Bischof in einer Congregation entfuhr, Rechenschaft, ganz als wenn sie alle Zungen im Zaum zu halten vermöchten. So unter andern trugen fünf spanische Bischöfe, und unter diesen der Bischof von Salamanca, die mit der übrigen spanischen Oppositionsparthei nicht vereint waren, sondern vielmehr der päbstlichen Parthei anhingen, darauf an, daß, wenn die Legaten für die Zukunft nicht ähnliche Beleidigungen als jene, die gegen den Bischof von Cadix statt gefunden hätten, zu verhüten wüßten, sie sich zur Vertheidigung der Nationalehre mit den übrigen spanischen Bischöfen würden vereinigen müssen. Wenn irgend ein spanischer Bischof eine nicht katholische Behauptung aufstellen würde, so müsse er von seinem rechtmäßigen Obern, nämlich von einem der Legaten, in die Schranken zurückgewiesen und auch mit einem Verweise oder einer Zurechtweisung belegt werden, dürfe aber nicht der Art beleidigt werden, wie dieß von Seiten des Bischofs von la Cava geschehen sei. Der Kardinal von Lothringen beschwerte sich ebenfalls, daß von Seiten einiger italienischen Bischöfe spottweise die höchst unanständige Aeußerung vernommen werde: „Außer dem spanischen Grind, sind wir nunmehr auch noch durch die französische Krankheit heimgesucht.“ Die Legaten suchten sowohl die spanischen Prälaten als den Kardinal von Lothringen durch Versprechungen und gute Worte zu beschwichtigen, und erklärten außerdem dem letztern auch noch, um seinen Unwillen zu zerstreuen, daß sie die beiden von ihm vorgeschlagenen Formen, die zwar den Beifall der Theologen, nicht aber den der Canonisten gefunden hätten, durch einen besondern Kurier nach Rom senden würden, um die Willensmeinung des Pabstes darüber einzuholen.

Unterdessen ging die Antwort des Kardinals Borromäus

rücksichtlich der von dem Kardinal von Lothringen vorgeschlagenen Sendung eines Prälaten des Conciliums nach Rom ein. Der Pabst billigte die Sendung des Bischofs Visconti von Ventimiglia, und er sollte seine Reise nach Rom antreten, sobald der Kardinal von Lothringen seine zu machenden Anträge würde übergeben haben. Die Anfertigung dieser Anträge hatte dieser Kardinal nach einer langen Berathung mit allen französischen Bischöfen vier Bischöfen in Vereinigung mit dem Präsidenten Ferrier übertragen.

Von den vom Kardinal von Lothringen ebenfalls in Vorschlag gebrachten beiden Mitteln, um die Streitfrage rücksichtlich des siebenten Canons zu beseitigen, mießfiel das eine in Rom, daß nämlich aus jeder Nation zwei Bischöfe zur Ausgleichung der Sache deputirt würden, indem dasselbe so manchen Gefahren könne unterworfen sein; dagegen gefiel das andere desto mehr, daß man nämlich die Sache allmählig einschläfern möchte, damit sie auf diese Weise in vollkommene Vergessenheit gerathe. Den Legaten schien es aber nicht rathsam, von einer so stürmischen Bewegung sogleich zu dem Zustande der Ruhe überzugehen; sie glaubten daher, die Antwort des Pabstes auf die in Vorschlag gebrachte neue Form des fraglichen Canons abwarten zu müssen, und beschlossen unterdessen, die Meinungen der Väter über das, wie wir bereits gesehen haben, in der General-Congregation vom 6. November von dem Kardinal von Mantua den Vätern vorgelegte Dekret von der Residenz einzufordern. Am 10. December ward mit Erklärung dieser Meinungen der Anfang gemacht. Der Kardinal von Lothringen, dem es vor allen andern zukam, seine Ansichten zuerst zu äußern, gab denn auch durch eine eben so ernste als gelehrte Rede den Legaten zu erkennen, daß er durch seine Sprache ein eben so großes Ansehen sich zu verschaffen im Stande sei, als ihm seiner Würde nach zukomme.

Der Inhalt seiner Rede war folgender: Aus der heiligen Schrift gehe hervor, daß drei vorzügliche Uebel durch die Abwesenheit derer, denen Gott irgend eine Sorge anbefohlen habe, hervorgegangen seien: das erste, das Ungewitter auf dem Meere, als Jonas floh, um nicht den Heiden, zu welchen er gesandt worden war, zu predigen; das zweite die Abgötterei, als während der Abwesenheit Moisis das goldene Kalb verfertigt wurde;

drittens die Zerstreuung der Heerde Jesu Christi, da im zehnten Kapitel des heil. Johannes gesagt werde: „Der Wolf zerstreut die Heerde.“ Drei diesen angegebenen entsprechende Uebel wären in der Kirche aus der Abwesenheit der Bischöfe hervorgegangen. Das Ungewitter der allgemeinen Calamitäten, die Ausartung des Glaubens in Ketzerei, und der Irrthum der Heerde, die in Sittenlosigkeit sich zerstreut befände. In dieser Sache wären die Väter nun zu gleicher Zeit Richter und Verklagte, weshalb es ihnen um so mehr zur Last gelegt werden müsse, wenn das Mittel, welches sie anwenden würden, unzureichend sein werde. Jesus Christus selbst nenne sich einen Hirten, weshalb die Prälaten sich dieser Benennung oder dieses Amtes nicht schämen dürften. In dem erwähnten Kapitel des heil. Johannes würden drei Dinge genannt, welche dem Amte eines guten Hirten zukämen. Diese sind, fuhr er fort: daß die Schafe unsre Stimme hören, daß wir unser Leben für sie lassen, und daß wir sie gut weiden. Es könne daher der Sache nur angemessen sein, daß das Concilium, indem es über diesen Gegenstand zu verhandeln beginne, zuvörderst erkläre, welches die Eigenschaften eines guten Hirten seien, damit die Seelenhirten dasjenige von sich sagen könnten, was Jacob [1]) von sich sagte, als er nach zwanzig Jahren die Heerden seines Schwiegervaters zu weiden aufhörte. Ueber den Artikel von der Residenz hätten füglich erst die Theologen und dann die Canonisten angehört werden müssen; es sei aber auch billig gewesen, wenn ein gleiches Verfahren bei allen wichtigeren Artikeln von der Kirchenverbesserung beobachtet worden wäre, oder müsse billig sein, daß es wenigstens für die Zukunft beobachtet werde. Er seiner Seits halte dafür, daß die Residenz göttlichen Rechtens sei, und er führte dann mehrere Schriftstellen zur Begründung seiner Behauptung auf. Was die Gründe, durch welche die Abwesenheit eines Bischofes aus seiner Diöces gerechtfertigt werden konnte, betraf, so begnügte der Kardinal sich nicht mit den in dem Dekrete enthaltenen, sondern führte noch andere an, und besonders nannte er als solche den größern Vortheil der besondern oder der allgemeinen Kirche,

[1]) Genes. 21.

und das Wohl des Staates. Dieser letztere Grund sei nothwendig angeführt zu werden, da im entgegengesetzten Falle die geistlichen Churfürsten und Fürsten des deutschen Reiches sich nicht auf den Reichstag, und die französischen Bischöfe an den Hof des Königs hinbegeben könnten, um daselbst an den öffentlichen Berathungen für das Wohl des Staates Theil zu nehmen, was dann einen sehr großen Nachtheil für die Kirche veranlassen müsse. Rücksichtlich der besondern Fälle, so müsse das Urtheil dem Pabste, und in entfernteren Gegenden dem Erzbischofe oder dem ältesten Bischofe anheim gestellt bleiben, wie auch in dem unter Paul III. abgefaßten Dekrete festgesetzt werde. Die Abwesenheit dürfe aber nicht auf immer, und auch nicht für lange Zeit statt finden, sondern nur in der Art, daß es zu erkennen sei, daß die Wohnung des Bischofes sich in seiner Diöces befinde, obgleich er durch Zufall aus derselben abwesend sei. Den Kardinälen in Frankreich könne es unmöglich untersagt werden, sich der Verpflichtung zur Residenz halber am Hofe des Königs aufzuhalten, und Mitglieder des königlichen Rathes zu bilden, indem die Angelegenheiten der Kirche durch ein solches Verbot den größten Nachtheil leiden müßten. Zu den Privilegien, welche den residirenden Bischöfen zu ertheilen sein dürften, wünschte er auch dasjenige hinzugefügt zu wissen, daß sie das Recht hätten, auch in jenen Fällen die Absolution ertheilen zu können, die in der Bulle In coena Domini enthalten seien, wobei er bemerkte, daß er dieses nicht etwa wünsche, um die Autorität des Pabstes dadurch zu vermindern, sondern, indem er überzeugt sei, daß diejenigen, die dergleichen Sünden in Frankreich sich zu Schulden kommen ließen, der Absolution halber gewiß nicht nach Rom gingen, weshalb es doch immer besser sein müsse, sie in Frankreich zu absolviren, als sie ohne Absolution sterben zu lassen.

Es traten über das Dekret von der Residenz vorzüglich drei Hauptmeinungen hervor. Einige verlangten, daß die Residenz für göttlichen Rechtens erklärt werde; indessen war ihre Zahl sehr bedeutend vermindert worden; nicht, weil sie ihre Ansicht geändert hatten, sondern weil sie die Nothwendigkeit einsahen, daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ursachen, durch welche die Abwesenheit von der Diöces begründet werden

könne, immer dem Pabste überlassen werden mußte, so daß die Definition nur geeignet sein könne, großes Lärmen zu verursachen, ohne im Grunde eine entsprechende Wirkung hervorzubringen.

Andere wünschten, daß man es bei dem Dekrete, welches unter Paul III. erlassen worden sei, bewenden lasse, und nur einige besondere Bestimmungen hinzufüge.

Noch andere endlich billigten das Dekret, doch fügte ein jeder von ihnen so viele Anmerkungen hinzu, daß jeder fast ein eigenes Dekret vorschlug.

Schon stand der zur Session angesetzte Termin bevor, und da nur erst sehr wenige Väter ihre Ansichten über die Residenz geäußert hatten, und der wichtigere und angefochtenere Theil des Dogma's noch ganz zu verhandeln übrig blieb, so sahen die Legaten die Nothwendigkeit einer neuen Prorogation ein. Zu gleicher Zeit ging ihnen die Antwort [1]) über die von dem Kardinal von Lothringen in Vorschlag gebrachten beiden Canones von Rom zu, nach welcher die Theologen in Rom in den vorgeschlagenen Formen noch mehrere Schwierigkeiten erblickten, und verschiedene Abänderungen bei ihnen wünschten, die wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes so geschwinde nicht getroffen werden könnten. Der Pabst ließ den Legaten zugleich drei Vorschläge machen.

Erstens, daß die Streitfrage über die Institution der Bischöfe als unnütz, verwickelt und gefährlich beseitigt werden möchte, wie auch der Kardinal von Lothringen vorgeschlagen habe, indem es sonderbar erscheinen müsse, einen Glaubensartikel festzusetzen, der, wie er auch immer nur ausfallen möge, doch auf der einen oder auf der andern Seite, immer eine sehr wesentliche Zahl von katholischen und heiligen Schriftstellern verdammen müsse, da viele sich für die eine, andere aber wieder für die andere Meinung ausgesprochen hätten.

Zweitens. Sollten die Väter nicht zur gänzlichen Weglassung dieser Streitfrage zu bewegen sein, so möchte der Gegen-

[1]) Schreiben des Kardinals Borromäus vom 5. und 12 December 1562.

ſtand, da er noch nicht gehörig unterſucht worden ſei, wenigſtens bis zur nächſten Seſſion verſchoben werden.

Drittens. Sollten die erhitzten Gemüther aber auch hierzu ihre Einwilligung nicht geben wollen, ſo möchten die Legaten die Seſſion zu verzögern ſuchen, damit ſie deſto umfangsreicher abgehalten werden könne, wenn nämlich ihr das Sakrament der Ehe auch noch einverleibt werde.

Dann ließ der Pabſt die Legaten auch noch darauf aufmerkſam machen, daß, da beim Sakrament der Prieſterweihe von der ganzen kirchlichen Hierarchie gehandelt werde, es zweckmäßig ſein müſſe, daß auch des Oberhauptes dieſer Hierarchie Erwähnung geſchehe, und daß das Concilium ſeiner in ganz denſelben Ausdrücken gedenke, wie dieß beim Concilio von Florenz der Fall geweſen ſei, oder wenigſtens ſich ſolcher Ausdrücke bediene, die von jenen ſehr unweſentlich abwichen.

Die Legaten ihrer Seits ſahen aber die Unmöglichkeit der gänzlichen Hinweglaſſung der betreffenden Streitfrage ein, ſo wie ſie es auch einſahen, daß der Seſſion, ſelbſt auch dann nicht, wenn ſie vertagt werde, kein größerer Umfang gegeben werden könne. Sie beſchloſſen daher den Biſchof Visconti, noch bevor der Kardinal von Lothringen ſeine Anträge übergeben hatte, nach Rom zu ſenden, um den Pabſt durch ihn von der genauen Lage der Dinge in Kenntniß ſetzen zu laſſen, während ſie jene Anträge durch eine andere Gelegenheit nach Rom zu befördern beabſichtigten.

In der Congregation vom 16. December eröffnete der Kardinal Seripandi den Vätern, daß es eine Thorheit zu nennen ſein würde, wenn er die Frage aufwerfen wollte, ob die Seſſion am folgenden Tage gehalten werden ſolle oder nicht; es könne ſich im Gegentheil nur um die Urſache der Verzögerung handeln. Die Legaten erſchienen zu gleicher Zeit als Kläger und als Verklagte: als Kläger gegen die Weitläuftigkeit, mit welcher die Väter ihre Meinungen vortrügen, als Verklagte aber, indem ſie dieſe Weitläuftigkeit duldeten. Die gegen ſie gerichtete Beſchuldigung könne aber nur ehrenvoll für ſie ſein, indem wenigſtens ihre Geduld und Demuth dadurch bewieſen werde; indeſſen müßten ſie doch die Väter inſtändigſt bitten, für die Zukunft ihre langen Vorträge ein wenig abzukürzen. Er habe

in seiner Jugend in irgend einem Dichter gelesen, wo ein Hirt getadelt werde, indem er Sachen unternommen, die nicht zu seiner Amtsverrichtung gehörten: Pastorem, Tytire, pingues pascere oportet oves, sage der Dichter, und ihm scheine es, daß dieser Vorwurf auch hier nicht am unrechten Ort angebracht werden könne. Sie möchten sich doch erinnern, daß der Hirt die Heerde, nicht aber die übrigen Hirten weiden solle; hier aber spreche jeder zu Hirten, und trage ihnen durch lange Reden Sachen vor, die Niemanden von allen Anwesenden fremd sein könnten. Die fortwährenden Prorogationen, zu welchen das Concilium schreiten müsse, könnten unmöglich geeignet sein, ihm zur Ehre zu gereichen, sondern müßten ihm sowohl bei seinen Freunden, als auch bei seinen Feinden den gerechtesten Tadel zuziehen, indem sie einen Beweis der Uneinigkeit, des Widerspruchs und der Hartnäckigkeit bildeten. Er müsse gegenwärtig zwei Sachen in Vorschlag bringen, von welchen die Väter dasjenige wählen möchten, was ihnen am meisten behage: nämlich die Session auf unbestimmte Zeit zu vertagen, oder sie in der Art auszusetzen, daß im Verlaufe des gegenwärtigen Monats, also in einer Zeit von fünfzehn Tagen, der bestimmte Termin zur Session angesetzt werde. Alle nahmen einstimmig den letztern Vorschlag an, und sonach fand die vierte Prorogation dieser Session statt.

Die Legaten hatten sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daß Visconti die Anträge der französischen Bischöfe noch mit nach Rom würde nehmen können, da sie ihrer Vollendung nahe zu sein schienen. Da nun aber die Bande der Gesetze demjenigen, der sie spinnt, von Seide zu sein scheinen, während derjenige, der sie empfangen soll, sie für eisern hält, so entstanden auch unter den französischen Bischöfen und den Botschaftern Uneinigkeiten. Letztere wünschten die Bischöfe der allgemeinen Kirche mehr einzuschränken, als dieß den französischen Bischöfen behagte, da auch sie von dieser allgemeinen Einschränkung mit getroffen werden mußten, und die französischen Prälaten waren sonach gerade die allererstен, die sich der von Seiten der französischen Regierung durch sie zu bewerkstelligenden Kirchenverbesserung widersetzten. Die Legaten sahen daher auch hier Verzögerungen

voraus, weshalb Visconti am 26. December seine Reise mit folgenden Instructionen antreten mußte:

Er werde einer doppelten Ursache halber nach Rom gesandt: nämlich, die Legaten in Betreff der gegen sie angebrachten Beschuldigungen zu rechtfertigen, und den Willen des Pabstes einzuholen.

Die Beschuldigungen seien zweierlei Art. Die erste nämlich, daß sie die Streitfrage über den siebenten Canon hätten zu weit vorrücken lassen, da sie gleich Anfangs es hätten zu verhüten suchen müssen, daß dieselbe Eingang hätte finden können. Hier führten die Legaten den ganzen Hergang der Sache an, daß nämlich der Kardinal Seripandi, bevor der Canonsentwurf den Vätern sei vorgelegt worden, die fraglichen Worte „aus göttlichem Rechte," welche unter dem Kardinal Legaten Crescenz demselben waren einverleibt worden, habe hinwegstreichen lassen; das Lärmen, welches die spanischen Prälaten sogleich erhoben; die Behauptung des Erzbischofs von Granada, daß die Sache unter jenem Kardinal Legaten bereits sei festgesetzt worden, und die Widerlegung dieser Behauptung aus den Conciliums-Akten, so wie alles dasjenige, was sich bis zur Ankunft des Kardinals von Lothringen ereignet habe. Der Pabst möchte nun aber selbst in Erwägung ziehen, zu welchen Unordnungen und Beschuldigungen die Legaten bei der Heftigkeit des Streites, der sich sogleich vom ersten Augenblick entzündet habe, würden Anlaß gegeben haben, wenn sie es auf eine gewaltsame Weise hätten verhindern wollen, diesen Artikel zu untersuchen.

Zweitens werde ihnen aber auch zur Last gelegt, daß die Session für einen zu nahen Termin sei angekündigt worden, was dann die Folge mit sich gebracht, die Session mehreremale zu prorogiren; die Prorogationen seien aber jederzeit so nahe anberaumt worden, daß die Legaten sich nicht mit dem Pabste über die zu verhandelnden Gegenstände in Einverständniß zu setzen vermöchten. Hier führten die Legaten zu ihrer Entschuldigung an, daß sie von Rom aus zur beständigen Eile wären angetrieben worden, so daß der Termin, welcher zur Session sei anberaumt worden, Anfangs als zu weit ausgesetzt

erschienen wäre; die Prorogation aber sei nach Stimmenmehrheit angesetzt worden, so daß die Legaten sich außer Stande befunden, derselben eine größere Ausdehnung zu geben. Bei dieser Veranlassung konnten die Legaten nicht umhin, sich sowohl über diejenigen bitter zu beschweren, die dem Pabste dergleichen ungegründete Klagen und Beschwerden zu Ohren brachten, als auch ihren Unwillen über den Pabst selbst zu erkennen zu geben, daß er dergleichen Verläumdungen Gehör verleihe.

Was nun die Verhaltungsbefehle des Pabstes betraf, zu deren Einholung die Legaten den Bischof ebenfalls nach Rom sandten, so bemerkten sie zuvörderst, daß das Benehmen des Kardinals von Lothringen lange nicht so ungünstig sei, als sie früher es sich eingebildet hätten. Er lege bei jeder Veranlassung die größte Ehrfurcht gegen den Pabst und den heil. Stuhl an den Tag; und in den beiden unangenehmen schwebenden Streitfragen, sei seine Meinung sehr gemäßigt ausgefallen. Wenn der Fortgang der Sache seinem Anfange entspreche, so habe man weit weniger Ursache, sich über ihn, als über das störrische Benehmen der Spanier und auch einiger italienischen Bischöfe zu beschweren. Zu diesen günstigen Hoffnungen berechtige wenigstens sein Aeußeres, da über das Innere nur allein Gott zu urtheilen vermöge.

Nach dieser freimüthigen Auseinandersetzung baten die Legaten sich in drei Stücken Verhaltungsbefehle vom Pabste aus. Sie forderten aber einen unbedingten Befehl, nicht etwa einen Rath, der das Meiste ihrer eigenen Entscheidung anheim stellte, wie der Pabst in der Regel seine Befehle nur zu ertheilen pflegte, da sie sehr wohl einsahen, daß bei einem ungewissen und schwierigen Gegenstande, ihre Stellung weit vortheilhafter sein müsse, wenn sie nur blos die Executoren der Befehle des Pabstes bildeten, als wenn sie nach eigener Willkühr handeln mußten. Diese drei Stücke waren folgende:

Erstens. Wenn die Streitfrage über den siebenten Canon nicht zur allgemeinen Zufriedenheit könne ausgeglichen werden, ob alsdann die Legaten sie auf jeden Fall unterdrücken sollten, und dieß auch selbst dann noch, wenn die Spanier drohten,

der Session nicht beiwohnen zu wollen, was freilich aber zu einem Bruche, oder wohl gar zu einem Schisma führen könne?

Zweitens. Wenn die Väter bei dem Artikel von der Residenz, von der so klippenreichen Streitfrage, nicht in der Güte zurückgehalten werden könnten, ob die Legaten in diesem Falle von der ihnen zustehenden Vollmacht Gebrauch machen dürften, um die Väter mit Gewalt von derselben zurückzuhalten, oder ob sie der Sache ihren freien Lauf lassen sollten?

Drittens. Wenn die französischen Bischöfe einige dem heil. Stuhle nachtheilige Propositionen machen sollten, ob die Präsidenten dieß auf jeden Fall zu verhindern suchen könnten, welches Lärmen daraus von Seiten der französischen und spanischen Prälaten, die in den schon so oft besprochenen Worten: „auf den Vorschlag der Legaten" gleichsam Fesseln, wodurch die Hände der Väter gebunden und ihre Freiheit beschränkt würde, erblickten, auch immer nur entstehen möchte, oder ob sie diese Propositionen erlauben sollten, wie nachtheilig sie dem päbstlichen Ansehen auch immer nur sein möchten? Mit diesen Instructionen versehen, trat Visconti seine Reise nach Rom an.

Um die französischen Prälaten, besonders aber den Kardinal von Lothringen, sich verbindlich zu machen, schlug der Bischof von Viterbo den Legaten vor, sie möchten verordnen, daß das Concilium als eine Versammlung der ganzen katholischen Kirche einen feierlichen Gottesdienst zur Anrufung des göttlichen Beistandes für die französischen Waffen gegen die Hugonotten halte, was um so mehr zweckmäßig erscheinen dürfte, da beide Heere schlagfertig sich gegenüber ständen. Demnach wurde am 28. December ein feierlicher Gottesdienst veranstaltet, welcher in einem vom Bischofe von Nivers gehaltenen Hochamte, dem alle Väter und auch die anwesenden Botschafter beiwohnten, so wie auch in einer feierlichen Prozession bestand. Noch am nämlichen Tage ging dem Kardinal von Lothringen die Nachricht von dem Herzoge von Savoyen ein, daß die königlichen Truppen am 19. December mit den Hugonotten eine sehr heftige Schlacht bestanden, in welcher letztere eine völlige Niederlage erlitten, und außerdem der Prinz von Condé, ihr Anführer, in

die Gefangenschaft des Herzogs von Guise, des Bruders des Kardinals von Lothringen gerathen sei [1]). Der Kardinal setzte die Legaten von diesem glücklichen Ereignisse sogleich in Kenntniß, worauf das ganze Concilium sich sofort wieder in der Kathedrale von Trient vereinigte, um den begonnenen Bitt-Gottesdienst mit einem Dank-Gottesdienst zu beendigen.

1563. Unterdessen waren die zur Festsetzung des Termins für die nächste Session angesetzten fünfzehn Tage abgelaufen. Die Legaten hielten zuvörderst eine Berathung mit dem Kardinal von Lothringen wegen dieses Termins, und nachdem sie sich seiner Zustimmung versichert hatten, schlug der Kardinal Seripandi in einer General-Congregation eine abermalige ungewisse Verlängerung von fünfzehn Tagen vor, in welcher Zeit alle ihre Ansichten unfehlbar würden vorgetragen haben, so daß alsdann der bestimmte Tag zur Session würde angesetzt werden können. Dieß war sonach die fünfte Prorogation, zu welcher alle, mit einziger Ausnahme des Erzbischofs von Granada, unbedingt ihre Einwilligung gaben; indessen bemerkte aber auch dieser nur, daß das Concilium darauf sehen müßte, daß durch die fortwährenden Prorogationen nicht so viele Zeit verschwendet werde. Zweckmäßiger scheine es ihm, wenn das ganze Concilium in verschiedene Klassen getheilt, und einer jeden Klasse ihre besondere Beschäftigung angewiesen werde, was gewiß zu einer sehr wesentlichen Beschleunigung führen müsse.

In der General-Congregation vom 3. Januar überreichten die französischen Botschafter ihre mehrerwähnten Anträge, und verlangten, daß dieselben sogleich zur Entscheidung dem Concilio möchten vorgelegt werden; bemerkten jedoch aber auch, daß der König von Frankreich sich ganz dem Urtheile der Synode unterwerfe.

Die Legaten sandten diese Anträge am folgenden Tage durch den Bischof Gualtieri von Viterbo nach Rom, um sie dem Pabst zuvor vorlegen zu lassen. Sie bestanden in folgenden vierunddreißig Artikeln:

1. Da die Enthaltsamkeit der Priester in der Kirche so noth-

[1]) Spondanus, ad Ann. 1562. No. 45.

wendig sei, so möchte Niemand zu den heiligen Weihen befördert werden, wer nicht von reifem Alter sei, und nicht einen guten Leumund beim Volke genieße, um dadurch gleichsam ein Unterpfand für sein zukünftiges sittliches Leben zu erhalten.

2. Alle heiligen Weihen möchten nicht an einem Tage, oder kurz nach einander folgend, sondern mit den von den heiligen Canones vorgeschriebenen Zwischenräumen verliehen werden.

3. Niemand sollte zum Presbyterat befördert werden, ohne ihm zu gleicher Zeit entweder eine Pfründe oder ein Amt nach den Vorschriften des Calcedonensischen Conciliums anzuweisen; denn die ältern Väter hätten die später noch aufzufindenden Ordinationstitel nicht gekannt.

4. Den Diaconen nnd Subdiaconen möchten ihre alten Amtsverrichtungen wieder zurückgestattet werden, damit man von ihrer Würde nicht sagen könne, sie beschränke sich nur auf eine nackte Benennung, und bilde allein eine Ceremonie.

5. Die Priester und alle diejenigen, welche die heiligen Weihen empfangen hätten, und zum Dienste der Kirche gehörten, sollten allein nur ihren Berufspflichten folgen, und sich mit keinen dem göttlichen Ministerio fremden Amtsverrichtungen befassen.

6. Niemand sollte zu einem Bisthume befördert werden, wenn er nicht das gehörige Alter erreicht habe, und mit den nothwendigen Eigenschaften zum Lehren, und seinen Diöcesanen zum erbauenden Beispiel zu gereichen, ausgerüstet sei; auch solle er seinen Amtsverrichtungen in eigener Person obliegen, nicht aber durch andere sie verrichten lassen.

7. Das nämliche müsse verhältnißmäßig von den Pfarrern gelten.

8. Niemand möchte zur Abtei oder zum Priorat irgend eines Klosters zugelassen werden, wenn er seine Studien nicht auf einer Universität oder berühmten Academie gemacht, oder nicht mit der Doktor- oder Magisterwürde bekleidet sei.

9. Der Bischof sollte entweder in eigener Person, oder durch so viele Substituten, als der Umfang seiner Diöces erfordere, an jedem Sonn- und Festtage, so wie auch an jedem Tage in der Fasten- und Adventszeit, predigen.

10. Die Landpfarrer sollten ein gleiches verrichten, wenn sie nämlich Zuhörer hätten.

11. Die Aebte und Prioren der Klöster sollten die heilige Schrift auslegen, und Hospitäler für arme Pilger errichten, damit auf diese Weise die Schulen und die Hospitalität der ältern Zeiten den Klöstern wieder einverleibt würden.

12. Wer eine Pfründe inne habe und sie nicht in eigener Person zu administriren vermöge, solle derselben entweder entsagen, oder sich einen geeigneten Coadjutor halten.

13. Rücksichtlich des Katechismus und des Hauptinhaltes der christlichen Lehre möchte ganz dasjenige festgesetzt werden, was der Kaiser in seinem Antrage habe fordern lassen.

14. Es möchten einer einzigen Person nicht mehrere Pfründen verliehen und der Unterschied zwischen vereinbaren und unvereinbaren Pfründen gänzlich hinweggenommen werden, ein Unterschied, der in ältern Zeiten in der Kirche nicht bekannt gewesen sei, und so manches Unheil hervorgebracht habe. Die Pfründen für Ordensgeistliche möchten Ordensgeistlichen, und die für Weltgeistliche auch Weltgeistlichen verliehen werden.

15. Wer mehrere Pfründen inne habe, sollte sich binnen kurzer Zeit eine von ihnen auswählen, welche er zurück zu behalten wünsche, die übrigen aber abgeben; im Unterlassungsfalle aber in die von den ältern Canones festgesetzten Strafen verfallen.

16. Um jede Filzerei vom Priesterstande entfernt zu halten, möchten die Bischöfe entweder durch die Vereinigung mehrerer Benefizien in ein einziges, oder durch Zehnten, oder, wo auch dieses nicht thunlich sei, möchten die Fürsten durch Volksbeiträge zu veranlassen suchen, daß die Landpfarrer der Art gestellt würden, daß sie sich selbst und zwei oder mehrere Kleriker anständig zu erhalten vermöchten, und noch die Gastfreundschaft ausüben könnten.

17. In den Pfarrmessen sollte dem Volke das Evangelium deutlich auseinandergesetzt werden. Jene Gebete, die vom Volke während dieser Messen verrichtet werden, sollten unter Anleitung des Pfarrers in der Muttersprache statt finden. Auch nach dem Opfer sollten die Gebete in der Muttersprache gehal-

ten werden. Während des Opfers sollten geistliche Lieder, oder auch die in die Mutterſprache übertragenen Pſalmen, wenn der Biſchof es ſo für gut erachten ſollte, geſungen werden.

18. Es möchte das alte Dekret von Leo I. und von Gelaſius I. in Betreff der Communion unter beiden Geſtalten wieder erneuert und in Kraft geſetzt werden.

19. Damit alle, beſonders aber die Unwiſſenden, die Kraft und das wahre und eigentliche Weſen der Sakramente zu begreifen vermöchten, ſo ſollte bei der Adminiſtration eines jeden Sakramentes eine deutliche Auseinanderſetzung deſſelben in der Mutterſprache vorangeſchickt werden.

20. Nach den ältern Canones wurden die Benefizien nicht an Fremde, und nicht durch den General-Vicarius verliehen, ſondern die Ordinarien widmeten dieſer Verleihung ihre größte Aufmerkſamkeit, da das geiſtliche Wohl der Diöceſanen ſehr weſentlich davon abhängt. Wenn die Ordinarien die erledigten Benefizien nicht vor Ablauf von ſechs Monaten, oder an unwürdige Perſonen verleihen würden, ſo ſollte das Verleihungsrecht auf den nächſten Obern und ſo ſtufenweis bis auf den Pabſt übergehen, wie dieſes das Lateranenſiſche Concilium beſtimmt habe, und die auf eine andere Weiſe erfolgte Collation ſollte ganz ungültig ſein.

21. Die Mandate zur Verleihung der Commenden, ſo wie die verliehenen Anwartſchaften ſollten zurückgenommen, und für die Zukunft als mit den Dekreten in Widerſpruch ſtehend nicht mehr ertheilt werden.

22. Die Entſagungen zu Gunſten eines Dritten ſollten ebenfalls vom Römiſchen Hofe nicht mehr geduldet werden, da es von den heiligen Canones unterſagt ſei, ſich ſelbſt einen Nachfolger zu ſuchen oder zu beſtimmen.

23. Die einfachen Priorate, welchen gegen ihre Inſtitution die Seelſorge abgenommen, und den Vicarien gegen eine unbedeutende Entſchädigung übertragen worden ſei, ſollten wieder in den vorigen Stand eingeſetzt werden.

24. Bei nicht wenigen Benefizien habe ſich der ſchlechte Gebrauch eingeſchlichen, daß ſie weder der Adminiſtration der Sakramente, noch dem Predigtamte, noch ſonſt irgend einer Ver-

richtung oblägen; der Bischof sollte daher unter Zuziehung des Kapitels ihnen irgend eine geistliche Sorge auferlegen, oder sie mit der nächsten Pfarrei vereinigen; indem es nicht sein könne, daß ein Benefiz ganz ohne alle Verrichtung fort bestehe.

25. Für die Zukunft sollte keiner Pfründe mehr eine Pension auferlegt werden, im Gegentheil sollten die mit derselben verbundenen Abgaben gänzlich hinwegfallen.

26. Den Bischöfen sollte die kirchliche Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange wieder zurückgestellet werden, und von derselben nur die Ordensobern, und die ihnen unterworfenen Klöster, so wie diejenigen, welche es durch Dokumente nachzuweisen vermögen, daß sie seit Jahrhunderten von dieser Jurisdiction befreit gewesen, ausgenommen sein. Indessen möchte auch dafür gesorgt werden, daß diese von der Correktion des Bischofes nicht gänzlich befreit wären.

27. Da die Bischöfe die Angelegenheiten unter Zuziehung des Kapitels verhandeln sollen, so möchte darauf gesehen werden, daß die Kapitularen einen sittlichen Lebenswandel führten, und wenigstens sich in ihrem fünf und zwanzigsten Lebensjahre befänden.

28. Es möchten entweder die alten Grade der Blutsverwandtschaft beibehalten, oder neue Grade festgesetzt werden, in welchen die Ehe mit Ausnahme der Könige und Fürsten, des allgemeinen Wohles halber, nicht erlaubt sei.

29. Da in diesen Tagen die Bilderstürmer wieder ins Leben getreten, welche viele Unruhen in der Kirche angerichtet hätten, so möchte das Concilium Bedacht darauf nehmen, daß die wahre Lehre von der Verehrung der Bilder dem Volke erklärt werde, und wenn sich irgendwo ein Mißbrauch eingeschlichen haben sollte, so möchte derselbe hinweggenommmen werden.

30. Da oft einer großen Missethat halber ein ganzes Volk gestraft wird, so möchten die öffentlichen Bußen für öffentliche und schwere Sünden, so wie auch die öffentliche Trauer und Fasten, zur Besänftigung des göttlichen Zornes wieder hergestellt werden.

31. Da die Excommunication die schrecklichste Waffe sei, welche die Kirche zu führen vermöge, so sollte es nicht erlaubt

sein, dieselbe zu schleudern, als einzig nur wegen schweren Vergehungen, in welchen der Schuldige nach der zweiten und dritten Ermahnung noch hartnäckig verharre.

32. Der Streit um Pfründen habe fast die ganze Kirche befleckt, weshalb es nicht nur wünschenswerth sei, daß der in neuerer Zeit eingeführte Unterschied zwischen einem petitorischen und possessorischen Urtheil ganz und gar hinweg, sondern daß auch das den Universitäten von dem Concilio von Basel zugestandene Ernennungsrecht zurück genommen, und den Bischöfen der Ausspruch des heil. Gregors des Großen eingeschärft werde, die Benefizien nicht denjenigen zu verleihen, welche sie suchten, sondern vielmehr jenen, welche sie flöhen. Jener verdiene vorzüglich eine Pfründe, welcher, nachdem er in den Schulen wissenschaftliche Grade erlangt, eine Zeit lang nach der Bestimmung des Bischofs und mit dem Beifall des Volkes geprediget habe. Nachdem der Bischof die Pfründe verliehen, oder der Patronatsberechtigte Jemanden in Vorschlag gebracht habe, könne diese Pfründe Niemanden anders mehr verliehen werden, als mit Ausnahme, wenn der in Vorschlag Gebrachte als unwürdig sollte anerkannt werden.

33. Im Falle eines Streites über das Collations- oder Präsentationsrecht, sollte der Bischof zuvörderst einen Oeconomen deputiren, welcher die Einkünfte der Pfründe verwalte, und dafür Sorge trage, daß die Obliegenheiten, die mit demselben verbunden wären, genau erfüllt würden; nachdem dieß geschehen, sollten beide streitende Theile sich in die Wahl einiger gelehrten Geistlichen zu einigen suchen, welche die Sache in spätestens sechs Monaten entscheiden sollten, ohne daß eine Appellation von ihrem Urtheile statt finden könne, oder, wenn auch die Appellation statt finde, dieses Urtheil einstweilen in Vollziehung gebracht werde, und der Oeconom, oder derjenige, zu dessen Gunsten der erste Urtheilsspruch ausgefallen, nicht gehalten sei, die während der schwebenden Streitsache bezogenen Einkünfte wieder zurück zu erstatten, da diese nur für die mit der Pfründe verbundenen Obliegenheiten und Lasten und für die Armen gerechnet werden könnten.

34. Es möchte dekretirt werden, daß alle Jahre Diöcesan- alle drei Jahre aber Provinzial-Synoden gehalten würden, auf

welchen besonders über die Wahl der Diener des göttlichen Wortes, so wie auch über die Strafen, welche über die Uebertreter der Gesetze zu verhängen seien, verhandelt werden solle. Alle zehn Jahre aber sollte ein allgemeines Concilium, wenn nämlich keine Hindernisse eintreten würden, gehalten werden.

Diese Forderungen erschienen den Legaten bei weitem gemäßigter, als sie dieß erwartet hatten. Alle schienen von dem Eifer für das Wohl der Religion hervorgebracht zu sein, und bei einigen war sogar ein sehr richtiger Sinn nicht zu verkennen. Im ganzen sah man aber ein, daß einige, besonders jene, welche eine Veränderung des Ritus zum Gegenstande hatten, für die gegenwärtigen Zeitumstände sehr unzweckmäßig sein mußten, zumal da nichts einen wesentlichern Nachtheil auf die Religion auszuüben vermag, als gerade dergleichen Veränderungen. Andere Forderungen hingegen erschienen mehr wünschenswerth als ausführbar, und ebenfalls den Zeitverhältnissen nur sehr wenig angemessen, wovon Frankreich, wie wir weiter unten sehen werden, selbst einen Beweis lieferte. Die vorzüglichste Sorge der Legaten war dahin gerichtet, daß bei jenen Punkten, wo es schien, als würden dem Pabste einigermaßen die Hände gebunden, die aufrührerische Streitfrage über die Majorität zwischen dem Pabste und dem Concilio nicht berührt werden könne.

Dem Bischof von Ventimiglia, dessen Sendung nach Rom wir erwähnt haben, konnte es nicht schwer fallen, jede üble Stimmung, die sich des Pabstes zum Nachtheile der Legaten bemeistert haben konnte, sofort zu zerstreuen. Besonders erhielt der erste Legat binnen kurzem einen redenden Beweis von den wohlwollenden Gesinnungen des Pabstes. Dieser hatte nämlich in einem am Feste der heil. drei Könige gehaltenen Consistorio den Neffen des Kardinals von Mantua, Friedrich Gonzaga, Bruder des Herzogs, zur Kardinalswürde befördert, welcher dann, da sein Vetter den Namen Gonzaga, sein Oheim aber den von Mantua führte, einstweilen bis nach dem Tode des letztern den Namen des Kardinals von Monferrato führte. Gleichzeitig mit Friedrich Gonzaga hatte der Pabst auch dem Sohne des Herzogs Cosmus von Florenz, Ferdinand von Medicis, den Kardinalspurpur verliehen. Zu dieser letztern Erhebung, da Ferdinand sich noch im Knabenalter

befand, hatten den Pabst die Verdienste seines Vaters sowohl um die Kirche als auch um das Concilium vermocht; dann konnte es aber auch wohl sein, daß er bereits jene glücklichen Anlagen in dem jungen Prinzen entdeckt hatte, die ihn später als Kardinal und als Großherzog so vortheilhaft auszeichneten.

Pius theilte die Erhebung von Friedrich Gonzaga zur Kardinalswürde durch ein eigenhändiges Schreiben seinem Oheim, dem Kardinal von Mantua, mit, in welchem er sagte, daß er es für seine Pflicht halte, die Beschwerden und Anstrengungen des Oheims für die Kirche, für den heiligen Stuhl und für den Pabst, da er diesen nicht zu belohnen vermöge, in der Person des Neffen zu belohnen. Zugleich eröffnete der Pabst dem Kardinal von Mantua bei dieser Veranlassung, daß er gewilligt sei, sich nach Bologna zu begeben, um der Welt zu beweisen, daß er seiner Seits es an nichts fehlen lasse, um die Angelegenheiten der Welt ordnen zu helfen, sei dieß nun durch eine billige Reformation, oder auf sonst irgend eine andere Weise. Dann hoffe er aber auch, wenn er sich dem Concilio um so viel näher befinde, wodurch die gegenseitigen Mittheilungen wesentlich erleichtert werden müßten, zum schnellern Fortgang der Verhandlungen beizutragen. Der Pabst glaubte durch seine Annäherung an das Concilium vielleicht das Concilium an sich zu ziehen, nämlich zu veranlassen, daß sich dasselbe von Trient nach Bologna hin transferire. Der Kardinal Seripandi war es vorzüglich gewesen, welcher dem Pabste den Rath gegeben hatte, sich nach Bologna zu begeben, um dann das Concilium zu veranlassen, sich ebenfalls dorthin zu verlegen, eine Verlegung, zu welcher auch der Kardinal von Lothringen, so wie die französischen Botschafter nicht abgeneigt waren, und der Pabst war so sehr auf diesen Vorschlag eingegangen, daß er bereits die nothwendigen Zubereitungen in Bologna hatte anordnen lassen.

Der Kardinal von Mantua war aber ganz der entgegengesetzten Meinung, und indem er den Bischof von Nola, einen gebornen Mantuaner, und folglich einen gebornen Unterthanen seines Neffen an den Pabst abfertigte, um diesem seine Dankbarkeit für die Beförderung seines andern Neffen zur Kardinalswürde bezeugen zu lassen, nahm er sich zugleich die Freiheit, ihm zu er-

kennen zu geben, daß er dafür halte, daß das Concilium sich nicht in einem Zustande befinde, um mit Sicherheit erwarten zu können, daß es dem Pabste gelingen werde, ein glorreiches Ende der Verhandlungen herbei zu führen, sondern daß vielmehr zu befürchten sein müsse, daß der Pabst nur den Zuschauer einer entehrenden Verwirrung abgeben werde. Je größer die Hoffnungen und die Erwartungen sein würden, welche die Welt sich von der persönlichen Vereinigung des Pabstes und des Conciliums machen werde, desto weniger ehrenvoll müsse die unwesentliche oder vielleicht auch nachtheilige Wirkung ausfallen, welche eben diese Vereinigung sehr leicht hervorbringen könne. Zweckmäßiger scheine es ihm, wenn der Pabst für jetzt sich mit dem Einfluß begnüge, den das Gerücht von seiner Ankunft in Bologna und seiner Annäherung an das Concilium hervorbringe, und sein persönliches Ansehen auf keine Weise irgend einer Gefahr aussetze, bis man nicht mit Gewißheit habe wahrnehmen können, welche Wendung die gegenwärtigen Streitfragen über die Institution der Bischöfe und über die Residenz nehmen werden, und welchen Ausgang die von Seiten des Kaisers und Frankreichs gemachten Anträge haben würden. Auf jeden Fall halte er dafür, daß der Pabst nicht eher auf dem Schauplatz des Conciliums erscheinen dürfe, bevor er nicht die vollkommene Gewißheit habe, daß seine Gegenwart geeignet sei, alle Knoten zu lösen.

Die Legaten hatten ihre Hoffnungen auf die Ankunft des Grafen von Luna in der Eigenschaft als spanischer Botschafter gesetzt, welcher geeignet sein werde, einen großen Theil von jenen Schwierigkeiten, mit welchen das Concilium fortwährend besonders von Seiten der spanischen Bischöfe zu kämpfen hatte, zu beseitigen. Ja man hielt dafür, daß er auch auf die französischen und kaiserlichen Gesandten einen vortheilhaften Einfluß ausüben werde; auf erstere wegen der mächtigen Hülfe, die Frankreich von Spanien bezog, und weshalb die Gesandten dieser Macht mehr Rücksicht für ihn nehmen mußten, als dieß in Bezug auf den Geschäftsträger Pagnano der Fall war, der in seiner und des Marquis von Pescare Abwesenheit die Angelegenheiten für Spanien besorgte; auf letztere aber des großen Ansehens halber, in welchem der Graf bei Ferdinand I. stand.

Diese Hoffnung war durch ein neueres Schreiben des Königs von Spanien an den Pabst, so wie durch den Inhalt der Berichte der beiden Nunzien am spanischen Hofe Alexander Crivelli, Bischof von Cariati, und Paul Odescalchi, Bischof von Penna, noch vermehrt worden. Durch diese Nunzien hatte Pius IV. nämlich dem Könige mittheilen lassen, daß die Mehrzahl der spanischen Bischöfe, statt der Verdammung der Ketzereien und der Stabilität und Einheit der katholischen Kirche ihre Aufmerksamkeit zu widmen, nicht nur unnütze; sondern sogar auch nachtheilige Streitfragen zu erregen suchten, die sowohl einen Gegenstand der Uneinigkeit unter den Vätern bildeten, als auch dazu geeignet wären, ein Schisma in der Christenheit zu erwecken. Sie scheinen sich in diesen ihren Forderungen nicht nur mit den Franzosen, sondern auch mit den Deutschen verbunden zu haben, und handelten dieser Art den frommen Absichten und freundschaftlichen Zusagen Seiner Majestät entgegen, während das königliche Interesse der Religion und der Staatsklugheit halber es ebenfalls erfordern müsse, daß Seine Majestät dem Streben dieser Bischöfe zu steuern suche, da dergleichen Neuerungen ihrer Natur nach nur geeignet sein könnten, die ganze bestehende Ordnung der Dinge umzuwälzen. Dem Pabst erscheine kein wirksameres Mittel, um dem Treiben der Bischöfe entgegen zu arbeiten, als die Anwesenheit des für das Concilium bestimmten Botschafters, welcher diesen Prälaten die wahren Gesinnungen und Absichten Seiner Majestät sowohl der Eintracht der Synode, als auch des Ansehens des heiligen Stuhles halber einschärfen könne.

Der König hatte auf diese Erklärung den Nunzien zur Antwort gegeben, daß er besonders mit dem Erzbischofe von Granada nicht zufrieden sei, welcher der einzige Urheber von den Stürmen, wodurch das Concilium bewegt werde, zu sein scheine. Er werde den Bischof durch ein eigenes Schreiben zu einem gemäßigteren und friedfertigeren Verfahren ermahnen, ein Schreiben, welches Martin Gastelu, welcher zum Sekretair des Grafen von Luna bestimmt sei, ihm überbringen werde. Zugleich hatte der König den Nunzien erklärt, daß er durch Gastelu bei seiner Durchreise durch Paris ebenfalls die Königin von Frank-

reich, ſo wie auch in Trient den Kardinal von Lothringen um ein gemäßigteres Verfahren werde bitten laſſen. Auch hatte der König dem Grafen von Luna bereits die Weiſung ertheilt, ſich ſofort auf das Concilium hin zu begeben. Ja es ſchien, als wolle der König auch den Rangſtreit ſeines Botſchafters mit den franzöſiſchen Botſchaftern aufgeben; denn in einem Schreiben an den Pabſt wegen einer andern Angelegenheit hatte er mit eigener Hand folgende Worte in ſpaniſcher Sprache hinzugefügt: „Ich habe nach dem von Ew. Heiligkeit mir gegebenen Rathe beſchloſſen, einen Botſchafter nach Venedig zu ſenden, und gehe bereits damit um, die für dieſes Amt geeignete Perſon zu ſuchen. Es liegt in gegenwärtigen Zeiten mir ſehr wenig daran, den Vorrang zu haben; denn diejenigen, welche die Verpflichtungen haben, die mir obliegen, dürfen auf dergleichen Eitelkeiten nicht achten, die im Grunde zu nichts führen, ſondern ſie müſſen nur auf dasjenige ihre Aufmerkſamkeit richten, was die Ehre Gottes, das Heil der Kirche und die Rechte Ew. Heiligkeit betrifft, wie die Erhaltung der Religion und die Hinwegſchaffung jener Uebel es ſind, die gegenwärtig die Chriſtenheit belaſten.“ Dieſes Schreiben mußte den Pabſt in der Erwartung beſtätigen, daß die Ankunft des Grafen von Luna in Trient durch den ihm ſtreitig gemachten Vorrang nicht mehr verzögert werden könne, ſowie auch, daß dieſes Vorranges halber keine ferneren Mißhelligkeiten mehr zu befürchten ſein dürften. Der Pabſt beſchloß daher, den Grafen durch ein Epiſtolar-Breve einzuladen, daß er ſeine Ankunft beſchleunigen möge, und fügte mit eigener Hand hinzu, daß ihm auf dem Concilio alles dasjenige, was Rechtens ſei, und zum Dienſte der Chriſtenheit gereiche, ſolle gewährt werden. Der Graf von Luna hielt ſich damals bei dem Römiſchen Könige in Augsburg auf, und die Legaten überſandten ihm das ſo eben erwähnte Epiſtolar-Breve, welches ihnen der Pabſt zugeſandt hatte, durch den Conſiſtorial-Advokaten Scipio Lancelotti, um ebenfalls ihm auch ihre Wünſche wegen ſeiner baldigen Ankunft zu erkennen zu geben, und um die von Seiten des Kaiſers und Frankreichs gemachten Anträge ihm mittheilen zu laſſen, damit er durch die dieſen Anträgen entgegenſtehenden Gründe gegen dieſelben gewonnen werden könne.

Unterdessen hatte man in Rom die streitigen Dekrete zu ordnen gesucht. Nach einer reiflichen Ueberlegung dessen, was die Legaten durch Visconti hatten auseinander setzen lassen, wurden sie dahin beschieden: [1]) Zuvörderst wurden ihnen drei verschiedene Entwürfe zu drei Canon rücksichtlich der Einsetzung der Bischöfe übersandt. Dann aber, da das Concilium im Begriff sei, einige Canones über die Hierarchie festzusetzen, und da der Kardinal von Lothringen außer den sieben bereits angefertigten Canones noch einen achten vorgeschlagen habe, um die Majorität des Pabstes, wie dieß auch zweckmäßig scheinen müsse, zu erklären, so habe man für gut erachtet, die bereits früher erwähnten Worte hinzuzufügen, die fast wörtlich aus dem Concilio von Florenz entnommen seien, und ohne welche der Sinn des Canons verstümmelt und zweifelhaft erscheinen müsse. Die Legaten möchten daher Sorge tragen, daß der Canon dieser Art festgesetzt werde. Obgleich man nun aber mit allem Rechte glaube, annehmen zu dürfen, daß eine so billige Forderung keine Hindernisse finden werde, so habe man doch geglaubt, hinzufügen zu müssen, daß die Legaten, wenn etwa ganz wider alles Erwarten dennoch dergleichen Hindernisse sollten aufgestellt werden, dieselben unbeachtet lassen, und alle ihnen zu Gebote stehende Autorität und Kraft zur Beseitigung derselben aufbieten möchten, um so mehr, da dieser Canon durch ein so ehrwürdiges Concilium, wie jenes von Florenz sei, vollkommen gerechtfertigt werde. Was nun aber den siebenten Canon anbetreffe, so habe man ebenfalls gesucht, die von dem Kardinal von Lothringen vorgeschlagene Form, in so fern dieses möglich gewesen, beizubehalten. Indessen habe man für zweckmäßig erachtet, den Legaten drei Entwürfe mitzutheilen, von denen der erstere mehr als der zweite, und der zweite mehr als der dritte zu wünschen sei, weshalb sie dieselben denn auch in dieser Ordnung vorschlagen möchten. Diese drei Entwürfe waren folgende: [2])

1. Es werde mit dem Anathem belegt, wer behauptet, daß die von dem Römischen Pabst, als

[1]) Schreiben des Kardinals Borromäus an die Legaten vom 9. Januar 1563.

[2]) Concilium-Akten der Engelsburg.

Theilnehmer der Beschwerden, aufgenommenen Bischöfe, nicht von dem heiligen Geiste zur Leitung der Kirche Gottes in jenem Theile, zu welchem sie aufgenommen worden, sind eingesetzt worden, oder daß sie vermöge der heiligen Ordination nicht mehr, als die Priester sind, worauf ganz dasjenige wörtlich folgte, was der Kardinal von Lothringen vorgeschlagen hatte, was auch bei den folgenden beiden Entwürfen der Fall war, nämlich: und daß sie keine Gewalt zu ordiniren hätten, oder wenn sie dieselbe hätten, sie solche nur mit den Priestern gemeinschaftlich haben könnten, so wie auch, daß die von ihnen ohne die Einwilligung oder ohne die Aufforderung von Seiten des Volkes verliehenen Weihen ungültig wären.

2. Es werde mit dem Anathem belegt, wer behauptet, daß die bischöfliche Würde nicht von Jesu Christo in der Kirche sei eingesetzt worden, oder daß die Bischöfe durch die heilige Ordination nicht mehr als die Priester seien.

3. Es werde mit dem Anathem belegt, wer behauptet, daß die Bischöfe auf keine Weise von Jesu Christo in der Kirche eingesetzt, und daß sie durch die heilige Ordination nicht mehr als die Priester seien.

Der Entwurf für den achten Canon war folgender: Es werde mit dem Anathem belegt, wer behauptet, daß der heilige Petrus durch die Einsetzung Jesu Christi nicht der erste unter den Aposteln war, nicht sein Vicarius auf Erden gewesen sei, oder daß es nicht nothwendig sei, daß sich in der Kirche ein Pabst als Nachfolger des heiligen Petrus befinde, der rücksichtlich der Autorität der Regierung ihm ganz gleich sei, so wie auch, daß seine rechtmäßigen Nachfolger auf dem römischen Stuhle bis auf den heutigen Tag nicht den Primat in der Kirche genossen haben, und daß sie nicht Väter, Hirten und Lehrer aller Christen gewesen seien, so wie auch,

daß ihnen von unserm Herrn Jesu Christo in der Person des heil. Petrus nicht die volle Gewalt verliehen worden sei, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren.

Was das Dekret von der Residenz betreffe, so möchten die Legaten darauf sehen, daß auf der einen Seite die Beobachtung der Residenz auf eine wirksame Weise erreicht, auf der andern Seite aber die überflüssige Definition, daß diese Residenz göttlichen Rechtens sei, vermieden werde. Um diese und ähnliche Erklärungen zu vermeiden, müsse es rathsam sein, daß die Legaten den Anträgen der Väter entgegen stellten, daß es nicht möglich sei, ein Dogma festsetzen zu können, gegen welches ein so großer Widerspruch erhoben werde.

Wenn es gelingen sollte, die Väter dieser Art zu vereinigen, so könne die Session ohne weitere Verzögerung gehalten werden; sollten der siebente Canon, oder das Dekret von der Residenz aber ein Hinderniß darbieten, so könnten die andern sechs Canones und mit ihnen auch der achte festgesetzt, und der siebente, so wie das Dekret von der Residenz suspendirt bleiben. Im Falle nun aber, daß sie dafür erachten sollten, daß auch letzteres nicht ausführbar sei, so sollten sie die Session bis zu Ende des Monats März oder auch für noch längere Zeit vertagen, wenn sie dieses für zweckmäßig halten würden, und fortfahren, die vorkommenden Ereignisse nach Rom zu berichten.

Außer diesem Schreiben ging den Legaten ein anderes von dem Kardinal Borromäus zu, welches der Art abgefaßt war, daß sie dasselbe dem Kardinal von Lothringen mittheilen konnten, und fast mit dem Inhalte des so eben erwähnten ganz gleichlautend war, nur daß die im Falle eines Widerstandes ihnen ertheilten Weisungen in ihm ausgelassen waren. Dieses Schreiben bemühte sich, die Sorgfalt zu erkennen zu geben, mit welcher man gesucht habe, die von dem Kardinal von Lothringen vorgeschlagenen Formen, insofern die Möglichkeit dieß habe erlauben wollen, beizubehalten, und enthielt eine von den römischen Theologen angefertigte Ausführung, als Beilage, in welcher die getroffenen Abänderungen gerechtfertigt wurden.

Diese Antwort des Kardinals Borromäus war den Legaten

nichts weniger als willkommen. Sie theilten dieſelbe ſogleich dem Kardinal von Lothringen zugleich mit der ſo eben gedachten Ausführung der römiſchen Theologen mit, und auch dieſer nahm ſowohl die Antwort als die Ausführung mit gleichem Unwillen auf. Dieß mußte den Mißmuth der Legaten nur noch vermehren, und ſie nahmen daher keinen Anſtand, dieſen ihren Mißmuth in einer Gegenantwort ſehr bitter auszuſprechen. Es müſſe ihnen in der That leid thun, ſagten ſie, daß ſie durch ſo viele Berichte und durch mehrere Abgeordnete nicht im Stande geweſen wären, die Lage des Conciliums nach ihrer wahren und eigentlichen Beſchaffenheit gehörig zu ſchildern, und dem Pabſt ſowohl als ſeinen Räthen begreiflich zu machen, daß ein jeder andere Weg, als der von ihnen angedeutete, zu einem gefährlichen Ausgang leiten müſſe. Es könne unmöglich zu einem friedlichen Ende führen, wenn die Legaten alle ſich ihnen bei der Feſtſtellung eines ſo wichtigen Canons darbietenden Hinderniſſe ſollten unberückſichtigt laſſen; dieſes friedliche Ende aber müſſe immer eine der Hauptaufgaben des Conciliums und der Legaten bilden. Die ihnen ertheilten Befehle ſtünden ganz außer allem Verhältniſſe zu den Umſtänden, welche ſich darböten, und wären ganz von der Art, als wenn das Wollen und das Können nur eine und dieſelbe Sache ausmachten. Den Legaten biete ſich ein eben ſo großes Hinderniß in der feſten Vereinigung der Oppoſitionsparthei als in der vollkommenen Uneinigkeit, welche unter denjenigen herrſche, die als wahre Anhänger des heiligen Stuhles betrachtet werden wollten, dar, eine Uneinigkeit, deren Grund vorzüglich darin liege, daß ein jeder von dieſen Anhängern vor Begierde brenne, ſeine Anhänglichkeit recht ſichtbar an den Tag zu legen. Sie fuhren fort, zu bemerken, daß die ihnen von Rom ausgefertigte Ausführung, weder den Tridentiſchen Vätern noch den Theologen, als dem Zeitaufwand, den ſie erfordert habe, entſprechend erſchienen ſei, und daß ihrenthalben die Seſſion auch nicht einmal um einen einzigen Tag, geſchweige um ſo lange Zeit hätte verzögert werden dürfen. Dennoch hätten ſie ſolche dem Kardinal von Lothringen mitgetheilt, theils um ihm ihr Zutrauen zu beweiſen, theils aber auch, um dem Befehle des Pabſtes nachzukommen; doch ſie habe auch ſeinen Erwartungen nicht entſprochen, und er habe ſie des Ortes,

woher sie komme, und der Männer, die sie angefertigt hätten, für unwürdig gehalten. Ihm aber sowohl als dem Kardinal Madrucci, und auch den Legaten habe es sonderbar erscheinen müssen, wie man es in Rom habe so ganz außer Acht lassen können, daß, wenn die Worte des florentinischen Conciliums dem Concilio vorgelegt würden, ohne sich zuvor von dessen Stimmung gehörig versichert zu haben, dieß sehr leicht zu jener lästigen Streitfrage, der man mehr als jeder andern müsse auszuweichen suchen, führen könne, ob nämlich das Concilium dem Pabst, oder der Pabst dem Concilio unterworfen sei. Der Kardinal von Lothringen habe Anfangs gegen die von Rom übersandten Canonsentwürfe mehrere Schwierigkeiten erhoben, zuletzt habe er aber zugegeben, daß die Bosheit der gegenwärtigen Zeiten es erfordere, daß sowohl in den Dekreten als in den Canones das Ansehen des Pabstes festgesetzt werden müsse; er sei zugleich aber auch der Ansicht, daß die Definition der Autorität des Pabstes, jener der Autorität der Bischöfe vorangeschickt werden müsse, und halte demnach dafür, daß der achte Canon die Stelle des siebenten, der siebente aber die des achten einnehmen müsse. Er seiner Seits werde sich alle nur denkbare Mühe geben, daß letzterer allgemein in der Form, wie er von Rom gesandt worden sei, angenommen werde, jedoch mit einer einzigen Hinzufügung, die auf erstern Bezug habe. Auch bei ersteren finde er einiges zu bemerken, und habe seine Bemerkungen einer besondern Eingabe einverleibt. Es waren vier Bemerkungen.

Die erste betraf den bisher als achten Canon vorgeschlagenen Entwurf, die auch auf den siebenten Bezug haben sollte, nämlich daß der Pabst nicht unbedingt der Vicarius Jesu Christi, sondern der höchste Vicarius Jesu Christi genannt werden möchte, indem auch die Bischöfe, ja sogar auch die einfachen Priester auf eine gewisse Weise als Vicarien Jesu Christi zu betrachten seien, wie dieß aus dem Canon Mulierem Caus. XXXIII. Quaest. V. hervorgehe.

Die zweite: wenn der siebente Canon in der erstern von Rom gesandten Form festgesetzt werde, so möchten die Worte: „als Theilnehmer der Beschwerden" hinweggestrichen.

und dagegen nur gesagt werden: daß die vom Pabste aufgenommenen Bischöfe von dem heiligen Geist eingesetzt sind.

Die dritte: daß die Verrichtungen der Bischöfe nicht möchten ausgedrückt werden, ohne zu gleicher Zeit hinzuzufügen, daß sie regieren und excommuniciren können, da dieses zur Jurisdiction gehöre.

Die vierte: daß die Bischöfe nicht allein als mehr denn die Priester, sondern auch als deren Obere genannt würden.

Die Legaten fuhren in ihrem Schreiben an den Kardinal Borromäus fort zu bemerken, daß sie, um über diesen Gegenstand zu verhandeln, einen besondern Ausschuß von Vätern theils Theologen, theils aber auch Canonisten versammelt hätten, die mit Ausnahme von Alexander Sforza, Bischof von Parma, und Sebastian Vanzi, Bischof von Orvieto, für die Annahme der von dem Kardinal von Lothringen vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt hätten. Die Worte: „vom Pabste aufgenommen" schienen ihnen, fügten die Legaten hinzu, eine hinreichende Schutzwehr gegen eine jede böswillige Auslegung zu bilden, da sie im Zusammenhange mit den übrigen Worten des Canons unwidersprechlich zu erkennen geben müßten, daß von der Jurisdiction hier die Rede sei. Obgleich nun aber nicht gesagt werde, daß die Bischöfe als Theilnehmer der Beschwerden vom Pabste aufgenommen seien, so gehe doch aus dem ganzen Canon die höchste Autorität des Pabstes deutlich hervor, und es könne keine andere Auslegung möglich sein, als daß die Bischöfe vom Pabste aufgenommen seien, indem er ihrer für den Dienst der Kirche bedürfe. Die Legaten hätten dieses Mittel für annehmbar gehalten, indem auf der einen Seite der Primat des Pabstes in seinem ganzen Umfange dadurch festgesetzt werde, auf der andern aber ohne eine solche Uebereinkunft der Streit nie würde beigelegt, und die Session nicht gehalten werden können, was besonders den Protestanten zum Gegenstande des Spottes, den Katholiken aber zum Aergernisse gereichen müsse, wenn es ruchtbar werde, daß das Concilium sich nicht in Betreff des Ansehens des Pabstes zu vereinigen vermöge. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß ohne diese Nachgiebigkeit eine Protestation, und vielleicht gar auch eine Appellation an ein freieres Concilium zu be-

fürchten sein müsse, wie dieses die Heftigkeit und Bitterkeit, mit welcher die Sache behandelt werde, deutlich anzeige. Dann könne die Nichtübereinstimmung auch die Auflösung des Conciliums zur Folge haben, zu welcher die Legaten, ohne einen besondern vom Pabste eigenhändig unterschriebenen Befehl, nie ihre Einwilligung geben, und nie dazu beitragen würden, indem das größte Unheil für die Kirche daraus hervorgehen müsse. Der Pabst möchte daher bei Zeiten anordnen, was sie zu thun hätten, daß sie nämlich entweder jenen Vorschlag ergreifen könnten, der ihnen als annehmbar und gut erscheine, oder daß sie, indem sie ihn von sich wiesen, jedem Uebel freien Lauf ließen. In der Hoffnung dieser Uebereinkunft sei es ihnen gelungen, in der General-Congregation vom 15. Januar unter allgemeiner Zustimmung den Tag der Session auf den 4. Februar festzusetzen. Zugleich sei in dieser Congregation festgesetzt worden, daß von ihnen die Mitglieder der Commission gewählt würden, welche dazu bestimmt wären, das Dekret von der Residenz in Ordnung zu bringen. Sie wären gewilligt, die beiden Kardinäle von Lothringen und Madrucci diesem Ausschusse beizugesellen. Letzteret sei zwar noch sehr jung, doch sei er mit vieler Gelehrsamkeit ausgerüstet, und da er dem Pabste sehr ergeben sei, so könne seine Mitwirkung nur von wesentlichem Vortheile sein.

Dieser Bericht der Legaten schien dem Pabste in seinem Eingang so beißend, daß er die Legaten, besonders aber Olivo, den Sekretair des Kardinals von Mantua, durch Karl Visconti ermahnen ließ, für die Zukunft die Schreiben und Berichte in der Art abzufassen, daß sie in den römischen Congregationen könnten vorgelesen werden, ohne die Ohren der Zuhörer, die in dem gegenwärtigen sehr derb wären mitgenommen worden, zu beleidigen. Dieser Bericht langte in Rom nun aber in Begleitung eines andern Berichtes an, der das in dem erstern Gesagte, wenn auch nicht gänzlich umwarf, doch größtentheils veränderte. Der Kardinal von Lothringen hatte nämlich noch am nämlichen Abend, als die Legaten den ersten Bericht abgefaßt hatten, ihnen eröffnet, daß es, aller angewandten Mühe ungeachtet, ihm nicht möglich gewesen, die französischen Bischöfe und Theologen zur Annahme jenes in Vorschlag gebrachten Dekretes und der Canones zu ver-

mögen. Sie weigerten sich nämlich anzuerkennen, daß die Bischöfe eine vom Pabste abhängige Stelle einnähmen, und wendeten dagegen ein, daß in Rücksicht auf die Weihe dieß gewiß nicht gesagt werden könne, während in Betreff der Jurisdiction die Sache noch nicht ausgemacht sei.

Außerdem wollten sie nicht zugeben, daß in dem neuerdings in Vorschlag gebrachten siebenten Canon gesagt werde, daß der Pabst die Macht habe, die allgemeine Kirche zu regieren, da dieses der verneinenden Meinung, daß das Concilium dem Pabste unterworfen, nachtheilig sei, statt allgemeiner Kirche müsse gesagt werden alle Gläubigen und alle Kirchen.

Bei dem Canon, welcher als achter in Vorschlag gebracht worden, wünschten sie, daß auf eine offene Weise gesagt werde, die Bischöfe seien von Jesu Christo eingesetzt worden, ohne die Worte hinzuzufügen: aufgenommen durch die Autorität des Pabstes, sondern daß man nur ganz einfach sage: aufgenommen vom Pabste.

Endlich wollten sie nicht anerkennen, daß gesagt werden könne: der Pabst sei dem heiligen Petrus in der Autorität der Regierung gleich; denn wo größere Heiligkeit angetroffen werde, müsse auch mehr Autorität sein. Ueberdieß habe der heilige Petrus noch einige Dinge vermocht, welche seine Nachfolger nicht vermöchten, wie z. B. die Abfassung von kanonischen Büchern sei.

Die Legaten beförderten also mit eben demselben Kurier beide Berichte nach Rom; indessen gaben sie die Hoffnung nicht auf, die Sache zu einem glücklichen Resultat zu führen, da, wiewohl sie bei einigen Punkten nicht unbedeutende Schwierigkeiten vorhersahen, bei den andern die Sache als leicht auszugleichen erschien. Dann waren sie aber auch gesonnen, zuvor alles zu wagen, und sich erst dann als überwunden zu ergeben. Demnach wurden die Prälaten Castagna, Boncompagni und Facchinetti, sowie der Auditor der römischen Rota, Paleotto, und der Concilium's-Promotor Castelli von ihnen beauftragt, die nothwendigen Anmerkungen über die von den französischen Bischöfen aufgestellten vier Punkte zu machen, und diese dann dem Kar-

dinal von Lothringen mitzutheilen. Auch suchten sie die Mitwirkung der Gesandten in Anspruch zu nehmen, um durch diese die Bischöfe zu einer friedlicheren Stimmung zu vermögen.

Unterdessen deputirten die Legaten die beiden vorhin erwähnten Kardinäle zur Berichtigung des Dekretes von der Residenz, und gaben ihnen zugleich Vollmacht, die übrigen Mitglieder des Ausschusses sich selbst zu wählen. Die Kardinäle beriefen andere vierzehn Prälaten aus verschiedenen Nationen, die aber alle durch ihr ausgebreitetes Wissen sich auszeichneten. Der Kardinal von Lothringen brachte sogleich eine ganz neue von der von den Legaten in den Congregationen vorgelegten Dekretsform verschiedene in Vorschlag, in welcher in der Einleitung die Verrichtungen eines Bischofs genau hergezählt wurden; doch hatte er allen nur denkbaren Fleiß angewandt, um ein jedes Wort aus dieser Form entfernt zu halten, welches der einen oder der andern der beiden streitigen Meinungen zu nahe treten konnte. Beide Kardinäle, besonders aber der von Lothringen, als Chef des Ausschusses, ließen es nicht an Anstrengung fehlen, um die unendliche Verschiedenheit der Meinungen und Gesinnungen in Einklang zu bringen, wodurch freilich ihre Geduld so manche nicht leichte Prüfung zu bestehen hatte. Es konnte bei einem Dekrete von so großer Wichtigkeit, welches seit so langer Zeit die Gemüther der Väter des Conciliums schon in Spannung gehalten, und gleichsam den Zankapfel gebildet hatte, unter den Mitgliedern des Ausschusses während der oft sehr hitzigen Verhandlungen an Streitigkeiten nicht fehlen; besonders fand eines Tages ein sehr heftiger Wortwechsel zwischen dem Kardinal von Lothringen und dem Erzbischof von Otranto statt, der es mißbilligte, daß in der von dem Kardinal in Vorschlag gebrachten Form die besondern Verrichtungen und Obliegenheiten des Bischofs angeführt würden, was nur geeignet sein könne, neue Streitfragen ins Leben zu rufen, statt die bereits bestehenden auszugleichen, oder zu beseitigen. Während zum Beispiel gesagt werde, daß das Weiden und die bischöflichen Verrichtungen göttlichen Rechtens wären, werde gleichsam stillschweigend behauptet, daß ganz dasselbe von der Verpflichtung zur Residenz gelte, und doch wisse er, daß die Mehrzahl einer entgegengesetzten Ansicht sei; eine Behauptung,

die Bann zu der Frage führte, ob die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses in der That gegen die Erklärung der Residenz als durch göttliches Recht begründet sei? Die auf Befehl des Kardinals von Lothringen veranlaßte Stimmeneinsammlung fiel nun zwar zu Gunsten der Behauptung des Erzbischofs aus, dagegen aber entspann sich ein bei weitem heftigerer Wortwechsel zwischen ihm und dem Erzbischofe von Granada, welcher die Erwähnung der bischöflichen Amtsverrichtungen im Dekrete nicht nur vollkommen billigte, sondern auch noch bedauerte, daß das Dekret sich nicht noch weitläufiger auf dieselben einlasse. Er fügte hinzu, die Behauptung, daß das Weiden und die übrigen bischöflichen Amtsverrichtungen nicht göttlichen Rechtens seien, dürfte doch wohl als eine Ketzerei zu betrachten sein. Diese Anmerkung mißfiel dem Erzbischof von Otranto, und er erklärte, daß er den Versammlungen nicht mehr beiwohnen werde, wenn der Kardinal von Lothringen nicht darauf halte, daß Niemand sich beleidigender Ausdrücke bedienen könne. Er seiner Seits sei ein so guter Katholik, daß er in diesem Betrachte Niemanden in der ganzen Welt nachzustehen glaube. Und in der That, sowohl der Erzbischof von Otranto als auch der Bischof von Tortosa wollten diesen Versammlungen wegen der heftigen Aeußerungen des Erzbischofs von Granada nicht mehr beiwohnen, so daß es nur dem dringenden Verlangen der Legaten gelingen konnte, sie zur Ausdauer zu vermögen.

Die skrupulösesten Gegner des Dekretes waren der Erzbischof von Otranto, der Erzbischof von Rosseno (Castagna) und der Bischof von Veße (Boncompagni). Der Erzbischof von Lanciano hielt sich in der Mittelstraße, nämlich er genehmigte es nicht, wollte es aber auch nicht verwerfen; die übrigen billigten dasselbe ohne Ausnahme. Beide Kardinäle legten das Dekret sonach den Legaten vor, wobei sie ihnen so zu sagen Rechenschaft von jedem in ihm enthaltenen Worte ablegten, und ihnen klar bewiesen, daß kein einziges in ihm angetroffen werde, welches sage, daß die Residenz göttlichen Rechtens sei. Zugleich erklärte der Kardinal von Lothringen sich sehr heftig im Allgemeinen gegen einige Prälaten, die aus rein menschlichen Rücksichten durch ihre Widerspenstigkeit die Religion, die Kirche und

das Pabstthum zu Grunde richten wollten, und es eigends darauf angelegt zu haben schienen, die Päbste Frankreich und vielleicht mit Frankreich auch die übrigen katholischen Länder verlieren zu lassen. Dieß müsse besonders ihn sehr tief schmerzen, indem er auf diese Weise die unendlichen Mühseligkeiten und Beschwerden, die er und seine Brüder angewandt hätten, um Frankreich in dem Gehorsam des heiligen Stuhles zu erhalten, gleichsam verschwendet sehe. Einige Prälaten wünschten nichts eifriger, als die Auflösung des Conciliums, worauf sie denn auch ihr ganzes Streben gerichtet hätten. Er sei aber überzeugt, daß der Pabst von allem diesem gar nichts wisse, da er von den besten Absichten von der Welt beseelt sei; doch halte er dafür, daß die Legaten die Verpflichtung hätten, dergleichen Umtriebe zur Kunde Seiner Heiligkeit zu bringen. Er sehe es voraus, daß von diesen Leuten alles aufgeboten werde, um das angefertigte Dekret rückgängig zu machen; indessen er werde eine Abschrift desselben an alle christlichen Fürsten senden, damit es der Welt offenbar werde, mit welcher Aufrichtigkeit und mit welchen Gesinnungen er zur Werke geschritten, und wie wenig Bedenken die anderen trügen, die Kirche und die ganze Welt in Unordnung und Verwirrung zu bringen. Zuletzt erklärte er noch, daß er gesonnen sei, der Session nicht beizuwohnen, sondern während derselben Trient zu verlassen; es gelang aber dem Kardinal von Mantua, ihn von diesem Vorhaben zurückzubringen.

Die Legaten forderten einen Tag Zeit, um über den Gegenstand nachdenken zu können. Anfangs erschienen ihnen in dem Dekrete nur unbedeutende und leicht zu beseitigende Schwierigkeiten, bald aber entdeckten Anstrengung und Spitzfindigkeit so viele Zweifel in demselben, oder glaubten wenigstens sie zu entdecken, daß die Eigenliebe eines jeden die von ihm aufgefundenen Knoten als unauflösbar für die Collegen hielt. Der Streit bestand nicht unter den Theologen, oder zwischen Theologen und Canonisten, sondern unter den unter sich getheilten Canonisten. Es wird behauptet [1]), daß die übrigen Legaten sich vereinigt hätten, das Dekret anzunehmen, der Kardinal Simonetta aber habe sich

[1]) Der Bischof von Modena in einem Schreiben an den Kardinal Morone vom 28. Januar 1563.

der Sache sehr heftig widersetzt. Sie gaben sich alle nur denkbare Mühe, die Angelegenheit zu beendigen, und glaubten nicht selten der Vereinigung schon so nahe gekommen zu sein, daß sie dieselbe gleichsam mit den Händen bereits ergreifen konnten, wenn ihnen dieselbe bald darauf nicht nur den Händen entschlüpft, sondern sich auch so weit entfernt hätte, daß sie sich gänzlich aus ihrem Gesichtskreise verlor. Die Lage der Legaten war gewiß nicht beneidenswerth; sie befanden sich in einer fortwährenden Unruhe über Angelegenheiten von der größten Wichtigkeit, von denen nicht nur ihre Ehre und ihr Ruf, sondern auch das Wohl der Religion abhing, so daß es wohl nicht als eine Uebertreibung anzusehen sein dürfte, wenn einige von ihnen schrieben, daß sie nahe daran wären, auch ihres Lebens überdrüßig zu werden.

Wir haben vorhin gesehen, daß die Legaten die Gesandten um ihre thätige Mitwirkung zur Uebereinstimmung in Betreff des Artikels von der Einsetzung der Bischöfe angesprochen hatten. Dieß führte die französischen Gesandten am Abend des 24. Januars zu den Legaten, wo Lansac zuvörderst erklärte, daß die Hindernisse, welche dem vereinten Fortgang der Verhandlungen entgegen getreten seien, den Gesandten eben so unangenehm als den Legaten sein müßten. Um den glücklichen Gang der Dinge zu befördern, hätten sie bisher nicht ermangelt, und würden auch für die Zukunft nicht ermangeln, Eintracht und Nachgiebigkeit im Allgemeinen anzuempfehlen, obgleich sie nicht im Stande wären, die Annahme der fraglichen Canones den französischen Bischöfen im Besondern anzuempfehlen, indem sie von dem allerchristlichsten Könige nicht den Befehl erhalten hätten, die Bischöfe zu einer Sache zu veranlassen, die mit deren Gewissen in Widerspruch stehe, sondern im Gegentheil hätten sie die ausdrückliche Weisung erhalten, deren Freiheit auf keine Weise zu beschränken. Sie könnten den Legaten nur anrathen, sich sowohl in den Dekreten als auch bei den Canones von allem entfernt zu halten, was eine Veranlassung zur Nichtübereinstimmung geben könne. Hier ergriff Ferrier das Wort, und setzte es als eine fast bis zur Gewißheit ausgemachte Sache voraus, daß das Concilium über dem Pabst stehe; eine Sache,

welche die französische Kirche nicht nur annehme, sondern auch als einen nothwendigen Artikel bekenne, indem sie sich hierin auf den Ausspruch des Conciliums von Constanz stütze. Es sei ihnen nun zwar in ihrer Instruction vorgeschrieben worden, diese Streitfrage nicht ausdrücklich in Anregung zu bringen, indessen sollten sie aber auch nicht zugeben, daß Sachen festgesetzt würden, die dieser Meinung entgegen strebten. Sie hätten es bis jetzt unterlassen, diese ihre Instruktion in Erwähnung zu bringen, gegenwärtig müßten sie sich aber von der Zeit und von den sich darbietenden Umständen dazu veranlaßt sehen. Zugleich brachte er auch noch die weiter oben erwähnten Anträge in Anregung, und fügte hinzu, daß, da der Pabst diese Gegenstände bereits dem Concilio überwiesen habe, die Gesandten nicht mehr darein willigen könnten, daß das Concilium dieselben dem Pabste wieder zurückverweise.

Der Kardinal von Mantua dankte den Gesandten für ihre guten Gesinnungen, was aber ihren Rath betreffe, so könnten die Legaten denselben weder annehmen noch billigen, ja im Gegentheil, sie würden sich durch nichts abhalten lassen, alles dasjenige den Dekreten über das Dogma, und den Canones einzuverleiben, was die höchste Autorität des Pabstes andeute. Wenn die Gesandten darauf bedacht wären, ihre Meinungen zu vertheidigen, so müßten auch die Legaten dahin streben, die Wahrheit in ihrem ganzen Umfange zu erhalten, und diese Wahrheit sei, daß der Pabst über dem Concilio stehe. Die Gesandten möchten gar nicht darauf denken, das Gegentheil von dieser Wahrheit zur Verhandlung bringen zu wollen, und nicht fordern, daß das Concilium dieses definire, da die Legaten in ihrer Meinung so unumstößlich fest begründet wären, daß sie weit eher dem Leben, als derselben entsagen würden. Dann nahm der Kardinal Seripandi das Wort, um zu bemerken, daß die von dem Präsidenten Ferrier angeführte Behauptung ganz gehaltlos sei. Es könne nun zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß das Concilium von Constanz eine dergleichen Entscheidung erlassen habe; doch diese Entscheidung sei nothwendig gewesen, da zu jener Zeit kein gewisser Pabst vorhanden gewesen sei, weshalb das Concilium zur Beseitigung aller Schismen habe erklären

müssen, daß es über allen streitigen zweifelhaften Päbsten stehe. Dieß finde gegenwärtig nun aber keine Anwendung, da gegenwärtig ein rechtmäßiger, unzweifelhafter und gewisser Pabst vorhanden wäre, dem die ganze Kirche unterworfen sei. Auch er schloß damit, daß das Concilium keinen Augenblick Bedenken tragen werde, dergleichen Worte anzuwenden, die diese unwiderlegbare Wahrheit in ihrem ganzen Umfange und ihrem ganzen Glanze bestätigen müßten.

Man ging hierauf zu der Frage über, wer die Veranlassung zu diesem so ungelegenen Streit gegeben habe. Die Legaten bewiesen den Gesandten, daß derselbe durch die französischen Bischöfe sei hervorgerufen worden, indem sie sich der mit dem Kardinal von Lothringen bereits ausgeglichenen Dekretsform widersetzt, in welcher gesagt werde, daß der Pabst die Autorität besitze, die allgemeine Kirche zu leiten, wie dieß auch von dem Florentinischen Concilio sei anerkannt worden, und bemerkt hätten, daß dieß ihrer Ansicht, nach welcher das Concilium über dem Pabst stehe, zu nahe trete. Die Legaten bemerkten zuletzt noch, daß sie über alle diese Sachen mit dem Kardinal von Lothringen noch verhandeln würden, worauf ihnen aber, zu ihrem größten Befremden, von den Gesandten zur Antwort gegeben ward, daß sie nichts mit dem Kardinal zu schaffen hätten, und nicht von ihm abhängen, sondern lediglich die Verpflichtung hätten, die von dem Könige ihnen ertheilten Aufträge in Ausübung zu bringen. Dieß mußte vereint mit dem von Seiten der französischen Bischöfe erhobenen Widerspruch den Legaten die Ueberzeugung geben, daß der Kardinal in der That nicht jenes Ansehen genieße, wie sie geglaubt, und welches er selbst sich beigelegt hatte. Auch der französische Botschafter in Rom hatte um diese Zeit an die Königin Regentin berichtet, daß, während früher der Römische Hof im höchsten Grade gegen den Kardinal von Lothringen sei gestimmt gewesen, er im Gegentheil gegenwärtig sich in dessen Lobeserhebungen ergieße, woraus er abzuleiten suchte, daß ein geheimes Einverständniß mit dem Kardinal obwalte. Die Minister eines Fürsten, die mit einem andern Fürsten wegen wichtiger Angelegenheiten unterhandeln sollen, befinden sich in der Regel in einer sehr peinlichen Lage; brechen sie es mit diesem, so

wird ihre Härte und wohl gar auch ihre Unklugheit getadelt; wenn sie aber durch ein liebevolles und gemäßigtes Verfahren die Eintracht zu erhalten suchen, so hält man sie für Schwächlinge, wo nicht gar für Treulose. Und dennoch streben die Menschen nach einem solchen glänzenden Elende, als sei es das größte Glück. Vielleicht weil die Eigenliebe eines jeden ihm die gehörigen Fähigkeiten, und auch das erforderliche Glück versichert; vielleicht aber auch wohl, weil der menschliche Stolz es vorzieht, ein gequältes Leben zu führen, statt sich zurückgesetzt zu sehen.

In diesen Tagen ward die Zahl der fremden Gesandten bei dem Concilio durch die Ankunft von Marc-Anton Bobba, Bischof von Aosta, der in der Eigenschaft als Gesandter des Herzogs Philibert Emmanuel von Savoyen in Trient anlangte, vermehrt. Der Herzog wollte den unnützen Rangstreit vermeiden, und hatte daher einen geistlichen Gesandten gewählt. Dieser neue Gesandte ward mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen in der General-Congregation vom 31. Januar empfangen, in welcher er an die Väter eine gelehrte Antrittsrede hielt, die mit allgemeinem Beifall aufgenommen und von Bartholomäus Serigo, Bischof von Castellaneta, Namens des Conciliums beantwortet ward.

Von einem andern Gesandten, dessen Ankunft bei weitem mehr ersehnt ward, gingen wenig erfreuliche Nachrichten ein. Es kehrte nämlich am 23. Januar der Conciliums-Advocat Lancellotti, den die Legaten an den Grafen von Luna abgefertigt hatten, mit der Nachricht nach Trient zurück, daß der Graf offen erklärt hätte, daß er nicht eher kommen würde, bevor er nicht mit Gewißheit darüber versehen sei, daß er einen Platz einnehmen könne, welcher der Ehre seines Königs entspreche, oder bis ihm sein König einen andern Befehl in dieser Angelegenheit ertheilt haben würde. Vergebens hatte Lancelotti ihm vorzustellen gesucht, daß der König an den Pabst geschrieben habe, er sei des allgemeinen Wohles halber gesonnen, sich über dergleichen Rangstreitigkeiten hinauszusetzen, die er selbst als Eitelkeiten bezeichnet hatte; der Botschafter war bei seiner Erklärung geblieben. Auf die Frage, welchen Platz er einzunehmen gedenke, hatte er erwiedert, unmittelbar nach den kaiserlichen Gesandten: nämlich entweder neben dem weltlichen, oder auch

neben dem ersten geistlichen Gesandten, da der zweite geistliche Gesandte den Kaiser nur in der Eigenschaft als König von Ungarn vertrete. Die Legaten, denen sehr viel an der Ankunft dieses Botschafters gelegen war, nahmen ihre Zuflucht zu dem Kardinal von Lothringen, damit er die französischen Gesandten dahin zu bewegen suche, daß sie in den letztern Vorschlag des Grafen von Luna willigen möchten, da auch sie die erstere Forderung für unzulässig anerkannten. Doch der Kardinal machte den Legaten bemerklich, daß ihm der letztere Vorschlag noch weit weniger zulässig scheine, da die geistlichen Gesandten einen noch ehrenvolleren Platz einnähmen, als die weltlichen. Dann sei es aber auch sehr wahrscheinlich, daß der Ritter von Lansac von seinem Gesandtschaftsposten abgerufen werde, und statt seiner der vor einigen Tagen angekommene Bischof von Orleans als erster Botschafter auftrete, so daß Frankreich in diesem Falle einen geistlichen und einen weltlichen Gesandten beim Concilio haben werde. Die Legaten kehrten daher zu ihrem früheren Vorschlag zurück, daß nämlich der spanische Gesandte ihnen gegenüber sitze, wie dieses unter Julius III. mit dem portugiesischen Botschafter wegen seines Rangstreites mit dem ungarischen der Fall gewesen sei. Auch dieser Vorschlag war nun zwar von den französischen Gesandten schon zurückgewiesen worden, dennoch aber vertrauten die Legaten auf die Mitwirkung des Kardinals von Lothringen, daß es ihnen diesesmal gelingen werde, denselben durchzuführen. Und in der That der Kardinal hielt dafür, daß den Botschaftern sehr wenig oder gar nichts daran liegen könne, wenn der spanische Botschafter einen Sitz außer der gewöhnlichen Ordnung einnehme, wenn nur sie in ihrer von jeher innegehabten Stelle verblieben. Die französischen Botschafter aber waren einer ganz andern Meinung, indem sie erklärten, daß sie nur darauf bedacht wären, dem allerchristlichsten Könige die nächste Würde nach dem Kaiser unbezweifelt zu erhalten, was aber nicht der Fall sein könne, wenn dem spanischen Botschafter ein anderer Platz angewiesen werde, als derjenige, der ihm gebühre, nämlich unmittelbar unter den französischen Gesandten. Sie hätten den angemessensten Befehl, das Concilium sogleich zu verlassen, wenn die alten Rechte Seiner allerchristlichsten Majestät einer Streitfrage unterworfen werden sollten,

und den Bischöfen Namens des Königs ein gleiches bei Androhung der Strafe der Rebellion und der Confiscation anzudeuten. Die Legaten ihrer Seits glaubten, die französischen Botschafter, deren Widerstand sie eine unvernünftige Härte nannten, dadurch zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, daß sie ihnen frei heraus erklärten, sie würden dem spanischen Botschafter auf jeden Fall diese ihm zugedachte Stelle anweisen. Dieß reizte diese Gesandten zum heftigsten Unwillen, indem sie befürchteten, daß dieser Platz dem spanischen Botschafter nicht nur in der feierlichen Session, sondern auch in den Congregationen angewiesen werden würde, was der Oertlichkeit halber ganz dasselbe gewesen sein würde, als ihm den ersten Sitz vor allen Gesandten, selbst auch vor dem kaiserlichen, anzuweisen. Sie schöpften daher den Verdacht, daß die Legaten sich dieses Mittels zu bedienen gedächten, um die Auflösung des Conciliums herbeizuführen. Indessen ließen die Legaten den Botschaftern durch den Kardinal von Lothringen eröffnen, daß der spanische Botschafter diesen Sitz nur in den Sessionen einnehmen werde, wo die Oertlichkeit nicht jenen Vorrang vor allen andern Gesandten zu Gunsten des spanischen andeuten konnte, den er in den Congregationen würde angedeutet haben, während sie den Botschafter zu überreden gedachten, sich der Beiwohnung der Congregationen zu enthalten. Die einzige Schwierigkeit, welche unter diesen Umständen noch zu beseitigen übrig blieb, bot sich bei den Prozessionen und in den feierlichen Hochämtern, nämlich in Betreff des Empfanges des Friedenskusses und der Räucherung, dar. Hierbei meinte der Kardinal von Lothringen, daß der spanische Gesandte in diesen Stücken nachgeben möge, und dagegen die vermeinten Rechte seines Herrn durch eine Protestation sichern könne. Auch für die Congregationen schlug er einen Ausweg vor, daß nämlich der Graf seinen Platz ebenfalls den Legaten gegenüber, außer der Ordnung der Gesandten, als wie ganz von sich selbst, ohne daß er ihm von Seiten der Präsidenten angewiesen werde, neben dem Bischof von Thelesina, dem Sekretair des Conciliums nehme.

Die Rückkehr Visconti's, welcher mit Ende des Monats Januar Rom verlassen, und der unfreundlichen Witterung und schlechten Wege ungeachtet die Reise in vier Tagen zurückgelegt

hatte, war geeignet, die Legaten wieder einigermaßen mit neuen Hoffnungen zu beleben. Er war der Ueberbringer der Antwort des Pabstes rücksichtlich der beiden schwebenden Artikel von der Institution der Bischöfe und der Residenz. Der Pabst wollte nach dieser Antwort weder eine Auflösung des Conciliums noch einen Bruch mit den fremden Nationen, und wünschte, daß, insofern dieß nur irgend möglich sei, den Vorschlägen des Kardinals von Lothringen sowohl, als auch den Forderungen der französischen Bischöfe, Gehör gegeben werde. Alles schien ohne große Schwierigkeiten ausgeglichen werden zu können, mit einziger Ausnahme jener Forderung, welche dem Pabste dasjenige streitig zu machen suchte, was ihm das Florentinische Concilium zugestanden hatte, nämlich, daß es ihm zustehe, die allgemeine Kirche zu regieren. Dieß sei eine höchst ungerechte Forderung, indem auch ein anderes, und sogar selbst in Frankreich gehaltenes ökumenisches Concilium, nämlich jenes von Lyon, ganz denselben Vorzug in ihm anerkenne, und aus sehr alten Bullen, in welchen die Päbste sich Bischöfe der katholischen, nämlich der allgemeinen Kirche, nennen, der heutige Gebrauch hervorgehe. Ja wenn der Kaiser in feierlicher Form an den Pabst schreibe, so trage das Schreiben nach alter hergebrachter Form die Aufschrift: „An den Pabst der allgemeinen Kirche.“ Um nun aber nicht mit der Herzens-Hartnäckigkeit einiger Menschen einen unangenehmen Kampf bestehen zu müssen, könne statt der bereits erwähnten Worte „die ganze Heerde des Herrn“[1]) gesagt werden, wie auch Innocens IV. Cap. V. De Schismate Lib. VI. De Epistolis decretalibus sage, oder man könne auch „Kirche Gottes“ ohne die Hinzufügung „allgemeine“ sagen. Nur müsse in diesem Falle auch irgend eine andere Abänderung in Betreff der von dem Florentinischen Concilio gebrauchten Worte statt finden, damit die Veränderung nicht allein bei diesen Worten hervor trete. Als der Pabst eines Morgens, während diese Streitfrage sich in voller Gährung befand, die heilige Messe las, bemerkte er, daß alle katholischen Priester in den drei Gebeten, die in der Messe für den Pabst gehalten wür-

[1]) Universum Domini gregem.

den, bekenneten, Gott habe gewollt, daß Pius seiner Kirche vorstehe, weshalb kein Gläubiger ihm billigermaßen dieses Recht streitig machen könne. Sollte nun aber dennoch eine ohne einen Bruch nicht zu beseitigende Schwierigkeit von Seiten der Bischöfe dargeboten werden, so begnüge sich der Pabst auch damit, daß weder von seiner, noch von der Gewalt der Bischöfe Erwähnung gemacht werde, und es sollten alsdann nur jene Definitionen statt finden, in welchen alle Väter vollkommen übereinstimmten. Kurz, die Legaten sollten dasjenige verrichten, was sie der Ehre Gottes und dem Heile der Christenheit angemessen erachten würden, auch sollten sie darauf sehen, daß das Ansehen des heiligen Stuhles nicht verletzt werden könne. Wenn die Leidenschaften der Menschen dennoch immer entflammt ihnen entgegen treten und den Verhandlungen neue Schwierigkeiten darbieten würden, so sollten sie die Session vertagen, und von der Zeit, der Mutter der Veränderungen, Rath erwarten, die mehr als jede Kunst geeignet sei, das Böse in Gutes, das Gute aber auch oft in Böses zu verwandeln. Zugleich ließ der Pabst durch Visconti hinzufügen, daß er dem Eifer und dem klugen Benehmen der Legaten seinen ganzen Beifall nicht versagen könne, und daß ihre edle Treue ihm die große Last, die auf seinen Schultern ruhe, um ein merkliches zu erleichtern vermöge. Ihre Rechtfertigungen, die sie ihm hätten zukommen lassen, seien vollkommen überflüssig gewesen. Er liebe bei ihnen die Freiheit, deren sie sich in ihren Berichten bedienten, sie möchten dagegen ihm aber auch seine freie Sprache zu Gute halten; im Grunde ergebe er sich ja aber auch immer, wie sie selbst nicht würden in Abrede zu stellen vermögen, in ihre Klugheit und Einsicht. Rücksichtlich der Zeit, die sie zu den Sessionen, sie sei entweder kurz oder lang, verwenden würden, stelle er diese ganz und gar ihrem Ermessen anheim. Auch ihre Ermahnungen werde er zu beherzigen wissen, und den ungünstigen Gerüchten, die in Hinsicht auf die Legaten von Trient ausgingen, sein Ohr gewiß nicht so leicht leihen; aber auch sie möchten ein gleiches Verfahren in Betreff der Gerüchte, die von Rom und vorzüglich rücksichtlich seiner Aeußerungen ausgingen, beobachten. Die Legaten möchten fortfahren, sich ihrer Rechte

im Vorschlagen der Materien zu bedienen, und nicht zugeben, daß ein anderer sich dieselben anmaßen könne; besonders aber möchten sie darauf sehen, niemals eine Sache vorzuschlagen, welche für die Macht des Pabstes und für das Ansehen des heiligen Stuhles könne nachtheilig ausfallen, wie dieses auch bei allen rechtmäßigen Concilien sei beobachtet worden. Zugleich übersandte der Pabst den Legaten mehrere Bullen, durch welche die römische Rota und einige andere Tribunale einer Verbesserung unterworfen wurden, und bemerkte, daß er binnen kurzem auch eine sehr genaue Reformation der Datarie ins Werk setzen werde. Er halte dafür, daß die neuen Gesetze sich blos auf die Zukunft beschränken müßten; indessen könne er vielleicht auch manchem eine rückwirkende Kraft verleihen, wenn das Concilium dieses für heilsam erachten sollte.

Der Bischof von Ventimiglia hatte zugleich dem Pabst ein Gesuch des Kardinals von Mantua vortragen müssen, nach welchem derselbe, wenn das Concilium sich noch weiter, als bis zum Monat April, hinauserstrecken sollte, wünschte, von seinem Amte als Legat entlassen zu werden. Zugleich hatte er den Pabst um die Erlaubniß bitten lassen, sein Bisthum Mantua abtreten zu dürfen. Auf letzteres Gesuch antwortete der Pabst ganz und gar nicht, indem ihm das Stillschweigen als die allerehrenvollste Ablehnung erschien. Was nun aber das erstere betraf, so entgegnete der Pabst, es scheine ihm unmöglich, daß das Concilium in so kurzer Zeit beendet sein könne; das Heil der Kirche, das öffentliche Wohl, die Ehre des Kardinals und die Wünsche des Pabstes, erforderten es aber, daß er bis zur gänzlichen und glücklichen Beendigung des Conciliums standhaft ausdaure, damit alle zusammen sich des glücklich vollbrachten Werkes erfreuen könnten.

Dann hatte der Kardinal von Mantua dem Pabste auch noch den Vorschlag machen lassen, bei der bevorstehenden Ankunft des Kaisers Ferdinand in Inspruck den Kardinal Legaten Hosius, der bei ihm sehr beliebt war, zu seiner Begrüßung an ihn abzufertigen; ein Vorschlag, den der Pabst vollkommen gebilligt, und zu dessen Ausführung er den Legaten die Vollmacht ertheilt hatte.

Wenn die von Visconti den Legaten überbrachten Nachrichten zwar sehr zu ihrer Aufheiterung gereichen mußten, so

konnten sie doch nicht geeignet sein, die Knoten, von denen die Legaten sich überall umgeben sahen, zu lösen, welche, je mehr Mühe sie sich zu ihrer Lösung gaben, sich um desto fester zu schlingen schienen. Was den Rangstreit der Botschafter anbetraf, so eröffnete der Kardinal von Lothringen den Legaten, daß er mit den französischen Botschaftern und mit den wenigen anwesenden Bischöfen, welche Mitglieder des königlichen Rathes wären, eine Berathung gehalten hätte, deren Ergebniß dahin ausgefallen sei, daß während der Minderjährigkeit des Königs die Minister in keine Veränderung willigen könnten, welche den alten Besitz des Vorranges irgend einem Zweifel unterwerfen könne. Je größer das Ansehen eines ökumenischen Conciliums sei, desto mehr Einfluß müsse auch ein auf ihm gegebenes Beispiel ausüben. Jeder andere Platz als unmittelbar unter den französischen, den der spanische Botschafter einnehme, müsse die Vorrechte Seiner allerchristlichsten Majestät irgend einem Zweifel unterwerfen, die Klarheit des Vorranges trüben, und folglich die Botschafter veranlassen, das Concilium zu verlassen, was dann sehr leicht einen Bruch zwischen Frankreich und Spanien herbeiführen könne, obgleich diese Vereinigung für das Interesse der Religion mehr als je nothwendig sei. Auch der Ausspruch des weisen venetianischen Senates sei zu Gunsten Frankreichs, indem der Senat dafür halte, daß Frankreich in seinen alten Rechten müsse erhalten werden, und daß beide streitende Theile unterdessen ihre Gründe könnten geltend machen.

Eine nicht geringere Halsstarrigkeit trafen die Legaten bei diesen Botschaftern rücksichtlich der streitigen Artikel an. Sie erklärten nämlich den Legaten, daß das Dekret von der Residenz so vorgeschlagen werden müsse, als wie es von dem Ausschusse unter dem Vorsitze der beiden Kardinäle sei angenommen worden. Dieß bringe der Gebrauch, der auf allen Concilien bisher sei beobachtet worden, so mit sich, daß nämlich dasjenige, was in den besondern Congregationen festgesetzt worden sei, in der General-Congregation zum Vorschlag gebracht werde. Auch jene beiden Kardinäle seien ganz dieser Ansicht; eine Behauptung, in welcher die Botschafter vollkommen recht hatten, denn sowohl der Kardinal von Lothringen als auch der Kardi-

nal Madrucci hielten dafür, daß die Legaten das angefertigte Dekret absichtlich nicht vorschlagen wollten, indem sie die Genehmigung desselben vorherzusehen glaubten. Die Legaten entgegneten, theils um auch ihren Vorrang zu sichern, welcher besonders darin bestand, Gesetze zu geben, von Niemanden auf dem Concilio aber Vorschriften anzunehmen, theils aber, um ihre Handlungen zu rechtfertigen, den Botschaftern in allgemeinen Ausdrücken, daß sie ihren Obliegenheiten zu genügen wissen würden. Sie beschlossen dann, sich zu dem Kardinal von Lothringen zu begeben, um ihm zu erklären, daß es bei dem großen Widerspruch, der gegen das Dekret erhoben worden, nicht möglich sei, dasselbe der Generalcongregation vorzulegen, sondern es bedürfe zuvor noch einiger Abänderungen. Doch sie fanden den Kardinal über den Widerstand, den sie dem von ihm erfundenen Dekrete leisteten, in der Art verstimmt, daß sie auch bei ihm es bei allgemeinen Mittheilungen mußten bewenden lassen. Am folgenden Tage sandten sie den Bischof von Sinigaglia zum Kardinal von Lothringen, den Erzbischof von Lanciano aber zum Kardinal Madrucci, um mit beiden unterhandeln zu lassen. Beide Prälaten mußten den Kardinälen vorschlagen, daß nach acht Tagen der bestimmte Tag der Session sollte angesetzt werden, und daß unterdessen in den Generalcongregationen die sechs nicht streitigen Canones, nebst den ihnen entsprechenden Dekreten über das Dogma, und zugleich auch das von dem Kardinal von Lothringen angefertigte Dekret von der Residenz sollten vorgeschlagen werden; da nun aber ein sehr großer Widerstand gegen dieses Dekret zu befürchten sei, so sollte zugleich auch das von den Legaten angefertigte Dekret den Vätern vorgelegt, und diesen die Wahl unter beiden anheim gestellt werden. Der Vorschlag gefiel aber keinem von beiden Kardinälen, weshalb die Legaten beide am Abend des ersten Februars zu sich einladen ließen, um die Sache gemeinschaftlich zu berathen, zumal, da der Tag, der für die Session bestimmt worden war, gleichsam schon an der Thür pochte. Der Kardinal von Lothringen suchte diesesmal seinen Unwillen wenigstens unter einer scheinbaren Freundlichkeit zu verbergen, erklärte aber offen, daß er die Worte: „die allgemeine Kirche zu leiten," welche

in dem beabsichtigten Canon enthalten seien, mißbilligen müsse, und daß er bereits an den Pabst geschrieben habe, um ihm nach seinem Gewissen allen Nachtheil vorzuhalten, welcher daraus hervorgehen könne, wenn das Concilium auf der Einschaltung dieser Worte durchaus bestehen wolle, da die Franzosen zu keiner Zeit darein willigen würden.

Und in der That, er hatte am nämlichen Tage eine lange Ausführung an seinen Agenten Berton in Rom mit dem Auftrage geschrieben, dieselbe sowohl dem Pabste als auch dem Kardinal Borromäus vorzulegen. In dieser Ausführung beschwerte er sich nach einer Einleitung, in welcher er seine große Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl zu erkennen gab, und zugleich seine Betrübniß über die gegenwärtigen Uneinigkeiten, so wie seine Besorgniß über die bevorstehenden noch traurigeren Ereignisse ausdrückte, zuvörderst über diejenigen, welche, unter dem Scheine des Eifers, sich einer jeden friedlichen Uebereinkunft in der Hoffnung zu widersetzen suchten, durch ihre indiskrete Anhänglichkeit entweder hohe Würden zu erreichen, oder durch die Last der Sorgen und Beschwerden, welche sie dadurch dem Pabst nur immer noch mehr aufbürdeten, die Tage Seiner Heiligkeit abzukürzen, um sonach die Gelegenheit für ein neues Pontifikat zu eröffnen; der wahre Dienst des heiligen Stuhles könne nicht in einem oder in zwei Worten bestehen, die seine Vorzüge mehr an den Tag legten, sondern in dem Gehorsam der Länder und in der Ruhe der Christenheit.

Dann suchte der Kardinal sein Verfahren rücksichtlich der drei streitigen Artikel zu rechtfertigen. Bei dem Artikel von der Residenz walteten vorzüglich zweierlei Meinungen ob. Die einen wollten, daß die Residenz als durch göttliches Recht begründet anerkannt werde; die andern aber, und mit ihnen auch er selbst, hielten dieses nicht für zweckmäßig; denn viele, die es nicht recht verständen, ein solches Recht gehörig auszulegen, würden Anlaß daraus nehmen, die früheren Handlungen und die rechtmäßige Abwesenheit der Bischöfe zu verdammen. Um diesem Uebelstande auszuweichen, seien in dem unter seinem Vorsitze angefertigten Dekretsentwurf nur allgemeine Ausdrücke angewandt worden, die denen glichen, deren sich auch das Concilium unter Paul III.

bedient habe. Mit vielem Fleiße hätten aber jene Väter zu Anfang eines solchen Dekretes die Verpflichtungen hergezählt, die Gott jedermann, dem er die Seelsorge anvertraut, auferlegt habe, und dieß hauptsächlich, um jenem thörichten Irrthum, der sich unter dem gemeinen Volke allgemein verbreitet habe, entgegen zu arbeiten, als seien die Prälaten des Conciliums Feinde des göttlichen Wortes, und scheuten sich sogar, seiner auch nur Erwähnung zu machen. Der Inhalt des gegenwärtigen Dekrets-Entwurfes sei aus der heiligen Schrift entnommen, und dieß hauptsächlich, damit er keiner Verdrehung und unrechten Auslegung unterworfen sein könne.

Was die Einsetzung der Bischöfe betreffe, so könne er seiner Seits denjenigen seine Zustimmung nicht geben, welche es in Abrede stellten, daß die Bischöfe und mit ihnen alle Seelenhirten in gewisser Hinsicht als Vicarien Jesu Christi zu betrachten seien, so wie er auch mit denen nicht übereinstimme, welche behaupteten, daß Jesus Christus nur allein den heiligen Petrus zum Bischofe ordinirt, und daß von ihm das Bisthum auf die übrigen Apostel übergegangen sei. Uebrigens aber dürfe wohl keiner unter den Bischöfen des Conciliums aufgefunden werden, welcher nicht in dem Begriffe übereinstimme, welcher bei allen Bischöfen, sowohl der Vergangenheit als der Zukunft, die ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme von Seiten des römischen Pabstes erfordere, und in ihnen den ihm schuldigen Gehorsam anerkennen, so wie er überdieß auch die ihnen zustehende Gewalt nur auf die ihrer Obhut anvertrauten Kirchen beschränke. Durch diesen Begriff könne nun aber das päbstliche Ansehen nicht nur nicht verletzt, sondern müsse im Gegentheil noch consolidirt werden.

Was nun endlich aber die Majorität des Pabstes oder des Conciliums betreffe, so müsse er gestehen, daß er seine wissenschaftliche Bildung auf der Universität Paris genossen, und mit ihr zu Gunsten der Macht der Concilien stimme, und also das Concilium von Constanz und jenes von Basel in seinem ganzen Umfange anerkenne, nicht aber so das Concilium von Florenz. Er sei bis zur vollkommenen Gewißheit überzeugt, daß zur entgegengesetzten Meinung sich kein einziger Bischof der französischen Nation verstehen werde, und daß, wenn dennoch das Con-

cilium diese Meinung durchzuführen gedenke, dieß eine Protestation von Seiten der französischen Botschafter veranlassen müsse, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß neue Streitschriften von beiden Seiten ins Leben gerufen werden würden, die der Christenheit zum Aergernisse, dem heiligen Stuhle aber zum größten Nachtheile gereichen müßten. In Frankreich sei ohnedieß schon hinreichender Stoff, um mit den Ketzern streiten zu können, vorhanden, weshalb er Seine Heiligkeit bitten müsse, sich dieses Elendes zu erbarmen und nicht neue Streitigkeiten unter den Katholiken anzünden zu lassen, was diese nur von jener Autorität, an welche man sie immer fester zu binden suche, nur immer noch mehr entfernen müsse. Der heilige Stuhl möchte sich im Gegentheile damit begnügen, im Besitz seines Ansehens und seiner Macht zu bleiben, und in diesen so ungünstigen Zeiten keine offenere Erklärung fordern. Der Kardinal schloß damit, daß er sich in allen Stücken dem Urtheile Seiner Heiligkeit und der Kirche unterwerfe. Dieß war das Schreiben, welches der Kardinal bei den Legaten erwähnte, um sich selbst beim Pabste zu entschuldigen, und um diesen für seine Meinung zu gewinnen.

Nach langem Berathen kamen die Legaten mit den beiden Kardinälen in der erwähnten Zusammenkunft dahin überein, daß die bevorstehende Session bis zum ersten Donnerstag nach der Oster-Octave, nämlich bis zum 22. April vertagt werde, und daß unterdessen den Theologen die Artikel vom Sakramente der Ehe übergeben, die täglichen Versammlungen aber in der Art verdoppelt werden sollten, daß die Theologen des Morgens über die so eben erwähnten Artikel, die Väter aber des Nachmittags über die beim Sakramente der Priesterweihe statt findenden Mißbräuche verhandelten, damit unterdessen die gegenwärtig bestehenden Mißhelligkeiten in Einklang gebracht werden könnten, und die Session desto umfangsreicher erfolge, die Verzögerung also durch die Reife und den Ueberfluß der Erndte ersetzt werde. Die Legaten stimmten um so lieber in diesen Vorschlag ein, da der Kardinal von Lothringen ihnen sehr große Hoffnung zur Ausgleichung der bestehenden Uneinigkeiten gemacht hatte. Diese Hoffnung ward überdieß auch noch durch die gewöhnliche Natur der Zeit

bei ihnen bestätigt, welche durch Ueberlegung und durch Ueberdruß alle Streitigkeiten beizulegen geeignet ist.

Noch am nämlichen Abend theilten die Legaten den gefaßten Beschluß allen Botschaftern mit, welche ihn als nothwendig billigten, obgleich sie ihre Bemerkung machten, daß eine fortwährende Verzögerung in einer Angelegenheit, die eigentlich die größte Eile erfordern sollte, nothwendig sehr wesentliches Aergerniß hervorbringen müsse. Die französischen Gesandten bemerkten, daß der Beschluß nicht nur deshalb ihren Beifall habe, weil diese Verzögerung durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werde, sondern indem sie vorhersehen könnten, daß es in Frankreich nur mit der größten Mißbilligung könne aufgenommen werden, wenn eine Session gehalten würde, ohne daß in ihr irgend etwas von jener Verbesserung der Disciplin enthalten sei, deren die Christenheit so sehr bedürfe. Doch hielten sie zugleich aber auch dafür, daß, wenn das Concilium die Vertagung publicire, es zugleich auch die Ursache dieser fortwährenden Verzögerungen zur allgemeinen Kunde bringe, daß nämlich die Väter nicht hätten zur Uebereinstimmung gebracht werden können, indem man den Canones und den Dekreten Worte habe einverleiben wollen, über welche von den Theologen zuvor noch nicht sei disputirt, und die von den Bischöfen noch nicht seien genehmigt worden, überdieß aber auch mit der allgemeinen Meinung, die in Frankreich schon seit so langer Zeit bestehe, und die auf die Aussprüche heiliger Concilien gegründet sei, in Widerspruch sich befänden, so daß sie mit Recht einigem Zweifel unterworfen sein müßten. Die Gesandten schienen hier nicht daran zu denken, daß das Verlangen, welches die Jurisdiction der Bischöfe und die Residenz für göttlichen Rechtens erklärt, mit noch weit größerem Rechte ein Ansinnen genannt werden konnte, als Worte und Gegenstände den Dekreten und Canones einzuverleiben, die von den Theologen noch nicht gehörig untersucht, und von den Vätern noch nicht in Einklang gebracht worden seien; so wie sie es auch außer Acht gelassen zu haben schienen, daß das Concilium von Florenz bei der allgemeinen Kirche in einem weit größeren Ansehen steht, als jenes von Basel. Die Gesandten fügten noch hinzu, daß, wenn die

Legaten wünschten, Frankreich möge dieser Prorogation seinen Beifall ertheilen, sie keinen Anstand mehr nehmen möchten, alle jene Forderungen, welche von den Botschaftern übergeben seien, dem Concilio vorzulegen, nicht, als beständen die Botschafter darauf, daß alle diese Forderungen genehmigt würden, sondern, um sich bei der Entscheidung der Väter beruhigen zu können, und um sich mit demjenigen zu begnügen, was man ihnen zugestehen könne.

Die Legaten, die es sehr wohl einsahen, daß es unmöglich sein werde, die Franzosen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, auf der andern Seite aber mehr auf ihre Ehre und auf ihren Ruf, als auf die Ruhe und Eintracht bedacht waren, wollten sich noch nicht dazu entschließen, auf jene Veränderungen und allgemeinen Ausdrücke, zu welchen der Pabst ihnen nach der vorhin erwähnten Instruction Vollmacht ertheilt hatte, einzugehen, sondern forderten, der Pabst möge ihnen diese Nachgiebigkeit durch ein Breve anbefehlen, indem dieselbe mit der Ansicht der Mehrzahl ihrer Canonisten in Widerspruch stehe, welche es nicht billigten, daß das gegenwärtige Concilium nach einem langen und öffentlichen Streite dem Pabste dasjenige entziehe, was ihm das florentinische Concilium zugestanden habe; es müsse daher ferner auch zu befürchten sein, daß mit der Zeit diese Nachgiebigkeit den Legaten zur Last gelegt werde; in dem Breve möchte ausdrücklich gesagt werden, daß der Pabst aus Liebe zur Ruhe und zum Frieden diese Nachgiebigkeit gelten lasse.

Unterdessen war der dritte Februar herangerückt. Die Legaten versammelten die Väter in einer General-Congregation, um ihnen den Entschluß wegen der Prorogation der Session mitzutheilen. „Wir befinden uns," sagte der Kardinal von Mantua bei dieser Veranlassung, „am Vorabende des zur Session angesetzten Tages, doch sind wir noch weit von jener Eintracht entfernt, welche der Session nothwendig vorangehen sollte. Jener Wall von Sünden, der zwischen uns und dem Vater der Gnade errichtet worden ist, besteht noch fort, und verhindert die Gnade, sich auf uns herniederzu lassen, um den Geist der Zwietracht zu verscheuchen, der sich über die Fürsten der Kirche ausgebreitet hat." — Dann bewies er die Nothwendigkeit

der Prorogation der Session, und die Rücksicht, weshalb der Termin nicht so nahe angesetzt worden sei, damit nämlich nicht eine wiederholte Verzögerung statt finden dürfe, aber auch nicht so entfernt, damit es den Vätern nicht zu beschwerlich vorkomme, an einem so unangenehmen als unbequemen Aufenthalte eine lange Zeit hindurch unthätig zu verweilen. Sie hätten den Donnerstag nach der Osteroctave, welcher auf den 22. April falle, zur Session angesetzt. Bis dahin wünschten die Legaten, daß die Väter die tadelswürdigen Gewohnheiten, die sich beim Sakrament der Priesterweihe eingeschlichen, aufsuchen, und das Verzeichniß derselben dem Sekretair des Conciliums übergeben möchten, damit sie zur Abschaffung könnten vorgeschlagen werden. Zu gleicher Zeit sollten die Theologen über das Sakrament der Ehe verhandeln, damit dasjenige ins Werk gesetzt werde, was in der vorigen Session sei anbefohlen worden, nämlich über die beiden letztern Sakramente zu gleicher Zeit zu dekretiren. Dieser Zeitraum könne Niemanden zu lang erscheinen, der es in Erwägung ziehe, wie viele Tage die Theologen zur Untersuchung der Fragen verwenden müßten, und wie viele Väter dann ihre Ansichten vortragen würden. Die Väter möchten also über die Sache entscheiden, so daß, wenn die vorgeschlagene Prorogation genehmigt werde, am folgenden Tage den Theologen die Artikel vom Sakramente der Ehe übergeben werden könnten.

Der Kardinal von Lothringen gab sich Mühe, es der Versammlung einleuchtend zu machen, daß, wäre das Dekret von der Residenz der Art, wie es der Ausschuß unter seinem Vorsitze angefertigt habe, der General-Congregation vorgelegt worden, die Session an ihrem bestimmten Tage hätte abgehalten werden können. Er wolle über Niemanden urtheilen, sondern vielmehr sehr gern glauben, daß diese Vorlegung aus guten Gründen nicht statt gefunden habe. Ihn schmerze diese Verzögerung über alle Maaßen, die ohne eine große Mißbilligung von Seiten aller Gläubigen nicht statt finden könne. Die Sünden seien so groß (er spreche hier nur von sich selbst, nicht aber von andern), daß, obgleich der Kaiser und so viele Könige und Fürsten dem Concilio durch ihre Gesandten beiwohnten, und

alle sehr dringend eine wahre und durchgreifende Verbesserung gefordert hätten, bis jetzt noch gar nichts habe zu Stande gebracht werden können, sondern nur fortwährend Uneinigkeiten und Zwietracht als vorherrschender Charakter des Concilliums sich zeigten. Gleichwie in der Apocalypsis der Bischof von Ephesus von Gott gelobt sei, weil er die Handlungen der Nicolaiten hasse, wegen seiner übrigen Werke aber bitter getadelt, so sei auch das Tridentinische Concilium lobenswerth, indem es vollkommen in der katholischen Lehre übereinstimme, und die Nicolaiten, nämlich die Ketzer hasse; nicht lobenswerth müsse es aber sein, daß es in der Kirchenverbesserung, die von Jedermann so sehr erwartet werde, nicht übereinstimme, ohne welche doch die Väter für Jedermann einen Gegenstand des Spottes bilden müßten. Indessen nahm er die vorgeschlagene Prorogation an, und bat die Väter um Eifer und Ausdauer in diesem heiligen Werke.

Auch der kaiserliche Botschafter, als Erzbischof von Prag, mißbilligte unter harten Ausdrücken die fortwährenden Prorogationen, die bereits einen allgemeinen Gegenstand des Spottes bilden müßten. Wenn nun aber gegenwärtig in der That eine neue Prorogation statt finden sollte, so dürfe diese doch um so weniger auf längere Zeit als auf höchstens drei Wochen geschehen, da das Dekret von der Residenz bereits angefertigt sei. Man möchte für die Zukunft mehr Aufmerksamkeit der Disciplin, als den Dogmen widmen, da diese minder nothwendig für das Heil der Kirche und der Welt erschienen, als jene. Der Ansicht des Erzbischofs von Prag wegen Abkürzung des Prorogations-Termins traten achtundfünfzig Väter, nämlich alle französischen und alle spanischen, mit Ausnahme eines einzigen, so wie wenige italienische Bischöfe bei. Alle gaben ihren Unwillen durch so bittern Tadel zu erkennen, daß in keiner früheren Congregation sich die Väter einer gleichen Freiheit bedient hatten. Besonders war dieß bei dem Bischofe von Budoa der Fall, welcher bei der frühern Prorogation gesagt hatte: „Ich bin weder ein Prophet noch der Sohn eines Propheten, dennoch aber bin ich im Stande, vorher zu sagen, daß die Session nicht an dem angesetzten Tage wird gehalten werden.“ Seine

eingetroffene Vorherſagung mußte nun wieder Veranlaſſung zu neuen Vorherſagungen liefern, nach welchen aus dieſer Prorogation großes Unheil hervorgehen ſollte, und die Seſſion ſelbſt nicht ohne große Mißhelligkeiten unter den chriſtlichen Fürſten, ſo wi eauch nicht bei Lebzeiten des Pabſtes ſtatt finden werde; und er ſchloß nach Art der Propheten mit den Worten: „Ehrwürdige Väter, ſo ſpricht der Herr.“ Es fehlte dem neuen Propheten nicht an jenen Beifallsbezeigungen, die in der Regel das Lächerliche und das Beleidigende zu finden pflegt, ja einige trieben die Sache ſogar ſo weit, daß ſie ihn um Exemplare dieſer ſeiner Prophezeiung baten. Auf der andern Seite fand er aber auch ganz jene Mißbilligung, durch welche der wahrhaft Weiſe ein ſo unzweckmäßiges Gewäſch, in einer ſo ernſten Sache, und bei einer ſo feierlichen Veranlaſſung, belegen muß. Ja, da er durch den leichtſinniger Weiſe ihm gezollten Beifall kühner gemacht wurde, ſo fand er ſehr bald allgemeinen Tadel, und war nahe daran, eine Strafe erdulden zu müſſen, wie wir weiter unten erwähnen werden. Der Erfolg lehrte es, daß er zwar ein Unglücksprophet, glücklicher Weiſe aber ein falſcher Prophet war. Die von dem Kardinal von Mantua vorgeſchlagene Prorogation ward von einhundert und ſechsunddreißig Stimmen, und folglich von mehr als zwei Drittheilen gebilligt, und mußte daher angenommen werden.

Zwanzigstes Buch.

Nachdem Ferdinand I. sich auf dem Reichstage von Augsburg 1563.
der zukünftigen Kaiserwürde für seinen Sohn Maximilian versichert hatte, begab er sich nach Inspruck, um von hier aus die Handlungen des Conciliums desto besser beobachten, und durch seine Nähe einen desto wirksamern Einfluß auf dasselbe ausüben zu können. Der Bischof von Fünfkirchen hatte schon am 26. Januar Trient verlassen, um sich an das kaiserliche Hoflager hinzubegeben, und er hatte seine Reise unverkennbar aus keiner andern Absicht so sehr beschleunigt, als damit er der erste sei, welcher dem Kaiser ein genaues Bild von dem Concilio vorhalte, um dadurch sein Gemüth gegen alle andern spätern Schilderungen einzunehmen. Nicht minder konnten die Legaten es voraussehen, daß auch der Kardinal von Lothringen sich an das kaiserliche Hoflager hinbegeben werde, theils um dem Kaiser seine eigene Verehrung als Mitglied eines deutschen Fürstenhauses an den Tag zu legen, theils aber auch, um ihm die freundschaftlichen Gesinnungen der Königin Regentin zu erkennen zu geben. Dann durfte es vielleicht aber auch wohl nicht unwahrscheinlich sein, daß irgend ein politischer Zweck mit dieser Reise verbunden sei. Die Legaten beschlossen daher, da der Kardinal Hosius in so großer Eile seine Reise noch nicht antreten konnte, einstweilen den ehemaligen Nunzius Commendone, der bei dem Kaiser sehr beliebt war, und der sich in Deutschland ein rühmliches Andenken erworben hatte, an den Kaiser abzufertigen. Commendone hielt sich in seiner Vaterstadt Venedig auf, von wo aus ihn die Legaten zu sich nach Trient beschieden, damit er von dort seine Mission antre-

ten könne [1]). Er sollte besonders vereint mit dem Nuntius Delfini, der immer noch bei Ferdinand residirte, jene ungünstigen Meinungen, welche vielleicht Leidenschaften und Partheisucht dem Kaiser zum Nachtheile des Conciliums einflößen konnten, von ihm entfernt zu halten sich bemühen, was um so nothwendiger scheinen mußte, da Ferdinand zu jener Menschenklasse gehörte, die eben deshalb, weil sie das aufrichtigste Herz besitzen, auch bei Jedermann eine gleiche Aufrichtigkeit vermuthen, und indem sie dafür halten, daß ein Jeder die Wahrheit sage, auch einen jeden Verläumdeten als schuldig betrachten.

Die an Commendone ertheilte Instruction drehte sich hauptsächlich um zwei Punkte. Der erstere sollte es rechtfertigen, daß die Legaten bisher immer noch nicht jene kaiserlichen Anträge, deren wir zu Anfang des siebenzehnten Buches zum erstenmale gedacht haben, und von denen später schon sehr oft die Rede gewesen ist, dem Concilio zur Entscheidung vorgelegt hatten. In diesen Anträgen nämlich, so wie in jenen, welche Frankreich durch seine Botschafter habe überreichen lassen, wären zwei verschiedene Arten von Gegenständen enthalten; einige bezögen sich auf den Pabst und auf den römischen Hof, andere aber auf Sachen, die nicht unmittelbar mit dem Pabste in Berührung stünden. Was erstere nun anbetreffe, so habe der Kaiser selbst dafür gehalten, seine Anträge dem Urtheile des Pabstes zu unterwerfen, welcher die Sache selbst vor Augen habe, und sie also weit besser, als dieß aus der Ferne möglich sei, beurtheilen könne. Und der Pabst lasse sich in der That keine Saumseligkeit zu Schulden kommen; mehrere seiner Tribunale habe er bereits einer Reformation unterworfen, und er denke an jedem Tage darauf, das Werk zu seiner größern Vollkommenheit zu bringen. Wenn nun aber nicht alles Mangelhafte verbessert würde, so müsse man an dasjenige denken, was den Fürsten, welche die Aerzte der politischen Uebel sind, mehr als jedem Dritten kund sein muß, daß nämlich einige Uebel, der menschlichen Schwachheiten halber, nicht anders hinweggenom-

[1]) Leben des Kardinals Commendone von Gratianus Bischof von Ameria.

men werden können, als daß ein noch größeres an ihre Stelle tritt. Wenn nun aber Seine kaiserliche Majestät in diesen Stücken dennoch einige besondere Maaßregeln getroffen zu wissen wünsche, so möchten sich dieselben unmittelbar an seine Heiligkeit wenden, und der Pabst werde Ihren Wünschen gewiß nach Möglichkeit zu entsprechen suchen. Wenn der Kaiser dieserhalb sich aber an das Concilium richte, so würde der Pabst aus Eifersucht für seine Würde, die in diesen Tagen so sehr von der Ketzerei angefochten werde, dergleichen Verhandlungen zu hintertreiben suchen, und die Legaten würden ihnen aus allen Kräften entgegen streben müssen, das Concilium aber werde durch neue Unruhen nur immer noch mehr bewegt werden, was seine baldige glückliche Beendigung zum größten Nachtheile der allgemeinen Kirche, und zur sichtbarsten Gefahr der besondern Diöcesen, wegen der langen Abwesenheit ihrer Hirten, noch weit hinaussetzen müsse. Was nun aber jene Gegenstände betreffe, die mit dem Pabst nicht in unmittelbarer Berührung ständen, so würden die Legaten nicht ermangeln, diejenigen dem Concilio zu seiner Zeit vorzulegen, deren Erlangung sie für billig und für möglich erachteten. Dennoch aber sollte der Abgeordnete auch rücksichtlich dieser letztern sich in vertrauten Gesprächen über die Störung, welche mehrere derselben verursachen könnten, äußern, seine Bemerkungen aber nur als ganz zufällig hinwerfen, damit sie ganz durch sich selbst und in Kraft der reinen Wahrheit Wurzel zu fassen vermöchten.

Der zweite Punkt der Instructionen betraf die neuen Schwierigkeiten, welche die französischen Bischöfe und Gesandten gegen das Dogma erhoben hatten, und die der Abgeordnete dem Kaiser mittheilen sollte, damit dieser sich bemühe, die Beseitigung derselben, in Betracht der gerechten Sache des heiligen Stuhles, zu bewerkstelligen.

Alle von Seiten der Legaten angewandte Mühe war aber nicht hinreichend, ihnen so viel Erholung zu verschaffen, um von ihren Bedrängnissen ruhig Athem schöpfen zu können. Am Tage nach der geschehenen Prorogation erschienen die französischen Botschafter bei ihnen, um darauf zu dringen, daß sie jene vierunddreißig Artikel ohne weitere Verzögerung dem Con-

glaubte man alle Hindernisse beseitigt, als die beiden spanischen Sekretaire ein großes Aufsehen gegen diese letztere Bestimmung erhoben, und damit drohten, daß der König von Spanien eine solche Schmach mit den Waffen rächen, sich von dem Gehorsam des heiligen Stuhles lossagen, ja denselben nach Spanien hinverlegen werde. Indessen ermangelten die Legaten nicht, die thörichten und unüberlegten Aeußerungen dieser subalternen Beamten zurechtzuweisen, die nur geeignet sein mußten, nicht die Legaten, wohl aber den König von Spanien zu beleidigen.

Der Streit dauerte noch am Morgen des 9. Februar fort, und die Legaten befahlen daher dem päbstlichen Theologen Salmeron, daß er durch seine Rede die ganze Zeit der Congregation anzufüllen suche, damit sie noch einen andern Tag Zeit gewinnen konnten, um die Sache beizulegen. Endlich, nach vieler angewandten Mühe, begnügten sich die spanischen Sekretaire bei der von den Legaten getroffenen Anordnung, nur verlangten sie eine amtliche Erklärung von ihnen, daß der Vorzug dem französischen Theologen nur in Folge seines ältern Doktorates gegeben worden sei.

Nachdem Salmeron in der Congregation vom 9. Februar bewiesen hatte, daß die Ehe ein wahrhaftes Sakrament sei, daß die geheimen Ehen ganz dieselbe Kraft hätten, und daß zur Gültigkeit einer Ehe die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich sei, fügte er hinzu, daß der Kirche aber das Recht zustehe, diese Einwilligung als nothwendig zu erfordern, daß sie, wie sie dieß auch immer beobachtet habe, neue Hindernisse schaffen könne. Nachdem er dieses bewiesen hatte, warf er die Frage auf, ob es zweckmäßig sein könne, wenn das Concilium eine solche Verordnung erlasse, und nachdem er sehr viele Gründe dafür und dagegen aufgestellt hatte, überließ er die Entscheidung der Sache dem Urtheile Anderer. Die folgende Congregation ward gänzlich durch den Dechanten der Sorbonne, Nikolaus Maillard, ausgefüllt, welcher, da er sich früher nicht hatte vorbereiten können, sondern erst nach der mit dem Kardinal von Lothringen getroffenen Uebereinkunft, und also nur zwei Tage früher es erfahren hatte, daß er unter den französischen Theologen den Anfang machen werde, nur im Stande war, seine

Rede abzulesen, wozu sich noch der ungünstige Umstand gesellte, daß bei dem wenigen Tageslicht, welches auf der Stelle, die er einnahm, herrschte, und bei seinem schwachen Gesichte, er mit einer Wachskerze in der Hand seine Rede vorlesen mußte, ein Umstand, welcher die Augen der Zuhörer beleidigte, und folglich auch ihre Ohren eben nicht recht zu seinen Gunsten stimmen konnte. Nur ein einziger Umstand gewann ihm den Beifall der Mehrzahl seiner Zuhörer, nämlich die Gelegenheit brachte es mit sich, daß er den Pabst in seiner Rede nennen mußte, worin er ihn dann als den Regierer und Leiter der Römischen, nämlich der allgemeinen, Kirche, bezeichnete.

Am folgenden Morgen, nämlich am 11. Februar, hielt Cosmus Damian Hortolani, erwählter Abt von Villa-Bertranda, als erster spanischer Theolog, seine Rede. Auch er füllte die ganze zur Congregation bestimmte Zeit aus, ohne aber die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zu ermüden.

Noch am nämlichen Tage wurde die General-Congregation versammelt, in welcher die französischen Botschafter ein Schreiben des minderjährigen Königs an die Väter des Conciliums überreichten, welches am 18. Januar ausgefertigt, und höchstwahrscheinlich in Trient verfaßt worden war. „In diesem Schreiben theilte der König den Vätern den über jene Feinde durch die sichtbare Gnade Gottes erfochtenen Sieg mit, die unter jeder Art von Bosheit und Grausamkeit nichts anders beabsichtigten, als die gänzliche Zerstörung der katholischen Religion. Er, der König, wolle aber zur Vertheidigung dieser Religion, nach dem Beispiele seiner Ahnen, von welchen er den Titel eines erstgebornen Sohnes der Kirche, und eines allerchristlichsten Königs geerbt habe, alle ihm irgend nur zu Gebote stehenden Mittel aufbieten. Der König wisse nun aber, daß jenen Uebeln, unter welchen Frankreich seufze, und von denen auch andere Länder mehr oder minder entweder schon heimgesucht wären, oder noch bedroht würden, in frühern Zeiten durch heilige Concilien sei abgeholfen worden, indem jene heiligen Väter mit gleicher Sorgfalt und Eile den entstehenden Uebeln entgegen gearbeitet und nicht eher geruht hätten, bevor sie dieselben nicht gänzlich ausgerottet gesehen hätten. Der König bitte die Väter daher,

ja er beschwöre sie im Namen des eingebornen Sohnes Gottes, daß sie eine solche Kirchenverbesserung veranlassen möchten, welche den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen und den Erwartungen der Kirche vollkommen entspreche, und dasjenige, was entweder in Folge der Kriege oder der Bosheit der Zeitverhältnisse zerstört worden sei, wieder herstelle, damit diejenigen, welche sich aus Leichtsinn und ohne Grund von der Kirche getrennt hätten, durch ihre ursprüngliche Schönheit veranlaßt würden, sich wieder mit ihr zu vereinigen. Gleichwie der König sehr gern seine Schätze und seine Macht zur Erhaltung der Religion verwende, und gleichwie so viele tapfere Krieger und ausgezeichnete Feldherrn in der letztern Schlacht ihr Leben Gott geopfert hätten, so möchten auch die Väter auf keine Weise ermangeln, die verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, eine Unternehmung, welche die unausbleiblichen Folgen nach sich ziehen werde, daß der reine Gottesdienst in seinen ursprünglichen Glanz wieder zurückkehren und der Frieden und die Religion nicht nur in Frankreich, sondern bei allen Völkern wieder heimisch werden würde."

Nachdem dieses Schreiben war vorgelesen worden, begann der Präsident du Ferrier in einer sehr künstlich zusammengetragenen Rede zu bemerken: „daß Gott dem siegenden Feinde den Sieg gleichsam wie durch ein Wunder aus den Händen wieder entrissen habe; dennoch aber fahre dieser bereits besiegte Feind fort, überall in Frankreich grausame Verheerungen anzurichten. Den letzten Rettungsanker für dieses unglückliche Land vermöge nur noch das Concilium darzubieten. Er müsse die Väter daran erinnern, daß, als Moises durch eine Zahl ausgewählter Krieger unter Josua die Amalekiten habe bekämpfen lassen, er nicht den Sieg würde erfochten haben, wenn ihm nicht der Stein wäre unter die Füße gelegt worden, er nicht den Stab in der Hand gehabt, und Aaron und Ur ihm nicht die Arme unterstützt hätten; denn so oft Moises die Hände sinken ließ, erhielten die Amalekiten die Oberhand. Dem allerchristlichsten Könige mangle es nicht an tapfern Kriegern, auch fehle es ihm nicht an einem berühmten Feldherrn, den er in der Person des Herzogs von Guise besitze, so wie ihm der Verstand und die Umsicht der Königin Mutter durch weisen Rath an die Hand gehe; doch habe er

keinen andern Aaron und keinen andern Ur, welche ihm den Stein unter die Füße legen und die Arme unterstützen könnten, als die Väter des Conciliums, die wahren Nachfolger Aarons. Dasjenige, wessen Moises wegen seines Alters bedurft habe, bedürfe der König seiner großen Jugend halber. Den Stein, den sie seinen Füßen unterlegen sollten, müßte die feste Basis der Dekrete des Conciliums bilden. Um diesen Stein nun aber festzustellen, habe der König durch seine Botschafter den Erlauchten Herrn Legaten seine Anträge übergeben lassen, welche versprochen hätten, dieselben sofort dem Concilio vorzulegen. Der König sehe dem Urtheile der Väter mit Sehnsucht entgegen. Es werde nichts für Frankreich im Besondern verlangt, sondern alles Geforderte entspreche den Bedürfnissen der ganzen allgemeinen Kirche. Wenn es nun aber Jemanden scheinen sollte, als wären Sachen von größerer Wichtigkeit und von dringenderer Nothwendigkeit ausgelassen worden, so möchte er bedenken, daß man absichtlich bei den kleineren angefangen habe, um dadurch sich den Weg zu den größern zu bahnen. Man habe wohl überlegter Weise mit denjenigen den Anfang machen zu müssen geglaubt, was leicht und ohne große Mühe ins Werk zu setzen sei. Wenn das Concilium nun aber vor seiner Auflösung nicht darauf Bedacht nehme, diesen billigen Anträgen Gehör zu verleihen, so würden die Katholiken sich mit allem Rechte über dasselbe beschweren können, die Protestanten aber lachen müssen, und von den einen sowohl als von den andern werde gesagt werden, daß die Tridentinischen Väter zwar sehr viel wüßten, aber nichts hätten verrichten wollen, und daß sie Andern sehr vortreffliche Gesetze aufzuladen gesucht hätten, ohne ihrer Seits diese Bürde auch nur anrühren zu wollen. Sie möchten jener Rechtsregel ihre Aufmerksamkeit widmen, nach welcher ein Gesetz, dessen Grund alt ist, nicht nur auf die zukünftigen, sondern auch auf die vergangenen Werke wirkt. Einige beschuldigten Frankreich in seinen an das Concilium gemachten Forderungen der Unfrömmigkeit, indem sie einige mit den Protestanten übereinstimmende Gesinnungen in denselben bemerken wollten. Die Botschafter hielten es für unwürdig, auf solche Behauptung zu antworten, sondern die Väter möchten im Namen der Botschafter beweisen, wie ungegründet eine solche Be-

hauptung sei. Andere hingegen forderten mehr Mäßigung in diesen Anträgen, und es scheine, als werde von diesen doch wenigstens etwas gesagt. Doch er habe zwei Antworten für sie in Bereitschaft: Die eine mit Cicero, welcher sagt: „Derjenige irrt, welcher in der vorzüglichsten Sache, die gerade um so vorzüglicher ist, je größer sie ist, Mäßigung und Mittelmäßigkeit verlangt," die andere aber sei aus dem Ausspruche des heiligen Geistes entnommen, welcher diese lauen Verbesserer mit den Worten verdamme: „Weil du weder kalt noch warm bist, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde." Die Väter möchten sich nur erinnern, was die neuere Kirchenverbesserung des Conciliums von Constanz für Nutzen hervorgebracht habe, oder jene des auf dieses Concilium folgenden (das von Basel nämlich), dessen Namen er verschweigen wolle, um nicht die zarten Ohren einiger Zuhörer zu verletzen, so wie auch die Kirchenverbesserungen der folgenden Concilien, nämlich dessen von Ferrara, von Florenz, des Lateranischen und des ersten Tridentinischen; oder um mit denjenigen zu sprechen, welche behaupten wollen, daß dieses mit dem gegenwärtigen nur ein Concilium sei, was die Tridentinischen Dekrete vor achtzehn Jahren für Nutzen geleistet hätten. Wie viele Länder sich unterdessen noch von der katholischen Kirche getrennt hätten. Es handle sich hier nicht allein um das Heil von Frankreich, sondern die Italiäner und Spanier möchten ihre eigenen Gefahren nach dem Maaßstabe der Uebel, die andere bereits heimgesucht hätten, entnehmen. Wem könne es nun aber wohl einen größern Vortheil bringen, wenn eine wahre und durchgreifende Kirchenverbesserung zu Stande gebracht werde, als gerade dem Bischofe von Rom, dem höchsten der Bischöfe, und höchsten Vicarius Jesu Christi, und dem Nachfolger des heiligen Petrus, welcher die höchste Gewalt in der Kirche in Händen habe?" Er schloß damit, daß er noch weit mehr über diesen Gegenstand gesagt haben würde, wenn er nicht wüßte, daß die Väter schon von selbst nach demselben Ziele strebten und daher keiner weitern Antreibung bedürften.

Ferrier hatte, wie dieß der herkömmliche Gebrauch mit sich brachte, seine Rede nicht zuvor schriftlich mittheilen wollen, son-

dern hatte sich nur dahin beschränkt, dem Conciliums-Sekretair deren Inhalt vor der Congregation mündlich zu eröffnen, damit er seine Antwort darnach einzurichten vermöge. Da dieser Inhalt ihm nun aber sehr bedenklich erschienen war, so hatte er die Antwort so einzurichten gewußt, daß sie der Rede des Botschafters ganz und gar nicht gedachte, sondern nur allein von dem Schreiben des Königs handelte. Und in der That die ernsteste, zugleich aber auch die vorsichtigste und sanfteste Antwort mußte in dem vorliegenden Falle ein gänzliches Stillschweigen rücksichtlich der gehaltenen Rede bilden. Hierauf verließen die Botschafter die Versammlung, damit die Väter sich über die auf das königliche Schreiben zu ertheilende Antwort berathen konnten. Diese Antwort war von den Legaten folgenden Inhaltes angefertigt worden: Das Concilium stattete dem Könige seine Glückswünsche über den erfochtenen Sieg ab, und dankte ihm zugleich für die den Vätern ertheilte Nachricht von diesem so frohen Ereignisse. Er möchte mit dem begonnenen Werke fortfahren, und sein Ohr den treulosen Rathschlägen derer verschließen, die den menschlichen Vortheil zum Maaßstabe ihrer Berathungen machten, ihn nur zu einem Frieden zu stimmen suchten, der kein wahrer Friede sei. Das Concilium werde unterdessen die Verbesserung der ganzen Kirche ins Werk zu setzen suchen, und auch die besondern für Frankreich zu treffenden Maaßregeln nicht außer Acht lassen. Es sei überflüssig, daß es zum Eifer und zum Fleiße angemahnt werde, indem es seine Verpflichtungen sehr wohl kenne, und es wisse, zu welchem Ende es von dem heiligsten Vater Pius IV. sei versammelt worden.

Der Kardinal von Lothringen, welcher zuerst seine Meinung über diese Antwort erklären mußte, gab diese folgendergestalt zu erkennen: Die Rücksichten, die er wegen seiner Familie, die mit der königlichen Familie so eng verbunden sei, und wegen seines Vaterlandes habe, machten es ihm zur Pflicht, der Auseinandersetzung der Botschafter noch einige Sachen hinzuzufügen: Die Väter möchten sich des Beispieles von Roboham erinnern, dem das Volk angelegen, er möchte das von seinem Vater ihm auferlegte Joch einigermaßen erleichtern, in welchem Falle es ihm fortwährenden Gehorsam zusage; dieser bat sich eine Bedenkzeit

glaubte man alle Hindernisse beseitigt, als die beiden spanischen Sekretaire ein großes Aufsehen gegen diese letztere Bestimmung erhoben, und damit drohten, daß der König von Spanien eine solche Schmach mit den Waffen rächen, sich von dem Gehorsam des heiligen Stuhles lossagen, ja denselben nach Spanien hinverlegen werde. Indessen ermangelten die Legaten nicht, die thörichten und unüberlegten Aeußerungen dieser subalternen Beamten zurechtzuweisen, die nur geeignet sein mußten, nicht die Legaten, wohl aber den König von Spanien zu beleidigen.

Der Streit dauerte noch am Morgen des 9. Februar fort, und die Legaten befahlen daher dem päbstlichen Theologen Salmeron, daß er durch seine Rede die ganze Zeit der Congregation anzufüllen suche, damit sie noch einen andern Tag Zeit gewinnen konnten, um die Sache beizulegen. Endlich, nach vieler angewandten Mühe, begnügten sich die spanischen Sekretaire bei der von den Legaten getroffenen Anordnung, nur verlangten sie eine amtliche Erklärung von ihnen, daß der Vorzug dem französischen Theologen nur in Folge seines ältern Doktorates gegeben worden sei.

Nachdem Salmeron in der Congregation vom 9. Februar bewiesen hatte, daß die Ehe ein wahrhaftes Sakrament sei, daß die geheimen Ehen ganz dieselbe Kraft hätten, und daß zur Gültigkeit einer Ehe die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich sei, fügte er hinzu, daß der Kirche aber das Recht zustehe, diese Einwilligung als nothwendig zu erfordern, daß sie, wie sie dieß auch immer beobachtet habe, neue Hindernisse schaffen könne. Nachdem er dieses bewiesen hatte, warf er die Frage auf, ob es zweckmäßig sein könne, wenn das Concilium eine solche Verordnung erlasse, und nachdem er sehr viele Gründe dafür und dagegen aufgestellt hatte, überließ er die Entscheidung der Sache dem Urtheile Anderer. Die folgende Congregation ward gänzlich durch den Dechanten der Sorbonne, Nikolaus Maillard, ausgefüllt, welcher, da er sich früher nicht hatte vorbereiten können, sondern erst nach der mit dem Kardinal von Lothringen getroffenen Uebereinkunft, und also nur zwei Tage früher es erfahren hatte, daß er unter den französischen Theologen den Anfang machen werde, nur im Stande war, seine

Rede abzulesen, wozu sich noch der ungünstige Umstand gesellte, daß bei dem wenigen Tageslicht, welches auf der Stelle, die er einnahm, herrschte, und bei seinem schwachen Gesichte, er mit einer Wachskerze in der Hand seine Rede vorlesen mußte, ein Umstand, welcher die Augen der Zuhörer beleidigte, und folglich auch ihre Ohren eben nicht recht zu seinen Gunsten stimmen konnte. Nur ein einziger Umstand gewann ihm den Beifall der Mehrzahl seiner Zuhörer, nämlich die Gelegenheit brachte es mit sich, daß er den Pabst in seiner Rede nennen mußte, worin er ihn dann als den Regierer und Leiter der Römischen, nämlich der allgemeinen, Kirche, bezeichnete.

Am folgenden Morgen, nämlich am 11. Februar, hielt Cosmus Damian Hortolani, erwählter Abt von Villa-Bertranda, als erster spanischer Theolog, seine Rede. Auch er füllte die ganze zur Congregation bestimmte Zeit aus, ohne aber die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zu ermüden.

Noch am nämlichen Tage wurde die General-Congregation versammelt, in welcher die französischen Botschafter ein Schreiben des minderjährigen Königs an die Väter des Conciliums überreichten, welches am 18. Januar ausgefertigt, und höchstwahrscheinlich in Trient verfaßt worden war. „In diesem Schreiben theilte der König den Vätern den über jene Feinde durch die sichtbare Gnade Gottes erfochtenen Sieg mit, die unter jeder Art von Bosheit und Grausamkeit nichts anders beabsichtigten, als die gänzliche Zerstörung der katholischen Religion. Er, der König, wolle aber zur Vertheidigung dieser Religion, nach dem Beispiele seiner Ahnen, von welchen er den Titel eines erstgebornen Sohnes der Kirche, und eines allerchristlichsten Königs geerbt habe, alle ihm irgend nur zu Gebote stehenden Mittel aufbieten. Der König wisse nun aber, daß jenen Uebeln, unter welchen Frankreich seufze, und von denen auch andere Länder mehr oder minder entweder schon heimgesucht wären, oder noch bedroht würden, in frühern Zeiten durch heilige Concilien sei abgeholfen worden, indem jene heiligen Väter mit gleicher Sorgfalt und Eile den entstehenden Uebeln entgegen gearbeitet und nicht eher geruht hätten, bevor sie dieselben nicht gänzlich ausgerottet gesehen hätten. Der König bitte die Väter daher,

ja er beschwöre sie im Namen des eingebornen Sohnes Gottes, daß sie eine solche Kirchenverbesserung veranlassen möchten, welche den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen und den Erwartungen der Kirche vollkommen entspreche, und dasjenige, was entweder in Folge der Kriege oder der Bosheit der Zeitverhältnisse zerstört worden sei, wieder herstelle, damit diejenigen, welche sich aus Leichtsinn und ohne Grund von der Kirche getrennt hätten, durch ihre ursprüngliche Schönheit veranlaßt würden, sich wieder mit ihr zu vereinigen. Gleichwie der König sehr gern seine Schätze und seine Macht zur Erhaltung der Religion verwende, und gleichwie so viele tapfere Krieger und ausgezeichnete Feldherrn in der letztern Schlacht ihr Leben Gott geopfert hätten, so möchten auch die Väter auf keine Weise ermangeln, die verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, eine Unternehmung, welche die unausbleiblichen Folgen nach sich ziehen werde, daß der reine Gottesdienst in seinen ursprünglichen Glanz wieder zurückkehren und der Frieden und die Religion nicht nur in Frankreich, sondern bei allen Völkern wieder heimisch werden würde."

Nachdem dieses Schreiben war vorgelesen worden, begann der Präsident du Ferrier in einer sehr künstlich zusammengetragenen Rede zu bemerken: „daß Gott dem siegenden Feinde den Sieg gleichsam wie durch ein Wunder aus den Händen wieder entrissen habe; dennoch aber fahre dieser bereits besiegte Feind fort, überall in Frankreich grausame Verheerungen anzurichten. Den letzten Rettungsanker für dieses unglückliche Land vermöge nur noch das Concilium darzubieten. Er müsse die Väter daran erinnern, daß, als Moises durch eine Zahl ausgewählter Krieger unter Josua die Amalekiten habe bekämpfen lassen, er nicht den Sieg würde erfochten haben, wenn ihm nicht der Stein wäre unter die Füße gelegt worden, er nicht den Stab in der Hand gehabt, und Aaron und Ur ihm nicht die Arme unterstützt hätten; denn so oft Moises die Hände sinken ließ, erhielten die Amalekiten die Oberhand. Dem allerchristlichsten Könige mangle es nicht an tapfern Kriegern, auch fehle es ihm nicht an einem berühmten Feldherrn, den er in der Person des Herzogs von Guise besitze, so wie ihm der Verstand und die Umsicht der Königin Mutter durch weisen Rath an die Hand gehe; doch habe er

keinen andern Aaron und keinen andern Ur, welche ihm den Stein unter die Füße legen und die Arme unterstützen könnten, als die Väter des Conciliums, die wahren Nachfolger Aarons. Dasjenige, wessen Moises wegen seines Alters bedurft habe, bedürfe der König seiner großen Jugend halber. Den Stein, den sie seinen Füßen unterlegen sollten, müßte die feste Basis der Dekrete des Conciliums bilden. Um diesen Stein nun aber festzustellen, habe der König durch seine Botschafter den Erlauchten Herrn Legaten seine Anträge übergeben lassen, welche versprochen hätten, dieselben sofort dem Concilio vorzulegen. Der König sehe dem Urtheile der Väter mit Sehnsucht entgegen. Es werde nichts für Frankreich im Besondern verlangt, sondern alles Geforderte entspreche den Bedürfnissen der ganzen allgemeinen Kirche. Wenn es nun aber Jemanden scheinen sollte, als wären Sachen von größerer Wichtigkeit und von dringenderer Nothwendigkeit ausgelassen worden, so möchte er bedenken, daß man absichtlich bei den kleineren angefangen habe, um dadurch sich den Weg zu den größern zu bahnen. Man habe wohl überlegter Weise mit denjenigen den Anfang machen zu müssen geglaubt, was leicht und ohne große Mühe ins Werk zu setzen sei. Wenn das Concilium nun aber vor seiner Auflösung nicht darauf Bedacht nehme, diesen billigen Anträgen Gehör zu verleihen, so würden die Katholiken sich mit allem Rechte über dasselbe beschweren können, die Protestanten aber lachen müssen, und von den einen sowohl als von den andern werde gesagt werden, daß die Tridentinischen Väter zwar sehr viel wüßten, aber nichts hätten verrichten wollen, und daß sie Andern sehr vortreffliche Gesetze aufzuladen gesucht hätten, ohne ihrer Seits diese Bürde auch nur anrühren zu wollen. Sie möchten jener Rechtsregel ihre Aufmerksamkeit widmen, nach welcher ein Gesetz, dessen Grund alt ist, nicht nur auf die zukünftigen, sondern auch auf die vergangenen Werke wirkt. Einige beschuldigten Frankreich in seinen an das Concilium gemachten Forderungen der Unfrömmigkeit, indem sie einige mit den Protestanten übereinstimmende Gesinnungen in denselben bemerken wollten. Die Botschafter hielten es für unwürdig, auf solche Behauptung zu antworten, sondern die Väter möchten im Namen der Botschafter beweisen, wie ungegründet eine solche Be-

hauptung sei. Andere hingegen forderten mehr Mäßigung in diesen Anträgen, und es scheine, als werde von diesen doch wenigstens etwas gesagt. Doch er habe zwei Antworten für sie in Bereitschaft: Die eine mit Cicero, welcher sagt: „Derjenige irrt, welcher in der vorzüglichsten Sache, die gerade um so vorzüglicher ist, je größer sie ist, Mäßigung und Mittelmäßigkeit verlangt," die andere aber sei aus dem Ausspruche des heiligen Geistes entnommen, welcher diese lauen Verbesserer mit den Worten verdamme: „Weil du weder kalt noch warm bist, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde." Die Väter möchten sich nur erinnern, was die neuere Kirchenverbesserung des Conciliums von Constanz für Nutzen hervorgebracht habe, oder jene des auf dieses Concilium folgenden (das von Basel nämlich), dessen Namen er verschweigen wolle, um nicht die zarten Ohren einiger Zuhörer zu verletzen, so wie auch die Kirchenverbesserungen der folgenden Concilien, nämlich dessen von Ferrara, von Florenz, des Lateranischen und des ersten Tridentinischen; oder um mit denjenigen zu sprechen, welche behaupten wollen, daß dieses mit dem gegenwärtigen nur ein Concilium sei, was die Tridentinischen Dekrete vor achtzehn Jahren für Nutzen geleistet hätten. Wie viele Länder sich unterdessen noch von der katholischen Kirche getrennt hätten. Es handle sich hier nicht allein um das Heil von Frankreich, sondern die Italiäner und Spanier möchten ihre eigenen Gefahren nach dem Maaßstabe der Uebel, die andere bereits heimgesucht hätten, entnehmen. Wem könne es nun aber wohl einen größern Vortheil bringen, wenn eine wahre und durchgreifende Kirchenverbesserung zu Stande gebracht werde, als gerade dem Bischofe von Rom, dem höchsten der Bischöfe, und höchsten Vicarius Jesu Christi, und dem Nachfolger des heiligen Petrus, welcher die höchste Gewalt in der Kirche in Händen habe?" Er schloß damit, daß er noch weit mehr über diesen Gegenstand gesagt haben würde, wenn er nicht wüßte, daß die Väter schon von selbst nach demselben Ziele strebten und daher keiner weitern Antreibung bedürften.

Ferrier hatte, wie dieß der herkömmliche Gebrauch mit sich brachte, seine Rede nicht zuvor schriftlich mittheilen wollen, son-

dern hatte sich nur dahin beschränkt, dem Conciliums-Sekretair deren Inhalt vor der Congregation mündlich zu eröffnen, damit er seine Antwort darnach einzurichten vermöge. Da dieser Inhalt ihm nun aber sehr bedenklich erschienen war, so hatte er die Antwort so einzurichten gewußt, daß sie der Rede des Botschafters ganz und gar nicht gedachte, sondern nur allein von dem Schreiben des Königs handelte. Und in der That die ernsteste, zugleich aber auch die vorsichtigste und sanfteste Antwort mußte in dem vorliegenden Falle ein gänzliches Stillschweigen rücksichtlich der gehaltenen Rede bilden. Hierauf verließen die Botschafter die Versammlung, damit die Väter sich über die auf das königliche Schreiben zu ertheilende Antwort berathen konnten. Diese Antwort war von den Legaten folgenden Inhaltes angefertigt worden: Das Concilium stattete dem Könige seine Glückswünsche über den erfochtenen Sieg ab, und dankte ihm zugleich für die den Vätern ertheilte Nachricht von diesem so frohen Ereignisse. Er möchte mit dem begonnenen Werke fortfahren, und sein Ohr den treulosen Rathschlägen derer verschließen, die den menschlichen Vortheil zum Maaßstabe ihrer Berathungen machten, ihn nur zu einem Frieden zu stimmen suchten, der kein wahrer Friede sei. Das Concilium werde unterdessen die Verbesserung der ganzen Kirche ins Werk zu setzen suchen, und auch die besondern für Frankreich zu treffenden Maaßregeln nicht außer Acht lassen. Es sei überflüssig, daß es zum Eifer und zum Fleiße angemahnt werde, indem es seine Verpflichtungen sehr wohl kenne, und es wisse, zu welchem Ende es von dem heiligsten Vater Pius IV. sei versammelt worden.

Der Kardinal von Lothringen, welcher zuerst seine Meinung über diese Antwort erklären mußte, gab diese folgendergestalt zu erkennen: Die Rücksichten, die er wegen seiner Familie, die mit der königlichen Familie so eng verbunden sei, und wegen seines Vaterlandes habe, machten es ihm zur Pflicht, der Auseinandersetzung der Botschafter noch einige Sachen hinzuzufügen: Die Väter möchten sich des Beispieles von Roboham erinnern, dem das Volk angelegen, er möchte das von seinem Vater ihm auferlegte Joch einigermaßen erleichtern, in welchem Falle es ihm fortwährenden Gehorsam zusage; dieser bat sich eine Bedenkzeit

von drei Tagen aus, um über die Sache entscheiden zu können, nach deren Ablauf aber hat er nach dem Rathe der Jüngern, und mit Verachtung des Rathes der Aelteren eine abschlägige Antwort gegeben, was dann zu sehr großem Unheile geführt habe. Er müsse daher den Vätern rathen, sich einiger Kleinigkeiten von ihrem Rechte zu begeben, damit sowohl Frankreich als die ganze Christenheit ihnen einen vollkommenen Gehorsam leiste. Die drei Tage seien bereits verstrichen. Der erste Tag sei durch die Ankunft der Botschafter beim Concilio, als sie die ersten Anträge an dasselbe gemacht hätten; der zweite durch seine, des Kardinals, Ankunft, als diese Anträge seien erneuert worden, und der dritte Tag durch die gegenwärtige Wiederholung derselben gebildet worden. Er sage nicht: „Gehorcht unserm Könige.“ Gott wolle ihn vor einem solchen Anmuthen bewahren. Der König bitte im Gegentheil demüthig die Väter, und er, der Kardinal, vereinige sich mit ihm, um die Väter zu ermahnen und zu bitten, den gerechten Schmerz Seiner Majestät zu erleichtern, und die niedergebeugten Gemüther sehr vieler Guten mit neuen Hoffnungen zu beleben. Würde man noch länger zögern, so müsse dieß den Untergang von Frankreich herbeiführen; Frankreichs Fall werde aber so Vieles mit sich hinreißen, daß der bloße Gedanke schon Schauder erwecke. Die beste Antwort, welche dem Könige ertheilt werden könne, müsse nicht in Worten sondern in Thatsachen bestehen. Er seiner Seits genehmige daher die angefertigte Antwort, nur müsse sie ohne weitern Verzug durch Thatsachen gerechtfertigt werden. Er führte hierbei den Vers an: Promissis dives quilibet esse potest, und fügte dann hinzu, daß der König von Spanien, der Pabst und mehrere katholische Fürsten Frankreich Hülfe geleistet hätten, der vorzüglichste Beistand aber von den Vätern des Conciliums erwartet werden müsse.

Viele sprachen fast ganz wie der Kardinal von Lothringen, indem sie anriethen, daß das Concilium in dem Werke der Kirchenverbesserung vorschreite; die Mehrzahl indessen sprach ihr einfaches „Placet“ über die vorzügliche Antwort aus, die denn auch in der That dieser Art ertheilt ward.

In eben dieser Congregation ward, nachdem die dem Kö-

nige von Frankreich zu ertheilende Antwort von den Vätern war genehmigt worden, der Vorschlag gemacht, den Ausschuß zu wählen, welcher jene Verbesserungen, die von den Botschaftern so sehr gewünscht wurden, vorbereiten sollte. Einstimmig ward die Wahl dieses Ausschusses den Legaten überlassen. Als die Reihe an den Bischof von Budoa kam, um seine Ansicht mitzutheilen, brach er durch den Beifall, den seine Spaßmachereien bereits früher schon gefunden hatten, ermuthigt, auf eine sehr unweise Art in die Worte des Weisen: „Alles ist Eitelkeit," aus, was die Legaten veranlaßte, sich beim Pabst über seine übelangewandten Scherze, wodurch er eine so heilige und so ehrwürdige Versammlung profanisiren müsse, und besonders den nichtitalienischen Bischöfen ein großes Aergerniß gebe, zu beschweren; eine Sache, zu welcher sie noch gegen keinen Bischof früher ihre Zuflucht genommen hatten. Dem Ansehen des Pabstes müsse es zustehen, schrieben sie[1]) an den Kardinal Borromäus, durch seine Würde und durch sein Ansehen einen solchen Unfug abzustellen. Der Pabst säumte auch nicht, eine solche Disciplin gegen den Uebermuth dieses Prälaten anzuordnen, die geeignet sein mußte, sein ungebührliches Lachen in Weinen zu verwandeln, indem er den Legaten durch den Kardinal Borromäus[2]) eröffnen ließ, daß sie ihn, wenn ihnen kein besseres Mittel erscheinen sollte, ohne Weiteres als ein unnützes und unwürdiges Mitglied von Trient verweisen, und nach seiner Diöces schicken sollten. Diese freilich harte Strafe wollten die Legaten nun aber nicht gegen ihn gelten lassen, und da ihnen keine gelindere offen blieb, so ließen sie es mit einem harten Verweis und bei der Androhung der Entfernung von Trient bewenden.

Der Aufenthalt des Kaisers in Inspruck war geeignet, wegen seiner Nähe die Aufmerksamkeit des Conciliums auf sich zu ziehen. Schon weiter oben haben wir bemerkt, daß der Kardinal von Lothringen gewilligt war, sich an das kaiserliche Hoflager hinzubegeben. Er hatte den Legaten erklärt, daß die Königin Regentin vor seiner Abreise von Paris ihn beauftragt habe, dem

[1]) Unterm 11. Februar 1563.

[2]) Unterm 20. desselben Monats.

Kaiser ihre freundschaftlichen Gesinnungen persönlich zu erkennen zu geben, und auch noch hinzugefügt, daß der Kaiser ihn gegenwärtig durch ein Schreiben des Bischofs von Fünfkirchen habe zu sich bescheiden lassen, um wegen einiger wichtiger Angelegenheiten mit ihm zu verhandeln. Er verließ daher am 12. Februar Trient, nachdem er den Legaten zuvor noch erklärt hatte, daß er höchstens zwölf Tage abwesend sein werde. Unterdessen fuhren die Theologen mit ihren Untersuchungen und Disputationen über das Sakrament der Ehe fort. Nur in zwei Punkten wichen ihre Ansichten von einander ab, während sie in allen übrigen vollkommen übereinstimmten. Die erste Meinungsverschiedenheit waltete über die Frage ob: ob eine jede unter Christen bestehende Ehe ein Sakrament sei, oder nur allein jene, welche die priesterliche Einsegnung empfangen, wie dieses von Wilhelm von Paris behauptet werde? Für die erste Ansicht sprach die Mehrzahl der Theologen sich aus, während für letztere der französische Theolog Simon Vigor, und mit ihm alle Franzosen kämpften, und dieselbe um so heftiger vertheidigten, da dieselbe von einem Franzosen war begründet worden. Die andere Meinungsverschiedenheit handelte sich um die Frage: ob es zweckmäßig sei, für die Zukunft die heimlichen Ehen für ungültig zu erklären? eine Sache, zu welcher bisher Niemand der Kirche die Gewalt hatte streitig zu machen gesucht.

Bald nach der Abreise des Kardinals von Lothringen ward auch der Kardinal Madrucci an das kaiserliche Hoflager beschieden. Er verließ Trient am 17. Februar, und gerade an dem nämlichen Tage, an welchem der ehemalige Nunzius Commendone von seiner Mission in Trient wieder anlangte. Er stattete den Legaten sogleich seinen Bericht ab; indessen gaben sie ihm auf, denselben schriftlich anzufertigen, damit sie ihn durch den Kardinal Borromäus an den Pabst übersenden könnten. Nur ungern entschloß sich Commendone zu dieser schriftlichen Relation, da er befürchtete, daß dieselbe mit den Berichten des Nunzius Delfini, der seit so langer Zeit bei Ferdinand residirte, und mit dessen Denkungsart vollkommen vertraut war, abweichen konnte. Dann hatten die Legaten aber auch Commendone aufgegeben, sich ganz nach Delfini's Rath zu richten, dieser aber hatte ihn

zurückgehalten, einem seiner Hauptaufträge zu genügen, nämlich dem Kaiser vorzustellen, daß es billig sei, daß diejenigen Sachen, welche sich auf den Pabst bezögen, vom Pabste, nicht aber vom Concilio verbessert würden. Da Commendone auf diese Weise sich nur in den Gränzen der allgemeinen Erklärungen hatte halten müssen, so hatte er auch nur allgemeine Antworten erhalten können. Nur über einen einzigen besondern Gegenstand hatte sich der Kaiser gegen ihn geäußert, nämlich daß er es unbillig finde, daß das Concilium nur einen einzigen Sekretair habe, eine Sache, die auch der Kardinal von Lothringen schon mehreremale getadelt hatte, und über welche von den Legaten bereits nach Rom berichtet worden war. Der Pabst hatte ihnen erwiedern lassen, daß dieß dem alten Herkommen gemäß sei, und daß unter einer jeden Neuerung sich irgend eine zweideutige Absicht verbergen könne.

Der Inhalt der Relation Commendone's war folgender: „Der Kaiser sei von einer solchen Frömmigkeit beseelt, daß, wenn alle geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands zusammen so viel Frömmigkeit hätten, dieß hinreichend sein würde, jene Länder der katholischen Religion wieder einzuverleiben. Dennoch aber könne einiger Zweifel in Betreff seiner Absichten rücksichtlich des Conciliums, so wie über seine zukünftige Handlungen übrig bleiben; denn es scheine, als habe der Gedanke, der ihm von Einigen sei eingeflößt worden, daß das Concilium und der Pabst ihre Pflicht rücksichtlich der so nothwendigen Kirchenverbesserung versäumten, sich der Art seiner bemächtigt, daß er dafür halte, es stehe ihm als dem Schutzherrn der Kirche zu, sowohl das Concilium als den Pabst zu diesem heilsamen Werke anzuhalten. Von einigen werde nun zwar geglaubt, daß der Kaiser keine Dekrete vom Concilio fordern werde, die sich auf den Pabst beziehen, da sowohl er als der Kanzler Seld, der den größten Einfluß auf ihn ausübe, der Meinung anhingen, daß der Pabst über dem Concilio stehe, indessen habe der Kaiser in seinen Gesprächen mit Commendone ganz und gar nichts über diesen Gegenstand verlauten lassen. Der Kaiser beabsichtige die Versammlung einiger Theologen, von welcher einige nachtheilige Wirkungen zu befürchten sein könnten; denn wenn diese Wenigen

irgend eine Sache, die in sich selbst dem Vortheile Deutschlands und dem gegenwärtigen Zeitbedürfnisse zu entsprechen scheine, und von den kaiserlichen Ministern sei vorgeschlagen worden, als heilsam oder zulässig billigen sollten, so würde der Kaiser sie ohne weitere Bedenklichkeiten annehmen. Es habe sich daher gerade zur unrechten Zeit der Kardinal von Lothringen mit einigen seiner Sorbonnisten an das kaiserliche Hoflager hinbegeben. Indessen sei es als ein glücklicher Umstand zu betrachten, daß Peter Canisius aus der Gesellschaft Jesu, ein Mann von größter Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, und ein großer Vertheidiger der päbstlichen Autorität, sich unter diesen Theologen befinde; nur sei zu befürchten, daß er allein gegen die Mehrzahl nicht viel auszurichten vermöge. Der Kardinal von Lothringen stehe im größten Ansehen am kaiserlichen Hofe, und seine Ankunft sei mit der größten Spannung erwartet worden. Da er nun aber rücksichtlich der Kirchenverbesserung ganz von eben denselben Grundsätzen beseelt sei, die am kaiserlichen Hofe vorherrschten, so sei mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie sich vollkommen vereinigen und dann gemeinschaftliche Sache machen würden. Von einigen (und unter diesen bezeichnete er auch den Nunzius Delfini) werde den kaiserlichen Ministern nun zwar entgegnet, daß die von ihnen so dringend verlangte Kirchenverbesserung überall, besonders aber in Deutschland, nur unter den größten Schwierigkeiten ins Werk gesetzt werden könne. Gegen diese Einwendung hatten die Minister nun aber drei Bemerkungen in Bereitschaft. Erstens: die Jesuiten hätten in Deutschland handgreiflich bewiesen, was in der Wirklichkeit zu hoffen und zu erwarten stehe; denn durch ihren musterhaften Lebenswandel, durch ihre Predigten, und durch ihren Unterricht in den Schulen sei es ihnen allein gelungen, die katholische Religion zu erhalten, und eine feste Stütze derselben zu bilden, weshalb es keinem Zweifel unterliege, daß, wenn mehrere Collegien und Schulen errichtet würden, so daß man viele Arbeiter im Weinberge des Herrn erhalte, dieß einen unglaublichen Vortheil bringen müsse; doch es müsse mit dem Werke begonnen werden. Zweitens: da jede Verwüstung in der Kirche durch ihre Diener sei angerichtet worden, und da es

zur Wiederherstellung des Zerstörten einer großen Barmherzigkeit Gottes bedürfe, so könne diese ohne Buße und Besserung nicht erlangt werden. Dem Beispiele des Klerus würden dann auch bald die Laien folgen. Drittens: Es sei jederzeit heilsam, den eigenen Lebenswandel zu bessern, und diese Besserung müsse daher selbst auch dann geschehen, wenn kein anderer Nutzen aus ihr zu erwarten stehe." Nachdem Commendone seine Ansichten auseinandergesetzt, fügte er hinzu, daß der Nunzius Delfini ihn beauftragt habe, den Legaten zu eröffnen, sie möchten unverzagt fortschreiten, da er es so einzurichten wissen werde, daß keine überwiegende Stimmenmehrheit in den Berathungen der Theologen statt finden könne, ohne daß nicht hinreichende Zeit vorhanden sei, diesen Berathungen entgegen zu wirken; auch würde keine Anschwellung des Stromes eher statt finden können, bevor man nicht die Dämme angefertigt habe, um seine Ueberschwemmung zu verhindern.

Der Pabst, der wegen der Conferenzen zwischen dem Kaiser und dem Kardinal von Lothringen sehr unruhig war, und den Folgen derselben entgegen zu wirken wünschte, hatte den Kardinal von Mantua [1]) dringend ersucht, entweder sich in der Eigenschaft als erster Legat des Conciliums und in Folge einer besondern Legation, zu welchem Ende er ihm die betreffenden Breven hatte übermachen lassen, oder auch nach seinem Dafürhalten aus eigenem Antriebe, unter dem Vorwande, dem Kaiser bei seiner Nähe seine Ehrfurcht zu bezeugen, an das kaiserliche Hoflager hinzubegeben; indem der Pabst dafür hielt, daß dieser Kardinal theils wegen der zwischen seiner und der kaiserlichen Familie bestehenden engen Verwandtschaftsverhältnisse, theils aber auch wegen seiner Umsicht, seiner Klugheit, seines Eifers und seiner Frömmigkeit am geeignetsten sein müsse, jeden Bemühungen die auf das Gemüth Ferdinands zum Nachtheil des heiligen Stuhles und des Conciliums gemacht würden, vollkommen das Gleichgewicht zu halten. Doch der Kardinal entsprach den Wünschen des Pab-

[1]) Dieß geht aus einem Schreiben des Kardinals Borromäus an den Kardinal von Mantua vom 13. Februar und aus den Breven an den Kaiser und den römischen König hervor.

stes nicht; sei es nun, daß er befurchtete, daß sein Auftreten am kaiserlichen Hofe sowohl in der Eigenschaft als Legate, als auch nur in der als Kardinal zu viel Aufsehen erregen, und die wahre Absicht, zu deutlich an den Tag legen würde, und dadurch nur geignet sein müsse, ihren eigentlichen Zweck entweder gänzlich zu verfehlen, oder doch wenigstens eine sehr nachtheilige Wirkung auf denselben auszuüben; oder sei es vielmehr, daß seine zerstörten Körperkräfte ihn die beschwerliche Reise in einer so ungünstigen Jahreszeit nicht wagen ließen, und daß er die Vorboten des nahen Todes schon in sich fühlte. Um vielleicht nun aber den Verdacht hinwegzuräumen, daß entweder Privatrücksichten oder die Sorge für die eigene Bequemlichkeit ihn abgehalten, diese Reise anzutreten, und er deshalb einen andern an seine Stelle gesandt habe, veränderte er auch seine frühern Ansichten, und bemerkte, daß nach der Mission von Commendone es überflüssig sein müsse, daß der Kardinal Hosius sich nach Inspruck begebe, eine Sache, die er früher so sehr angerathen hatte.

Der Kardinal von Lothringen langte am 16. Februar in Inspruck an, und wurde mit ungewöhnlicher Auszeichnung am kaiserlichen Hofe empfangen und behandelt. Während seines dortigen Aufenthaltes, der nur bis zum 22. des gedachten Monats dauerte, wurden die vorhin erwähnten theologischen Conferenzen unter dem Vorsitze des Bischofs von Fünfkirchen gehalten. Unter den Theologen nahmen Peter Canisius, Friedrich Stafil und der Beichtvater der römischen Königin den ersten Rang ein. Die ihnen vorgelegten Artikel aber waren folgende:

1. Ob ein unter Zustimmung der Fürsten rechtmäßiger Weise versammeltes Concilium in seinen Verhandlungen eine von der ihm vom Pabste vorgeschriebenen abweichende Ordnung einführen könne?

2. Ob es für die Kirche nützlich sei, daß das Concilium die Angelegenheiten ohne die Leitung des Pabstes und des römischen Hofes verhandeln und entscheiden dürfe?

3. Ob die Pabstwahl den Vätern des Conciliums zustehe, im Falle der Pabst bei offenem Concilio mit Tode abgehen sollte?

4. Ob bei den Verhandlungen, welche den Frieden und

auch die öffentliche Ruhe der christlichen Republik zum Gegenstand haben, die Botschafter der Fürsten ein entscheidendes Stimmenrecht haben können, obgleich in Betreff der Dogmen ihnen dieß nicht zukomme?

5. Ob die Fürsten ihre Botschafter und Prälaten vom Concilio zurückberufen können, ohne die Legaten zuvor davon in Kenntniß gesetzt zu haben?

6. Ob der Pabst das Concilium suspendiren könne, ohne die Fürsten, vorzüglich aber den Kaiser zuvor davon in Kenntniß gesetzt zu haben?

7. Ob es sich gebühre, daß die Fürsten sich dafür verwenden, daß die nothwendigsten und heilsamsten Dinge auf dem Concilio verhandelt werden?

8. Ob es den Botschaftern erlaubt sei, die Aufträge ihrer Fürsten von selbst dem Concilio vorzutragen?

9. Ob ein Verfahren ausgemittelt werden könne, daß die Väter sowohl rücksichtlich des Pabstes als auch rücksichtlich ihrer Fürsten mit Freiheit ihre Meinungen erklären und durchführen können?

10. Ob es möglich sei, eine Art und Weise aufzufinden, daß wegen der Zahl der Väter nicht irgend ein Betrug, oder eine Gewalt, oder Verdrehung des Wahren statt finden könne?

11. Ob auf dem Concilio Sachen, die sich entweder auf das Dogma oder auf die Disciplin beziehen, verhandelt werden können, bevor sie von den Theologen oder Canonisten gehörig sind untersucht worden?

12. Ob es rathsam sei, daß der Kaiser in eigener Person dem Concilio beiwohne?

Diese Artikel mußten bei den Legaten nothwendig den Verdacht erwecken, daß der Kaiser sich in dasjenige zu mischen beabsichtige, was nicht des Kaisers sondern Gottes sei; und der Kardinal Seripandi rieth daher, daß der Pabst sich diesem Bestreben mit Kraft und Würde entgegensetzen, und zu dem Ende ein ähnliches Breve an den Kaiser erlassen möge, wie Paul III. bei Veranlassung des Reichstags-Abschiedes von Speier im Jahre 1544 an Karl V. erlassen hatte; ja er erbot sich gewissermaßen sogar zur Abfassung desselben. Die fromme und sanfte Gemüthsstimmung des Kaisers aber mußte diese

Besorgniß überflüssig machen, und Delfini, welcher Ferdinand sehr genau kannte, konnte die Legaten daher mit allem Rechte versichern, daß nichts zu befürchten sei. Dennoch aber befürchteten Delfini, und der von Commendone zurückgelassene Sekretair Gratianus, der späterhin das Leben von Commendone auf eine so meisterhafte Weise beschrieben hat, daß der Kardinal von Lothringen und der französische Bischof und der Doktor der Sorbonne, die ihn begleiteten, in die Verhandlungen der theologischen Conferenzen könnten eingeweiht und um ihr Gutachten befragt werden, was freilich eine nicht vortheilhafte Wirkung hätte hervorbringen können. Indessen gelang es dem Nunzius sehr bald, in Erfahrung zu bringen, daß dem nicht so sei; so wie auch der Kardinal von Lothringen bei seiner Rückkehr nach Trient selbst erklärte, daß er von jenen Verhandlungen und Untersuchungen auch gar nichts erfahren habe. Nur bei der Veranlassung, als der Kaiser den französischen Theologen seine Bibliothek zeigte, fragte er sie auf eine höchst vertrauliche Weise, ob sie die Erlaubniß des Laienkelches für rathsam hielten oder nicht, was sie aber mit aller Freimüthigkeit verneinend beantworteten. Der Kaiser wandte sich hierauf gegen den König Maximilian und führte die Worte des Psalmisten an: Quadraginta annis proximus fui generationi huic, et dixi: semper hi errant corde; eine Sache, die wenigstens beweiset, daß seine frühern Anträge wegen des Laienkelches nicht aus seinem Herzen hervorgegangen waren.

Der Kaiser hegte den Wunsch, daß die Anwesenheit des Kardinals von Lothringen wenigstens dazu dienen möchte, die Streitsache wegen des Vorranges zwischen den französischen und spanischen Gesandten auszugleichen, und veranlaßte daher, daß zwischen dem Kardinale und dem Grafen von Luna in dieser Angelegenheit einige mündliche Verhandlungen gepflogen wurden. Die Franzosen wünschten die Ankunft des Grafen in Trient eben so eifrig, als sie vom Pabste gewünscht ward, obgleich in einer ganz entgegengesetzten Erwartung, indem dieselben sich mit der Hoffnung schmeichelten, daß derjenige, mit dem sie sich des Sitzens halber in Streit befanden, doch im Gehen sich in der größten Eintracht mit ihnen befinden werde. Der Kardinal von

Lothringen hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß der Graf von Luna den Auftrag von seinem Könige erhalten hatte, wegen der Kirchenverbesserung nicht nur mit den kaiserlichen, sondern auch mit den französischen Gesandten gemeinschaftliche Schritte zu machen, und sich besonders nach dem Kardinal von Lothringen zu richten. Der Nationalehre der Franzosen ward also durch diesen Umstand, eben so sehr, als der Eigenliebe des Kardinals geschmeichelt, was ihm dann auch wohl günstigere Stimmungen für die Wünsche des Grafen einflößen mochte. Er fertigte daher nach mehrern Unterredungen mit demselben einen Kurier nach Paris ab, um durch ihn fernere Verhaltungsbefehle in der Rangstreitsache einholen zu lassen.

Der Kardinal langte am 27. Februar wieder in Trient an. Es hatten sich so mannichfaltige Gerüchte verbreitet, daß unter andern der Kaiser sollte gewilligt sein, in Person nach Trient zu kommen, um die Väter gleichsam knieend zu bitten, die unendlichen Leiden, durch welche die Christenheit heimgesucht sei, zu berücksichtigen, und ihnen durch eine heilsame Kirchenverbesserung abzuhelfen. Indessen zerstreute die erste Unterredung, welche der Kardinal mit den Legaten hatte, sehr bald dergleichen Erfindungen. Der Kardinal von Lothringen fand bei seiner Zurückkunft nach Trient den Kardinal von Mantua von einer sehr schweren Krankheit befallen. Sein Alter, mehr aber wohl noch die überhäuften Anstrengungen und Arbeiten, hatten den Keim derselben bereits in ihn gelegt, der durch einen heftigen Nordwind, dem er sich bei einem Spazierritte in zu leichter Kleidung ausgesetzt hatte, vollkommen entwickelt worden war. Seiner Krankheit ungeachtet wollte er den Angelegenheiten des Conciliums seine Thätigkeit widmen, und leitete daher bei dem ersten Besuch, den ihm der Kardinal von Lothringen abstattete, das Gespräch sogleich auf seinen Aufenthalt am kaiserlichen Hoflager, wo dieser denn auch nicht ermangelte, eine genaue Relation von allem sowohl ihm als den andern beiden anwesenden Legaten Seripandi und Simonetta, da Hosius wegen Krankheit seine Wohnung nicht verlassen konnte, jedoch der Art mitzutheilen, daß sein Verdienst in dieser Sache dadurch hervortrete. Bei seiner Ankunft in Inspruck habe der

Nunzius Delfini ihm mitgetheilt, daß er bei dem Kaiser nicht die frühere günstige Stimmung für das Concil'um antreffen werde, eine Veränderung, die bei demselben seit einiger Zeit durch die übeln Begriffe, welche man ihm über Rom und Trient habe zu machen gesucht, veranlaßt worden sei. Der Nunzius habe ihn daher ersucht, er möchte sich in dieser Angelegenheit als Kardinal, und als ein solcher Kardinal benehmen, der seiner Eigenschaften halber dem Concilio und dem Pabst den größten Dienst beim Kaiser zu leisten vermöge. Er seiner Seits habe dem Nunzius erwiedert, daß er seinen Obliegenheiten, die er gegen seine Würde und gegen den Pabst habe, jederzeit streng nachzukommen suchen werde, und in der That er glaube dieß gewissenhaft beobachtet zu haben. Der Kaiser habe in der ersten Unterredung, die er mit ihm gehabt, sich sehr bitter über die wenige Achtung, die man ihm auf dem Concilio beweise, und die wenigen Rücksichten, die man für ihn daselbst beobachte, da man ihn, so zu sagen, einem jeden Privatmann gleichstellte, beschwert. Nach dem eigenen Zugeständnisse der Legaten seien unter seinen schon seit längerer Zeit übergebenen Anträgen mehrere Stücke enthalten, welche es verdienten, dem Concilio vorgeschlagen zu werden; dennoch habe er aber bis jetzt es noch nicht erlangen können, daß diese Artikel den Vätern seien vorgelegt worden, was eine offenbare Verachtung der Würde des Fürsten sein müsse, von welchem diese Anträge ausgingen. Die Legaten hätten nun zwar die Entschuldigung anzuführen gesucht, daß es nicht ehrenvoll sein könne, wenn in seinem Namen dergleichen Dinge vom Concilio gefordert würden, die kaum die Protestanten würden zu fordern wagen; doch auch diese Entschuldigung habe sehr viel Beleidigendes für ihn enthalten, fast ganz, als wenn die Legaten dafür hielten, daß er diese Forderungen mache, weil sie seinen eigenen Gesinnungen und seinem Glauben entsprächen, nicht aber, um nur den Wünschen der Völker, denen er seine Verwendung unmöglich versagen könne, dadurch zu entsprechen. Andern Anträgen versagten die Legaten aber ihr Ohr, indem ihr Gegenstand die Autorität des Pabstes betreffe. Bei dieser letztern Veranlassung sollte der Kaiser sich sehr heftig über das Concilium geäußert,

und bemerkt haben, daß das Concilium seit seinem Beginnen noch keine einzige Verordnung von einiger Wichtigkeit erlassen habe. Es könne daher nur denkbar sein, daß der Pabst entweder durch das Concilium in Trient, oder vielleicht auch durch ein anderes Concilium, welches er in Rom halte, hintergangen werde, in dem man ihm die nachtheiligsten Mißverständnisse vorzuhalten suche, und Mißbräuche mit der päbstlichen Autorität zu verwechseln sich bemühe. Letztere Aeußerung des Kaisers ward den Legaten von dem Kardinal von Lothringen so ausdrucksvoll mitgetheilt, als wolle er die eigenen Ansichten vielmehr nur durch das Ansehen des Kaisers unterstützen.

Der Pabst hatte es bereits den Legaten überlassen [1]), sowohl alle französischen, als auch alle kaiserlichen Anträge dem Concilio vorzulegen, wenn ihnen nämlich kein Ausweg zur Beseitigung derselben mehr übrig bleiben sollte, oder wenn es nicht möglich sei, beide Mächte auf eine andere Weise zufrieden zu stellen. Zugleich hatte ihnen der Pabst alle nur mögliche Vollmacht ertheilt, auch die wichtigsten Zugeständnisse zum Nachtheile des römischen Hofes zu machen, wobei er sich gleichsam darüber beschwert hatte, daß sie nicht schon früher, von der ihnen schon längst in dieser Angelegenheit ertheilten Vollmacht Gebrauch gemacht hätten. Die Legaten aber, nicht etwa in Folge eines vom Pabste dieserhalb besonders erhaltenen Befehles, sondern aus freiem Antriebe, weigerten sich, die Anträge vorzuschlagen, indem sie sehr wohl voraussahen, daß einige ihrer Natur nach der Welt nur zum größten Aergernisse gereichen konnten, während andere zum größten Mißfallen derjenigen, von denen sie ausgingen, von dem Concilio würden zurückgewiesen werden, noch andere eine große Meinungsverschiedenheit unter den Vätern veranlassen mußten, alle aber die Verhandlungen des Conciliums sehr wesentlich in die Länge ziehen mußten, und überdieß noch sehr nachtheilige Wirkungen hervorbringen konnten. Als der Kardinal von Lothringen daher seine Relation geendet hatte, ergriff der Kardinal Seripandi im Namen des Kardinals von Mantua das Wort und

[1]) Schreiben des Kardinals Borromäus an alle Legaten vom 17. 21. und 25. Februar 1563 und an den Kardinal Simonetta vom 26. desselben Monats.

sagte: daß die Legaten keinesweges als so thöricht zu betrachten sein dürften, daß sie auf irgend eine Weise es an der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht ermangeln ließen, da sowohl ihr eigenes Pflichtgefühl, als auch die ausdrücklichen Befehle des Pabstes sie zur Beobachtung einer jeden nur denkbaren Rücksicht für die Erlauchteste Person Seiner kaiserlichen Majestät veranlassen müsse. Was nun aber die fraglichen Anträge betreffe, so hätten sie diejenigen, welche sie des Vorschlagens für würdig errachtet, in so fern diese die Mißbräuche bei dem Sakramente des Ordens beträfen, den Theologen und Canonisten schon zur Untersuchung vorgelegt, so wie sie die übrigen nach und nach, je nachdem der Gegenstand der zur Verhandlung vorliegenden Sachen dieß erlaube und mit sich bringe, noch vorlegen würden. Rücksichtlich jener Anträge, die sie der Ehre Seiner Majestät halber zurückgelassen hätten, glaubten sie sich dadurch ein Verdienst beim Kaiser erworben zu haben, während sie gegenwärtig zu ihrem Leidwesen wahrnehmen müßten, daß ihnen dieses ganz für das Gegentheil ausgelegt werde. Die Erfahrung bei der Sache wegen des Laienkelches müsse es ja zur Genüge bewiesen haben, welch großes Aergerniß die Väter an derselben genommen, obgleich der Antrag noch zu den bessern gehört habe. Was nun endlich aber jene Anträge anbelange, welche dasjenige zu reformiren beabsichtigten, was sich unmittelbar auf das Ansehen des heiligen Stuhles beziehe, so könne es doch wohl kein Gesetz der Billigkeit erfordern, daß die Unterthanen ihren Fürsten reformiren wollten, wodurch sie sich daran gewöhnen müßten, ihn als ihren Unterthanen zu betrachten. Der Sprung von der Ehrfurcht zur Verachtung und zur Anmaßung sei nicht groß, und da er überdieß sehr anziehend sei, so dürfe man ihn nicht absichtlich zu erleichtern suchen. Es könne kein offenbarerer Widerspruch mit der von Jesu Christo eingesetzten Hierarchie und mit einer jeden guten Regierungsform angetroffen werden, weshalb sie es wiederholen müßten, daß in diesen Angelegenheiten der Pabst sein eigener Gesetzgeber sein müsse. Der Kaiser möchte daher deshalb die erforderlichen Verhandlungen mit dem Pabste einleiten lassen, da er alle nur mögliche Bereitwilligkeit bei Seiner Heiligkeit zur Reformation Ihres Hofes und Ihrer Tribunale finden werde,

die der Pabst schon von selbst begonnen und mit so vielem Eifer fortgesetzt habe.

Der Kardinal von Lothringen erwiederte dagegen, daß der Kaiser nichts sehnlicher wünsche, als die unverletzte Erhaltung der päbstlichen Autorität, und fest entschlossen sei, die katholische Religion nicht nur in ihrem ganzen Umfange zu erhalten, sondern sich auch zu keiner Zeit von dem, dem heiligen Stuhle schuldigen Gehorsam loszureißen gedenke. Besonders hege er die größte Ehrfurcht für das gegenwärtige Oberhaupt der Kirche, Pius IV., von dem er die beste Meinung habe, die man nur von einem Pabste haben könne, und von dem er alles Gute für die Kirche und für die Religion erwarte. Nur scheine es dem Kaiser, daß er von seinen Räthen hintergangen werde. Besonders schrieb der Kaiser den Rathschlägen der Kardinäle Morone und Cicala, deren Eifer er kannte, und von denen er wußte, daß sie beim Pabste in großem Ansehen standen, sehr viel Nachtheiliges zu.

Dann ging der Kardinal von Lothringen zu dem Widerstand über, den die Legaten gegen die Erklärung der bischöflichen Jurisdiction und der Verpflichtung zur Residenz, als durch göttliches Recht begründet, geleistet hatten, den der Kaiser eben so sehr als die Worte: „auf den Vorschlag der Legaten" gemißbilligt haben sollte. Auf beide Bemerkungen blieben die Legaten die entsprechende Antwort nicht schuldig, die er auch zu billigen schien; indessen bemerkte er, daß rücksichtlich des letztern Punktes noch bei weitem größerer Widerstand von Seiten Spaniens, als von Seiten des Kaisers zu befürchten sei, da die Freiheit des Conciliums dadurch beschränkt werde, und es überflüssig sein müsse, daß die Fürsten ihre Gesandten beim Concilio hielten, wenn sie durch diese dem Concilio keine Vorschläge machen dürften. Der Kardinal Seripandi entgegnete ihm aber, daß er wünsche, über diesen Gegenstand zu einer bequemern Zeit mit ihm eine Unterredung haben zu können, wo es ihm dann gewiß nicht schwer fallen werde, ihn vollkommen zu überzeugen, daß diese Worte die Freiheit des Conciliums auf keine Weise beschränken könnten; und er hoffe alsdann von ihm, daß er durch sein Ansehen und durch seine Beredsamkeit die Spanier und, wer es sonst immer nur sei, von dieser Wahrheit zu überzeugen su-

chen werde. Der Kardinal von Lothringen zeigte sehr viele Neigung, diese Ueberzeugung, der er keinen großen Glauben beimaß, so bald als möglich zu erlangen. Er schloß damit, daß er die Legaten um mögliche Beschleunigung der Verhandlungen bat, und hinzufügte, daß er von der gegenwärtigen Relation, die er ihnen abgestattet habe, auch Seine Heiligkeit in Kenntniß setzen werde.

Der Aufenthalt des Kaisers in Inspruck hatte auch den Herzog von Mantua, seinen Eidam, veranlaßt, sich zu ihm zu begeben; ihm folgte, obgleich langsamer, seine Gemahlin Eleonore von Oesterreich. Der Herzog war auf Veranlassung dieser Reise, wenige Stunden nach der Zurückkunft des Kardinals von Lothringen, in Trient angelangt, und da er seinen Oheim bettlägrig antraf, so hielt ihn sein Pflichtgefühl an dessen Krankenlager zurück, so sehr er seine Reise auch zu beschleunigen gewünscht hatte. Drei Tage später, nämlich am Abend des 2. März, mußte er aber schon den Tod des geliebten Oheims, der ihm die Stelle des Vaters vertreten hatte, beweinen. Man legte den Aerzten das so unerwartete Hinscheiden des Kardinals zur Last, welche die wahre Krankheit nicht hatten zu ergründen gewußt, und folglich die zweckmäßigen Mittel nicht angewandt hatten. Doch gleichwie man oft bei der Kunst den Mangel des Künstlers der Kunst aufbürdet, so wird umgekehrt bei der Medizin das Unzureichende der Wissenschaft nicht selten als ein Mangel des Arztes ausgeschrieen.

Der Kardinal von Mantua endete seine irdische Laufbahn in einem Alter von achtundfünfzig Jahren, nachdem er sechsunddreißig Jahre hindurch mit dem Kardinalspurpur bekleidet gewesen war. Seine Geisteserhabenheit entsprach seiner hohen Abkunft vollkommen, während sein unermüdeter Fleiß und die seltene Ausdauer, womit er den mühsamsten Studien oblag, wohl kaum bei einem Fürsten gesucht worden wäre. In ihm vereinigte sich der Glanz des Fürsten mit der Erbaulichkeit des wahren Priesters, und die Achtung, welche seine Staatsklugheit genoß, war eben so groß als die Ehrfurcht, die seiner hohen christlichen Frömmigkeit gezollt ward. Zwei gleich gelehrte Kardinäle, Bembo und Sadoleto, haben seine Verdienste und seinen Ruhm der Nachwelt

überliefert. Die beiden mächtigsten Kronen in der Christenheit kamen dahin überein, ihn zum allgemeinen Vater der Christenheit zu machen; und wenn er nicht den Stuhl des Apostelfürsten bestieg, so war dieß gewiß nicht in Folge eines Mangels an Verdienst, sondern vielleicht, weil zu viele Verdienste sich in ihm vereinigten; sein einziges Nichtverdienst, weshalb er nicht höher stieg, war seine bereits zu hohe Stellung. Dennoch mußte das nicht erreichte Pontificat zur Vermehrung seines Ruhmes beitragen, nicht so sehr, weil er dasselbe verdient, als weil er dasselbe nie zu erreichen gesucht hatte. Er übernahm die Präsidentschaft des Conciliums wider seinen Willen und blos aus Gehorsam, so wie er dieselbe nur aus Gehorsam fortsetzte; dennoch aber lag er derselben mit einer solchen Emsigkeit und mit solchem unverkennbaren Eifer ob, daß er dadurch mehr als genugsam zu erkennen gab, der wahren Tugend sei auch das Unangenehme nicht beschwerlich. Hier erndtete er einen so allgemeinen Beifall ein, und gewann aller Herzen so sehr für sich, daß, als er gesonnen war, das Concilium zu verlassen, die ganze Versammlung der Väter über seinen bevorstehenden Verlust bekümmert war, alle katholischen Fürsten sich dagegen erklärten, und der Kaiser sich sogar herabließ, ihn um seine Ausdauer zu bitten. Auch der Pabst bat ihn um Ausdauer, mehr aber noch, als dessen Bitten, gab er aus edlem christlichen Gehorsam dessen Befehlen Gehör. Er war als ein wahrer Vater seiner geistlichen Heerde zu betrachten; bei einer ausgebrochenen Theuerung ließ er in Mantua an jedem Tage an tausend Arme das zu ihrem Unterhalte erforderliche Brod verabreichen; ja er beschränkte seine Wohlthätigkeit nicht allein auf seine Diöces, sondern verbreitete sie über die ganze Lombardie, so daß die ungeheuren Geldsummen, die er in drei Jahren der Theuerung als Almosen austheilen ließ, eine jede Berechnung überstiegen, und ans Unglaubliche gränzten. Er starb ganz wie er gelebt hatte, und die letzten Augenblicke seines Erdenlebens wurden durch Handlungen der Frömmigkeit und der christlichen Freigebigkeit von ihm ausgefüllt. Bis auf den letzten Hauch war er bei vollem Bewußtsein. Schon hatten sein Neffe und seine Freunde die Hoffnung zu seiner Wiedergenesung verloren, als er auch noch nicht einmal den Verdacht von der Nähe seines Todes geschöpft hatte; keiner

von seinen Freunden hatte aber den Muth, ihn auf die nahe Scheidestunde aufmerksam zu machen. Endlich erfüllte Camillus Olivo, sein Geheimschreiber und seit vierzig Jahren mehr sein treuer Freund, als Diener, diese traurige Pflicht, die von dem Sterbenden mit heißer Dankbarkeit erwiedert wurde. Die Sterb-Sakramente wurden ihm aus den Händen Diego Lainez, Generals der Jesuiten, gereicht, der kurz zuvor von Mantua zurückgekehrt war, wohin der Kardinal ihn zur Gründung eines Jesuiten-Collegiums gesandt hatte. Sein Testament war von Anfang bis zu Ende ein Beweis der Freundschaft, der Dankbarkeit, der Erkenntlichkeit, der Liebe und der Wohlthätigkeit. Besonders hatte er seine Dienerschaft zum Gegenstand seiner Freigebigkeit gemacht, und bis zum letzten Stallknechte herunter sie alle noch sterbend seiner Aufmerksamkeit und seiner Großmuth gewürdigt.

Für die Ruhe seiner hinübergeschiedenen Seele wurden von allen Vätern ohne Ausnahme und von allen auf dem Concilio anwesenden Priestern heilige Messen gehalten, außerdem, daß ein feierliches Todtenamt erst in Trient, dann aber in Mantua, wohin sein Neffe, der seine Reise nicht fortsetzte, sondern nach Mantua zurückkehrte, seine Leiche führen ließ, gehalten wurde. Mehrere Prälaten begleiteten dieselbe, um den kalten Ueberresten die Gefühle der Dankbarkeit und der Freundschaft, die sie für den Kardinal empfunden hatten, noch zu bezeugen. Das prächtigste und großartigste Leichenbegängniß, welches weder durch Geburt, noch durch Würde, noch durch Hoheit, sondern nur durch die Tugend erlangt werden kann, ward ihm durch die Volksmeinung gefeiert. In Trient wurden in diesen Tagen nur Seufzer und Schluchzen vernommen, ganz als sei mit dem Kardinal die allgemeine Hoffnung der Christenheit gesunken. Nicht minder groß war die Betrübniß in Mantua, wo das Volk in ihm seinen Hirten und seinen Vater verloren hatte. Die Legaten waren wie betäubt durch diesen Verlust, besonders aber fühlte Seripandi den erlittenen Schlag sehr tief. Fern von allem Ehrgeize, ließ er, kaum daß er wieder einigermaßen zur Besinnung gekommen war, es seine erste Sorge sein, den Pabst um die Ernennung eines Legaten zu bitten, der im heiligen Collegio den Vorrang vor ihm einnehme, damit er von

der lästigen Ehre eines ersten Legaten befreit werde. Die kaiserlichen Gesandten, welche die Nothwendigkeit der Ernennung eines andern Legaten einsahen, wandten ihren Blick auf den Kardinal von Lothringen, und meinten, daß, wenn der Pabst ihm die Legatenstelle übertrage, er allen Fürsten und allen Nationen dadurch gleichsam ein Unterpfand liefern müsse, daß das Concilium einen guten und glorreichen Ausgang haben werde. Sie fertigten daher sogleich einen Kurier an den Kaiser ab, um ihm vorzustellen, daß er sich wegen dieser Ernennung an den Pabst wenden möge, wobei sie anführten, daß, wenn auch Frankreich und Spanien, wie zu erwarten stehe, ihre Wünsche mit ihm in dieser Angelegenheit vereinigen würden, der Pabst den Anträgen der mächtigsten Kronen der Christenheit unmöglich widerstehen könnte. Der Pabst war einer ganz andern Meinung. Er sah es auf der einen Seite voraus, daß er durch die mächtigsten Fürbitten zu Gunsten des Kardinals von Lothringen werde bestürmt werden, auf der andern Seite erkannte er aber sehr wohl, daß die Ernennung des Kardinals von Lothringen dem glücklichen Fortgange der Verhandlungen nichts weniger als vollkommen entsprechen konnte. Denn obgleich die drei mächtigsten Fürsten in den meisten Forderungen übereinstimmten, so wichen sie doch aber auch in sehr vielen Stücken von einander ab, weshalb es nicht rathsam sein konnte, daß der erste Legat irgend einer Partei angehörte. Die Erfahrung hatte es gelehrt, wie sehr die Angelegenheit wegen Zugeständnisses des Laienkelches, so wie auch wegen Abschaffung mehrerer kirchlichen Gesetze von Seiten des Kaisers und Frankreichs waren betrieben worden, während dieselben Spanien gleichsam als ein Gräuel erschienen. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die französische Nation öffentlich erklärt hatte, daß sie jene Prärogative, welche das florentinische Concilium den Päbsten zugestanden hatte, mißbilligte; daher der Pabst sich eine offenbare Pflichtverletzung hätte zu Schulden kommen lassen müssen, wenn er die oberste Leitung des Conciliums einem Manne anvertraut hätte, welcher als der Wortführer der französischen Nation betrachtet wurde, und der selbst mit den Ansichten seiner Nation vollkommen übereinstimmte. Selbst der

Kardinal von Lothringen hätte sich durch die Uebertragung der Legatenstelle in eine eben so unangenehme als zweideutige Lage versetzt sehen müssen, da nicht selten seine Pflichten als Repräsentanten des Pabstes, mit denen, die ihm für seinen König und seine Nation oblagen, in den grellesten Widerspruch hätten gerathen müssen. Jenes Benehmen, welches hinreichen mußte, um ihn zu einem guten Bischofe des Conciliums zu machen, konnte noch nicht hinreichen, einen guten Legaten aus ihm zu bilden; weshalb der Pabst, um sich nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, so mächtigen Bittstellern etwas abzuschlagen, ihnen dadurch zuvorkommen wollte, daß er, kaum als er die Nachricht von dem Tode des Kardinals von Mantua vernommen hatte, die Kardinäle Morone und Navagero zu neuen Legaten des Conciliums ernannte [1]). Der Grund, welcher ihn bestimmte, diese beiden Kardinäle zu ernennen, bestand darin, daß, da unter den ältern Legaten zwei Theologen, nämlich Seripandi und Hosius, und ein Canonist, nämlich Simonetta, verblieben, es bei den neuern Legaten vielmehr der Erfahrung in der Politik und der Lebensklugheit, als der Wissenschaften, bedürfe. Durch beide erstere Eigenschaften zeichneten beide Kardinäle sich aber sehr vortheilhaft aus, außerdem, daß sie auch mit letzteren in einem nicht gewöhnlichen Maaße ausgerüstet waren. Besonders war dieß bei Morone der Fall, der mit dem Gang und der Natur der kirchlichen Angelegenheiten besonders in einem sehr hohen Grade vertraut war. Aus diesem Grunde war er denn auch schon von Paul III., als zum erstenmal das Concilium vergeblich für Trient angekündigt wurde, für die Legation desselben bestimmt worden. Hierzu gesellte sich noch das große Vertrauen, welches der Pabst in ihn, wegen der vieljährigen Freundschaft, die unter beiden bestand, setzte; und da er ferner den ersten Rang unter den Kardinälen einnahm, so mußte es gleichsam auch billig sein, daß er die erste Würde in der Kirche nach dem Pabste bekleidete.

Wie sehr der Pabst auch immer nur die Deputation dieser beiden neuen Legaten zu beschleunigen, und sein Vorhaben bis

[1]) Consistorial-Akten vom 7. März 1563.

dahin geheim zu halten gesucht haben mochte, um dadurch einem jeden Antrag zu Gunsten des Kardinals von Lothringen zuvorzukommen; so war es dem Kardinal de la Bourdisiarre dennoch gelungen, am nämlichen Morgen, an welchem der Pabst die Kardinäle zu einer außerordentlichen Versammlung hatte zu sich bescheiden lassen, etwas von dem Vorhaben des Pabstes zu vermuthen, und vor der Versammlung gleichsam in die Zimmer des Pabstes zu dringen, um ihm vorzustellen, daß er dem Kardinal von Lothringen wegen seines besondern Ansehens, seiner Frömmigkeit, seiner Gelehrsamkeit, und seiner Umsicht, vorzüglich aber, weil er bei allen Fürsten beliebt, und unter allen Nationen eine allgemeine Achtung genieße, die vacante Legation übertragen möchte. Doch der Pabst erwiederte ihm ganz kurz, daß, da der Kardinal von Lothringen als das Haupt einer Partei beim Concilio betrachtet werde, es unmöglich rathsam sein könne, ihm die Präsidentschaft zu übertragen, da der Inhaber derselben in der Art unparteilich sein müsse, daß auch nicht einmal der allerentfernteste Verdacht in dieser Beziehung auf ihn fallen dürfe.

Noch vor dem erfolgten Ableben des Kardinals von Mantua hatte der Pabst den Bischof von Viterbo nach Trient zurückgesandt, seine Anmerkungen aber, die er auf die Anträge der französischen Gesandten gemäß dem Ansuchen der Legaten gemacht hatte, wegen der größern Eile durch einen Kurier vorausgehen lassen, damit die Legaten die Anträge dem Concilio vorlegen, und sonach der Eile, welche die Gesandten bewiesen, entsprechen könnten. Er hatte die ganze Sache vollkommen dem Ermessen der Legaten anheim gestellt, und erklärte ausdrücklich, daß er ihnen zwar seinen Rath ertheilen, keinesweges aber Vorschriften machen wolle, und wiederholte diese Erklärung, als sie ihm später einige Gegenbemerkungen auf diese seine Anmerkungen zukommen ließen. Kurz, alle Schreiben, welche die Legaten in dieser Angelegenheit erhielten, überwiesen entweder alles ihrem Dafürhalten, oder beschwerten sich darüber, daß sie diesen Ueberweisungen noch immer kein Gehör verleihen wollten, und den Pabst durch neue Anfragen belästigten. Besonders sprach der Kardinal Borromäus in einem Privatschreiben an den

Kardinal Seripandi[1]) auf eine sehr ernste Weise das Mißfallen aus, welches der Pabst darüber empfinden müsse, daß die Legaten für jeden einzelnen Fall Verhaltungsbefehle einforderten, wodurch die Verhandlungen des Conciliums über alle Maaßen in die Länge gezogen, und nur Unzufriedenheit und Mißhelligkeiten angestiftet würden. Die Legaten möchten für die Zukunft ganz nach ihrer eigenen Einsicht verfahren. Eine gleiche unbedingte Ueberweisung überbrachte ihnen der Bischof von Viterbo rücksichtlich des Dekretes von der Residenz, was den Legaten freilich nicht ganz angenehm war, da sie es vorzogen, nur die Executoren des päbstlichen Willens zu sein, als nach eigener Willkühr zu handeln.

Der Bischof von Viterbo fand bei seiner Ankunft in Trient den Kardinal von Lothringen sehr wenig geeignet, um über Geschäfte mit ihm zu sprechen. Er hatte Tages vorher die Nachricht erhalten, daß sein Bruder, der Herzog von Guise, im Lager von Orleans meuchlings verwundet worden war, und wenige Tage später erhielt er die Kunde von seinem Tode. Mehr Standhaftigkeit legte der Kardinal bei der Nachricht von dem Tode, als bei der Nachricht von der Verwundung seines Bruders an den Tag; sei es nun, daß er durch erstere auf letztere vorbereitet worden war, und die Gefühle seines Schmerzens sich schon hatten Luft machen können, oder sei es, daß die Ungewißheit und der bange Zweifel ihm weit peinlicher waren, als die traurige Gewißheit. Von tiefem Schmerz durchdrungen, rief er bei dem Empfang der Trauerbotschaft aus: „Herr, du hast den schuldigen der Brüder leben lassen, und den unschuldigen dahin gerafft!“ kehrte dann aber bald zu seiner gewöhnlichen Ruhe zurück, so daß die seltene Geistesstärke, mit welcher er den großen Verlust ertrug, dessen Schmerz sein ganzes Inneres durchbohrte, von Allen allgemein bewundert ward. Die Schuld dieses Meuchelmordes ward den Mitgliedern der Familie Chatillon, besonders aber dem Kardinal von Chatillon, der sich schon öffentlich zur Sekte der Hugonotten bekannt hatte, beigemessen. Der Meuchelmörder Johann Poltrat bekannte zwar Anfangs in seinen

[1]) Vom 10. März 1563.

Verhören, daß er von Caspar Coligny von Chatillon, Groß-Admiral von Frankreich, dem Bruder des Kardinals, zu dem Morde sei gedungen worden, widerrief diese seine Aussage aber in einem spätern Verhöre, was indessen nicht hinreichen konnte, den Admiral gänzlich von allem Verdachte, der wegen dieses Verbrechens auf ihm haftete, zu befreien, obgleich die gerichtlichen Verfolgungen gegen denselben nicht weiter fortgesetzt wurden.

Bevor die Nachricht von der Ernennung der neuen Legaten nach Trient gelangte, wurden daselbst sehr viele Vermuthungen aufgestellt, welchen Kardinal der Pabst zu dieser Würde ernennen werde. Einige stimmten für den Kardinal Morone, andere meinten, daß der Kardinal Cicala die Stelle eines ersten Legaten einnehmen werde. Gegen ersteren sollte, nach der Aussage des Kardinals von Lothringen, der Kaiser sehr übel gestimmt sein, indem dieser ihn für den vorzüglichsten Rathgeber des Pabstes in den sich auf das Concilium beziehenden Angelegenheiten halte; gegen letztern war er nicht am besten gestimmt, da er in der Meinung stand, daß dessen Rathschläge, seiner Ansicht nach, einen sehr ungünstigen Einfluß auf den Pabst rücksichtlich des Conciliums ausüben sollten. Der Bischof von Viterbo, dem er diese Mittheilungen machte, gab sich indessen alle Mühe, diese Vorurtheile aus seinem Gemüthe zu entfernen, damit, wenn der eine oder der andere Kardinal in der That als Legat erscheinen sollte, derselbe den Kardinal nicht so unvortheilhaft gegen sich eingenommen finde. Uebrigens hielt der Kardinal seine schon früherhin geäußerte Ansicht fest, daß es auf jeden Fall rathsam sei, wenn sich der Pabst dem Concilio nähere, und zu dem Ende sich nach Bologna begebe, um so mehr, da nach dem Tode des Kardinals von Mantua auch der Kardinal Seripandi von einer sehr gefährlichen Krankheit befallen worden war. Die Einwendungen, die er gegen jene Kardinäle, welchen der Pabst die Legation des bereits verstorbenen, und vielleicht auch die des aller Wahrscheinlichkeit nach dem Tode nahen Kardinals übertragen konnte, hatten nicht so sehr die Zurückweisung dieser Kardinäle, oder die persönliche Annäherung des Pabstes an das Concilium zum Zweck, als sie dahin streben sollten, sich selbst die Straße zur Legatenwürde zu bahnen. Bei aller seiner Weltklugheit war er nicht

im Stande, seine große Neigung, die er hegte, als der Pilot des Conciliumsschiffes aufzutreten, geheim zu halten. Vielleicht ließ sein wahrer Eifer, für das Wohl der Christenheit in dieser Stellung desto wirksamer handeln zu können, ihn diesen Wunsch hegen, vielleicht bildeten aber auch nur Ehrgeiz und Ruhmsucht die geheimen Triebfedern seines Bestrebens. Um nun aber zu seinem Zwecke zu gelangen, mußte es nothwendig sein, den Pabst von jedem Argwohn zu befreien, den er entweder gegen jene Fürsten, mit welchen er den Kardinal genau verbunden wußte, oder gegen ihn selbst haben konnte, zu befreien; weßhalb er alle seine Kräfte aufbot, um sowohl das eine, als das andere zu bewirken. Rücksichtlich des erstern gab er sich alle nur denkbare Mühe, den guten Willen, den der Kaiser für den Pabst hege, zu erkennen zu geben; mehr Fleiß wandte er aber noch zu letzterem auf, da dieses noch mehr geeignet sein mußte, seine Wünsche zu einem glücklichen Resultat zu führen. Er bewies hierbei nun, sei dieß in Folge einer wahren Geistesstärke und der Kraft der Religion, oder sei es, wie der Bischof von Viterbo in seinem Schreiben an den Kardinal Borromäus bemerkte[1]), weil die Traurigkeit in dem Herzen eines Franzosen nur für eine einzige Nacht Herberge findet, oder endlich, sei es, weil eine heftige Leidenschaft in der Regel die vorhergehende unterdrückt, eine so große Heiterkeit, als er kaum früher vor dem erlittenen Verluste seines Bruders zu erkennen gegeben hatte. Seine ganze Aufmerksamkeit war wieder den Angelegenheiten des Conciliums gewidmet, und er erklärte hierbei sowohl dem Bischofe von Viterbo als auch dem Bischofe Visconti von Ventimiglia, die er beide für ganz besondere Organe des Pabstes hielt, daß es nicht rathsam sein könne, daß der Pabst den Forderungen der Fürsten in ihrem ganzen Umfange Gehör verleihe, da diese sich mit weit weniger, als sie forderten, begnügen würden. Der Pabst dürfe sich nicht durch den Gedanken verleiten lassen, daß, wenn die Gesetze auch gegeben wären, es ihm immer noch frei stehe, ihnen nach Befinden der Umstände entweder eine größere oder geringere Ausdehnung zu geben; denn, wenn einmal diese Ge-

[1]) Vom 15. März 1563.

setze gegeben worden seien, so würden in einem jeden Lande sehr bald die ihnen entsprechenden Pragmatiken unter dem Titel erlassen werden, daß man sich nur nach den Bestimmungen des Pabstes richte, so daß es ihm zu keiner Zeit mehr freistehen könne, irgend etwas daran abzuändern. Zweckmäßiger müsse eine gelindere vom Concilium zu Stande gebrachte Kirchenverbesserung erscheinen, mit welcher sich ein jeder begnügen werde. Der Pabst dürfe nun aber keineswegs befürchten, daß seine Jurisdiction dadurch eingeschränkt werde, da kein Fürst die Absicht hege, in die Rechte des Pabstes auf irgend eine Weise einzugreifen. Seine Sprache in dieser Sache blieb aber nicht immer dieselbe, wie dieß auch in manchen andern Stücken bei ihm der Fall war. Gegenwärtig war er besonders darauf bedacht, dergleichen Gesinnungen an den Tag zu legen, welche den Pabst veranlassen konnten, ihm die Legation zu übertragen. Da er nun aber sehr wohl einsah, daß das Mißtrauen des Pabstes gegen ihn das Haupthinderniß sein mußte, welches sich seiner Ernennung entgegen setzen konnte, so hörte er in diesen Tagen fast nicht auf, sich darüber zu beklagen, daß der Pabst immer noch nicht die üble Meinung, die man ihm zu seinem Nachtheile beigebracht habe, ablegen wolle, als suche er die gänzliche Zerstörung des Römischen Hofes zu bewerkstelligen, weshalb ihm die Legaten in Trient, der Pabst aber seinem Agenten in Rom ganz und gar kein Vertrauen schenkten.

Unterdessen war die Nachricht von der Ernennung der beiden Legaten in Trient angelangt. Der Kardinal von Lothringen ließ seinen Unwillen über die Zerstörung seiner Hoffnungen um so bitterer aus, da ihm die Nachricht nicht sogleich von den Legaten war mitgetheilt worden, sondern er, als Kardinal, dieselbe gleichsam von seinen Bedienten habe vernehmen müssen. Es schien ihm, wie er sich gegen den Bischof von Viterbo ausließ, eine Verletzung aller ihm als Kardinal und als Fürst schuldigen Rücksichten zu sein, daß der Pabst ihm eine Legation wenigstens nicht einmal angeboten habe, die er ohne allen Zweifel würde abgelehnt haben, da ihm die Ehre, daß diese Würde ihm sei angeboten worden, schon hätte hinreichen müssen. Der Bischof erwiederte ihm nun zwar, er halte dafür, daß der Pabst aus

einem zweifachen Grunde ihm nicht die Legation übertragen habe: einmal, um das gute Vernehmen zwischen ihm und der Königin Regentin, die ihn nach Trient gesandt habe, damit er das Interesse Frankreichs beim Concilio wahrnehme, nicht aber um den Repräsentanten des Pabstes zu bilden, nicht zu zerstören; dann aber, um sich selbst und den heiligen Stuhl nicht des Nutzens zu berauben, den er bei dem Eifer des Kardinals von seinem Einflusse auf alle nichtitalienischen Bischöfe mit allem Rechte erwarten könne, einen Einfluß, den er aber nothwendig verlieren müsse, sobald er eine Legatenstelle einnehme. Doch diese Entschuldigung war wenig geeignet, den Kardinal zu befriedigen; er fuhr fort, sich mit ungewöhnlicher Bitterkeit über die Zurücksetzung, die ihm zu Theil geworden, zu beschweren, obgleich diese Klagen, nachdem die Sache bereits geschehen war, im Grunde zu nichts mehr führen konnten. Indessen gerieth der Bischof von Viterbo auf die Vermuthung, daß er sich, da die erste Legatenstelle für ihn verloren sei, indem der Kardinal Morone den Vorrang im heil. Collegio vor ihm einnahm, sich auch mit der zweiten begnügen werde, die durch den Tod des Kardinals Seripandi in diesen Tagen erledigt ward.

Er war in der Congregation vom 8. März [1]) von einem sehr heftigen Fieber befallen worden, welches seine Freunde seinen Tod befürchten, ihn aber denselben fast mit Gewißheit vorhersehen ließ. Er säumte daher nicht, jene Vorbereitungen in der Nähe zu treffen, die er aus der Ferne während seines ganzen religiösen Lebens zu keiner Zeit unterlassen hatte. Er empfing das heilige Altarssakrament [2]), nicht im Bette liegend, wie dieß seine um sein körperliches Wohlsein besorgten Freunde verlangten, sondern angekleidet und knieend, indem er darauf bestand, dieses hochheilige Unterpfand der göttlichen Liebe in der anständigsten Form zum letztenmale zu empfangen, und nahm dann mit hoher Rührung und allgemein erbauender Frömmigkeit von seinen

[1]) Schreiben der Legaten an den Kardinal Borromäus vom 9. und 17. März 1563, so wie auch der Bischöfe Visconti und Gualtieri an eben denselben.

[2]) Relation des Venetianischen Botschafters, und Schreiben des Bischofs von Treviso an den Kardinal Carnaro vom 15. März 1563.

Collegen, von den Vätern des Conciliums und von allen Umstehenden Abschied. Als er mehrere ehrwürdige Bischöfe sich in Thränen ergießen sah, führte er die Worte des Apostels an: „Quare contristamini, quasi in vobis non sit spes?“ und hielt dann an alle Umstehende eine rührende und salbungsvolle lateinische Rede, die aus den Augen aller heiße Thränen hervorlockte. Da ihm das Gerücht zu Ohren gekommen war, als werde von Einigen ein Zweifel über die Aechtheit seines Glaubens gehegt, was vielleicht seine Meinungen, die er auf dem Concilio unter Paul III. rücksichtlich der Lehre von der Erbsünde und von der Rechtfertigung entwickelt hatte, veranlaßt haben konnten, so ließ er die vorzüglichsten Theologen des Conciliums zu sich bescheiden, sagte in ihrer Gegenwart jeden Artikel unsers Glaubens, den einen nach dem andern, her, und schwur dann bei jenem Gotte, vor dessen Richterstuhl er bald erscheinen werde, daß er diese Artikel jederzeit mit der reinsten Gewißheit und ohne jeden Zweifel geglaubt habe.

Die sichtbare Gefahr, in welcher der Kardinal Seripandi schwebte, mußte, da das Concilium erst vor einigen Tagen den Kardinal von Mantua durch den Tod verloren hatte, alle Väter in die größte Bestürzung versetzen, ganz als wolle der göttliche Zorn das Concilium heimsuchen. Damit nun aber der Tod des Kardinals Seripandi nicht den Mißgriffen der Aerzte, wie dieß bei dem Kardinal von Mantua der Fall gewesen war, zugeschrieben werden könne, ward hier alles aufgeboten, was Wissenschaft und Kunst nur immer anrathen konnten. Besonders unterzog Simon Pasqua, Bischof von Sarzana, ein in allen Wissenschaften hocherfahrner Prälat, der in der Heilkunde aber als eine Seltenheit zu betrachten war, sich der ärztlichen Behandlung des Kardinals. Alle angewandte Mühe blieb aber fruchtlos, Seripandi beschloß am 17. März seine irdische Laufbahn, in einem Alter von siebenzig Jahren.

Er war in Neapel aus einer adelichen aber eben nicht sehr bemittelten Familie geboren, und in seinem fünfzehnten Jahre schon in den Orden der Augustiner Eremiten zur Zeit getreten, als Aegidius von Viterbo, der von Leo X. zur Kardinalswürde befördert ward, dem Orden als General vorstand, und als der

Augustiner, der späterhin durch das große Unheil, was in der Kirche und in der Welt von ihm angerichtet worden ist, sich so berüchtigt gemacht hatte, der Vater der neuern Ketzereien, noch ein ehrenwerthes Mitglied dieses Ordens bildete. Aegidius bemerkte die seltenen Anlagen, die in Hieronymus Seripandi schlummerten, und es gelang ihm durch zweckmäßige Anbauung des Geistesfeldes des jungen Mönches, jenen großen Mann aus ihm zu bilden, der er später ward. Seripandi besaß einen sehr scharfen Verstand, und galt zugleich für einen der vorzüglichsten Redner seiner Zeit. Paul III. ernannte ihn zum General-Vicar seines Ordens, bald darauf ward er von dem Ordens-Kapitel aber zum General erwählt. Da er in öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes sich an den Hof des Kaisers Karls V. hinbegeben mußte, erwarb er sich das Wohlwollen dieses Fürsten, der das wahre Verdienst zu erkennen wußte und zu belohnen strebte, in der Art, daß er ihn gleichsam zur Annahme des Erzbisthums Salerno zwang. Pius IV. erhob ihn endlich zur Kardinalswürde, in der Absicht, sich seiner in der Eigenschaft als Legat zur Vollendung des Conciliums zu bedienen, dessen vorzüglichste Stütze er unter Paul III. als General seines Ordens gewesen war. Wir könnten ihn vom Glücke gemißhandelt wähnen, da es ihm nicht erlaubte, die Vollendung jenes Gebäudes zu sehen, von dem er einer der vorzüglichsten Baumeister gewesen war, wenn es unserm Geiste entgehen könnte, daß Gott das wahre und höchste Glück ist, und daß den tugendhaften Seelen die Wonne nicht vermindert wird, wenn sie ihr Werk auf Erden nicht mehr betrachten können, sondern ihnen im Gegentheil nur vermehrt wird, wenn sie dasselbe von den Regionen der Vervollkommnung aus anschauen.

Um die Verlegenheit der beiden übriggebliebenen Legaten, deren Kummer durch den Verlust ihrer beiden vorzüglichsten Collegen schon den höchsten Grad erreicht zu haben schien, noch immer mehr zu steigern, mußten sich zu den Meinungsverschiedenheiten, durch welche die Gemüther der Väter bewegt waren, und die einen fortwährenden moralischen Kampf bildeten, auch noch ein physischer Waffenkampf gesellen. Am 8. März entstand nämlich zwischen den Dienern eines französischen und

eines spanischen Bischofs eine Rauferei, in welcher ein Bedienter des erstern eine tödtliche Wunde davon trug. Mehrere Spanier sollten über die Franzosen hergefallen sein, was die Diener einiger italienischen Bischöfe veranlaßt haben sollte, den gemißhandelten Franzosen zur Hülfe zu eilen. Dieß hatte nun aber die Folge, daß die spanischen Bedienten es mit einem jeden italienischen Bedienten aufnahmen, ohne darauf zu sehen, ob er bei der Rauferei betheiligt gewesen oder nicht. Dieß führte zu fortwährenden Faustkämpfen auf den Straßen der Stadt, die sehr bald aber auch in blutige Waffenkämpfe ausarteten, so daß kein Prälat es mehr wagte, seinen Diener auszuschicken; ja mehrere von ihnen selbst wagten es nicht mehr, ihre Wohnungen zu verlassen, da ein jeder eine Erneuerung der oft drolligen, oft aber auch blutigen Schlacht befürchtete. Als Losungsworte der beiden kämpfenden Partheien hörte man den Ruf: „Spanien" und „Italien," wodurch die Dienerwelt in einen solchen Enthusiasmus gerieth, als gelte es der Ehre und dem Wohle des Vaterlandes, und kaum hatte dieser Schlachtruf sich vernehmen lassen, als auch schon eine neue Balgerei in irgend einem Theile der Stadt sich entspann, die sich aber immer durch mehrere Straßen ausdehnte, und die üble Folge hatte, daß mancher Bischof seinen Diener mit blutigem Kopfe oder mit zerschlagenem Gesichte nach Hause kommen sah. Die Legaten sahen sich daher genöthigt, die Congregationen zu suspendiren, und einige der ansehnlichsten Bischöfe zu sich zu berufen, um sich mit ihnen über die Wiederherstellung der Ruhe zu berathen. Doch diese Berathung blieb vollkommen fruchtlos. Am 12. März nahm die Schlägerei ein so ernstes Ansehen an, daß sie in allem Ernste einer kleinen Schlacht zu vergleichen war, da mehrere Todte und Verwundete die verschiedenen Kampfplätze bedeckten. Zwar gelang es dem Stadthauptmann, Darius Poggiolini von Imola, durch die unbedeutende Anzahl von Truppen, die in Trient anwesend waren, und durch die bewaffnete Bürgerschaft, die er durch Läuten der Sturmglocken versammeln ließ, die kriegerische Dienerschaft auseinander zu sprengen; kaum aber war das erste Schrecken derselben verflogen, als ihre Kampfwuth sich auch

von neuem wieder anzündete, und noch blutigere Scenen, als die bereits stattgehabten, befürchten ließ. Die Legaten hatten bereits Eilboten an den Kardinal Madrucci, den Landesherrn der Stadt abgefertigt, der, wie wir gesehen haben, sich nach Inspruck hinbegeben hatte, gegenwärtig aber sich in Brixen aufhielt, so wie auch an dessen Vater, den Freiherrn Nicolaus Madrucci, dem der Kardinal die Leitung der weltlichen Angelegenheiten seines Fürstenthums übertragen hatte, und der sich unweit Trient aufhielt, damit beide nach Trient zurückkehrten, und dem Unfuge zu steuern suchten. Von ersterem konnte aber noch keine Antwort eingehen, während letzterer wegen Krankheit verhindert ward, sich nach der Stadt zurückbegeben zu können. Die Legaten sahen sich daher genöthigt, da die Besatzung von Trient nicht hinreichend war, die aufgeregte Menge zu bändigen, eine allgemeine Entwaffnung der Dienerschaft anzuordnen. Diese Verordnung hatte nun aber mit sehr wesentlichen Hindernissen zu kämpfen. Der Kardinal von Lothringen nämlich, welcher des an seinem Bruder verübten Meuchelmordes halber ebenfalls Nachstellungen gegen sein Leben befürchtete, verlangte, sich eine eigene bewaffnete Leibwache für seine Sicherheit halten zu dürfen, und begnügte sich nicht mit der ihm vom Legaten angebotenen aus den Helebardenträgern von Trient gebildeten Wache. Der französische Bothschafter von Lansac nahm ein gleiches Recht in Anspruch, und weigerte sich sogar, die Zahl und die Namen seiner bewaffneten Dienerschaft anzugeben, damit sie von demjenigen Theil seiner Diener, denen nicht die Erlaubniß der Waffen gelassen war, unterschieden werden könnten. Dieß hatte die Folge, daß auch die spanischen Bischöfe sich weigerten, ihre Diener entwaffnen zu lassen; und schon dauerten die Unruhen sechs Tage lang fast ununterbrochen fort, so daß keine Congregationen mehr gehalten werden konnten, als endlich die Legaten alle Botschafter zu sich beschieden, und ihnen vorstellten, daß, wenn sie ein Concilium in Trient wünschten, sie auch die bürgerliche Ruhe daselbst wünschen müßten, daß diese Ruhe aber auf keine andere Weise könne wiederhergestellt werden, als durch die Hinwegnahme des Werkzeugs der Unruhe, nämlich der Waffen. Es könne daher gegenwärtig sich nicht darum

handeln, jene Privilegien hartnäckig zu behaupten, die unter einem jeden andern Verhältnisse einen gewissen Vorzug andeuten könnten, da dieselben gegenwärtig nur zum Blutvergießen und zur Störung der Ordnung beitragen müßten. Die Legaten kamen daher mit den Botschaftern dahin überein, daß einer beschränkten Zahl ihrer Dienerschaft, von welcher die Namen und Kennzeichen der Magistratsbehörde aber angegeben werden mußten, das Recht der Waffen gelassen werde; ein gleiches solle in Betreff der Dienerschaft des Kardinals von Lothringen, der gegen ihn besonders zu fürchtenden Nachstellungen halber, jedoch unter gleichen Bedingungen, statt finden, während alle andere ohne Ausnahme die Waffen ablegen sollten; und die Legaten begannen damit, bei ihrer eigenen Dienerschaft diesen Befehl zuerst in Ausübung zu bringen. Durch diese Maaßregel ward dem Unfuge ein Ende gemacht, so daß am folgenden Tage, nämlich am 16. März, die Congregationen wieder beginnen konnten. Mehr trug zur Erhaltung der Ruhe noch ein kaiserliches Edict bei, welches auf Antrag der Legaten und des Kardinals von Trient war erlassen worden, nach welchem ein jeder, der sich in Trient in einen Streit einlassen werde, sofort aus der Stadt sollte verwiesen werden.

Während dieser Bedientenunruhen war der Bischof von Fünfkirchen vom kaiserlichen Hoflager wieder zurückgekehrt, und hatte den Legaten ein kaiserliches Schreiben vom dritten März, so wie auch die Abschrift eines andern Schreibens, welches der Kaiser an den Pabst erlassen hatte, überbracht. Beide Schreiben enthielten außer einer allgemeinen Beschwerde, daß das Concilium nicht nach der von den Fürsten gewünschten, und für das Heil der Christenheit so nothwendigen Ordnung verfahre, so daß in mehreren Monaten keine Session sei gehalten worden, und daß die Väter, statt sich für die Wiedervereinigung der getrennten Gläubigen zu befleißen, selbst in Uneinigkeit und Streit zum größten Aergernisse der Gläubigen sich befänden, vier besondere Punkte, und außerdem die Bitte an die Legaten, sich für dieselben ebenfalls bei Seiner Heiligkeit zu verwenden.

Der erste Punkt führte an, daß sich das Gerücht verbreitet habe, man gehe mit der Auflösung oder Suspension des

des Conciliums um, wozu sich der Pabst durch die auf dem Concilium herrschenden Unruhen und Mißhelligkeiten vielleicht veranlaßt fühlen könne; der Kaiser halte sich nun aber aus treuer Anhänglichkeit verpflichtet, dem Pabste zu eröffnen, daß er die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachten müsse. Viele würden nämlich durch eine solche Handlung zur Verzweiflung und andere zur Verachtung gebracht werden, während bei noch andern das größte Aergerniß dadurch veranlaßt werden müßte, da sie dieses unzeitige Aufhören des Conciliums als den sichersten Beweis ansehen würden, als suche der Pabst der Kirchenverbesserung dadurch auszuweichen. Es sei daher aus diesem Aufhören die größte Gefahr für die Kirche zu befürchten, da die Völker sich an die National-Concilien, als das letzte Bret im allgemeinen Schiffbruche, zu halten suchen würden; und doch halte seine Heiligkeit diese National-Concilien für die Einheit der Religion für so gefährlich, während sie auf der andern Seite von den Völkern unaufhörlich gefordert würden.

Der zweite Punkt trug darauf an, daß dem Concilium eine unbeschränkte Freiheit verliehen werden möchte, daß es nämlich den Botschaftern und Bischöfen erlaubt werde, dasjenige vorschlagen zu dürfen, was ihnen zur Erhaltung der Religion und für das Heil der Kirche als zweckmäßig erscheine, so wie auch, was den besondern Nutzen und Vortheil betreffe; daß diese Freiheit nicht minder in Vortragung der Meinungen statt finde, und daß dann die Entscheidungen unverzüglich abgefaßt würden, ohne dieselben zuvor von anderswo (von Rom nämlich) einzuholen. Dieser Art hätten die früheren Concilien es gehalten, und es könne nicht rathsam sein, die ohnedieß schon sehr bewegten Gemüther der Christen durch die Einführung von Neuerungen noch mehr aufzubringen.

Der dritte Punkt hatte die Reformation zum Gegenstande. Hier bat der Kaiser den Pabst auf eine sehr ehrfurchtsvolle Weise, überzeugt zu sein, daß er diese Reformation nicht zu befördern suche, um den Rechten und der Autorität des heil. Stuhles dadurch Abbruch zu thun, sondern nur, indem er wisse, daß, wenn diese durchgreifende Reformation nicht statt finden werde,

sehr viele Gemüther von dem heil. Stuhl entfernt werden müßten. Er habe es daher als erstgeborner Sohn des Pabstes und Schutzherr der Kirche für seine Pflicht gehalten, ihm diese Sache vorzuhalten, damit er nach seiner Weisheit und unter Anrufung des Beistandes des heil. Geistes die erforderlichen Vorkehrungen treffen möge, wozu auch er, der Kaiser, seine ganze Mitwirkung aus allen seinen Kräften bereitwillig darbiete.

Der vierte Punkt endlich sagte: da die Geschichte es lehre, daß die Gegenwart der Päbste und Kaiser mehrmalen einen sehr heilsamen Einfluß auf die Concilien ausgeübt hätte, so sei er bereit, alle Unbequemlichkeiten zu ertragen, und seine großen Reichsgeschäfte nicht zu beachten, um einem so heiligen Werke seine Gegenwart zu widmen, und bitte Seine Heiligkeit, ebenfalls dem Concilio beiwohnen zu wollen.

Zuletzt bat er den Pabst um eine schleunige Antwort.

Es fiel den Legaten auf, daß der Kaiser in Betreff der Reformation sich mit so allgemeinen Ausdrücken begnügte; bald ersahen sie jedoch, daß der Kaiser außer diesem öffentlichen Schreiben, des größeren Anstands halber, noch ein besonderes Schreiben wegen dieser Angelegenheit an den Pabst erlassen hatte. Wir führen hier sogleich die öffentliche Antwort des Pabstes auf das öffentliche Schreiben des Kaisers an:

Der Pabst begann zuvörderst damit, dem Eifer und der Frömmigkeit des Kaisers das gebührende Lob zu zollen, wobei auch er die unter den Vätern herrschenden Mißhelligkeiten im höchsten Grade mißbilligte.

Rücksichtlich des ersten Punktes stimmte er mit der Ansicht des Kaisers ganz vollkommen überein, daß eine jede Suspension nur von einer höchst nachtheiligen Wirkung sein könne, weshalb er auch noch nie daran gedacht, sondern dem ihm dieserhalb von mächtigen Fürsten ertheilten Rathe sein Ohr verschlossen habe.

Was den zweiten Punkt anbelangte, so wünsche auch er die Freiheit des Conciliums, besonders rücksichtlich der Erklärungen der Meinungen der Völker. Das Recht des Vorschlagens habe denjenigen, welche den Vorsitz führten, nach Billigkeit vorbehalten werden müssen, wie dieß auch in einer jeden

wohlgeordneten Gemeinde statt finden müsse, und deshalb habe das Concilium denn auch übereinstimmend, mit einziger Ausnahme von einem oder zwei Völkern, in dieses Verfahren gewilligt; es sei nun aber sein ausdrücklicher Wille, daß die Legaten den Anträgen der Botschafter, besonders der kaiserlichen, entsprächen. Sollte dieß aber dennoch nicht geschehen, so werde er die erforderlichen Maaßregeln deßwegen zu treffen wissen. Mißfallen müsse es ihm aber in einem sehr hohen Grade, daß die Zwistigkeiten, welche auf dem Concilio herrschten, größtentheils über Gegenstände statt fänden, die nicht von den Präsidenten seien vorgeschlagen worden, und auch nicht von den Protestanten bestritten würden.

In Betreff des dritten Punktes wünsche auch er die Reformation, und habe mit derselben in Rom ohne Rücksicht auf sein Interesse auch schon begonnen.

Auf den vierten Punkt ward endlich erwiedert: daß der wenige Raum, den Trient darbiete, unmöglich geeignet sein könne, zwei so zahlreiche Hofhaltungen, außer den Vätern und Mitgliedern des Conciliums, noch in sich zu fassen, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die Nähe der Graubündtner und der protestantischen Schweiz den Aufenthalt in Trient auch nicht einmal rathsam machen könne; zumal, da das Andenken an die Flucht des unüberwindlichen Karls V. noch sehr frisch im Gedächtnisse sein müsse. Außerdem könne er sich unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich so weit von Rom entfernen, wo Rom vom Mittelländischen Meere aus fortwährend von den Einfällen der Türken bedroht würde. Endlich aber müsse die Gegenwart des Pabstes in Trient dem Concilium nur zum Nachtheile gereichen, da dessen Freiheit dadurch beschränkt scheine. Indessen erbiete er sich, sich nach Bologna zu begeben, um daselbst den Kaiser zu krönen, wohin in diesem Falle sich das Concilium vielleicht freiwillig begeben könnte, wo dann der Pabst die Kirchenverbesserung in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät zu Stande bringen werde.

Was nun aber das besondere Schreiben anbelangt, so begann der Kaiser damit, dem Pabste die Sterblichkeit der Menschen vorzuhalten, weshalb es zweckmäßig sein müsse, die Re-

formation so viel als möglich zu beschleunigen, bevor dieselbe durch irgend einen Unfall hintertrieben werden könne.

Zuvörderst scheine es ihm, daß man an eine Form denken müsse, durch welche die Wahl der Päbste mit Heiligkeit und Rechtlichkeit geschehe, besonders aber, daß ein jeder Schein von Simonie vollkommen wegfalle; denn von einem gesunden Haupte gehe die Gesundheit des ganzen übrigen Körpers aus.

Dann ging das Schreiben zur Ernennung der Kardinäle und Bischöfe über, und erinnerte an die Eigenschaften und Vorzüge, mit welchen sie ausgerüstet sein müßten, und wie sehr von dem Ansehen, welches sie genössen, und von dem Beispiele, welches von ihnen gegeben werde, das Heil und die Ehre der Kirche abhänge. Dennoch aber würden sowohl bei den einen, als auch bei den andern nicht wenige bemerkt, die weit hinter der Würde, die sie bekleideten, zurückblieben, und daher nur wenig Nutzen der Kirche leisten könnten, so wie sie auch nur sehr wenig zu deren Ehre beizutragen im Stande wären. Unter den Bischöfen würden einige angetroffen, die vom Pabst unmittelbar ernannt worden wären, andere, die auf den Vorschlag ihrer Landesherrn zur bischöflichen Würde gelangt, noch andere, welche ihren Kapiteln die Wahl verdankten. Die Erfahrung habe nun aber gelehrt, daß die erstern und die zweiten in der Regel besser wären, als die letztern, und es müsse daher aller Grund vorhanden sein, die Aufrichtigkeit der geschehenen Wahl in Zweifel zu ziehen. Es erscheine folglich rathsam, daß in dieser Hinsicht die entsprechenden Vorkehrungs-Maaßregeln getroffen würden.

Hierauf beschwerte sich der Kaiser auf eine minder zurückgehaltene Weise, als dieß in dem erstern Schreiben geschehen war, daß alle in Trient zu verhandelnden Sachen zuvor in Rom vor dem Pabste zur Untersuchung und Berathung gezogen würden, weshalb es scheine, daß zwei Concilien, nämlich das eine zu Rom und das andere zu Trient gehalten würden. Besser müsse es im Gegentheil sein, wenn der Pabst sich nach dem Rathe des allgemeinen Conciliums richte, und unter dessen Zuziehung jene Verbesserung im Conclave, an seinem Hofe, und in den römischen Tribunalen einführe, die er für nothwendig erachte.

Später bewies das Schreiben die dringende Nothwendigkeit der Residenz der Bischöfe. Was die herrschende Streitfrage anbelange, ob nämlich die Verpflichtung zur Residenz göttlichen Rechtens sei oder nicht, so sei aller Grund vorhanden, zu vermuthen, daß die Mehrzahl der Bischöfe sich auf jene Seite hinneige, die sie als die angenehmere und erwünschtere für den Pabst halte. Der Kaiser unterschied bei dieser Gelegenheit drei Arten von Bischöfen: die einen nämlich, welche den Kardinalshut wünschten, die andern, welche sehr arme Bisthümer inne hätten, und sich daher nach einer Verbesserung sehnten, noch andere endlich, welche bereits sehr reiche Kirchen besäßen, und daher keine Verbesserung wünschten, noch nach einer höheren Würde strebten. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß diese letztern ihre Meinung nicht mit der größten Offenheit und Aufrichtigkeit zu erkennen gäben, während bei den erstern und bei den zweiten der Verdacht stattfinden könne, daß sie ihre Stimmen nur in der Art ablegten, wie dieß den Wünschen des heiligen Stuhles entspräche. Der Kaiser müsse daher seine Heiligkeit bitten, diese Definition ganz unberührt und mit aller nur denkbaren Freiheit ihren Gang gehen zu lassen; und obgleich er weit entfernt sei, dem Pabste das Recht streitig machen zu wollen, von der Residenz dispensiren zu können, so müsse er doch des allgemeinen Wohles wegen bitten, daß derselbe sich dieses seines Rechtes so selten als nur immer möglich bedienen möge.

Gott wolle es verhüten, fuhr er fort, daß er beabsichtige, dem Pabst die ihm von Jesu Christo gegebene Macht streitig zu machen, eine Macht, in Folge welcher Seine Heiligkeit das Oberhaupt der Kirche auf Erden sei; indessen müsse Seine Heiligkeit das päbstliche Ansehen und die Rechte des heil. Stuhles auch in der Art vertheidigen, daß daraus hervorgehe, es werde nichts anders gesucht, als die Ehre Gottes, die Vermehrung des christlichen Glaubens und das Heil der ganzen Christenheit.

Dieses ganze Schreiben, obgleich es mit freien und vielsagenden Ausdrücken angefüllt war, enthielt doch am Anfange, in der Mitte, und am Schlusse einige Worte, die zur Entschuldigung gereichen und Ehrfurcht und Unterwürfigkeit andeuten sollten;

besonders suchte es sowohl die Person als die Würde des Pabstes von jeder, auch von der allerentferntesten und leisesten Anspielung unverletzt zu erhalten, und von der einen sowohl als von der andern ward stets nur in den ehrfurchtsvollesten Ausdrücken gesprochen. Der Kaiser sagte, daß er das gegenwärtige Schreiben aus dem Grunde von dem erstern getrennt habe, weil er sehr wohl gewußt, daß das öffentliche Schreiben durch sehr viele Hände gehen müsse. Zwar habe er auch das gegenwärtige geheime Schreiben nicht mit eigner Hand geschrieben, um die Geduld des Pabstes durch seine unleserliche Handschrift nicht zu sehr zu ermüden; indessen habe er sich eines Geheimschreibers bedient, dessen Feder er sich auch bei den allerwichtigsten Staatsgeheimnissen zu bedienen pflege, und auf welchen er sich ganz vollkommen verlassen könne. Er müsse seine Heiligkeit bitten, sich eines gleichen verschwiegenen Ministers in der ihm zu ertheilenden Antwort zu bedienen. Zuletzt hatte der Kaiser denn doch noch einige Zeilen mit eigner Hand hinzugefügt, durch welche er seine unbegränzte Ehrfurcht und seine große Freundschaft für den Pabst an den Tag legte, und die es in der That denn auch bewiesen, daß der Kaiser in der Schönschreiberei es nicht sehr weit gebracht hatte.

In der Antwort des Pabstes ward zuvörderst gesagt, daß der Kaiser ihn billiger Weise an die Kürze des menschlichen Lebens erinnere, so wie an das oft unerwartete und ganz unvorhergesehene Abscheiden aus dieser Welt. Der Pabst seiner Seits habe seinen Geist schon längst auf diesen großen Schritt vorzubereiten gesucht, und unter andern Vorbereitungen zu dieser schrecklichen Reise suche er die Reformation der ihm von Jesu Christo anvertrauten Kirche zu beschleunigen. Seine Majestät habe ganz Recht, wenn Dieselben bemerkten, daß die rechtmäßige und aufrichtige Wahl des Pabstes unendlich viel zum Heil der Christenheit beitrage. Ueber diesen Gegenstand hätten die frühern Concilien und Päbste aber bereits schon so heilige und so weise Gesetze gegeben, daß es kaum möglich scheine, noch etwas weiteres hinzufügen zu können. Dennoch aber, um jeden Mißbrauch hinwegzuschaffen, habe er in dieser Angelegenheit bereits eine neue Bulle erlassen, von welcher er ein Exemplar dem ge-

gegenwärtigen Schreiben beifüge. Er würde sehr gern diese Bulle vor ihrer Publication der Synode mitgetheilt, und sie dann erst mit deren Genehmigung publicirt haben; indessen habe ihn die Erfahrung der früheren Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten davon abgehalten; indem diese Erfahrung ihn gelehrt habe, daß auf dem Concilium eine Angelegenheit von so großer Wichtigkeit bei den beständigen Widersprüchen, die daselbst obwalteten, und den fortwährenden Bedenklichkeiten, die entweder von der einen oder von der andern Partei erhoben würden, entweder gar nicht oder doch nur mit der größten Schwierigkeit zu Stande gebracht werden könne; hätte er die Bulle also dem Concilio zur Untersuchung übergeben, so hätte dieß ganz das nämliche sein müssen, als sie gänzlich versanden lassen wollen. Dasselbe antwortete er rücksichtlich der übrigen Reformationen, die beim Römischen Hofe bereits eingeführt waren, oder noch eingeführt werden sollten; bemerkte aber dabei, daß diese Reformationen nicht ohne Zuziehung sehr gelehrter und höchst einsichtsvoller Männer veranstaltet würden. Wenn der so eben erwähnten Bulle das Concilium seine Genehmigung geben wollte, so würde ihm dieß nur sehr angenehm sein können. Er denke gegenwärtig nicht an neue Kardinals-Creirungen; wenn er jedoch dazu schreite, so werde es auch seine vorzüglichste Sorge sein, daß die neuen Kardinäle mit jenen Eigenschaften und Vorzügen ausgerüstet wären, die Seine Majestät bei ihnen wünsche. Es bilde einen Gegenstand der gerechtesten Wünsche, daß ganz dasselbe bei der Wahl und bei den Ernennungen der Bischöfe statt finde; das Concilium habe aber auch durch sein Decret die in dieser Hinsicht erforderlichen Maaßregeln bereits angeordnet; seine, des Pabstes, Sorge aber werde es sein, daß dieses Dekret in seinem ganzen Umfange beobachtet werde, und daß die Leitung der Kirchen nur verdienstlichen Männern anvertraut werde, die fähig wären, derselben mit Nutzen und zum Heil der Gläubigen obzuliegen. Ihr früheres Leben und ihre Sitten sollten genau untersucht und über diese Untersuchungen die gewöhnlichen Prozesse mit größerer Strenge, als dieß bisher geschehen, angefertigt werden.

Was nun aber die Residenz anbelange, so habe er ge-

wünscht, daß das Concilium über diesen Gegenstand entscheide, und habe schon längst den Entschluß gefaßt, dasjenige zu bestätigen, was vom Concilio entschieden werde; bis jetzt habe man auf dem Concilio zwar sehr viel über diese Residenz sich herumgestritten, wegen der großen Meinungsverschiedenheit aber, die unter den Vätern herrsche, habe bisher noch nichts festgesetzt werden können. Gegenwärtig nun beabsichtige er streng darauf zu halten, daß die Residenz von allen beobachtet werde, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob man sie für göttlichen oder für menschlichen Rechtens erklären werde; ja auch jene Kardinäle, denen Kirchen zur Administration übertragen worden wären, würde er zur Beobachtung der Residenz zu verpflichten wissen; er sehe nämlich die Nothwendigkeit hiervon ein, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo fast in einer jeden Provinz sich das Gift der Ketzerei verbreite, und der Heerde Jesu Christi die Gegenwart ihres Hirten mehr als jemals heilsam sein müsse. Auch er wünsche eine vollkommene Freiheit des Conciliums, und zu keiner Zeit sei von ihm irgend ein Befehl erlassen worden, daß in Trient nichts festgesetzt oder dekretirt werden könne, ohne zuvor seine Meinung darüber vernommen zu haben. Dennoch aber habe es sich zuweilen ereignet, daß die Legaten bei wichtigen Angelegenheiten es für nothwendig erachtet hätten, seine Meinung zuvor einzufordern; und in diesem Falle habe er sich nicht enthalten können und dürfen, ihnen seinen Rath zu ertheilen. Dieß könne nun aber keineswegs einen Widerspruch mit der Freiheit des Conciliums bilden; ja es sei auch nicht einmal etwas Ungewöhnliches, da das Concilium selbst in verschiedenen Fällen die Meinung des apostolischen Stuhls, als des Lehrers der Wahrheit, nachgesucht habe. Hieraus gehe auch nicht der entfernteste Schein von zwei Concilien hervor, sondern es werde dadurch nur bewiesen, daß das Concilium mit seinem Obern in genauer Eintracht lebe; ganz wie auch bei dem Menschen nicht zwei Körper angenommen werden könnten, wenn man bemerke, daß alle Glieder dem Haupte unterwürfig wären. Eben so wenig könne es zu mißbilligen sein, daß der Pabst, wenn die Legaten ihn um seinen Rath ersucht, diesen Rath dann von den ihn umgebenden Kardinälen eingefordert habe; übrigens aber

müsse bemerkt werden, daß es dem Concilio nie zur Nothwendigkeit gemacht worden sei, die ihm vom Pabste ertheilten Rathschläge unbedingt anzunehmen.

Was die Einladung nach Trient betraf, so antwortete der Pabst auf dieselbe ganz das Nämliche, nur in kürzerer Form, was er in dem öffentlichen Breve in dieser Hinsicht gesagt hatte.

Diese beiden päbstlichen Schreiben wurden nun zwar angefertigt, wie es aber oft zu gehen pflegt, nicht abgesandt, indem man dafür hielt, daß die sehr wichtigen Gegenstände, von welchen hier gehandelt wurde, noch einer reifern Ueberlegung bedürfen. Statt dieser Schreiben also erließ der Pabst ein anderes Breve[1]) an den Kaiser, in welchem er ihn für die Anhänglichkeit an den heil. Stuhl und für die Freundschaft gegen seine Person lobte, so wie er auch den Eifer des Kaisers für das Wohl der katholischen Religion mit den gebührenden Lobeserhebungen belegte und die von dem Kaiser ihm ertheilten Rathschläge dankbar würdigte, im übrigen aber bemerkte, daß alle andern in den beiden Kaiserlichen Schreiben enthaltenen Punkte von dem Kardinal Morone, einem Manne, der sowohl das Zutrauen des Kaisers, als auch das des Pabstes besitze, und der in Kurzem in der Eigenschaft als Legat bei Seiner Majestät erscheinen werde, erledigt werden würden. Unterdessen möchte der Kaiser aber versichert sein, daß der Pabst weder eine Suspension noch eine Auflösung des mit so großer Mühe versammelten und mit einem so großen Kostenaufwand bisher erhaltenen Conciliums wünsche; statt dessen aber werde nichts eifriger vom ihm gewünscht, als eine glorreiche und heilsame Vollendung desselben, die eine solche Verbesserung der Sitten hervorbringe, und der Christenheit einen solchen Dienst leiste, als jederzeit alle Guten von diesem Concilio gehofft hätten.

Während die so eben erwähnten Anträge des Kaisers von seinen Gesandten waren übergeben worden, ließen diese nicht nach, die Legaten anzutreiben, damit ein zweiter Conciliums-Sekretair von ihnen eingesetzt werde. Es war nämlich bei allen Nicht-

[1]) Am 30. März 1563.

Mißtrauen gegen den bisherigen alleinigen Sekretair des Concilliums, Bischof von Thelesina, aus dem Grunde entstanden, weil derselbe zu sehr für das Päbstliche Interesse gestimmt sein sollte. Indessen war es den Legaten nicht schwer, wenigstens einstweilen ein Ausflüchtsmittel dadurch zu gewinnen, daß sie erwiederten, sie müßten, um einen solchen Schritt unternehmen zu können, die Ankunft der erst neu ernannten Legaten abwarten. Eine gleiche Antwort gaben sie den französischen Gesandten, die auf weit wichtigere Reformationen antrugen. Zugleich wollten letztere Gesandte die Legaten von der Untersuchung des Dogma's abhalten, indem sie vorgaben, daß der große Zeitaufwand, der zu dieser Untersuchung erforderlich sei, ganz außer allem Verhältnisse zu dem geringen Nutzen sich befinde, der aus derselben hervorgehe. Die Legaten erwiederten indessen, daß nicht alle die Ansicht der Gesandten theilten, und daß unter andern die kaiserlichen Gesandten einer ganz entgegengesetzten Meinung wären, indem von ihnen darauf gedrungen werde, daß ein Artikel von der Ehe untersucht werde, der sich zu gleicher Zeit auf die Beweibten und auf das Priesterthum beziehe. Die Disputationen über diesen und über andere Artikel dauerten aber nicht lange, und die Legaten brachten daher die bei dem Sakramente des Ordens obwaltenden Mißbräuche in Anregung, um dieselben dem Urtheile der ganzen Versammlung vorzulegen, sobald sie von den Deputirten nur zusammengestellt sein würden; unterdessen aber suchten sie die Ankunft ihrer neu ernannten Collegen zu beschleunigen. Der Kardinal von Lothringen, der sehr wohl einsah, daß bis zur Ankunft dieser neuen Legaten eine Art von Vakanz eintreten werde, suchte diese Zeit dazu zu benutzen, um einen Ausflug nach Padua und nach Venedig zu machen. Vielleicht geschah dieß nur allein wegen seines Vergnügens, vielleicht mochten auch Geschäftsverhandlungen mit dieser Reise verbunden sein, wie man wenigstens vermuthen wollte, und wie in der Regel auch von den Reisen der Großen vermuthet zu werden pflegt. Er führte den vorzüglichsten der französischen Theologen und einige der ausgezeichnetsten Bischöfe seiner Nation mit sich, und begab sich dann geraden Weges nach Padua, um in dessen Nähe mit seinem Verwandten,

dem Herzog Herkules von Ferrara, eine Zusammenkunft zu halten, und um sich dann unmittelbar nach Venedig hin zu begeben, wo er die Osterfeste hindurch verweilen wollte. Vor seiner Abreise [1]) schrieb er an den jungen König von Frankreich, daß die Theologen die Disputationen über das Sakrament der Ehe begonnen, und in ihren Meinungen tiefe Kenntniß und sehr viel Wahrheit an den Tag gelegt hätten. Von den Legaten werde zwar versprochen, daß sie sofort zu den die Verbesserung der Kirchenzucht betreffenden Stücken schreiten wollten, indessen sei wohl kaum zu erwarten, daß vor Ankunft der beiden neuen Legaten, welche die Stelle der beiden Verstorbenen einnähmen, dieses Versprechen in Erfüllung gehen könne; so wie auch, bevor man in Rom nicht die Aufträge des neuen spanischen Botschafters beim heil. Stuhle, Alvysius d' Avilla, vernommen habe. Zu gleicher Zeit fügte der Kardinal eine Abschrift des öffentlichen vom Kaiser an den Pabst erlassenen Schreibens bei. Auch der Botschafter Landsac berichtete fast ganz dasselbe an die Königin Regentin, und fügte hinzu, daß die Theologen dafür gehalten hätten, dem Pabste sei es in einigen Fällen, welche zum allgemeinen Wohl auf eine sehr wesentliche Weise beizutragen geeignet wären, erlaubt, einem Priester die Dispensation zu ertheilen, sich noch verheirathen zu dürfen. Demnach könne man auch der Hoffnung Raum geben, daß die Dispensation für den Kardinal von Bourbon statt finden könne. Der Grund hiervon war ein Heirathsvorschlag zwischen diesem Kardinal und einer Tochter des verstorbenen Herzogs von Guise, eine Heirath, welche die katholische Partei mehr vereinigt, und zugleich sehr wesentlich verstärkt haben würde; nebenbei aber auch der Lothringischen Familie ehrenvoll war, und das Ansehen der Guise in Frankreich nur bedeutend vermehren konnte, was ihr um so wünschenswerther sein mußte, da sie immer noch als fremd in diesem Lande betrachtet wurde, und einen Gegenstand des Neides und des Hasses bildete.

Der Bischof von Viterbo hatte seine ganze Beredsamkeit aufgeboten, um den Kardinal von Lothringen von der so eben

[1]) Am 16. März 1563.

gedachten Reise nach Venedig zurück zu halten; denn bei der nicht unbekannten Unzufriedenheit des Kardinals mit dem Verfahren des Pabstes, welcher ihm die gewünschte Legaten-Stelle vorenthalten hatte, und dafür zwei andere Legaten sandte, war es leicht möglich, daß diese Abwesenheit des Kardinals als eine Folge seines Mißvergnügens allgemein angesehen würde, und daß man dafür halten konnte, als habe er bereits die Hoffnung von einem guten Erfolge des Conciliums aufgegeben, weil er sich nicht darum kümmerte, daß durch seine Abwesenheit so wie durch die Abwesenheit mehrerer französischen Bischöfe und Theologen der Geschäftsgang einigermaßen ins Stocken gerieth; da während er und die Seinigen in Trient verblieben, die begonnenen Gegenstände in der Art hätten zur Reife gebracht werden können, daß sie bei der Ankunft der beiden neuen Legaten sogleich als Dekrete konnten festgesetzt werden. Der Kardinal blieb aber unbeweglich bei seinem Vorhaben und wußte diese Reise durch dergleichen Gründe zu rechtfertigen, die bei ähnlichen Vorfällen nie einem so gewandten Geiste, wie der Kardinal ihn besaß, zu mangeln pflegen.

Kaum hatte er aber Trient verlassen, als sowohl der Bischof von Viterbo als Karl Visconti, Bischof von Ventimiglia, Schreiben von dem Kardinal Borromäus [1]) erhielten, nach welchen sie mit dem Kardinal wegen der beabsichtigten Reise des Pabstes nach Bologna zur Krönung Ferdinands I., und wegen der Translation des Conciliums dorthin Rücksprache nehmen sollten. Wegen beider Gegenstände hatte der Kardinal früher sehr oft mit beiden Prälaten gesprochen, und dem Pabst leuchtete der Vortheil seiner Reise nach Bologna in der Art ein, daß er es selbst dem Kaiser durch den Kardinal Morone anbieten lassen wollte, er wünsche ihn in dieser Stadt, in welcher auch sein Bruder, Karl V., die Kaiserkrone aus den Händen Clemens VII. empfangen hatte, zu krönen. Dieserhalb ward denn auch den Prälaten Gualtieri und Visconti der Befehl ertheilt, mit dem Kardinal von Lothringen die nöthigen Verhandlungen zuvor einzuleiten, damit dann das Weitere durch ihn

[1]) Diese Schreiben sind vom 4. und 7. März 1563.

beim Kaiser geschehe. Gualtieri (Bischof von Viterbo) kannte aber die Denkungsweise des Kardinals zu genau, als daß er nicht hätte einsehen sollen, daß es ganz dasselbe hätte sein müssen, wenn er ihm hätte nachreisen wollen, als ihn nur zu immer noch weiterem Ausweichen zu veranlassen. Er hielt also dafür, daß während seiner Abwesenheit von Trient die ganze Verhandlung ruhen bleiben müsse, und daß er auch nicht einmal dieserhalb an den Kardinal schreiben dürfe; lediglich beschränkte er sich dahin, mit dem Erzbischof von Sens über diese Angelegenheit zu sprechen, von dem er wußte, daß er das ganze Vertrauen des Kardinals besaß, und daß er ihm gewiß schriftlich von der stattgefundenen Unterredung Nachricht ertheilen werde. Gualtieri sagt in seinem Antwortsschreiben an den Kardinal Borromäus, er sei überzeugt, daß das von ihm beobachtete Verfahren der einzige Weg sei, um einige Wirkung auf ihn hervorbringen zu können; er habe nämlich dem Erzbischof deutlich zu verstehen gegeben, daß der Pabst sich nur auf seinen, des Kardinals, Rath zu der Reise nach Bologna entschließen könne; indem der Kardinal einer von jenen Männern sei, bei denen ein früher noch so heißer Wunsch zu erkalten beginnt, wenn er denselben auch bei andern bemerkt.

Nicht so war das Verfahren, welches Visconti beobachtete. Er reiste nämlich dem Kardinal von Lothringen nach, wozu ihm auch der Kardinal Simonetta gerathen hatte. Um aber seiner Reise einen Vorwand zu geben, sagte er, er gehe nach Padua, um seinen Neffen zu besuchen, welcher in dieser Stadt studierte, und sehr gefährlich krank lag; und in der That fand er denselben bei seiner Ankunft auch bereits gestorben. Am nämlichen Tage langte der Kardinal in Padua an. Visconti begab sich zugleich zu ihm, um ihm ein Schreiben des Kardinals Borromäus zu überreichen, in welchem dieser dem Kardinal von Lothringen sein Beileid über den Tod des Herzogs von Guise, seines Bruders, bezeugte. Der Pabst hatte den Tod dieses Fürsten dem heil. Collegio in einer Consistorial-Versammlung angekündigt, und sich so sehr in dessen Lobeserhebungen ausgedehnt, daß er eine halbe Stunde damit zugebracht hatte; überdieß hatte er auch die feierlichen

Exequien, welchen das ganze heil. Collegium beiwohnte, der Art anordnen lassen, wie dieß für verstorbene Könige nur zu geschehen pflegt. Zu dem Verlust, welchen die Familie des Kardinals durch den Tod des Herzogs erlitten, hatte sich gerade um diese Zeit der Tod seines andern Bruders, welcher Groß-Prior von Frankreich war, gesellt; dieser Todesfall war damals in Rom noch nicht bekannt, wurde, von dem Kardinal aber mit der von ihm beim Tode des erstern Bruders bereits bewährten Standhaftigkeit ertragen. Der Kardinal von Lothringen war über die Ankunft Visconti's sehr erfreut, und nach den ersten Höflichkeitsunterredungen fragte er ihn sogleich über die Reise des Kardinals Morone an das Hoflager des Kaisers. Visconti hielt die Gelegenheit für zweckmäßig und geeignet genug, um mit dem wahren Gegenstand seiner Reise herauszurücken. Er erinnerte nämlich den Kardinal an dasjenige, was er früher über die Reise des Pabstes nach Bologna und über die Folgen derselben, so wie über dasjenige, was in dieser Stadt bei der Gegenwart des Pabstes zu Stande gebracht werden könne, geäußert hatte, und fügte hinzu, daß alles dieses von ihm dem Kardinal Borromäus sei mitgetheilt worden. Der Kardinal von Lothringen wiederholte sofort seine früheren Aeußerungen, und wünschte sehr gespannt die Meinung des Pabstes darüber zu vernehmen. Visconti trug hierauf kein Bedenken, die Antwort des Kardinals Borromäus, so wie auch ein Schreiben des Nuntius Delfini, an welchen er über diesen Gegenstand ebenfalls geschrieben hatte, vorzuzeigen. Der Inhalt beider Schreiben billigte den Vorschlag des Kardinals, und wünschte seine Mitwirkung beim Kaiser, um auch diesen für die Sache zu gewinnen. Der Kardinal von Lothringen aber, sei es nun, daß er, da es sich einmal darum handelte, in der That Hand ans Werk zu legen, einsah, daß die von ihm gemachten Hoffnungen seine Kräfte überstiegen, oder sei es auch, wie der Bischof von Viterbo ihn beurtheilt hatte, daß er alsdann seine früher eifrigen Wünsche änderte, wenn die Wünsche eines dritten nach demselben Ziele strebten, veränderte sogleich seine Sprache und sein ganzes äußeres Ansehen. Es sei zuvor nöthig, sagte er, die Antwort abzuwarten, welche der

Pabst auf die Einladung des Kaisers nach Trient ertheilen werde, so wie auch das Resultat des neuen spanischen Botschafters in Rom. Die Fürsten wünschten eine vollkommene Kirchenverbesserung, man habe aber von derselben bisher noch weiter nichts vernommen, als ein leeres Geräusch entfernter Versprechungen. Die Zusammenkunft des Pabstes und des Kaisers in Bologna, vereint mit dem Concilio, könnten zu dem Verdacht Anlaß geben, als wolle man ein allgemeines Bündniß gegen die Protestanten daselbst zu Stande bringen, was dann die noch kaum begründete Ruhe von Europa mit erneuerter Heftigkeit wieder unterbrechen müsse. Er seinerseits könne zur Einleitung dieser Unterhandlungen auch ganz und gar nichts beitragen, indem er zu unbedeutend sei und so unbedeutend, daß der Pabst selbst ihm nicht einmal eine Legation habe anvertrauen zu dürfen geglaubt. Er müsse nun zwar versichern, daß er diese Legation nicht würde angenommen haben, läugnen könne er aber nicht, daß es ihm hätte lieb sein müssen, wenn ihm dieselbe der Ehre und der öffentlichen Meinung halber wenigstens wäre angeboten worden. Es sei ihm nicht unbekannt, daß der Pabst von einigen Uebelwollenden zur schleunigen Wiederbesetzung der beiden offenen Legaten-Stellen angetrieben worden sei; indem sie befürchtet hätten, der Kaiser und einige andern Großen der Erde würden seine Person in Vorschlag gebracht haben. Der Pabst möchte aber bedenken, daß eben diese Uebelwollenden jederzeit sich dahin bestrebt, sein Gemüth mit ungegründeten Besorgnissen zu erfüllen, und ihm und der öffentlichen Sache oft den wesentlichsten Nachtheil dadurch zugefügt hätten.

Visconti entgegnete auf die Bemerkung des Kardinals, daß es vergeblich sein müsse, über die Ansicht des Pabstes aus dessen Schreiben an den Kaiser oder aus den Verhandlungen d'Avilla's in Rom nähere Aufklärung zu erwarten, da diese Meinung in den bereits vorgezeigten Schreiben des Kardinals Borromäus bereits deutlich vor Augen liege. Der gute und wirksame Willen Sr. Heiligkeit rücksichtlich der Kirchenverbesserung gehe aus demjenigen, was täglich vom Pabste sowohl in Erlassung von ernsten Constitutionen, als in Reformation des eigenen Hofes verrichtet werde, zur Genüge hervor. Die Verzögerung, welche

das Concilium in der Angelegenheit dieser Kirchenverbesserung habe beobachten müssen, sei durch den langsamen Gang der Entscheidungen über das Dogma veranlaßt worden; da ein jedes Reformationsdekret nur gleichzeitig mit der ihm entsprechenden Erklärung des Dogmas habe erlassen werden können. Indessen könne er bemerken, daß gegenwärtig die Legaten einige sehr wichtige Reformations-Decrete in Betreff des Sakraments des Ordens in Vorschlag bringen würden; besonders dürfe der berühmte Ausspruch des weisen Kardinals von Torrecremata auf dem Concilio von Basel nicht außer Acht gelassen werden, daß nämlich die Mißbräuche, nicht aber die Gebräuche, hinweggenommen werden müßten. Der Verdacht eines Bündnisses gegen die Protestanten falle von selbst durch den neuerlich abgeschlossenen Frieden mit den Hugonotten in Frankreich weg; dieses Friedensschlusses werden wir sogleich Erwähnung thun. Endlich sei die Ernennung der neuen Legaten so schleunig nach dem Tode des Kardinals von Mantua erfolgt, daß Niemanden habe Zeit übrig bleiben können, dem Pabst irgend einen Kardinal für die erledigte Würde in Vorschlag zu bringen.

Diese Gründe waren aber nicht fähig, irgend eine Wirkung auf den Kardinal hervorzubringen. Noch größere Gewißheit von der Unbeugsamkeit des Kardinals erhielt Visconti durch Philipp Musotti, einst, wie wir gesehen haben, Geheimschreiber des Kardinal-Legaten Seripandi, der in diesen Tagen ebenfalls in Padua angelangt war, und der dem Kardinal von Lothringen ein Breve überbracht hatte, in welchem der Pabst ihm sein Beileid über den Verlust seines Bruders, des Herzogs von Guise, bezeugte. Musotti war nunmehr in die Dienste des Kardinals von Lothringen als Geheimschreiber eingetreten. Es war ihm gelungen, noch bei Lebzeiten seines verstorbenen Herrn sich das Wohlwollen und die Achtung dieses Kardinals zu erwerben, der ihn dann auch nach Beendigung des Conciliums zu seinem Agenten in Rom ernannte. Die Legaten hätten es leicht verhindern können, daß Musotti, welcher als Mitglied einer patrizischen Familie von Bologna päbstlicher Unterthan war, in die Dienste des Kardinals von Lothringen überzutreten vermochte, und hätten es auch verhindern sollen, wie der Bischof von Viterbo sehr richtig bemerkte,

schwerde, welche der Prälat Commendone über das Begehren der französischen Bischöfe, nach welchem das Concilium sich über dem Pabst erklären sollte, geführt hätte. Commendone sollte hierbei sehr viele Aussprüche früherer Concilien und heiliger Väter dem Kaiser vorgehalten und Seine Majestät gebeten haben, als Beschützer des Apostol. Stuhls die Vertheidigung desselben in einer so gerechten Sache zu übernehmen. Ganz dieselben Anträge hatte der Nunzius Delfini fortwährend beim Kaiser wiederholt; und obgleich dieser anfangs zur Antwort gab, es sei nicht rathsam, unter den gegenwärtigen Zeitumständen das Concilium in eben so schwierige als unangenehme Streitfragen zu verwickeln, so hatte er sich doch, als ihm nämlich von Seiten des Nunzius bemerkt worden war, daß der Pabst nicht ruhig dabei sein könne, wenn seine Gewalt unentschieden bleibe, während die der Bischöfe festgesetzt werde, dazu entschlossen, dem Bischofe von Fünfkirchen aufzugeben, in dieser Angelegenheit mit den spanischen Prälaten Rücksprache zu nehmen. Der Kaiser betrachtete nämlich diese nicht als Gegner, wie die Franzosen, sondern als unparteiisch. Der Bischof sollte den Spaniern die vom Pabste zu Gunsten des heiligen Stuhles angeführten Zeugnisse vorhalten, und sie für dieselben zu gewinnen suchen. Derselbe entledigte sich seines Auftrages im Hause des Erzbischofs von Granada, wo die Anhänger und Freunde dieses Prälaten zu dem Ende waren versammelt worden. Der Erzbischof von Granada erwiederte ganz kurz, daß er die vom heiligen Stuhl angeführten Concilien und Aussprüche der Väter für überflüssig halte, da ihm, so wie auch allen andern spanischen Bischöfen, das florentinische Concilium genüge, weshalb jene Aussprüche vielmehr den französischen Bischöfen vorzuhalten sein dürften. Nachdem diese Zusammenkunft aufgehoben worden, nahm Bartholomäus Sebastiani, Bischof von Patti, ein Spanier, der dem Interesse des heil. Stuhles sehr ergeben war, Veranlassung, den Erzbischof von Granada und seine Freunde und Anhänger zu ermahnen, sie möchten vereint an den Pabst schreiben, um ihm zu erklären, daß sie das Ansehen Sr. Heiligkeit in seinem ganzen Umfange sehr bereitwillig anerkennten; dieses Schreiben würde wenigstens dazu dienen, so manche üble Meinung, welche der Pabst von ihnen

gefaßt habe, bei ihm zu verwischen. Der Erzbischof aber, nach Art derer, die sich um nichts kümmern, und die es unter ihrer Würde halten, das Wohlwollen eines Obern sich auf gesuchten Wegen zu verschaffen, antwortete ganz kurz, daß ein solches Schreiben ganz überflüssig sei, und daß es vielmehr hinreiche, wenn der Pabst bei der Meinungsablegung über den vorliegenden Gegenstand die Nachricht von der wahren Lage der Sache erhalte; wobei er noch hinzufügte: „Gebe er uns das Unsrige, so werden wir ihm das Seinige gewiß nicht vorenthalten." Dann beschwerte er sich noch über jene Meinung, nach welcher die Bischöfe in Bezug auf den Pabst dasjenige sein sollten, was ein Generalvikar rücksichtlich seines Bischofs sei; und widerlegte es, daß die einen sowohl, als der andere, nach der Willkühr des Obern von ihrer Stelle entfernt werden könnten. Sebastiani erwiederte ihm, daß diese Meinung römischer Seits nicht aufgestellt werde, sondern man behaupte nur, daß dem Pabst auch in den besondern Kirchen der Ordinarien jede Jurisdiction zustehe. Der Bischof von Granada bemerkte dagegen, daß die so eben von ihm gerügte Meinung zwar nicht mit offenen Worten ausgesprochen, doch aber so klar an den Tag gelegt werde, daß ein jeder sie sehr leicht verstehen könne. Da der leidende Zustand, in welchem der Körper des Erzbischofs sich gerade gegenwärtig befand, auch sehr nachtheilig auf die Stimmung seines Geistes wirkte, so hielt der Bischof von Patti es nicht für rathsam, das begonnene Gespräch weiter fortzusetzen.

Um diese Zeit reisete die Herzogin Eleonore von Mantua, Tochter Ferdinands I., durch Trient, um sich zu ihrem Vater nach Inspruck zu begeben; wenige Tage später folgte derselben ihr Gemahl, der Herzog Wilhelm [1]). Letzterer reiste um die Stadt herum, ohne sie zu berühren, um dadurch den Vätern des Conciliums sowohl als sich selbst jene Unbequemlichkeiten zu ersparen, welche nach einer verderbten Gewohnheit die großen Ehrenbezeugungen sowohl für den Geehrten als für den Ehrenden mit sich bringen.

Kaum hatte der Kardinal von Lothringen Trient verlassen,

[1]) 15. April 1565.

heit dienen. Auf dieſe Weiſe werde er ſich einen fortwährenden Ruhm in der Chriſtenheit erwerben, ſein Andenken in Segen erhalten, und die gerechteſten Anſprüche auf die thätige Dankbarkeit des heil. Stuhles erlangen. Dieſe Gründe fanden beim Erzbiſchofe, der über den mehrerwähnten Frieden ſchon hinreichend mißmuthig war, indem derſelbe eine vollkommene Niederlage für die Herren von Guiſe bildete, Eingang; er erwartete mit Sehnſucht die Zurückkunft des Kardinals, um ihm eine ähnliche Denkungsweiſe einzuflößen; ja, er würde keinen Anſtand genommen haben, ſich zu ihm zu begeben, hätte er ſeiner Zurückkunft nicht mit jedem Tage entgegengeſehen. Auch der Kaiſer, der für den glücklichen Fortgang und für die baldige Beendigung des Conciliums gleich beſorgt war, hatte die Abreiſe des Kardinals von Lothringen von Trient gemißbilligt, und ihn durch ein beſonderes Schreiben um baldige Zurückkunft gebeten.

In Trient waren unterdeſſen die öffentlichen Angelegenheiten in eine vollkommene Stockung gerathen, und alles, was geſchah, beſchränkte ſich, wie es bei dergleichen Gelegenheiten zu geſchehen pflegt, auf Vermuthungen und Vorherſagungen des Zukünftigen. Die ältern Legaten hatten beſchloſſen [1]), die bereits angefertigten Canones und Dekrete nur erſt dann in den Congregationen zur Abſtimmung vorzulegen, wenn die neuen Legaten angelangt ſein würden. Ihr Entſchluß ward in Rom gebilligt, von wo aus ihnen zugleich die Nachricht einging, daß dieſen Legaten bereits das Legatenkreuz ertheilt worden ſei; eine Feierlichkeit, der in der Regel die Abreiſe des neu ernannten Legaten unmittelbar zu folgen pflegt. Die Stille, welche während dieſer Zeit auf dem Concilio herrſchte, ward nur einigermaßen durch einen einzigen Streit unterbrochen. Es langte der Ritter Martin Roias von Portal Rubio in der Eigenſchaft eines Geſandten des Großmeiſters vom Johanniter-Malteſer-Ritter-Orden in Trient an, und forderte ſeinen Platz auf der Bank der Botſchafter der weltlichen Fürſten. Dieſem widerſetzten ſich aber die Prokuratoren des Fürſten Erzbiſchofs von Salzburg, des Fürſten Biſchofs

[1]) Schreiben der Legaten an den Kardinal Borromäus vom 25. März 1563.

von Eichstädt und einiger anderer geistlichen Reichsfürsten, und bemerkten, daß sie ihren Platz zwischen den Geistlichen einnehmen müßten, weil ihre Herren Geistliche wären, obgleich dieselben zugleich auch die weltliche Herrschaft ausübten. Demzufolge müsse der Gesandte des Großmeisters von Malta, welcher ebenfalls ein Geistlicher sei, auch seinen Platz unter den Geistlichen einnehmen. Der maltesische Gesandte wandte dagegen ein, daß sein Orden ein bewaffnetes Heer halte, einen unabhängigen Staat bilde, alle und jede Souveränitätsrechte ausübe, und auch Mitglieder in sich fasse, die nicht Geistliche wären, so wie, daß sein Großmeister keinen weltlichen Obern auf der Erde anerkenne. Als solcher sende derselbe denn auch nicht einen Prokurator, wie der Fürsterzbischof von Salzburg, sondern einen Gesandten an das Concilium. Der Pabst fordere in seinem an den Großmeister erlassenen Breve diesen denn auch nicht auf, einen Prokurator, sondern einen Orator (Gesandten) an das Concilium zu senden. In Rom habe schon von den Zeiten Leo's X. in der päbstlichen Kapelle der maltesische Botschafter seinen Platz unter den Botschaftern der Fürsten eingenommen, was auch von dem Ceremoniale an zwei verschiedenen Stellen angeordnet werde. Ein Gleiches werde am Hofe des Kaisers, so wie am französischen und spanischen Hofe beobachtet. Die Bischöfe dagegen seien verpflichtet, nach der Bestimmung der Gesetze dem Concilio beizuwohnen, und auf ihm ihre Stimmen abzulegen; wenn nun aber der eine oder der andere der Bischöfe auch weltliches Fürstenthum verwalte, so müsse diese seine fürstliche Würde doch immer nur als Nebensache betrachtet werden, während die bischöfliche Würde seinen Hauptcharakter ausmache. Wenn der Erzbischof von Salzburg persönlich auf dem Concilio anwesend sei, so könne er, der bestehenden Ordnung der Dinge nach, doch immer nur seinen Platz unter den Erzbischöfen einnehmen, und es könne daher nicht möglich sein, daß sein Prokurator einen höhern Platz, nämlich eine Stelle unter den Botschaftern einnehme, als dem Machtgeber selbst gebühre. Da die Streitsache sich zwischen zwei Personen geistlichen Standes handelte, so wollten die Legaten nichts in ihr entscheiden, sondern überwiesen die ganze Angelegenheit dem Papst.

Wichtiger, als der so eben erwähnte Streit war die Ankunft des spanischen Botschafters in Rom, Aloysius d' Avilla, Groß-Kommenthur's von Alcantara. Seine ihm von Philipp II. ertheilten Instructionen waren folgende:

Er möchte den Pabst daran erinnern, daß der König, in Erwägung, wie sehr durch das Concilium das Heil der Christenheit befördert werden könne, aus allen Kräften zu demselben beigetragen, seine Bischöfe an dasselbe gesandt, seine Botschafter, nämlich zuerst den Marquis von Pescara, dann aber den Grafen von Luna nach Trient bestimmt und Frankreich sowohl als Deutschland zu Gunsten des Conciliums zu bewegen gesucht habe. Als auf diesem Concilio einige wesentliche Schwierigkeiten entstanden, habe der König sich immer nach dem Willen Seiner Heiligkeit zu richten gesucht, und habe ganz dasselbe auch seinen Botschaftern und Bischöfen anbefohlen. Der König hoffe, daß das gegenwärtige Concilium sich als eines der berühmtesten bewähre, die in der Christenheit gehalten wären, und wünsche nicht minder die friedsame und gute Beendigung desselben in allen, sowohl rücksichtlich des Dogma's, als der Disciplin, obwaltenden Controversen.

Da das Concilium vorzüglich zur Wiedervereinigung der von der Einheit der Kirche abgewichenen Neuerer versammelt worden sei, so scheine es billig, daß dieselben wiederholt eingeladen würden, wozu der König seine ganze Macht und sein ganzes Ansehen bereitwillig darbiete; jedoch halte er dafür, daß diese wiederholte Einladung nicht im Namen des Pabstes geschehen könne, um dessen Würde nicht der Gefahr einer neuen Verachtung von Seiten der Protestanten auszusetzen. Es müsse mit diesen Protestanten alle nur denkbare Vorsicht angewandt werden, ohne sich weder im Allgemeinen noch im Besondern auf irgend etwas einzulassen, was mit dem Ansehen und dem Vorrange des heil. Stuhles nicht im strengsten Sinne übereinstimme. Wenn unglücklicher Weise das Concilium nicht jenes glückliche Ende erreichen sollte, welches man allgemein wünsche, so dürften besonders in Frankreich die allerschädlichsten Folgen zu befürchten sein. Man möge daher veranstalten, daß dieses Königreich alle Religionsstreitigkeiten der Entscheidung des Conciliums anheimstelle; hierzu

biete der König von Spanien seine ganze Vermittlung an. Man möchte daher nicht mit zu großer Eile die Sachen behandeln, sondern vielmehr alles zur gehörigen Reife gedeihen lassen, damit man den Protestanten nicht einen Grund zur Beschwerde, den Katholiken aber zum Aergerniß liefere.

Von der Suspension des Conciliums dürfe gar keine Rede sein. Es sei dringend nothwendig, die unter den Geistlichen obwaltenden Mißbräuche abzustellen; und dem Könige erscheine es für die allgemeine Zufriedenheit zweckmäßig und nothwendig, daß sich allein das Concilium mit dieser Reformation befasse, was sehr wohl geschehen könne, ohne das Ansehen des Pabstes dadurch zu beeinträchtigen, da das Concilium ja von ihm versammelt worden sei, von seinen Legaten geleitet werde, und dasselbe alles in seinem Namen und unter seiner Macht festsetzen und anordnen müsse. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß alle Prälaten des Conciliums nicht nur von wahrem Eifer für die Ehre Gottes und das öffentliche Wohl entbrannt, sondern auch für den heil. Stuhl sehr wohl gestimmt und zur Erhaltung seines Ansehens so wie zur Beförderung der kirchlichen Würde wahrhaft geneigt wären. Wenn im Gegentheil die Kirchenverbesserung in Rom zu Stande gebracht werde, so dürfte aller Grund vorhanden sein, zu befürchten, daß, mit welcher Strenge und mit welcher Gewissenhaftigkeit sie auch immer nur abgefaßt werden möchte, sie dennoch keinen Beifall finde. Wenn daher Seine Heiligkeit den Römischen Hof und die Römischen Tribunale einer heilsamen Reformation unterwerfen wolle, wozu übrigens auch schon der Anfang gemacht worden sei, so müsse die Sache doch immer zuvor erst dem Concilio zur Untersuchung überwiesen werden.

Vor allen Dingen sei es unumgänglich nothwendig, daß sich das Concilium einer vollkommenen und ganz unbeschränkten Freiheit, sowohl dem Anscheine nach, als auch in der Wirklichkeit, zu erfreuen habe. Dem Pabst könne es nicht fremd sein, welche Einwendungen und Bemerkungen der König dieserhalb schon vom ersten Augenblicke der Wiedereröffnung des Conciliums an gemacht habe, und wie sehr daher die Phrase: „auf den Vorschlag der Legaten" von ihm gemißbilligt worden sei.

Seine Majestät sehe sich gegenwärtig veranlaßt, seine Anträge in dieser Angelegenheit zu wiederholen, bevor dieselbe von den verschiedenen Botschaftern in Anregung gebracht werde, wo er dann nicht umhin könne, die dieserhalb zu machenden Schritte vollkommen zu billigen. Auch rücksichtlich der Residenz scheine es ihm, daß die päbstlichen Minister sich so manche Eingriffe in die Freiheit des Conciliums erlaubt hätten; und es müsse rathsam sein, daß Seine Heiligkeit dieser Definition ihren freien Lauf lasse, die übrigens weit entfernt sei, das Ansehen oder den Vorrang des heil. Stuhles auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen.

Ganz anders erscheine dem Könige die Angelegenheit vom Laienkelche, dessen Zugeständniß mit so vielen Neuerungen und Mißverhältnissen angefüllt zu sein scheine, daß, wenn auch die Wiedervereinigung der Protestanten nur allein von diesem einzigen Punkte abhängen sollte, er dennoch immer eine sehr reifliche Erwägung verdienen müßte. Höchstens könne dieser Gegenstand bis zur Beendigung des Conciliums aufgeschoben werden, wo alle andere Sachen schon vollkommen erledigt sein würden.

Was nun aber die Erklärung der Fortsetzung des Conciliums betreffe, so begnüge sich der König damit, daß diese Fortsetzung bereits in der Wirklichkeit erfolgt, überdieß aber auch in den verschiedenen Breven, welche Seine Heiligkeit in dieser Angelegenheit an ihn erlassen habe, ausdrücklich enthalten sei.

Dieß war der Inhalt der königlichen Instruktion, welche, nachdem sie von dem Botschafter dem Pabst überreicht worden war, von diesem folgendergestalt beantwortet ward.

Er würde sich nicht zur Wiedereröffnung des Conciliums entschlossen haben, da er die Schwierigkeiten, die sich bei dieser großen Unternehmung ihm darbieten mußten, sehr wohl habe voraussehen können, hätte er nicht mit Zuversicht auf die thätige Mithülfe des Königs rechnen zu können geglaubt. Sein Unstern habe es nun aber gewollt, daß der König ihm bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke keinen vertrauten Botschafter gesandt habe, so sehr seinerseits auch immer nur darauf angetragen worden sei. Der Pabst habe die Ankunft eines solchen Botschafters aus keinem andern Grunde gewünscht und gefordert, als der nach-

theiligen Umtriebe halber, die sowohl gegen das Interesse des Königs als des Pabstes in Bewegung gesetzt worden wären. Der Marquis von Pescara habe kaum einen Fuß in Trient gesetzt, der Graf von Luna aber habe seine Ankunft bis zum gegenwärtigen Augenblicke erwarten lassen, während aus der Instruction des Königs hervorzugehen scheine, als vermuthe ihn derselbe schon längst in Trient. Jede Rücksicht habe es erfordern müssen, daß der König von Spanien fortwährend einen Botschafter beim Concilio erhalten habe, da die andern Fürsten sich nicht einmal begnügt, einen einzigen Botschafter daselbst zu halten, sondern im Gegentheil mehrere an dasselbe gesandt hätten. Aus dem Mangel eines Botschafters, welcher die Bischöfe in einer genauen Vereinigung hätte halten können, sei dann die Nichtbefolgung der Aufträge, welche der König seinen Prälaten ertheilt habe, sich nämlich mit dem Pabste vereint zu halten, so wie die Uneinigkeit unter den Prälaten selbst, hervorgegangen; und so könne diesem Mangel nur das Entstehen aller Zwistigkeiten, Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten, welche auf dem Concilio stattgefunden und seinen guten Fortgang verhindert hätten, zugeschrieben werden. Wenn nun aber der Anfang und die Mitte eben nicht glücklich gewesen wären, so hoffe der Pabst zu Gott, daß das Ende desto glücklicher sein, und eine erwünschte Kirchenverbesserung herbeiführen werde, wozu er alle seine Kräfte als Pabst und als Christ jederzeit aufzubieten nie unterlasse.

Der Pabst habe die Gemüther des spanischen Klerus und der Prälaten dadurch von sich entfernt, daß er dem Könige Subsidien aus den Einkünften der Kirche zugestanden habe; und es habe ihm daher um desto schmerzhafter sein müssen, sich auch von Gr. Majestät verlassen zu sehen.

Die Zurückführung der Protestanten zur Kirchengemeinschaft könne durch das Concilium ohne kräftige Mithülfe der Fürsten unmöglich allein zu Stande gebracht werden.

Es könne der guten Sache nur sehr ersprießlich sein, wenn Frankreich, wie Se. katholische Majestät wünsche, die Entscheidung seiner Religions-Zwistigkeiten allein dem Concilio überweise. Indessen sei Frankreich bis gegenwärtig noch sehr weit entfernt, von einer Entscheidung über das Dogma zu sprechen,

sondern scheine im Gegentheil nur alles aufzubieten, um diese Entscheidung zu verhindern. Der Pabst sei überzeugt, daß Se. Majestät dasjenige vollkommen verstehen werde, was er hier nur in aller Kürze andeuten könne. Indessen sei es nicht überflüssig, wenn Se. Majestät Ihren Einfluß in dieser Angelegenheit beim Könige von Frankreich geltend mache.

Er würde sehr gern die von ihm eingeführten Reformationen dem Concilio zur Genehmigung überwiesen haben, hätte er voraussehen können, daß diese Genehmigung in der That daselbst statt finden werde, und nicht im Gegentheil gewußt, daß eine solche Ueberweisung die auf dem Concilio bereits bestehenden Mißhelligkeiten nur noch bis ins Unendliche ausdehnen werde. Er habe daher das Werk für sich selbst begonnen, und den Vätern dadurch eine Einladung geben wollen, dem ihnen auf diese Weise gegebenen Beispiele zu folgen; indessen beabsichtige er auch die bereits eingeführten Reformationen unter dem Rathe des Conciliums, in wiefern dieses als nothwendig erachtet werden sollte, abzuändern und zu verbessern; dieß könne aber nicht geschehen, so lange die Zwistigkeiten auf dem Concilio fortdauerten.

Es sei übrigens nicht zu verkennen, daß mehrere unter dem wohlklingenden Namen von Reformationen ihr Interesse zu begründen dächten, besonders rücksichtlich jener Gesetze, die sich auf das Conclave bezögen, weshalb, wenn er in seiner letztvergangenen Krankheit sollte mit dem Tode abgegangen sein, man zwei Päbste würde creirt haben; nämlich der eine würde in Trient vom Concilio, der andere aber in Rom vom heil. Collegio gewählt worden sein, was die Christenheit auf eine jammervolle Weise hätte zerspalten müssen, eine Sache, welcher Se. Majestät Ihre reifliche Erwägung widmen möge.

Die Worte „auf den Vorschlag der Legaten" habe das Concilium ganz ohne sein Vorwissen dem Wiedereröffnungsdecrete einverleibt; sie seien mit genauer Uebereinstimmung in einer General-Congregation von allen Vätern genehmigt, in der ersten Session aber nur von zweien gemißbilligt worden. Hätte man nun aber diese Worte genau und vorurtheilsfrei untersucht, so würde man nicht jene Schwierigkeiten in ihnen haben

erblicken können, die man in der That in ihnen zu sehen vorgäbe, es würden auch nicht jene nachtheiligen Schwierigkeiten statt gefunden haben, wenn das Concilium in Wahrheit sich nach dieser Form gerichtet hätte, daß nämlich nur Streitfragen zur Untersuchung hätten kommen können, die von den Legaten in Vorschlag gebracht worden waren; während die Erfahrung gegenwärtig gelehrt, daß auch mancher Bischof sich das Recht des Vorschlagens angemaßt habe, was denn auch die Legaten nicht verhindert hätten, um die sogenannte Freiheit des Conciliums nicht zu beschränken. Da nun aber der König und mehrere andere Fürsten eine solche Freiheit wünschten, die im Grunde aber nichts anders sei, als eine wahre Ausgelassenheit, so sei er, in sofern ihn die Sache betreffe, damit einverstanden; doch müsse er bemerken, daß er weit entfernt sei, die Schuld des Nachtheils tragen zu wollen, der für Se. Majestät ohne allen Zweifel aus einem solchen Verfahren hervorgehen müsse; und in der That wäre auch dieß schon so geschehen, hätte er nicht mit kräftiger Hand zu widerstreben gesucht. Der Pabst spielte durch diese Worte auf die vielen Privilegien und Concessionen an, die dem Könige von Spanien in kirchlichen Angelegenheiten gemacht worden waren, und welche die spanischen Bischöfe sehr gern zurückgenommen hätten.

Ihm liege mehr als jedem andern daran, daß die Residenz beobachtet werde, weshalb er denn auch jenen Kardinälen sogar, welche bischöfliche Kirchen inne hätten, den Befehl zur Residenz ertheilt habe.

Was den Gebrauch des Laienkelches betreffe, so nehme er sich die Freiheit, mit dem gewöhnlichen Zutrauen zu Sr. Majestät zu sprechen, und bemerke, daß es ihm Widersprüche zu sein schienen, daß es allen andern erlaubt sein solle, Vorschläge zu machen, während man dem Pabste es verhindern wolle, auch seine Vorschläge in dieser Angelegenheit hören zu lassen; der Kaiser, der König von Frankreich und der Herzog von Baiern nämlich beabsichtigten, ihre Anträge durch ihre Gesandten an das Concilium auch gegen den Willen der Legaten zu machen. Rücksichtlich des geforderten Zugeständnisses habe er in dieser Sache noch Zeit zu gewinnen gesucht. Von den Fürsten werde ihm

großes Unheil angekündigt, im Falle er dieses Zugeständniß nicht mache, und besonders, daß ihre Unterthanen sich selbst den Gebrauch des Kelches nehmen würden, im Fall ihnen Rom denselben versagen sollte.

Ueber diese und über mehrere andere Punkte könne ein Einverständniß zwischen dem Pabste und dem Könige nur leicht sein, wenn nämlich beide ohne Mittelspersonen eine Unterredung miteinander haben könnten; nicht minder könne es sehr ersprießlich für das allgemeine Wohl sein, wenn eine Zusammenkunft zwischen dem Pabst und dem Kaiser statt finden würde, was für letztern noch um so nützlicher sei, da er bei dieser Veranlassung die Krone aus seinen Händen empfangen könne.

Was nun aber endlich die Fortsetzung anbelange, so habe der König ja bereits ein Breve in Händen, durch welches dieselbe mit hinreichender Deutlichkeit erklärt werde; ein gleiches Breve besitze der Botschafter Vargas, so wie ein ähnliches an den Marquis von Pescara erlassen werden solle. Es könne dem Könige daher nur überlassen bleiben, dieses Breve den Legaten, sobald es ihm nur gefalle, überreichen zu lassen, und so den ganzen Handel mit einem Male zu beendigen. Durch diese kurze Erklärung wollte der Pabst dem Könige zu verstehen geben, daß er nicht sein Schuldner wegen einer Nachgiebigkeit, an welcher ihm nur sehr wenig lag, sein wollte, und die im Grunde der König nur des Kaisers, keineswegs aber des Pabstes halber beobachtet hatte.

Dieß war die Lage der Dinge, als der Kardinal Morone sich nach Trient begab, um das Steuerruder des Conciliums zu übernehmen. Er langte am 10. April nämlich am Vorabend des heil. Osterfestes daselbst an, und war anfangs gewilligt, sich in Privatform in die Stadt zu begeben. Indessen widersetzten sich seinem Wunsche die Legaten Hosius und Simonetta, welche der Meinung waren, daß der erste Legat wegen des Anstandes und des frohen Ereignisses seinen Einzug in feierlicher Form halten müsse. Beide Legaten, so wie der Kardinal Madrucci, der deshalb eigens von Inspruck zurückgekehrt war, alle fremden Botschafter und alle Väter des Conciliums rückten ihm eine italienische Meile weit vor die Stadt entgegen. Der Kardinal-Legat

Morone betrat in Pontifical-Kleidung, unter einem Baldachin reitend, die Stadt; hinter ihm ritten die beiden so eben erwähnten Legaten und der Kardinal Madrucci, nicht aber in Pontificaltracht, sondern nur im Purpur; und dann folgten die Botschafter, so wie alle Väter des Conciliums.

Groß war die Freude, welche die Ankunft dieses neuen Legaten, dessen seltene Tugenden und ausgezeichneten Wissenschaften überall rühmlichst bekannt waren, bei allen hervorbrachte; nicht minder groß war aber auch die Erwartung, die man sich von ihm machte, daß er nämlich dieses große Werk zu seiner Vollendung führen werde, dessen ungeheure Schwierigkeiten beinahe schon die Verzweiflung erzeugt hatten. Noch ward diese Freude durch die Ankunft von Claudius Quignones, Grafen von Luna, in der Eigenschaft als Botschafter des Königs von Spanien, sehr wesentlich vermehrt. Bereits hatte man angefangen, alle Hoffnung zu seiner Ankunft, eben weil man ihn schon so lange erwartet hatte, aufzugeben, so daß man gegenwärtig beinahe sagen konnte, er kam ganz unerwattet. Sein feierlicher Empfang bot eine Schwierigkeit dar, die jedoch nicht mit ihm statt fand. Der Bischof von Fünfkirchen nämlich beabsichtigte, dieser Feierlichkeit beizuwohnen, was dann zu dem alten Rangstreit zwischen ihm, als Botschafter des Kaisers für das Königreich Ungarn, und dem Botschafter von Portugal hätte führen müssen. Die Legaten mußten daher alles aufbieten, um ihn von der Beiwohnung der Feierlichkeit zurückzuhalten. Dagegen aber wohnte der Freiherr Sigismund von Thun, in seiner Eigenschaft als zweiter kaiserlicher Botschafter, dem Zuge bei, obgleich er kaum erst von einer schweren Krankheit wieder hergestellt war. Vielleicht geschah dieß, um den Grafen, der sehr vom Kaiser geliebt war, zu ehren, vielleicht aber auch nur, um dem portugiesischen Botschafter seinen Plan zu zerstören, welcher sich mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, vereint mit dem Herrn von Landsac, ersten französischen Botschafter, den neuen spanischen Botschafter einzuführen. Dieß konnte aber natürlich nicht sein, da von Thun den Rang vor ihm einnahm, und diesem also diese Ehre gebührte. Der Mensch ist selbst ohne allen Haß sehr gern dazu geneigt, durch Kunst-

griffe jene Ehre zu hintertreiben, die ein anderer durch ähnliche Kunstgriffe sich zu verschaffen wähnte.

Kaum war der Kardinal Morone in Trient angelangt, als die Botschafter aller Fürsten und die Bischöfe aller Nationen sich zu ihm begaben, um ihm ihr Anliegen vorzustellen. Die Franzosen hielten ihm die Nothwendigkeit einer schleunigen Reform vor, und baten ihn, ihre mehr erwähnten vierunddreißig Anträge sobald als möglich dem Concilio vorzulegen. Was die Nothwendigkeit der Reformation betraf, in welchem Antrag sich auch die spanischen Prälaten mit ihnen vereinigten, so erwiederte ihnen der Kardinal, daß die Wünsche des Pabstes in dieser Hinsicht ihren Wünschen noch bei weitem vorausgingen, und daß dieß die Handlungen in kurzer Zeit bis auf eine unwiderlegbare Weise bestätigen würden. Einige schienen diesen Worten unbedingt Glauben beizumessen, andere hingegen schienen aber sie nur dann erst glauben zu wollen, wenn sie die Wirkungen sehen würden. Was nun den zweiten Punkt, nämlich die vierunddreißig französischen Anträge betraf, so erwiederte der Kardinal, daß, bevor er sich über diesen Gegenstand aussprechen könne, er die Gesinnung des Kaisers vernehmen müsse, um mit gemeinschaftlicher Zufriedenheit zu Werke zu schreiten. Er würde sich sofort an das Hoflager des Kaisers hinbegeben, und sobald als möglich wieder zurückkehren. Sie genehmigten diese Antwort, und schienen selbst die Reise des Kardinals nach Inspruck zu wünschen, nur möchte er die Ankunft des Grafen von Luna, der, wie wir schon erwähnt haben, Tages darauf anlangen sollte, so wie auch die des Kardinals von Lothringen, die ebenfalls in einigen Tagen bevorstand, abwarten.

Der portugiesische Botschafter beschränkte sich dahin, seinen Eifer und seine Wünsche für einen guten Fortgang des Conciliums auszudrücken. Die venezianischen Gesandten baten ebenfalls um eine gute und glückliche Beendigung des Conciliums, zu welcher sie den mächtigen Schutz ihrer Republik anboten. Die kaiserlichen Gesandten, besonders aber der Bischof von Fünfkirchen, brachten die Erlaubniß des Laienkelches in Anregung. Der Legat antwortete ihm, daß, was diese Angelegenheit anbetreffe, sie bereits die große Meinungsverschiedenheit,

die auf dem Concilio über dieselbe obwalte, kennen müßten; was nun aber diese Angelegenheit, insofern sie dem Pabste überwiesen worden sei, betreffe, so sei Sr. Heiligkeit kein neuer Antrag von Seiten des Kaisers zugegangen. Dieß war gegründet, obgleich es dem Bischof von Fünfkirchen sonderbar erschien; der Kaiser hatte, bevor er seinen Antrag beim Pabst wiederholen wollte, eine Berathung mit den deutschen Reichsfürsten, sowohl rücksichtlich der Hauptsache, als auch rücksichtlich der Art und Weise des Antrages gehalten. Wohl aber hatte der Herzog von Baiern eine besondere Gesandtschaft deßwegen an Pius IV. gesandt, und Frankreich hatte fortwährend seine Ansuchungen wiederholt.

Auch der Graf von Luna hatte sogleich nach seiner Ankunft mit dem Kardinal Morone und den übrigen beiden Legaten eine Unterredung, wobei er ihnen ein Schreiben des Königs, welches bereits vom October des verflossenen Jahres datirt war, überreichte. Er suchte seine so sehr verzögerte Ankunft theils durch Krankheiten, theils aber auch durch öffentliche Geschäfte, welche ihm in den Weg getreten sein sollten, zu entschuldigen; und setzte dann die großen Hoffnungen des Königs, welche er sich von dem Nutzen des Conciliums mache, so wie auf den gemessenen Befehl, welchen Se. Majestät ihm ertheilt habe, nämlich aus allen Kräften zum glücklichen Fortgange des Conciliums beizutragen, durch hochtrabende Worte auseinander. Diese Rede ward von den Legaten sowohl in Hinsicht auf den Fürsten, als auch rücksichtlich des Botschafters nach Gebühr beantwortet. Nach Beendigung der, wiewohl überflüssigen, doch immer nothwendigen Höflichkeitserklärungen baten die Legaten den Grafen, daß, da er am kaiserlichen Hofe sowohl, als auch in Deutschland sehr bekannt sei, und sich wegen seines längeren Aufenthaltes sehr bedeutende Erfahrungen eingesammelt habe, er ihnen ein Mittel andeuten möchte, durch welches die Verirrten am sichersten zur Kirchengemeinschaft wieder zurückgeführt werden könnten. Er entgegnete ihnen, daß ihm kein zweckmäßigeres Mittel beifalle, als gute Prediger anzuwenden, und die Gesellschaft Jesu so viel als möglich zu verbreiten; wobei man es sehr deutlich wahrnehmen konnte, daß er absichtlich zu ver-

melden suchte, der Erlaubniß des Laienkelches Erwähnung zu machen.

Am Abend des 13. Aprils ward der neue Legat mit den gebührenden Ceremonien in der General-Congregation empfangen; und nachdem das Breve seiner Deputation von dem Conciliumssekretär abgelesen worden war, hielt er eine sehr geeignete Rede an die Väter. Er zählte das Elend her, welches auf der Christenheit laste, zu dessen Abhülfe der Pabst die gegenwärtige h. Synode versammelt habe, um den göttlichen Zorn zu besänftigen, und um die getheilte große christliche Gemeinde gegen den Hochmuth des allgemeinen Feindes wieder zu vereinigen. Er bewies die hohe Würde der gegenwärtigen Versammlung, welcher außer den Legaten zwei Kardinäle, die neben ihrer Würde als Fürsten der Kirche auch in der Welt den Fürstenrang bekleideten *), so viele Botschafter von Königen und Mächtigen der Erde, so viele in jeder Hinsicht ehrwürdige Väter aus der ganzen Christenheit, und endlich so viele wegen ihrer ausgebreiteten Wissenschaft hochberühmte Theologen und Canonisten, beiwohnten. Dann bedauerte er den erst jüngst erlittenen Verlust zweier Legaten, und gedachte seiner Ernennung und der des Kardinals Navagero an die Stelle der Verstorbenen. Was ihn anbelange, so erkenne er sehr wohl, daß das Gewicht der Last, die ihm auferlegt worden sei, seine Kräfte bei weitem übersteige; indessen habe ihn die Pflicht des Gehorsams zur Uebernahme derselben veranlassen müssen. Er werde sich gegenwärtig an das Hoflager des Kaisers hinbegeben, von dort aber mit aller nur möglichen Eile nach Trient zurückkehren, um ein Gefährte und Mitarbeiter der Väter für das öffentliche Wohl zu werden. Gesetzt nun aber auch, daß ihm alles mangele, um einen thätigen Mitarbeiter bilden zu können, so bringe er doch zwei Sachen mit, welchen die Väter ihre Würdigung nicht würden versagen können, nämlich erstens einen guten Willen von Seiten des Pabstes, dessen eifrigste

*) Der Kardinal von Lothringen nämlich als Prinz aus diesem berühmten Fürstenhause des deutschen Reichs, und der Kardinal Madrucci, der als Fürstbischof von Trient ebenfalls ein deutscher Reichsfürst war.

Wünsche dahin gerichtet wären, daß das katholische Dogma von allen Irrthümern gereinigt, die kirchliche Disciplin von der Verderbtheit, die sich bei ihr eingeschlichen, gesondert, und die Christenheit von so manchen Mißbräuchen gesäubert; daß ferner den besondern Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen abgeholfen, und der Kirche der schon längst entbehrte Frieden, auch selbst mit ihren Gegnern, in so fern dieß ihre eigene Würde und die des Apostolischen Stuhls erlaube, wieder gegeben werde. Zweitens aber einen gleichen guten Willen von seiner Seite, nämlich weder Mühe noch Arbeit zu sparen, um dieses Wohl zu erreichen. Es stehe bei den Vätern, in wie fern diese beiden Dinge zum guten Fortgange des Conciliums beitragen könnten. Vermittelst ihrer Weisheit, ihrer Einsicht, ihrer Gelehrsamkeit und ihres Ansehens dürfe er der sichern Hoffnung Raum geben, daß das Concilium zu einem glücklichen Ende gereichen werde. Er ermahne sie daher, ja, er müsse sie um Gotteswillen beschwören, die bestehenden Mißhelligkeiten, welche das größte Aergerniß in der Christenheit erweckten, bei Seite zu setzen, und die unnützen Streitfragen, die keineswegs zur Erbauung, sondern im Gegentheil nur zum Niederreißen und zur Zerstörung gereichten, nebenbei aber auch noch nur die kostbare Zeit unnützer Weise verschwenden ließen, zu unterlassen, dagegen aber ihre ganze Aufmerksamkeit einzig und allein den wichtigen und nothwendigen Gegenständen zu widmen. Zuvörderst möchten sie darauf sehen, daß der Wind der Wissenschaften sie nicht von dem Hafen der Demuth entferne, indem es uns verkündigt worden sei, daß Gott, von dem alles Gute erwartet werden müsse, den Stolzen widerstehe, und den Demüthigen seine Gnade verleihe. Wenn sie in Demuth und Eintracht ans Werk schreiten würden, so gehe daraus hervor, daß sie unter dem Beistande des heiligen Geistes der Kirche die reichlichsten Früchte ihrer weiten Reisen, ihrer großen Ausgaben, ihrer anstrengenden Studien und ihrer vielen Beschwerden hervorbringen würden. Sie würden alsdann einen fortwährenden Leuchtthurm errichten, dessen wohlthätiges Licht nicht nur den Gegenwärtigen, sondern auch den Zukünftigen in den sichern Hafen des Heils leuchten werde; Gott werde durch

ihr Werk auf's höchste gelobt werden, und sie würden auf Erden schon Theilnehmer dieses Lobes sein, im Himmel aber einen dauerhaften und unsterblichen Lohn davon tragen. Diese Rede ward mit allgemeinem Beifall aufgenommen, und dann die Congregation aufgehoben.

Da keine Nachricht darüber eingegangen war, daß der Kardinal von Lothringen sich bereits auf der Rückreise befinde, sondern im Gegentheil der Botschafter von Lansac aussagte, daß er sich einige Tage länger in Venedig aufhalten werde, als man früher geglaubt habe, so verließ der Kardinal Morone am 16. April Trient, um sich nach Inspruck zu begeben. Noch am nämlichen Tage hatte ihm der Graf von Luna vor seiner Abreise einen Besuch abgestattet, und die Aufträge, die ihm von seinem Könige zur Unterstützung des heiligen Stuhles gegeben waren, vielleicht nach sehr vergrößertem Maaßstabe aufgezählt. Dann war er aber auch zugleich zu der schon so häufig besprochenen Phrase: „auf den Vorschlag der Legaten" übergegangen, und hatte dabei bemerkt, daß er den angemessensten Befehl von seinem Könige erhalten habe, alles aufzubieten, damit dieser Gegenstand berichtigt werde, indem man dafür halte, daß die Freiheit des Conciliums dadurch beschränkt werde. Der Kardinal Morone gab ihm die ebenfalls schon sehr oft erwähnte Antwort, worauf der Botschafter erwiederte, daß diese Worte in keinem der frühern Concilien vorgefunden würden, und daß es daher nothwendig sei, eine Abänderung zu treffen; dabei gab er dem Legaten zu verstehen, daß sowohl der König von Spanien, der König von Frankreich und von Portugal, als auch der Kaiser gegen diese Worte wären. Einer so gewaltigen Batterie glaubte der Legat eine nicht minder haltbare Schanze entgegenstellen zu müssen. Zuvörderst machte er dem Grafen bemerklich, daß diese Worte in einer Session von allen Vätern, mit einziger Ausnahme von zweien, einstimmig angenommen und anerkannt worden seien; es könne daher nicht möglich sein, daß dieselben gegenwärtig wieder zurückgenommen würden. Wolle man dieses dennoch aber thun, so müsse dieß ganz dasselbe sein, als alle andere Dinge, die bereits festgesetzt worden, in Zweifel zu ziehen, und endlich alles bisher Erbaute mit einem Male wieder niederzureißen.

Dann sei es ja aber auch ein feststehender Grundsatz, der selbst den Absichten Seiner Majestät des Königs von Spanien vollkommen entspreche, daß das einmal Dekretirte keiner neuen Untersuchung mehr unterworfen werden könne. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß es die namenloseste Verwirrung und unendliche Weitläufigkeit veranlassen müsse, wenn es einem jeden einzelnen Kopfe unter einer so zahlreichen Menge erlaubt sei, zu verlangen, daß die Meinungen und Stimmen über die vielleicht oft sonderbaren Einfälle seines Gehirns eingesammelt würden. Endlich aber sei es unmöglich, die gegenwärtige Forderung des Königs mit seinen Anerbietungen, nach welchen er den apostolischen Stuhl aus allen Kräften unterstützen wolle, zu vereinigen, da eben aus dieser Forderung, wenn sie in der That durchgehen sollte, für den heiligen Stuhl eine sehr große Niederlage sowohl in seiner Auctorität als auch in seiner Ehre hervorgehen müsse. Der Botschafter ließ sich durch diese Gründe überzeugen, und war weit entfernt, seine innere Ueberzeugung dem Legaten zu verbergen. Nur entschuldigte er sich mit dem unbedingten Befehle des Königs, welcher ihm nur das Amt eines bloßen Executors überlasse. Dennoch gereichte diese Stimmung des Botschafters dem Kardinal zur nicht geringen Beruhigung, indem er sehr wohl wußte, daß ein Mann, der nicht einen beschränkten und vollkommen knechtigen Geist besitzt, sich gewiß nicht eifrigst für dasjenige bemühen wird, was die Unehre und den Nachtheil seines Fürsten mit sich bringt, obgleich er von diesem den Befehl dazu erhalten habe. Deßwegen ist denn auch der wirksamste Befehl, welcher einem Minister nur ertheilt werden kann, um ihn zu vermögen, mit Eifer und Nachdruck dem Willen des Fürsten nachzukommen, derjenige, welcher im Stande ist, ihm gleiche Gesinnungen und Ansichten, wie der Fürst sie hegt, einzuflößen; denn Niemand pflegt einer Macht auf Erden bereitwilligeren Gehorsam zu leisten, als seinem eigenen Verstande. Der Botschafter und der Kardinal begannen daher auf Mittel zu denken, wie der Sache auf eine gütliche Weise abgeholfen werden könne; das Hauptbestreben des letztern war indessen dahin gerichtet, Zeit zu gewinnen, bis es ihm gelungen sein würde, die Ansichten des Kaisers in dieser Hinsicht zu erforschen. Kurz

nach dieser Unterredung trat der Kardinal seine Reise nach Inspruck an.

Den beiden zurückgebliebenen Legaten gab der Rangstreit zwischen dem spanischen und französischen Botschafter vielleicht nicht weniger zu schaffen, als der so eben erwähnte Phrasenstreit alle beschäftigte. Der Graf von Luna eröffnete seine Unterhandlungen unmittelbar nach der Abreise des Kardinals Morone und bemerkte, daß, wenn es nicht möglich sei, den Sitz vor dem französischen Botschafter zu erlangen, er sich begnüge, demselben gegenüber zu sitzen; in diesem Falle beabsichtige er, vorher zu protestiren, daß den Rechten und Ansprüchen seines Herrn kein Abbruch dadurch geschehen könne. Auch würde er einen andern beliebigen Platz, der ihm von den Legaten angewiesen würde, anzunehmen sich nicht weigern, nur dürfe derselbe nicht unter dem französischen Botschafter sein. Wenn ihm aber ein jeder Platz verweigert werden sollte, den er, ohne die Würde seines Fürsten offenbar zu verletzen, einnehmen könne, so habe er den Befehl erhalten, der Versammlung die königlichen Schreiben zu übergeben, und alsdann Trient sofort zu verlassen. Diese Erklärung war der Wahrheit gemäß, und nicht etwa nur ein Mittel, um die Legaten und vielleicht auch den französischen Botschafter dadurch zu größerer Nachgiebigkeit zu vermögen. Der König von Spanien nämlich hatte seine Ansichten, nach welchen er früher dem Pabste erklärt hatte, daß ihm nichts an leeren Ceremonien liege, und er nur die Hauptsache, nämlich das Wohl der Christenheit beabsichtige, verändert, und den Befehl, in Folge dessen sein Botschafter erforderlichen Falls den letzten Posten von allen Botschaftern und Gesandten einnehmen sollte, zurückgenommen. Die Legaten befürchteten, daß gegenwärtig, nachdem Frankreich mit den Hugonotten Frieden geschlossen hatte, und daher der Hülfe Spaniens nicht mehr benöthigt war, mindere Nachgiebigkeit, als je, von Seiten des französischen Botschafters zu erwarten sein dürfe. Auf der andern Seite mußten sie aber auch alles aufbieten, um den König von Spanien, dessen Stimmung zu Gunsten des Conciliums wegen des großen Einflusses, den er auf alle spanische Bischöfe und auch einen großen Theil der talienischen ausübte, dringend erforderlich war, dem Concilium

nicht entfremdet werde. Sie waren daher gewilligt, wenn der französische Botschafter sich fortwährend hartnäckig gegen jede andere Stelle, welche dem spanischen Botschafter angewiesen werden könne, außer der unter ihm, weigern sollte, lieber seine Abreise zuzugeben, als jene des spanischen Botschafters; denn obgleich die französische Botschaft den äußern Glanz des Conciliums sehr vermehrte, so trug sie doch in einem noch weit höhern Grade zur Vermehrung der innern Unruhen desselben bei.

Unterdessen näherte sich der zur Abhaltung der Session angesetzte Termin, nämlich der 22. April. Man sah die Nothwendigkeit einer neuen Prorogation ein, indem noch nichts für die Session vorbereitet war, und zwei Legaten sich noch nicht auf dem Concilio befanden. Die beiden anwesenden Legaten beschlossen daher, den neuen Termin auf den 3. Juni anzuberaumen, und glaubten, daß bis dahin alle Dekrete und Canones angefertigt sein könnten. Sie theilten ihren Entschluß vorläufig allen Botschaftern, so wie auch den Kardinälen Madrucci und von Lothringen, welcher letztere wieder in Trient angelangt war, mit. Alle genehmigten diesen Termin, weshalb sie ihn Tages darauf in der Erwartung einer allgemeinen Zustimmung der Generalcongregation vorlegten. Der Erfolg belehrte sie indessen eines andern. Der Kardinal von Lothringen, der, wie wir schon einigemal erwähnt haben, nicht selten seine Meinungen zu ändern pflegte, veränderte sie auch diesesmal, und erklärte in der General-Versammlung, daß die Bestimmung eines gewissen Tages zur Abhaltung der Session das Concilium der Gefahr aussetzen könne, die Zahl der bereits erfolgten Prorogationen auch diesesmal zu seiner größten Unehre noch vermehren zu müssen. Es scheine ihm daher rathsamer, daß die gegenwärtige Prorogation auf einen unbestimmten Tag, jedoch in der Art geschehe, daß die Generalcongregation es sich vorbehalte, bis zum 20. Mai einen bestimmten Termin anzusetzen. Bis dahin könne man bereits die Ueberzeugung haben, ob es möglich sein werde, die Session auf den vorgeschlagenen 3. Juni halten zu können; oder im Falle dieses als unmöglich erscheinen sollte, könne man einen etwas weiter ausgedehnten Termin ansetzen, ohne sich genöthigt zu sehen, zu fortwährenden Prorogationen schreiten zu müssen. Diese

Erklärung fand sogleich den Beifall des Kardinals Madrucci, so wie der Mehrzahl der Väter, selbst auch derer, die am meisten für das Interesse des Pabstes und der Legaten gestimmt waren. Letztere hielten dafür, daß die Meinung des Kardinals von Lothringen, der sie ihre Zustimmung gaben, auch den Legaten angenehm sein müsse, welche sich vielleicht nur deshalb enthalten hatten, einen unbestimmten Termin vorzuschlagen, indem sie befürchteten, das Mißfallen der Väter dadurch zu erwecken. Obgleich nun dieses Ereigniß an und für sich selbst ganz unbedeutend war, so war es doch den Legaten sehr unangenehm, da es gleichsam eine Niederlage für sie andeutete.

Um diese Zeit ereignete sich der Tod eines der berühmtesten Theologen des Concillums, den wir nicht mit Stillschweigen übergehen können. Dieß war nämlich Peter Soto, aus dem Orden der Dominikaner, ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und strenger Frömmigkeit. Er bekleidete die Stelle eines ersten päbstlichen Theologen beim Concilio, unterstützte aber immer die Ansicht der spanischen Bischöfe, daß nämlich die Verpflichtung zur Residenz und die Episcopal-Jurisdiction göttlichen Rechtens sei. Er wurde am 17. April von einer schweren Krankheit befallen, welche drei Tage später sein Leben endigte. Vor seinem Ende dictirte er noch ein Schreiben an den Pabst, ein Schreiben, welches wegen seines großen Verfassers so wie auch wegen seines Inhaltes in ganz Europa berühmt geworden ist. Er ermahnt in demselben den Pabst und beschwur ihn, es veranlassen zu wollen, daß definirt werde, wessen Rechtens die Verpflichtung der Bischöfe und anderer mit der Seelsorge beauftragter Diener der Kirche, zur Residenz sei, und daß er dann auch dafür möchte Sorge tragen lassen, daß die Residenz streng beobachtet werde. Den Kardinälen möchte er andere Präbenden, als Bisthümer und solche, die mit der Seelsorge verknüpft wären, verleihen, da die Residenz entweder nicht von ihnen beobachtet würde, oder auch nicht beobachtet werden könnte. Dann möchte er auch erklären lassen, daß die Jurisdiction der Bischöfe göttlichen Rechtens sei. Es könne der Würde des apostolischen Stuhles unmöglich entsprechen, noch dieselbe vermehren, wenn die Würde anderer verringert und erniedrigt

werde. Er behaupte lebend und sterbend, daß der Pabst über allen Concilien stehe, und von diesen auf keine Weise gerichtet werden könne. Auch diesen Gegenstand wünsche er vom gegenwärtigen Concilio definirt zu wissen, indem das Gegentheil auf eine offenbare Weise zum Aufruhr, zum Krieg und zu Spaltungen führe. Noch müsse er zwei Sachen dem Pabste anempfehlen, es werde erstens nicht zugegeben, daß irgend Jemanden die Erlaubniß ertheilt werde, von jedem beliebigen Bischofe die heiligen Weihen empfangen zu können, da es das Wohl der Kirche erfordere, daß dieses Recht einzig und allein dem eigenen Diöcesan-Bischofe vorbehalten werde; und zweitens, daß der Pabst bei Verleihung der Benefizien nicht den eigenen und den Vortheil seiner Minister, sondern allein das Seelenheil der Gläubigen und das Interesse der Kirche zum Augenmerk haben möge. Zuletzt bat er den Pabst seiner sich genommenen Freiheit wegen, demüthigst um Verzeihung.

Der Tod dieses Mannes ward von dem ganzen Concilio allgemein bedauert. Es schien, als solle es in einem unheilsschwangern Dunkel verbleiben, da es von jeder Klasse seiner Mitglieder die vorzüglichsten Lichter verlor. Wie es nun aber beim Wechsel der vergänglichen Dinge zu gehen pflegt, die Trauer eines Verlustes pflegt immer durch die Freude eines neuen Erwerbes ersetzt zu werden. Hier ward der Tod Soto's durch die Ankunft des Kardinal-Legaten Navagero ersetzt. Dieser hielt am 28. April bei einbrechender Nacht ganz in aller Stille seinen Einzug. Er hatte seine Ankunft um einen Tag beschleunigt, um eben dadurch den Empfangsfeierlichkeiten auszuweichen.

Die vorzüglichsten Geschäfte des Tridentinischen Conciliums schienen gerade gegenwärtig außer Trient verhandelt zu werden. Alles nämlich schien von den Verhandlungen des Kardinals Morone mit dem Kaiser abzuhangen. Der Kardinal hatte keinen einzigen Prälaten des Conciliums mit sich führen wollen, damit man am Hofe des Kaisers nicht sagen könne, daß er nicht seine eigenen Ansichten rücksichtlich der auf dem Concilio obwaltenden Streitigkeiten vortrage, sondern nur die Eingebungen seines Begleiters, den der längere Aufenthalt beim Concilio entweder schon für die eine oder für die andere Partei gestimmt habe. Dennoch

aber sandten ihm die übrigen Legaten den Conciliums-Promotor Castelli nach, damit er von diesem die erforderlichen Informationen einziehen könne.

Die Instructionen, welche dem Kardinal Morone ertheilt worden waren, handelten sich größtentheils um das geheime Schreiben, welches der Kaiser an den Pabst erlassen hatte; und in der kurzen vorläufigen Antwort des Pabstes hatte dieser sich denn auch schon auf dasjenige bezogen, was der Kardinal Morone in seinem Namen Seiner Majestät weitläufiger auseinandersetzen werde.

Der erste Theil dieser Instruction hatte die Länge des Conciliums zum Gegenstande, welche, wie gesagt ward, dem Pabste nicht minder als dem Kaiser nur im höchsten Grade mißfallen könne. Es gingen nämlich aus dieser Länge unendliche Nachtheile hervor, und als solche wurden aufgezählt: die Gefahr, mit jedem Tage eine neue Provinz sich von der Kirche trennen zu sehen, wie dieß die Erfahrung jüngst in Frankreich gelehrt habe. Die Zwistigkeit unter den Vätern und folglich das geringe Ansehen, welches das Concilium dadurch erlangen müsse; die außerordentlichen Ausgaben, welche sowohl dem heiligen Stuhle als auch den auf dem Concilium anwesenden Bischöfen veranlaßt würden, und welche sowohl die Kräfte des einen als die der andern bei weitem überstiegen; der Schaden, welcher den besondern Kirchen aus der langen Abwesenheit ihrer Hirten erwachse; die großen Gefahren, welche daraus hervorgehen könnten, wenn der Pabst bei offenem Concilio mit dem Tode abgehen sollte, oder auch, wenn Seine Kaiserliche Majestät, als die größte und sicherste Stütze des Conciliums, aus der Welt sollte abgerufen werden; die Kühnheit in den Verhandlungen des Conciliums, die mit jedem Tage zunehme; und endlich die Gefahr, sowohl der innern Zwistigkeiten, die von einigen Böswilligen unter dem Vorwande, daß sie die Kirchenverbesserung wünschen, genährt würden, als auch daß irgend eine Unruhe ausbrechen könne, welche im Stande sei, das Concilium entweder ganz zu unterbrechen, oder doch den von ihm gehofften Nutzen sehr wesentlich zu vermindern. Nachdem diese Nachtheile der Länge des Conciliums aufgezählt worden waren, ging die Instruction zu deren Ursachen über, und schlug die für ihre Abhülfe erforderlichen Mittel

vor. Die Ursachen sollten folgende sein: die große Menge der Stimmen; die Länge und Weitläufigkeit bei Ablegung der Meinungen, wo oft ein Redner den behandelten Gegenstand verlasse und zu einem ganz neuen übergehe; die Zwistigkeiten, die dieser Abweichungen halber unter den Vätern statt fänden; die frühern Anträge von Seiten der französischen Botschafter, daß das Concilium die Ankunft des Kardinals von Lothringen und seiner Begleiter abwarten möge; das Interesse des Kaisers, welcher gewünscht habe, daß die Entscheidung der Dogmen so lange verzögert würden, bis sein Sohn Maximilian auf dem Reichstage zu Frankfurt am Main zum Römischen Könige gewählt worden sei; die spätern Anträge des Kardinals von Lothringen und der französischen Bischöfe, damit man die Ankunft noch anderer französischer Bischöfe so wie auch einiger Prälaten Deutschlands und Englands abwarte; die unnützen Streitfragen, die zwischen Katholiken seien aufgeworfen worden, statt daß das Concilium sich allein damit hätte befassen sollen, die von den Ketzern bestrittenen Wahrheiten festzustellen; die vielen Aufträge, welche die verschiedenen Botschafter von ihren Fürsten erhalten zu haben behaupteten, und von denen sie ohne einen neuen Befehl nicht ablassen wollten, was natürlich zu fortwährenden Verzögerungen führen müsse; die Forderungen, die von einigen vorgebracht würden, daß bereits vorgeschlagene Gegenstände von neuem wieder vorgeschlagen werden, wie dieß unter andern bei den von dem französischen Gesandten überreichten Anträgen der Fall sei, von denen nicht wenige schon zu andern Zeiten untersucht und erledigt worden wären, und endlich der böse Wille einiger, die vielleicht als geheime Unterstützer und Begünstiger des Lutherthums zu betrachten sein könnten, welche absichtlich den Saamen der Zwietracht auszustreuen suchten, wie dieß ja auch auf den Deutschen Reichstagen der Fall zu sein pflege. Als Mittel wurde vorgeschlagen, daß man diese angegebenen Ursachen, in wie fern dieses noch thunlich sei, hinwegräume. Dieß könne dadurch geschehen, daß der Kaiser sich wahrhaft mit dem Pabste vereinige, und wann Seine Kaiserliche Majestät es veranlasse, daß Ihre Gesandten den Legaten aufrichtigen Beistand leisteten, um es vorzüglich zu verhüten, daß keine neuen Streitfragen

über Dogmen aufgeworfen werden könnten, sondern das Concilium sich nur allein mit den in Beziehung auf die Ketzer bestehenden Controversen befasse. Die Reformationsartikel möchten mit allgemeiner Zustimmung vorgeschlagen werden, nicht aber könne es erlaubt sein, daß ein jeder neue und voluminöse Anträge überreiche, was immer nur die Folge habe, daß eine bereits abgemachte Sache wiederholt vorgebracht werde. Das zweite Dekret der ersten Session der gegenwärtigen Wiedereröffnung des Conciliums müßte ganz genau beobachtet werden, daß nämlich dasjenige nur von den Legaten zu zweckmäßiger Zeit in Vorschlag gebracht werden könne, was von ihnen als nothwendig erachtet werde, und was die Fürsten von dem Concilio verlangten. Jene Reform, welche Rom und die römischen Tribunale zum Gegenstand habe, müsse so angenommen werden, wie sie vom Pabst gegeben werde, nicht aber könne sie in Trient neuen Disputationen unterworfen werden, um so weniger, da man dort nur sehr wenig von diesen Gegenständen verstehe. Die Fürsten und deren Botschafter sollten sich nicht damit befassen, Parteien unter den Prälaten des Conciliums zu bilden, sondern einen jeden frei und nach seinem Gewissen handeln lassen, wie dieß auch vom Pabst beobachtet werde. Endlich dürften die Fürsten es nicht übel aufnehmen, wenn irgend eine Art und Weise aufgefunden werde, wie der Weitläufigkeit, welche sich sehr viele Väter bei ihrer Stimmablegung zu Schulde kommen ließen, könne abgeholfen werden.

Was diesen Punkt anbetraf, so ward kaiserlicher Seits erwiedert, daß, da die vorzügliche Ursache der Länge sowohl durch die Menge der Angelegenheiten, als durch die große Zahl der Personen gebildet werde, zwei verschiedene Maaßregeln als geeignet erscheinen müßten, nämlich erstens daß man dasjenige, was in der heil. Schrift und in den früheren Concilien enthalten sei, und von den Neuerern nicht bestritten werde, keiner weitern Untersuchung und Disputation mehr unterwerfe; zweitens aber, daß man gelehrte und fromme Männer aus allen Nationen auswähle, wie der Kaiser auch dafür halte, daß dieß von früheren Concilien so beobachtet worden sei, und wie es noch gegenwärtig bei großen weltlichen Versammlungen beob-

achtet werde; auf diese Weise könnten mehrere Angelegenheiten in kurzer Zeit ohne große Schwierigkeit beseitigt werden, und jedem einzelnen Mitgliede der Synode bleibe es unbenommen, seine besondern Ansichten diesen Deputirten mitzutheilen, welche sie dann geordnet und geebnet der Generalversammlung vorlegen müßten.

Die erstere von dem Kardinal Morone vorgeschlagene Maaßregel ward beim kaiserlichen Hofe zwar angenommen, zugleich aber auch als unzureichend anerkannt. Dagegen fand er die so eben erwähnte kaiserlicher Seits vorgeschlagene Maaßregel als unannehmbar, indem sie die Gefahr eines Schisma herbeiführen könne, was sehr leicht geschehen konnte, wenn die Stimmen nach der Zahl der Nationen und nicht, wie es von Alters her immer beobachtet worden war, nach der Zahl der Individuen gezählt würden. Er zog es daher vor, den Besitz, in welchem sich der Pabst bereits befand, zu erhalten, ohne sich auf ein Gefecht einzulassen, in welchem er nichts gewinnen konnte, und suchte durch allgemeine Antworten auszuweichen; wobei er bemerkte, daß die von dem Kaiser vorgeschlagene Weise bereits von dem Concilio beobachtet worden sei, insofern die Lage der Dinge dieß habe nämlich erlauben wollen, und daß sie auch für die Zukunft noch würde beibehalten werden. Es wären nämlich Bischöfe aus allen Nationen zur Anfertigung des Index der verbotenen Bücher und zur Aufzählung der bestehenden Mißbräuche bereits deputirt worden, und es würden auch im übrigen besondere Versammlungen gehalten, wenn nämlich das Concilium dieselben für zweckmäßig erachtete.

Dann ging die Instruction dazu über, den Kaiser zu versichern, daß der Pabst weit entfernt sei, eine Suspension des Conciliums zu wünschen, obgleich einige Fürsten ihn dazu eingeladen hätten. Die Fortsetzung des Conciliums werde von ihm nur aus Eifer für das Gute, welches der Christenheit aus demselben hervorgehe, nicht aber aus Furcht vor dem Uebel, welches aus den in Folge einer Auflösung des Conciliums hervorgehenden National-Concilien bevorstehe, gewünscht; denn mehr als diese National-Concilien wären die Reichs- und Stände-Versammlungen, welche sich mit Religionsangelegen-

heiten befaſſen wollten, und die Pragmatiken der Fürſten der Religion und der Kirche nachtheilig. Es könne nun aber auch gar kein Verdacht vorhanden ſein, daß der Pabſt die Suspenſion wünſche, um der Kirchenverbeſſerung dadurch auszuweichen, indem er dieſe Kirchenverbeſſerung mehr als jeder andere verlange, und ſie auf jeden Fall ins Werk ſetzen werde, wenn das Concilium durch irgend ein ungünſtiges Ereigniß zufälliger Weiſe vor ſeiner Beendigung aufgelöst werden würde. Hiervon müßten auch die vielen Bullen, welche er in dieſer Angelegenheit ſchon erlaſſen habe, zeugen, und es ſcheine, daß der Kaiſer nur über die böſe, nicht aber über die gute Seite der Sache unterrichtet ſei. Dieſer Theil der Inſtruction blieb kaiſerlicher Seits unbeantwortet.

Was die Freiheit des Conciliums anbelange, ſo werde dieſe von Seiten des Pabſtes ſo ſtreng und gewiſſenhaft geachtet, daß es ſogar den Vätern erlaubt ſei, ihre Meinungen oft auf eine beleidigende Weiſe zu äußern. Die Legaten hörten die Anſicht eines jeden einzelnen Biſchofs, ſowohl in als außer den Generalverſammlungen bereitwillig an. Die beſondern Verſammlungen würden ganz dem Willen des Conciliums gemäß gehalten, und die Mitglieder derſelben in den General-Verſammlungen deputirt. Alle zu machenden Vorſchläge würden zuvor den Botſchaftern mitgetheilt, mit ihnen darüber berathſchlaget und nicht ſelten in Folge dieſer Berathſchlagung noch abgeändert. Wenn die Freiheit des Conciliums auf irgend eine Weiſe verletzt werde, ſo geſchehe dieß nur von Seiten der Fürſten, welche den Biſchöfen ihrer Länder, die ſich auf dem Concilio befänden, oft dergleichen Befehle zugehen ließen, welche den grelleſten Widerſpruch mit der Freiheit des Conciliums bildeten.

Von Seiten der kaiſerlichen Miniſter ward auf dieſen Beſchwerdepunkt geantwortet: daß der Kaiſer jenen wenigen Prälaten, die ſich entweder aus dem deutſchen Reiche oder aus ſeinen Erblanden auf der Synode befänden, zu keiner Zeit irgend einen Befehl habe zugehen laſſen, welcher die Freiheit des Conciliums beeinträchtigen könne. Was andere Fürſten anbelange, ſo ſei er von der Sache nicht hinreichend genug unterrichtet. Sollte nun aber in der That ein ſolcher Uebelſtand

stattfinden, so könne der Kaiser nur rathen, daß die Legaten sich deßwegen bei den betreffenden Botschaftern, oder auch bei den Fürsten selbst beschweren möchten. Se. kaiserliche Majestät erbiete sich indessen, an Ihre Botschafter in Trient den Befehl ergehen zu lassen, den Legaten ihren Beistand in dieser Angelegenheit aufs bereitwilligste zu leisten; ja, der Kaiser werde nicht ermangeln, sich unmittelbar an jene Fürsten zu wenden, im Falle er von Seiten des Pabstes deßhalb angesprochen würde. Dagegen hoffe nun aber auch der Kaiser, daß der Pabst den Prälaten der von ihm abhängigen Reiche und Länder die ihnen gebührende Freiheit nicht beeinträchtige; denn, wenn er seine Meinung gerade herausſagen sollte, so verlaute das Gerücht, als werde diese Freiheit von Seiten des Pabstes nicht immer gehörig geachtet. Er sei indessen nicht geneigt, diesem Gerüchte Glauben beizumessen, da er im Gegentheile ganz vollkommen von der Rechtschaffenheit des Pabstes überzeugt sei.

Der Kardinal-Legat erwiederte hierauf, daß die Gehaltlosigkeit dieses Gerüchtes aus den abgelegten Meinungen jener Bischöfe von selbst hervorgehe, da sehr viele von ihnen jene Ansicht behauptet und unterstützt hätten, die man als die vom Pabste nicht gewünschte bezeichne. Uebrigens müsse er, der Legat, das Anerbieten Sr. Majestät rücksichtlich des an ihre Botschafter in dieser Angelegenheit zu erlassenden Befehles bereitwillig annehmen, und er hege die Ueberzeugung, daß das Ansehen und das Beispiel des Kaisers die vortheilhafteste Wirkung bei den übrigen Fürsten hervorbringen werde.

Hierauf ging die Instruction zur Entschuldigung des von den Legaten beobachteten Verfahrens über, nach welchem sie für alle besondern Fälle die Meinung des Pabstes und dessen Verhaltungsbefehle einforderten. Es wurde gesagt, daß, wenn es einem jeden Minister zustehe, seinen Fürsten von allen wichtigen Vorfällen in Kenntniß zu setzen, so müsse eine solche Verpflichtung um so weit mehr den Legaten in Bezug auf den Pabst bei den Angelegenheiten der Religion obliegen; indem es ein alter, hergebrachter Gebrauch sei, daß über alle wichtigen Gegenstände die Meinung des Oberhauptes der Kirche eingefordert werde. Dieß könne nun aber die Freiheit des Conciliums

auf keine Weise verletzen, da die Decrete nicht nach der Ansicht des Pabstes, wohl aber nach der Stimmenmehrheit der Väter festgesetzt würden. In den ältern Concilien, nämlich im Calcedonischen und im Constantinopolitanischen sei es nicht nur nicht erlaubt gewesen, die Meinung des Pabstes zu vernehmen, sondern sie sei auch von den Vätern, nachdem sie bei den Concilien eingegangen, unmittelbar anerkannt und unterschrieben worden. Jene alten und frommen Kaiser hätten ihren Unterthanen anbefohlen, dem Glauben zu folgen, welcher von Damasus, Agatho und andern Römischen Päbsten bekannt werde. Soviel fordere nun freilich der Pabst gegenwärtig nicht, noch werde es von seinen Legaten gefordert, sondern die Wünsche des einen sowohl als der andern beschränkten sich lediglich dahin, daß alles nach Stimmenmehrheit entschieden werde.

Kaiserlicher Seits ward hierauf erwiedert: daß, obgleich das Recht, Dekrete sowohl in Betreff des Glaubens als rücksichtlich der Disciplin zu erlassen, vorzüglich dem Oberhaupte der Kirche zustehe, so könne es doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieses Recht von dem Haupte zu den Gliedern übergehe. Deßwegen sei denn auch die Gewohnheit entstanden, daß wichtige Controversen, die bereits von römischen Concilien entschieden worden wären, von neuem den ökumenischen seien vorgelegt worden. Der Kaiser sei weit entfernt, es sich anzumaßen, seine Entscheidung in dieser Sache geltend zu machen. Da der Legat nun aber seine Ansicht vernehmen zu wünschen scheine, so sei diese der Art, daß, wenn bei einem Concilio sich ein neuer Fall ereigne, der in der Convocations-Bulle nicht ausgesprochen sei, es natürlich sei, die Meinung des Pabstes darüber einzufordern; was nun aber alle übrigen Gegenstände betreffe, die er habe vorhersehen können und von welchen vorauszusetzen sei, daß er seine Legaten mit der ausgedehntesten Instruction versehen habe, so müßten dieselben ganz dem Ermessen dieser Legaten, welches Männer von hoher Weisheit und tiefer Einsicht wären, so wie auch der Mitwirkung so vieler ehrwürdiger und frommer Bischöfe überlassen bleiben. Wäre dem nicht so, so scheine es, als würde das Concilium nicht in Trient, sondern in Rom gehalten, und

man schreite nicht zu den Dekreten vermittelst der Mithülfe der Väter, sondern vielmehr vermittelst der Kouriere.

Der Legat wandte dagegen ein, daß es nicht möglich sei, alle verschiedenen Fälle, die nebenbei auch noch von den verschiedenartigsten Ansichten der Menschen abhingen und herbeigeführt würden, vorhersehen zu können. Es müsse daher nothwendig sein, zu jenen besondern Mittheilungen seine Zuflucht zu nehmen, deren unbedingte Nothwendigkeit ein jeder Fürst, dessen Minister wichtige und schwierige Angelegenheiten fern von ihm verhandeln müßten, sehr wohl einsehen könne und auch bereits erfahren habe. Dieß könne nun aber die Freiheit im Decretiren keineswegs beschränken. Diese Freiheit habe Se. Heiligkeit zu keiner Zeit und in keinem Falle auf irgend eine Weise verletzt. Wenn nun aber der Artikel von der Residenz noch nicht entschieden worden sei, so sei keineswegs ein Verbot von Seiten des Pabstes, sondern die Uneinigkeit der Prälaten Schuld daran.

Alle diese Antworten, so deutlich und bestimmt sie auch immer nur sein mochten, blieben doch immer noch weit entfernt, als vollkommen genügend angesehen zu werden. Es glüht nämlich in allen Menschen eine solche Liebe zur Freiheit, oder, was fast dasselbe ist, zur Herrschaft, daß sie schon glauben, sie sei ihnen genommen, wenn sie wissen, daß sie ihnen genommen werden kann.

Dann ging die Instruction zu der schon so oft erwähnten und so sehr angefochtenen Phrase: „auf den Vorschlag der Legaten.“ Es ward bemerkt, daß dieselbe mit vollkommener Uebereinstimmung der Väter festgesetzt worden sei; sie könne daher unmöglich wieder zurückgenommen werden, indem dadurch das Ansehen des Conciliums vernichtet, den Feinden der Kirche und der katholischen Religion aber nur ein Gegenstand des Spottes geliefert würde; zugleich würden dadurch aber auch noch die bereits bestehenden, und noch zu erhebenden Streitfragen bis ins Unendliche geführt werden. Das Concilium würde dadurch dann auch keineswegs freier, wohl aber zügelloser, verwirrter und geräuschvoller werden; denn die wahre und heilbringende Freiheit kann nie ohne eine strenge Ordnung statt-

finden. Diese Ordnung sei bei allen Concilien beobachtet worden und müsse noch gegenwärtig in allen Collegien beobachtet werden. Was würde nun wohl daraus hervorgehen, wenn diese Vormauer einmal weggerissen wäre; wäre nicht sogar auch zu befürchten, daß die Völker nicht nur in geistlichen Angelegenheiten, sondern auch gegen ihre weltlichen Fürsten sich an das Concilium wenden würden, um die Verminderung ihrer Lasten und Abgaben bei demselben in Vorschlag zu bringen und von ihm zu fordern? Es könne den Fürsten im Grunde nur sehr wenig daran liegen, ob auch ihren Botschaftern das Recht des Vorschlagens zustehe, da die Legaten auch ohne das unmittelbare Vorschlagen der Botschafter nach dem ausdrücklichen Willen des Pabstes weit entfernt wären, sich zu weigern, deren Anträge ihrem ganzen Inhalte nach zur geeigneten Zeit vorzuschlagen.

Von Seiten des Kaisers wurde folgendes hierauf erwiedert: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß das erste und vorzüglichste Recht des Vorschlagens dem Pabste und seinen Legaten zustehe; rücksichtlich des zweiten oder auch des untergeordneten Rechtes walten aber verschiedene Ansichten ob. Er wolle über diesen Gegenstand sich nicht in spitzfindige Untersuchungen einlassen, sondern bemerke nur, daß, da die fraglichen Worte einmal dem Decrete einverleibt wären, er sie auch mit Ehrfurcht annehme; deßwegen weigere er sich denn auch nicht, daß seine Botschafter seine Aufträge den Legaten überreichten, und deren Bemerkungen und sogar auch Ermahnungen, wenn dieß nothwendig erscheinen sollte, anhörten, um so mehr, da ihnen der Rath der Legaten jederzeit angenehm sein würde; dessenungeachtet müsse er bemerken, daß er seine Rechte unversehrt zu erhalten beabsichtige, und sich die Vollmacht vorbehalte, daß, wenn die Legaten sich weigern sollten, jene Anträge, welche er durch seine Botschafter dem Concilio vorzulegen beabsichtige, vorzulegen, er diese Vorlegung unmittelbar durch seine Botschafter unternehmen lassen werde; dieses stehe ihm auch als ersten Beschützer der Kirche zu. Nicht minder hege er aber auch die Ansicht, daß ein gleiches Verfahren den übrigen Fürsten erlaubt sei. Da er nun aber keineswegs die Absicht habe, Sr. Heilig-

keit ein Mißfallen dadurch zu erregen, so bitte er, daß sein Recht, welches er sich vorbehalte, durch öffentliche Noten erklärt werde.

Indem der Kardinal seine gemachte Zusage wiederholte, bemerkte er, daß es nicht nöthig sei, ein besonderes Dekret über diesen Gegenstand zu erlassen, da die Sache auch ohne dasselbe ihre vollkommene Wirkung haben würde. Im Gegentheil sei nur zu befürchten, daß die von Sr. Majestät geforderte Erklärung zu neuen Streitigkeiten führen könne, und auf jeden Fall Weitläufigkeiten und Verlängerung herbeiführen werde.

Der Kaiser hatte in seinem geheimen Schreiben drei Klassen von Bischöfen erwähnt, nämlich solche, welche den Kardinalshut wünschten, solche, die reiche Bisthümer besäßen, und endlich solche, die nur sehr arme Kirchen inne hätten. Hierbei hatte er bemerkt, daß von den mit reichen Bisthümern versehenen Bischöfen, welches größtentheils die Nicht-Italienischen waren, mehr Aufrichtigkeit bei Ablegung ihrer Stimmen, besonders was die Streitfrage über die Residenz anbelange, zu erwarten sei, als von den ärmern, welches größtentheils die italienischen Bischöfe waren; indem die erstern sich mit ihren Bisthümern begnügten, und keine Verbesserung mehr wünschten. Durch diese Bemerkung wollte er das Gewicht jener Meinungen, welche sich für die Erklärung der Verpflichtung zur Residenz als göttlichen Rechtens ausgesprochen hatten, vermehren.

Die Instruction suchte diese kaiserliche Behauptung zu widerlegen, und bemerkte, daß im Gegentheil die reichen Bischöfe anderer Länder weniger Freimüthigkeit in Aeußerung ihrer Meinungen an den Tag zu legen pflegten, als die ärmern Italienischen; die nämlich zurückgehalten würden von einer größern Furcht, ihre reichen Einkünfte möchten von den Fürsten mit Beschlag belegt werden, wie sich auch nicht selten in jenen Ländern ereignete, und dann von der größern Hoffnung angetrieben, von der Gunst dieser Fürsten bessere und einträglichere Bisthümer zu empfangen. Ferner sei das Stimmenrecht unter allen Bischöfen aber auch ganz gleich; nur werde jener Meinung mehr Ansehen zugestanden, die von den unwiderlegbarsten Gründen unterstützt sei. Nichts ward kaiserlicher Seits gegen diese Antwort eingewendet.

Dann ging das kaiserliche Schreiben zur Reformation des Hauptes über. Der Pabst bemerkte hierauf, daß der gute Rath Sr. kaiserlichen Majestät ihm jeder Zeit nur höchst willkommen sei; nur könne von der Reform des Oberhauptes der Kirche auf dem Concilium nicht gesprochen werden, ohne zugleich auch das Ansehen dieses Oberhauptes zu verletzen; und dieses entspreche denn doch keineswegs den Wünschen und den Absichten des Kaisers. Es habe sich noch nie ereignet, daß ein Concilium dem Pabst habe Gesetze vorschreiben wollen, und gegenwärtig könne dieß um so weniger statt finden, da derselbe bereitwillig sei, bei sich alle nur erforderlichen Verbesserungen einzuführen, und in der That auch schon damit begonnen habe. Das Concilium könne übrigens dem Pabst um so weniger Gesetze vorschreiben, da ein jedes vom Concilio gegebene Gesetz nur durch die Bestätigung des Pabstes Kraft erhalten kann. Noch weit weniger könne es nun aber den weltlichen Fürsten zustehen, dem Pabste Gesetze vorzuschreiben, im Gegentheil sei es ein alter Gebrauch, daß die Päbste die Constitutionen mit Zustimmung des Conciliums erließen, welche dann von den Kaisern unterschrieben würden, wobei sie zugleich das Amt der Executoren derselben übernähmen. Es könne nicht zulässig sein, daß die Fürsten unter dem Deckmantel der Kirchenverbesserung und der Religion das Concilium zu ihrem Markte zu machen beabsichtigten. Es scheine, daß sie die päbstliche Gewalt aus politischen Gründen zu vermindern suchten, vielleicht, um sie selbst an sich zu ziehen, vielleicht aber auch wohl, um sich den Protestanten dadurch gefällig zu erweisen. Der Kaiser, als der Vertheidiger und Beschützer der Kirche, habe die Verpflichtung, auch das Oberhaupt derselben zu vertheidigen, dürfe sich aber keineswegs mit seinen Gegnern auf eine mittel- oder unmittelbare Weise zu seinem Nachtheile verbinden.

Der Kaiser entgegnete auf diese Bemerkung: daß der vorliegende Gegenstand der gehaltreichste von allen sei. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß eine heilsame Reform nicht nur in den Gliedern der allgemeinen Kirche, sondern auch in ihrem Haupte, nämlich in der römischen Kirche und ihrem Bischofe dringend nothwendig sei. Der Kaiser sei weit entfernt, die

Person des gegenwärtigen Pabstes hierunter zu verstehen, für den er die größte Achtung und Ehrfurcht hege, so wie er auch überzeugt sei, daß die ganze Welt ihm diese schuldige Achtung und Ehrfurcht zollen werde. Es könne nun aber im Allgemeinen nicht in Abrede gestellt werden, daß sehr viele Mißbräuche von den römischen Päbsten seien eingeführt worden, und dieß besonders in Betreff der so großen Verschwendung, welche bei Ertheilung der Dispensationen beobachtet werde, so wie auch in der Straflosigkeit der Vergehungen, in der Menge der Exemtionen und Privilegien, in der Cumulation der Beneficien und endlich in der Habgier und Geldsucht. Alle diese Mißbräuche hätten minder oder mehr zum Entstehen und zur Verbreitung der gegenwärtigen Ketzereien, durch welche die Kirche in ihr Innerstes zerfleischt werde, beigetragen, und der Kaiser glaube, daß der Pabst nach seiner gewohnten Offenheit und Redlichkeit keineswegs diese Thatsachen läugnen werde. Dieß vorausgesetzt, so könne nicht, wie er auch zum Voraus bemerkt habe, die Person Sr. Heiligkeit berührt werden, noch könne die Rede von der weltlichen Herrschaft des Pabstes im Kirchenstaate sein, welche Herrschaft dem Pabst, so wie die Regierung ihm und dem Kardinals-Collegio unbestritten gebühre. Was nun aber die kirchlichen Angelegenheiten des Römischen Hofes, die sich über die ganze allgemeine Kirche erstrecken und in alle besondern Kirchen eingreifen, betreffe, so sei die Ansicht, welche rücksichtlich der Auctorität des Conciliums in diesem Betrachte obwalte, verschieden. Ihm stehe es nicht zu, sich mit dem Pabste über diesen Gegenstand in eine Disputation einzulassen, nur müsse er aus kindlicher Liebe und Ehrfurcht bemerken, daß, wenn auch Seine Heiligkeit nach allen Rechten zu der gewünschten Nachgiebigkeit nicht verpflichtet sein könne, so sei die gegenwärtige Lage der Christenheit doch der Art, daß eine solche Nachgiebigkeit als unumgänglich nothwendig erscheine. Es sei ausgemacht, daß so viele weise und heilige, auf dem Concilio aus allen Nationen der Christenheit versammelte Väter, auf welche weder der Verdacht der Feindseligkeit oder Treulosigkeit, noch die Beschuldigung der Unkunde des wahren Sachverhältnisses fallen könne, weit geeigneter sein müßten, dieses

Werk zu unternehmen und zu vollbringen, als jene wenigen Männer, deren Hülfe der Pabst in Rom in Anspruch nehme, und von denen aus menschlicher Schwäche und wegen des eigenen Interesses wohl zu befürchten sein müsse, daß sie manches unterließen, was geschehen, und manches verrichteten, was unterbleiben sollte. Die Sache eines Dritten werde weit besser von Vielen verhandelt, als Einer oder Wenige die eigene Sache zu behandeln fähig wären. Dasjenige, was auf Alle Bezug habe, müsse billiger Weise auch zu Aller Kunde gelangen. Welchen unendlichen Ruhm würde der Pabst nicht aus diesem Act der Demuth ziehen, der als eine entfernte Nachahmung der Demuth jenes höchsten Herrn zu betrachten sei, dessen Stelle er auf Erden vertrete! Wie sehr würde das Ansehen des Conciliums durch diesen Umstand vermehrt werden! Welches große Vertrauen dürfte man nicht hegen, daß alle Fürsten der Christenheit die eifrigsten Executoren der Reformations-Dekrete des Conciliums werden würden, da sie durch ihre Botschafter und durch ihre Bischöfe sich schon als Mitglieder dieses Conciliums betrachten könnten! Endlich sagte der Kaiser, daß, da ihm der Legat die weisen Verordnungen, welche der Pabst rücksichtlich des Conclaves erlassen, mitgetheilt habe, er es für rathsam halte, diese Verordnungen dem Concilio zur Einsicht vorzulegen, damit mit seiner Autorität, indem ihm die Botschafter aller fremden Fürsten beiwohnten, jenen Umtrieben ein Ende gemacht werde, welche sich die Minister dieser Fürsten nur zu oft gegen die Pabstwahl zu Schulden kommen ließen. Nur allein das Concilium sei im Stande, die erforderliche Abhülfe in dieser Hinsicht herbeizuführen.

Der Kardinal Morone erwiederte: Wenn der Kaiser nach seiner Frömmigkeit nicht die Absicht hege, daß über die Person des Pabstes auf dem Concilio verhandelt werde, so bitte er, der Kaiser möge aus seinem Schreiben die Worte: „im Haupte" hinwegstreichen, damit, wenn dasselbe auf die eine oder andere Weise in die Hände der Protestanten gerathe, es keiner unrechten Auslegung unterworfen werden könne. Was die von dem Kaiser angeführten Mißbräuche anbetreffe, so sei die erforderliche Abstellung derselben theils vom Concilio schon dekretirt wor-

den, und werde für die Zukunft auch noch dekretirt werden. Nur zwei Sachen nahm er aus, nämlich die Pabstwahl und die Kardinalsbeförderungen. Das verschiedene oft sich widersprechende Interesse der sich eifersüchtig gegenüberstehenden Nationen könne es nicht erlauben, daß über diese Gegenstände auf dem Concilio verhandelt werde, ohne sich einer großen Gefahr auszusetzen, oder eine wesentliche Unordnung zu veranlassen. Wenn der Kaiser nun aber rücksichtlich der Bulle, welche über das Conclave handle, einige Hinzufügungen wünschen sollte, so werde der Pabst sehr gern den Rath Sr. Majestät vernehmen. Ja, er würde keinen Anstand genommen haben, diese Bulle schon früher von dem Concilio genehmigen zu lassen, ohne sie jedoch dessen Untersuchung zu unterwerfen, hätte ihn nicht die Erfahrung gelehrt, daß durch dergleichen Sachen nur Mißhelligkeiten und Verzögerungen auf demselben verursacht würden. Wenn die Väter das Recht und die Gewalt, reformiren zu können, erst vom Pabste bezögen, so könne es nicht billig sein, daß dasjenige, was bereits vom Pabste mit vieler Sorgfalt nnd mit der reiflichsten Ueberlegung sei reformirt worden, noch ihren Untersuchungen unterworfen werde.

Hierauf ging die Instruction zu den Kardinalsbeförderungen über. Es sei nicht möglich, die Anzahl derselben zu vermindern, wie das kaiserliche Schreiben vorschlage. Die Kardinalswürde müsse nämlich ihrer Natur nach für die Dauer des ganzen Lebens sein; es könne nun aber nicht verlangt werden, daß ein Pabst sich nur derjenigen Räthe bedienen könne, die das Zutrauen seines Vorgängers gehabt hätten, sondern es müsse ihm frei stehen, sich nach seinem Bedürfnisse neue Räthe zu creiren. Dazu komme noch, daß dergleichen Creirungen oft durch die Anträge der Fürsten und durch das Verdienst einiger Prälaten erfordert würden. Der Pabst beabsichtige für gegenwärtig nicht, die Zahl des heil. Collegiums zu vermehren; sollten die Zeitumstände dieses indessen nothwendig machen, so werde er es seine ganze Sorgfalt sein lassen, daß seine Wahl nur auf solche Individuen falle, die derselben vollkommen würdig wären. Er sei übrigens auch bereit, eine Bulle zu erlassen, welche die Eigenschaften und Fähigkeiten, mit welchen ein Kar-

dinal ausgerüstet sein müsse, genau enthalte. Kaiserlicher Seits ward hiergegen nichts eingewendet.

Was nun die Wahl der Bischöfe anbelangte, zu welcher das Kaiserliche Schreiben nunmehr überging, so bemerkte die Instruction, daß das Concilium über diesen Gegenstand schon mehrere heilsame Verordnungen erlassen habe. Der Pabst müsse indessen den Kaiser bitten, gleiche Vorsichtsmaaßregeln bei denjenigen Candidaten der bischöflichen Würde gelten zu lassen, die von ihm für diese Würde ernannt würden. In der Erwiederung, welche der Kaiser auf diese Bemerkung geben ließ, waren die Eigenschaften enthalten, welche nach der Meinung weiser und eifriger Männer derjenige nothwendig besitzen muß, welcher zum Episcopate befördert wird; dabei wurden zugleich die schädlichen Freiheiten und Privilegien, die einige Capitel besitzen, indem sie nämlich von der Episcopal-Jurisdiction eximirt sind, nach Gebühr gerügt. Der Legat entgegnete, daß die Sache vom Concilio erwogen werden würde.

Hierauf bahnte sich die Instruction den Weg zu dem Artikel von der Residenz, und bemerkte, daß dem Pabste unendlich lieb gewesen sein würde, wenn jene eben so lästige als unnütze Streitfrage, ob nämlich die Residenz göttlichen Rechtens sei, niemals in Anregung gebracht worden wäre; da sie nun aber einmal ins Leben gerufen worden, so könne er nur den Wunsch hegen, daß irgend eine Erklärung erlassen werde, sie möge ausfallen, wie sie wolle; nur müsse sie in Ruhe und Eintracht statt finden. Er seinerseits halte die Residenz für nothwendig, und wolle, daß sie sogar auch von den Kardinälen beobachtet werde.

Von Seiten des Kaisers ward erwiedert, daß, obgleich es heilsamer gewesen, wenn diese Streitfrage nie vorgebracht worden wäre, es doch gegenwärtig nicht mehr möglich sei, dieselbe mit Stillschweigen zu übergehen, zumal sie schon so weit gediehen sei, daß nur noch die Promulgation des Dekrets zu mangeln scheine. Dieses Dekret sei nun aber dringend nothwendig, die Residenz möchte des einen oder des andern Rechtens sein, damit wenigstens die Bischöfe die Verpflichtung zur Residenz wüßten, während viele dieselbe in Zweifel ziehen könnten, wenn gar nichts in dieser Hinsicht entschieden werde.

Der letzte Theil der Instruction enthielt die Gründe, aus welchen der Pabst sich nicht nach Trient hinbegeben könne, wohin der Kaiser ihn eingeladen hatte. Dagegen lud er den Kaiser ein, sich nach Bologna zu begeben. Sein hohes Alter und seine Kränklichkeit müßten ihm die weite und beschwerliche Reise bis nach Trient abrathen, so wie auch das dortige unfreundliche Klima ihm den Aufenthalt daselbst nichts weniger als zuträglich machen könne. Dann sei diese Stadt auch zu klein, als daß dieselbe, da sie bereits vom Concilio vollkommen angefüllt sei, noch Raum für zwei so große Hofhaltungen, als die des Kaisers und des Pabstes wären, darbieten könne. Außerdem sei der Aufenthalt in Trient wegen der Nähe der Protestanten, mit welchen der Prinz von Condé, das Haupt der französischen Hugonotten, in genauer Verbindung stehe, auch sehr gefährlich, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die Gegenwart des Pabstes in seinem Lande wegen der bevorstehenden Einfälle der Türken vom mittelländischen Meere aus gegenwärtig mehr als je nothwendig sei. Alle diese Rücksichten walteten in Bologna aber nicht ob. Der Kaiser könne sich unbewaffnet und ohne große Mühe nach Bologna hinbegeben, und bis Mantua sogar in seinem eigenen Lande reisen. In Bologna aber biete ihm der Pabst an, daß er dort eben so, wie er selbst, als Landesherr betrachtet werden solle. Rücksichtlich Deutschlands habe der Kaiser auch nichts zu befürchten, da er seinen Sohn daselbst zurücklasse, der allgemein geliebt und verehrt werde, und überdieß bereits erwählter römischer König sei. Alles dieses könne überdieß auch mit Zustimmung der deutschen Nation geschehen, um so mehr, da Seine Majestät diese Reise der Kirchenverbesserung halber unternehme, die so sehr von ihr gewünscht werde; und alsdann könne die Kirchenverbesserung durch die Translation des Conciliums nach Bologna in der That ins Werk gesetzt werden.

Was die Reise des Pabstes nach Trient anbelangte, so antwortete der Kaiser dem Legaten, daß, welch großen Vortheil er sich aus derselben nur immer versprechen zu dürfen geglaubt habe, er den Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, und die von Seiner Heiligkeit angeführt würden, seine Würdigung doch auch nicht versagen könne; daher lasse er ab, diese Reise ferner zu

wünschen. Was nun aber seine eigene Reise nach Bologna betreffe, so müsse er gestehen, wenn diese nur allein seine Krönung zum Gegenstande gehabt hätte, und wenn die schwierigen Zeitumstände es ihm hätten erlauben wollen, er sich nicht geweigert haben würde, sowohl seiner Pflicht als auch dem Beispiele seiner glorreichen Vorfahren auf dem Kaiserthrone zu folgen, um die Kaiserkrone aus den Händen Seiner Heiligkeit zu empfangen, um dadurch zugleich auch noch den Gefühlen der dankbaren Erkenntlichkeit für die väterliche Liebe und edle Freundschaft Seiner Heiligkeit zu genügen. Da nun aber die Reformation der ganzen Kirche zugleich auch in Bologna vorgenommen werden sollte, so müsse er gestehen, daß dieses eine langwierige und ausgedehnte Unternehmung sei, die keineswegs in kurzer Zeit zu Stande gebracht werden könne; und doch erlaubten ihm die gegenwärtigen Umstände auch nicht einmal für kurze Zeit Deutschland den Rücken zu wenden, indem hier sehr viele geheime Umtriebe angezettelt wären, die, wenn er ihnen nicht seine ganze Sorgfalt entgegenstellte, sehr leicht geeignet sein könnten, das ganze Reich umzustoßen. Die Gegenwart des Römischen Königs könnte nicht hinreichend sein; theils werde dieselbe in Ungarn durch den Andrang der Türken erfordert, theils aber auch sei es gebräuchlich, daß die wichtigsten Angelegenheiten durch den Kaiser selbst abgemacht würden. Der Kaiser müsse daher dem Pabste wegen seiner übrigen freundschaftlichen Anerbietungen verbindlichst danken, zugleich aber auch bemerken, daß, im Falle er sich nach Bologna hätte hinbegeben wollen, dieß keineswegs mit geringem Aufwand und unter wenig zahlreicher Begleitung geschehen könne, da dieß die kaiserliche Würde nicht zugebe. Ja es scheine nothwendig, daß er die geistlichen Churfürsten und mehrere der vorzüglichsten Prälaten Deutschlands mit sich führen müßte, was aber unter den gegenwärtigen Zeitumständen einen sehr nachtheiligen Einfluß auf deren Kirchen ausübte. Dann würde es aber auch nicht möglich sein, sie auf irgend eine Weise zu einem Concilio außer Deutschland zu bewegen. Indessen verspreche er Seiner Heiligkeit, daß er keinen Kostenaufwand sparen und keine Unbequemlichkeit achten werde, um die Kaiserkrone, sobald die Zeitumstände dieß nur irgend erlauben wollten, aus ihren Händen zu empfangen.

Die so eben berührten Materien gaben zu sehr vielen Antworten und Gegenantworten Anlaß. Da nun aber bei schriftlichen Unterhandlungen von beiden Seiten so manches Ueberflüssige nicht vermieden werden kann, dagegen aber so manches Nothwendige oft ausgelassen wird, so drang der Legat darauf, die gepflogenen Unterhandlungen in der Gegenwart des Kaisers und mündlich mit ihm fortzusetzen. Er wünschte, daß dieß ohne Zuziehung der kaiserlichen Räthe geschehen möge, welche, um ihren Eifer und ihre Gewandtheit zu beweisen, sich bemühten, stets neue Schwierigkeiten aufzufinden, die sich dem Zwecke einer jeden Unterhandlung, nämlich der Eintracht widersetzten. Der Kardinal Morone hatte einst das Wohlwollen und die Achtung Ferdinands I. in einem sehr hohen Grade besessen. Er hatte die Stelle eines Nunzius Paul's III. bei Ferdinand, als er noch Römischer König war, wie wir zu seiner Zeit gesehen haben, mehrere Jahre hindurch bekleidet, und den wichtigsten Reichsversammlungen, wo über Religionsangelegenheiten verhandelt wurde, beigewohnt. Dann hatte er in Rom sich unter allen Ereignissen immer streng zu der Partei des Hauses Oesterreich gehalten; und obgleich in diesen letztern Jahren von einigen Böswilligen der Versuch gemacht worden war, ihn beim Kaiser verhaßt zu machen, indem man seinen Rathschlägen die Eifersucht und die Strenge Pius IV. in der Conciliums-Angelegenheit zuschrieb, so hatte in dem sanften Gemüthe Ferdinand's das alte Wohlwollen nie erlöschen können. Der Kaiser hatte einen Beweis von seinem fortwährenden Wohlwollen, das er gegen den Kardinal hegte, in dem Antwortsschreiben an den Pabst auf die ihm von diesem gewordene Benachrichtigung, daß die Kardinäle Morone und Navagero die beiden erledigten Legatenstellen einnehmen würden, an den Tag gelegt. Er hatte nämlich gesagt, daß ihm keine Ernennung erwünschter hätte erscheinen können, als gerade die des Kardinals Morone, da er von dessen brennendem Eifer für das Wohl der Religion lebhaft überzeugt sei, überdieß auch aus eigener Erfahrung wisse, daß dieser Kardinal vollkommen geeignet sei, die oberste Leitung des Conciliums zu übernehmen. Als sich der Kardinal bei Veranlassung, da er sich an das Hoflager des Kaisers begab, Inspruck genähert hatte, war ihm der Kaiser bei

einer halben Stunde Weges vor der Stadt entgegengeritten, und hatte ihn als einen alten Bekannten auf's herzlichste und zuvorkommendste bewillkommt. Der Kardinal durfte sich also nicht ohne Grund mit der Hoffnung schmeicheln, daß eine persönliche Unterhandlung mit dem Kaiser ihn weit eher zum Ziele führen werde, als der fortwährende Notenwechsel. Dieser Notenwechsel bot überdieß auch noch das Lästige dar, daß die verschiedenen zur Sprache gebrachten Artikel in einer Versammlung kaiserlicher Theologen zuvor untersucht wurden, was die bereits bestehenden Schwierigkeiten nur immer noch zu vermehren pflegte. Zwar hatte er den Vortheil dabei, daß einige eifrige Männer aus der kaiserlichen Theologen-Versammlung, und unter diesen vorzüglich der berühmte Jesuit Peter Canisius, das Interesse der Kirche zu befördern suchten, und das Wohl des heiligen Stuhles wünschten; dennoch aber schwebte er in einer fortwährenden Besorgniß, daß neue, die bestehende Verwirrung der Dinge nur noch vermehrende, Streitfragen ins Leben hervorgerufen werden könnten, unter welchen jene von der Auctorität des Pabstes den vorzüglichsten Rang würde eingenommen haben. Der Kardinal glaubte daher, sich der alten und gegenwärtig wieder erneuerten freundschaftlichen Gesinnungen, welche der Kaiser für ihn hegte, bedienen zu müssen, und stellte mit edler Freimüthigkeit dem Kaiser vor, daß der eingeschlagene Weg der schriftlichen Unterhandlungen nicht nur nicht zum Ziele führe, sondern im Gegentheil noch immer weiter von demselben entferne. Zweckmäßiger sei es dagegen, wenn die Verhandlungen unmittelbar zwischen Seiner Kaiserlichen Majestät und ihm, dem Legaten, statt fänden; dieses hätte die Folge, daß der Kaiser dasjenige, was Ihm gegenwärtig als eine Härte von Seiten des Pabstes erscheine, in einem ganz andern Lichte betrachten werde. Der Kaiser weigerte sich nicht, den Wünschen des Legaten zu entsprechen, und letzterer hatte sich in seinen Erwartungen, die er sich von diesen unmittelbaren Unterhandlungen gemacht hatte, nicht getäuscht. In einer geheimen Zusammenkunft, die zwischen beiden ganz allein ohne die Gegenwart eines Dritten statt fand, ward Folgendes zwischen ihnen zu Stande gebracht.

Es sollten die überflüssigen Streitfragen abgekürzt werden,

und vorzüglich sollte dieß bei jenen geschehen, wobei man die Protestanten und übrigen Neuerer nicht zu Gegnern habe.

Es sollte allen Vätern die vollkommene Freiheit, ihre Meinungen nach ihrem Gewissen erklären zu können, unbeschränkt gelassen werden. Dieses versprach der Kaiser auch rücksichtlich derer, die seine Person beim Concilium repräsentirten.

Es sollte den Rednern auf dem Concilio streng untersagt werden, sich Abweichungen von dem zur Untersuchung vorgeschlagenen Gegenstande zu erlauben, und auch in ihren Reden den gebührenden Anstand und die erforderlichen Rücksichten zu verletzen. Der Kaiser versprach, auch wegen dieser Angelegenheit die benöthigten Aufträge an seine Botschafter erlassen zu wollen. Dieß war um so nothwendiger, da der Bischof von Budoa die Nachsicht der Legaten fortwährend mißbrauchte, und sich den Beifall der Versammlung durch unzeitige Scherze und unanständige Spaßmachereien zu verschaffen suchte. Er trieb dieß so arg, daß sogar der französische Botschafter nicht umhin konnte, zu bemerken, er wüßte nicht, ob er sich mehr über das unanständige Benehmen des Bischofs entrüsten, oder über die zu weit getriebene Duldsamkeit der Legaten verwundern sollte.

Der Pabst sollte dem Concilio, wie er sich auch erbot, alle nur denkbare Freiheit in den Entscheidungen lassen.

Da der Legat dem Kaiser bewies, daß das Concilium unter Paul III. und Julius III. bereits mehrere an dem römischen Hofe obwaltende Mißbräuche abgestellt habe, so bemerkte der Kaiser, daß noch andere Mißbräuche vorhanden wären, und daß das Concilium sein begonnenes Werk daher vervollständigen möge. Der Legat versprach dieß nicht nur, sondern gab auch dem Kaiser zu erkennen, daß die Präsidenten des Conciliums schon mehrere Canones über diesen Gegenstand vorbereitet hielten.

Die ungeregelte Wahl der Bischöfe sowohl, als die Exemtionen von ihren Ordinarien, welcher mehrere Capitel genössen, sollten einer besondern Sorgfalt des Conciliums unterworfen werden, indem die Erfahrung gelehrt habe, daß sehr großes Unheil sowohl aus der einen als aus den andern enstanden sei.

Der Kaiser habe in Erfahrung gebracht, daß die Frage, ob die Residenz göttlichen Rechtens sei, zu sehr großen Mißhellig-

leiten geführt, und überdieß einen sehr großen Zeitverlust veranlaßt habe. Es würde ihn weit zweckmäßiger gedünkt haben, wenn man diese ganze Streitfrage bei Seite gelassen, und es dagegen seine Sorge hätte sein lassen, die Bischöfe zur genauen Beobachtung der Residenz zu veranlassen, ohne auf die Untersuchung, wessen Rechtens sie sei, einzugehen. Da diese Untersuchung nun aber einmal so weit gediehen sei, so müsse der Kaiser die Legaten bitten, die Sache friedlichst zu beendigen zu suchen.

Der Kaiser hatte erfahren, es sei sehr vielen aus verschiedenen Gründen als unzuläßig erschienen, daß nur ein Conciliums-Secretair zur Registrirung der Acte des Conciliums bestehe; er bat daher den Legaten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß diesen Beschwerden abgeholfen werde, weshalb er gemeinschaftlich mit seinen Collegen an die Ernennung eines zweiten Sekretairs denken möge. Obgleich nun der Kardinal dafür hielt, daß ein einziger Sekretair für die Geschäfte hinreichend sei, und die Beschwerden ganz ohne allen Grund vorgebracht worden wären, so war er doch innerlich gestimmt, den Wünschen des Kaisers zu entsprechen, wenn er auf denselben fortwährend bestehen sollte; und dieß um so mehr, da Ferdinand ausdrücklich erklärt hatte, daß die Wahl dieses neuen zugeordneten Sekretairs dem Pabst und den Legaten zustehe, und die Sache also nichts Nachtheiliges in sich enthalten konnte.

Endlich, da die gegenwärtigen Zeitverhältnisse es nicht zugeben könnten, daß der Kaiser den Einladungen des Pabstes entspreche, um sich in Bologna von ihm krönen zu lassen, so müsse er erklären, daß er es nicht unterlassen werde, der eben so alten als ehrwürdigen und lobenswerthen Sitte seiner Vorfahren nachzukommen, um sich feierlich vom Pabste krönen zu lassen, sobald die bessern Zeitumstände dieß irgend nur gestatteten.

Außer den so eben erwähnten Punkten, welche zwischen dem Kaiser und dem Legaten waren schriftlich festgesetzt worden, kamen beide mündlich darin überein, daß, wenn während der Dauer des gegenwärtigen Conciliums und bei Lebzeiten des Kaisers der Römische Stuhl erledigt werden sollte, der Kaiser seine ganze Macht aufzubieten verspreche, damit das uralte Recht des

h. Collegiums, die Pabſtwahl vorzunehmen, ihm auf keine Weiſe durch das Concilium beeinträchtigt werden könne.

Nur in drei Sachen, zu welchen wir ſogleich übergehen werden, hatten beide Contrahenten ſich nicht vereinigen können, wie aus einer Note hervorgeht, welche in Folge dieſer mündlichen Unterhandlung dem Kardinal bei ſeiner Abreiſe im Namen des Kaiſers übergeben wurde. Der Kardinal verließ Inſpruk am 12. Mai, und da ihn das Podagra verhinderte, ſich beim Kaiſer beurlauben zu können, ſo ſtattete ihm dieſer in Perſon ſeinen Beſuch ab. Dieſer kurze Höflichkeitsbeſuch des Kaiſers war nun aber freilich nicht geeignet, um noch über Geſchäfte zu verhandeln; daher ſchrieb der Kardinal an denſelben, und ließ dieſes Schreiben durch den Nunzius Delfini ihm noch am nämlichen Tage überreichen. Der Inhalt dieſes Schreibens war folgender:

Er könne Gott zum Zeugen aufrufen, daß, nach der Ergebenheit, die er als Kardinal dem Pabſt und dem h. Collegio ſchuldig ſei, keine Perſon auf der Welt ſei, für welche er mehr Anhänglichkeit fühle, und gegen welche er mehr Verpflichtung bekennen müſſe, als gerade Sr. Kaiſerlichen Majeſtät. Er müſſe gegenwärtig an Dieſelben, als an einen Fürſten, dem er unendlich viel Dankbarkeit ſchuldig ſei, und in dem er das größte Wohlwollen gegen ſeine Perſon erkenne, ſchreiben, um Sr. Majeſtät auseinander zuſetzen, daß er gegen drei Punkte der im Namen des Kaiſers ihm übergebenen Note ſeine Einwendungen machen müſſe.

Der erſte Punkt betreffe das Verlangen Sr. Majeſtät, daß das Concilium mehrere Ausſchüſſe nach den verſchiedenen Nationen bilden möchte. In dieſer Sache könne unmöglich mehr geſchehen, als von Seite der Legaten ſchon geſchehen ſei, wie er Sr. Majeſtät nämlich bereits ſchon vorgetragen habe, und wie Dieſelben von dem Nunzius Delfini würden vernehmen können, der von der ganzen Lage des Conciliums genau unterrichtet ſei. Welche Billigkeit könne es nun aber auch wohl erfordern, daß zwei engliſche Biſchöfe, oder auch zwei irländiſche in der Wagſchaale der Stimmen ganz daſſelbe Gewicht haben ſollten, als dreißig franzöſiſche oder auch ſpaniſche, der italieniſchen Biſchöfe gar nicht einmal zu gedenken? Es könne nicht in der Macht der Fürſten, ja nicht einmal in der des Pabſtes liegen, gegen

den ausdrücklichen Willen der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Väter eine neue Gewohnheit bei dem Concilio einzuführen, die bei keinem der frühern Concilien, mit Ausnahme dessen von Constanz, als kein sicherer Pabst vorhanden war, und dessen von Basel, welches von der Kirche nicht anerkannt worden sei, vorkomme. Ja, diese Neuerung müßte auch weit entfernt sein, ein Zeitersparniß herbeizuführen, sondern im Gegentheil durch die vielen Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, die daraus hervorgingen, einen größern Zeitaufwand erfordern, als alle frühern Streitfragen zusammengenommen nur geraubt hätten. Es könne nicht hinreichend sein, daß Se. Majestät sich der Meinung des Pabstes, der Legaten und einiger anderer unterwerfen wolle: denn nur allein der Verdacht, daß der Kaiser dergleichen Gesinnungen hege, müsse geeignet sein, Unruhen auf dem Concilio hervorzubringen, um so mehr, da nicht wenige Gemüther vorhanden wären, die eine jede Gelegenheit bereitwillig zu ergreifen suchten, welche nur Mißhelligkeiten und Zwietracht herbeiführen könnte.

Der zweite Punkt betreffe die von Sr. Majestät geforderte Erklärung der Worte: „auf den Vorschlag der Legaten.“ Diese Erklärung könnte billiger Weise von Sr. Majestät gefordert werden, wenn die Legaten es bisher unterlassen hätten, und es für die Zukunft unterlassen würden, die Anträge der Fürsten an das Concilium demselben vorzulegen; da dieses nun aber nicht der Fall sei, so falle natürlich auch die Nothwendigkeit der geforderten Erklärung hinweg. Eine solche Erklärung würde für eine Veränderung ausgelegt werden, was nicht ohne Unruhen und ohne Verletzung der Würde des Concils geschehen könne. Die Worte, wie sie gegenwärtig im Decrete enthalten wären, könnten die Erklärung aber auch nicht nothwendig machen, da die Rechte der Fürsten durch sie keineswegs beeinträchtigt würden; denn, wenn den Legaten in ihnen das Recht des Vorschlagens zugesprochen werde, so werde es den Botschaftern nicht abgesprochen. Uebrigens aber, wenn dieses Recht den Botschaftern ausdrücklich zugesprochen werde, wie könne es alsdann den Bischöfen wohl abgesprochen werden? Se. Majestät müsse

also von selbst einsehen, welche große Verwirrungen aus Ihrer Forderung hervorgehen könne.

Der dritte Punkt endlich betreffe die Bulle rücksichtlich des Conclave's, von welcher Se. Majestät wiederholt wünsche, daß sie dem Concilio vorgelegt werde. Es könne nicht zulässig sein, daß der Pabst dasjenige dem Concilio noch unterwerfe, was von ihm unter Zuziehung sehr weiser und einsichtsvoller Männer bereits festgesetzt worden sei, und dieß um so weniger, da die Väter des Concils in diesen eben so wichtigen als schwierigen Angelegenheiten nur wenig bewandert sein könnten. Es sei über dergleichen Gegenstände noch auf keinem der frühern Concilien, als mit Ausnahme, wenn der Pabst selbst gegenwärtig gewesen, verhandelt worden, und es könne daher auch auf dem gegenwärtigen über den vorliegenden Gegenstand ohne großen Nachtheil des heil. Stuhles und ohne Verletzung seiner Würde nicht verhandelt werden. Dann sei dieser Umstand auch nur geeignet, neue Verlängerungen herbei zu führen, während doch der eifrige Wunsch des Kaisers sowohl als des Pabstes dahin gerichtet sei, die Verhandlungen des Conciliums so viel als möglich abzukürzen. Wenn Se. Majestät dafür erachten sollten, daß die fragliche Constitution nicht alle Hindernisse, welche die Fürsten der Pabstwahl zu setzen pflegten, hinreichend hinwegräume, und daß es nothwendig sei, daß auch die Synode eine Verordnung deswegen erlasse, so möchten Dieselben dasjenige vorschlagen, was Ihnen von Ihrer Weisheit eingegeben werde.

Er habe diese drei Punkte Sr. Majestät vorhalten wollen, indem ihm alles daran liege, daß seine Legation sowohl zum Beifalle des Kaisers als auch des Pabstes ausfalle, und er könne den Wunsch hierbei nicht unterdrücken, daß Se. Majestät auch in den berührten Gegenständen Beweise Ihrer Frömmigkeit ablegen möge, welche von Derselben in allen übrigen Stücken gegen den heil. Stuhl bewiesen worden wären. Das öffentliche Wohl hänge größtentheils von dem glücklichen Ausgange des Concils ab; dieser aber könne nur eine Folge der genauen Uebereinstimmung sein, welche zwischen Sr. Majestät und dem Pabste obwaltete.

Der Kaiser empfing auf eine sehr wohlwollende Weise das so eben erwähnte Schreiben, und vernahm auch über die in demselben erwähnten Gegenstände die Auseinandersetzung des Nunzius Delfini. Er antwortete unter dem 13. Mai auf eine für den Kardinal und den Nunzius gleich schmeichelhafte Weise, und bemerkte, daß er mit keinem Menschen von der Welt über die vorliegenden Angelegenheiten lieber verhandeln würde, als gerade mit ersterm.

Was die aus den Bischöfen der verschiedenen Nationen zu bestimmenden besondern Ausschüsse anbelange, so habe er dieselben dem Kardinal aus dem Grunde vorgeschlagen, weil derselbe seinen Rath gewünscht habe, auf welche Weise ein Zeitersparniß herbei geführt werden könne. Er habe nun keineswegs hierunter verstehen wollen, daß die Stimmen von einem oder von zwei Engländern und Irländern von gleichem Ansehen sein sollten, als die Meinungen von dreißig andern Bischöfen aus andern Nationen. Nur habe er beabsichtigt, daß die vorzuschlagenden Gegenstände von diesen National-Ausschüssen zuvor untersucht und ins Reine gebracht, dann aber der ganzen Synode vorgelegt würden, um von derselben nach Stimmenmehrheit entschieden zu werden. Dieß würde nun zu dem Vortheil führen, daß jene Nationen, aus denen nur wenige Bischöfe dem Concilio beiwohnten, und die dessen Hülfe weit mehr bedürftig wären, als andere, deren Bischöfe in großer Zahl sich auf dem Concil befänden, sich nicht vernachläßigt glaubten, und nicht dafür halten könnten, daß ihr Interesse in den Entscheidungen des Conciliums nicht berücksichtigt worden wäre. Alles dieses habe er aber nur als einen freundschaftlichen und wohlgemeinten Rath, nicht aber als eine ausdrückliche Willensmeinung anführen wollen.

Rücksichtlich der Worte: „auf den Vorschlag der Legaten,“ könne er nicht in Abrede stellen, daß er die Erklärung derselben sehr aufrichtig gewünscht habe; um nun aber dem Legaten zu beweisen, daß er sich sehr gern in dessen Wünsche füge, so wolle er von seiner Forderung ablassen, müsse indessen sich aber vorbehalten, den Präsidenten des Concils jene Anträge mittheilen zu dürfen, die er dem Wohle seines Staates für ent-

sprechend erachte. Im Falle nun aber, daß diese sich weigern würden, die Anträge der Versammlung vorzulegen, und er, nachdem er ihre Weigerungsgründe vernommen, dennoch auf der Vorlegung fortbestehen sollte, habe er das Recht, dieselben durch seinen Botschafter dem Concilio vorlegen zu lassen, wenn die Legaten, was er aber nicht glauben wolle, sich fortwährend weigern würden, dieselben in Vorschlag zu bringen. Ein gleiches Recht, glaube er, stehe allen übrigen Fürsten zu.

Die Bulle über das Conclave habe seinen ganzen Beifall, und es bleibe ihm weiter nichts zu wünschen übrig, als daß der Pabst für die genaue Beobachtung derselben Sorge trage, und daß zugleich auch die in Betreff der Kardinäle und ihrer Conclavisten in ihr gegebenen Verordnungen auf die Minister der fremden Fürsten und auf das Römische Volk ausgedehnt würden, was alles sehr leicht durch das Concilium geschehen könnte.

Das kaiserliche Schreiben endigte seiner Gewohnheit nach mit den Worten der Freundschaft für den Pabst und der Unterwürfigkeit unter dessen Ansehen, und dessen Urtheil so wie auch das des Conciliums, welches aus Männern zusammengesetzt sei, die vom heil. Geiste erleuchtet wären, die Sache übrigens auch besser verständen, als er.

Diese Antwort des Kaisers wurde noch am nämlichen Tage, nämlich am 13. Mai, dem Nunzius eingehändigt, und von diesem dem Kardinal, der seiner leidenden Gesundheit halber seine Rückreise in langsamen Tagereisen fortsetzte, nachgesandt. Sie fand den Beifall des Kardinals. Was die Nationalausschüsse anbelangte, so schienen ihm dieselben nicht nur nicht gefährlich, sondern auch noch vortheilhaft, um bei allen Nationen die Annahme des Conciliums dadurch zu befördern; nur dürften diese Ausschüsse, was die Entscheidungen betreffe, nicht alle von gleichem Ansehen sein wollen, um dadurch das Ansehen und die Stimmenmehrheit der Italienischen Nation zu erniedrigen oder aufzuwiegen. Das Recht, in dem angegebenen Falle durch seine Botschafter seine Vorschläge machen lassen zu dürfen, welches sich der Kaiser vorbehalten hatte, schien dem Legaten als durch die Gesetze der Billigkeit begründet, weshalb er denn

auch überzeugt war, daß es dem Pabst nicht mißfallen könne. Was nun aber die Ausdehnung der Bulle über das Conclave betraf, so schien diese keineswegs nachtheilig für den Pabst zu sein, sondern im Gegentheil war sie erschwerend für die Fürsten, da das Concilium die in der Bulle festgesetzten Strafen auch auf deren Botschafter ausdehnen sollte. Er antwortete daher ohne Anstand dem Kaiser, um ihm seine Dankbarkeit für den Inhalt des so eben erhaltenen Schreibens auszudrücken, und um zugleich seine Hoffnungen für den guten Fortgang der öffentlichen Angelegenheiten auszusprechen. Die dem Kardinal Morone am Tage vor seiner Abreise im Namen des Kaisers übergebene Note, deren wir weiter oben gedacht haben, ward demnach nach dem Inhalt dieses so eben erwähnten Schreibens abgeändert.

Die Reise des Kardinals Morone an das Hoflager Ferdinands I. beunruhigte einigermaßen den Kardinal von Lothringen, welcher von der sanften Gemüthsstimmung des Kaisers befürchtete, daß er zu nachgiebig gegen den Kardinal sein werde, was dann vielleicht die Folge haben könnte, daß man die frühere Härte ihm zur Last legen würde. Er sandte daher drei Tage nach seiner Zurückkunft nach Trient den Herrn v. Villemeur an den Kaiser, um ihm die Zurückkunft anzuzeigen, und um ihm zugleich die Ansichten seiner Theologen über die mehr erwähnten Anträge des Kaisers zu übersenden. Bei dieser Veranlassung ermahnte er den Kaiser zugleich, daß er in seinen Unterhandlungen mit dem Kardinal-Legaten seinen Eifer für das Wohl der Kirche beibehalten möge, und bat ihn zugleich, ihm das Resultat dieser Unterhandlungen mitzutheilen und sein Hoflager für einige Zeit noch in Inspruck zu erhalten, um durch seine Nähe den Muth und den Eifer der Väter des Conciliums zu beleben, eine Sache, die, wie er sagte, von allen gewünscht werde. Dann theilte er dem Kaiser auch ein von der Königin von Schottland erhaltenes Schreiben mit, welches von ihrer Beständigkeit in der kathol. Religion zeugte. Endlich benachrichtigte er den Kaiser, daß er in Folge der von Sr. Majestät ihm geäußerten Wünsche, eine Ausgleichung in der Rangstreitigkeits-Sache zwischen dem französischen und spanischen Botschafter auszumitteln, an die Königin Regentin geschrieben, und

von ihr folgende Antwort erhalten habe: „Sie liebe den König von Spanien aufs zärtlichste und wie ihren Sohn (er war nämlich ihr Schwiegersohn), und wünsche daher nicht nur die ihm gebührende Ehre zu erhalten, sondern auch noch zu vermehren. Wenn sich nun der König von Spanien in dem Besitz befände, daß seine Botschafter den Vorrang vor denen des allerchristlichsten Königs einnähmen, so würde es der Königin nie eingefallen sein, ihm diesen Besitz streitig zu machen. Die Erfahrung lehre es nun aber, daß die Botschafter des Königs von Frankreich bei allen frühern Concilien den Vorrang vor allen andern Botschaftern, mit Ausnahme der des Kaisers, und vorzüglich vor denen von Spanien eingenommen hätten. So habe auf dem Concilio von Constanz der berühmte Johann Gerson, welcher demselben als Botschafter des allerchristlichsten Königs beiwohnte, den ersten Rang, und nach ihm Raimund Floh, Graf von Cardona, als Botschafter des Königs Alphons, seinen Platz eingenommen. Auf dem letzten Lateranischen Concilio unter Leo X., als Ferdinand der Katholische bereits alle Königreiche unter seinem Scepter vereinigt hatte, die gegenwärtig der Herrschaft seines Urenkels Philipp's II. unterworfen wären, habe Hieronymus Vich, der Botschafter Ferdinand's, in der achten, neunten und zehnten Session den Vorrang freiwillig an Ludwig von Soliers, Botschafter Ludwigs XII., zugestanden. Die Königin Regentin könne während der gegenwärtigen Minderjährigkeit des Königs, ihres Sohnes, nicht in eine Neuerung willigen, die dem Könige sowohl als der Nation zum Nachtheile gereiche." Der Kardinal bat daher den Kaiser, er möge sich dahin verwenden, daß der Graf von Luna sich mit dem ihm gebührenden Posten begnüge, und versprach dagegen, daß sowohl er, als die Botschafter des Königs von Frankreich zu allen Ehrenbezeugungen des Grafen bereitwillig beitragen und seine Anträge an das Concilium aus allen Kräften unterstützen würden.

Der Kaiser antwortete nach den gewöhnlichen Höflichkeitserwiederungen und nachdem er dem Kardinal für die ihm gemachten Mittheilungen seinen Dank abgestattet hatte, daß die Verhandlungen mit dem Kardinal Morone noch nicht so weit

vorgeschritten seien, daß er ihm etwas darüber mittheilen könne; übrigens aber werde er zu keiner Zeit und auf keine Weise von seinem Eifer für das Wohl der Kirche ablassen. Was seinen Aufenthalt in Inspruck anbelange, so werde er hier so lange verweilen, als seine übrigen Regierungssorgen dieß nur immer gestatten. Ueber den Vorrang unter den Botschaftern wolle er sein Urtheil nicht aussprechen, noch sich auf eine Auseinandersetzung einlassen, nur müsse er den Kardinal bitten, sich an dasjenige zu erinnern, was er selbst ihm, dem Kaiser, bei seiner letzten Anwesenheit in Inspruck in dieser Angelegenheit gesagt habe. Die französischen Botschafter begäben sich keineswegs ihres alten Besitzrechtes, wenn sie diesen Besitz behaupteten, und darein willigten, daß dem spanischen Botschafter ein Posten außer der gewöhnlichen Ordnung der Botschafter und Gesandten angewiesen werde. Indessen könne er seinen Wunsch nicht verhehlen, daß die Botschafter auf eine freundschaftliche und gütliche Weise diese Angelegenheit unter sich ausgleichen möchten, ohne ihre Fürsten in die Sache zu verwickeln, und er bitte daher den Kardinal, daß er seinen ganzen Einfluß für diese Ausgleichung verwenden möchte.

Obgleich der erste Legat noch immer in Inspruck verweilte, so unterließen die französischen Botschafter es dennoch nicht, ihre Anträge wegen der gewünschten Reform zu erneuern. Der Herr von Lansac erklärte dem Kardinal Navagero, daß er während seiner Anwesenheit in Rom als Botschafter seines Königs beim Pabst sehr deutlich hätte wahrnehmen können, daß dieser für die Verbesserung der Kirche sehr eifrig gestimmt gewesen sei, und er habe daher bei seiner Rückkehr nach Frankreich das ganze Königreich mit dieser angenehmen Nachricht erfreut. Gegenwärtig müsse es ihn aber tief schmerzen, daß die von ihm gegebene Nachricht durch den Erfolg nichts weniger als bestättigt werde. Da Gott nun ihn, den Kardinal Navagero, zu der Stelle eines Legaten berufen habe, so bitte er ihn, den Bedürfnissen der ganzen Christenheit, besonders aber Frankreichs, in Betreff einer schleunigen Kirchenverbesserung seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Der Kardinal erwiederte ihm aber ganz kurz, daß der Botschafter außer Stande sei, ihm die

Kirchenverbesserung so sehr zu empfehlen, als diese ihm von dem Pabste ans Herz gelegt worden sei. Was die vergangene Verzögerung anbelange, so könne er sich hierüber nicht aussprechen, da ihm diese Angelegenheit bisher noch ganz fremd wäre; wohl aber könne er sich verbürgen, daß für die Zukunft keine Saumseligkeit stattfinden werde, nur müsse zuvor die Zurückkunft seines Collegen abgewartet werden; damit nun aber durch dessen Abwesenheit kein Zeitverlust herbeigeführt werde, so sei den Deputirten aufgegeben worden, unterdessen die zu verhandelnden Gegenstände vorzubereiten.

Größere Zudringlichkeit legte der Kardinal von Lothringen in dieser nämlichen Angelegenheit an den Tag. Denn gleich wie die Leidenschaft jederzeit ungeduldig ist, so wollte er sich auch nicht einmal bis zur Zurückkunft des Kardinals Morone begnügen. Es war daher nothwendig, daß die beabsichtigten Reformationen der Versammlung schon vor Ankunft des ersten Legaten vorgelegt wurden, indem diese Ankunft in Folge des Podagra's, von dem er schon bei seiner Abreise von Inspruck befallen war, mehr, als man dieß erwartet hatte, verzögert wurde. Die Ungeduld des Kardinals von Lothringen hatte nicht so sehr in dem wahren Wunsche der Beschleunigung der Sache, als in einer vermeinten Zurücksetzung, die ihm von Seiten der Legaten widerfahre, ihren Grund. Er beschwerte sich nämlich bei dem Kardinal Navagero, daß die gegenwärtigen Legaten ihm nur ganz die Achtung widerfahren ließen, die ihm als einfachem Bischof zukomme, während der verstorbene Kardinal von Mantua alle Rücksichten, die als Kardinal ihm gebührten, für ihn beobachtet habe. Er verspreche sich von dem Kardinal Navagero mehr Aufmerksamkeit, als ihm von seinen Collegen gewidmet werde, dagegen könne er nun aber auch versichern, daß, außer seinem Gewissen, seine persönliche Denkungsweise, das Interesse seiner Familie ihm nie erlauben könnten, irgend etwas zu unterlassen, was zum Dienst des heil. Stuhles gereiche, ohne jedoch das Wohl seines Vaterlandes und die von seinem Fürsten ihm ertheilten Aufträge außer Acht zu lassen.

Der Kardinal Navagero entgegnete ihm, daß er sehr gern

gewilligt sei, letzterer Behauptung des Kardinals von Lothringen allen Glauben beizumessen, denn die Gründe, welche ihn veranlassen müßten, sich streng mit dem heil. Stuhle vereint zu halten, wären der Art, daß ein Mann von so großer Einsicht, wie der Kardinal es sei, sie in ihrem ganzen Umfange zu würdigen wissen würde. Was nun aber den erstern Theil anbelange, so sei er, der Kardinal Navagero, der letzte unter den Legaten, und es könne also sehr wenig daran liegen, wenn er in seinem eigenen Namen etwas verspreche; indessen glaube er, das Vertrauen hegen zu dürfen, daß alle Legaten vereint es zu keiner Zeit würden ermangeln lassen, den Kardinal von Lothringen der Art zu behandeln, wie es seine hohe Würde erfordere.

Unterdessen bot sich dem Kardinal von Lothringen die Gelegenheit dar, dem Concilio eine eben so angenehme als ehrenvolle Botschaft zu melden. Ihm ging nämlich ein Schreiben von der Königin Maria Stuart von Schottland, seiner Nichte, ein, welche, wie wir zu seiner Zeit erwähnt haben, die Wittwe des letztverstorbenen Königs von Frankreich war. Dieses Schreiben wurde von ihm in der General-Congregation vom 10. Mai [1]) dem Concilio überreicht. Die Königin entschuldigte die Unmöglichkeit, in welcher sie sich befinde, Bischöfe aus ihrem Königreich an das Concilium zu senden; dagegen versprach sie aber sowohl dem Concilio als dem heil. Stuhle ihre Unterwürfigkeit und ihren fortwährenden Gehorsam. Nachdem das Schreiben der Versammlung vorgelesen worden war, erhob der Kardinal von Lothringen in einer Rede, welche er an die Versammlung hielt, die Würde der Königin, den hohen Adel ihrer Familie, ihre Frömmigkeit, die Verfolgungen, die sie für die katholische Religion bereits erlitten habe, und das Unglück, unter welchem das Königreich wegen der Ketzerei seufze, in grellen Farben. Dieß sei nun auch der Grund, weshalb sie weder Botschafter noch Prälaten an das Concilium senden könne. Dennoch aber habe sie an einige wenige Bischöfe ihres König-

[1]) Schreiben der Legaten an den Kardinal Borromäus vom 6. u. 10. Mai 1563.

reichs, welche wegen der Religion aus demselben vertrieben, sich in Frankreich aufhielten, geschrieben, und dieselben ersucht, sich auf das Concilium zu begeben, und sie hoffe, daß diese Bischöfe ihrem Wunsche Gehör leisten würden. Auf jeden Fall aber beabsichtige sie sich allem demjenigen vollkommen zu unterwerfen, was von der heiligen Tridentinischen Synode decretirt werde, wozu sie sich als eine gehorsame Tochter des heil. Stuhles für verpflichtet halte.

Größere Bedeutung, was die gegenwärtige Geschichte anbelangt, erwarb sich der Kardinal von Lothringen durch seine Meinungen. Die rücksichtlich des Sakraments der Priesterweihe obwaltenden Mißbräuche waren von den betreffenden Deputirten bereits aufgezählt worden, was zu der Erfahrung geführt hatte, daß die Botschafter eben so sehr einer Reform im Besondern entgegenstrebten, als sie dieselbe im Allgemeinen zu fordern schienen. Denn da in dem ersten vorbereiteten Capitel [1]), welches über die Wahl der Bischöfe handelte, die Zeugnisse aufgezählt wurden, durch welche die Verdienste derjenigen, die zur bischöflichen Würde befördert werden sollten, und die dem Pabste noch nicht persönlich bekannt waren, bestätigt werden müßten, so bemerkte der Graf von Luna, daß jene Kapitel abgekürzt werden möchten, indem sie ihm zu voluminös erschienen, und nur geeignet sein könnten, Zeitverschwendung herbeizuführen; und als die Legaten ihm erwiederten, daß die Abkürzung außer ihrem Bereiche liege, indem die Kapitel auf diese Weise von den Deputirten angefertigt worden wären, entgegnete er, sie möchten also den Deputirten die Abkürzung anbefehlen. Die Legaten gaben hierzu nicht ihre Einwilligung, damit man ihnen später nicht vorhalten könne, daß das Concilium nicht frei sei, eine Beschuldigung, die von Niemanden mehr, als wie gerade von den Botschaftern erhoben wurde. Endlich gelangte man zu der Entdeckung, daß bei den vorgeschlagenen Kapiteln nicht die Quantität, sondern die Qualität es war, die mit den Ansichten des Grafen sich nicht in Uebereinstimmung befand; die

1) Die Form der in der General-Congregation vom 12. Mai vorgeschlagenen Capitel ist in dem Archive der Engelsburg enthalten.

über die vorgeschlagenen Candidaten anzustellenden Untersuchungen beschränkten nämlich das Ernennungsrecht der Fürsten sehr wesentlich, eine Sache, welcher der Botschafter auf eine geschickte Weise vorzubeugen beabsichtigte. Aufrichtiger und offener ging der portugiesische Botschafter, der von dem nämlichen Interesse bewegt wurde, zu Werke; er erklärte nämlich ganz unumwunden, man möchte das ganze erste Kapitel auslassen, worauf ihm nun aber die Legaten entgegneten, daß man diesem Antrage unmöglich entsprechen könne. Der Kardinal von Lothringen, dessen Ehrgeiz ihn antrieb, vielmehr der Urheber, als der Genehmiger irgend einer Sache zu sein, erfand an die Stelle der bereits vorbereiteten vier andere Capitel über denselben Gegenstand, und beabsichtigte sie in Vorschlag zu bringen. Die Legaten weigerten sich, die Deputirten, welche den Auftrag zur Anfertigung der Kapitel von der ganzen Versammlung erhalten hätten, auf diese Weise zu beleidigen, und dagegen die Kapitel des Kardinals vorzuschlagen, der zur Anfertigung derselben von Niemanden den Auftrag erhalten hatte; wodurch aber er sich abermals beleidigt fühlte. Endlich kam man jedoch darin überein, daß die von den Deputirten angefertigten Kapitel einer General-Congregation vorgelegt werden sollten, und daß alsdann der Kardinal von Lothringen bei Auseinandersetzung seiner Meinung seine Kapitel in Vorschlag bringen möge. Dieß geschah denn auch in der General-Congregation vom 12. Mai. Er war der erste, welcher der Ordnung nach seine Meinung vortrug, was auch auf eine sehr ausgedehnte Weise von ihm geschah, und doch behandelte er in dieser Auseinandersetzung nur die vier ersten von den vorgeschlagenen Kapiteln, behielt sich aber vor, daß er rücksichtlich der übrigen sich alsdann aussprechen werde, wenn alle übrigen Väter ihre Meinungen erklärt haben würden. Dieses Verfahren mißfiel besonders den spanischen und italienischen Bischöfen, indem sie eine gewisse Anmaßung in dem Benehmen des Kardinals zu erblicken glaubten, was um so leichter der Fall sein konnte, da die Handlungen der Großen jederzeit dem Verdachte unterworfen sind. Um ihn zu dem gewöhnlichen Gang der Dinge zurückzuführen, hielten es die Legaten für zweckmäßig, einen ähnli-

chen Verdacht in ihm zu erwecken, und statt ihn von seinem Vorhaben abzuhalten, bestärkten sie ihn noch in demselben. Dennoch ereignete es sich, daß er, nachdem er nur die Ansichten weniger Väter vernommen hatte, schon die Fortsetzung und Vollendung der seinigen vortrug. Er bemerkte, dieß sei von ihm geschehen, indem er dafür halte, daß die Legaten den Erzbischof von Otranto zu seinem vorzüglichsten Widersprecher ausersehen hätten. Und in der That, die Rede dieses Erzbischofs ward von denselben in ihrem Schreiben an den Kardinal Borromäus mit allen nur denkbaren Lobeserhebungen belegt. [2])

Der Kardinal von Lothringen sagte in dieser Meinungserklärung, daß die Deputirten sich eine Gewalt angemaßt hätten, die ihnen nicht sei gegeben worden, indem sie nämlich jene Mißbräuche gewählt hätten, rücksichtlich welcher ihnen beliebt habe, die Canones anzufertigen, damit ein jeder in seinem Gewissen frei bleibe, jene Zusätze noch hinzuzufügen, die er für zweckmäßig erachte. Es müsse zuerst festgesetzt werden, welche Informationen über diejenigen, die zur bischöflichen Würde befördert werden sollten, eingezogen werden müßten, und welche Eigenschaften der Herr von ihnen fordere. Er mißbilligte die durch den Pabst verrichtete Wahl der Bischöfe als mangelhaft, so wie er auch die, welche von Seiten der Fürsten und durch die Capitel geschehe, als schädlich und nicht selten als ohne gehörige Ueberlegung zu Stande gebracht und durch das Interesse geleitet bezeichnete. Dennoch gedachte er des Kaiser Karl's V., so wie auch des Königs Philipp II. auf eine sehr ehrenvolle Weise rücksichtlich ihrer Bischofsernennungen, bemerkte zu gleicher Zeit aber auch, daß nur sehr wenige Fürsten von einer so frommen Denkungsart erfüllt wären. Er verschonte bei dieser Veranlassung seine eigene Nichte, die Königin von Schottland nicht einmal, indem er bemerkte, daß, da es den Weibern nicht erlaubt sei, in der Kirche zu sprechen, es ihnen um so weniger zustehen könne, der Kirche Vorsteher zu geben. Auch den König von Frankreich überging

[2]) Schreiben der Legaten an den Borromäus vom 15. u. 14. Mai 1563.

er nicht mit Stillschweigen, und sagte, daß, obgleich er seit langer Zeit einer der Räthe des Königs sei, ihn dennoch sein Gewissen nöthige, zu bekennen, daß bei der Besetzung der Bisthümer oft die größten Verstöße begangen worden wären; hierbei erwähnte er denn auch, daß ihm sein Erzbisthum schon verliehen worden sei, als er kaum das vierzehnte Jahr erreicht habe. Auf der andern Seite gefalle es ihm aber auch nicht, daß die Bischofswahl durch das Volk geschehe, sondern er wünsche, daß, in wiefern dieses möglich sei, eine Form aufgefunden werde, die sich derjenigen, welche der Erlöser und die Apostel gelehrt, nähere. Hier schlug er nun den Inhalt der vier Artikel, deren Erfinder er war, vor. Er schloß seine Rede mit einer sehr heftigen Aeußerung gegen die Titular-Bischöfe (in partibus infidelium), zumal, da es oft zwei Patriarchen oder Bischöfe von einer und derselben Stadt gäbe, wie dieß bei Constantinopel und andern griechischen Städten nicht selten der Fall sei; und obgleich der eine von diesen ein schismatischer Patriarch oder Bischof sei, so könnte doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die von ihm verrichteten Ordinationen oder das von ihm ertheilte Sakrament der Confirmation seine vollkommene Kraft habe. Man müsse die frohe Hoffnung hegen, daß die Griechische Kirche sich endlich mit der Lateinischen wieder vereinigen werde; wie könnten aber in diesem Falle nun zwei Bischöfe von einer und derselben Kirche auf einem Concilio erscheinen? Die Titular-Bischöfe legten bei ihrer Consecration, ebenso wie alle andere, den Eid ab, dem ihnen anvertrauten Volke das Evangelium zu predigen; sie belügen durch diesen Eid nun aber den heiligen Geist, indem sie weit entfernt wären, dem Predigtamt in dem ihnen überwiesenen Bisthume obzuliegen. Diese Bischöfe dürften entweder nicht ordinirt, oder sie müßten in ihre Bisthümer gesandt werden, obgleich dieselben der Herrschaft eines ungläubigen Fürsten unterworfen wären. Der Bischof nämlich müsse zum Märtyrthum vorbereitet sein, wie es auch bei den ersten Bischöfen der Kirche fast immer der Fall gewesen sei. Es möchte daher auch dieser Mißbrauch aus der Kirche Gottes hinweggeräumt werden.

Als er das zweitemal seine Meinungserklärung beendigt hatte, bemerkte er, daß es ein großer Mißgriff sei, den Kardinal-Dia-

conen Bisthümer zu übertragen, da ein jeder sehr leicht das Unschickliche, was darin liege, einsehen könne, wenn jemand ein Bisthum inne habe, der sich weigere, selbst Bischof zu sein. Ebenso sei es unzulässig, obgleich in einem mindern Grade, daß den Kardinal-Priestern bischöfliche Kirchen als Commenden übertragen würden, obgleich diese Kardinäle die Residenz beobachten wollten; es sei auf jeden Fall besser, daß die Priester Priester wären, und nicht Bischöfe. Wenn sie in der That bischöfliche Kirchen inne haben wollten, so möchten sie auch wahre Bischöfe werden, und die Kirchen als Titel, nicht aber als Commenden übernehmen. Dann ging er zu den Kardinälen im Allgemeinen über und äußerte, daß Niemand früher als vor dem erreichten 27sten Jahre oder wenigstens vor jenem Alter, welches nach den Canonischen Gesetzen zum Diakonate erforderlich ist, zu dieser Würde befördert werden dürfe. Auch gegen jene Bischöfe, welche Bisthümer inne, bis jetzt aber die Consecration noch nicht empfangen hatten, ereiferte er sich sehr, besonders, wenn diese auf dem Concilio wären. Es müsse den Ketzern zum größten Aergerniß gereichen, daß diejenigen in Religionssachen das Richteramt ausüben und ihre entscheidende Stimmen aussprächen, welche noch nicht das Recht haben, die Hände auflegen zu können, und kaum etwas mehr als Laien sind. Es möchte daher sofort ein Dekret erlassen werden, welches den Bischöfen auferlege, sogleich die Consecration zu empfangen oder ihr Bisthum zu verlieren; wollte man eine solche Strenge nun aber nicht statt finden lassen, so möchte man solche nicht consecrirte Bischöfe wenigstens der Synodalstimme berauben. Dann erwähnte er, daß die Dispensationen während fünf Jahrhunderten der Kirche fremd gewesen seien, und der Pabst möchte sich daher wenigstens für einige Jahre derselben ganz und gar enthalten. Gegen diese Dispensation führte er jenen Rath an, der Paul III. von der berühmten Versammlung von Kardinälen und Prälaten war gegeben worden, dessen wir zu seiner Zeit gedacht haben, und der gegen den Willen des heiligen Stuhles zum Druck befördert worden war. Die vier niedern Weihen seien sehr wohl bedächtig in der Kirche eingesetzt worden, weshalb es nothwendig und rathsam sei, sie wieder in vollkommene Ausübung zu bringen. Zu diesem Ende

führte er die Werke des Kardinals von Ermeland und des Bischofs von Segovia, die beide auf dem Concilio anwesend waren, an, und bat den erstern, daß er dasjenige durch sein Ansehen in's Werk setzen möge, was sein Eifer ihn früher sehnlich habe verlangen lassen. Nach dem Kardinal von Lothringen sprach der Erzbischof von Granada, der fast ganz dieselben Grundsätze vorbrachte.

Wenn der zwischen den Botschaftern von Frankreich und Spanien bestehende Rangstreit die Legaten schon in nicht geringe Verlegenheit und Bekümmerniß setzte, so wurde diese durch einen Antrag der Prokuratoren der abwesenden Bischöfe noch vermehrt. Letzterer Antrag war durch eine Bemerkung des Erzbischofs von Lanciano hervorgerufen worden. Als er nämlich in der General-Congregation vom 17. Mai seine Meinung über den dritten Canon erklärte, welche den Bischöfen vorschrieb, die Ordination in eigner Person zu verrichten, und nicht durch andere verrichten zu lassen, bemerkte er, daß, wenn die Bischöfe ihren Amtsverrichtungen oblägen, die Kirche ohne große Mühe verbessert würde; denn in diesem Falle würden sie die Residenz beobachten, und ihre geistliche Heerde zu weiden suchen. Dagegen schämten sich nun aber die Bischöfe Deutschlands und besonders die Erzbischöfe Churfürsten so zu sagen des bischöflichen Amtes. Dann wandte er sich an den Bischof von Fünfkirchen und sagte: „Ich spreche zu Euch, Hochwürdigster Herr, in Eurer Eigenschaft als Botschafter des Kaisers. Welches ist der Grund, daß die Bischöfe Deutschlands, besonders aber die Erzbischöfe Churfürsten, nicht auf dem Concilio erscheinen und ihren geleisteten Eid auf diese Weise gleichsam mit Füßen treten? Wenn der Zaum ihrer Pferde und die Steigbügel ihrer Sättel von Gold sind, wenn sie mit glänzendem Gefolge und in großer Pracht einherreiten, wenn sie Fürsten sind und große Macht ausüben, so ist alles dieses nur eine Folge von dem, daß sie Bischöfe sind, und doch unterlassen sie es, Bischöfe zu sein und auf dem Concilio zu erscheinen, welches zur Ausrottung jener Ketzerei gehalten wird, die durch ihre oder ihrer Vorgänger Nachlässigkeit größtentheils in's Leben gerufen worden ist. Gesetzten Falls nun aber, daß sie wirklich verhindert sein sollten; warum senden sie nicht ihre Prokura-

toren, wie der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Eichstädt und Basel, wodurch sie doch wenigstens einigermaßen ihrer Pflicht nachkommen würden." Dann ging er zu den andern Gegenständen der in Vorschlag gebrachten Canones über, ohne auf irgend eine Weise unterbrochen zu werden. Als er aber schwieg, entgegnete der Bischof von Fünfkirchen, „daß, obgleich er nicht Seine Kaiserliche Majestät als Kaiser, sondern nur als König von Ungarn beim Concilio repräsentire, und also im Grunde nicht verpflichtet sei, wegen der Deutschen Bischöfe zu antworten, er doch, da der Erzbischof von Lanciano ihn gefragt habe, demselben die Antwort nicht schuldig bleiben wolle. Der Grund, weshalb die Deutschen Bischöfe nicht auf dem Concilio erscheinen, sei hinreichend bekannt, und es daher fast überflüssig, ihn noch anführen zu wollen. Dennoch aber glaube er, um der Frage des Erzbischofs zu genügen, ihn anführen zu müssen, nämlich, damit die Länder dieser Bischöfe und geistlichen Fürsten in ihrer Abwesenheit nicht von den Protestanten in Besitz genommen werden könnten. Was sie nun aber abhalte, ihre Prokuratoren zu senden, so müsse er bemerken, daß jene Bischöfe nicht geneigt wären, diese Prokuratoren auf das Concilium zu senden, damit sie die Rolle einer stummen Figur auf demselben übernehmen und gleichsam nur als eine Statue oder als ein Bild, welches seine Meinung nicht äußern könne, betrachtet würden. Zur Zeit Pauls III. sei es den Prokuratoren der Deutschen Bischöfe erlaubt gewesen, das Stimmenrecht auszuüben, und auch unter dem gegenwärtigen Pabste habe der Prokurator des Erzbischofs von Salzburg dieses Recht bereits ausgeübt, welche Ausübung ihm später, er wisse nicht aus welchem Grunde, sei untersagt worden." Es ist nothwendig, daß wir zur Verständigung dieser Sache dasjenige wiederholen, was wir an verschiedenen andern Orten über dieselbe gesagt haben, und dann auch zur Vervollständigung des Ganzen noch dasjenige hinzufügen, was von uns noch nicht erwähnt worden ist.

Als man zur Zeit Pauls III. die Nachlässigkeit mehrerer Bischöfe, dem Concilio beizuwohnen, wahrnahm, wozu sich noch der Umstand gesellte, daß der Vice-König von Neapel eine Verordnung erlassen hatte, nach welcher nur vier Bischöfe des König-

reichs sich auf das Concilium hinbegeben sollten, um daselbst in ihrem und im Namen aller übrigen Bischöfe, die sie auf dem Concilio vertráten, und von denen sie mit Vollmacht versehen werden sollten, das Stimmenrecht auszuüben, so sah man den Unfug sehr wohl ein, der daraus hervorgehen mußte, wenn wenige käufliche Minister der Fürsten oder einige Bischöfe, die nach dem Gutdünken dieser Fürsten sich im Namen einer großen Menge von Prälaten eines Königreichs auf das Concilium hinbegeben hätten, hier das Stimmenrecht für alle diejenigen, die von ihnen repräsentirt wurden, hätten ausüben können, wodurch das Concilium gleichsam von wenigen Individuen würde geleitet worden sein. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, erließ Paul III. unter dem 1. Mai 1545 eine Bulle, in Folge welcher festgesetzt ward, daß den Prokuratoren abwesender Bischöfe es nicht zustehe, irgend einen rechtmäßigen Act zu verrichten, mit Ausnahme der Entschuldigung der Abwesenheit ihres Machtgebers und der Anführung der Gründe dieser Abwesenheit; hierbei nahm er zugleich alle Privilegien und Rechte zurück, die rücksichtlich dieser Prokuratoren in frühern Zeiten auf irgend eine Weise konnten zugestanden worden sein. Da Paul nun aber von den Legaten vernahm, daß diese Verordnung von den anwesenden Prokuratoren einiger Deutschen geistlichen Fürsten sehr übel aufgenommen worden sei, und daß man eine gleiche Wirkung bei allen Prälaten und geistlichen Fürsten Deutschlands befürchten müsse, was für den guten Fortgang des Conciliums nur sehr nachtheilig ausfallen könne, so ertheilte er unter dem 5. Dezember desselben Jahres durch ein besonderes Breve allen Deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, da ihre Diöcesen von bewaffneten Protestanten, die nur die Gelegenheit wahrzunehmen scheinen, um einen Angriff auf dieselben machen zu können, rings umgeben waren, und daher die persönliche Gegenwart des Bischofs zur Vertheidigung derselben nöthig war, das Privilegium, sich durch Prokuratoren beim Concilio vertreten zu lassen. Da die Legaten, obgleich sie anfangs den Pabst zur Ertheilung dieses Privilegiums vermocht hatten, in der Folge aber befürchteten, theils mit mehreren einflußreichen Prälaten anderer Länder wegen dieses Privilegiums in Opposition zu gerathen, theils aber

auch dafür hielten, daß die Deutschen Bischöfe durch das Stimmenrecht ihrer Prokuratoren ein zu großes Uebergewicht erhalten könnten, so gaben sie sich Mühe, die Prokuratoren durch gütliche Zuredungen zu beschwichtigen, und hielten mit Zustimmung des Pabstes jenes Privilegium geheim. Nur allein aus besondern Rücksichten erlaubten sie dem Prokurator des Kardinals von Augsburg, dem berühmten Jesuiten Claudius Jajus, sowie dem Prokurator des Churfürsten von Trier, dem nicht minder berühmten Dominikaner Ambrosius Pelargus, das berathende Stimmenrecht. Zur Zeit Pius IV. erinnerte sich der Conciliums-Sekretair, Bischof von Thelesina, an dieses den Deutschen Prälaten zugestandene und zu keiner Zeit widerrufene Privilegium, und nahm daher in einer Congregation die Prokuratoren des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Eichstädt auch zur Ablegung der entscheidenden Stimme an [1]). Dieß mißfiel den Legaten im höchsten Grade, und sie trugen daher beim Pabste darauf an, daß jenes Privilegium wieder zurückgenommen werde. Der Pabst mißbilligte das Verfahren des Conciliums-Sekretairs [2]), und ließ die Legaten benachrichtigen, daß in einer Consistorial-Sitzung bereits ein Dekret erlassen worden sei, welches allen abwesenden Bischöfen die Ausübung des Stimmenrechtes untersage, und daß auch bereits eine Constitution deßwegen anbefohlen worden sei, die ihnen mit nächster Gelegenheit übersandt werden sollte, was denn auch in der That geschah. Demungeachtet hielt der Pabst dafür, daß die Widerrufung dieses Privilegiums zu Vermeidung des Aufsehens, welches dadurch erregt werden konnte, sowohl in Trient als in Rom geheim gehalten werde. Die Legaten erwiederten aber, daß das allgemeine Verbot der Zulassung der Prokuratoren das von Paul III. für Deutschland zugestandene Privilegium nicht aufheben könne. Der Pabst erließ daher eine neue

---

1) Am 20. Juli 1562. Das Mandat des Erzbischofs von Salzburg für seinen Prokurator Herkules Rettinger, Bischof von Lavant und für Felicianus Morbinus, Dr. der Theologie, trägt das Datum vom 23. April 1562.

2) Schreiben des Kardinals Borromäus an die Legaten vom 29. Juli 1562.

Erklärung [1]), nach welcher das gedachte Privilegium als aufgehoben betrachtet werden sollte. Dieß war die Lage der Dinge, als der Bischof von Fünfkirchen auf die so eben gedachte Weise die Rüge des Erzbischofs von Lanciano zurückwies.

Der Kardinal Simonetta, der einzige unter den Legaten, der dem Concilio auch unter Paul III. beigewohnt hatte, und also ganz genau von der Sache unterrichtet war, gab zu erkennen, daß jenes Breve Pauls III. nie in Ausübung gebracht worden sei, mit Ausnahme der berathenden Stimme, die einige Procuratoren erhalten hätten, und daß das ganze Breve bald darauf sei wieder zurückgenommen worden. Zwar habe einmal der Procurator des Erzbischofs von Salzburg unter Paulus IV. die entscheidende Stimme abgelegt, doch dieß sei nur in Folge eines Irrthums geschehen, und nachdem er von der erfolgten Zurücknahme des Breves sei in Kenntniß gesetzt worden, habe er dieses Stimmenrecht nicht mehr in Anspruch genommen. Als am folgenden Tage die Reihe an Leonard Haller, Bischof von Philadelphia und Weihbischof von Eichstädt kam, beschwerte er sich zuvörderst bitter über die Art und Weise, wie einige Väter sich gegen die Titular-Bischöfe, zu deren Zahl auch er gehöre, ausgelassen hätten, ganz als wenn dieselben sowohl in der Ordination als in den übrigen Verrichtungen nicht den Amtsverrichtungen eines Bischofes gleichkommen könnten; er seinerseits hätte nie geglaubt, als er sich nach der von Pius IV. versammelten und von solchen Legaten geleiteten Synode herbegeben habe, daß er hier mit dergleichen Rosen geziert werden würde. Dann ging er über auf den Antrag, daß den Procuratoren das Abstimmungsrecht zugestanden werde. Auch der zweite französische Botschafter Ferrier trug, wie es schien, in Uebereinstimmung mit dem Kardinal von Lothringen, darauf an, daß es den Procuratoren so mancher französischer Bischöfe, die der benachbarten Ketzerei wegen ihre Diöcesen nicht verlassen könnten, erlaubt werde, das Abstimmungsrecht im Namen ihrer Machtgeber auszuüben, ein Antrag, der von beiden französischen Botschaftern im Hause der Legaten in einer Privatunterredung

[1]) Sie wurde den Legaten unter dem 20. August 1562. zugesandt.

wiederholt wurde. Die Legaten suchten Zeit zu gewinnen, indem sie den Botschaftern vorstellten, daß sie sich in dieser Angelegenheit an den Pabst wenden müßten, was auch in der That geschah, und wobei sie in ihrem Berichte bemerkten, daß die Sache sowohl von der einen als der andern Seite betrachtet, von der allergrößten Wichtigkeit sei; denn im Falle den Procuratoren das Abstimmungsrecht abgesprochen werde, könne die Gefahr vorhanden sein, daß die Nicht-Italienischen Nationen dem Concilio vollkommen entfremdet würden, und dasselbe verließen; im entgegengesetzten Falle aber sei zu befürchten, daß diese Nation ein zu entscheidendes Uebergewicht auf dem Concilio gewänne. Dagegen schlugen die Legaten vor, daß die Theologen, welche von den verschiedenen Fürsten an das Concilium gesandt worden wären, darauf angetragen hätten, den General-Congregationen beizuwohnen, nicht um ihre Stimmen in denselben abzulegen, sondern nur um von dem Gang der Angelegenheit unterrichtet zu sein, damit sie ihren verschiedenen Herren um so sicherer ihren Rath ertheilen könnten; es scheine den Legaten daher ein sehr geeignetes Mittel, diesen Theologen ihre Forderung zuzugestehen, um dadurch zugleich auch die zu Gunsten der Procuratoren gemachten Anträge zu beseitigen, jedoch der Art, daß über die ganze Sache ein fortwährendes Stillschweigen beobachtet werde. Wir werden auf diese Angelegenheit zu seiner Zeit wieder zurückkommen. Während der Erzbischof von Lanciano diesen neuen Streit in Anregung gebracht hatte, langte ganz unversehens der Kardinal Morone, obgleich er vom Podagra noch nicht ganz hergestellt war, in Trient an. Noch am nämlichen Tage [1]) sandte er einen Courier an den Kardinal Borromäus ab, um durch ihn dem Pabste das Resultat seiner Legation an den Kaiser vorlegen zu lassen. Er bemerkte hierbei, daß der größte Vortheil seiner Legation in der Versicherung bestehe, die er von den guten Absichten des Kaisers und von der guten Meinung, welche der Fürst vom Pabst hege, erhalten habe.

[1]) Am 17. Mai 1563.

Am 19. Mai ward der Termin zur Abhaltung der nächsten Session mit allgemeiner Uebereinstimmung auf den 15. Juni prorogirt, da man dafür hielt, daß während dieser Frist die bestehenden Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten, welche das Concilium immer noch in Bewegung hielten, nicht nur ausgeglichen, sondern auch die für diese Session bestimmten Gegenstände zu ihrer gehörigen Reife gebracht werden könnten.

Einundzwanzigstes Buch.

Mit allgemeiner gespannter Erwartung sah man der feierlichen 1563.
Empfangnahme des spanischen Botschafters, Grafen von Luna, entgegen. Bei dergleichen Feierlichkeiten pflegt es zu gehen, wie bei den großen Maschinen, wo sich oft die wesentlichsten Schwierigkeiten erst dann darbieten, wenn sie in Bewegung gesetzt werden sollen. Er trat, von den beiden kaiserlichen Botschaftern geführt, in die Versammlung, überreichte dann das königliche Beglaubigungsschreiben den Legaten; und nachdem dieß geschehen, ward durch Anton Govarruvia, Auditor der Kanzlei von Granada, eine Protestation verlesen, während derselben er vor den Legaten stehen blieb, obgleich alle übrigen beim Beginnen der Vorlesung ihre Sitze einnahmen, damit er nämlich keinen Sitz annehme, bevor er sich nicht durch diese feierliche Protestation gleichsam sicher gestellt hatte. Diese Protestation war ihrem Inhalte nach folgende: Obgleich ihm als einem Botschafter Sr. Katholischen Majestät, des Königs Philipp II., Herrn und Beherrschers so vieler Reiche, die erste Stelle nach den Botschaftern des Kaisers gebühre, so wolle er doch aus Rücksicht für die gegenwärtige heil. Versammlung, und in Betracht der Zeitumstände und der bedrängten Lage der Christenheit jene Stelle annehmen, die ihm angewiesen worden sei, und von der er so lange Gebrauch machen würde, als er dieses für zweckmäßig erachten werde. Dieses geschehe besonders aber auch aus dem Grunde, um nicht dem Gang der göttlichen Angelegenheiten, welche das allgemeine Wohl der ganzen Christenheit zum Zwecke hätten, durch unnütze Streitigkeiten ein Hinderniß entgegen zu stellen. Hierdurch aber protestire er feierlich, daß aus

seiner Nachsicht weder Sr. Katholischen Majestät noch deren Nachfolgern irgend ein Nachtheil erwachsen könne.

Nachdem die Protestation des Botschafters abgelesen worden war, nahm er seinen Platz, von den andern Botschaftern getrennt, den Legaten gegenüber zur linken Hand eines silbernen Kreuzes, welches während der Versammlung jederzeit von einem Clerker aufrecht gehalten wurde, und neben dem Tische des Conciliums-Secretairs ein. Kaum war dieß geschehen, als sich der Präsident du Ferrier als zweiter französischer Botschafter erhob, um eine Gegenprotestation zu halten. Diese war folgenden Inhalts:

Wenn der Platz, welcher von den Botschaftern Sr. allerchristlichsten Majestät auf dem gegenwärtigen Concilio eingenommen werde, etwas Ungewöhnliches wäre und ihnen nicht von Alters her gebührte, wie es die Erfahrung der Concilien von Constanz und vom Lateran gelehrt habe, oder wenn der neue und ungewöhnliche Posten, welchen der hochansehnliche Graf von Luna gegenwärtig eingenommen habe, ihnen oder sonst irgend einem andern Botschafter einen Nachtheil zufügen könnte, so würden die hier gegenwärtigen heiligsten Väter, welche die ganze allgemeine Kirche repräsentirten, das Richteramt auch ohne irgend einen Antrag ausgeübt haben, um den abweichenden Theil zur Ordnung zu weisen, oder wenigstens würden sie zur evangelischen Ermahnung haben schreiten müssen. Da nun aber sowohl die Väter als auch die Botschafter des Kaisers, denen diese Streitsache nicht gleichgültig sein könne, ein vollkommenes Stillschweigen beobachteten, so müßten sie, die französischen Botschafter, auf jeden Fall die Rechte ihres Königs ausdrücklich zu bewahren suchen, nach welchen ihnen von Alters her der unmittelbare Posten neben den kaiserlichen Botschaftern gebühre; zugleich hegten sie hierbei das Vertrauen, daß der großmächtige König Philipp II. von Spanien auf keine Weise die Rechte des Königs Karls IX. von Frankreich durch das Verfahren des Grafen von Luna zu verletzen gedenke. Indessen müßten sie die Väter des Conciliums bitten, daß die Rechte des Königs von Frankreich durch keine Worte oder durch keine Handlungen, die an

dem heutigen Tage entweder hervorgebracht oder verrichtet wür-
den, beeinträchtigt werden könnten.

Als diese letztere Protestation zu Ende war, begann Peter Fonditonio, Theolog des Bischofs von Salamanca, eine sehr pomphafte Rede, in welcher er die Anerbietungen des Königs Philipps II. vorbrachte und seine Verdienste um die katholische Religion, besonders in Betreff des letztern über den Prinzen von Condé erfochtenen Sieges, mit glänzenden Farben erhob. Dieß wurde von den französischen Botschaftern als eine ungeeignete und vielleicht unzeitige Prahlerei angesehen und der Redner hätte vielleicht vernünftiger gehandelt, dieses Sieges hier keine Erwähnung zu machen.

Nachdem Fonditonio seine Rede beendet hatte, verließ der Graf von Luna der Gewohnheit gemäß die Versammlung, damit während seiner Abwesenheit über die ihm zu ertheilende Antwort berathschlagt werden könne. Diese Antwort, welche von dem Bischof von Famagusta war angefertigt worden, war voll Lobeserhebungen für den König von Spanien, und ließ auch seinen Botschafter nicht mit leeren Händen ausgehen. Sie ward von der ganzen Versammlung genehmigt und hierauf dem Grafen, welcher wieder in die Versammlung gerufen worden war, mitgetheilt. Kaum hatte er sie vernommen, als er sich auch schon sogleich davon machte, um nämlich einen neuen Rangstreit, welcher beim Herausgehen aus dem Versammlungssaale, nachdem die Legaten ihn verlassen hatten, statt finden konnte, zu vermeiden.

Wir kehren nunmehr zu der Forderung der Procuratoren des Conciliums zurück, welche das Abstimmungsrecht im Namen ihrer Machtgeber in Anspruch nahmen. Der Erzbischof von Prag hatte im Namen des Kaisers diese Forderung zu unterstützen gesucht. Zwar ging aus einem Schreiben des Nunzius Delfini hervor, daß der Kaiser eben nicht mehr so dringend auf dieser Forderung bestehen sollte und daß der Groß-Kanzler Seld sie als unbillig erklärt habe. Indessen wußte man doch auch auf der andern Seite, daß diese Angelegenheit bei sehr vielen die eifrigste Unterstützung fand. Die Legaten befahlen daher ihren Canonisten die genaue Untersuchung der Sache an. Außer dem

Auditor der römischen Rota, Gabriel Paleotti, fertigten auch noch der Conciliums-Advocat, Scipio Lancellotti, und der päbstliche Canonist, Michel Tomasi von Majorca, ihr Gutachten an. Die Frage ward in vier verschiedene Artikel getheilt.

Ob den Procuratoren das entscheidende Stimmenrecht gebühre?

Wo nicht, ob wenigstens das berathende?

Im Falle ihnen auch dieses nicht zukomme, ob ihnen wenigstens der Sitz in den General-Versammlungen zukomme?

Gesetzt, daß die Ausübung des Stimmenrechts im Namen ihrer Machtgeber denjenigen Procuratoren verweigert werde, die nicht selbst Bischöfe wären, ob es wenigstens den Procuratoren, die selbst mit dem bischöflichen Charakter sich bekleidet befänden, könne zugestanden werden; und ob sie alsdann zwei Stimmen ablegen könnten, nämlich die eine für die eigene Person, die andere aber für den Repräsentirten?

Die drei ersten Punkte wurden einstimmig verneinend beantwortet; denn es handelte sich hier nicht um einen Vertrag, bei welchem ein jeder Betheiligte sich durch eine ihm beliebige Person vertreten lassen kann, da ihm die freie Disposition über seine Rechte und Gerechtsame zustehe; sondern um eine im Namen der allgemeinen Kirche zu verrichtende Entscheidung von Streitpunkten und zu ertheilende Gesetzgebung, wozu es der Würde bedarf, der Gott auf den allgemeinen Concilien seinen Beistand versprochen hat. Da nun aber die Gewohnheit einige Verschiedenheiten darbiete, und beim vierten Punkte die Meinungen getheilt waren, so wagten es die Legaten nicht, in der Sache selbst zu entscheiden, sondern schlugen drei verschiedene Ausgleichungsmittel vor.

Erstens: Es möchten die Verordnungen Paul's III. und des gegenwärtigen Pabstes, welche die Procuratoren ausschlössen, genau beobachtet werden. Dieß ward aber der schon an einem andern Orte von uns angegebenen Gründe wegen für gefährlich gehalten, indem die nicht-italienischen Nationen sehr leicht einen Vorwand daraus entnehmen könnten, daß die Freiheit des Conciliums von dem Pabste beschränkt werde, wenn er Personen von demselben ausschließen wolle, die durch das Recht nicht ausgeschlossen würden.

Zweitens: Die Angelegenheit möchte der Entscheidung des Conciliums überwiesen werden, wo man fast mit Gewißheit voraussehen konnte, daß der Antrag der Procuratoren zurückgewiesen werden würde. Die anwesenden Bischöfe, die sich mit so großen Beschwerden auf das Concilium hinbegeben hatten, und dessen Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten erdulden mußten, könnten es nicht gleichgültigen Blickes ansehen, daß jene Bischöfe, die ruhig zu Hause verweilten und der Bequemlichkeiten der reichen Pfründen genössen, dafür aber einen besoldeten Beamten an die Synode sandten, gleiche Rechte mit ihnen ausüben sollten, und der nämlichen Auctorität theilhaftig würden. Indessen blieb auch in diesem Falle wegen der Verschiedenheit der Nationen, der Gesinnungen und des Interesses, so wie des Einflusses der Fürsten so manches zu befürchten übrig. Es konnten nämlich neue Meinungsverschiedenheiten und Mißhelligkeiten ins Leben treten; und doch bedurfte das Gewand, an welchem man arbeitete, fleißiger Nadeln zum Nähen, nicht aber thätiger Scheeren zum Zertrennen.

Es schien daher drittens, daß der Weg der Eintracht das sicherste Auskunftsmittel darbiete. Es möchte nämlich den Botschaftern eröffnet werden, daß, um ihren Wünschen, in so fern dieses möglich sei, zu entsprechen, die Procuratoren der abwesenden Bischöfe und die vorzüglichsten Theologen ihrer Nation nach ihrer Auswahl zu den Versammlungen zugelassen werden sollten, nicht um ihre Meinung zu erklären, sondern nur, um die Meinungen der Stimmenberechtigten zu vernehmen. Zwar könnten nicht alle Theologen ohne Ausnahme zugelassen werden, indem es die Würde eines solchen Senates, wie das Concilium es sei, nicht zugeben könne, daß dasjenige, was in ihm vorgehe, den Blicken einer so großen und so verschiedenen Menge freigestellt werde. Die Botschafter, die es von selbst einsehen müßten, daß ein größeres Zugeständniß den anwesenden Bischöfen ihrer Länder nicht angenehm sein könne, würden sich mit demselben ohne Zweifel begnügen. Dieß war denn auch rücksichtlich Spaniens und Frankreichs in der That der Fall. Es blieb sonach die Hauptschwierigkeit in Betreff der deutschen Prälaten nur noch zu beseitigen übrig. Da diese nun aber fast ohne Aus-

nahme mit ihrer geistlichen Würde zugleich auch eine minder oder mehr große weltliche Herrschaft verbanden, und keiner der regierenden Fürstbischöfe auf dem Concilio gegenwärtig war, so daß der vorhin berührte Grund, daß die abwesenden den anwesenden Bischöfen gleichgestellt würden, hier keine Anwendung finden konnte, überdieß aber auch noch jene Bischöfe zur Sicherung ihrer weltlichen Gewalt in ihren Diöcesen zurückgehalten wurden, so schien es, als könne die Beschuldigung der Parteilichkeit nicht statt finden, wenn ihnen eine Bevorrechtigung zugestanden werde, die andern untersagt worden sei. Demnach stimmten die Legaten dafür, daß den Procuratoren der deutschen Bischöfe das Abstimmungsrecht, im Fall der Kaiser dieß für sie in Anspruch nehme, zugestanden werde, was nebenbei auch noch dazu beitragen müsse, daß diese Bischöfe die Satzungen und Verordnungen des Concils um so bereitwilliger aufnehmen würden, wenn sie sich einigermaßen als deren Miturheber betrachten könnten. Der Pabst, der nun aber dafür hielt, daß unter einer Klasse von Personen, wo eine Stufenfolge vom Geringsten bis zum Höchsten statt finde, es nicht anders sein könne, als daß unter der Zahl der Nicht-Privilegirten sich nicht einige befänden, deren Verdienste nicht denen des Geringsten unter den Privilegirten einigermaßen gleich kämen, wenn nicht gar den Vorrang abgewännen, was dann nur zu großen Beschwerden führen müsse, hielt dafür, daß es der allgemeinen Ruhe und Eintracht weit mehr entsprechen müsse, wenn allen Procuratoren ohne Ausnahme das Abstimmungsrecht versagt werde, und ließ den Legaten eröffnen,[1]) daß er sich höchstens dazu verstehen könne, die berathende Stimme den Procuratoren zu erlauben. Die Legaten erwiederten, daß die entscheidende Stimme ihrer Ansicht nach wenigstens den Procuratoren der drei geistlichen Churfürsten Deutschlands, so wie des Erzbischofs von Salzburg gebühre wegen des großen Unterschiedes nämlich, der zwischen ihnen und den übrigen Bischöfen, selbst wenn diese auch deutsche Reichsfürsten wären, obwalte, und bemerkten dabei, sie hätten die Ueberzeugung, daß

[1]) Schreiben des Kardinals Borromäus vom 2. Juni 1563.

ein solches Zugeständniß auch selbst von Seiten der spanischen Bischöfe nicht übel aufgenommen werden könnte. Obgleich der Pabst antwortete, daß er nicht abgeneigt sei, in Betreff der gedachten vier größern geistlichen Fürsten Deutschlands, zu welchen später auch noch der Bischof von Würzburg, der füglich den fünften Rang einnahm, gesellt wurde, dieses zuzugestehen, und daß er nur wünsche, die Bischöfe aller übrigen Nationen möchten sich bei dieser Ausnahme beruhigen; und obgleich die betreffenden Breven für diese geistlichen Fürsten an die Legaten gesandt wurden[1]), so scheint es doch, als sei diese Bestimmung zu keiner Zeit ins Werk gesetzt worden. Ja, unter den Unterschriften des Conciliums findet sich keine eines Procurators der fünf erwähnten geistlichen Fürsten Deutschlands;*) die übrigen Procuratoren aber fügten ihrer Unterschrift das Wort definiendum nicht hinzu, was von den Bischöfen und von allen andern, welche eine entscheidende Stimme im Concilio hatten, geschah; und obgleich einige Bischöfe auch als Procuratoren anderer Bischöfe unterschrieben, wie dieß zum Beispiel von Seiten des Bischofs von Fünfkirchen im Namen des Erzbischofs von Gran und aller übrigen Bischöfe Ungarns geschah, so fügten sie doch nicht dieser ihrer Unterschrift als Procuratoren das so eben gedachte Wörtchen bei, was hinlänglich anzudeuten scheint, daß sie nur eine einzige entscheidende Stimme ausübten. Ein Gleiches geschah von einigen andern Procuratoren deutscher Bischöfe und Fürsten, als wie von Georg Hochenwarder, Procurator des Fürstbischofs von Basel, und von Alphons Salmeron und Johann Polancus, beide aus der Gesellschaft Jesu und Procuratoren des Kardinals Otto von Truchses, Fürsten-Bischofs von Augsburg.

Während diese Angelegenheit beim Concilium schwebte, beschlossen die Legaten, unter Zustimmung des Pabstes und um

---

[1]) Schreiben des Kardinals Borromäus an die Legaten vom 6. Juli 1563.

*) Unser Verfasser scheint die Unterschrift von frater Felicianus Minguarda a Morbinio, Ord. Praed. pro Illustr. Dom. Salisburg. Archiep. Orator übersehen zu haben.

die fremden Botschafter, besonders aber die kaiserlichen, zufrieden zu stellen, dem frühern Conciliumssecretair, Bischof von Thelesina, um so mehr, da derselbe gegenwärtig an einer Harnbeschwerde litt, in der Person von Adam Fumani, Canonicus von Verona, einem in den profanen sowohl als in den heil. Wissenschaften gleich erfahrenen Manne, einen Gehülfen zuzuordnen; eine Ernennung, die von dem ganzen Concilio mit allgemeinem Beifalle aufgenommen wurde.

Noch bevor die Ernennung dieses zweiten Conciliumssecretairs zu Stande gebracht worden war, wurden die Legaten wieder einigermaßen durch einen Rangstreit der Gesandten beunruhigt. Es war nämlich die Entscheidung von Rom angelangt, daß der Gesandte des Großmeisters von Malta seinen Sitz auf der Bank der weltlichen Gesandten einnehmen sollte. Dieß mißfiel den Legaten; theils befürchteten sie bei dem Erzbischof von Salzburg dadurch ein Mißfallen zu erregen, dessen Procurator, wie wir weiter oben erwähnt haben, schon Einsprüche dagegen gemacht hatte, theils aber wußten sie auch, daß die auf dem Concilio anwesenden Patriarchen, vor welchen dieser Gesandte auf diese Weise den Vorrang einnahm, sich dadurch beleidigt fühlen würden. Und in der That, es bedurfte einer besondern Erklärung vermittelst eines Breves, die Rechte der Patriarchen könnten nämlich durch den Umstand, daß der Gesandte eines geistlichen Ordens den Vorrang vor ihnen einnähme, keineswegs beeinträchtigt werden.

Eine ohne allen Vergleich größere Verlegenheit ward den Legaten durch die Zurückkunft des Gesandten des Herzogs von Baiern von Rom nach Trient bereitet. Dieser hatte beim Pabst alle nur denkbare Beredsamkeit aufgeboten, um ihn dahin zu vermögen, daß er den Unterthanen seines Fürsten den Gebrauch des Laienkelches zugestehe, und dabei bemerkt, daß, wenn der Kelch dem Volke in Baiern fortwährend verweigert werde, aller Grund zu befürchten vorhanden sei, daß es sich die Erlaubniß des Kelches selbst nehmen würde, was natürlich nur ein Schisma herbei führen könne. Der Pabst, der nicht nur an und für sich selbst wegen der zu seiner Zeit von uns angegebenen Gründe schon hinreichend gegen die Erlaubniß des Laien-

Kelches gestimmt war, und überdieß auch noch von dem König von Spanien, wie wir ebenfalls an seinem Orte schon gesehen, davon war abgehalten worden, hatte den Gesandten an das Concilium verwiesen, und ihm im Grunde fälschlicher Weise zu verstehen gegeben, daß die von Seiten des Conciliums an ihn, den Pabst, geschehene Ueberweisung dieser nämlichen Angelegenheit nur die Forderung des Kaisers, den Laienkelch für seine Erbstaaten zu erlangen, nicht aber diesen Kelch im Allgemeinen betreffe. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl der Pabst als das Concilium zu dieser Zeit weniger als je zur Erlaubniß des Laienkelches geneigt waren. Der Kardinal Morone, welcher bei seiner Anwesenheit in Inspruck, und also an den Gränzen des so katholischen Herzogthums Baiern, die Nothwendigkeit eingesehen, daß alles aufgeboten werden mußte, um dieses Land der Kirche und der Religion zu erhalten, hatte dem Pabst den Rath gegeben, einen erfahrenen und wohlberedeten Nunzius nach Baiern zu senden, um den Herzog sowohl als das Volk durch Vernunftgründe dahin zu vermögen, von dem Verlangen des Kelches abzustehen, da derselbe wegen der obwaltenden zu wichtigen Gründe nicht zugestanden werden könne. Der Pabst billigte den Vorschlag, und war der Meinung, daß Commendone, der in Deutschland so bekannt war, und sich eine allgemeine Achtung daselbst erworben hatte, mit dieser Nunziatur beauftragt werden könne. Sei es nun aber, daß die Legaten ihm die gegenwärtige Nunziatur nicht zu übergeben wünschten und statt seiner einen andern mit derselben zu beauftragen beabsichtigten, oder sei es, daß er nicht in Trient anwesend war, und die Sache keinen Aufschub erleiden konnte; sie übertrugen die Mission an Nicolaus Ormanetti aus Verona, einen Mann von ausgebreiteten Kenntnissen, der sich im Gefolge des Kardinals Navagero befand und den Kardinal Polus, wie wir gesehen haben, auf seiner Legation nach England begleitet hatte, und der zu der gegenwärtigen Mission vollkommen geeignet schien. Die ihm ertheilte Instruction war folgenden Inhaltes.

Während der vergangenen Fasten hätten einige Unruhstifter in Baiern es versucht, das Volk aufzuwiegeln, den Gebrauch des Laienkelches und andere bei den Augsburgischen Confessions-

Verwandten übliche Neuerungen zu fordern. Um diesen Auflauf zu beschwichtigen, habe sich der Herzog genöthigt gesehen, diesen Meuterern zu versprechen, daß er noch vor dem bevorstehenden Feste des heil. Johannes des Täufers seinen Unterthanen den Gebrauch dieses Laienkelches entweder erlangen oder auf eine andere Weise ein Auskunftsmittel zu erreichen suchen werde. Die von dem Herzog gegebene Frist nähere sich nunmehr ihrem Ablaufen, und da irgend ein Aergerniß zu befürchten stehe, so werde Nicolaus Ormanetti, mit einem vom Pabste an den Herzog gerichteten Beglaubigungsbreve, so wie auch mit Beglaubigungsschreiben von Seiten der Legaten versehen, an den Herzog gesandt. Bei seiner Durchreise durch Inspruck sollte er Rücksprache mit dem Nunzius Delfini nehmen, und mit den Jesuiten Canisius und Stasius, welche beide die Stelle von Theologen des Herzogs bekleideten und beim Pabste im größten Ansehen ständen, sich über die einzuschlagenden Wege besprechen. Er sollte dem Herzoge ganz besonders bemerklich machen, daß die Angelegenheit wegen des Laienkelches eine Sache sei, die er mit den Staaten des Kaisers und auch mit Frankreich gemein habe, und der Herzog könne daher überzeugt sein, daß der von ihm dieserhalb gemachte Antrag weder vom Pabste wäre vernachlässigt worden noch über Gebühr verschoben werden würde; da nun aber die Väter des Conciliums dem Zugeständnisse des Laienkelches so große und so wesentliche Hindernisse entgegengestellt hätten, so dürfe es Niemanden auffallen, wenn der Pabst während der Dauer des Conciliums sehr langsam zu Werke gehe, und dieß um so mehr, da dem einem der Fordernden nicht etwas zugestanden werden könne, was dem andern versagt werde. Der Pabst habe es daher für zweckmäßig erachtet, diese Angelegenheit dem Concilio von neuem wieder zu überweisen. Der Herzog möchte sich nach dem Beispiele der Frömmigkeit des Kaisers richten, dessen Unterthanen nicht minder wie die seinigen den Kelch forderten, und der mit ganz denselben Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten rücksichtlich der Erlangung desselben zu kämpfen habe. Wenn nun aber der Fanatismus des Volkes den Gebrauch des Kelches mit Gewalt an sich reißen sollte, so möchte der Herzog sich wenig-

stens enthalten, durch sein Ansehen und durch seinen Willen zu diesem Frevel beizutragen. Geschehe dieß nicht von ihm, so würde er den Volksübermuth nur noch vermehren, und den Rädelsführern und Volksverführern einen Grund liefern, dem Volke vorzupredigen, daß seine Forderung gerecht gewesen, und daß eben so gerecht die andern Forderungen wären, die in Betreff mehrerer Artikel der Augsburgischen Confession gemacht worden wären, weshalb er alle seine Kräfte zur Erlangung derselben aufbieten müsse. Die Nachsicht des Herzogs in dieser Angelegenheit sei also weit entfernt, die öffentliche Ruhe zu befördern und zu begründen, sondern werde im Gegentheil nur den Uebermuth der Unruhstifter vermehren und in der Religion die größte Verwirrung anrichten, was dann aber auch zu Unruhen und Verwirrungen in der weltlichen Ordnung führe, die in der Regel nie stehen zu bleiben pflege, wenn die geistliche zu Boden geworfen wird.

Ormanetti verstand sich nur höchst ungern, da er seinen eigenen Kräften und seinen Fähigkeiten im höchsten Grade mißtraute, zur Uebernahme dieser Mission. Desto glücklicher war er aber in seinen Verhandlungen, die er zu einem gewünschten Ziele zu führen wußte.[1]) So viel genüge über diese Mission.

Gegen Ende des Mai langte René Birague in Trient an. Er war von dem Könige von Frankreich an den Kaiser gesandt, und eröffnete den Legaten, daß er dem Concilio ein Schreiben seines Königs zu überreichen habe, und zugleich auch noch beauftragt worden sei, den letztern Friedensschluß mit den Hugonotten zu rechtfertigen. Man wußte aber auch, daß er über die Translation des Conciliums nach irgend einer deutschen Stadt Unterhandlungen einleiten sollte. Die Legaten ersuchten ihn daher, daß er ihnen vor seiner feierlichen Empfangnahme in einer General-Congregation die Abschrift des königlichen Schreibens schon mittheilen möchte, damit sie im Stande wären, die entsprechende Antwort vorbereiten zu lassen. Der Abgeordnete

[1]) Das Antwortschreiben des Herzogs von Baiern, welches Ormanetti bei seiner Zurückkunft dem Pabste überbrachte, und welches von den guten Absichten des Herzogs zeugt, ist von München vom 15. Juni 1565 datirt.

weigerte sich nicht, diesem Wunsch zu entsprechen. In dem Schreiben geschah der Translation nun aber gar keine Erwähnung; ja noch mehr, der Abgeordnete versicherte, daß er weder in seiner Rede an die Versammlung derselben gedenken, noch mit dem Kaiser über diesen Gegenstand unterhandeln werde. Vielleicht hatten die auf dem Concilio anwesenden französischen Botschafter und Bischöfe ihm die Unmöglichkeit der Translation und das allgemeine Mißfallen, mit welchem dieser Antrag von dem Concilio werde aufgenommen werden, vorgestellt; vielleicht sah er aber auch wohl ein, daß es noch zu frühzeitig sei, schon gegenwärtig die Sache in Anregung zu bringen, da es vor allen Dingen der Zustimmung des Pabstes und des Königs von Spanien bedürfe, an welche zu dem Ende ebenfalls besondere Abgeordnete von Seiten des Königs von Frankreich gesandt worden waren.

Der glückliche Ausgang der Sache hieng besonders von den in dieser Angelegenheit mit dem Könige von Spanien einzuleitenden Unterhandlungen ab; indem es wohl einzusehen war, daß sich der Pabst zu einem so wichtigen Schritte nicht entschließen werde, ohne von Spanien auf eine dringende Weise dazu angetrieben zu sein.

Der Abgeordnete Oisel, welcher zur Betreibung dieser Unterhandlungen an Philipp II. gesandt worden war, stellte diesem in einer unter dem 1. Mai ausgefertigten Note das Elend vor, welches wegen der Religionszwistigkeiten auf Frankreich lastete, den Nachtheil, der aus den vielen Kriegsunruhen hervorgegangen sei, ohne daß irgend ein Vortheil aus diesen Unruhen entsprossen wäre, und die Nothwendigkeit, welcher die Königin Regentin habe weichen müssen, indem sie den Frieden mit den Ketzern abgeschlossen habe. Wenn nun aber der Krieg zwar beendigt sei, so habe die Gefahr doch noch keineswegs aufgehört, indem die Ursachen der Mißhelligkeiten noch in ihrem ganzen Umfange fortbeständen. Es könne kein anderes Mittel aufgefunden werden, welches geeignet sei, dem Uebel vollkommen abzuhelfen, als jenes, welches durch das ganze Alterthum in ähnlichen Fällen beobachtet worden sei, nämlich ein ökumenisches Concilium, das allein nur alle Religionszwistigkeiten auszugleichen vermöge. Je-

nes Concilium aber, welches gegenwärtig in Trient gehalten werde, könne nicht als ein ökumenisches betrachtet werden, da sehr viele Reiche und Länder sich weigerten, dasselbe anzuerkennen und Theil an demselben zu nehmen; weshalb es denn auch den dringenden Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nicht zu entsprechen vermöge. Man könne nun aber der Hoffnung Raum geben, daß alle jene Länder das Concilium anerkennen würden, wenn dasselbe in irgend einer freien Stadt Deutschlands, als z. B. Constanz, Worms oder Speier, gehalten werde, die alle sehr geeignet gelegen und zur Abhaltung des Conciliums geräumig genug wären. Der König von Frankreich bitte daher seinen Schwager, den König von Spanien, daß er für das allgemeine Wohl der Christenheit sich mit ihm deßwegen gemeinschaftlich an den Kaiser, so wie auch an den Pabst wenden möge, welcher letztere in frühern Zeiten nicht abgeneigt gewesen sei, seine Einwilligung für eine andere Stadt, als Trient zu geben. Sollte der Wunsch des Königs von Frankreich aber unberücksichtigt bleiben, so könne er Gott und die ganze Welt zu Zeugen aufrufen, daß er seinerseits kein Mittel unversucht gelassen habe, den Vortheil der Religion zu suchen, und daß er sich also nur durch den Drang der Umstände genöthigt sehe, seine Einwilligung zu einem National-Concilio zu geben.

Es wurde dem Abgeordneten unter dem 9. Mai folgende Antwort ertheilt: Der König von Spanien müsse bekennen, daß er von den Calamitäten, von welchen Frankreich heimgesucht sei, sich ganz so ergriffen fühle, als ruhten sie auf ihm selbst. Es sei keinem Zweifel unterworfen, daß das einzige Heilmittel bei Religionszwistigkeiten aus einem allgemeinen Concilio hervorgehe. Deßhalb habe denn auch, als die Wiederversammlung von Seiten des verstorbenen Königs Franz II., Bruders des gegenwärtigen König Karl's IX., in Anregung gebracht worden sei, der König Philipp II. die Sache aus allen Kräften unterstützt, obgleich er für die seiner Herrschaft unterworfenen Länder des Conciliums nicht benöthigt gewesen, ja sogar mehrere Bedenklichkeiten gegen dasselbe gehabt habe. Er habe hierbei nur den allgemeinen Vortheil der Christenheit und den besondern seines Schwagers, des Königs von Frankreich, im Auge gehabt, und

sich an alle Fürsten der Christenheit gewandt, damit die Wiederversammlung des Conciliums in Trient zu Stande gebracht werde, wie denn auch in der That erfolgt sei. Seit mehreren Monaten habe dieses Concilium daselbst nun unter Beiwohnung und Theilnahme so vieler und so ansehnlicher Prälaten und durch Wissenschaften und Einsichten gleich berühmter Männer aus der ganzen Christenheit seine Verhandlungen begonnen; auch hätten sehr viele Fürsten glänzende Botschaften an dieses Concilium gesandt, daß man mit allem Rechte behaupten könne, dieses Concilium sei eines der berühmtesten und der zahlreich besuchtesten, die seit langer Zeit in der Kirche gehalten worden wären. Es könne nun aber nicht gesagt werden, daß dieses Concilium nicht ökumenisch und nicht rechtmäßig sei, indem es von dem rechtmäßigen Pabste nach den in der Kirche bestehenden alten Gebräuchen und Gewohnheiten auf eine rechtmäßige Weise aus der ganzen Christenheit versammelt worden sei. Wenn nun aber einige Nationen auf diesem Concilio fehlten, so könne dessen Allgemeinheit durch diesen Umstand keineswegs gefährdet werden; das Wesen eines allgemeinen Conciliums bestehe nämlich nicht in der wirklichen und persönlichen Beiwohnung aller derer, die das Recht haben, demselben beizuwohnen, sondern in der Auctorität der Convocation und in der Art und Weise seiner Publication. Was nun aber die von der Kirche Getrennten dem gegenwärtigen Concilio entgegensetzten, könne mit ganz demselben Rechte allen frühern ökumenischen Concilien entgegengestellt werden, auf welchen immer mehrere von denjenigen gefehlt haben, die ihnen hätten beiwohnen können und sollen. Wollte man daher diesen Einwand gelten lassen, so müsse man dadurch das Ansehen aller Concilien über den Haufen werfen, ein Ansehen, welches zu allen Zeiten von so hohem Gewichte in der Kirche gewesen und als die Hauptgrundlage des Glaubens betrachtet worden sei. Dieß sei denn nun auch der Hauptzweck der Neuerer, welche, nachdem sie die Jurisdiction des apostolischen Stuhles und das Ansehen der katholischen Fürsten zu Boden geworfen, sich auch nur alle erdenkbare Mühe geben, die Macht der Concilien zu vernichten, um sonach frei von aller Aufsicht und von jedem Tribunale zu sein. Der König von Spanien müsse

sich billigermaßen über die von Seiten des allerchristlichsten Königs vorgebrachten Bemerkungen wundern, da es diesem nach dem Beispiele seiner erlauchten Vorfahren ganz besonders zustehe, das Ansehen der wahren und rechtmäßigen Concilien zu unterstützen und aufrecht zu erhalten. Es könne gegenwärtig von einer Translation um so weniger die Rede sein, da Trient mit allgemeiner Zustimmung zur Residenz des Conciliums sei bestimmt worden, alle nur erforderlichen Bequemlichkeiten und Geräumlichkeiten zur Celebration dieses Conciliums darbiete, und kein Grund vorhanden sei, weshalb dasselbe nach einer andern Stadt verlegt werden müsse. Dann sei aber auch bei einer Translation mit voller Gewißheit zu erwarten, daß sie sehr bald in eine unzeitige Auflösung ausarten werde, was auf die ganze Christenheit, zunächst aber auf Frankreich, den allerwesentlichsten Nachtheil ausüben müsse. Die vorgeschlagenen Städte Deutschlands wären von der Art, daß weder der Pabst noch mehrere christliche Fürsten wegen ihrer unbequemen Lage, so wie der wenigen Geräumigkeit und gefährdeten Sicherheit, die sie darböten, ihre Einwilligung zu der Translation geben würden. Die Absicht der Neuerer sei es nun aber, daß das Concilium nicht gehalten werde, sondern daß es sich trenne.

Was nun aber das erwähnte National-Concilium anbelange, so könne der König von Spanien einen solchen Schritt auf keine Weise billigen. Er halte es daher für seine Pflicht, dem Könige von Frankreich die Gefahren, die aus einem solchen Concilio sowohl für das Seelenheil als für die öffentliche Ruhe hervorgehen müßten, mit aller Aufrichtigkeit vorzuhalten. Da nämlich gegenwärtig ein allgemeines Concil über die Angelegenheiten der Religion entscheide, so werde es als eine außerordentliche und zu einem Schisma strebende Neuerung betrachtet, wenn in Frankreich ein National-Concilium für die besondern Bedürfnisse dieses Landes gehalten werden sollte, eine Neuerung, welche die allgemeine Ordnung der Dinge gewaltsam zerstören und die öffentliche Ruhe Frankreichs nothwendig unterbrechen müsse. Die Kirche habe nun zwar von Zeit zu Zeit National-Concilien gehalten, jedoch sei dieß nur der obwaltenden Zeitumstände wegen geschehen, welche die Convoca-

tion eines allgemeinen Concils nicht hätten erlauben wollen. Die gegenwärtige Lage Frankreichs, wo zwei gleich mächtige Parteien sich feindselig gegenüberständen, sei von der Art, daß ein National-Concilium nur einen vollkommenen Bruch verursachen könne. Die Parteisucht sei hier zu einem so hohen Grade gestiegen, daß es unmöglich sei, von einer Versammlung beider Parteien eine Vereinigung und Aussöhnung erwarten zu können, im Gegentheil müsse aller Grund zu befürchten vorhanden sein, daß eine solche Versammlung eine nur noch blutigere Spaltung herbeiführen werde. Wenn dieses National-Concilium katholische Decrete erlassen würde, so würden diese bei den Katholiken lange nicht das Ansehen erlangen, als jene Decrete, deren Urheber das allgemeine Concilium sei; sie würden aber auch von den Neuerern nicht angenommen werden, welche dagegen einwenden würden, daß sie von der ihnen feindselig gegenüberstehenden Partei wären angefertigt worden. Würde aber im Gegentheil irgend ein Decret von dieser National-Kirchenversammlung erlassen, welches die eine oder die andere der ketzerischen Meinungen begünstigte, so müßten die Neuerer dadurch nur noch mehr in ihrer Ansicht bestärkt werden, was ihre Trennung von der Kirche nur immer noch weiter ausdehnen werde. Beabsichtige man nun aber irgend einen Mittelweg zwischen beiden sich schroff gegenüberstehenden Parteien einzuschlagen, so möchte die Königin Regentin wohl erwägen, daß kein Mittelweg in Glaubenssachen möglich sei. Die Erfahrung habe es nur zu deutlich gelehrt, von wie nachtheiligem Einflusse alle halben Maaßregeln wären. Die einzige Hoffnung könne man nur auf das in Trient versammelte allgemeine Concilium setzen, und der König von Spanien bitte daher den allerchristlichsten König und die Königin Regentin, daß sie alle ihre Sorgfalt zur Erhaltung, Unterstützung und Beförderung dieses Conciliums verwenden möchten, wie dieß auch von andern christlichen Fürsten geschehe. Was nun aber den guten Fortgang dieses Concils und dessen unbeschränkte Freiheit betreffe, so biete er seine ganze Mitwirkung zur Beförderung des ersten und zur Sicherung der letzten dar.

Von dieser Antwort des Königs von Spanien konnte

René Birague noch nicht unterrichtet sein; da er vielleicht aber nicht das allergünstigste Resultat von Seiten des spanischen Königs erwarten mochte, so unterließ er es deßwegen und der früher von uns angegebenen Gründe halber der gewünschten Translation zu gedenken. Er beschränkte sich nur dahin, in der General-Congregation vom 2. Juni das an das Concilium gerichtete Schreiben des Königs zu überreichen. Dieses Schreiben ward von dem Conciliums-Secretair der Versammlung vorgelesen, und enthielt mit kürzern Worten ganz dasselbe, was sein Ueberbringer sehr weitläufig der Versammlung auseinandersetzte. Er bemühte sich nämlich in einer sehr gelehrten Rede den Vätern zu beweisen, daß nur allein die Nothwendigkeit den König und die Königin Regentin habe veranlaßt, Frieden mit den Hugonotten zu schließen. Der Krieg habe nur unendliche Ströme von Bürgerblut vergossen, Städte und Dörfer in Schutthaufen verwandelt, fruchtbare Felder in Wüsteneien umgeschaffen, die Ehrfurcht für den König und für die Gesetze hinweggescheucht, alle bürgerliche Ordnung zerstört, und das Heiligthum selbst mit dem ruchlosesten Frevel entheiligt; von dem Frieden erwarte man dagegen, daß die Ehrfurcht für den König und der Gehorsam gegen die Gesetze wieder ins Leben treten würden, die Ordnung wieder hergestellt werde, die Glückseligkeit Frankreichs wieder zu ihrer vorigen Blüthe gerathe, der seit langer Zeit genährte Parteigeist verschwinden, die Wahrheit in ihrem hohen Glanze das Feld behaupten, und die so große Spaltung, welche in der Religion bestehe, ausgleichen werde, damit alle wieder vereint in brüderlicher Eintracht dem Lichte des alten Glaubens folgen könnten. In diesem Glauben und im Gehorsame gegen den Apostolischen Stuhl wollten Ihre Majestäten leben und sterben. Diesem Glauben könne es nur auf eine sehr heilsame Weise entsprechen, wenn das Concilium sich mit einer möglichst genauen Kirchenverbesserung sobald als nur immer möglich befasse. Der allerchristlichste König bitte schließlich die versammelten Väter, das Concilium zu einem baldigen und glücklichen Ende zu führen.

Man hatte sehr lange über die dem Abgeordneten zu ertheilende Antwort nachgedacht. Denn auf der einen Seite wünschte man

weder den Abgeordneten noch den Fürsten durch eine harte Antwort zu beleidigen, auf der andern Seite aber wollte man auch nicht die mit den Ketzern zum Nachtheile der Kirche getroffene Uebereinkunft entweder ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen. Dennoch aber hielten die Legaten dafür, daß unter den vorliegenden Umständen gar keine Antwort immer noch die beste Antwort sei. Um nun aber sicher zu Werke zu schreiten, hielten sie zuvor eine Berathschlagung unter sich, zu welcher sie auch die Kardinäle von Lothringen und von Trient, so wie jene Botschafter, welche zugleich Bischöfe waren, nämlich außer den beiden kaiserlichen, dem Erzbischofe von Prag und dem Bischofe von Fünfkirchen, auch noch den polnischen und den savoyischen zuzogen. Die weltlichen Botschafter wurden aus dem Grunde zu dieser Berathung aber nicht gerufen, damit der Gebrauch nicht eingeführt werde, sie bei ähnlichen Berathschlagungen zuziehen zu müssen. Die in dieser Berathung entworfene Antwort, die später von der ganzen Versammlung genehmigt wurde, war wörtlich folgende: „Die h. Synode hat die Sachen vernommen, die in dem Schreiben des allerchristlichsten Königs und von dem Herrn Abgeordneten Sr. Majestät sind vorgetragen worden. Da es nun hierüber aber einer reifern Ueberlegung bedarf, so wird sie die betreffende Antwort zu seiner Zeit ertheilen.“

Die französischen Botschafter waren mit dieser Antwort nicht sehr zufrieden, indem auch sie dieselbe als gar keine Antwort betrachteten. Die Legaten ihrerseits schmeichelten sich mit der Hoffnung, daß diesen Botschaftern nicht gar viel daran liegen werde, eine umständliche Antwort versprochener Maßen später zu erhalten, da dieselbe doch immer nur schlechter ausfallen konnte, als die gegenwärtige vorläufige es war. Der Erfolg lehrte es aber, daß sie sich in ihrer Hoffnung betrogen hatten; denn die Botschafter waren der Meinung, daß das Ansehen des Königs durch das von der Synode beobachtete Stillschweigen verletzt werde, oder daß auch der Religionseifer der Königin Regentin nur in einem sehr schlechten Lichte erscheine, da das Concilium die ihm ertheilte Nachricht einer von ihr verrich-

teten Handlung, die das Beste der Religion zum Zwecke haben sollte, stillschweigend beantwortete; dieß sei nach der Ansicht der Botschafter ganz dasselbe, als die ganze Welt über dieses Stillschweigen sprechen zu lassen. Es mußte daher alles Ernstes an irgend eine Antwort gedacht werden, die aber nur mit der größten Vorsicht konnte angefertigt werden, da mehrere Bischöfe, und dieß besonders Spanier, bereits erklärt hatten, daß sie gegen die Antwort protestiren würden, im Falle des mit den Protestanten abgeschlossenen Vertrages auch nur mit einer einzigen Sylbe gedacht werden sollte. Nach langem Ueberlegen entwarf man folgende Antwort:

„Das Concilium habe die lebhafteste Freude bei der vor mehreren Monaten erhaltenen Nachricht von den siegreichen Waffen Sr. allerchristlichsten Majestät über die Feinde der wahren Religion empfunden, und habe Gott öffentliche Danksagungen für dieses frohe Ereigniß dargebracht. Da die Väter gegenwärtig aber durch den Abgeordneten Sr. Majestät René Birague die Ursachen erfahren hätten, aus welchen die Waffen wären niedergelegt worden, so hätten sie ihre innigste Betrübniß nicht verbergen können, zumal, da diese Waffen mit so vielem Rechte gegen die Feinde der Religion und Zerstörer der öffentlichen Ruhe wären ergriffen worden. Es habe einen Gegenstand des gerechtesten Verlangens bilden müssen, daß der König in der Vertheidigung des katholischen Glaubens verharrt hätte, ohne sich auf einen Frieden einzulassen, bevor die Feinde Gottes sich nicht im Herzen zu jenem Glauben wieder bekehrt hätten, der von ihnen auf eine so unwürdige Weise sei verlassen worden. Da die Sache nun einmal zum größten Schmerz aller Guten sich in diesem Zustande befände, so müßte die göttliche Barmherzigkeit durch heiße und innbrünstige Gebete angefleht werden, daß der Rath des Friedens von größerm Segen sei, und mehr Heil bringe, als das Werk des Krieges. Denn kein in sich selbst getheiltes Reich könne sich lange Zeit hindurch erhalten, und ein einziger König vermöge nicht mit glücklichem Erfolge Völker zu beherrschen, die nicht eine und dieselbe Religion bekennen. Wenn die Nachricht von der mit den Ketzern geschlossenen Uebereinkunft den Vätern wie gesagt nur zum

größten Kummer habe gereichen können, so müßten sie auf der andern Seite aber auch bekennen, daß die Kunde, welche sie ebenfalls von dem Abgeordneten Sr. allerchristlichsten Majestät vernommen hätten, in der Hauptstadt Paris sei alles aufgeboten worden, um die wahre und alte Religion unbefleckt zu erhalten, sie mit unendlicher Freude erfüllt habe. Denn wenn die Hauptstadt des Königreichs und dieser Wohnort der Wissenschaften und der kirchlichen Disciplin sich als eine unüberwindliche Burg erhalte, so könne man auch sicher hoffen, daß von ihr, als wie von dem Haupte, die katholische Lehre auf die Provinzen, als auf die Glieder, sich wieder verbreiten werde. Unterdessen halte es das Concilium für seine Pflicht, die Königin Regentin um Jesu Christi willen zu bitten, daß sie alle ihre Sorgfalt dahin verwenden möchte, daß das jugendliche Gemüth des jungen Königs mit Gesinnungen der wahren Religion angefüllt und zum Gehorsame gegen den heil. Stuhl angehalten werde, damit er in dieser Religion aufwachse, mit dem Alter in ihr zunehme, und reichliche Früchte in ihr bringe, welche dem Ruhme und der Frömmigkeit seiner Ahnen und den Erwartungen der ganzen Christenheit zu entsprechen geeignet wären. Nicht minder müsse das Concilium die Königin bitten, daß sie all ihren Einfluß bei allen Ständen des Reiches aufbiete, um die von der wahren Religion Abgefallenen wieder in den Schooß der Kirche zurückzuführen. Ein solches Unternehmen müsse Ihrer Majestät einen ewigen Ruhm veranlassen und gleichsam schon den Himmel auf Erden bereiten. Wenn übrigens das Concilium dem Eifer des allerchristlichsten Königs zur Wiedereinführung der wahren Religion zu Hülfe kommen könne, werde es selbes weder an Fleiß noch an Anstrengung fehlen lassen. Es würde demnach außer einer allgemeinen Kirchenverbesserung, welche den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen angemessen sei, auch jene Sachen verordnen, welche es nach Eingebung des heil. Geistes dem besondern Interesse und Heile Frankreichs für entsprechend erachte.“

Nachdem dieser Antworts-Entwurf zuvor den beiden Kardinälen von Lothringen und Madrucci war mitgetheilt worden, wurde er allen Vätern in der General-Congregation vom 7. Juni

zur Untersuchung und Abstimmung vorgelegt. Der Kardinal von Lothringen, welcher zuerst seine Meinung erklären mußte, begann damit, die Uebereinkunft mit den Hugonotten zu entschuldigen. Der König habe seine Streitkräfte mit jedem Tage mehr hinschwinden sehen, seine Hoffnung auf Unterstützung und Hülfe habe fehlgeschlagen, die deutschen und englischen Protestanten hätten den französischen Hugonotten bedeutende Hülfstruppen gesendet, die vorzüglichsten Feldherrn des Königs seien entweder auf dem Schlachtfelde geblieben, meuchlings ermordet, oder gefangen genommen worden. Der Staatsschatz sei leer gewesen, und die auswärtigen Subsidien seien nur sehr sparsam oder gar nicht angelangt. Dann ging er über, von dem Concilio zu sprechen, und mißbilligte es, daß der König von ihm keine Geldhülfe erhalten, indem es keine Zehnt-Contributionen für die Bekämpfung der Ketzer decretirt, auch rücksichtlich der Reform gar nichts gethan habe, und acht Monate ohne Decrete habe vorübergehen lassen. Er müsse es also bedauern, daß die Väter sich gegenwärtig zu Richtern der Handlung des Königs aufwerfen wollten, um so mehr, da dieser nicht die Genehmigung derselben von ihnen fordern, sondern nur blos die Kunde von derselben habe mittheilen wollen. Nur die Nothwendigkeit habe ihn zu der Uebereinkunft mit den Ketzern veranlassen können; deshalb verdiene er denn auch Mitleid, nicht aber noch neuen Kummer. Auf diese Weise legte der Kardinal seine Meinung ab, ohne sie in der That auszusprechen.

Auf eine nicht minder zweifelhafte Weise sprach der Kardinal Madrucci, der mit der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregel schloß, daß die Antwort, wenn sie die Mehrzahl der Väter erhalten sollte, auch von ihm genehmigt werde. Die Patriarchen von Jerusalem und Venedig und mit ihnen mehrere Bischöfe verlangten eine Abschrift der Antwort, um desto besser über dieselbe nachdenken zu können. Noch andere verlangten sogar, daß ihnen die Friedensbedingungen abschriftlich mitgetheilt würden, worüber die französischen Bischöfe und Botschafter sich nicht wenig beschwerten; noch andere verlangten eine Abschrift des königlichen Schreibens, so wie auch der Rede des Abgeordneten, und von noch andern endlich wurden noch andere Forderungen

aufgestellt. Unter diesen Umständen forderte der Concilums-Sekretair einzelne Stimmen ein, und machte beim Kardinal von Lothringen den Anfang, welcher sofort gerade heraus erklärte, daß er die Antwort mißbillige.

Dieß fiel dem Kardinal Madrucci auf, welcher der Versammlung vor ihrem Auseinandergehen mittheilte, daß der Antwortsentwurf zuvor dem Kardinal von Lothringen sei vorgelegt und damals von ihm genehmigt worden, eine Sache, welche dieser nicht in Abrede zu stellen vermochte. Die Angelegenheit begann bereits stürmisch betrieben zu werden, als glücklicher-Weise der savoyische Botschafter, Bischof von Aosti, den Vorschlag machte, daß die Versammlung, um die Sache auf eine gütliche Weise zu beendigen, den Inhalt der Antwort den Legaten überlassen möchte, welche diese Antwort dann unter Zuziehung derjenigen Väter, die sie für zweckmäßig halten würden, anfertigen sollten. Der Erzbischof von Lanciano zollte diesem Vorschlage sogleich auf eine laute Weise seinen Beifall, und seinem Beispiele, wie es bei Streitigkeiten zu gehen pflegt, wo die Streitsache mehr Ueberdruß als Interesse mit sich führt, folgte dann einstimmig die ganze Versammlung. Noch am nämlichen Tage versammelte der erste Legat außer seinen drei Collegen die beiden übrigen Kardinäle, die fremden Botschafter, welche Bischöfe waren, und einige andere Prälaten in seinem Hause, und legte ihnen einen andern, kürzern Antwortsentwurf vor, damit ein jeder seine Meinung darüber erkläre. Diese Antwort sagte im Grunde ganz dasselbe, was der erstere Entwurf enthielt, nur konnte sie als ein Compendium desselben betrachtet werden; überdieß war sie aber auch in einem etwas gemäßigtern Sinne abgefaßt. Sie fand den einstimmigen Beifall aller Mitglieder des gegenwärtigen Ausschusses.

In derselben Congregation vom 7. Juni, so wie auch in den vorhergehenden Congregationen, wurde über die Mißbräuche verhandelt. Von Verschiedenen wurden verschiedene Gedanken vorgebracht, wie es bei einer zahlreichen Menge zu gehen pflegt, wo sehr viele Neuerungen vorgeschlagen werden, wenige dann aber nur zur Festsetzung kommen, da ersteres von der Willkühr eines jeden, letzteres aber von der Uebereinstimmung der Mehr-

zahl abhängt. Wir werden es uns hier angelegen sein lassen, die sonderbarsten von diesen Meinungen vorzutragen.

Anton Facchinetti, Bischof von Nicastro (später Innocenz IX.), dessen Reden jederzeit von gleicher Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zeugten, schlug es vor, daß die Bischöfe mit ihren Canonikern zusammenwohnen und ein gemeinschaftliches Leben mit ihnen führen möchten.

Martin von Cordova, aus dem Orden der Dominicaner, Bischof von Tortosa, tadelte die Form der gegenwärtigen Bischofswahlen und sogar auch die der Pabstwahl, und schlug dagegen vor, daß ein jeder Bischof sich seinen Nachfolger selbst ernennen möge: wie auch der heil. Petrus den heil. Clemens zu seinem Nachfolger eingesetzt habe. Wie nun aber alles auf den Geschmack ankommt, nach welchem nämlich bei den Aethiopiern ein schwarzes Gesicht für weit schöner gehalten wird, als ein weißes, und wie manchen Thieren der Schierling sehr wohlbekommt, so gibt es auch keine Sache in der Welt, die allgemein als so schlecht verworfen wird, daß sie nicht irgend ein Verstand für die beste halten sollte.

Wenn dieser Bischof, was die Bischofswahl anbelangte, auch keinen Beifall fand; so fand seine Bemerkung desto mehr Anklang, daß alle die ursprüngliche Kirche sich als Muster vorstellten, und die gegenwärtige ganz auf den Standpunkt dieser ursprünglichen Kirche zurückzuführen beabsichtigten. Alle führten diese Reformation im Munde; um nun aber zu beweisen, daß der Mund ein treuer Dollmetscher des Herzens sei, müsse man sie auch in den Händen haben, und nicht die Häuser mit Gold und Silber angefüllt und die Wände mit köstlichen Tapeten geziert halten, sondern alles Kostbare zu den Füßen der Apostel niederlegen. Ganz im nämlichen Sinne sprach Alexander Sforza, Bischof von Parma, und Anton Augustini, Bischof von Lerida, welcher letztere noch hinzufügte, daß alle Bischöfe sich einer strengen Prüfung unterwerfen müßten, und daß diejenigen abgesetzt werden sollten, die als unfähig befunden würden.

Melchior Avosmediani, Bischof von Cadix, ließ sich sehr bitter gegen die Titular-Bischöfe aus, und bemerkte, daß sie

durch einen Kunstgriff des Teufels und durch die Faulheit der wirklichen Bischöfe in der Kirche wären eingeführt worden. Es sei daher nicht nur nothwendig, daß für die Zukunft keine solche Bischöfe mehr ernannt würden, sondern man müßte auch die bereits ernannten in Klöster einsperren und sie hier zur Buße anhalten. Um nun aber nicht den Haß der auf dem Concilio gegenwärtigen Titular-Prälaten auf sich zu laden, glaubte er seine Aeußerung dadurch mildern zu müssen, daß er den würdigern Bisthümer, die einen Clerus und ein Volk hätten, verhieß.

Diese Freiheit, welcher einige wenige Väter sich bedienten, indem sie die gegenwärtig bestehenden Gewohnheiten mit Bitterkeit tadelten und Neuerungen dagegen vorzogen, begann den Legaten zu mißfallen. Mehr aber noch gab ihnen die fast in zwei gleiche Theile getrennte Meinungsverschiedenheit über so manche obwaltende Streitfragen, welche die Synode fast in einem vollkommenen Stillstand erhielt, zu bedenken. Die am meisten angefochtene und von beiden Seiten mit gleicher Heftigkeit vertheidigte Streitfrage betraf die Lehre über das Sakrament der Priesterweihe. Die französischen Bischöfe erklärten sich sehr heftig gegen einen jeden Ausdruck, welcher eine Majorität des Pabstes in Bezug auf das Concilium andeutete, oder welcher das Concilium von Florenz genehmigen und das von Basel verwerfen konnte. Die Spanier stimmten sowohl für die Majorität des Pabstes, als für die Gültigkeit des florentinischen Conciliums, wollten dagegen aber, daß die Institution und Jurisdiction der Bischöfe für göttlichen Rechtens erklärt würden. Die Italiener fast allgemein, so wie auch wenige Prälaten aus den beiden erwähnten Nationen, und die in sehr geringer Anzahl vorhandenen Bischöfe anderer Nationen unterstützten jene Meinungen und Ansichten, die dem Pabste am günstigsten waren. Der weise und in der vorliegenden Materie bewanderte Leser, für welchen diese Geschichte auch nur geschrieben ist, wird sich nicht wundern und kein Aergerniß daran nehmen, daß bei den nicht auf eine ganz evidente Weise entschiedenen Gegenständen die Meinungen sehr oft den eigenen Neigungen folgten, und er kann es nicht außer Acht lassen, daß, obgleich das mit dem Pabst vereinigte Concilium den göttlichen Beistand genieße, dennoch

ein jeder der Väter für sich selbst irren und von seinen Leidenschaften verführt werden konnte, wie dieses auch bei den Elementen der natürlichen Welt der Fall ist, wo Alle zusammengenommen incorruptibel sind, und nicht aus dem ihrer Natur gebührenden Zustande herausgerissen werden können, jedes Einzelne aber corruptibel und Veränderungen, die mit seiner Natur im Widerspruch stehen, unterworfen ist. Es darf daher den Leser nicht befremden, das Concilium so zu erblicken, wie es gerade zu dieser Zeit von den Legaten durch ein Schreiben an den Kardinal Borromäus [1]) vorgestellt wurde. Er wird hieraus einen Ueberblick von den verschiedenen Neigungen der Nationen erhalten, von denen eine jede dasjenige, was sie wünschte, aus rechtmäßigen Gründen zu wünschen glaubte. Aus dieser Verschiedenheit ging denn auch größtentheils die Verschiedenheit der Meinungen in Betreff der speculativen Streitfragen über das Dogma und der Ansichten rücksichtlich der zu erlassenden Gesetze hervor.

Die Italiener hielten dafür, daß es der Würde und dem Vortheile ihrer Nation entspreche, wenn die Majestät und die Macht dieser geistlichen Herrschaft erhalten werde, in welcher Italien vor allen andern Ländern der Erde eben so sehr den Vorzug behauptet, als es durch den Mangel eines einzigen und eingebornen Fürsten ihnen nachsteht. Deshalb bemühten sich diese Prälaten, mit unbedeutender Ausnahme von wenigen, die sich aus zu großer Nachgiebigkeit oder aus Schwäche durch fremden Einfluß leiten ließen, aus allen Kräften für die Erhaltung der Macht und des Ansehens des heil. Stuhls; indem es ihnen schien, daß hiervon das Wohl der Kirche und die Ehre Italiens in gleichem Maaße abhange; und in dieser Sache bewiesen sie sich als eben so eifrige Christen, als sie sich als gute Italiener zeigten.

Die spanischen Bischöfe, die wegen des Umfangs ihrer Diöcesen, der Reichhaltigkeit ihrer Pfründen, des hohen Adels ihrer Familien und des großen Ansehens, welches sie beim Volke genossen, nur den so überwiegenden Vorrang der Kardinäle scheelen Blickes betrachteten, und auch das Ansehen und die Jurisdiction der römischen Tribunale mit Unwillen erduldeten, glaubten,

[1]) Vom 14. Juni 1565.

daß das höchste Gut der Kirche darin bestehen müsse, wenn das Ansehen der Kardinäle geschwächt, die Bischöfe dagegen aber in ihre früheren und alten Rechte wieder eingesetzt würden. Deshalb wünschten sie, daß die einen für unfähig erklärt werden möchten, Bisthümer zu besitzen, da ihnen in der Regel die einträglichsten Bisthümer verliehen zu werden pflegten; dafür wollten sie selbe aber verpflichten, jederzeit in Rom zu bleiben, um die fortwährenden Räthe des Pabstes zu bilden, und um der Sorge für ihre Titular-Kirchen obzuliegen, ohne daß sie Rom verlassen könnten, mit Ausnahme, wenn dieß auf Veranlassung einer Legation geschehe. Den andern wollten sie aber die ganze Gewalt wieder zurückerstatten, und jede Exemtion von Personen und Sachen hinwegschaffen, so daß die Bischöfe als Souveraine in ihren Diöcesen zu betrachten seien.

Die französischen Prälaten, welche einen geringen Umfang von Jurisdiction besaßen, da ihnen dieselbe durch die weltliche Macht eingeschränkt wurde, fühlten daher ihre Jurisdiction nicht so sehr durch die römischen Tribunale eingeschränkt, und empfanden auch die Zurücksetzung hinter dem Kardinalspurpur nicht so sehr; dagegen aber waren alle darauf bedacht, die Gewalt des Pabstes, wie dieß das Concilium von Basel beabsichtigt hatte, einzuschränken. In diesem Falle konnte ihnen sehr wenig an den Verboten des Pabstes liegen, da sie dieselben immer wieder durch neue Concilien außer Kraft bringen konnten.

Die Fürsten, oder wenigstens ihre Politiker, wünschten mehr oder minder den Wünschen der Prälaten ihrer Länder zu entsprechen, deren Gewaltausdehnung aus minder eifersüchtigen Blicken von ihnen betrachtet wurde, als die Macht des Pabstes. Hierzu gesellte sich noch der Widerwillen, den sie gegen einige Mißbräuche, die damals am römischen Hofe statt hatten, empfanden. Dieser Art stand die Lage der Dinge rücksichtlich der Lehre vom Sakrament des Ordens, als der Kardinal von Lothringen, ein Mann, der immer reich an neuen Erfindungen war, mit Hülfe des Bischofs von Modena, der wegen seiner großen Gelehrsamkeit bei ihm im größten Ansehen stand, überdieß aber auch bei der spanischen Partei, mit welcher er in Betreff der Streitfragen über die Residenz und über die Episco-

pal-Auctorität übereingestimmt hatte, wohl angeschrieben war, und als ein inniger Freund des ersten Legaten betrachtet werden konnte, immer neue Formen aufzufinden suchte, die dann einer genauen Untersuchung von Seiten der berühmtesten Theologen und Canonisten, welche die Legaten zu diesem Werke zuzogen, unterworfen wurden.

Es sollte nun aber dem Pabste eine eben so große Gewalt beigelegt werden, als der heil. Petrus gehabt habe; päbstlicher Seits ward nun eine Erklärung darüber gefordert, welche Gewalt der heil. Petrus denn eigentlich besessen habe, indem es bekannt sei, daß die Ketzer es in Abrede stellten, daß er das höchste Ansehen in der Kirche gehabt. Man wollte sagen, daß er die Gewalt habe, alle Schaafe Jesu Christi zu weiden. Das Wort alle schien nun aber eine distributive und nicht collective Bedeutung zu haben, indem es ein jedes Schaaf, und nicht die ganze Heerde zusammen bezeichne. Außer diesem wurde in Vorschlag gebracht, zu definiren, daß diejenigen Bischöfe rechtmäßige Bischöfe seien, die von dem apostolischen Stuhle seien eingesetzt worden; aber auch das Wort „apostolischen Stuhl" schien einer zweifelhaften Auslegung unterworfen zu sein, da die Patriarchen des Orients, und besonders jene, deren Kirchen von einem Apostel waren gegründet worden, sich dieser Benennung bedient hatten. Man sprach dann darüber, dem Canon, der von der Auctorität des Pabstes handelte, die Worte: „allgemeiner Hirt der Kirche" hinzuzufügen, die aus dem Concilio von Lyon waren entnommen worden, und also bei den Franzosen ein desto größeres Ansehen haben mußten, um so mehr, da das Concilium von Basel auf dieses Concilium Bezug nimmt; statt der Worte: „Schaafe Jesu Christi" dachte man daran, sich eines collectiven Ausdruckes, nämlich: „Heerde des Herrn" (gregem Domini) zu bedienen, wie nach der Sprache Innocenz IV. der Pabst den Legaten vorgeschlagen hatte, und dann wollte man sagen, daß Petrus die Fülle der Gewalt von Jesu Christo erhalten habe. Die französischen Prälaten hatten eine andere Form in Vorschlag gebracht, nach welcher diejenigen Bischöfe als rechtmäßige sollten anerkannt werden, die mit

der Auctorität des apostolischen Stuhles seien eingesetzt worden, ohne sich auf die Worte: „mit der Auctorität des römischen Pabstes," einzulassen. Sie sagten, dieß sei geeigneter, indem der Pabst sterben könne, der heil. Stuhl aber immer lebe. Sie fügten hinzu, daß, wenn man nur allein die Auctorität des römischen Pabstes nennen wolle, dieß dasselbe sein müsse, als behaupten zu wollen, daß Titus und Timotheus, welche von dem heil. Paulus, und Polycarpus, welcher von dem heil. Johannes creirt wurden, und so viele griechische Bischöfe nicht rechtmäßige Bischöfe seien. Indessen versuchten sie es nicht, in Abrede zu stellen, daß diejenigen, die von dem römischen Pabste aufgenommen worden wären, rechtmäßige Bischöfe seien. Was nun aber die Person des Pabstes anbelangte, so wünschten sie ihn Rectorem Ecclesiae Catholicae, nicht aber Ecclesiae universalis zu nennen. Obgleich dieß nun ganz dasselbe zu sein schien, so wurde es doch von einigen als zweifelhaft zurückgewiesen, da das Wort katholisch auch noch mit gläubig gleichbedeutend ist, weshalb ein jeder Bischof der Gläubigen in gewisser Beziehung ein Bischof einer katholischen Kirche genannt werden kann. Dieser Sinn des Wortes war keineswegs neu bei den Concilien; denn bei der fünften allgemeinen Synode, wo einige Stellen aus den Werken des heil. Augustinus angeführt werden, und namentlich von demjenigen, was er auf einem karthaginienfischen Concilio sagte, kommen folgende Worte vor: Augustinus Episcopus Ecclesiae Catholicae dixit. Zur Bestätigung dessen führten sie an, daß beim heiligen Cyprianus gelesen wird, er habe bei Veranlassung der Wiederaufnahme einiger Ketzer in den Schooß der Kirche sie nicht nur das Bekenntniß ablegen lassen, daß der Pabst Cornelius der Hirt Ecclesiae Catholicae sei, sondern sich auch hiermit nicht begnügt und verlangt, daß sie hinzufügen mußten, i. e. universalis; er hielt also dafür, daß die zweite Benennung den Zweifel, den die erstere vielleicht übrig lassen konnte, vollkommen beseitige. Deßhalb sieht man denn auch, daß die Synode von Lyon die Benennung universalis beibehielt. Wenn nun aber beide Benennungen von ganz gleicher Bedeutung wären, wurde den französischen Bischöfen entgegnet, so müsse es auf-

fallen, weshalb sie sich dagegen weigerten, daß beide neben einander aufgeführt würden. Dagegen ward von Seiten der französischen Prälaten eingewandt, daß man, um diesem Zweifel vorzubeugen, sagen könne: totius Ecclesiae Catholicae. Viele riethen dazu, diese Benennung anzunehmen, da sie selbst im Symbol so enthalten ist, und die Päbste sich derselben bei ihren Unterschriften bedienen; es müsse also ganz dasselbe sein, wenn man sich nicht mit dieser Benennung begnügen wolle, als gestehe man selbst zu, daß man beim Gebrauch derselben sich selbst einen Nachtheil zugefügt habe. Dagegen ward nun aber wieder eingewandt, daß es einer um so größern Deutlichkeit bedürfe, nachdem die neuern Ketzereien es sich haben angelegen sein lassen, die alten Benennungen der heiligen Schrift und der Kirche durch falsche Auslegungen zu verdunkeln; deßwegen sei denn auch die Nothwendigkeit entstanden, neue Definitionen in den Concilien anzufertigen, und sogar auch neue Worte dem Symbol hinzuzufügen. In Betreff der Worte: „aufgenommen mit der Auctorität des apostolischen Stuhles" wurde folgende Hinzufügung in Vorschlag gebracht: „welche Auctorität in dem römischen Pabst beruht."

Während diese Wortklauberei die Gemüther der Legaten und der Väter in einer gleich großen Spannung erhielt, hatte der Kardinal Morone einen sehr heftigen Kampf zu bestehen, in welchem er es nicht nur mit den Botschaftern der fremden Fürsten, sondern später auch sogar mit dem Pabst selbst zu thun hatte. Die Legaten waren mit den übrigen beiden Kardinälen und mit den Botschaftern der fremden Fürsten dahin übereingekommen, den Termin für die nächste Session auf den 15. Juli anzuberaumen, als der spanische Botschafter, Graf von Luna, ihm die Antwort ertheilte, welche Philipp II. dem französischen Abgeordneten, Herrn von Disel, deren wir weiter oben gedacht haben, gegeben hatte. So angenehm ihnen diese Botschaft auch immer nur war, so wurde ihre Freude doch um ein Merkliches durch die Erklärung herunter gestimmt, er wisse, daß sie vom Pabste den Auftrag erhalten hätten, entweder die Worte: „auf den Vorschlag der Legaten" zu erklären oder sie ganz und gar hinwegzunehmen. Er bitte sie also, die Ankündi-

gung des Termins zur nächsten Session noch für kurze Zeit zu verschieben, damit zu gleicher Zeit das eine und das andere Dekret in der General-Congregation könne angefertigt werden. Der Graf war nicht unrecht unterrichtet. Der Pabst hatte dem spanischen Botschafter in Rom Hoffnung gemacht, in dieser Angelegenheit den nöthigen Befehl an die Legaten erlassen zu wollen; und da der Botschafter mit seinen Anträgen nicht nachgelassen, hatte er selbst unter dem 9. Mai folgendermaßen an die Legaten geschrieben: „da die Fürsten ihre Anträge wegen der Freiheit des Conciliums fortwährend wiederholen und es ihnen scheint, daß die Worte: proponentibus legatis, die ohne Mein Vorwissen dem Dekrete einverleibt wurden, diese Freiheit beeinträchtigen, so werdet Ihr die Gefälligkeit haben, den Vätern entweder in einer General-Congregation oder auch in der Session zu eröffnen, daß es Meine Absicht nie gewesen ist, durch diese Worte die Freiheit des Conciliums zu beschränken, wohl aber Verwirrung und Unordnung hinwegzuräumen. Deßhalb erklärt also allen, daß das Concilium frei sei und daß, wenn die Synode es für nothwendig erachten sollte, diese Worte zu erklären oder ganz und gar hinwegzunehmen, Ihr Euerseits darein willigen werdet. Hierbei eröffnen Wir Euch zugleich, daß alles dasjenige, was die Väter in dieser Angelegenheit verrichten werden, Meinen Beifall finden wird, damit alle Fürsten und alle Völker einsehen, daß Ich alles dasjenige zu verrichten wünsche, was zu einem erfolgreichen Concilio und zu einem guten Ende desselben führen kann, vorzüglich aber vermittelst einer guten und strengen Kirchenverbesserung."

Als der Pabst späterhin nun aber von dem Kardinal Morone in Erfahrung brachte, daß der Kaiser nicht mehr auf der Hinwegnahme oder Erklärung der fraglichen Worte bestand, schmeichelte er sich mit der Hoffnung, daß auch der König von Spanien eine gleiche Nachsicht werde gelten lassen. Diese Hoffnung gab er in andern Schreiben an die Legaten zu erkennen, ohne jedoch den Ihnen ertheilten bestimmten Befehl jemals zurückzunehmen. Da der spanische Botschafter in Rom seine Anträge aber fortwährend wiederholte, schrieb er von Neuem unterm 12. Juni an die Legaten und gab ihnen auf, daß, wenn auch der Graf von

Luna seine Anträge wiederholen sollte, sie seinen Wünschen entsprechen möchten; indessen hege er noch die Hoffnung, daß dem Grafen auch jene Erklärung genügen werde, die von dem Kardinal Morone dem Kaiser gegeben worden sei. Dieses letzte Schreiben war aber noch nicht angekommen, als der Graf seinen obenerwähnten Antrag machte. Obgleich der erstere Befehl des Pabstes noch in voller Kraft blieb, gaben die Legaten dem Grafen die Antwort, daß keine entehrendere Handlung für das Concilium und keine nachtheiligere in dem gegenwärtigen Zeitpunkte vorgenommen werden könne, als gerade jene, die von dem Grafen in Antrag gebracht werde; die Fürsten, welche auf dieser Erklärung beständen, würden nur zu bald, obgleich mit zu später Reue, den Nachtheil davon einsehen; da der Graf nun aber einmal es so wolle, so möchte er selbst auf eine Form denken, in welcher die Erklärung abgefaßt werden könne, und sie ihnen dann zur Genehmigung vorlegen. Was nun aber die Verzögerung des Dekretes betreffe, durch welches der Termin der nächsten Session festgesetzt werden sollte, so sei es unmöglich, seinen Wünschen zu entsprechen, da dieser Termin schon mit Uebereinstimmung der vorzüglichsten Prälaten bestimmt worden sei. Dieser Termin ward mit allgemeiner Zustimmung auf den 15. Juli anberaumt. Der Graf von Luna säumte nicht lange mit der Fortsetzung seiner Anträge; er erklärte den Legaten, daß er der Freiheit des gegenwärtigen und der zukünftigen Concilien halber darauf bestehen müsse, daß es jedem Botschafter und jedem Bischofe erlaubt sei, vorschlagen zu dürfen. Der Kardinal Morone, dem besonders sehr viel an dem Vorzuge lag, welcher den Legaten allein vorbehalten worden war, daß die Vorschläge nämlich von ihnen gemacht werden müßten, und der dieses Recht als wie eine Festung gegen die Stürme von Seiten des Kaisers vertheidigt hatte, obgleich der Pabst schon zur Uebergabe derselben geneigt gewesen, erklärte hierauf dem Botschafter, daß noch von keinem Könige ein nachtheiligerer Antrag an irgend ein Concilium gemacht worden sei, als der gegenwärtige: daß ein Decret, welches in einer General-Congregation genehmigt und in einer Session von einhundert und zehn Vätern, mit dem einzigen Widerspruche von zweien, bestätigt worden sei, wider-

rufen werde. Sei dieses Dekret nun einmal gebrochen, so könne die ganze Synode nur das Schauspiel einer fortwährenden Verwirrung darbieten. Der Kaiser habe sich bei den Gründen beruhigt, welche zu Gunsten dieses Dekretes sprächen, und es sei daher billig, daß sich der König von Spanien bei denselben ebenfalls beruhige. Wenn die Legaten daran dächten, zu welcher Unordnung es führen müsse, wenn einem jeden auch dem geringsten Bischofe das Recht zustehe, alles dasjenige, was ihm vielleicht selbst gegen den Pabst, gegen die Legaten oder gegen jede andere Person, eine wie hohe Stelle sie auch immer nur einnehme, einfalle oder ihm durch andere eingegeben werde, frei herauszusagen, so hielten sie dieß für eine solche Verletzung aller Würde und alles Anstandes, daß sie gewilligt wären, lieber das Concilium zu verlassen, als ein solches Verfahren in ihrer Gegenwart zu dulden. Wolle der Graf nun aber die Freiheit der zukünftigen Concilien sicher zu stellen suchen, so könne es ihm ja hinreichend sein, wenn in diesem Betreff zu Ende des gegenwärtigen Conciliums ein besonderes Dekret erlassen werde, was sie ihm schon gegenwärtig zusagen könnten. Nach langem Sträuben schien es, als sei der Botschafter nicht abgeneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen. Die Legaten, welche diese Unterhandlung dem Kardinal Borromäus mittheilten, fügten hinzu, daß, wenn aber dennoch der Botschafter auf seiner Forderung bestehen sollte, und der Pabst fortwährend derselben zu entsprechen wünsche, sie den Wunsch nicht unterdrücken könnten, von Seiner Heiligkeit alle zusammen vom Concilio zurückgerufen zu werden, damit sie auf demselben nicht Zuschauer ihrer eigenen Niederlage bilden dürften, besonders erklärte der Kardinal Morone, daß er seines Theiles nach dieser Niederlage sich nicht mehr auf dem Concilio sehen zu lassen wage.

Der Graf von Luna, der den Legaten gegenüber den von diesen vorgebrachten Gründen Gehör zu verleihen schien, kehrte aber immer wieder zu seinen frühern Ansichten zurück, sobald er sich allein überlassen blieb. Er übergab demnach den Legaten schriftlich die Form der gewünschten Erklärung, und um desto sicherer zu Werke zu schreiten, suchte er auch den Kardinal von Lothringen und alle übrigen Botschafter für seinen Antrag zu

gewinnen, damit die gewünschte Erklärung schon in der nächsten Session erlassen werde. Die Legaten entgegneten ihm, daß, wenn er aller ihm vorgebrachten Gründe ungeachtet auf seinem Antrag fortbestehe, sie nicht umhin könnten, demselben zu entsprechen, ihm aber bemerklich machen müßten, daß die ganze Schuld des großen Nachtheiles, der nothwendig hieraus hervorgehe, nur allein auf ihn fallen könne, und daß er die Verantwortung vor Gott habe.

Der Graf war in Begriff, sich nach Inspruck an das Hoflager des Kaisers zu begeben, welcher in diesen Tagen Inspruck verlassen und nach Wien gehen wollte, um daselbst die Bischöfe von Ungarn und seiner übrigen Erblande zu versammeln, mit welchen er eine Berathung halten wollte, auf welche Weise und von wem der so sehr gewünschte Gebrauch des Laienkelches gefodert werden müsse. Die Legaten schrieben daher an den Nunzius Delfini, um ihn zu veranlassen, den Kaiser dahin zu vermögen, daß dieser den Grafen von seinem Begehren zurückzubringen suche. Auch den Nunzius Crivelli in Madrid baten sie, daß er sich an den König von Spanien wegen Zurücknahme des dem Grafen von Luna ertheilten Befehles wenden möge, so wie sie auch den Pabst baten, daß er sich in dieser Angelegenheit sowohl an den Kaiser als an den König von Spanien wende; hierbei stellte der Kardinal Morone zugleich auch noch dem Pabst wiederholt vor, daß er sowohl ihn als auch seine Collegen von ihrer Legation zurückberufen möge. Diese Schritte konnten nun aber die Legaten nicht von der gegenwärtigen Nothwendigkeit, gehorchen zu müssen, befreien. Die von dem Grafen von Luna den Legaten übergebene Form der von ihm gewünschten Erklärung war folgende: „Das Concilium möchte auseinandersetzen, daß jene Worte dem Dekrete nur aus der Ursache einverleibt worden wären, um durch sie die gewöhnliche Art und Weise des Vorschlagens anzudeuten, nicht aber, um dadurch zu bestimmen, daß es den Vätern verboten sei, den Vorschlägen der Legaten etwas hinzuzufügen, im Falle dieses ihnen als nothwendig oder heilsam erscheine oder auch, daß die Botschafter, im Falle die Legaten sich weigerten, die von ihnen im Namen ihrer Fürsten gemachten Anträge in Vorschlag zu

bringen, dieses selbst und in eigener Person unternehmen könnten." Fast gleichzeitig mit der Ueberreichung dieser Erklärungsform ging den Legaten auch das oben erwähnte Schreiben vom 12. Juni, wodurch der ihnen bereits früher ertheilte Befehl bestätigt wurde, zu. Indessen gelang es ihnen, so zu sagen, halb mit der Güte, halb mit der Gewalt, den Grafen vor seiner Abreise nach Inspruck dahin zu vermögen, daß er sich einstweilen mit einer von ihnen unterzeichneten schriftlichen Erklärung begnügte. In dieser Erklärung ward, nachdem der Befehle des Königs an den Grafen, seines deshalb an die Legaten gemachten Antrages, der von ihm den Legaten übergebenen Form der Erklärung, der von dem Pabst den Legaten ertheilten Befehle und endlich der von den Legaten vorgebrachten Gründe gegen diese Erklärung, Erwähnung geschehen war, gesagt, sie hätten dem Grafen zwei Vorschläge gemacht: erstens nämlich, daß er die Uebereinkunft als hinreichend annehme, welche zwischen dem Kaiser und dem Kardinal Morone deßhalb sei zu Stande gebracht worden; oder zweitens, daß er sich damit begnüge, daß zu Ende des Conciliums eine Erklärung erlassen werde, welche die Freiheit der zukünftigen Concilien sicher zu stellen vermöge. Er habe beide Vorschläge zurückgewiesen, sich indessen aber dazu verstanden, die Sache bei sich beruhen zu lassen, bis ihm ein neuer Befehl von seinem Fürsten hierüber zugegangen sei; beharre dieser nun bei seinem frühern Vorhaben, so verpflichteten sich die Legaten, die erwähnte Erklärung sofort dem Concilio vorzulegen und die Genehmigung desselben zu verschaffen zu suchen.

Die Legaten widersetzten sich nicht ohne Grund mit so vieler Kraft der allgemeinen Berechtigung des Vorschlagens; denn es war ihnen nicht unbekannt, wie sehr ein jeder Verstand sich die Fähigkeit, neue Gesetze und Verordnungen erlassen zu können, anzumaßen pflegt, und wie gefährlich es sei, dasjenige allgemein Preis zu geben, was anfangs zwar durch den Glanz der Neuheit reizt, bald darauf aber seine nachtheiligen Folgen zu erkennen gibt. Und in der That nahmen gerade damals mit jedem Tage die Anträge wegen einer Kirchenverbesserung zu, und ein jeder der Anwesenden auf dem Concilio begann bereits irgend

einen Vorschlag in Bereitschaft zu halten. Dieß hatte die Legaten denn auch schon veranlaßt, da sie die im allgemeinen ihnen ertheilte Vollmacht nicht für zureichend hielten, durch den Kardinal Borromäus den Pabst zu ersuchen, ihnen für jeden einzelnen Punkt seine Willensmeinung zukommen zu lassen; indessen ließ der Pabst ihnen durch eben diesen Kardinal folgende Antwort ertheilen: „Die letzten Artikel von der Reformation, welche Ew. E. E. übersandt haben, und durch welche die Deputirten den größeren Theil der von Seiten der Fürsten gemachten Anträge umfaßt haben, haben den ganzen Beifall Seiner Heiligkeit gefunden. Was nun aber die Meinung des heiligen Vaters anbelangt, so sagt derselbe, daß er schon zu verschiedenen Malen die ganze Angelegenheit der Reform mit der ausdrücklichen Erklärung Ew. E. E. überwiesen hat, daß er alles dasjenige sehr gern genehmigen wird, was Sie und die Synode entscheiden werden, indem er sehr wohl weiß, daß Ihr ganzes Bestreben die wahre Ehre Gottes und das Heil der Christenheit zum Gegenstande hat. Ganz dasselbe soll ich gegenwärtig im Namen Seiner Heiligkeit Ew. E. E. wiederholen. Ich bitte daher aufs dringendste, daß Ew. E. E. der gegenwärtigen Ueberweisung die allergrößte Ausdehnung geben und sie so betrachten mögen, als sei sie für immer und für alle nur denkbare Fälle ertheilt. Seine Heiligkeit ist von dem großen Eifer, welcher Ew. E. E. belebt, vollkommen überzeugt, und setzt das größte Vertrauen auf ihre ausgezeichnete Weisheit und Einsicht, nach welcher Sie die Angelegenheit zu einem glücklichen Ziele werden zu leiten wissen."

Eine gleiche Freiheit wollte der Pabst, daß das Concilium in Betreff der Entscheidung des Dogmas beobachte. Die Legaten hatten ihm nämlich jene Dekretsform, die von dem Kardinal von Lothringen vorgeschlagen worden war, übersandt, und ihm zugleich die guten Absichten der kaiserlichen Gesandten wegen Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Uebereinstimmung mitgetheilt. Der Kardinal Borromäus antwortete daher den Legaten folgendermaßen: „Der heilige Vater sagt, sowie er sich bei andern Gegenständen sehr gern der Meinung und der Einsicht Ew. E. E. anbequemt hat, so will er es auch bei den

vorliegenden; er hegt hierbei die Hoffnung, daß es Ihnen gelingen wird, Mittel und Wege aufzufinden, diese Angelegenheiten zu einem glücklichen Ziele zur Zufriedenheit aller frommen, auf dem Concilio anwesenden Männer und zur Ehre und zur Würde dieses heiligen Stuhles zu führen."

Wenn sonach der Pabst den Legaten alle nur mögliche Freiheit gelassen hatte, so waren sie doch nicht geneigt, sich derselben in ihrem ganzen Umfange zu bedienen, sondern zogen es bei allen wichtigeren Verhandlungen vor, zuvor um neue Verhaltungsbefehle anzufragen. Nachdem der Tag der Session bereits bestimmt worden, war man auf eine neue Idee gekommen, die weder den Franzosen noch den Spaniern mißfiel; und obgleich sie von der Mehrzahl derer, welche von den Legaten zur Berathschlagung zugezogen wurden, genehmigt ward, so genügte sie doch andern nicht ganz und gar, da sie ihnen aus Worten zusammengesetzt schien, die nicht ganz klar und deutlich waren, und daher entweder schon während des Conciliums, oder nach seiner Beendigung von den Feinden des heil. Stuhles einer falschen Auslegung unterworfen werden konnten. Auf der andern Seite sahen die Legaten die Nothwendigkeit ein, zu einem Ende zu schreiten, und waren im Zweifel mit sich selbst, ob es rathsamer sei, die Majorität des Pabstes rücksichtlich des Conciliums zu definiren, eine Definition, die, wenn sie einmal vom Concilio erlassen sei, für immer jedem Schisma in der Kirche die Thür verschließen müsse; oder ob es besser sein werde, diese Frage ganz und gar zu vermeiden, damit man nicht, um entfernteren und möglichen Schismen vorzubeugen, sich der Gefahr aussetze, in ein wirkliches Schisma zu verfallen. Sie sandten daher dem Kardinal Borromäus die bereits früher erwähnte Form und setzten sehr weitläufig alle Mängel, die sie bei derselben erblickten, und alle Hindernisse, die von den verschiedenen Parteien ihr entgegengestellt werden konnten, auseinander; zugleich baten sie den Pabst, daß er ihnen sogleich und durch einen außerordentlichen Kourier seine Willensmeinung zukommen lassen möge. Der Pabst ließ ihnen antworten, daß, da sie der ihnen zu so verschiedenen Malen ertheilten Vollmacht sich nicht hätten bedienen wollen, sondern ihn um seine Willensmeinung

ersucht hätten, er beabsichtige eine Berathung über diesen Gegenstand mit den Kardinälen zu halten, wozu er auch einige in Rom anwesende Botschafter ziehen werde. Indessen mißbilligte er es, daß, da die Legaten sich der ihnen ertheilten Vollmacht, nach welcher sie die Sache ganz ohne weitere Anfrage hätten der Entscheidung des Conciliums unterwerfen können, nicht bedient hatten, sie es hätten bekannt werden lassen, daß sie seine Meinung über diesen Gegenstand einfordern wollten, ohne daß das Concilium ihm die Sache freiwillig überwiesen habe. Die Legaten entschuldigten sich aber, daß sie sich vor dem Tribunale aller Weisen und ihres eigenen Gewissens wohl kaum zu rechtfertigen vermocht haben würden, wenn sie eine Sache von so großer Wichtigkeit, welche das Ansehen ihres Herrn und Fürsten betreffe, hätten zur Entscheidung bringen wollen, ohne die Meinung ihres Herrn zuvor darüber zu vernehmen; was nun aber den Umstand anbetreffe, daß sie diese gemachte Anfrage hätten ruchbar werden lassen, so hätten sie, da sie genöthigt waren, über diesen Gegenstand mit so vielen Prälaten und Botschaftern Rücksprache zu nehmen, die Sache nicht verzögern können, ohne den Grund der Verzögerung ihnen mitzutheilen.

In den Versammlungen der Väter zu Trient wurde unterdessen die Sache der Kirchenverbesserung eifrig betrieben. Mehrere hatten sich sehr heftig gegen den Mißbrauch der Dispensationen geäußert, und wünschten dem Pabste für immer das Recht derselben zu entziehen. Bei dieser Veranlassung hielt Diego Lainez, General der Jesuiten, welcher, wie gewöhnlich, der letzte der Väter zu sein pflegte, die ihre Meinung auseinandersetzten, jene Rede, worin er zwei Arten von Reformationen unterschied. Die eine nämlich die der Gemüther, durch das Werk der innern Tugenden, die, wie er sagte, nie zu groß und zu strenge sein könne; doch liege sie außer der Kraft der menschlichen Gesetze, und sie müsse daher von der göttlichen Gnade gefordert werden, welcher ein jeder in seinem Herzen zu entsprechen sich bestreben müsse; die andere Reformation beziehe sich auf Gegenstände, die der Disciplin und der äußern Regierung angehören; dieß sei jene Reformation, die von den menschlichen Satzungen geleitet werde und sich um einige äußere Gegenstände drehe, die an und für sich

selbst nicht gut sind, aber zu jenen beitragen, die an und für sich selbst gut sind. In dieser Reformation könne man durch zu große Strenge eben so sehr als durch zu große Nachsicht fehlen. Sie sei ein Heilmittel, welches durch die politische Klugheit müsse verordnet werden. Die Zweckmäßigkeit dieser Medicin könne nicht nach der Größe der Krankheit und nicht nach dem Grade der Gesundheit, welche der Kranke in früherer Zeit genossen habe, abgemessen werden, sondern müsse nach der wohlthätigen Wirkung berechnet werden, welche sie auf den Kranken in seinem gegenwärtigen Zustande und in seiner natürlichen Beschaffenheit hervorzubringen vermöge. Alle Gesetze müßten dem der Liebe weichen, und sie müßten daher entweder festgehalten oder verändert werden, oder es müsse auch eine Dispensation bei ihnen eintreten, je nachdem die Liebe dieß gebiete; dieses Festhalten Verändern oder Dispensiren könne aber nur mit der Auctorität des rechtmäßigen Obern geschehen. Nach dieser Einleitung ging er zur Untersuchung der vorgeschlagenen Verordnungen über. Was zuvörderst die erste Verordnung in Betreff der Wahl der Bischöfe anbelangte, so bemerkte er, daß diese Wahl auf zweierlei Weise statt finden könne, nämlich entweder durch Geistliche oder durch Laien, und eine jede von diesen beiden Arten wieder auf eine zweifache Weise: erstere nämlich durch den Pabst oder durch niedere Geistliche; letztere aber entweder durch die Fürsten oder durch das Volk. Alle diese Wahlen seien aber der Corruption unterworfen, da alle menschlichen Wähler fehlen und sündigen können. Er seinerseits halte jene Wahlen, welche durch Kleriker vorgenommen würden, für die besseren, theils, weil die Kleriker besser von den Klerikern erkannt werden können, theils aber auch, weil dem Kleriker seines Standes und seines Amtes halber die göttlichen Dinge mehr am Herzen liegen, und die göttliche Gnade eine größere Wirkung bei ihm auszuüben vermag. Unter den Wahlen, die von den Laien abhängen, verdienten die von den Fürsten vorgenommenen, den Vorzug, eben so wie jene Wahlen, die von dem Pabste und durch ihn von den Kardinälen vorgenommen werden, bei den Geistlichen die vorzüglicheren sind. Da eine solche Wahl nun aber die beste sein kann, wenn sie geregelt und gehörig geordnet ist, eben so kann sie zur schlech-

testen ausarten, wo jenes nicht der Fall ist. Den zweiten Rang der Wahlen gestand er jener zu, die von den Suffragan-Bischöfen vereint mit ihrem Metropolitan geschieht. Den dritten Rang sollten jene Wahlen nach ihm einnehmen, die von den Kapiteln vorgenommen werden, wie dieß in Deutschland der Fall zu sein pflegt. Dessen ungeachtet sei er weit entfernt, behaupten zu wollen, daß jene Wahlen, welche ihrer Natur nach die bessern wären, auch als die besten unter allen Umständen, sowohl rücksichtlich der Zeit, als des Ortes und der Personen, zu betrachten seien. Dann ging er zu der Erwähnung über, daß das Wahlrecht den Bischöfen der Provinz nicht wieder zurückgegeben werden dürfte, obgleich von einigen behauptet werde, daß es ihnen nach göttlichem Rechte gebühre. Eine solche Behauptung schließe einen großen Irrthum gegen den Glauben in sich; denn es könne daraus abgeleitet werden, daß diejenigen Bischöfe, die auf andere Weise gewählt worden wären, nicht regelmäßige Bischöfe seien, und daß die Kirche diejenigen für Bischöfe anerkannt habe, die in der That nicht wahre Bischöfe waren. Diejenigen, die dergleichen alte Gebräuche wieder einzuführen wünschten, würden vom Antriebe des Teufels geleitet, weshalb sie denn auch nicht die Fasten und Bußen, so wie die Abtödtungen der ältesten Kirche wieder einzuführen beabsichtigten, da diese gegen das Fleisch, solche Wahlen aber ganz nach dem Fleische wären. Die ersten Bischöfe, die von den Aposteln gewählt und von diesen ausgesandt worden wären, um den Heiden das Evangelium zu predigen, hätten gewiß keiner Zustimmung zu ihrer Wahl bedurft. Die Behauptung: dergleichen Wahlen waren in den Urzeiten der Kirche im Gebrauch und sie müssen deßhalb wieder hergestellt werden, könne ganz und gar keine Anwendung finden, sondern im Gegentheil halte er dafür, daß man sagen könne: die Erfahrung hat es bewiesen, daß dergleichen Wahlen unzulässig waren, weshalb sie nicht wieder in Anwendung gebracht werden dürfen. Dann billigte er es, daß der zur bischöflichen Würde zu befördernde Kleriker einem strengen Examen unterworfen werde, das sich auch auf seinen ganzen frühern Lebenslauf erstrecken müsse. Die Titular-Bischöfe dürften nur dann creirt werden, wenn die Nothwen-

digkeit dieß gebiete. Indessen sei es ein Irrthum, wenn man behaupten wolle, daß sie nicht wahre Bischöfe seien, indem die Kirche sie als solche anerkenne und die consecrirte Hostie der von ihnen ordinirten Priester anbete. Dergleichen Bischöfe seien in den großen Diöcesen, wie z. B. in Deutschland, wo das Werk eines einzigen Bischofes nicht zureichet, und wo wegen obwaltender Umstände die Diocese nicht in zwei Bisthümer vertheilt werden kann, dringend nothwendig. Bei der Ordination der Bischöfe müßten zwei Dinge in's Auge gefaßt werden: entweder die Ordination erfolge für eine bestimmte Kirche, wie dieß bei unsern heutigen Bischöfen der Fall sei, oder unbestimmt für alle Kirchen, wie es bei den Aposteln der Fall war. Sie könnten nun aber auch ordinirt werden, ohne daß sie in irgend einer Kirche Jurisdiction haben, nämlich ganz auf die Weise, wie der heil. Paulinus, Bischof von Nola, ordinirt wurde, und wie die Mönche aus dem Mendicanten-Orden an kein bestimmtes Kloster gehalten sind. Dann focht er die Absicht an, nach welcher man eine Veränderung rücksichtlich des Alters der Priester eintreten lassen wollte. Nach den letzten Kanones, die über diesen Gegenstand promulgirt worden wären, habe sich nichts ereignet, welches ein neues Gesetz nothwendig mache. Die Unenthaltsamkeit der Kleriker sei nicht dem Alter, sondern ihrer schlechten Bildung beizumessen. Ihm schienen drei Dinge nothwendig, daß nämlich ein jeder auf eine kanonische Weise in die Kirche trete, daß er sie auf eine kanonische Weise verwalte, und daß ein Magistrat gebildet werde, welcher für das kanonische Eintreten und Verwalten Sorge trage. Man müsse darauf sehen, daß die Bisthümer nicht Anverwandten verliehen würden, was in der Regel ganz dasselbe sei, als sie an Unfähige zu verleihen; auch müsse man sie nicht denjenigen verleihen, von denen sie gefordert würden, und dann auch darauf sehen, daß Niemand seinem Bisthume wieder entsagen dürfe, sich zugleich aber alle Einkünfte desselben oder auch nur einen Theil zurück behalte. Dann ging er wieder zu den Dispensen über, und bemerkte, daß jene Rücksicht der Liebe, deren er schon Erwähnung gemacht habe, nicht nur in der Gesetzgebung im Allgemeinen, sondern auch in besondern Fällen Anwendung finden müsse.

Er bewies hierbei den Nutzen und die Zweckmäßigkeit gemäßigter Dispensationen, und unterstützte seine Worte durch den Ausspruch eines eben so gelehrten als strengen heiligen Vaters, nämlich des heil. Bernhards, welcher in dieser Beziehung dafür hält, daß einige Verordnungen unveränderlich und folglich auch keiner Ausdehnung fähig sind, andere aber veränderlich und sonach, je nachdem die Zeitumstände dieß fordern, einer Dispensation unterworfen werden können. Man dürfe in diesem Betrachte sich nicht nach dem Gebrauche des Alterthums oder nach dem strengem Beispiele des einen oder des andern Heiligen, sondern nur ganz nach demjenigen richten, was das Gesetz der Liebe in einem vorliegenden Falle erfordere. Er erklärte hierbei, daß das göttliche Gesetz, welches sich auf allgemeine Gegenstände bezieht, seiner Natur nach unveränderlich sei, und in ihm daher keine Art von Dispensation statt finden könne; nicht aber so das kirchliche Gesetz, welches sich nur auf besondere Gegenstände beziehe, die die Beobachtung des göttlichen Gesetzes zum Gegenstand haben; diese besondere Gegenstände sind der Veränderung unterworfen, und deßhalb sei in der Kirche ein Oberhaupt nothwendig, welches nach den Umständen dispensiren könne. Diese Auctorität habe Jesus Christus dem Pabste verliehen, und Niemand könne sie ihm nehmen, da dieses gegen die Einsetzung Christi und dem öffentlichen Wohle zuwider sein würde. Der Einwand, daß der Pabst die Dispensations-Gewalt zuweilen übel anwende, könne nicht statt finden, da ein ähnlicher Mangel bei jedem Fürsten und bei jedem höchsten Magistrate statt finden könne. Das nämliche Gesetz, welches verordnen wollte, daß nicht mehr dispensirt werden dürfe, könnte immer nur ein menschliches Gesetz sein, und müßte also selbst einer Dispensation unterliegen können. Wollte man nun aber den Pabst durch ein Gelübde verpflichten, nie von seinem Dispensations-Rechte Gebrauch zu machen, so müßte ein solches Gelübde als unzulässig und folglich als unverbindlich betrachtet werden, im Falle daß Dispensiren nach dem Gesetze der Liebe als nothwendig erscheinen sollte. Um die Mißbräuche bei den Dispensationen zu heben, müsse man verordnen, daß die Völker nur bei den allerwichtigsten Fällen zu diesen Dispensationen ihre Zuflucht nehmen könn-

digkeit dieß gebiete. Indessen sei es ein Irrthum, wenn man behaupten wolle, daß sie nicht wahre Bischöfe seien, indem die Kirche sie als solche anerkenne und die consecrirte Hostie der von ihnen ordinirten Priester anbete. Dergleichen Bischöfe seien in den großen Diöcesen, wie z. B. in Deutschland, wo das Werk eines einzigen Bischofes nicht zureichet, und wo wegen obwaltender Umstände die Diocese nicht in zwei Bisthümer vertheilt werden kann, dringend nothwendig. Bei der Ordination der Bischöfe müßten zwei Dinge in's Auge gefaßt werden: entweder die Ordination erfolge für eine bestimmte Kirche, wie dieß bei unsern heutigen Bischöfen der Fall sei, oder unbestimmt für alle Kirchen, wie es bei den Aposteln der Fall war. Sie könnten nun aber auch ordinirt werden, ohne daß sie in irgend einer Kirche Jurisdiction haben, nämlich ganz auf die Weise, wie der heil. Paulinus, Bischof von Nola, ordinirt wurde, und wie die Mönche aus dem Mendicanten-Orden an kein bestimmtes Kloster gehalten sind. Dann focht er die Absicht an, nach welcher man eine Veränderung rücksichtlich des Alters der Priester eintreten lassen wollte. Nach den letzten Kanones, die über diesen Gegenstand promulgirt worden wären, habe sich nichts ereignet, welches ein neues Gesetz nothwendig mache. Die Unenthaltsamkeit der Kleriker sei nicht dem Alter, sondern ihrer schlechten Bildung beizumessen. Ihm schienen drei Dinge nothwendig, daß nämlich ein jeder auf eine kanonische Weise in die Kirche trete, daß er sie auf eine kanonische Weise verwalte, und daß ein Magistrat gebildet werde, welcher für das kanonische Eintreten und Verwalten Sorge trage. Man müsse darauf sehen, daß die Bisthümer nicht Anverwandten verliehen würden, was in der Regel ganz dasselbe sei, als sie an Unfähige zu verleihen; auch müsse man sie nicht denjenigen verleihen, von denen sie gefordert würden, und dann auch darauf sehen, daß Niemand seinem Bisthume wieder entsagen dürfe, sich zugleich aber alle Einkünfte desselben oder auch nur einen Theil zurück behalte. Dann ging er wieder zu den Dispensen über, und bemerkte, daß jene Rücksicht der Liebe, deren er schon Erwähnung gemacht habe, nicht nur in der Gesetzgebung im Allgemeinen, sondern auch in besondern Fällen Anwendung finden müsse.

Er bewies hierbei den Nutzen und die Zweckmäßigkeit gemäßigter Dispensationen, und unterstützte seine Worte durch den Ausspruch eines eben so gelehrten als strengen heiligen Vaters, nämlich des heil. Bernhards, welcher in dieser Beziehung dafür hält, daß einige Verordnungen unveränderlich und folglich auch keiner Ausdehnung fähig sind, andere aber veränderlich und sonach, je nachdem die Zeitumstände dieß fordern, einer Dispensation unterworfen werden können. Man dürfe in diesem Betrachte sich nicht nach dem Gebrauche des Alterthums oder nach dem strengem Beispiele des einen oder des andern Heiligen, sondern nur ganz nach demjenigen richten, was das Gesetz der Liebe in einem vorliegenden Falle erfordere. Er erklärte hierbei, daß das göttliche Gesetz, welches sich auf allgemeine Gegenstände bezieht, seiner Natur nach unveränderlich sei, und in ihm daher keine Art von Dispensation statt finden könne; nicht aber so das kirchliche Gesetz, welches sich nur auf besondere Gegenstände beziehe, die die Beobachtung des göttlichen Gesetzes zum Gegenstand haben; diese besondere Gegenstände sind der Veränderung unterworfen, und deßhalb sei in der Kirche ein Oberhaupt nothwendig, welches nach den Umständen dispensiren könne. Diese Auctorität habe Jesus Christus dem Pabste verliehen, und Niemand könne sie ihm nehmen, da dieses gegen die Einsetzung Christi und dem öffentlichen Wohle zuwider sein würde. Der Einwand, daß der Pabst die Dispensations-Gewalt zuweilen übel anwende, könne nicht statt finden, da ein ähnlicher Mangel bei jedem Fürsten und bei jedem höchsten Magistrate statt finden könne. Das nämliche Gesetz, welches verordnen wollte, daß nicht mehr dispensirt werden dürfe, könnte immer nur ein menschliches Gesetz sein, und müßte also selbst einer Dispensation unterliegen können. Wollte man nun aber den Pabst durch ein Gelübde verpflichten, nie von seinem Dispensations-Rechte Gebrauch zu machen, so müßte ein solches Gelübde als unzulässig und folglich als unverbindlich betrachtet werden, im Falle daß Dispensiren nach dem Gesetze der Liebe als nothwendig erscheinen sollte. Um die Mißbräuche bei den Dispensationen zu heben, müsse man verordnen, daß die Völker nur bei den allerwichtigsten Fällen zu diesen Dispensationen ihre Zuflucht nehmen könn-

ten; und wenn die Dispensationen mit der Auflegung einer Geldstrafe verbunden sein müßten, so sei es zweckmäßig, diese Geldstrafe zur Unterstützung für die Armen zu verwenden. Uebrigens müsse er bemerken, daß der Gebrauch der Dispensationen schon beim heil. Apostel Paulus vorkomme, welcher denjenigen wieder aufnahm, den er zuvor excommunizirt hatte.

Dann fügte er, vielleicht mit größerer Aufrichtigkeit, als Vorsicht hinzu, daß die Reformation des römischen Hofes besser und zweckmäßiger vom Pabste, welcher mehr Erfahrung in dieser Angelegenheit und mehr Auctorität besitze, zu Stande gebracht werden könne, während das Concilium, wenn es sich auf diese besondere Reformation einlasse, sich nur der Gefahr aussetze, daß es den Nutzen verlieren könne, welcher aus der allgemeinen Reformation hervorgehen müsse, da diese Reformation weit besser von den Bischöfen gemacht werde, indem ihnen die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche bekannt wären, und der Pabst ihnen nur alle denkbare Auctorität in dieser Angelegenheit überlassen habe. Wollte sich das Concilium aber mit der Reformation des römischen Hofes befassen, so würden die Päbste gar keinen Anstand nehmen, im Falle ihnen die vom Concilio übergebenen Verordnungen nicht behagten, dieselben wieder umzustoßen. Bei dieser Gelegenheit ereiferte er sich sehr, um das Ansehen des Pabstes über die Concilien zu beweisen, und enthielt sich auch nicht der Stachelreden gegen diejenigen, welche nicht seine Ansicht theilten. Dieß wurde besonders von den französischen Bischöfen sehr mißfällig aufgenommen, indem sie dafür hielten, daß Lainez unter Mitwissen der Legaten diese Aeußerungen gemacht hatte, ein Verdacht, in welchem sie noch durch die vielen Vorzüge bestärkt wurden, welche diesem Ordensgeneral vor den andern Ordensobern von den Legaten zugestanden wurden, und daß seine Reden, wie lang sie auch immer nur sein mochten, mit Beifall von ihnen aufgenommen wurden, so daß oft General-Congregationen nur allein für ihn gehalten wurden, während bei allen andern Vätern die langen Reden einen Gegenstand des Tadels bildeten.

Der französische Abgeordnete, René Birague, mußte zufolge der beschleunigten Abreise des Kaisers von Inspruck Trient

verlassen, noch bevor die weiter oben erwähnte Antwort auf das königliche Schreiben und auf seine Rede hatte ertheilt werden können. Dennoch aber ließen die französischen Botschafter nicht nach, sehr dringend auf diese Antwort anzutragen, und eine Verletzung der Ehre Sr. allerchristlichsten Majestät in der Verzögerung der Antwort erblicken zu wollen. Diese Antwort wurde daher nach dem erwähnten kürzern Inhalte in einer General-Congregation vorgelegt, und fand eine allgemeine Genehmigung. Da nun aber diese Botschafter dem Herkommen gemäß die Versammlung verlassen mußten, während die Stimmen über die Antwort eingesammelt wurden, so fand es sich, als man sie nach geschehener Abstimmung wieder hereinrufen wollte, um ihnen die Antwort zu ertheilen, daß sie sich stillschweigend nach Hause begeben hatten, wodurch sie denn freilich ihr Mißfallen mit der Antwort auf eine sehr deutliche Weise zu erkennen gaben; dessen ungeachtet ward dieselbe dem Abgeordneten Birague nachgesandt.

Dieser ließ unterdessen es sich angelegen sein, dem Kaiser die Translation des Conciliums nach einer im Innern Deutschlands gelegenen Stadt vorzuschlagen. Der Kaiser entgegnete ihm aber, daß er zu dieser beabsichtigten Translation keineswegs seine Einwilligung geben könne, selbst auch dann nicht einmal, wenn der Pabst und der König von Spanien und die Väter des Conciliums sie wünschen sollten; denn in keiner andern Gegend Deutschlands könne er so sehr für die Sicherheit des Conciliums sorgen, als gerade in Trient, indem er hier nöthigen Falls in einer Zeit von drei Tagen ein Kriegsheer von mehr als 12000 Mann zusammenbringen könne, um es den etwaigen Angriffen der Protestanten entgegen zu stellen. Dann habe er aber auch noch die gewisse Ueberzeugung, daß die Protestanten dem gegenwärtigen Concilio selbst auch dann nicht einmal beiwohnen würden, wenn es in der Mitte von Deutschland gehalten werde; oder es sei denn, daß ihnen solche Bedingungen zugestanden würden, die mit der Ehre Gottes unmöglich vereinbar wären.

Um diese Zeit langten drei Bischöfe aus den Niederlanden und eben so viele Theologen in Trient an, die sich auf Befehl

des Königs Philipp von Spanien nach dem Concilio hatten hinbegeben müssen. Die Prälaten waren Franz Ricardot, Bischof von Arras, Anton Avezius, aus dem Orden der Dominikaner, Bischof von Namur, und Martin Rithoven, Bischof von Ypern. Die Theologen waren Michael Bajus, und Johann Hessel, deren wir schon früher gedacht haben, und Cornelius Jansenius, der Aeltere, *) der späterhin zum Bisthume Gent befördert wurde, und der sich durch seine Werke, besonders aber durch seine Commentarien über die Evangelien berühmt gemacht hat. **) Als der Nunzius Commendone sich noch in Flandern aufhielt, wie wir auch damals schon bemerkt haben, hatte man schon Zweifel darüber gehegt, ob es rathsam sein könne, Bajus und seinen Anhänger Hessel, wegen ihrer gefährlichen Meinungen an das Concilium zu senden; endlich aber hatte der Kardinal von Granvella dafür gehalten, daß ihre Abwesenheit von der Heimath, wo der Meinungskampf brannte, die Eintracht um so leichter wieder herzustellen vermöchte, und daß der Umgang mit gelehrten und einsichtsvollen Männern auf dem Concilio nur vortheilhaft auf sie wirken könne; demnach hatte er sich entschlossen, sie nach Trient zu befördern. Dennoch theilte er dem Pabst mit, [1]) daß er ihnen bemerklich gemacht habe, es könne nur rathsam sein, wenn sie bei ihrer Ankunft in Trient den Theologen des Concils Rechenschaft von ihrem Glauben ablegten, worauf beide ihm geantwortet hätten, daß dieß überflüssig sei, da sie bereit wären, sich einer jeden einfachen Erklärung von Seiten des Pabstes in der betreffenden Meinungsstreitigkeit zu unterwerfen. Der Kardinal fügte hinzu, daß beide sich zwar demüthig stellten, indessen hatte er dafür, daß man sehr viele Nachsicht und Liebe gegen sie gelten lassen müsse, da ein jeder auf die eigne Ehre sehr sorgfältig Bedacht zu neh-

*) Dieser Jansenius darf nicht mit Cornelius Jansenius, Bischof von Ypern († 1638), dem Vater der Jansenisten, verwechselt werden.

**) Commentarii in totam Historiam Evangelicam; außerdem schrieb er aber auch noch Commentarii in proverbia Salomonis et Ecclesiasticum, so wie Adnotationes in Psalmos Davidis et in Sapientiam. Er starb im Jahre 1576.

1) Schreiben des Kardinals von Granvella an den Kardinal Borromäus vom 4. Juli 1565.

men pflege, und da sie wegen ihrer Wissenschaften und ihrer Frömmigkeit im größten Ansehen ständen. Es führe also nur den größten Nachtheil mit sich, wenn sie zur Erbitterung gereizt würden und die Wunde zu einem Krebsschaden ausarte, der nicht nur unheilbar sein werde, sondern sich auch über die ganzen Niederlande verbreiten könne. Der Pabst unterließ es nicht, die Legaten auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Doch sei es nun entweder, daß der menschliche Blick in dem winzigen Saamenkorn nicht die Größe der zukünftigen Pflanze, deren Keim in ihm ruht, zu entdecken vermag, weshalb der Mensch nicht alle seine Kräfte zur Erstickung dieses Keimes aufbietet, oder sei es aus andern uns unbekannten Gründen, das Uebel hörte bei Hessel erst zugleich mit seinem Leben auf; in Bajus aber schlummerte es fort, bis es in späterer Zeit zur hellen Flamme aufloderte und sich Unheil bringend verbreitete.

Die Ankunft der niederländischen Bischöfe und Theologen hatte in Trient den Gedanken in Anregung gebracht, nach welchem das Concilium seine Dekrete gegen die ruchlose Königin des benachbarten Englands schleudern wollte. Der Pabst billigte diesen Gedanken und hielt dafür, daß sich die zweckmäßigste Gelegenheit dort darbiete, wo das Concilium von den rechtmäßigen Bischöfen spreche, indem es daselbst erklären konnte, daß die von dieser Königin aufgenommenen Bischöfe keine rechtmäßigen sondern schismatische und häretische seien. Der Pabst hoffte von diesem Urtheile eines ökumenischen Concils, daß die katholischen Fürsten sich würden bewogen fühlen, durch die Gewalt der Waffen den Verfolgungen der Katholiken in England ein Ende zu machen. Indessen stellten die kaiserlichen Botschafter den Legaten vor, daß die Königin Elisabeth durch einen solchen Schlag nur immer noch mehr gereizt werden müsse, und daß sie ihre Wuth alsdann nur gegen jene wenigen Bischöfe, die in England noch verblieben, desto blutiger auslassen werde. Ueberdieß müßten aber auch die Protestanten in Deutschland sich eine gleiche Verdammung vom Concilio versprechen, was nur ebenfalls von sehr nachtheiligen Folgen sein könne. Die Legaten hatten diese Angelegenheit zuvor mit den beiden Kardinälen von Lothringen und Trient und mit den geistlichen Botschaftern

berathen, was zu dem Beschlusse geführt hatte, die Sache zuvor dem Pabste und dem Kaiser mitzutheilen, und deren Meinung darüber einzuholen. Die Entscheidung des Pabstes fiel dahin aus, daß man das faulende Glied des allgemeinen christlichen Körpers nicht verletzen möge, da es vorher zu sehen sei, daß der Schnitt dem Körper nicht zum Vortheile, wohl aber nur zum größten Nachtheile gereiche. Der Kardinal Borromäus schrieb bei dieser Veranlassung an die Legaten folgendermaßen: „In dieser und in allen andern Handlungen, welche auf die Ruhe von Deutschland und von andern Ländern Bezug haben können, wünscht Se. Heiligkeit, daß Ew. E. E. sich nach dem richten mögen, was des Kaisers Majestät für gut und rathsam erachten wird. Se. Heiligkeit glaubt sich in jeder Hinsicht auf den Kaiser verlassen zu können, und hat die feste Ueberzeugung von dessen Einsicht und wahrhaft christlichem Eifer." Auch der Kardinal von Granvella suchte im Namen des Königs von Spanien durch seine Schreiben den Legaten von jedem Schritte abzurathen, welcher den Zorn und die Wuth der Königin Elisabeth nur noch mehr zu reizen vermöge.

Es fehlte aber auf dem Concilio nicht an Anträgen, die sogar gegen den König von Spanien selbst gerichtet waren. Schon seit mehreren Jahren befand sich nämlich Bartholomäus Carranza, *) aus dem Orden der Dominikaner, Erzbischof von

*) Der Name dieses großen Prälaten kommt an mehreren Stellen der gegenwärtigen Geschichte vor. Hier bleibt uns nur noch zu erwähnen übrig, daß Philipp II., als er sich mit der Königin Maria von England vermählte, ihn als einen seiner vorzüglichsten Räthe mit sich führte, wo Carranza dann alles zur Wiederherstellung der katholischen Religion in England aufbot. Die Königin Maria, welche seinen hohen Eifer und seine seltenen Tugenden bewunderte und verehrte, wählte ihn zu ihrem Beichtvater. Philipp II. aber ernannte ihn im Jahre 1557 zum Erzbischof von Toledo, mit welcher Würde bekanntlich das Primat von Spanien verknüpft ist. Seine Erhebung konnte bei ihm keine andere Veränderung hervorbringen, als daß sie ihm nur noch mehr Gelegenheit lieferte, den wohlthätigen Glanz seiner Tugenden noch mehr zu verbreiten. Der Kaiser Karl V. empfand die größte Freundschaft und Achtung für Carranza, und er war einer der vorzüglichsten Gewissensräthe dieses großen Fürsten in seiner Zurückgezogenheit im Kloster von St. Juste, der aus seinen Händen die heil. Sterbsakramente empfing, und gleichsam in seinen Armen zu einem besseren Sein hinüberschied.

Toledo und Primás von Spanien, einer der angesehensten Prälaten der ganzen Christenheit in den Kerkern der Inquisition. Die Bischöfe des Conciliums nun waren der Ansicht, daß durch die Gefangenhaltnng dieses Prälaten von jedem andern Tribunale, als von dem des Pabstes selbst, das Episcopat der ganzen katholischen Kirche beschimpft werde, und hatten sich zu dem Ende zu verschiedenen Malen an die Legaten gewandt. Diese hatten seit dem Monat April sich schon zum drittenmale an den Pabst gerichtet, und ihm vorgestellt, es sei der allgemeine Wunsch des ganzen Concils, daß der Pabst diese Sache vor seinen Richterstuhl ziehen möge. Der Pabst seinerseits hatte dagegen ge-

---

Kurz nach dem Tode Karls V. sah sich Carranza von der Inquisition verfolgt; er ward seines erzbischöflichen Stuhles beraubt und auf eine schimpfliche Weise in den Kerker geschleppt, indem man ihn der Ketzerei beschuldigte, und daß er seine Irrthümer Karl V. sollte beigebracht haben. Um sich den Händen derselben zu entziehen, appellirte er an den Pabst, und er wurde im Jahre 1567 nach Rom geführt, sein Prozeß aber erst neun Jahre später, nämlich 1576 unter dem Pontifikate von Gregor XIII. nach einer öffentlichen Abschwörung der Irrthümer, deren man ihn beschuldigt hatte, beendigt. Er zog sich dann in das Kloster seines Ordens, die Minerva genannt, zurück, wo er noch im nämlichen Jahre seine große aber höchst kummer- und leidenvolle irdische Laufbahn endete. Er wurde in der Kirche dieses Klosters begraben; und wir halten es nicht für überflüssig, seine Grabschrift, welche gleichsam seine kurze Lebensbeschreibung bildet, hier anzuführen. Sie ist folgende:

BARTHOLOMAEO CARRANZA, NAVARRO, DOMINICANO,
ARCHIEPISCOPO TOLETANO, HISPANIARUM PRIMATI,
VIRO GENERE, VITA, DOCTRINA, CONCIONE ATQUE
ELEEMOSYNIS CLARO,
MAGNIS MUNERIBUS A CAROLO V.
ET PHILIPPO REGE CATHOL. SIBI COMMISSIS
EGREGIE FUNCTO,
ANIMO IN PROSPERIS MODESTO, IN ADVERSIS AEQUO.
OBIIT ANNO M. D. LXXVI. DIE SECUNDA MAJI
ATHANASIO ET ANTONINO SACRA.
AETATIS SUAE LXXII.

antwortet, daß er keine Gelegenheit habe vorbeigehen lassen, sich in dieser Angelegenheit zu verschiedenenmalen an den König von Spanien zu wenden, und übersandte unter andern den Legaten ein eigenhändiges Schreiben des Königs Philipp II., in welchem letzterer sich bitter über den Pabst beschwerte, daß dieser dem Nunzius Odelscalchi in dieser Sache ein Breve ohne sein Vorwissen erheilt habe, und den Pabst bat, daß dieses Breve nicht publicirt werden möge, so wie auch, daß er für die Zukunft sich aller Eingriffe in diese Sache enthalte, die dem Könige selbst sehr am Herzen liege, und die er mit aller möglichen Eile von der Inquisition werde beendigen lassen, um zu seiner Zeit das Ergebniß Seiner Heiligkeit mittheilen zu können. Hieraus entnahm der Pabst, daß er in dieser Angelegenheit für jetzt nichts unternehmen könne, ohne mit dem Könige von Spanien in einen vollkommenen Bruch zu gerathen, was er des allgemeinen Wohles halber zu verhüten suchte. Indessen begnügten sich die Bischöfe bei dieser Antwort nicht, sondern entgegneten, daß nicht nur in der christlichen Kirche, sondern auch sogar im Mosaischen Gesetze gebräuchlich gewesen sei, daß die wichtigsten Sachen von dem hohen Priester seien gerichtet worden; und die Legaten sahen sich daher veranlaßt, deßhalb wiederholt ihre Anträge an den Pabst zu richten. Dieser antwortete ihnen demnach, daß Paul IV. diese Angelegenheit der spanischen Inquisition überwiesen habe, daß nämlich die Untersuchung von ihr geführt werde, während das Urtheil aber dem Pabste müsse vorbehalten werden. Er könne daher, ohne dieses hohe Tribunal zu beleidigen, demselben die Untersuchungssache billiger Weise nicht entziehen; indessen habe er ihm die Beschleunigung derselben sehr ernster Weise aufgegeben. Zur Beruhigung der Legaten könne er ihnen mittheilen, daß ihm aus glaubwürdigen Quellen die Versicherung geworden, der Erzbischof sei nicht ungerechter Weise verhaftet worden.

Bei dieser Veranlassung erwähnen wir einer andern Untersuchungssache, die zu dieser Zeit gegen einen andern nicht minder wichtigen Prälaten der katholischen Kirche beim Concilio eingeleitet wurde. Dieser Prälat war Johann Grimani, Patriarch von Aquileja, dessen Untersuchungssache wir schon an einem andern

Orte vorläufig erwähnt haben. Die Republik Venedig hatte schon zu verschiedenen Malen darauf angetragen, daß dieser Patriarch zur Cardinalswürde befördert werde, während der Pabst dieses jederzeit aus dem Grunde abgelehnt hatte, da eine Untersuchung gegen denselben bei der römischen Inquisition obschwebe. Gegenwärtig wünschte der Patriarch dem Concilio beizuwohnen, und auch die Republik unterstützte ihn in seinem Begehren. Dagegen erklärte sich nun aber der Pabst, und schrieb eigenhändig an den Präsidenten des Conciliums, daß, wenn dieses für die Inquisition von Portugal und Spanien die erforderlichen Rücksichten habe obwalten lassen, um nicht Personen beim Concilio zuzulassen, gegen welche Untersuchungen bei diesen Inquisitionen schwebten, es dergleichen Rücksichten um so mehr gegen die römische, als die allgemeine Inquisition, beobachten müsse. Auch hatte er dem Nunzius in Venedig aufgegeben, den Senat der Republik dahin zu vermögen, daß er ablasse, seinen Schutz dem Patriarchen angedeihen zu lassen, daß er im Gegentheil diesen anhalte, in Folge der schon so oft an ihn ergangenen Vorladungen sich vor der Inquisition in Rom zu stellen. Der Senat war aber nicht geneigt, den von Seiten des Nunzius bei ihm gemachten Anträgen zu entsprechen, und dieß um so weniger, da der Patriarch die vorzüglichsten Richter der Inquisition der Parteilichkeit beschuldigte. Der Pabst entschloß sich daher, um es mit der Republik Venedig nicht zu verderben, die an den Patriarchen erlassenen Vorladungen unter der Bedingung außer Kraft zu setzen, daß sich derselbe enthalte, dem Concilio beizuwohnen. Da nun aber Senat nicht nachließ, in dieser Angelegenheit sich auf's zudringlichste bei dem Pabst zu verwenden, so entschloß sich dieser endlich, die Sache dem Concilio zu überweisen, und die Erlaubniß zu ertheilen, daß der angeschuldigte Patriarch sich nach Trient begeben könne. Dieser säumte denn auch nicht, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen. Kurz nach seiner Ankunft in Trient stattete er den Legaten seinen Besuch ab, keineswegs aber auf die reumüthige Weise eines sich in Untersuchung Befindenden, sondern mit dem glänzenden Gefolge von ungefähr zwanzig Prälaten, größtentheils Bischöfen des Conciliums, aus den der Republik Venedig unterworfenen Landen, und erwähnte

antwortet, daß er keine Gelegenheit habe vorbeigehen lassen, sich in dieser Angelegenheit zu verschiedenenmalen an den König von Spanien zu wenden, und übersandte unter andern den Legaten ein eigenhändiges Schreiben des Königs Philipp II., in welchem letzterer sich bitter über den Pabst beschwerte, daß dieser dem Nunzius Odelscalchi in dieser Sache ein Breve ohne sein Vorwissen erheilt habe, und den Pabst bat, daß dieses Breve nicht publicirt werden möge, so wie auch, daß er für die Zukunft sich aller Eingriffe in diese Sache enthalte, die dem Könige selbst sehr am Herzen liege, und die er mit aller möglichen Eile von der Inquisition werde beendigen lassen, um zu seiner Zeit das Ergebniß Seiner Heiligkeit mittheilen zu können. Hieraus entnahm der Pabst, daß er in dieser Angelegenheit für jetzt nichts unternehmen könne, ohne mit dem Könige von Spanien in einen vollkommenen Bruch zu gerathen, was er des allgemeinen Wohles halber zu verhüten suchte. Indessen begnügten sich die Bischöfe bei dieser Antwort nicht, sondern entgegneten, daß nicht nur in der christlichen Kirche, sondern auch sogar im Mosaischen Gesetze gebräuchlich gewesen sei, daß die wichtigsten Sachen von dem hohen Priester seien gerichtet worden; und die Legaten sahen sich daher veranlaßt, deßhalb wiederholt ihre Anträge an den Pabst zu richten. Dieser antwortete ihnen demnach, daß Paul IV. diese Angelegenheit der spanischen Inquisition überwiesen habe, daß nämlich die Untersuchung von ihr geführt werde, während das Urtheil aber dem Pabste müsse vorbehalten werden. Er könne daher, ohne dieses hohe Tribunal zu beleidigen, demselben die Untersuchungssache billiger Weise nicht entziehen; indessen habe er ihm die Beschleunigung derselben sehr ernster Weise aufgegeben. Zur Beruhigung der Legaten könne er ihnen mittheilen, daß ihm aus glaubwürdigen Quellen die Versicherung geworden, der Erzbischof sei nicht ungerechter Weise verhaftet worden.

Bei dieser Veranlassung erwähnen wir einer andern Untersuchungssache, die zu dieser Zeit gegen einen andern nicht minder wichtigen Prälaten der katholischen Kirche beim Concilio eingeleitet wurde. Dieser Prälat war Johann Grimani, Patriarch von Aquileja, dessen Untersuchungssache wir schon an einem andern

Orte vorläufig erwähnt haben. Die Republik Venedig hatte schon zu verschiedenen Malen darauf angetragen, daß dieser Patriarch zur Cardinalswürde befördert werde, während der Pabst dieses jederzeit aus dem Grunde abgelehnt hatte, da eine Untersuchung gegen denselben bei der römischen Inquisition obschwebe. Gegenwärtig wünschte der Patriarch dem Concilio beizuwohnen, und auch die Republik unterstützte ihn in seinem Begehren. Dagegen erklärte sich nun aber der Pabst, und schrieb eigenhändig an den Präsidenten des Conciliums, daß, wenn dieses für die Inquisition von Portugal und Spanien die erforderlichen Rücksichten habe obwalten lassen, um nicht Personen beim Concilio zuzulassen, gegen welche Untersuchungen bei diesen Inquisitionen schwebten, es dergleichen Rücksichten um so mehr gegen die römische, als die allgemeine Inquisition, beobachten müsse. Auch hatte er dem Nunzius in Venedig aufgegeben, den Senat der Republik dahin zu vermögen, daß er ablasse, seinen Schutz dem Patriarchen angedeihen zu lassen, daß er im Gegentheil diesen anhalte, in Folge der schon so oft an ihn ergangenen Vorladungen sich vor der Inquisition in Rom zu stellen. Der Senat war aber nicht geneigt, den von Seiten des Nunzius bei ihm gemachten Anträgen zu entsprechen, und dieß um so weniger, da der Patriarch die vorzüglichsten Richter der Inquisition der Parteilichkeit beschuldigte. Der Pabst entschloß sich daher, um es mit der Republik Venedig nicht zu verderben, die an den Patriarchen erlassenen Vorladungen unter der Bedingung außer Kraft zu setzen, daß sich derselbe enthalte, dem Concilio beizuwohnen. Da nun aber Senat nicht nachließ, in dieser Angelegenheit sich auf's zudringlichste bei dem Pabst zu verwenden, so entschloß sich dieser endlich, die Sache dem Concilio zu überweisen, und die Erlaubniß zu ertheilen, daß der angeschuldigte Patriarch sich nach Trient begeben könne. Dieser säumte denn auch nicht, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen. Kurz nach seiner Ankunft in Trient stattete er den Legaten seinen Besuch ab, keineswegs aber auf die reumüthige Weise eines sich in Untersuchung Befindenden, sondern mit dem glänzenden Gefolge von ungefähr zwanzig Prälaten, größtentheils Bischöfen des Conciliums, aus den der Republik Venedig unterworfenen Landen, und erwähnte

bei dieſer Veranlaſſung ſeiner Unterſuchungsſache auch nicht auf die allerentfernteſte Weiſe; ein Umſtand, der wohl geeignet ſein mußte, die Legaten außerordentlich zu befremden. Statt ſeiner brachten aber die venezianiſchen Botſchafter dieſe Sache in Anregung. Die Republik Venedig nämlich habe ſchon ſeit langer Zeit den Wunſch gehegt, dieſe Unterſuchungsſache beendigt zu ſehen, um ſich ſelbſt von der Beſchuldigung zu befreien, als wünſche ſie die Beförderung eines Mannes zur Kardinalswürde, welcher von der Ketzerei angeſteckt ſei. Deßhalb habe ſie denn auch ſchon zu verſchiedenen Malen beim Pabſte darauf angetragen, daß er den Patriarchen nach Gerechtigkeit entweder losſpreche oder verurtheile. Nach langer Zögerung habe ſich endlich Seine Heiligkeit entſchloſſen, das richterliche Amt dem Concilio zu übertragen, und ſie, die Botſchafter, müßten daher die Legaten bitten, die Sache ſo ſehr als möglich beſchleunigen zu laſſen. Die Republik Venedig verlange nur Gerechtigkeit vom Concilio, und ſei weit entfernt, deſſen Gnade in Anſpruch nehmen zu wollen. Die gegenwärtige Sache liege dem Concilio ſehr nahe, und es müſſe alſo billig ſein, daß ſich daſſelbe mit der Entſcheidung befaſſe, da die Geſchichte lehre, daß oft Concilien eigens wegen Sachen von minderm Gehalte verſammelt worden wären, was doch gegenwärtig nicht erſt der Fall ſein dürfe. Nur das Einzige, weshalb die Republik das Concilium bitte, ſei die möglichſte Beſchleunigung der Unterſuchung. Dieſe Beſchleunigung ſei denn auch für die Ehre der Republik dringend nothwendig, und dieß um ſo mehr, da neuerdings ketzeriſche Umtriebe auch in Vicenza entdeckt worden wären. Dann wünſchte aber auch das dem Patriarchate von Aquileja zugehörige Volk, deſſen Zahl ſich auf einhundert Tauſend Seelen belaufe, Gewißheit darüber zu haben, was es von ſeinem Patriarchen halten ſolle, und beſonders habe das Friaul durch Deputirte in Venedig anfragen laſſen, ob ſein Patriarch katholiſch oder ketzeriſch ſei, und ob es deſſen Ermahnungen gehorchen, oder ſeine Stimme als ketzeriſch und verführeriſch fliehen ſollte. Die Legaten erwiederten nach einer kurzen Berathung, die ſie unter ſich ſelbſt hielten, daß die Republik Venedig mit allem Rechte die Beendigung dieſer Sache wünſche, und daß das Verlangen des Patriarchen, die gegen ihn ſchwe-

bende Unterſuchungsſache beendigt zu ſehen, nur lobenswerth ſei. Indeſſen könne das Concilium ſich nicht mit Uebernahme der Unterſuchung befaſſen, bevor es nicht vom Pabſte durch ein beſonderes Breve dazu autoriſirt worden ſei, da in dem entgegengeſetzten Falle das Concilium zu erkennen gäbe, als ſei es mehr als der Pabſt, indem es Sachen vor ſeinen Richterſtuhl rufe, deren Unterſuchung von dieſem begonnen ſei.

Dieſe Antwort befremdete die Botſchafter höchlichſt. Sie entgegneten den Legaten, daß die Republik Venedig mit allem Rechte habe annehmen können, und habe annehmen müſſen, daß dieſe Angelegenheit dem Concilio vom Pabſte bereits überwieſen worden ſei, indem dieſer dem venetianiſchen Botſchafter in Rom die Ueberweiſung ausdrücklich zugeſagt, und nur in Folge dieſer Zuſage habe der Senat den Patriarchen veranlaßt, ſich nach Trient zu begeben. Die Unterredung endigte damit, daß die Botſchafter es ſich vorbehielten, Verhaltungsbefehle von Venedig einzufordern, während die Legaten um gleiche Befehle in Rom nachſuchen wollten. Letzteres geſchah von den Legaten ſogleich, wobei ſie auch dem Pabſte noch die Gefahr vorhielten, die bei den gegenwärtigen Unruhen über das Recht des Vorſchlagens daraus erwachſen könnte, wenn auch von Seiten der Venetianer dieſes Recht in Anſpruch genommen werde, und daß ſie alsdann eigenmächtig die Angelegenheit dem Concilio vorlegen würden. Der Pabſt mißbilligte die Antwort*), welche die Legaten den venetianiſchen Botſchaftern ertheilt hatten, und dieß um ſo mehr, da er zweien von ihnen, nämlich den Kardinälen Morone und Navagero, ſeinen Willen in Betreff der Unterſuchungsſache gegen den Patriarchen von Aquileja vor ihrer Abreiſe von Rom ausdrücklich erklärt habe; deßhalb hätten ſie denn auch auf keine Weiſe den Botſchaftern eine ſo zurückweiſende Antwort geben dürfen, obgleich das Breve, durch welches dem Concilio die Führung der Unterſuchung übertragen werde, noch nicht bei ihnen angelangt ſei. Er habe es der Republik Venedig verſprochen, daß die Sache von den Legaten entweder unter Zuziehung des ganzen Conciliums oder auch nur einer gewiſſen Anzahl von Theo-

*) Schreiben des Pabſtes an die Legaten vom 1. Juli 1563.

logen untersucht werde. Das betreffende Breve sei aus dem Grunde noch nicht ausgefertigt worden, weil Niemand dessen Ausfertigung betrieben habe; unterdessen aber möchte das gegenwärtige Schreiben die Stelle des Breve's einnehmen, welches er ihnen mit dem nächsten Kourier zusenden werde. Es sei sein ausdrücklicher Wille, den Wünschen der Republik, die so seltene Verdienste um den heiligen Stuhl und um das Concilium habe, in dieser Angelegenheit vollkommen zu entsprechen, und dieß selbst auch dann noch, wenn sie darauf antragen sollte, daß die Sache im vollen Concilio untersucht werde. Wenn aber die Botschafter sich damit begnügen sollten, so wäre es freilich wünschenswerther, wenn die Legaten Theologen aus allen Nationen zur Führung der Untersuchung auswählten. Kurz, sie möchten alles dasjenige zu veranstalten suchen, was auf der einen Seite den Gang der Gerechtigkeit nicht zu hindern vermöge, auf der andern Seite aber auch den Wünschen der Herrschaft von Venedig entspreche. Die Legaten deputirten demnach drei und zwanzig Prälaten zur Untersuchung der Sache, wobei sie sehr sorgfältig darauf Bedacht nahmen, daß keiner von ihnen ein der venetianischen Herrschaft unterworfener Bischof sei, noch eine Pfründe in dem Gebiete dieser Herrschaft besäße; auch sollte er in frühern Zeiten mit dieser Untersuchungssache noch nichts zu schaffen gehabt haben, weshalb denn auch der General der Dominikaner, der sich anfangs unter der Zahl der Deputirten befand, von derselben ausgeschlossen ward. Diese Untersuchungs-Kommission ward aus den Bischöfen, welche zugleich Botschafter waren, so wie auch aus den gelehrtesten italienischen, französischen, spanischen, niederländischen und deutschen Bischöfen gebildet. Da nun aber einige unter ihnen nicht vorzügliche Theologen, sondern dagegen Canonisten waren, so weigerte sich der Patriarch, sie als competent anzuerkennen; und die venetianischen Botschafter forderten ihre Ausschließung und die Ersetzung durch andere, indem sie bemerkten, daß die Frage rein theologischer Natur sei, und daß der Pabst den Legaten nur den Auftrag ertheilt habe, Theologen, nicht aber Canonisten, zur Untersuchungs-Kommission zuzuziehen. Auch in dieser Hinsicht suchten die Legaten den Wünschen des Patriarchen und der Botschafter zu

entsprechen. Endlich wurden auf Ansuchen des Patriarchen auch noch die beiden Kardinäle von Lothringen und Trient der Deputation hinzugefügt, die durch einen öffentlichen Act am 20. Juni eingesetzt ward. Wir werden zu dieser Untersuchungssache zu seiner Zeit wieder zurückkommen, und fahren unterdessen fort, von den allgemeinen Verhandlungen des Conciliums zu sprechen.

Je mehr die Legaten über dasjenige nachdachten, was von den verschiedenen Bischöfen in den Congregationen sowohl, als außer denselben schon gesagt worden war, und noch fortwährend gesagt wurde, desto mehr leuchtete ihnen die Nothwendigkeit ein, daß nichts mehr zu ihrer eigenen Ehre und zu einem genauen Einverständnisse beitragen könne, als wenn sie den eingewurzelten Verdacht aus den Gemüthern zu reißen vermöchten, nach welchem sie die erklärtesten Gegner jeder Reform sowohl der Kirche als des römischen Hofes sein sollten. Dieser Verdacht hatte durch die oben erwähnte Rede des Generals der Jesuiten noch mehr Nahrung gewonnen, und ein vielleicht sehr unzeitig angewandter Scherz hatte auch noch zu seiner Verbreitung sehr wesentlich beigetragen. Denn während Nicolaus Psaum, Bischof von Verdun, aus dem Orden der Benedictiner, seine Meinung auseinandersetzte, und sich dabei sehr arge Ausfälle gegen den römischen Hof erlaubte, äußerte Sebastian Banzio, Bischof von Orvieto, spottweise zu seinen Nachbarn: „Wie heftig kräht dieser Hahn" (Gallus), worauf der Bischof von La Baur, der sich zufälliger Weise in der Nachbarschaft des Bischofs von Orvieto befand, entgegnete: „Wollte Gott, daß Petrus auf das Krähen dieses Hahnes sich veranlassen ließe, bitter zu weinen!" Dieser doppelte Witz ward sehr bald fast allgemein verbreitet, und fand bei der Menge einen weit größern Anklang, als die schlagendsten Vernunftgründe nur zu erlangen vermögen. Die Legaten beschieden die Deputirten für die Angelegenheit der Kirchenverbesserung zu sich, und gaben ihnen auf, daß sie die Meinung eines jeden Prälaten über die von ihnen angefertigten Dekretsentwürfe einsammeln, und diese dann nach der Ansicht der Mehrzahl der Meinungen abändern möchten. Was nun aber die Wahl der Bischöfe anbelangte, so war es nothwendig, diesen Gegenstand bis zu einer

andern Session zu verzögern; denn außer den verschiedenen Schwierigkeiten, welche die abweichenden Meinungen dem in dieser Angelegenheit angefertigten Dekret schon entgegensetzten, wurden noch andere Hindernisse von Melchior Cornelius, Theologen des Königs von Portugal und Senator des Königreichs, welcher von den Botschaftern der Fürsten war ernannt worden, um das Ernennungsrecht dieser Fürsten sicher zu stellen, aufgefunden. Dieses Ernennungsrecht mußte nämlich in eben dem Maaße eingeschränkt werden, in welchem die Erfordernisse, um ein bischöfliches Amt erlangen und bekleiden zu können, ausgedehnt wurden. Man sieht es also sehr deutlich, daß nicht immer der Pabst es war, von welchem die Hindernisse, welche sich der Reformationssache entgegenstellten, ausgingen, sondern daß die Mehrzahl derselben theils den Fürsten ihren Ursprung verdankten, theils durch andere Umstände herbeigeführt wurden, die der Pabst aber nicht selten schon längst hatte vorsehen können. Der Kardinal von Lothringen hatte, wie wir gesehen haben, dazu gerathen, und mehrere Bischöfe waren seinem Beispiele gefolgt, daß die einer jeden der niedern Weihen zustehenden Amtsverrichtungen wieder mit denselben vereinigt werden möchten, eine Sache, die einen sehr großen Fleißaufwand von Seiten der Deputation erforderte. In der letzten General-Congregation fand man indessen aber, daß dieses zwar in großen und durch einen zahlreichen Clerus besetzten, keineswegs aber bei kleinern Kirchen anwendbar sein könne; dann hatte die Zeit aber auch so manche Veränderung herbeigeführt, daß der alte Ritus in seinem ganzen Umfange wohl schwerlich wieder hätte eingeführt werden können, weshalb es als rathsamer erschien, sich damit zu begnügen, die Ausübung dieser Amtsverrichtungen, in so fern die Umstände es erlauben wollten, im Allgemeinen anzuempfehlen. Man hatte ein Dekret gegen die Titularbischöfe angefertigt; indessen ergab sich bei genauer Erwägung der Sache, daß auch dieses hinweggelassen werden müsse. Man sah es nämlich ein, daß in der Kirche eine mäßige Anzahl von Bischöfen erforderlich sei, die, ohne daß ihrer eigenen Heerde ein Nachtheil daraus erwachse, ihre Dienste in irgend einer großen Diöcese als Weihbischöfe und Gehülfen des Diöcesanbischofs leisten könn-

ten, und die der Pabst zu Nuntiaturen und andern bischöflichen Verrichtungen verwenden könne.

Vor allen Dingen ward die Einsetzung der Seminarien anempfohlen, und viele der Väter nahmen keinen Anstand, zu behaupten, daß, wenn aus dem gegenwärtigen Concilio kein anderer Nutzen, als nur der der Seminarien hervorgehe, die Mühe und die Beschwerden, die es veranlaßt habe, schon reiflich dadurch aufgewogen werden. Nur allein die Seminarien könnten das einzige Mittel darbieten, die verfallene Kirchenzucht wieder aufzurichten, indem es ein unumstößlich wahrer Grundsatz sei, der in einem jedem Lande und unter einer jeden Regierungsform Anwendung finde, daß man nämlich nur solche Bürger haben könne, als man sich zu erziehen bemühe.

Während diese Sachen in ziemlicher Stille verhandelt wurden, erhob sich ein Sturmwind, welcher drohte, die ganze Saat des Conciliums noch vor der Ernte zu zerstören. Der Rangstreit zwischen den französischen und dem spanischen Botschafter glimmte noch immer unter der Asche fort; denn obgleich der Platz des spanischen Botschafters in den Congregationen und Sessionen bestimmt worden war, und obgleich die französischen Botschafter sich bei dieser Bestimmung beruhigt hatten, so blieb doch immer noch eine große Schwierigkeit zu beseitigen übrig, nämlich wem von beiden bei den Feierlichkeiten in der Kirche zuerst der Friedenskuß ertheilt und vor wem zuerst das Rauchfaß geschwungen werden sollte. Die Legaten hatten es zu verschiedenen Malen versucht, Auskunftsmittel vorzuschlagen; indessen waren dieselben jederzeit von den französischen Botschaftern aus dem Grund zurückgewiesen worden, daß der Vorrang ihres Königs dadurch nicht gehörig bekundet werde, oder einem Zweifel unterliegen müsse; oder der spanische Botschafter hatte sich dagegen erklärt, indem er eine zu offenbare Zurücksetzung seines Königs darin erblicken wollte. Da letzterer nun nicht nachließ, darauf zu dringen, daß ihm eine Stelle angewiesen werde, die der Würde seines Königs und seiner eigenen Ehre entspreche, so fragten die Legaten um Verhaltungsregeln beim Pabste an, wobei sie zugleich erklärten, daß, wenn seine Entscheidung offenbar zu Gunsten des spanischen Botschafters ausfallen sollte, er ihnen

dieß durch ein eigenhändiges Schreiben anbefehlen möchte, welches unter allen Umständen, wie die Sache auch immer ausfallen möchte, ihnen als Schild dienen könnte. Aber auch der Pabst ward fast täglich durch die spanischen Botschafter in Rom, d'Avilla und Vargas, in dieser Angelegenheit bestürmt; und da er sah, daß sein ersterer Befehl, den er in dieser Sache ertheilt hatte, nicht die gefürchteten ungünstigen Folgen mit sich gebracht hatte, so hoffte er, daß auch diesesmal sein Machtspruch nur günstige Folgen hervorbringen werde. Er schrieb demnach eigenhändig an die Legaten: „Die Botschafter Seiner katholischen Majestät tragen fortwährend darauf an, daß, so wie dem Botschafter ihres Königs in Trient in den Sessionen und Congregationen ein besonderer Ort angewiesen worden ist, dieß auch bei der feierlichen Messe geschehe, daß nämlich ihm der Friedenskuß und die Räucherung der Art ertheilt werde, daß der Vorrang des französischen Botschafters nicht offenbar dadurch bekundet werden könne, indem entgegengesetzten Falles der Graf von Luna Trient verlassen würde. In den gegenwärtigen Zeiten muß Seine katholische Majestät als die Hauptstütze der Religion betrachtet werden, und Ich habe daher nicht umhin gekonnt, den billigen Wünschen dieses Fürsten zu entsprechen. Ihr werdet daher die Gefälligkeit haben, darauf zu sehen, daß, während den Botschaftern des Königs von Frankreich der Friedenskuß ertheilt und das Incensum gebracht wird, ein gleicher Kleriker und vollkommen gleichzeitig beide Handlungen auch gegen den spanischen Botschafter ausübt, ohne daß die Rechte beider Theile auf irgend eine Weise durch diese gleichzeitige Handlung beeinträchtigt werden können."

Das päbstliche Schreiben langte gerade einige Augenblicke vorher in Trient an, als der Graf von Luna die Stadt auf kurze Zeit verlassen wollte, um sich, wie wir schon erwähnt haben, an das kaiserliche Hoflager hinzubegeben, dessen Verlegung von Inspruck nach Wien bevorstand. Es mußte den Legaten sowohl, als auch dem spanischen Botschafter alles daran liegen, daß die päbstliche Bestimmung auch von den französischen Botschaftern angenommen werde; und der Graf von Luna beauftragte daher den Bischof von Fünfkirchen, diesen Botschaftern

den Inhalt der päbstlichen Bestimmung als Ausgleichungsmittel vorzuschlagen, ohne ihnen jedoch mitzutheilen, daß die Sache der Art schon vom Pabste bestimmt worden sei. Dieß konnte um so füglicher geschehen, da auch der Kaiser bereits ganz dasselbe Ausgleichungsmittel in Vorschlag gebrachte hatte. Der Kardinal von Lothringen wies dasselbe zurück, indem der spanische Botschafter durch ein solches Verfahren den französischen Botschaftern auf eine unzweifelhafte Weise gleichgestellt werde. Der Bischof von Fünfkirchen brachte hierauf in Vorschlag, daß weder den einen noch dem andern dieser Botschafter der Friedenskuß ertheilt, noch das Incensum gebracht werden möchte, wie ein ähnliches Verfahren unter Julius III. bei Veranlassung des Rangstreites zwischen dem ungarischen und portugiesischen Botschafter sei beobachtet worden. Aber auch dieser Vorschlag ward von dem Kardinal von Lothringen abgelehnt, welcher dagegen zwei andere Auswege in Vorschlag brachte; nämlich erstens, daß der Graf von Luna erst gegen Ende des heiligen Meßopfers in der Session erscheine, wenn der Friedenskuß schon sei ertheilt worden; oder zweitens, daß er sich begnüge, die Räucherung und den Friedenskuß erst dann zu empfangen, wenn beide schon allen andern Botschaftern seien ertheilt worden. Dieß könne weder auffallen, noch seine Rechte auf irgend eine Weise beeinträchtigen, indem es ganz natürlich scheinen müsse, daß beide Ceremonien, nachdem sie einmal in der Reihe der Botschafter begonnen, auch in eben dieser Reihe fortgesetzt würden, und erst dann in Bezug auf den spanischen Botschafter, welcher außer der Reihe sitze, Anwendung fänden, wenn die ganze Reihe beendigt wäre. So falle es ja auch Niemanden auf, oder Niemand glaube seine Rechte dadurch beeinträchtigt, daß beide Handlungen des Rituals früher gegen den polnischen und savoyschen Botschafter, als gegen den weltlichen Botschafter des Kaisers, und die ebenfalls weltlichen des Königs von Frankreich, statt fänden, indem erstere nämlich ihren Platz in der Reihe der geistlichen Botschafter inne hätten, in welcher Reihe das Ritual seine Handlungen fortsetze, wenn sie einmal in derselben begonnen haben. Beide Vorschläge behagten dem Bischof von Fünfkirchen nun aber ganz in eben dem Maaße, als die seinigen dem Kardinal

behagt hatten. Und indem er den Legaten das Resultat seiner Unterhandlungen mittheilte, eröffnete er ihnen auch gleichzeitig, daß er seinerseits jede Hoffnung zu einer gütlichen Uebereinkunft aufgegeben habe.

Der Graf von Luna kehrte am 28. Juni wieder nach Trient zurück; und die Legaten theilten ihm sogleich das ungünstige Resultat der Unterhandlungen des Bischofs von Fünfkirchen mit, wobei sie ihm zugleich wiederholt den Nachtheil vorhielten, welcher aus einem Bruche mit Frankreich hervorgehe, sich aber auch bereitwillig erklärten, die erhaltene Bestimmung des Pabstes streng in Ausübung zu bringen, im Falle er darauf bestehen würde. Der Graf nahm dieses letztere Anerbieten an, hielt aber dafür, daß die französischen Botschafter sich ohne großes Aufsehen in der Sache ergeben würden, wenn man sie mit derselben ganz unvorbereitet überraschen könnte. Um nun die Art und Weise zu bestimmen, wie die päbstliche Verordnung in Ausübung gebracht werden könne, versprach er, noch an demselben Tage nähere Rücksprache mit den Legaten zu nehmen. Eine besondere Congregation aber, welcher alle Legaten beiwohnen mußten, verhinderte diese, die Rücksprache mit dem Botschafter zu halten, ließ ihnen aber die Hoffnung, daß der Graf sich noch am folgenden Morgen, am Feste des heiligen Petrus, wo er dem feierlichen Hochamte beizuwohnen beabsichtigte, eines Bessern bereden lassen werde, da sie sehr wohl wußten, daß er den angemessensten Befehl von seinem Könige hatte, die Ruhe des Conciliums ohne dringende Noth nicht zu unterbrechen; sie glaubten nämlich, daß der Botschafter aus Liebe zum Frieden sich enthalten werde, der Feierlichkeit beizuwohnen. Am Morgen des Festes selbst erfuhren die Legaten aber, daß der Graf in der That darauf bestehe, dem feierlichen Hochamte beizuwohnen, und sie sahen sich daher genöthigt, dem Ceremonien-Meister aufzugeben, daß er einen besondern Stuhl für den Grafen in der Sakristei bereit halte, und zwei Priester bestimme, welche den Friedenskuß sowohl als das Incensum überbringen könnten. Die französischen Botschafter schöpften vor dem Beginnen der Messe auch nicht den entferntesten Verdacht von dem, was geschehen sollte. Kaum hatten die Legaten und die Väter, so wie auch

die Botschafter ihren Platz aber eingenommen, und der Bischof von Aosti, Botschafter von Savoyen, welcher das Hochamt hielt, war kaum im Begriff, die Pontifical-Kleidung anzulegen, als für die französischen Botschafter ganz unerwartet der Graf von Luna in der Kirche erschien, und auch gleichzeitig mit ihm ein Stuhl aus der Sakristei herbeigetragen wurde, der für ihn bestimmt war. Dieser Stuhl konnte wegen des örtlichen Verhältnisses der Kirche nicht den Platz einnehmen, den der Botschafter in den Congregationen eingenommen hatte, sondern ward vor eine Säule hingestellt, so daß der Graf fast zwischen den Kardinälen und Patriarchen und gerade den weltlichen Botschaftern gegenüber zu sitzen kam. Diese Neuerung befremdete die französischen Botschafter höchlichst, und der Kardinal von Lothringen beschwerte sich sogleich bei den Legaten, um so mehr, da diese ihn vorher nichts von der Sache hatten wissen lassen. Das bereits Geschehene bildete nun aber nicht so sehr einen Gegenstand des Nachdenkens und der Aufmerksamkeit, als dasjenige, was erst noch geschehen sollte. Die französischen Botschafter ließen den Ceremonien-Meister rufen, und befragten ihn, was er rücksichtlich des Incensums und des Friedenskusses zu verrichten beabsichtige. Er erklärte ihnen ganz unverholen den erhaltenen Befehl, und ganz entrüstet sandten die Botschafter ihn an die Legaten, um ihnen sagen zu lassen, daß sie protestiren müßten, im Falle ein solches Verfahren statt finden werde. Der Kardinal von Lothringen, welcher in der Nähe der Legaten saß, fügte hinzu, daß die Botschafter den ausdrücklichen Befehl vom Könige erhalten hätten, gegen eine solche Bestimmung des Pabstes an das Concilium zu appelliren, zugleich aber auch gegen den gegenwärtigen Pabst Pius zu protestiren, indem sie denselben nicht für einen rechtmäßigen Pabst halten könnten, weil er mit Simonie erwählt worden sei, was durch ein Schreiben, in dessen Besitz die Königin von Frankreich sich befinde, bewiesen werden könne. Nach diesem Schreckschuß ward von Seiten der Franzosen aber etwas gemäßigter hinzugefügt, daß, im Falle Pius auch ein rechtmäßiger Pabst sein sollte, der König von Frankreich doch von seiner Bestimmung, als von der eines tyrannischen Pabstes, welcher es verdiene, abgesetzt zu werden,

ser, es scheine ihm, daß es dem Interesse der Religion und des Pabstes nicht entsprechen könne, wenn ohne Nothwendigkeit eine so große Feuersbrunst in der Christenheit angezündet werde, die vielleicht nie wieder zu löschen sein dürfte. Alle Väter des Conciliums glaubten es thränenden Blickes vorauszusehen, daß dieses Verfahren das Schisma von Frankreich nach sich ziehe; der polnische Botschafter aber habe er erklärt, daß er befürchte, daß Polen dem Beispiele Frankreichs folgen werde. Der Kardinal bemerkte ihm, daß sie eine bestimmte Weisung vom Pabst erhalten hätten, daß es ihre Pflicht sei, dieser Weisung mit Klugheit zu gehorchen, weshalb er denn auch seinen, des Auditors, Beistand, nicht aber seinen Rath verlange. Paleotti erwiederte hierauf mit edler Freimüthigkeit, daß er seine Hülfe niemals und unter keiner Bedingung einer Handlung leisten werde, aus welcher der Untergang der Kirche hervorgehe; der Befehl des Pabstes könne hier keine Anwendung finden, da Gott, der mehr als der Pabst sei, und höher als alle irdische Macht stehe, das Gegentheil befehle, indem er verbiete, einen offenbaren Gegenstand der Spaltung in der Christenheit zu liefern; des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß in Folge aller gesetzlichen Auslegungen kein menschlicher Befehl als gültig anerkannt werden könne, wenn bei dem Gegenstand, welchen er betreffe, so wesentliche Veränderungen der Umstände eingetreten wären, die der Obere und Ertheiler des Befehles nicht habe vorhersehen können, und die, hätte er sie vorhersehen können, ihn zur Zurücknahme seines Befehles hätten veranlassen müssen. Eine ähnliche Antwort wurde von Hugo Boncompagni, Bischof von Veste, ertheilt. Auch der Kardinal Navagero, der in der gemäßigten und vorsichtigen Schule des venetianischen Senates seine politische Bildung genossen hatte, war ganz derselben Ansicht, und auch die übrigen Legaten folgten seiner Meinung. Die Legaten sandten daher sofort einen Kourier nach Rom, um dem Pabste das ganze Sachverhältniß darzustellen, und um neue Verhaltungsbefehle anzufragen. Sie stellten bei dieser Veranlassung dem Pabste vor, daß die von ihm erlassene Bestimmung im Allgemeinen nicht nur von den bei der Sache unbetheiligten Vätern, sondern sogar auch von den portugiesischen und einigen

ſpaniſchen Biſchöfen und von mehreren italieniſchen Prälaten, die doch als die treueſten Anhänger des heil. Stuhles bekannt wären, gemißbilliget werde. Es ſcheine allen, daß es die Gränzen der Billigkeit überſchreite, wenn ein junger minderjähriger König, der ſich im Beſitze eines Rechtes befinde, dieſes Beſitzes ſollte beraubt werden, ohne daß er deßhalb ſei vorgeladen worden, noch daß man ſeine Gründe angehört habe. Ein ſolches Verfahren ſei gegen dieſen König noch nicht einmal am Hofe des Kaiſers, des Oheims des Königs von Spanien, ſo wie auch nicht am Hofe Sr. Heiligkeit beobachtet worden, und doch könne hier der Pabſt mit weit größerer Freiheit dergleichen Beſtimmungen erlaſſen, als auf dem Concilio. Es ſei bereits vorläufig zur Kunde der Legaten gekommen, daß die franzöſiſchen Botſchafter bei ihnen erſcheinen würden, um ihnen dieſe Gründe vorzuhalten und um dabei zugleich noch zu bemerken, daß das Concilium nicht jene Freiheit und jene Sicherheit genieße, die der Pabſt ſo oft verſprochen habe, indem er, ohne die Meinung der Väter auch nur anzuhören, eine ſo große Neuerung einführe, und einen jungen, minderjährigen König, deſſen Vorfahren durch eine Reihe von Jahrhunderten als die erſtgebornen Söhne der Kirche betrachtet worden wären, ſeines Vorrechtes beraube. Dieſe Handlung werde nicht nur als ungerecht gemißbilligt, ſondern auch noch als höchſt ſchädlich getadelt. Die franzöſiſchen Botſchafter hätten ihre Proteſtationen bereits angefertigt, und würden dieſelbe am nächſten Sonntage, wo ſie erwarteten, daß die Beſtimmung Sr. Heiligkeit in Ausübung gebracht werde, vortragen. Dieſe Proteſtation ſollte, dem Vernehmen nach, in ſehr gemäßigten, ja ſogar ehrfurchtsvollen Ausdrücken gegen den heil. Stuhl abgefaßt ſein; auch ſollte die Perſon des ſpaniſchen Botſchafters ſowohl, als die des Königs von Spanien mit allem Anſtand und mit aller Würde in derſelben behandelt werden. Alles Gift aber und alle Galle ſollte gegen die Perſon des Pabſtes Pius IV. ausgeſchüttet werden. Am Tage nach dieſer Proteſtation beabſichtigten die franzöſiſchen Botſchafter und Biſchöfe Trient zu verlaſſen, und drohten ſchon vorläufig damit, daß Frankreich in dieſem Falle nach Art aller Schismatiker einen neuen Pabſt creiren würde, wobei es ſich den größten Anhang im ganzen nördlichen

Europa verspreche. Dann müßte dieser Umstand auch noch der Beschuldigung Raum geben, daß der Pabst, um dem Werke der Kirchenverbesserung auszuweichen, den Bruch des Conciliums absichtlich zu veranlassen gesucht habe. Es sei daher wünschenswerth, daß Se. Heiligkeit unter den obwaltenden Umständen den ertheilten Befehl entweder ganz und gar zurücknehme, oder doch wenigstens einstweilen suspendire, damit wegen des Räucherns und des Friedenskusses nicht Gott seiner Verehrung und die Kirche ihres Friedens beraubt würden. Indessen erboten die Legaten sich, den Befehlen des Pabstes bereitwillig nachzukommen, im Falle derselbe auf ihrer Erfüllung bestehen sollte, bemerkten zugleich aber auch, daß sie die Sache so einzurichten wissen würden, daß eine jede Gelegenheit zu dem vorliegenden Streite bis zur nächsten Session vermieden werde; bis dahin aber glaubten sie, daß ihnen der anderweitige Befehl Sr. Heiligkeit schon werde zugegangen sein. Zuletzt bemerkten sie noch, daß der Kardinal von Lothringen die Absicht hege, Se. Heiligkeit von dem wahren Sachverhältnisse durch seinen Sekretair Musotti in Kenntniß setzen zu lassen.

Und in der That, Musotti trat seine Reise schon nach Rom an, noch bevor der Kourier der Legaten Trient verlassen hatte. Er war der Ueberbringer eines Schreibens des Kardinals an den Pabst, in welchem ersterer nach einer sehr unterwürfigen Einleitung ein jedes seiner Worte der Censur Sr. Heiligkeit zu unterwerfen vorgab. Dann aber ging er darauf über, seine Meinung auf eine sehr freimüthige Weise zu äußern, indem er das Unrecht mit grellen Farben schilderte, welches dem Könige von Frankreich zugefügt werde, während doch seine Vorfahren so große Verdienste um das Pabstthum hätten. „Wenn nicht," sagte er unter andern, „die Klugheit und die große Frömmigkeit des Herrn Grafen von Luna und der französischen Botschafter und meine Geduld es hätten zu verhüten gewußt, so würden die Legaten keinen Anstand genommen haben, das Fest des heil. Petrus zu dem unglücklichsten Tag zu machen, welchen die Christenheit je gehabt habe." Dann fuhr er fort, sich mit bittern Worten, obgleich auf eine unterwürfige Weise, darüber zu beschweren, daß der Pabst bei

Strafe des Ungehorsams den Legaten anbefohlen habe, von dieser ganzen Angelegenheit ihm nichts zuvor mitzutheilen, während doch er mehr als jeder andere sich nützlich in ihr habe beweisen können, und sich in der That auch, wie der Erfolg gelehrt, nützlich bewiesen habe. Denn hätten er und der Erzbischof von Granada ihre thätige Vermittlung nicht geleistet, so würde das geringste Uebel, welches hätte entstehen können, die Auflösung des Concils gewesen sein. Er halte es der Würde halber, die er in der Kirche bekleide, und aus treuer Anhänglichkeit an die Person Sr. Heiligkeit für seine Pflicht, hierdurch zu erklären, daß, wenn die rücksichtlich des spanischen Botschafters ertheilte Bestimmung in der That zur Ausübung gebracht werden sollte, die französischen Botschafter den Auftrag hätten, dem Concilio zu erklären, daß, da der Pabst es unterlassen, ein gemeinschaftlicher Vater für Alle zu sein, und da er sich dadurch selbst zur Partei gemacht habe, daß er sein Urtheil noch vor angehörter Sache ausgesprochen, Frankreich nicht die Absicht hege, sich diesem Urtheile zu unterwerfen, sondern daß es sich, ohne Rücksicht auf das Concilium noch auf sonst irgend Jemanden, aus eigenen Mitteln die ihm benöthigte Hülfe zu verschaffen gedenke. Se. Heiligkeit möchte bedenken, daß nichts auf der Welt mehr im Stande sei, ein Gemüth zu erbittern, als ein geschehenes Unrecht; besonders aber sei dieses bei den Fürsten der Fall. Sie suchen dieses Unrecht auf jede Weise zu rächen, und schließen dann den Blick für alle andern Rücksichten; ihre Minister aber sehen sich genöthigt, zu gehorchen, und müssen die Hand zu einer Sache nothgedrungen bieten, die ihnen oft mißfällt. Es sei Niemand auf dem Concilio vorhanden, weder Italiener noch Spanier, der das Verfahren Sr. Heiligkeit nicht mißbillige. Er müsse Dieselben als um Jesu Christi willen bitten, den gefaßten Vorsatz zu ändern, und das Concilium ungestört so fortschreiten zu lassen, als wie es begonnen habe. Nur allein auf diese Weise könne man berechtigt sein, einem baldigen und glücklichen Ende entgegen zu sehen. Er suchte schließlich seine derbe Schreibart durch Ausdrücke der Unterwürfigkeit und besonders dadurch zu entschuldigen, daß ihn sein Eifer für das Wohl der Kirche und seine große Anhänglichkeit für die Person Sr. Heiligkeit eine so

freimüthige Sprache habe führen lassen. — Kaum hatte Musotti Trient verlassen, als der Kardinal erfuhr, daß auch die Legaten im Begriff seien, einen Kourier nach Rom abzufertigen. Er gab diesem Kourier ebenfalls ein Schreiben an den Pabst mit, in welchem er sagte, daß er sein voriges Schreiben fast in der Verzweiflung abgefertigt habe, indem er dafür gehalten, daß das öffentliche Wohl durch die zu ergreifende Maaßregel in der Rangstreitigkeits-Sache ganz und gar werde zerstört werden. Da er nun aber gegenwärtig wahrnehme, daß die Legaten sich einigermaßen durch die vorgebrachten Gründe leiten ließen, und in Bereitschaft wären, einen Kourier an Se. Heiligkeit abzufertigen, so habe er diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen wollen, um Dieselben wiederholt zu bitten, nicht Urheber eines Schismas in der Kirche werden zu wollen. Die Angelegenheiten des Conciliums befänden sich in einer solchen Lage, um einstimmig und in Eintracht die Session halten zu können; wenn nach dieser Session Se. Heiligkeit das Mißtrauen gegen seine Person ablegen und sich seines Werks bedienen wollten, so würden Dieselben in ihm den größten Eiferer für die Ehre Gottes und für das Interesse des heil. Stuhles finden, wie auch Musotti Derselben mündlich noch näher vortragen werde.

Der Bote des Kardinäle, der dieses zweite Schreiben überbringen sollte, war zu gleicher Zeit aber auch der Ueberbringer eines andern Schreibens der Legaten, welches die Lage der Dinge sehr wesentlich veränderte, und die Hoffnung einer Ausgleichung trübte. Sie sagten nämlich, daß, nachdem sie das erste Schreiben bereits geschlossen gehabt, sie noch erfahren hätten, der Graf von Luna wolle auf jeden Fall darauf bestehen, daß am nächsten Sonntage beim Hochamte die Verordnung des Pabstes in Ausübung gebracht werde, und daß sein Verlangen von Seiten der kaiserlichen Botschafter, welche die Weigerung der französischen mißbilligten, unterstützt werde. Der Graf von Luna sollte die Absicht hegen, drei spanische Bischöfe an den Kardinal von Lothringen zu senden, um ihm seinen Entschluß mitzutheilen und um sich zugleich über die Kälte der Legaten zu beschweren; wobei er zugleich auch noch dem Kardinal wollte bemerklich machen lassen,

daß der Pabst von dem Könige von Spanien zu dieser Bestimmung angetrieben worden sei, und nicht aus eignem Antriebe handle, wie die Franzosen sich zu glauben stellten, um auf diese Weise die Schuld der Parteilichkeit auf ihn wälzen zu können. Diese drei Bischöfe sollten dem Kardinal vorstellen, daß der Graf von Luna in Erfahrung gebracht habe, daß von Seiten der französischen Botschafter eine Protestation vorbereitet werde; er könne der Sache kaum Glauben beimessen, sollte es jedoch aber so sein, so müsse er sich billig wundern, daß der Kardinal seine Einwilligung dazu gebe; und er bemerke daher vorläufig, daß, wenn die französischen Botschafter sich solcher Worte bedienen würden, welche die Ehre des Pabstes verletzen, er ihnen auf eine entsprechende Weise antworten müsse, da der König von Spanien es nicht dulden könne, daß der allgemeine Vater der Christenheit beleidigt werde. Wenn aber die französischen Gesandten und Bischöfe in der That Trient verlassen sollten, so würde das Concilium dieses Umstandes halber dennoch in Trient fortbestehend bleiben. Die Legaten schlossen ihr Schreiben damit, daß sie Gott bäten, er möge sie in dieser Angelegenheit leiten; sie würden so viel Verzögerung als nur immer möglich zu gewinnen suchen, und nichts versäumen, was eine Ausgleichung herbeiführen könnte; bei einem Bruche aber, wenn nämlich der eine oder der andere Theil sich für beleidigt halten sollte, würde es ihre Sorge sein, das geringste Uebel zu wählen.

Der Graf von Luna hatte seine Absicht, mit Kraft auf dem zu bestehen, was ihm der Pabst zuerkannt habe, mehreren vertrauten Prälaten mitgetheilt, und hatte von ihnen das Versprechen der Unterstützung zur Erhaltung der Ehre des Königs und des Pabstes empfangen. Dennoch aber hatten sehr viele spanische Bischöfe, welche das wahre Gut einem falschen Glanze vorzogen, den Grafen sehr ernst an die ihm vom Könige ertheilten Befehle, die Ordnung und die Ruhe des Conciliums nicht ohne Noth zu unterbrechen, erinnert, und hatten ihm bemerklich gemacht, daß sie es ihm in Gegenwart Sr. Majestät vorwerfen würden, daß er diesen Befehl übertreten habe. Man hielt im Allgemeinen aber dafür, daß der Graf, da er wußte, daß in dieser Angelegenheit ein Kourier nach Rom abgefertigt worden war, keinen

entscheidenden Schritt machen werde, bevor die Antwort des Pabstes eingegangen sei.

Als der Pabst von diesem Ereignisse Kunde erhielt, war er weit entfernt, das Verfahren der Legaten, die seinem Befehle nicht gehorcht hatten, zu mißbilligen. Es ist wahr, daß er früher ihnen aufgegeben hatte, sich nicht durch die Protestation der französischen Botschafter, noch durch deren Abreise abschrecken zu lassen; doch er hatte den Fall nicht mit einbegriffen, in welchem auch die Trennung von der Kirche zu befürchten sei. Er antwortete daher den Legaten in zwei verschiedenen Schreiben, nämlich in einem längern, welches geheim gehalten werden sollte, und in einem kürzern, welches erforderlichen Falls konnte vorgelegt werden. In dem erstern waren folgende ausdrückliche Worte enthalten: „Wo die Gefahr des Schismas vorhanden ist, muß alles zu ihrer Vermeidung aufgeboten werden, wie alle Gesetze, alle Kanones und alle Aussprüche der h. h. Väter es verordnen.“ Er fügte hinzu, daß er sich mit der Hoffnung schmeichle, daß sie in dieser Zwischenzeit zu keiner Erneuerung vorgeschritten wären, und daß sie auch für die Zukunft nicht dazu schreiten sollten, sondern Zeit zu gewinnen suchten, und auf alle nur mögliche Art sich für die Herbeiführung der Eintracht bemühen möchten. Im Falle nun aber, daß alle angewandten Mittel fehlschlagen sollten, möchten sie die Angelegenheit dem Concilio zur Entscheidung übergeben, was von den französischen Botschaftern angenommen, von dem Grafen von Luna aber zurückgewiesen werden würde, indessen aber geeignet sei, letztern zum Schweigen zu bringen, und jeden Falls den Pabst von jeder Verpflichtung befreien werde. Dann fuhr er folgendermaßen fort: „So lange ich Pabst bin, haben die spanischen Botschafter nichts anders gethan, als diese Angelegenheit betrieben; ja, sie haben sogar damit gedroht, daß Se. katholische Majestät ihre Botschafter in Rom und in Trient zurückberufen werde, wenn letztere nicht den von ihnen gewünschten Rang erhalten sollten. Da Ich auf der einen Seite nun befürchten müßte, einer so geringfügigen Kleinigkeit halber einen eben so mächtigen als frommen König dem heil. Stuhl zu entfremden, auf der andern Seite aber sah, daß die Franzosen sich gleichsam durch jenen

ketzerischen Frieden, durch die publicirten Edicte und durch die ketzerischen Prediger, welche sie den Katholiken zum Trotz in den Provinzen herumschicken, sich gleichsam gegen Gott auflehnen, dann aber auch noch die Güter der Kirche an sich reißen, sich in jeder Beziehung dem Willen des heil. Stuhles widersetzen, und sogar sich bemühen, die Fürsten gegen Uns zu verbinden, habe Ich Mich genöthigt gesehen, die fragliche Bestimmung zu erlassen, um nicht beide zu gleicher Zeit zu verlieren. Ich glaubte nun zwar, daß die Sache ruhig ablaufen würde, wie die hiesigen spanischen Botschafter auch versichert hatten, und wie nach Eurem Schreiben auch der Graf von Luna vermuthete; da gegenwärtig nun aber die Gefahr eines Schismas bevorsteht, obgleich Ich fast der Meinung bin, daß dieses Schisma von Seiten der Franzosen dennoch statt haben wird, oder vielleicht gar schon statt hat, wie das ganze Verfahren anzudeuten scheint, so wünsche ich doch, daß man uns die Schuld nicht beimessen kann, ja, daß auch nicht einmal der entfernteste Grund zur Beimessung einer solchen Schuld vorhanden sei. Ich wünsche, daß Ihr das gegenwärtige Schreiben, nach welchem die Vollziehung Meiner Bestimmung rücksichtlich des Friedenskusses und des Incensums aufgeschoben werden soll, geheim zu halten sucht, damit mit desto größerem Nutzen und glücklicherem Erfolg wegen Herbeiführung der Eintracht sowohl hier in Rom als in Trient verhandelt werden kann; indessen überlasse ich es Euch auch, es zu publiciren, wenn Ihr dieß für zweckmäßig erachten solltet."

„Was nun aber die Franzosen für gut befinden, von Meiner eigenen Person zu sagen, so bitte Ich Euch, dieß mit Lachen zu erwiedern, indem es nur Verläumdungen und ausgedachte Lügen sind. Ladet sie indessen aber doch ein, das Schreiben vorzulegen, in dessen Besitz sich die Königin befinden, und durch dessen Inhalt die Simonie bekundet werden soll, durch welche ich zum Pabste erwählt worden bin. Musotti läugnet es zwar, daß dergleichen Dinge gesagt worden sein sollen; Ich habe ihm aber erwiedert, daß Ich es von Euch erfahren habe, und daß Ich Euren Worten weit mehr Glauben beimesse, als jedem andern."

Dann wurde in diesem Schreiben auch noch gesagt, daß Musotti, wie ganz aus eigenem Antriebe, ihm den Vorschlag

gemacht habe, den Kardinal von Lothringen nach abgehaltener nächster Session nach Rom zu bescheiden, und mit ihm über die weitern Angelegenheiten des Conciliums zu verhandeln, und daß er die Absicht hege, diesem Vorschlage, der von dem Kardinal selbst auszugehen scheine, zu entsprechen. Endlich trug er ihnen auf, im Falle sie sich genöthigt sehen sollten, den erhaltenen Auftrag wegen Aufschiebung der früheren Bestimmung rücksichtlich des Friedenskusses und des Räucherns ruchtbar werden zu lassen, dieß nur unter Vorzeigung des bereits oben erwähnten öffentlichen Schreibens geschehen sollte. Dieses war in folgenden Worten abgefaßt: „Es ist meine Absicht nicht gewesen, mit der Bestimmung, welche ich in der Angelegenheit des Friedenskusses und des Räucherns ertheilt habe, die Rechte irgend eines dritten zu beeinträchtigen. Wenn die Franzosen aber einer andern Ansicht sind, so willige Ich sehr gern darein, daß Ihr vereint mit dem Concilio die Sache so einrichtet, daß Niemanden ein Unrecht geschehe. Sollte der spanische Botschafter diesem Urtheile aber auszuweichen suchen, so werdet Ihr Mich davon benachrichtigen, unterdessen aber die Ceremonie des Räucherns und des Friedenskusses zwischen beiden streitigen Theilen suspendiren."

Bevor die Kunde von diesem Lärmen aber nach Rom gelangt, war in Trient die Ruhe schon vollkommen wieder hergestellt worden. Die Legaten waren nie geneigt gewesen, die Bestimmung des Pabstes in dieser Angelegenheit in Ausübung zu bringen, sie hielten aber auch dafür, daß es dem Pabste nicht zustehen könne, den bereits einmal gegebenen Befehl wieder zurückzunehmen. Die Mehrzahl der Väter des Concils neigte sich zu Gunsten der Franzosen; ja selbst die kaiserlichen Gesandten suchten sich, als sie sahen, daß es mit allgemeiner Mißbilligung aufgenommen wurde, wenn sie eine ungerechte Sache unterstützten, bei den Legaten zu rechtfertigen, und bemerkten, daß sie nur als Friedensrichter in derselben hätten auftreten wollen. Unter den Rechtsgelehrten des Conciliums hielten sehr viele dafür, daß die gegenwärtige Streitsache rein laikalischer Natur sei, und daß der Pabst in derselben nicht entscheiden könne, als auf dem Wege des gewöhnlichen Rechtes, nämlich nach geschehener

Vorladung und Anhörung der Parteien. Auf der andern Seite hielten sich die Legaten aber verpflichtet, ihrem Versprechen nachzukommen, nach welchem sie die päbstliche Bestimmung in Ausübung bringen wollten, sobald der Graf von Luna dieß verlangen würde. Dann wagten sie es aber auch nicht, ihn zu einer Uebereinkunft zu bereden zu suchen, indem sie sich nicht den Haß des Königs von Spanien aufladen wollten, im Falle eine solche Uebereinkunft von ihm nicht genehmigt werden würde.

Der Graf von Luna seinerseits hatte es nicht unterlassen, den Pabst von der Beschuldigung zu befreien, als sei er der Urheber der gegenwärtigen Bewegung gewesen, um durch sie die Auflösung des Conciliums zu bezwecken. Zu dem Ende erklärte der Graf, sowohl mündlich als schriftlich, daß der Pabst nur in Folge der dringenden Ansuchungen von Seiten des Königs von Spanien die gegenwärtige Bestimmung erlassen habe. Was nun aber die Beleidigung anbelangte, die gegen die Person des Pabstes war ausgestoßen worden, so hatte er bereits eine Schrift angefertigt, in welcher er diejenigen mit der Benennung von Lügnern und Verläumdern belegte, die sich erkühnen wollten, dergleichen Behauptungen aufzustellen. Diese Schrift hatte er sogar auch dem Kardinal von Lothringen zur Einsicht vorgelegt.

Endlich wurde folgende Uebereinkunft von beiden streitigen Theilen zu Stande gebracht: Bei dem Hochamte, welches der Session voranging, sollte die am Feste des heil. Petrus beobachtete Ordnung ebenfalls statt finden, bei allen andern Feierlichkeiten aber sollte der eine der Gegner nicht erscheinen, wenn die andern derselben beiwohnten, und so umgekehrt. Unterdessen aber ward an beide Könige von Seiten ihrer Botschafter geschrieben, um unter deren Zustimmung diese vorläufige Uebereinkunft zu einem dauernden Vertrag festsetzen zu können. Das Lob von dieser gütlichen Ausgleichung gebührte von Seiten der Franzosen dem Kardinal von Lothringen, welcher die französischen Botschafter zu friedlicheren Gesinnungen vermocht hatte; und von Seiten der Spanier dem Erzbischofe von Granada und dem Bischofe von Segovia, welche auf der einen Seite den Legaten bemerklich gemacht, daß sie die päbstliche Bestimmung nach ihrem Gewissen nicht in Ausübung bringen dürften, indem

der Untergang der Kirche daraus hervorgehen könne, auf der andern Seite sich beim Grafen von Luna erforderlichen Falles auch mit ihrem Leben verbürgt hatten, daß der König die getroffene vorläufige Uebereinkunft gewiß nicht mißbilligen werde. Besonders gebührte das ganze Verdienst dem Erzbischofe von Granada, wenn es am Morgen des Festes des heil. Petrus nicht zu einem vollkommenen Bruche gelangte. Und dieser einzige Umstand dürfte hinreichend sein, jene Unruhen vollkommen aufzuwiegen, die er durch Anregung der Frage, wessen Rechtens die Verpflichtung zur Residenz sei, dem Concilio erweckt hatte, weshalb denn auch sein Name, so wie der Name des Bischofs von Segovia, in den Annalen der Christenheit in stetem rühmlichsten Andenken fortzuleben verdient. Niemanden konnte diese Ausgleichung angenehmer sein, als gerade den Legaten, indem sie dafür hielten, daß der Pabst sich nicht besser aus seiner Verlegenheit reißen, und die Sache nicht zu einem erwünschtern Ende hätte gedeihen können. Sie setzten den Pabst sofort durch einen außerordentlichen Kourier von diesem glücklichen Ereigniß in Kenntniß, und der Eilbote überbrachte bei seiner Rückkehr die größten Lobeserhebungen für ihr zweckmäßiges Benehmen in dieser Sache. Kaum war die Eintracht wieder hergestellt worden, als der erste französische Botschafter, Lansac, Trient verließ, um sich an den Hof seines Königs zu begeben, wohin er gerufen worden war, während seine Stelle von den andern beiden Botschaftern, nämlich von du Ferrier und du Faur (Faber) versehen wurde.

Nachdem sonach der äußere Streit des Conciliums beigelegt worden war, blieb der innere nur noch zu beseitigen übrig. Der Entwurf der Canones und der Dekrete, welche die Legaten an den Pabst gesandt hatten, führte bei ihm zu dem Verdacht, wie aus einem Schreiben des Kardinals Borromäus [1]) an die Legaten hervorgeht, daß die Franzosen und einige Spanier durch jene allgemeinen und verfänglichen Ausdrücke aufzustellen beabsichtigten, daß die Jurisdiction unmittelbar von Jesu Christo ausgehe, um

[1]) Vom 6. Juli 1563.

alsdann nach ihrem Belieben irgend eine Schlußfolge damit verbinden zu können. Schon der Kardinal Seripandi hatte bei Veranlassung, daß er den Vätern Rechenschaft ablegte, weshalb er den Canon über die Institution der Bischöfe, der unter Julius III. bereits entworfen worden war, ausgelassen habe, bemerkt, daß derselbe sehr viel Zweideutiges enthalte, welches im Stande sei, die Gläubigen zur geringen Ehre des Conciliums in Verlegenheit zu setzen. Der Pabst hatte daher den Legaten eröffnet, daß es weit rathsamer sei, dergleichen Streitfragen ganz und gar bei Seite zu lassen, als sie auf eine unbestimmte Weise zu definiren, welche nur geeignet sei, den Streit von Neuem anzuzünden, statt ihn zu beendigen. Auch der Kaiser hatte den Pabst zu dieser Auslassung zu stimmen gesucht. Schon als der Streit über die in Vorschlag gebrachten Worte: Rector Ecclesiae universalis, erhoben wurde, hatte sich der Nunzius Delfini alle nur denkbare Mühe gegeben, den Kaiser dahin zu bestimmen, daß er sich als ein wahrer Advokat der Römischen Kirche in einer so gerechten Sache beweise; er hatte aber sehr bald die schriftliche Antwort erhalten, daß beide Theile fest bei ihrem Vorsatze stehen bleiben zu wollen scheinen. Ja, der Kanzler Seld hatte dem Nunzius mündlich eröffnet, daß die Franzosen nie einwilligen würden, sondern daß sie vielmehr dafür hielten, daß aus einem solchen Concilio ihnen keine Hülfe erwachsen könne, im Gegentheil aber die Unruhen nur noch vermehrt werden müßten, weshalb sie denn auch sich genöthigt sahen, zu einem National-Concilio ihre Zuflucht zu nehmen, um den Bedürfnissen der Nation abzuhelfen. Der Kaiser hielt es also für zweckmäßiger, daß man dergleichen Streitfragen vermeide, damit, wenn er sich zu deutlich für die Seite des Pabstes erklärte, die Franzosen das Vertrauen, welches sie in ihn bei dieser Angelegenheit setzen, nicht verlieren möchten. Auch billigte er es nicht, daß die Legaten sich mit einer solchen Definition zu befassen suchten, da dieselbe nie die Zustimmung des ganzen Conciliums erhalten konnte, und nur geeignet sein mußte, jeden Vortheil zu hintertreiben, der aus einer allgemeinen Eintracht hervorgehen werde. Er hatte also dem Pabst davon abzurathen gesucht, auf der Erklärung zu be-

stehen, nach welcher seine Majorität in Bezug auf das Concilium festgesetzt werde, im Falle die Väter nicht einstimmig in dieser Definition übereinkommen würden. Dabei hatte er dem Pabste das Unheil vorgehalten, welches für die Christenheit daraus hervorgehen müsse, wenn das Concilium dieser Streitfrage halber sich trennen würde. Ein solches Verfahren mußte der vorsichtigen Denkungsweise Ferdinands vollkommen entsprechen, und er ließ daher durch seinen Botschafter wiederholt auf die Auslassung dieser Streitfrage antragen, wobei er ihnen aufgab, daß, wenn man dennoch zur Entscheidung derselben schreiten wollte, sie sich auf keine von beiden Seiten hinneigen möchten, bevor sie nicht wiederholt um seine Willensmeinung angefragt hätten. Ja, der Kaiser hatte sich sogar auch darüber beschwert, daß dergleichen Streitfragen von den Legaten absichtlich in Anregung gebracht würden, um das Werk des Conciliums dadurch in die Länge zu ziehen. Die Legaten sahen also, daß der Weg, zu welchem der Pabst sowohl als der Kaiser sie ermahnten, nicht nur der sicherste, sondern auch noch der kürzeste sei, weshalb sie es sich angelegen sein ließen, denselben einzuschlagen. Dieß war aber so leicht nicht, da sie mit großen Hindernissen von Seiten der Spanier zu kämpfen hatten, welche auf jeden Fall darauf bestanden, daß erklärt werde, die Bischöfe seien in der Kirche vermöge der Einsetzung Jesu Christi. Der Erzbischof von Otranto bemühte sich, eine Mittelstraße aufzufinden, indem er sagte, daß die bischöfliche Würde sich nicht nach der willkührlichen Willensmeinung des Pabstes in der Kirche befinde. Es war daher seine Erfindung, wenn im sechsten Canon statt der von den Spaniern geforderten Worte: „Durch die Einsetzung Christi“ gesagt wird, „Durch göttliche Verordnung,“ wobei man das Ungewisse indefinirt ließ, nämlich, ob eine solche Verordnung unmittelbar von Gott selbst in Ausübung gebracht worden war, oder mittelbar durch seinen Vicarius. Die Spanier begnügten sich hierbei aber noch nicht, und man sagte, daß sie von dem Grafen von Luna dazu sollten aufgemuntert worden sein, da dem spanischen Hofe an der Verlängerung des Conciliums sollte gelegen sein, indem man dafür hielt, daß während der Dauer desselben, die Protestanten theils der Furcht,

theils der Hoffnung wegen ſich ruhig verhalten würden, und ein Bruch, eine Suſpenſion oder auch eine natürliche Beendigung ſie nur reizen oder zu neuen Ausgelaſſenheiten veranlaſſen könnte. Dieſe Stimmung des ſpaniſchen Hofes, welche den Legaten durch den Nunzius Crivelli mitgetheilt wurde, mußte ſie in nicht geringe Unruhe verſetzen, indem ſie dafür hielten, daß alle ihre Anſtrengungen für Herbeiführung eines baldigen und glücklichen Endes vergeblich ſeien, da von Seiten der ſpaniſchen Prälaten, die in großer Zahl vorhanden waren und ein nicht geringes Anſehen auf dem Concilio genoſſen, fortwährend neue Schwierigkeiten aufgefunden werden konnten, um die Lage der Sache noch immer mehr zu verwickeln. Sie ſchrieben daher an den Nunzius, daß er ſich bemühe, die Miniſter des Königs von ihrer ſo nachtheiligen Meinung zurückzubringen, und baten auch den Pabſt, Seiner Majeſtät die Nachtheile vorzuhalten, die aus einer abſichtlichen Verlängerung des Conciliums hervorgingen.

Der Pabſt ermangelte nicht, den Wünſchen der Legaten zu entſprechen; indeſſen aber ließ er mit dem größten Fleiß die mitgetheilten Canons- und Dekrets-Entwürfe unterſuchen. Obgleich er es lieber geſehen hätte, wenn jene unnützen Controverſen ausgelaſſen worden wären, ſo wollte er doch keinen Fleiß ſparen, um der Sache alle nur denkbare Aufmerkſamkeit zu widmen, im Falle das Concilium in der That zur Definition dieſer Controverſen ſchreiten wollte. Die Wichtigkeit der Angelegenheit aber und die Menge der Räthe konnte jene Beſchleunigung der Sache nicht erlauben, die man in Rom gehofft hatte, und welche die Lage der Dinge in Trient ſehr dringend erforderte. Endlich, um mit deſto größerer Würde zu Werke zu ſchreiten, verſammelte der Pabſt am 4. Juli die für die Angelegenheit des Conciliums deputirten Kardinäle, um die Anſicht eines jeden einzelnen zu vernehmen, die dann ſofort an das Concilium geſandt wurden. Auch der ſpaniſche Botſchafter Vargas hatte dieſer Congregation beiwohnen müſſen. Pius IV. hatte ſich jederzeit ſehr unzufrieden mit dieſem Botſchafter bewieſen, dem er ſein Zutrauen nicht ſchenken zu dürfen glaubte, und ſchon vor Wiedereröffnung des Conciliums hatte er den König von Spanien um deſſen Zurückberufung erſuchen laſſen. Vargas dagegen hatte keine Gelegen-

heit vorüber gehen lassen, um sich das Wohlwollen des Pabstes zu erwerben, und Pius, dessen Aufmerksamkeit das Bestreben des Botschafters nicht entgehen konnte, hatte dafür gehalten, daß es nur eine sehr vortheilhafte Wirkung hervorbringe, wenn er ihm so große Beweise seines Zutrauens ablege, und ihn zu einer so wichtigen Congregation zuziehe. Er hatte sich nicht geirrt; Vargas, der ein Mann von außerordentlichen Fähigkeiten war, und seine wichtige Stellung nicht etwa seiner hohen Abkunft, sondern lediglich seinem Verdienste verdankte, fertigte eine Schrift an, in welcher er sich mit nicht minderer Gelehrsamkeit als Frömmigkeit für die Auctorität des Pabstes aussprach. Diese Schrift wurde von ihm dem Druck übergeben, und der Pabst ließ es seine Sorge sein, eine Menge Exemplare derselben durch einen eigenen Kourier nach Trient zu befördern, theils, um dem Botschafter seine Dankbarkeit auf diese Weise an den Tag zu legen, theils aber auch, um durch diese gelehrte Ausführung günstig auf die spanischen Bischöfe zu wirken. Es ging aber mit dieser Schrift von Vargas wie mit den Meinungen der Kardinäle, welche sie am 4. Juli abgelegt hatten, eben so, als wie es mit den beiden päbstlichen Schreiben in der Rangstreitigkeits-Angelegenheit gegangen war; denn so wie diese die Sache unter den streitenden Parteien bei ihrer Ankunft in Trient schon beigelegt fanden, so war auch die obwaltende Streitigkeit über das Dogma früher in Trient beseitigt, als in Rom berathen worden.

Die Legaten hatten es fortwährend den Gegenstand ihrer größten Sorgfalt sein lassen, die Streitigkeiten ohne Entscheidungen zu beendigen, theils, weil dieses Verfahren außer der Billigung des Pabstes auch noch die der Kaiserlichen und des Kardinals von Lothringen fand, theils aber auch, weil der Mensch, welcher aus dem Nichts seinen Ursprung hat, weit mehr zu jenen Handlungen geneigt zu sein pflegt, die dem Nichts sich nähern. In der besondern Congregation, welche am 7. Juli gehalten wurde, und der, außer allen Legaten, die Kardinäle von Lothringen und Trient, nebst dreißig Prälaten aus allen Nationen beiwohnten, wurde nach einer fünfstündigen Untersuchung, in welcher es sehr warm herging, das Dekret von der Residenz festgesetzt, nicht so, wie es der Kardinal von Lothringen gebildet

hatte, sondern so, wie es schon vom Kardinal von Mantua, mit Ausnahme einiger geringen Veränderungen, angefertigt worden war. Zugleich mit diesem Dekrete wurden auch alle andern, die sich auf das Sakrament des Ordens beziehen, festgestellt. Am 9. Juli fand die General-Congregation statt, in welcher es gelang, über beide festgestellte Gegenstände zwei hundert und sieben und zwanzig Stimmen zu erhalten. Nur geringe Abänderungen wurden gefordert, mit deren Anfertigung der Erzbischof von Lanciano und der Bischof von Modena als Theologen, und der Erzbischof von Rossano und der Auditor der Rota als Canonisten beauftragt wurden. Man hatte diese schleunige Beendigung besonders dem Kardinal von Lothringen zu verdanken, welcher, ganz gegen seine Gewohnheit, diesesmal seine Meinung in aller nur denkbaren Kürze vortrug, eine Sache, die, wie es bei den Handlungen der Ersten und Großen in der Regel zu gehen pflegt, von allen andern nachgeahmt wurde. Die Spanier wollten indessen immer noch nicht von der Forderung ablassen, daß im sechsten Canon gesagt werden möge, die Bischöfe seien von Jesu Christo eingesetzt worden, und begnügten sich nicht damit, daß im Allgemeinen gesagt werde: Durch göttliche Verordnung, indem dieses im Grunde von allen Dingen gesagt werden könne. Sie aber und alle diejenigen, die eine Veränderung verlangten, bildeten nur eine Oppositionspartei von kaum dem fünften Theil der Väter, so daß sie unfähig zum Streiten und zum Siegen sein mußten. Schon schöpften die Legaten alle nur mögliche Hoffnung, daß die Session nicht nur am bestimmten Tage könne gehalten werden, sondern auch, daß das ganze Concilium mit Ende des Monats November beendigt sein werde, als der Kardinal Morone unter dem Siegel des größten Geheimnisses erfuhr, daß sich der Graf von Luna bemühe, die Session zu verhindern, indem er der Meinung sei, daß nach Abhaltung derselben weiter nichts mehr zu thun übrig bleibe, als den Kardinal von Lothringen in der Eigenschaft als Legat nach Frankreich zu senden, um die Angelegenheiten der Religion daselbst in Ordnung zu bringen.

Während die Angelegenheiten des Conciliums einen sehr glücklichen Fortgang nahmen, konnten die Legaten sich überzeugen,

daß ihr Verdacht, den sie gegen den spanischen Botschafter hegten, nicht grundlos war. Er erklärte nämlich den Legaten, daß alle von ihm angewandte Mühe, um die spanischen Bischöfe dahin zu stimmen, ihre Einwilligung zu dem Dekrete über die Institution der Bischöfe, so wie es entworfen sei, zu geben, fruchtlos ausgefallen wäre, und er halte daher dafür, daß die Session noch nicht statt finden könne, indem die Ehre dieser Bischöfe sowohl, als das Interesse von Spanien es unmöglich gestatten könne, daß ein so wichtiger Act vom Concilio festgesetzt werde, während alle spanischen Bischöfe sich demselben widersetzten. Diese Forderung konnte nun aber die Legaten nicht vermögen, von ihrem Vorhaben abzulassen, sondern im Gegentheil mußte sie dieselben nur zum Streit vorbereiten; es schien ihnen nämlich einen Widerspruch mit der Ehre des Conciliums zu bilden, wenn es wenigen Bischöfen erlaubt sein könne, sich anzumaßen, nicht nur die Definition desjenigen zu verhindern, was von allen andern beschlossen war, sondern auch noch die Session zu hintertreiben, im Falle diese nicht dasjenige festsetzen wollte, was ihren Wünschen entspreche. Sie versammelten demnach am 14. Juli die General-Congregation, um die letzte Hand an das Werk für die Feierlichkeit des bevorstehenden Tages zu legen. Zwar hatten die spanischen Bischöfe ausgesprengt, daß, wenn das Dogma nicht in der Art festgestellt werde, wie sie es wünschten, sie entweder protestiren oder sich doch wenigstens genöthigt sehen würden, eine feierliche Erklärung in der Session zur Entlastung ihres Gewissens zu machen. Dennoch gingen die Legaten mit der größten Zuversicht zu Werke, da sie sich auf die Mehrzahl verließen, welche in einer Feldschlacht sehr oft, in einem Tribunale aber immer den Sieg erhält. Die Spanier blieben in dieser General-Versammlung unbeweglich; nur allein Anton Augustini, Bischof von Lerida, machte eine Ausnahme, indem er erklärte, daß er den sechsten Canon annehmen wolle, um sich der Mehrzahl der Stimmen anzubequemen und um den guten Fortgang des Conciliums nicht zu hintertreiben, nicht aber, weil er selbst seinen Ansichten entspreche. Dann stimmten aber auch noch sechs Bischöfe, die nicht Spanier waren, oder deren Kirchen wenigstens außer Spanien lagen, mit den spanischen

Bischöfen überein. Sie waren folgende: Jakob Gibert Noguera, ein Spanier von Geburt, Bischof von Alise im Königreiche Neapel; der Bischof von Verdun von den Franzosen; und von den Italienern Karl Bovio, Bischof von Ostüni; Andreas Bellini, Bischof von Massa; Fabius Mirto, Bischof von Cajazzo und Gabriel del Monte, Bischof von Jesi.

Obgleich die Legaten nun vollkommen überzeugt waren, daß die bei weitem überwiegende Stimmenmehrheit zu Gunsten der angefertigten Canones und Dekrete sei, so konnten sie doch keineswegs gleichgültig dabei bleiben, daß alle Bischöfe einer eben so großen als frommen Nation sich einstimmig denselben widersetzten. Der Kardinal Morone glaubte daher zu dem Einflusse des Grafen von Luna seine Zuflucht nehmen zu müssen, um durch ihn diese Bischöfe zu einer günstigeren Stimmung zu vermögen. Er hatte sich in seiner Hoffnung nicht getäuscht; der Graf, der ein sehr guter Christ war, sah es ein, wie vortheilhaft es für die Kirche sein müsse, wenn jene Dekrete und Canones auch die Genehmigung der Bischöfe der spanischen Nation erhielten; und es gelang ihm denn auch, den Starrsinn der Bischöfe zu beugen, und noch in derselben Nacht theilte er den Legaten das günstige Resultat seiner Bemühungen mit.

Am Morgen des 15. Juli versammelten sich die Väter, kaum als der Tag angebrochen war, im Dom von Trient, um die drei und zwanzigste Session (die siebente unter Pius IV.) zu halten. Das feierliche Hochamt wurde diesesmal von dem Bischofe von Paris, die lateinische Predigt aber von dem Bischofe von Alise gehalten. Nach Beendigung des Hochamtes wurden von dem Concilium-Sekretair die päbstlichen Breven, durch welche die beiden Kardinal-Legaten Morone und Navagero deputirt wurden, so wie auch die von den verschiedenen Fürsten eingegangenen Schreiben nach der Ordnung ihres Einganges, vorgelesen, und nach deren Beendigung bestieg der celebrirende Bischof die Kanzel, um die über das Sakrament des Ordens angefertigten Dekrete und Canones vorzulesen. Sie waren ihrem Hauptinhalte nach folgende:

Erstes Kapitel. „Das Opfer und das Priesterthum sind so „genau durch göttliche Verordnung mit einander verbunden,

„daß beide unter einem jeden Gesetze angetroffen wurden. „Da nun aber im neuen Testamente nach der Einsetzung des „Herrn die Kirche das sichtbare Opfer der heiligsten Eucharistie „empfangen hat, so muß bekannt werden, daß in ihr ein „neues, sichtbares und äußeres Priesterthum besteht, in wel„chem das Alte ausgelassen worden ist. Die heilige Schrift „und die fortwährende Tradition lehrt es, daß dieses Prie„sterthum von Christo eingesetzt, und daß den Aposteln und „ihren Nachfolgern die Gewalt verliehen wurde, seinen Leib „und sein Blut zu consecriren, zu offeriren und zu ministriren, „und die Sünden zu vergeben und zu behalten.“

Zweites Kapitel. „Da das Amt eines so heiligen Priester„thums nun aber eine göttliche Sache sei, so habe es auch eine ge„rechte Folge bilden müssen, um es würdiger und mit desto „größerer Verehrung in Ausübung bringen zu können, daß in „der Kirche nach einer höchst geordneten Bestimmung sich „mehrere Grade von Dienern des Altares befänden, welche „ihrem Amte nach dem Priesterthum dienten und der Art ver„theilt würden, daß diejenigen, die mit der Clerikal-Tonsur „bezeichnet sind, durch die niedern Weihen zu den höhern vor„rückten. Denn die h. h. Schriften machen nicht nur der „Priester, sondern auch der Diaconen offenbare Erwähnung „und lehren es, was vorzüglich bei ihrer Ordination beob„achtet werden soll. Vom Anfang der Kirche an werden „die Benennungen und Amtsverrichtungen folgender Weihen „angetroffen: nämlich von Subdiaconen, Akolythen, Exor„cisten, Lectoren und Ostiarien, obgleich nicht in gleichem „Grade, indem das Subdiaconat von den Vätern und von „den Concilien, in welchen der andern auch sehr häufig Erwäh„nung geschieht, zu den höhern Weihen gerechnet wird.“

Drittes Kapitel. „Es wird durch die Auctorität des Apostels „in der zweiten Epistel an Timotheus bewiesen, daß das „Priesterthum die Gnade verleiht, und es ist daher in Wahr„heit und im eigentlichen Sinne eines der sieben Sakra„mente.“

Viertes Kapitel. „Es wird durch dasselbe ein unvertilgbarer „Charakter eingedrückt. Demnach verdammt das Concilium

„denn auch die Meinung derer, welche behaupten, daß das „Priesterthum eine für eine bestimmte Zeit verliehene Gewalt „sei, und daß der Priester wieder in den Laienstand zurück„kehren könne, wenn er aufhöre, das göttliche Wort zu ad„ministriren. Jene, welche behaupten, daß alle Christen „gleicher Weise Priester seien, verwirren die kirchliche Hierarchie „ganz so, als wenn sie gegen die Lehre des heiligen Paulus „behaupten wollten, daß Alle Apostel, Alle Propheten, Alle „Evangelisten, Alle Pastores und Alle Doctores sind. Außer „den andern Graden gehören vorzüglich zu dieser hierarchischen „Ordnung die Bischöfe, welche den Aposteln nachfolgten, und „dazu eingesetzt sind, wie der heilige Paulus sagt, die Kirche „Gottes zu leiten. Die Bischöfe sind mehr als die Priester; „sie verleihen das Sakrament der Confirmation, ordiniren „die Diener der Kirche, und haben die Gewalt zu vielen „andern Verrichtungen, welche den niederern Orden unter„sagt sind. Zur Gültigkeit dieser Orden bedarf es nicht die „Zustimmung oder die Auctorisation oder die Berufung von „Seiten des Volkes; im Gegentheil sollen diejenigen, die „allein vom Volke oder von der weltlichen Macht berufen „oder eingesetzt worden sind, oder durch eigene Kühnheit „eindringen, da sie nicht durch die rechte Thüre eingetreten sind, „nicht als wahre Diener der Kirche, sondern als Diebe und „Räuber betrachtet werden.“

Dieser Lehre folgten acht Canones, durch welche die derselben entgegenstehenden Ketzereien verdammt werden. Außerdem werden im fünften Canon die Verächter der heiligen Salbung und anderer h. h. Gebräuche, als seien dieselben entweder überflüssig oder schädlich, verdammt. Der sechste, der siebente und achte Canon, über welche man sich so lange herumgestritten hatte, waren folgendermaßen abgefaßt.

Es ward mit dem Anathem belegt, welcher sagte:

„Es gäbe in der katholischen Kirche keine durch göttliche Ver„ordnung eingesetzte Hierarchie, welche aus Bischöfen, Priestern „und Dienern zusammengesetzt sei.

„Die Bischöfe seien nicht mehr, als die Priester, und hätten „nicht die Gewalt zu confirmiren und zu ordiniren, oder sie

„hätten sie nur mit den Priestern gemeinschaftlich; oder die „von ihnen ohne Zustimmung und ohne die Aufforderung „von Seiten des Volkes oder der weltlichen Macht ertheil„ten Orden seien ungültig, oder diejenigen, die nicht nach dem „Ritus ordinirt und nicht von der kirchlichen und kanonischen „Gewalt gesandt sind, sondern anderswoher kommen, seien recht„mäßige Minister des göttlichen Wortes und der Sakramente.“ „Die von dem Römischen Pabst aufgenommenen Bischöfe „seien nicht rechtmäßig, sondern das Ganze sei eine mensch„liche Erdichtung.“

Durch diese beiden letzten Canones waren auf der einen Seite nicht nur alle diejenigen von der Zahl der rechtmäßigen und wahren Bischöfe ausgeschlossen, die nicht vom Römischen Pabst und von kirchlicher und canonischer Gewalt creirt worden sind, sondern auf der andern Seite wurde auch die Macht des Pabstes, rechtmäßige Bischöfe zu creiren, bestätigt.

Die vorgelesenen Dekrete wurden von allen durch ein einfaches „Placet,“ mit Ausnahme von sechs Vätern, die noch etwas daran auszusetzen hatten, beantwortet.

Unter diesen bemerkte der Bischof von Segovia, daß ihm der sechste und achte Canon nur in der Hoffnung einer noch zukünftigen Erläuterung gefiele. Eine gleiche Bemerkung ward von dem Bischofe von Cadix gemacht, welcher außerdem noch den schon so oft von ihm in Anregung gebrachten Titel: Ecclesiam universalem repraesentans, wünsche. Der Bischof von Ostuni wünschte eine deutlichere Erklärung beim sechsten Canon. Dagegen erklärte auf der andern Seite der Bischof von Nikastro, daß, wenn diese beiden Canones erklärt werden würden, auch das vierte Kapitel des Dogmas einer nähern Erklärung unterliegen müsse, in welchem er nämlich die Auctorität des Römischen Pabstes näher bestimmt wünsche. Der Bischof von Feltre bemerkte, es scheine ihm, daß der siebente Canon und der ihm entsprechende Theil des Dogmas nicht ganz so lauteten, als wie sie in der General-Congregation festgesetzt worden seien. Er müsse deßhalb um Bedenkzeit bitten, um mit Würde und Wahrheit antworten zu können. Endlich ertheilte auch der Bischof

von Vico, in der Hoffnung einer zukünftigen deutlicheren Erklärung, seine Einwilligung.

Dann ging man zur Vorlegung des Dekretes von der Residenz über, in welchem gesagt wurde:

„Es sei jedermann, dem die Seelsorge anvertraut ist, durch „ein göttliches Gebot auferlegt worden, die Schaafe Jesu „Christi zu erkennen, für sie zu opfern, sie durch das Predigtamt, durch die Sakramente und durch das Beispiel zu „weiden, väterliche Sorgfalt für die Armen und andere Unglücklichen zu haben, und den übrigen Pastoral-Verrichtungen obzuliegen, welches von demjenigen nicht geschehen kann, „der nicht wachsamer Weise auf seine Heerde Acht hat, sondern „sie nach Art des Miethlings verläßt; weshalb das Concilium „ihn ermahnt, der göttlichen Befehle eingedenk zu sein und „in Recht und Wahrheit seine Heerde zu weiden. Damit „nun aber die zu andern Zeiten vom Concilio deshalb abgefaßten Dekrete nicht einer falschen Auslegung unterworfen „werden können, als wenn es den Bischöfen erlaubt sei, von „ihren Kirchen während fünf Monaten abwesend zu sein, so „werde hierdurch erklärt, daß alle diejenigen, auch sogar die „Kardinäle, die unter irgend einer Benennung den Kathedral-Kirchen vorgesetzt wären, die Verpflichtung hätten, bei denselben persönlich zu residiren und nicht von ihnen entfernt sein „könnten, als unter folgenden Ausnahmen. Da nämlich die „christliche Liebe, die dringende Nothwendigkeit, der schuldige „Gehorsam und der sichtbare Nutzen der Kirche und des „Staates es mit sich brächten, sich von dem Bisthume zu „entfernen, so könne dieses nicht ohne die schriftliche Genehmigung dieser Ursachen von Seiten des Pabstes oder des „Metropolitans, und in dessen Abwesenheit des ältesten der „residirenden Suffragan-Bischöfe geschehen, dem es ebenfalls „zukomme, die Abwesenheit des Metropolitans zu genehmigen; eine Ausnahme von dieser Bestimmung leide jedoch der „Fall, wenn der Bischof wegen öffentlicher Angelegenheiten, „die sein eigenes Bisthum betreffen, dasselbe verläßt, welche, „indem sie notorisch und oft sehr schleunig sind, die Anzeige „an den Metropolitan nicht erfordere. Dann sollte es Sorge

„der Provinzial-Concilien sein, über die von dem Metropo-
„litan oder von dem ältesten Suffragan-Bischofe ertheilten
„Erlaubnisse und über den Gebrauch derselben zu urtheilen,
„und die Uebertreter zu bestrafen. Während der Abwesen-
„heit sollte der Bischof dennoch für das Heil der Heerde wachen.
„Da nach den Canones derjenige nicht für abwesend betrachtet
„werde, welcher seine Diöcese für kurze Zeit verlasse, so ward
„diese Zeit alle Jahr höchstens auf zwei oder drei Monate
„bestimmt; indessen dürfte diese kurze Abwesenheit ebenfalls
„nur aus gerechten Ursachen statt finden, und ohne daß dem
„Volke ein Nachtheil daraus erwachse. Niemand sollte wäh-
„rend der Zeit des Advents und der Fasten und an dem Weih-
„nachts-, Oster-, Pfingst- und Frohnleichnams-Feste von der
„Kathedral-Kirche, wenn ihn seine Episcopal-Verrichtungen
„nicht nach einem andern Ort der Diöcese hinriefen, entfernt
„leben. Die Uebertreter dieser Verordnungen sollten wissen,
„daß außer den bereits vorgeschriebenen Strafen und außer
„der Todsünde sie für die Zeit ihrer unrechtmäßigen Abwe-
„senheit nicht ihre Einkünfte beziehen könnten, welche entwe-
„der von ihnen oder in ihrer Ermangelung von dem Obern ent-
„weder zum Bau der Kirche oder zur Unterstützung der Ar-
„men verwendet werden sollten, ohne daß irgend ein Erlaß
„oder eine Beilegung der Sache statt finden könne.“

„Alles dieß bisher Gesagte sollte sich auch auf die Pfarrer
„und niedern Seelsorger ausdehnen. Diesen ward es über-
„dieß noch untersagt, sich ohne eine schriftliche Erlaubniß von
„Seiten des Ordinarius von ihrer Kirche zu entfernen. Diese
„Erlaubniß sollte unentgeldlich, nicht aber für längere Zeit,
„als für zwei Monate und nur wichtiger Ursachen halber, er-
„theilt werden, während ihrer Abwesenheit aber sollten sie
„einen geeigneten und vom Bischofe bestätigten Vicarius in
„ihrer Stelle zurücklassen, und demselben die entsprechende
„Bezahlung überweisen. Obgleich die Uebertreter nur durch
„ein öffentliches Edict und nicht persönlich vorgeladen wür-
„den, so sollte es dem Ordinarius dennoch überlassen bleiben,
„zur Censur, zur Sequestration und zur Einziehung der Ein-
„künfte und sogar auch zur Absetzung zu schreiten, und die-

„ses jeder Immunität, jedes Privilegiums und jeder, auch „der ältesten Gewohnheit ungeachtet; die Wirkung aber sollte „durch keine eingelegte Appellation, und wenn dieß auch so„gar an den römischen Hof sei, suspendirt werden können. „Sowohl das Dekret, welches in dieser Angelegenheit unter „Paul III. erlassen worden sei, als auch das gegenwärtige, „sollten in den Diöcesan- und Provinzial-Synoden bekannt „gemacht werden, damit sie durch keine Länge der Zeit in „Vergessenheit gerathen könnten.

Dann wurde das Decret rücksichtlich der übrigen Reformationen vorgelesen; sein Inhalt war folgender:

1) „Die für die Kathedralkirchen Erwählten, selbst auch dann, „wenn es Kardinäle wären, sollten, wenn sie binnen drei „Monaten sich nicht consecriren ließen, zur Wiederzurücker„stattung der Einkünfte verpflichtet sein; dauerte ihre Nachläs„sigkeit auch noch andere drei Monate hindurch, so sollten „sie sofort ihrer Kirchen verlustig werden. Wenn die Conse„cration außer Rom statt findet, so soll sie in der eigenen „Kirche, oder wenigstens in der Provinz, wenn dieß nämlich „bequemer Weise möglich sei, geschehen.“

2) „Die Bischöfe sollten selbst die h. h. Weihen verleihen; im „Falle sie aber durch Krankheit daran verhindert würden, so „sollten sie ihre Untergebenen nur nach überstandener Prüfung „dieserhalb an einen benachbarten Bischof senden.“

3) „Die erste Tonsur sollte nicht Leuten ertheilt werden, die des „Lesens, des Schreibens und der christlichen Lehre unkundig „wären, und von denen man voraussetzen könne, daß sie die„selben nicht empfingen, um Gott zu dienen, sondern nur „des Betrugs halber, und um sich dem weltlichen Gerichts„stand zu entziehen.“

4) „Diejenigen, welche zu den niedern Weihen befördert werden „sollten, müßten mit einem guten Zeugnisse von Seiten „ihres Pfarrers oder des Lehrers der Schule, in welcher sie „ihren Unterricht genossen, versehen sein. Diejenigen, welche „zu einer der höhern Weihen befördert zu werden wünschten, „sollten sich einen Monat vorher vor ihrem Bischof stellen,

„welcher den Pfarrer oder sonst irgend jemanden nach seinem „Gutdünken damit beauftragen sollte, das Verlangen des „Clerikers in der Kirche zu publiciren, und die gehörigen Un„tersuchungen über dessen Alter, Herkunft und Sitten anzu„stellen, und das Resultat dem Bischofe dann vorzulegen.“

5) „Kein Cleriker sollte ein Beneficium vor dem vierzehnten Jahre „erhalten, und es sollte ihm nicht das Privilegium des Ge„richtsstandes zukommen, wenn er nicht entweder ein Bene„ficium besitze, oder wenn er nicht die Clerikalkleidung trage, „und zugleich in irgend einer Kirche im Auftrage des Bischofs „Dienste verrichtete, oder wenn er sich nicht in irgend einem „Seminar, bei einer Schule oder auf einer Universität befinde, „und also im Begriff sei, zu den höhern Orden vorzuschrei„ten. Bei den beweibten Clerikern sollte die Constitution von „Bonifaz VIII. beobachtet werden, nur müßten sie die Cleri„kal-Kleidung tragen und mit der Tonsur versehen sein; und „dieses jedes Privilegiums und jeder, auch der ältesten, Ge„wohnheit ungeachtet.“

Dann wurden die Zeiten, die Orte und die Feierlichkeiten der Ordinationen vorgeschrieben.

6) „Niemanden sollte es erlaubt sein, die Weihen von Jemand „anders, als von seinem eigenen Bischofe, und dieß auch „nicht einmal in Kraft eines besondern Rescripts, zu empfan„gen; so wie auch, ohne von seinem Ordinarius ein Zeugniß „der Rechtschaffenheit zu haben; im Uebertretungsfalle sollte „der Ordinirende für ein Jahr vom Ordiniren suspendirt wer„den; dem Ordinirten aber sollte es untersagt sein, die em„pfangenen Orden in Ausübung zu bringen, und dieß für so „lange Zeit, als sein Ordinarius es für gut erachten werde.“

7) „Der Bischof sollte keinen von seiner Dienerschaft, der nicht „sein Diöcesan sei, ordiniren können, wenn dieser nicht we„nigstens drei Jahre bei ihm gewesen, und er in der That „ihm ein Beneficium verleihe.“

8) „Die Aebte, obgleich eximirt, sollten in dem Umfange der „Diöcese weder die erste Tonsur, noch die niedern Weihen, „noch die Dimissorial-Schreiben an irgend jemand anders, „als an die Mitglieder ihres Ordens verleihen. Die Strafen, die

„schon früher gegen diejenigen dekretirt waren, welche zur Zeit „der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Dimissorialien von „dem Kapitel nehmen, wurden auch auf diejenigen ausgedehnt, „die sie von irgend sonst jemanden nehmen, welcher dem Bi„schof in der Jurisdiction statt des Kapitels nachfolge.“

9) „Die niedern Weihen sollten nur denjenigen verliehen werden, „die zum wenigsten die lateinische Sprache verständen; dann „aber sollten sie auch nur mit Beobachtung der gewöhnli„chen Interstitien, im Falle es dem Bischofe nicht zweck„mäßig dünke, dieselben wegzulassen, statt finden. Ein jeder „solcher Ordinirter sollte sich in der ihm angewiesenen Kirche „in seinem Amte üben, wenn er sich nicht der Studien halber „anderswo aufhalte. Um von einer Weihe zu einer andern „vorschreiten zu können, müsse der Cleriker auch in der Fröm„migkeit und in der Kenntniß fortschreiten. Niemand sollte „zu den höhern Weihen befördert werden, welcher nicht zu der „Hoffnung berechtige, daß er sich die nöthigen Wissenschaften „erwerben werde, und auch nicht ohne einen Zwischenraum „von einem Jahre von der letzten der niedern Weihen ange„rechnet; jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn der Bi„schof für den Nutzen der Kirche es anders für zweckmäßig „erachten werde.“

10) „Niemand sollte das Subdiaconat vor dem zwei und zwan„zigsten, das Diaconat vor dem drei und zwanzigsten und das „Presbyterat vor dem fünf und zwanzigsten Jahre empfangen. „Diese Bestimmungen sollten auch bei den Ordensgeistlichen „statt finden.“

Dann folgen einige Bestimmungen und Ermahnungen rücksichtlich desjenigen, was diese Ordinirten zu verrichten haben.

11) „Nach dem Subdiaconat sollte ein Jahr verzögert werden, „um das Diaconat zu empfangen, wenn der Bischof es nicht „anders für zweckmäßig erachten sollte; niemand soll an „einem Tage zwei höhere Weihen empfangen.“

Dann folgen die verschiedenen, zum Priesterthum erforderlichen Eigenschaften, und zwar folgende:

12) „Er soll das Diaconat ein Jahr vorher empfangen haben, „wenn der Bischof des Nutzens und der Nothwendigkeit der

„Kirche halber hierin nicht dispensiren will. Der Bischof soll „darauf sehen, daß die Priester wenigstens am Sonntage „und an den höhern Festtagen die heil. Messe läsen. Er könne „bei den per saltum beförderten aus rechtmäßigen Gründen „dispensiren, nur müßte er noch nicht ministrirt haben.“

13) „Obgleich ein jeder Priester bei seiner Ordination die Gewalt „der Sündenvergebung empfängt, so darf doch Niemand, „selbst auch kein Ordensgeistlicher, Beicht hören, wenn er „nicht für fähig dazu erachtet worden ist, oder wenn er nicht „ein mit der Seelsorge verknüpftes Benefiz mit der Geneh„migung des Bischofs besitzt.“

14) „Es darf Niemand ordinirt werden, der nach dem Urtheile „seines Bischofs der Kirche nicht nützlich sein kann. Das „Concilium folge den Spuren des Chalcedonensischen Con„cils und verbiete, daß für die Zukunft Jemand ordinirt „werde, ohne jener Kirche oder jener frommen Stiftung „zugeschrieben zu sein, für deren Nutzen oder Nothwen„digkeit ein Clerikalstand aufgenommen wurde. Hier sollte er „seine Amtsverrichtungen ausüben, und sich nicht anderswo „umhertreiben, und den ihm angewiesenen Ort ohne Vor„wissen seines Bischofs nicht verlassen; im Uebertretungsfall „aber sollte die Ausübung seiner Orden untersagt werden. „Kein reisender Cleriker sollte zum Dienst des Altares von „andern Bischöfen zugelassen werden, ohne daß er nicht mit „Zeugnissen von seinem eigenen Bischofe versehen sei.“

15) „Um den Gebrauch der Amtsverrichtungen der h. h. Orden „vom Diaconus herunter bis zum Ostiarius, welcher in der „Kirche von den Zeiten der Apostel an auf eine sehr lobens„würdige Weise angetroffen wird, und seit längerer Zeit an „manchen Orten unterlassen worden ist, wieder zurückzufüh„ren, damit sie von den Ketzern nicht als überflüssig können „verspottet werden, verordnet die Synode, daß dergleichen „Amtsverrichtungen nur von denjenigen sollen verrichtet wer„den, welche mit der ihnen entsprechenden Weihe bekleidet „sind; wobei aber Prälaten ermahnt werden, daß sie in „allen Kathedral-, Collegiats- und Pfarrkirchen ihrer Diöcesen,

„welche zahlreich vom Volke besucht würden, und die mit „hinreichenden Einkünften versehen sind, diese Amtsverrich„tungen der verschiedenen Weihen, in so fern die Umstände „dieß erlauben wollen, wieder einzuführen suchen. Diesen „Dienern der Kirche könnten sie dafür eine Belohnung ent„weder aus einem einfachen Benefiz oder aus den zur Un„terhaltung der Kirche bestimmten Einkünften anweisen, und „im Falle sie sich eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen „lassen, wieder entziehen. Wenn es zur Ausübung der Amts„verrichtungen der niedern Weihen an andern Clerikern man„gelte, so könnten auch beweibte Cleriker zugezogen werden, „nur dürften sie nicht Bigamen sein, und müßten wenig„stens in der Kirche sich der Clerikaltracht bedienen.

16) „Eine jede Kathedralkirche sollte nach Maaßgabe ihrer Ein„künfte und der Größe ihrer Diöceſe gehalten sein, zur Er„ziehung der Jugend ein Seminarium zu halten, in wel„chem eine verhältnißmäßige Anzahl junger Leute entweder „aus der Diöceſe oder wenigstens aus der Provinz in den „Wissenschaften und in der kirchlichen Disciplin gebildet wer„den könnte. Sie sollen aus rechtmäßiger Ehe geboren sein, „zum wenigsten das zwölfte Jahr erreicht haben, sollen hin„länglich lesen und schreiben können und gute Absichten und „den Willen an den Tag legen, sich dem Dienste der Kirche „widmen zu wollen. Die Aermern sollen vorgezogen wer„den, ohne jedoch die Reichern auszuschließen, nur müssen „letztere sich aus ihren eigenen Mitteln erhalten. Sie sollen „sogleich sich der Klerikalkleidung bedienen und die Tonsur „empfangen, die Grammatik, so wie auch den kirchlichen „Gesang lernen, und sich anderer für ihren Stand nothwen„diger Wissenschaften zu befleißen suchen.“ Es werden hier„auf mehrere besondere Verordnungen erlassen, und den Bi„schöfen wird anbefohlen, unter Zuziehung von zweien der vorzüglichsten Kapitularen für deren genaue Ausübung Sorge zu tragen. „Jene Einkünfte, die an manchen Orten zur Er„ziehung solcher jungen Cleriker schon beständen, sollten sofort „dem Seminario einverleibt und der Sorge des Bischofs „unterworfen werden. Da überdieß nun aber große Ausla-

„gen zu dem Bau der Seminarien, für die Lehrer derselben „und zu ihrer Erhaltung erforderlich wären, so sollten die „Bischöfe mit dem Rathe von zwei Canonikern, von denen „der eine von ihnen, der andere aber vom Kapitel gewählt „werden sollte, und von zwei Clerikern, von denen die Wahl „des einen ebenfalls ihnen, die des andern aber dem Clerus „zusteht, für das Benöthigte Sorge tragen.“ Es wird hierauf den Bischöfen die Art und Weise angegeben, auf welche sie die benöthigten Fonds zur Gründung der Seminarien herbeischaffen können; nämlich durch Einziehung und Vereinigung mehrerer kirchlichen Einkünfte, wobei ihnen die ausgedehntesten Vollmachten ertheilt werden. „Damit nun „aber ein geringerer Kostenaufwand erforderlich sei, so sollten die Bischöfe diejenigen anhalten, welche Benefizien besitzen, mit welchen die Verpflichtung zum Unterricht verbunden ist, daß sie diesen Unterricht in den Seminarien „ertheilen, oder im Falle sie selbst nicht dazu geeignet sein „sollten, durch andere auf ihre Kosten ertheilen zu lassen. „Für die Zukunft aber sollten dergleichen Präbenden nur an „solche Personen verliehen werden, welche die erforderlichen „Fähigkeiten besäßen, widrigenfalls aber sollte die geschehene „Verleihung ungültig sein. Wenn in einer Provinz die Kirchen so schlecht dotirt wären, daß nicht bei jeder Kathedrale ein Seminarium gegründet werden könnte, so sollten „die Provinzial-Synoden oder der Erzbischof unter Zuziehung der beiden ältesten Bischöfe dafür Sorge tragen, daß „ein oder einige gemeinschaftliche Seminarien entweder bei der „Metropolitane, oder bei einer bequemgelegenern Kathedrale gestiftet und mit den benöthigten Fonds versehen würden. In den „größern Diöcesen könnten nach Gutdünken des Bischofs auch „mehrere Seminarien gestiftet werden, nur müßten sie von dem „der Kathedralkirche abhängen. Wenn bei Ausübung der hier „verordneten Dinge sich Schwierigkeiten darbieten sollten, „welche die Gründung der Seminarien verhindern würden, „so könnte der Bischof unter Zuziehung der oben erwähnten „Personen oder die Provinzial-Synode die benöthigten Abänderungen nach den sich darbietenden Umständen und nach

„den örtlichen Verhältnissen treffen, und alles dasjenige de„cretiren und veranlassen, was er dem Vortheile der Semi„narien für ersprieslich erachten werde.“

Dieß war der Inhalt der vorgeschlagenen Reformationen.

Das Dekret von der Residenz ward von allen einfacher Weise genehmigt, mit Ausnahme von eilf Vätern, die es entweder bedingungsweise genehmigten oder an einigen Stellen verwarfen. Einigen von diesen schienen die Worte des Decretes anzudeuten, als sei die Verpflichtung zur Residenz göttlichen Rechtens, eine Erklärung, welche von der Mehrzahl der Väter gegenwärtig nicht mehr gewünscht ward. Dem Bischofe von Viterbo schien es zu hart in Bezug auf die geringern Seelsorger. Dem Bischofe von Orense gefiel es, jedoch aber nur in der Hoffnung, daß es den zukünftigen Kardinälen untersagt werde, ein Bisthum zu besitzen. Der Bischof von Cadix mißbilligte die zugestandene Erlaubniß der Abwesenheit von drei Monaten, und wünschte überdieß, daß Niemand zur Kardinalswürde vor dem vierzigsten Jahre befördert werden könne. Der Bischof von Oppido hielt die Erlaubniß des Pabstes oder des Erzbischofs bei einer nothwendigen Abwesenheit für überflüssig. Der einzige, welcher das Decret auf eine sehr heftige Weise anfocht, war Franz Campeggi, Bischof von Feltre. Er erklärte nämlich in einer schriftlichen Eingabe, es scheine ihm, daß die in dem Dekrete definirten Gegenstände voller Unrichtigkeiten wären, und daß der erstere Theil einen vollkommenen Widerspruch zu den letzteren bilde. Dann habe man aber auch das auf dem Concilio gebräuchliche Verfahren nicht beobachtet, nach welchem zuvor die Meinung der niedern Theologen angehört werden müßte. Er protestire also gegen dieses Dekret, so wie er auch früher immer gegen dasselbe protestirt habe; indessen sei er bereitwillig, sich der Entscheidung und Bestätigung des Pabstes zu unterwerfen.

Die andern Dekrete wegen Abstellung der stattfindenden Mißbräuche wurden von allen Vätern, mit Ausnahme von sechsen, welche einige Veränderung oder Erklärung bei derselben wünschten, durch ein einfaches „Placet“ angenommen.

Zuletzt ward die Ankündigung der zukünftigen Session vorgelesen, welche auf den 16. September angesetzt wurde, und in

welcher über das Sakrament der Ehe und über andere noch nicht definirte Dogmen, so wie auch über die Besetzung der Bisthümer, und endlich über andere Gegenstände der Reformation verhandelt werden sollte. Alle ohne Ausnahme gaben hierzu ihre Einwilligung.

Wenn der Mensch recht im Stande wäre, das Glück der Eintracht nach einem langen Streite wahrhaft zu begreifen, so würde jede Mißhelligkeit ohne große Mühe beigelegt werden können. Aber die geheime Leidenschaft, die größte Feindin des eigenen Selbstes, will nicht geheilt werden, indem sie nicht ausgerottet zu werden wünscht.

Katholischer Verlag

der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg, welcher durch alle soliden Buchhandlungen zu erhalten ist:

Doctoris Petri Canisii, Societatis Jesu Theologi, SUMMA DOCTRINAE CHRISTIANAE, una cum Auctoritatibus (praeclaris divinae Scripturae testimoniis, solidisque Sanctorum Patrum sententiis), quae ibi citantur, hic vero ex ipsis fontibus a Busaeo Noviomago fideliter collectae, ipsis Catechismi verbis subscriptae sunt, continens Tomos Quatuor. Secundum Editionem Coloniae, apud Geruvinum Calenum et haeredes Joannis Quentel MDLXIX. Editio novissima. 8 maj. 1833 und 1834. Ladenpreis 15 fl. 36 kr. oder 10 Rthlr.

Petri Canisii, (Soc. Jesu Dr. theol.) Manuale Catholicorum, in usum pie precandi collectum. Nunc denuo editum et adauctum a Heren. Hald, Ss. Th. Dr. 18. 1835. Carta velina. 48kr. oder 12 gr.

Sion. Eine Stimme in der Kirche für unsere Zeit. Eine religiöse Zeitschrift. Herausgegeben durch einen Verein von Katholiken. Erster bis vierter Jahrgang. 1832 bis 1835, jeder in 156 Nummern oder 12 Monatsheften in gr. 4. mit Beilagen, monatlichem bayerischen Diözesan-Anzeiger und allgemeinem literarischen Anzeiger, auch am Jahresschlusse mit Titelkupfer. Der Abonnementspreis für den ersten und zweiten Jahrg. ist 5 fl. 24 kr. rheinl. oder 3 1/2 Rthlr. sächs., für den dritten und die folgenden Jahrgänge 6 fl. oder 4 Rthlr. sächs. (Man kann auf jedem Postamte und in jeder Buchhandlung Bestellungen machen).

De Primatu Romani Pontificis, ejusque juribus. Scripsit Augustinus de Roskovány, Dioecesis Agriensis Presbyter et Archivarius. A. LL. Philosophiae et SS. Theologiae Doctor. Cum Approbatione reverendiss. Ordinarii Archiepisc. Agriensis. 8 maj. 1834. Charta membr. 2 fl. 24 kr. rh. oder 1 Thlr. 12 gr. sächs.

Bartholomäus Cardinal Pacca's Memoiren. Erster bis dritter Band; enthaltend: Historische Denkwürdigkeiten über Se. Heiligkeit Pius VII. vor und während seiner Gefangenschaft in Rom und bei seiner gewaltsamen Wegführung nach Frankreich, oder über das Ministerium, die beiden Reisen nach Frankreich und die Gefangenschaft auf der Festung von St. Carlo in Fenestrelle des Cardinals Barthol. Pacca (Pro-Staatssekretär Pius VII.) Ein wichtiger, größtentheils unbekannter, mit Dokumenten belegter und zugleich berichtigender Beitrag zur neuern Kirchen- und Staatengeschichte. — Zweite, nach der neuen italienischen Ausgabe aufs neue berichtigte, durchaus verbesserte und vermehrte deutsche Auflage in drei Bänden. gr. 8. 1834. Preis geb. 3 fl. 24 kr. od. 2 Rthlr. 4 ggr.

Vierter Band; enthalt.: Historische Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786 bis 1794, in der Eigenschaft als apostolischer Nuntius in den Rheinlanden, zu Köln. Nebst einem Anhange über die Nuntien und beigegebenen geschichtlichen Dokumenten. Aus dem Italienischen, nach der zweiten Auflage des in Rom erschienenen Originals übersetzt. gr. 8. 1832 schön gedruckt und in Umschlag geheftet. Preis 1 fl. 24 kr. oder 7/8 Rthlr.

Fünfter Band; enthalt.: Reise Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. nach Genua, im Frühjahr 1815, als der Kirchenstaat von den Neapolitanern unter Murat gewaltsam occupirt wurde, und seine Rückkehr nach Rom. Nach dem italienischen Original (Orvieto 1833) ins

Deutsche übertragen. Mit Anmerkungen und Aktenstücken. gr. 8. in Umschlag broschirt 48 kr. oder 10 ggr.

Aloys Adalbert Waibel's Dogmatik der Religion Jesu Christi. In 28 Abhandlungen oder 8 Bänden. Mit Approbation des Hochwürd. erzbischöfl. General-Vikariats München und Freising. gr. 8. 1830 und 1831. Preis 15 fl. rhein. oder 9½ Rthlr. sächs.

Hieran reihen sich in engster Verbindung und als Nachträge folgende Werke:

Die Mystik. Auch als Zugabe zu der Dogmatik der Religion Jesu Christi. Mit erzbischöfl. Approbation. gr. 8. 1835. Preis 3 fl. oder 2 Rthlr.

Auslegung der Offenbarung des heiligen Apostels Johannes. Eine Zugabe zu der Dogmatik der Religion Jesu Christi. Mit erzbischöfl. Approbation. gr. 8. 1834. Preis 2 fl. 42 kr. oder 1⅔ Rthlr.

Triumph des heiligen Stuhls und der Kirche über die Angriffe der, mit ihren eigenen Waffen bekämpften und geschlagenen Neuerer, von P. Mauro Cappellari, Kamaldulenser, gegenwärtig regierender Papst Gregor XVI. Nach der dritten ganz umgearbeiteten Ausgabe des Originals (Venedig 1832) aus dem Italienischen übersetzt und für Deutschland bearbeitet von mehreren gelehrten Geistlichen. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit veranstaltete deutsche Ausgabe. Zwei Abtheilungen. (37½ Bogen in gr. 8.) Mit dem höchstähnlichen Porträt Sr. Heiligkeit und zwei biblischen Kupfern. Ladenpreis geheftet in Umschlag fein Druckpapier 3 fl. 12 kr. oder 2⅛ Rthlr. Velinpapier 4 fl. 30 kr. oder 3 Rthlr.

Handbuch bei seelsorglichen Funktionen. Für katholische Seelsorger bearbeitet von Dr. J. N. Müller, erzbischöflichem Domprädendar in Freiburg ꝛc. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Thle. gr. 8. 1833. Preis 1 fl. 36 kr. oder 1 Rthlr. sächs.

Demonstratio religionis christianae catholicae. In usum auditorum suorum edidit Dr. Maurus Hagel. Prof. Theol. in Lyceo Diling. II Tomi. 8. maj. 1832. Tomus I. Theologia dogmatica generalis. 1 fl. 30 kr. od. 1 Rthlr. Tom. II. Theologia dogmatica specialis. 1 fl. 48 kr. od. 1⅛ Rthlr.

Lebensgeschichte des Chorherrn und Professors Aloys Gügler. Herausgegeben von Joseph Laurenz Schiffmann, Pfarrer in Altishofen (Kanton Luzern). Zwei Bände; gr. 8. 1833. Preis 2 fl. 36 kr. oder 1½ Rthlr.

Die Karikaturen der von Jesus Christus gestifteten Kirche. Von Eduard Herzog. gr. 8. Preis 2 fl. oder 1⅓ Rthlr.

Egger, K., (Domcapit. und Offizial), Predigten bei verschiedenen Veranlassungen, meistens dogmatischen Inhalts, nach dem Bedürfnisse der Zeit. 55 Bogen in gr. 8. 1829. Preis 3 fl. oder 1⅞ Rthlr.

Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken, mit vorzugsweiser Hinsicht auf Staaten gemischter Confession. gr. 8. 1829. geh. 1 fl. 30 kr. oder ⅞ Rthlr.

Oberthür, Dr. Fr., theologische Encyklopädie oder der theologischen Wissenschaften Umfang und Zusammenhang. 2 Bde. gr. 8. 1828. 2 fl. 42 kr. oder 1⅔ Rthlr.

Dessen Methodologie der theologischen Wissenschaften überhaupt, und der Dogmatik insbesondere. gr. 8. 2 fl. 15 kr. oder 1⅓ Thlr.

Geschichte
des
Tridentinischen
Concilium s
vom
Kardinal Sforza Pallavicino.

Aus dem Italienischen übersetzt
von
Theodor Friedrich Klitsche.

Achter Band.

Augsburg, 1836.
Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.
(Wien, bei Karl Gerold.)

Inhalts-Verzeichniſs
des
achten Bandes.

Zweiundzwanzigstes Buch.

Der Graf von Luna iſt gegen den Abſchluß des Conciliums. Die ſpaniſchen Geſandten in Rom ſind aber einer andern Anſicht. Aeußerungen des Pabſtes in einer Conſiſtorial-Verſammlung, und angeblicher Grund, weshalb er die Reform des Kardinal-Collegiums dem Concilium überwieſen. Wahrer Grund dieſer Ueberweiſung. Der Papſt läßt den Kardinal von Lothringen nach Rom einladen. Deſſen Antwort auf dieſe Einladung. Der Biſchof von Viterbo geht nach Rom; deſſen Inſtruktionen. Wünſche des Papſtes, daß die Legaten den Kardinal von Lothringen bei allen Verhandlungen zuziehen ſollen. Der Graf von Luna trägt darauf an, daß die Deputirten zur Anfertigung der Canones und Dekrete nach den verſchiedenen Nationen ernannt werden ſollen. Er beſchwert ſich in Rom gegen die Legaten. Deren Rechtfertigung. Die Unterſuchungsſache gegen den Patriarchen von Aquileja wird fortgeſetzt und abgeſchloſſen. Meinungen der Väter über das Sakrament der Ehe und beſonders über die heimlichen Ehen. Anträge, die in dieſer Rückſicht ſowohl von Seiten der franzöſiſchen als auch von Seiten der venetianiſchen Geſandten gemacht werden. Ludwig Antinori wird vom Pabſte nach Trient geſandt, um den Kardinal von Lothringen nach Rom zu begleiten. Verſchiedene Aufträge des Kaiſers an ſeine Geſandten, daß ſie ſich dem Artikel, welcher ſich auf die Fürſten bezieht, widerſetzen ſollen. Streitigkeit zwiſchen den Legaten und Geſandten wegen dieſer Angelegenheit. Der Graf von Luna trägt beim Pabſte darauf an, daß das Conclave ſowohl, als das heil. Collegium von Seiten des Conciliums reformirt werden. Die ihm ertheilte Antwort. Schwierigkeiten, welche rückſichtlich der Beſtätigung Maximilians zum römiſchen Könige ſtatt finden. Anfang, Fortgang und Beendigung dieſer Angelegenheit. Beſorgniß der Väter des Conciliums, daß die ſpaniſche Inquiſition auch in Mailand eingeführt werde. Verſchiedene Anſichten über die heimlichen Ehen, was die Prorogation der Seſſion mit ſich führt. Wiederholte Antwort des Kaiſers rückſichtlich des Artikels, welcher die weltliche Gewalt berührt. Die Väter nehmen es mißfällig auf, daß dieſer Artikel iſt ausgelaſſen worden. Der Graf von Luna verweiſet den Procurator der ſpaniſchen Domkapitel von Trient. Reiſe des Kardinals von Lothringen nach Rom.

Dreiundzwanzigstes Buch.

Aufträge des Königs von Frankreich an ſeine Geſandten wegen des Artikels, der ſich auf die weltliche Macht bezieht. Der Botſchafter Ferier proteſtirt in einer General-Congregation. Antwort des Biſchofs von Monte Fiascone Namens des Conciliums. Auch der Graf von Luna will proteſtiren. Die andern Botſchafter ſind in dieſer Angelegenheit nicht gleicher Meinung, obgleich der franzöſiſche und der portugieſiſche ſich mit ihm vereinigen, nicht aber ſo die kaiſerlichen. Die Väter ſtimmen über einundzwanzig Reform-Artikel. Die Legaten bringen in Vorſchlag, daß die Seſſion mit dieſen einundzwanzig Artikeln abgehalten werde, während die übrigen Artikel bis zur nächſten Seſſion ſollen aufgeſchoben bleiben. Die Mehrzahl der Väter geben ihre Einwilligung zu dieſem Vorſchlag, obgleich ſehr

viele widersprechen. Der Kaiser und der römische König wünschen die baldige Beendigung des Conciliums. Ansichten des Kaisers in Betreff der letztern Abänderung der entworfenen Dekrete. Dessen Antwort an den Grafen von Luna rücksichtlich der Worte: „auf den Vorschlag der Legaten.“ Der Botschafter Ferier verläßt Trient. Verschiedene Meinungen über die heimlichen Ehen und über die Unterwürfigkeit der Bischöfe unter die Erzbischöfe. Uebereinkunft des Pabstes und des Kardinals von Lothringen rücksichtlich des Conciliums. Urtheil des Pabstes gegen sieben französische Bischöfe. Vorladung der Königin von Navarra, die aber nicht erlassen wird. Abreise des Kardinals von Lothringen von Rom. Dessen Unterhandlung mit den französischen Botschaftern in Venedig. Bemühungen dieser Botschafter, um den König von Frankreich gegen das Concilium zu stimmen. Antwort des Königs von Spanien auf ein Schreiben der Legaten, so wie auf eine Beschwerde von Seiten des Pabstes. Meinungsverschiedenheit n über mehrere Reformpunkte in Trient. Vierundzwanzigste Session. Canones und Dekrete über die Ehe. Verschiedene Ansichten über die heimlichen Ehen. Die nächste Session wird für den 9. December angekündigt.

Vierundzwanzigstes Buch.

Instructionen, welche der Papst an Visconti für die Nunziatur von Spanien ertheilt. Die Legaten und der Kardinal von Lothringen bringen die Beendigung des Conciliums in Vorschlag, wozu auch die Väter geneigt sind. Der Graf von Luna setzt dieser Beendigung Hindernisse entgegen. Es langt die Nachricht in Trient an, daß der Pabst krank und keine Hoffnung zu seiner Genesung vorhanden sei. Die Legaten bemühen sich, dieserhalb die Session zu beschleunigen, um zugleich auch zum Abschlusse des Conciliums schreiten zu können. Es langt die Nachricht von der Besserung des Pabstes an. Fünfundzwanzigste Session. Dekrete über das Fegfeuer, über die Heiligen-Verehrung, über die Reliquien und über die Heiligen-Bilder. Zweiundzwanzig Decrete über die Reformation der Ordensgeistlichen und einundzwanzig Dekrete über die allgemeine Reform. Verschiedene Meinungen der Väter. Die Session wird bis zum folgenden Tag prorogirt. Dekrete über die Verschiedenheit der Speisen, über die Fasten, über die Feste, über den Katechismus, den Index, das Breviarium, das Missale, über die Bewahrung der Rechte der Botschafter rücksichtlich ihrer Stelle, welche sie einnehmen, über den Abschluß und die Beobachtung des Conciliums, über die Vorlesung und Bestätigung der Dekrete, welche sowohl unter Paul III. und Julius III. als unter Pius IV. sind angefertigt worden, und endlich über das gegenwärtige Ende des Conciliums. Acclamationen. Unterschriften. Zwei Legaten kehren nach Rom zurück. Feierlichkeiten in Rom wegen der glücklichen Beendigung des Conciliums. Bemühungen des Pabstes wegen der Execution. Bestätigung. Verschiedene Bullen. Das Concilium wird in Portugal angenommen. Es stößt in Frankreich auf Hindernisse. Seine Annahme von Seiten des Königs von Spanien sowohl in Spanien als in Italien und den Niederlanden. Annahme von Seiten des Senats von Venedig und der übrigen italienischen Fürsten. Antrag des Kaisers und des Herzogs von Bayern wegen des Gebrauches des Laienkelches. Betrachtungen über das Verbot der Priesterehe. Tod des Kaisers Ferdinands I. Der Nunzius Commendone bemüht sich mit glücklichem Erfolge für die Annahme des Conciliums in Polen.

Zweiundzwanzigstes Buch.

Die glücklich abgehaltene Session gab bei den Legaten zu der Hoffnung Anlaß, daß auch das ganze Concilium seinem glücklichen Ende nicht mehr fern sein werde. Diese Hoffnung war indessen nur von sehr kurzer Dauer, indem die Legaten sich sehr bald von der Wahrheit des schon zu Ende des letzten Buches erwähnten Verdachtes, daß von Seiten Spaniens der baldigen Beendigung des Conciliums Hindernisse entgegengesetzt würden, überzeugen konnten. Der Graf von Luna trug nämlich darauf an, daß die Protestanten wiederholt zu dem Concilio eingeladen werden möchten. Zwar erwiederte ihm der Kardinal Morone, daß dieses ein ganz zweckloses Unternehmen sei, was überdieß nur noch zu neuen Verachtungen von Seiten der Protestanten führen könne, und die Dauer des Conciliums noch sehr in die Länge ziehen müsse, während es doch am Tage liege, daß er dessen Verlängerung aus keinem andern Grunde, als aus Privatabsichten und höchstens, um den Pabst immer noch zu größeren Zugeständnissen zu vermögen, wünschen könne. Er müsse sich billigermaßen über den Antrag des Grafen wundern, um so mehr, da der König von Spanien erst noch vor Kurzem dem Pabst von einer solchen Einladung durch den Botschafter d'Avilla habe abrathen lassen. Der Graf entgegnete hierauf, daß er keineswegs sagen wolle, daß die in Anregung gebrachte Einladung durch den Pabst geschehen müsse, sondern es scheine im Gegentheile weit zweckmäßiger zu sein, wenn dieselbe durch den Kaiser statt finde. Der Kardinal bemerkte hierauf, daß er seinerseits weit entfernt sei, zu einer solchen Verlängerung auf irgend eine Weise beizutragen; ja, im Gegentheil, er werde alle seine Kräfte 1563.

aufbieten, um dieſelbe zu verhindern, in der vollen Ueberzeugung, daß die Kirche in der gegenwärtigen Zeit keiner Sache dringend nothwendiger bedürfe, als gerade einer ſchleunigen Beendigung des Concils. Wie dem nun auch immer ſein mochte, es leuchtete den Legaten bis zur vollkommenen Gewißheit ein, daß der Graf nicht aus eigenem Antriebe die Einladung der Proteſtanten habe wünſchen können, ſondern daß es den Abſichten des ſpaniſchen Kabinets entſpreche, wenn das Concilium noch in die Länge gezogen werde. Sie hegten die Abſicht, die von den Sakramenten unterſchiedenen Gegenſtände, als z. B. die Lehre von den Ablaſſen, die Kloſtergelübde u. ſ. w., ſo bald als möglich zu beſchleunigen, ohne einen beſtimmten Zeitraum für dieſelben zu verwenden, da ſie ſehr wohl einſahen, daß dieſer ſich auf mehrere Monate ausdehnen konnte. Sie kamen daher mit dem Kardinal von Lothringen dahin überein, die betreffenden Artikel zwei verſchiedenen Ausſchüſſen von Theologen, von denen der eine aus ſolchen, die von den verſchiedenen Fürſten an das Concilium geſandt worden waren, der andere aber aus päbſtlichen beſtehen ſollte, zur Unterſuchung zu übergeben. Der letztere Ausſchuß ſollte aus Lainez und Salmeron und aus zwei andern Ordensgeneralen zuſammengeſetzt werden. Dieſe Theologen ſollten alles dasjenige zuſammenſtellen, was ſie ſowohl in Betreff der Dogmen als der obwaltenden Mißbräuche als nothwendig auffinden würden, nach ihrem Urtheile ſollten die entſprechenden Canones von einigen Prälaten dann angefertigt und dieſe endlich der General-Congregation zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt werden. Der Graf von Luna entgegnete aber, er könne nicht darein willigen, daß man von dem gewöhnlichen Gang des Conciliums abweiche. Die Legaten beſchloſſen daher unter ſich, daß der Kardinal Morone wegen der nothwendigen ſchleunigen Beendigung des Concils an den Kaiſer ſchreibe, indem er bei dieſem Fürſten ähnliche Wünſche wahrgenommen hatte; alle aber wollten vereint an den König von Spanien ſchreiben und ihn erſuchen, daß er der Beendigung des Conciliums keine Hinderniſſe möge entgegen ſetzen laſſen; wobei ſie auch noch den Pabſt um ſeine Verwendung an beide Fürſten in dieſer Angelegenheit bitten wollten.

Der Kardinal Morone theilte in seinem Schreiben von dem bisherigen Gang des Conciliums dem Kaiser Nachricht mit, und bemerkte, daß nach der Erlassung der auf die allgemeine Kirche Bezug habenden Verordnungen das Concil den besondern Bedürfnissen einer jeden Provinz seine Aufmerksamkeit widmen werde. Zugleich bat er aber auch Se. Majestät, sich denjenigen widersetzen zu wollen, die sich aus Privatinteresse dem Fortgange und der Beendigung des Concils zu widersetzen suchten. Vorzüglich aber möchte der Kaiser seinen Neffen, den König von Spanien, dahin bestimmen, daß er seinem Botschafter und den Prälaten seines Königreichs aufgebe, nicht Umtriebe anzuzetteln, die nur geeignet sein könnten, eine schädliche Verzögerung herbeizuführen. Dieses Schreiben übergab der Kardinal dem Bischofe von Czanad, welcher sich an das kaiserliche Hoflager begab, mit dem Auftrage, es dem Kaiser persönlich zu übergeben. Zugleich sollte er dem Kaiser einige mündliche Aufträge ausrichten, zu welchen wir weiter unten zurückkommen werden.

Der Pabst hatte mit unendlicher Freude die Nachricht von der glücklich abgehaltenen Session empfangen, und ließ den Legaten sowohl als auch dem Kardinal von Lothringen seine Zufriedenheit durch zwei verschiedene Schreiben des Kardinals Borromäus [1]) zu erkennen geben. Auch belegte er in einer Consistorial-Sitzung [2]) das weise Benehmen der Legaten eben so sehr als die Bemühungen des Kardinals von Lothringen für Herbeiführung der Eintracht mit allen nur möglichen Lobeserhebungen. Er gab dem heil. Collegio seine Hoffnung zu erkennen, daß das Concil sich raschen Schrittes seinem Ende nähern werde, und fügte hinzu, daß es sein unabänderlicher Wille sei, durch eine heilsame Kirchenverbesserung den allgemeinen Bedürfnissen abzuhelfen, den Wünschen der Völker und der Fürsten zu entsprechen. Dann nahm er auch Veranlassung, um sich gleichsam stillschweigend beim heil. Collegio zu entschuldigen, daß er die besondere Reformation der Kardinäle nach einer be-

[1]) Vom 21. u. 24. Juli 1563.

[2]) Consistorial-Acten vom 30. Juli 1563.

reits weitläufigen Unterſuchung in Rom dem Concilio überwieſen habe. Der Grund, weshalb er dieſe Angelegenheit dem Concilio übergeben hatte, war die Wahrnehmung geweſen, daß diejenigen Deputirten, die von ihm mit Unterſuchung dieſer Angelegenheit in Rom beauftragt worden waren, vielmehr geſucht hatten, das Kardinals-Collegium noch mit neuen Privilegien zu überhäufen, ſtatt die bereits beſtehenden Mißbräuche abzuſchaffen. [1]) Der Kardinal Borromäus mußte dieſerhalb im beſondern Auftrage des Pabſtes unter andern folgendermaßen ſchreiben: „Se. Heiligkeit wünſcht, daß in dieſer Reform ganz dasjenige geſchieht, was E. E. und den andern Legaten als zweckmäßig erſcheinen wird, den Beifall der ganzen Synode zu erwarten hat und das Wohl der ganzen Chriſtenheit beabſichtigt, ohne irgend eine weltliche Rückſicht ins Auge zu faſſen.“ Da dieſer Grund nun aber die Gemüther der Zuhörer mehr entrüſtet als beſänftigt haben würde, ſo fuhr der Pabſt zu erwähnen fort, daß er der erſte ſein wolle, der ſich den Reformationen unterwerfen wolle, welche die Synode feſtſetzen werde. Mit dieſem Beiſpiele könnte dieſelbe weder den Kardinälen, noch den Fürſten drückend erſcheinen; er habe die Zügel bei dieſer Angelegenheit den Händen der Legaten frei überliefert, und wenn dieſes dem einen oder dem andern unangenehm erſcheinen ſollte, ſo könne er nur darauf aufmerkſam machen, daß ſich ein jeder ſehr gern des öffentlichen Wohles halber Privatunannehmlichkeiten unterziehen müſſe. Zwar habe er früher die Abſicht gehabt, jenen Theil der Reformation, welcher ſich auf die Kardinäle beziehe, in eigner Perſon feſtzuſetzen; da ihm nun aber mehrere Fürſten dazu gerathen, und die Legaten ſelbſt ihm deshalb ihre Wünſche geäußert hätten, ſo habe er eingewilligt, daß dieſe Angelegenheit ebenfalls von der Synode entſchieden werde, und er glaube, daß dieſes mit um ſo größerem Vortheil für die Kardinäle in Trient als in Rom geſchehen könne; das Dekret, welches ſie zur Reſidenz verpflichte, ſei zu ihren Gunſten, indem es ſie für fähig erkläre, Bisthümer beſitzen zu können. Uebri-

[1]) Dieß geht aus einem Schreiben mit Geheimſchrift des Kardinals Borromäus an den Kardinal Morone vom 25. Aug. 1563 hervor.

gens halte er dafür, daß derjenige, welcher die Einkünfte eines Bischofs bezieht und dessen Gewalt ausübt, auch die Verpflichtung eines Bischofes tragen müsse. Dieß waren die Ansichten, welche der Pabst auf eine sehr öffentliche Weise nach der ihm gewordenen Nachricht von der Session äußerte.

Das Begehren des Grafen von Luna war indessen aber geeignet, die Freude des Pabstes um ein Merkliches herabzustimmen, und ihm die größte Verwunderung abzunöthigen. Die beiden spanischen Botschafter in Rom, denen der Pabst sein Befremden mittheilte, zeigten sich nicht minder verwundert über ein solches Ansinnen, und äußerten, daß es den Wünschen des Königs unmöglich entsprechen könne. Beide schrieben deßwegen an den Grafen, und theilten dem Pabst die Abschrift ihres Schreibens mit, welche dieser dann den Legaten zu ihrer Einsicht übersenden ließ. Zugleich äußerte er ihnen, daß in Folge der von den beiden Nunzien Crivelli und Odescalchi eingegangenen Berichte es nicht zu befürchten sei, daß der König von Spanien dem Fortgange des Conciliums in der That Hindernisse entgegen zu stellen beabsichtige. Indessen werde er nicht ermangeln, durch eben diese Nunzien über das Ansinnen des Botschafters bei Sr. katholischen Majestät sich zu beschweren.

Dennoch aber nahm der Verdacht der Legaten rücksichtlich der Absichten des spanischen Hofes noch zu. Der Graf von Luna hatte sich nämlich beim Kardinal Morone darüber beschwert, daß bei der letzten Session der gehörige Geschäftsgang nicht beobachtet worden sei, daß nämlich nicht alle Gegenstände zuvor von den Theologen untersucht worden wären, und er müsse daher alles Ernstes darauf antragen, daß man sich für die Zukunft ganz genau an der einmal festgesetzten Ordnung der Dinge halte, und nicht, statt mit den Verhandlungen des Conciliums fortzuschreiten, mit denselben fortlaufe und dadurch die Freiheit des Conciliums sehr wesentlich verletze. Der Kardinal Morone entgegnete ihm aber, daß ihm keine Beschuldigung gegen die letzte Session unerwarteter erscheine, als die des Mangels der Reife oder auch der Freiheit, um so mehr, da nach so langen Mißhelligkeiten die Dekrete mit so großer Uebereinstimmung abgefaßt worden wären. Der beobachtete Geschäftsgang

sei vollkommen rechtmäßig und kanonisch gewesen, und man werde eben diesen Geschäftsgang auch für die Zukunft beizubehalten suchen. Er seinerseits müsse sich billigermaßen wundern, wie in der gegenwärtigen Zeit auch nur ein einziger Katholik angetroffen werden könnte, welcher nicht eine schleunige Beendigung des Conciliums wünsche.

Der Graf begnügte sich aber bei dieser Antwort nicht, sondern suchte alle fremden Botschafter dahin zu stimmen, vereint darauf anzutragen, daß die Artikel der Disciplin von einer gleichen Zahl von Theologen von jeder Nation zuvor untersucht werden möchten, wobei er ihnen vorstellte, daß im entgegengesetzten Falle Italien bei weitem das Uebergewicht gewinnen müsse, und daß dann nur dasjenige festgesetzt werden könne, was den Bischöfen und Theologen dieser Nation zusage, wodurch aber die Freiheit des Conciliums verletzt, und das allgemeine Wohl beeinträchtigt werde. Kaum hatten die Legaten Kunde von dem Bestreben des Grafen erhalten, als sie sich auch schon alle Mühe gaben, das von ihm beabsichtigte Bündniß zu hintertreiben. Sie machten mit dem portugiesischen Botschafter, einem Manne von sehr großem, nicht aber streitsüchtigem, sondern friedfertigem Eifer, den Anfang, und es gelang ihnen, denselben vollkommen zu gewinnen. Dann aber waren sie entschlossen, den Botschaftern, wenn sie ja den von dem Grafen von Luna in Vorschlag gebrachten Antrag machen sollten, mit Kraft und Würde zu widerstehen, und dieß aus den schon zu verschiedenen Malen angegebenen Gründen, nach welchen die Stimmen nicht nach den verschiedenen Nationen abgelegt werden könnten. — Ueberdieß hat es auch die Erfahrung bewiesen, daß die bereits festgesetzten Reformationen nichts weniger als parteiisch für Italien gewesen waren.

Außer dem bereits gewonnenen portugiesischen Botschafter waren auch die venetianischen und der florentinische Gesandte, welcher letztere gegenwärtig nicht mehr Johann Strozzi, sondern Hieronymus Gaddie[1]), Bischof von Cortona, war, auf der

[1]) Dieser Wechsel der florentinischen Gesandten fand am 20. Juli 1563 statt.

Seite der Legaten. Dann suchten sie aber auch den Kardinal von Lothringen und den französischen Botschafter Ferier zu gewinnen. Ersterer war vom Pabste nach Rom eingeladen worden, und hatte diese Einladung auch angenommen, wobei er versprochen hatte, daß er aus allen Kräften für den glücklichen Fortgang und die baldige Beendigung des Conciliums wirken werde. Was letztern anbelangte, so hatte sich der Bischof von Viterbo bemüht, jeden Verdacht, den der Pabst bisher gegen denselben gehegt hatte, zu beseitigen. Er hatte nämlich an den Kardinal Borromäus[1]) geschrieben, daß er diesen Mann seit mehreren Jahren kenne und seine Handlungen sowohl früher in Frankreich als gegenwärtig in Trient genau beobachtet, nie aber eine Falschheit bei ihm entdeckt, wohl aber könne er versichern, daß er unter Staatsmännern nur wenige angetroffen habe, die so sehr zu Gunsten des Pabstes, wie dieser, gestimmt wären. Der Bischof hatte sich hier nun zwar ohne allen Zweifel durch die schlaue Verstellungskunst des Gesandten, nicht aber von der Wahrheit der Sache überzeugen lassen; wie der Sache indessen aber immer nun sei, so ist doch so viel gewiß, daß Ferier gerade zu dieser Zeit ein sehr wichtiges Werkzeug für den Pabst darbot, weshalb letzterer denn auch wohl Ursache haben konnte, ihm wenigstens für damals zu trauen.

Ferier sowohl als sein College ermangelten nicht um diese Zeit, die Rechte ihres Fürsten auf eine sehr ernste Weise zu vertheidigen. Demnach erschienen sie kurz nach abgehaltener Session mit einer doppelten Beschwerde bei den Legaten. Die eine von diesen erschien den Legaten höchst unerwartet; die Gesandten beschwerten sich nämlich, daß bei der Session die Ceremonie des Friedenskusses und der Räucherung unterlassen worden sei, und doch bildeten beide so alte und so wesentliche Bestandtheile des Rituals, daß es deutlich wahrzunehmen sei, sie seien nur deßhalb ausgelassen worden, um die Majorität des allerchristlichsten Königs nicht dadurch zu bekundigen. Voller Verwunderung entgegneten die Legaten, daß die ganze Angelegenheit schon vorher mit dem Kardinal von Lothringen sei ausgeglichen worden. Indessen

[1]) Unterm 16. Juli 1563.

konnten sie sich sehr bald überzeugen, daß diese Beschwerde nur deßhalb von den Gesandten vorgebracht wurde, um ihre authentische Einwilligung zu jener Auslassung in Zweifel zu stellen, weßhalb erstere denn auch den Beschwerde Führenden zur Antwort gaben, daß die Sache einmal schon geschehen sei, und nicht mehr ungeschehen gemacht werden könnte, weßhalb es rathsam sei, daß die Gesandten sich hier mit Geduld unterwürfen. Dieß geschah denn auch nach Art der unter den großen Herrschaften eingeführten Gewohnheit, sich nämlich so zu sprechen, wie dieß von den Schauspielern auf der Bühne geschieht, die sich gegenseitig Kunde von der gegenseitigen Erdichtung geben, was sie wenigstens von der Lüge absolvirt. Die andere Beschwerde enthielt mehr Wahrheit in sich, nämlich sie betraf den Umstand, daß die Protestation, welche die französischen Botschafter in der General-Congregation gegen die Anweisung eines Sitzes für den Grafen von Luna außer der gewöhnlichen Ordnung gemacht hatten, nicht in der letzten Session mit vorgelesen worden sei. Die Legaten entschuldigten sich mit dem Bemerken, daß, da der Graf von Luna die Vorlesung seiner Protestation nicht gefordert, man geglaubt hätte, daß auch die Vorlesung jener der französischen Botschafter nicht statt finden könne. Um die Botschafter nun aber zu befriedigen, mußte ihnen von Seiten der Legaten versprochen werden, daß sowohl die eine als die andere Protestation gleichzeitig mit den Verhandlungen der Session dem Drucke übergeben werden würden.

Um das begonnene Werk zu beendigen, waren die Legaten besonders auf dasjenige bedacht, was zu demselben die Veranlassung gegeben hatte, nämlich auf die Kirchenverbesserung. Auch der Pabst suchte sein ganzes Ansehen aufzubieten, nicht, um sie abzuhalten, sondern vielmehr, sie zu dieser Unternehmung anzutreiben. Er ließ den Legaten durch den Kardinal Borromäus unter andern schreiben [1]): „Die Angelegenheiten der Kirchenverbesserung sind diejenigen, welche den Fürsten am meisten am Herzen liegen, und Seine Heiligkeit wünscht daher, daß Ew. E. E. aus allen

[1]) Schreiben des Kardinals Borromäus vom 31. Juli 1565.

Kräften dahin arbeiten, daß dieſe glücklich zu Stande komme, um eben dadurch ſowohl den Wünſchen der Väter als denen der Fürſten zu entſprechen. Seine Heiligkeit wünſcht von ganzem Herzen, daß die Kirchenverbeſſerung der Art ſtatt finde, wie dieß dem Dienſte Gottes und dem allgemeinen Wohle entſprechen kann. Ich habe dieß hier nicht bemerken wollen, um Ew. E. E. ein Zeugniß von der guten Abſicht Seiner Heiligkeit abzulegen, da ich ohnedieß überzeugt bin, daß Ihnen dieſe nicht unbekannt ſein werden, ſondern nur, damit Sie keine Zeit verlieren, um hier erſt wegen desjenigen, was geſchehen ſoll, anzufragen, und damit dasjenige, was noch zu verrichten übrig bleibt, deſto ſchneller zum Lobe und zur Ehre Gottes beendet würde. In Folge dieſer Wünſche des Pabſtes hatten die Legaten diejenigen Gegenſtände, welche für die nächſte Seſſion beſtimmt worden waren, zuerſt dem Kardinal von Lothringen, dann aber den Botſchaftern der Fürſten mitgetheilt, damit, wenn dieſelben ihren Beifall erhalten hätten, die Verhandlungen in der Generalverſammlung mit deſto größerer Uebereinſtimmung betrieben werden könnten. Es waren zwei und vierzig Artikel, darunter einige von ſo großem Inhalte, daß ſie aus dem Gemüthe der Botſchafter die dort eingewurzelte Meinung, das Concilium werde ſich nur mit unbedeutenden Gegenſtänden der Kirchenverbeſſerung befaſſen, während die wichtigeren, als die dem Pabſte ſowohl als auch den Legaten unangenehmern, nie zu Stande gebracht werden würden, vollkommen auszureißen vermochte. Die Legaten überſandten auch dem Pabſte, trotz des ſo eben erwähnten Schreibens des Kardinals Borromäus, die zwei und vierzig entworfenen Artikel, wobei ſie jedoch erklärten, daß dieſes nicht geſchehe, um ſeine Verhaltungsbefehle einzuholen, indem ſie gewilligt wären, ſich ganz an der ihnen ertheilten Vollmacht zu halten, ſondern nur, um Seine Heiligkeit von dem Gange der Angelegenheiten in Kenntniß zu ſetzen. Bei dieſer Veranlaſſung bemerkten ſie zugleich auch noch, daß, als die letzte Seſſion die Gründung eines Seminars in jeder Diöceſe decretirt habe, einige Biſchöfe darauf angetragen hätten, es ſolle ausdrücklich geſagt werden, daß auch in Rom ein Seminar begründet werden müſſe; indeſſen hätten ſie einen

solchen Antrag auf eine bescheidene Weise zurückzuweisen gewußt, damit es nicht scheinen könne, als wolle das Concilium auch dem Pabste Gesetze vorschreiben. Sie hätten aber versprochen, daß der Pabst alles dasjenige thun werde, was seiner Würde und seinen guten Absichten, die er hege, nur irgend entsprechen könne; sie müßten also bitten, daß er dieses ihr geleistetes Versprechen so bald als möglich in Erfüllung bringen wolle.[1])"

Der Kardinal Borromäus antwortete im Namen des Pabstes auf die letzteren vorgelegten Artikel den Legaten folgender Gestalt: „Seine Heiligkeit will Niemanden über die von Ew. E. E. eingesandten Artikel zu Rathe ziehen, und wünscht auch nicht, daß sie für die Zukunft die zu verhandelnden Gegenstände vorher einsenden, indem wegen der Verschiedenheit der obwaltenden Meinungen und Ansichten niemals eine genaue Uebereinstimmung zu erwarten sein darf, das öffentliche Wohl aber eine Beschleunigung des Conciliums dringend nothwendig machen muß, so daß wir dessen Beendigung, ohne uns einer großen Verantwortung auszusetzen, auch nicht das entfernteste Hinderniß entgegenstellen dürfen. Ew. E. E. werden in allen Stücken den bestmöglichsten Vortheil zu erlangen suchen, Nachtheil aber zu verhüten wissen, und in dieser Absicht vorschreiten, um so bald als möglich zu dem Ende des Conciliums zu gelangen. Seine Heiligkeit hält dafür, daß es der Ehre Gottes und der eigenen Würde weit mehr entspreche, wenn dasselbe möglichst bald feierlich beendet, als wenn es suspendirt werde. Wenn Ew. E. E. daher sehen werden, daß die Sachen so weit verhandelt sind, daß das Concilium kann geschlossen werden, nachdem nämlich über die Dogmen entschieden und die Kirchenverbesserung zu Stande gebracht worden ist, so ist Seine Heiligkeit der Ansicht, daß sie zum Schlusse schreiten, ohne sich durch irgend eine Rücksicht abhalten, noch durch unnütze Drohungen schrecken zu lassen; indessen würden Sie aber darauf sehen müssen, die Mehrzahl der Väter auf Ihrer Seite zu haben." Ganz dasselbe sagte der Pabst in einem eigenhän-

[1]) Schreiben der Legaten an den Kardinal Borromäus vom 11. August 1563.

digen Schreiben, welches er an alle Legaten gerichtet hatte, und fügte noch hinzu, daß er, was die Seminarien anbelange, schon daran gedacht, und auch bereits die betreffenden Anordnungen getroffen habe, damit in Rom ein Seminarium errichtet werde. Dieß geschah denn auch in der That, und der Erfolg hat es gelehrt, wie große Männer zum Nutzen der Kirche aus diesem Seminarium hervorgegangen sind.

Die Wünsche des Pabstes für die Beschleunigung des Conciliums stießen auf sehr große Hindernisse, die ihnen besonders von Seiten der Botschafter der mächtigern Fürsten in den Weg gelegt wurden, und die Legaten fingen bereits an, eine glückliche Beendigung des Conciliums für ein Wunder anzusehen. Mehrere dieser Botschafter trugen darauf an, daß die Deputirten zur Untersuchung der Angelegenheiten der Reform nach den verschiedenen Nationen ausgewählt würden. Die Legaten wandten dagegen aber ein, daß dieses mit dem herkömmlichen Gebrauche aller Concilien im Widerspruche stehe, überdieß aber auch kaum die Zustimmung der Synode zu einer solchen Maaßregel zu erwarten sein dürfe. Die Gesandten der italienischen Fürsten und der portugiesische Gesandte waren auf der Seite der Legaten, und bald gewannen diese auch den Bischof von Fünfkirchen gänzlich, den Erzbischof von Prag aber einigermaßen für ihre Ansicht. Beiden war es nämlich nicht unbekannt, daß der Kardinal Morone dem Kaiser schon die Schwierigkeiten genau auseinandergesetzt hatte, die sich darbieten müßten, wenn die Deputirten nach den Nationen gewählt würden; indessen behaupteten Beide aber auch, daß sie den angemessensten Befehl erhalten hätten, vereint mit dem spanischen Botschafter zu Werke zu schreiten, und sie könnten daher denselben zwar von seinem Vorhaben zurückzubringen suchen, dürften ihn aber nicht verlassen, im Falle er bei demselben verharrte. Endlich ward denn doch auch der spanische Botschafter besonders dadurch gewonnen, daß man ihm bemerklich machte, daß die französischen Botschafter sich zwar stellten, als forderten sie diese Sache gemeinschaftlich mit Spanien, es gewiß aber nicht ernstlich mit dieser Forderung meinten. Er fügte sich also auch dar[illegible], der alten Gewohnheit zu folgen; und ein jeder Botschafter durchsah die ihm vorgelegten

Artikel, wobei er diejenigen Bemerkungen hinzufügte, die er dem Interesse seiner Nation angemessen hielt.

Es boten sich sogleich zwei Artikel dar, die den Gegenstand der heftigsten Disputation bildeten. Der erste betraf die Erklärung der Ungültigkeit der geheimen Ehen (matrimonia clandestina). Man erkannte den großen Nachtheil, der aus diesen Ehen entstand; denn während der Ehemann die heimlich eingegangene Ehe, in der Regel nur die Folge einer heftigen Leidenschaft, bereute, schritt er oft zur zweiten Ehe, die seinem Stande vielleicht angemessener war, ließ diese dann öffentlich einsegnen, und lebte sonach in einem fortwährenden Ehebruche. Die französischen Botschafter trugen am 24. Juli im Namen ihres Königs feierlich darauf an, daß dergleichen Ehen, die in Frankreich nicht selten waren, für die Zukunft für vollkommen ungültig erklärt würden, und daß man die alten Feierlichkeiten bei Verheirathungen wieder in volle Kraft setzen möge; im Falle aber diese wegen einer gegründeten Ursache nicht statt finden könnten, so sollten alle Ehen für ungültig gehalten werden, wenn der Einsegnung außer dem celebrirenden Priester nicht wenigstens noch drei Zeugen beiwohnten. Außerdem sollten auch die Ehen, welche von den Kindern ohne die Erlaubniß der Eltern geschlossen würden, für ungültig erklärt werden, indem dergleichen Ehen den inneren Frieden der Familien nur zu oft sehr wesentlich beeinträchtigten, und dann einen Gegenstand des Hasses zwischen den beiden Eheleuten ausmachten, statt daß die Liebe bei ihnen obwalten sollte. Um nun aber der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Eltern, welche in dieser Beziehung obwalten konnte, vorzubeugen, möchte ein gewisses Alter als Gränze gesetzt werden, bei dessen Erreichung es dem Sohne freistehe, selbst an seine Verheirathung zu denken, im Falle der Vater noch nicht Sorge tragen wolle. Es entstand ein heftiger Streit über die Gewalt der Kirche und über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes. Der Pabst ließ den Legaten schreiben, daß sie dasjenige zu verrichten suchen möchten, was ihnen am zweckmäßigsten erscheine; er seinerseits hasse die Entführungen so sehr, daß es ihm lieb sein würde, wenn das Concilium ein Dekret festsetze, daß niemals eine rechtmäßige Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten statt

finden könne, wodurch übrigens nur die dieserhalb schon bestehenden ältern Canones erneuert würden.

Der zweite schwierige Artikel betraf die mit der Seelsorge verbundenen Pfründen. Den Bischöfen schien es nämlich, daß bei diesen dem Pabste die gewöhnlichen Monate nicht vorbehalten werden dürften, sondern daß es zweckmäßiger sei, die Verleihung ganz und gar den Bischöfen zu überlassen, da sie mehr als jeder andere die für dergleichen Pfründen tauglichen Individuen ihrer Diöcese oder aus der benachbarten Gegend kennen müßten. Der Pabst sah sehr wohl ein, wie viel ihm durch das Zugestehen einer solchen Forderung entzogen werde, zu gleicher Zeit erkannte er aber auch, daß, wenn er die Sache der Entscheidung des Conciliums anheimstelle, die Bischöfe die Fragen gewiß zu ihren Gunsten lösen würden. Dennoch aber wollte er nicht, daß dieses Hinderniß den Gang des Conciliums zu hemmen vermöge, sondern gab seine Nachgiebigkeit dadurch zu erkennen, daß er den Legaten drei Auswege vorschlug. Der erste bestand darin, daß alle mit der Seelsorge verbundenen Benefizien den Bischöfen zur Verleihung überlassen würden, wogegen dem Pabste aber alle einfachen Benefizien angehörten. Zweitens aber sollten dergleichen Benefizien nur in forma dignum, ein Ausdruck der Datarie, welcher so viel bedeutet, daß der Nachsuchende zuvor seinem Ordinarius beweisen muß, daß er des nachgesuchten Benefiziums würdig sei, verliehen werden. Wenn aber keiner dieser vorgeschlagenen Auswege gefallen sollte, so möchten die Legaten den dritten vorschlagen, nämlich, daß der Pabst alle in seinen Monaten erledigten Parochialbenefizien nur allein durch würdige und der Diöcese angehörende Personen besetze, von denen die Bischöfe ihm aber ein Verzeichniß einsenden müßten.

Eine sehr begierig und in großem Maaße genossene Speise verderbt den Magen, statt den Körper zu stärken. Die Artikel der Reformation, welche von den Legaten zuerst dem Kardinal von Lothringen, und dann dem französischen Botschafter Ferier, zuletzt aber allen übrigen Botschaftern mitgetheilt worden waren, mißfielen beiden erstern, indem es ihnen schien, als wenn ihr Rath zurückgewiesen und verachtet werde, obgleich derselbe keinen andern Zweck habe, als das Concilium ohne großen Zeitverlust

und ohne große Weitläufigkeiten zu beendigen. Und doch konnte der Kardinal füglich dasjenige nicht von sich weisen, was er zu so verschiedenen Malen gefordert hatte, so wie er auch nicht zu erkennen geben konnte, daß ihm die allgemeine Einschränkung mißfalle, wenn auch er von derselben in manchen Artikeln getroffen werde. Nur bemerkte er lächelnd und etwas spöttisch, als der Prälat Paleotti ihm den Entwurf der Artikel überreichte, daß einige Jahre erforderlich sein müßten, um diese Artikel in's Reine bringen zu können. Offener erklärte er dagegen sein Mißfallen dem Botschafter Ferier, von dem der Bischof von Viterbo die Aeußerungen des Kardinals wieder erfuhr. Der Kardinal Morone und auch Simonetta sollten nach seiner Ansicht mit den Spaniern einverstanden sein, damit das Concilium in die Länge gezogen werde, weshalb sie denn auch so viele Artikel in Vorschlag gebracht hätten, die in sehr langer Zeit nicht bearbeitet werden könnten. Die Bischöfe Frankreichs könnten sich nicht länger mehr von ihren Kirchen entfernt halten, welche ihre Gegenwart dringend erforderten. Der Kardinal Morone gehe zu lau und auch zu furchtsam zu Werke, besonders, wo es sich um die Beschleunigung des Conciliums handle. Er seinerseits habe bereits an den Bischof von Rennes, den französischen Botschafter beim Kaiser, geschrieben, daß dieser auch Seine Kaiserliche Majestät für die Beschleunigung des Conciliums zu gewinnen suche. Die Scene auf dem Theater der Welt verändert sich oft sowohl in den Handlungen als in den Worten, ohne daß die Personen verändert werden. Der Pabst, der bisher als einzige Stütze in den Angelegenheiten des Conciliums den König von Spanien gehabt und sogar kein Bedenken getragen hatte, aus Gefälligkeit für Spanien Frankreich zu beleidigen, sah sich genöthigt, in der vorliegenden Angelegenheit die Franzosen als eine Stütze, die Spanier aber als ein Hinderniß anzusehen. Auf der andern Seite hatten die Spanier früher davon abzurathen gesucht, daß eine neue Einladung an die Protestanten erlassen werde, und gegenwärtig trug der spanische Botschafter selbst auf eine solche Einladung an. Die französischen Botschafter, vorzüglich aber Ferier, welche früher durch öffentliche und Privat-Erklärungen den Pabst getadelt hatten, daß er die Kirchenverbesserung zu verzögern und

ihr auszuweichen suche, tadelten ihn gegenwärtig ebenfalls, weil er mit derselben zu freigebig scheine; und während sie früher ein so großes Geschrei gegen den Pabst und die Legaten erhoben hatten, indem sie behaupteten, daß das Concilium nichts verrichten könne, bevor es nicht den Auftrag dazu von Rom erhalten habe, wodurch seine Freiheit sehr wesentlich eingeschränkt werden müsse, tadelten sie gegenwärtig sehr heftig den Pabst, daß er seine eigene Auctorität nur unvorsichtig bewache, indem er dieselbe zu reichlich den Legaten mittheile, so wie sie die Legaten tadelten, daß diese mit zu großer Freiheit sich der ihnen überlassenen Auctorität bedienten, und dabei den Vortheil ihres Fürsten außer Acht ließen. Alle diese Veränderungen waren von Frankreich ausgegangen; denn die Spanier waren eifersüchtig darüber geworden, daß die Franzosen, welche sich früher nur um das Interesse ihres Landes und ihrer eigenen Personen bekümmerten, gegenwärtig den Pabst zu gewinnen suchten, damit er eine Sache abbreche, die das Wohl der ganzen Christenheit zum Zweck habe. Dieß veranlaßte den Grafen von Luna, eine Oppositionspartei zu bilden; was man eine Beendigung des Conciliums nannte, erklärte er für eine Verstümmlung desselben, und was der Pabst für eine Vermeidung unnützer Streitigkeiten und für eine Beförderung des Wohles der Kirche hielt, schien ihm nur eine Nachgiebigkeit für Frankreich zu sein, was ihn dann zu seinen Einsprüchen veranlaßte. Die Veränderung der Franzosen wurde den neuern von der Königin Regentin eingegangenen Befehlen von dem Kardinal von Lothringen zugeschrieben. Die Königin sollte die Beendigung des Conciliums und die baldige Rückkehr der Bischöfe wünschen, im Grunde aber, wenigstens was den Botschafter Ferier anbelangte, mochten auch sein Wunsch, sich bei dem Pabste dadurch beliebt zu machen, wenn es ihm gelänge, die innere Ruhe des Conciliums zu erhalten, so wie rücksichtlich des Kardinals, dessen Ehrgeiz, indem er durch die beschleunigte Beendigung sich ein großes Verdienst für die Kirche sowohl als für Frankreich zu erwerben hoffte und seinen Ruhm zu begründen dachte, das Ihrige dazu beitragen.

Der Pabst, welcher die Absichten beider so ziemlich zu er-

gründen vermochte, schrieb den Legaten, daß die Franzosen gleichsam eine Verstümmlung des Conciliums wünschten, sich aber doch schämten, sie zu fordern; es scheine aber, daß man sich fast genöthigt sehen werde, ihren Wünschen zu entsprechen, wenn die andern Fürsten nicht einer entgegengesetzten Ansicht wären, daß sie nämlich nicht die Verstümmlung, sondern die Beendigung des Conciliums aufrichtig wünschen sollten. In diesem Falle aber dürfte es rathsamer sein, die Franzosen immerhin abreisen zu lassen, ohne ihnen irgend ein Hinderniß entgegen zu stellen. Der Pabst glaubte vielleicht, daß nach ihrer Abreise die stürmischen Forderungen aufhören würden, die fortwährend von dieser Nation in Anregung gebracht wurden, und daß auch der Feststellung der Auctorität des apostolischen Stuhles kein Hinderniß mehr entgegen treten könne, da alle übrigen Nationen diese Auctorität in ihrem ganzen Umfange anerkannten. Zugleich beauftragte der Pabst den Kardinal Morone, nähere Erkundigung über die Art und Weise einzuziehen, auf welche der Kardinal von Lothringen die ihm durch Paleotti überreichten Reformationsartikel aufgenommen habe; diese Aufnahme hatte Visconti bereits nach Rom berichtet. Der Kardinal von Morone stand nicht im allerinnigsten Vernehmen mit dem Kardinal von Lothringen, obgleich keine eigentliche Spannung zwischen beiden obwaltete. Letzterer nämlich glaubte sich vernachlässigt, indem ersterer nicht jene Offenheit gegen ihn beobachtete, und vielleicht auch nicht jene äußere Zuvorkommungen, die der Kardinal von Mantua jederzeit streng beobachtet hatte. Indessen änderte Morone sein Benehmen gegen den Kardinal von Lothringen, und dieser, der eben so reizbar als gutmüthig war und daher eben so leicht verloren als gewonnen werden konnte, fing sehr bald an, ein innigeres Verhältniß eintreten zu lassen. Um diese Zeit beantwortete er das Schreiben des Pabstes, welches ihm sein Geheimschreiber Musotti überbracht hatte. Er sagt in diesem Schreiben, daß er niemals aufhören werde, seinen ganzen Einfluß sowohl bei den Vätern des Conciliums, als auch bei jenen Fürsten, bei welchen er einigermaßen im Ansehen stehe, zum Besten des heil. Stuhles aufzubieten, woraus Se. Heiligkeit entnehmen könne, daß die genaue Verbindung, in welcher er mit diesen Fürsten stehe,

nur für Dero Dienst verwendet werde. Er nehme die Einladung nach Rom an, gedenke aber seine Abreise bis nach der Mitte des Monats August zu verzögern, da er befürchte, daß es seiner Gesundheit nachtheilig sein könne, wenn er sich in der heißern Jahreszeit von dem gemäßigten Klima von Trient nach jenem bei weitem heißern von Rom hinbegebe. Dann wünsche er aber auch, daß die Angelegenheiten noch weiter fortgeschritten sein möchten, damit er dadurch in den Stand gesetzt werde, Sr. Heiligkeit dasjenige vortragen zu können, was er dem Dienste Gottes, dem Heile der Christenheit und dem Vortheile Frankreichs angemessen halte. Einige Tage nach Abfassung dieses Schreibens reiste der Bischof von Viterbo nach Rom ab. Der Kardinal wollte ihm kein besonderes Beglaubigungsschreiben mitgeben, ersuchte ihn jedoch, sich einige Aufträge zu notiren, die er ihm für Rom ertheilte. Auch der Kardinal Morone ertheilte dem Bischofe einige Aufträge.

Die Aufträge des erstern bestanden in folgendem: Der Bischof sollte dem Pabste mittheilen, daß er, der Kardinal, Antworten sowohl von Frankreich als auch vom Kaiser in Betreff seiner dem Pabste gemachten Vorschläge erwarte; beide Antworten würden ungefähr zur Zeit seiner Abreise von Trient eingehen können. Er habe den Botschafter Lansac beauftragt, die Gesinnungen des Königs zu vernehmen, auch im Falle der Kaiser seine Einwilligung nicht zu den gemachten Vorschlägen geben würde; die Lage Frankreichs sei indessen so unruhig und so schwankend, daß er es nicht wage, die Antwort mit Gewißheit vorher zu sagen. Er wünsche sich mit vollen Händen nach Rom zu begeben, nämlich mit der Gewißheit von der Stimmung aller Fürsten. Dieserhalb habe er denn auch an alle Fürsten geschrieben, sogar auch an den König von Spanien, und er hoffe, daß diese seine Schreiben ihre Wirkungen nicht verfehlen würden. Wie die Sache aber immer nur ausfallen möchte, so sei er gewilligt, bald nach Frankreich zurückzukehren, wohin er von allen Katholiken gerufen würde. Auch die französischen Prälaten würden noch vor Eintreten des Winters Trient verlassen. Er denke fortwährend daran, wie er den heil. Stuhl aus der unangenehmen Stellung, in welcher derselbe sich befinde, befreien

könne, zumal, da er eingesehen habe, daß derselbe in der Angelegenheit der Kirchenverbesserung weit strenger sei, als dieses verlangt werde. Dann trug er dem Bischofe noch auf, die Legaten, besonders aber die Kardinäle Morone und Navagero mit großen Lobesäußerungen zu erheben, und ferner dem Pabste Hoffnung zu machen, daß die nächste Session noch früher würde gehalten werden können, als man den Tag dazu angesetzt habe; auch sollte er dem Pabste die Wünsche des Kardinals auseinandersetzen, damit für die Zukunft die geheimen Ehen für ungültig erklärt würden, und ihn von seinen, des Kardinals, und der französischen Prälaten guten Absichten wegen der Erhaltung der Auctorität des apostolischen Stuhls versichern.

Was nun die Aufträge, welche der Kardinal Morone dem Bischofe von Viterbo ertheilt hatte, anbelangte, so zeigten dieselben vorzüglich die Nothwendigkeit, daß der Pabst für die Zukunft den Kardinal von Lothringen der Wesenheit nach gleichsam als einen fünften Legaten betrachtete, und daß der Pabst ihnen also den Auftrag ertheile, diesen Kardinal bei allen Berathungen zuzuziehen, indem er einen guten Willen an den Tag lege und ein sehr großes Ansehen genieße. Die Verleihung der Beneficien stoße bei den Bischöfen auf sehr wesentliche Schwierigkeiten, indem es ihnen scheine, daß bei der Verpflichtung, so viele Examen bei der Verleihung der Parochial-Benefizien anzustellen, es billig sein müsse, wenn der Pabst ihnen einigen Ersatz zukommen lasse, was füglich dadurch geschehen könne, wenn er sich seines Verleihungsrechtes bei einigen Canonicaten zu Gunsten der Bischöfe begebe; dann hielt die Mehrzahl der Bischöfe auch dafür, daß es nicht zweckmäßig sein könne, wenn die Verleihungsbullen für Pfarrbeneficien in Rom ausgefertigt würden. Vielmehr scheine es, daß die Bischöfe für den dritten Vorschlag des Pabstes sich hinneigten. Man hoffe, daß nächstens wegen der Mißbräuche, die von der weltlichen Macht herrührten, verhandelt werde; auch beabsichtige man die Autorität des Pabstes, nachdem die französischen Bischöfe Trient würden verlassen haben, in Gemäßheit der Meinung des florentinischen Conciliums zu definiren. Die Legaten hätten vor, irgend einen Prälaten nach Spanien zu senden, um sich im Na-

men der ganzen Synode beim Könige über die von den spanischen Bischöfen herbeigeführten Verzögerungen zu beschweren, und um den König zu bitten, aus allen Kräften zur Beendigung des Conciliums beizutragen. Er, der Kardinal Morone, sehe sich seiner Gesundheit halber verhindert, den nächsten Winter in Trient zu bleiben, wenn das Concilium bis so lange noch dauern sollte. Endlich möchte der Pabst eine Anzahl von Bischöfen in Bereitschaft halten, um diese nach Trient befördern zu können, im Falle die nichtitalienischen Bischöfe ungebührliche Forderungen machen sollten, damit auf diese Weise die italienische oder päbstliche Partei ein größeres Gewicht erlange.

Der Bischof von Viterbo langte zu Anfang des Monats August in Rom an, und in Folge der Rathschläge, welche der erste Legat durch ihn hatte machen lassen, schrieb der Kardinal Borromäus [1]) folgenden Brief an die Legaten, damit sie denselben vorzeigen konnten: „Der heil. Vater ist so sehr mit der christlichen Handlungsweise des Hrn. Kardinals von Lothringen auf dem heil. Concilio zufrieden, daß er mir den Auftrag ertheilt hat, Ew. E. E. zu eröffnen, es sei sein ausdrücklicher Wille, daß sie nichts verhandelten, ohne diesen Kardinal zuzuziehen, und daß Sie ihm eine jede wichtige sowohl als eine jede unbedeutende Sache mittheilen, und ihn ganz der Art behandeln, als wäre er selbst ebenfalls Legat. Wenn Ew. E. E. in irgend einer andern Sache diesem Kardinal eine Gefälligkeit erzeigen können, so werden sie den heil. Vater sehr dadurch verbinden, indem Se. Heiligkeit dessen gute Absichten auf alle nur denkbare Weise zu belohnen wünscht.“ Damit die Zufriedenheit mit dem einen nun aber nicht in eine Zurücksetzung für den andern ausarten könne, ward ein ähnliches Schreiben rücksichtlich des Kardinals Madrucci erlassen, das ebenfalls diesem vorgezeigt werden sollte, nur war dasselbe in etwas weniger glänzenden Ausdrücken abgefaßt. Der Pabst billigte es nicht, daß im Namen der Synode ein Prälat nach Spanien abgefertigt werde, wünschte aber, daß die Bischöfe der andern Nationen vereint zu Werke schreiten möchten, und daß die Legaten besonders die französischen Prälaten gänzlich zu gewinnen suchen sollten. Er fügte hinzu,

[1]) Unterm 4. August 1563.

daß, so angenehm ihm auch die Gegenwart des Kardinals von Lothringen in Rom sein würde, er dennoch glaube, daß dessen Anwesenheit in Trient bis zur Abhaltung der nächsten Session noch nothwendiger sein werde. Die Legaten möchten ihm dieses vorhalten, doch nur auf eine Weise, daß sie dadurch zu erkennen gäben, als werde seine Gegenwart von ihnen wegen des Vertrauens, welches sie auf seinen Beistand setzten, gewünscht. Ja, der Pabst ließ ihm fast dasselbe durch den Kardinal Borromäus schreiben und fügte in diesem Schreiben einige Worte mit eigener Hand hinzu, durch welche er ihm für sein Bestreben seine Dankbarkeit zu erkennen gab, ihn aber auch bat, daß er sich nicht von Trient entfernen möge, bis daß das Concilium sein Ende erreicht habe. Wie angenehm dem Kardinal von Lothringen diese von Seiten der Legaten und des Pabstes ihm bewiesene Aufmerksamkeit auch immer nur sein mochte, so schien er doch von seinem Vorhaben nicht abzulassen, nach welchem er sich nach Abhaltung der nächsten Session nach Rom begeben wollte, um so mehr, da die Königin Regentin diese Reise bereits gebilligt hatte, und der Kardinal ein großes Verlangen zur Rückkehr nach Frankreich trug.

Der Pabst fuhr in seinen Aufträgen zu bemerken fort: im Falle alle andern Bischöfe zu dem Fortgange und der Beendigung des Conciliums übereinstimmten, oder die Spanier von Gott erleuchtet würden, sich der allgemeinen Meinung anzuschließen, oder doch wenigstens sich schämten, derselben offenbar zu widerstehen, indem das Urtheil der ganzen Welt eine solche Widersetzung mißbilligen müsse, möchten die Legaten mit den Verhandlungen vorschreiten, und den Termin der Session vielmehr abzukürzen suchen, wozu der Kardinal von Lothringen Hoffnung gemacht habe, damit die Angelegenheiten ins Reine gebracht sein könnten, noch bevor die Antwort von Spanien anlange. Denn obgleich man einigermaßen berechtigt sein könnte, eine günstige Antwort zu erwarten, so gehörte eine ungünstige doch auch nicht zu den Unmöglichkeiten, und eine solche Antwort müßte nur die Folge haben, daß der Graf von Luna sich der Beendigung des Conciliums heftiger, wie je, widersetze, indem ihn bisher kein ausdrücklicher königlicher Befehl zu einer solchen

Widersetzung ermuntere, sondern die Ungewißheit, in welcher er sich gleichsam befinde, ihn nur mit Lauigkeit handeln lasse. Es sei von einer Person, welche zwar nicht als eine unwiderlegbare Auctorität betrachtet werden könne, deren Meinung man auf der andern Seite aber nicht ganz verachten dürfe, nach Rom berichtet worden, daß auch der Kaiser die Beendigung des Conciliums nicht wünsche; wenn dem so sein sollte, da dürfte es ihm vielleicht nicht schwer fallen, seinen Neffen, den König von Spanien, ganz für seine Absichten zu gewinnen. Sollte der Kaiser aber die Suspension des Conciliums wünschen, so würde der Pabst nicht abgeneigt sein, seinen Wünschen zu entsprechen, wiewohl nur sehr ungern, indem er bereits so viele Mühe und so vielen Fleiß für die gänzliche Beendigung verwendet habe. Am Ende dieses Schreibens, welches im Namen des Kardinals Borromäus abgefaßt worden war, hatte der Pabst noch mit eigener Hand, ganz, als wenn er es bereue, daß diese letztere Bemerkung dem Schreiben war einverleibt worden, hinzugefügt: „Die gänzliche Beendigung ist aber immer weit ehrenvoller und entspricht überdieß auch dem Interesse der Christenheit, welches Wir lediglich nur ins Auge fassen dürfen, ohne Uns von irgend einer Nebenrücksicht abhalten zu lassen, weit mehr. Demnach müssen alle Verzögerungen vermieden werden, damit nicht neue Hindernisse eintreten können, welche, wenn eine Sache zu sehr verschoben wird, sehr leicht statt finden, was übrigens auch die Erfahrung gelehrt hat, da alle Verzögerungen jederzeit irgend einen Nachtheil mit sich geführt haben. Ich empfehle Euch also die möglichste Beschleunigung an. Was nun aber die Reform betrifft, so stelle Ich die ganze Angelegenheit Euerm Ermessen anheim, damit Ihr dieserhalb nicht abgehalten werdet, das Concilium einem schleunigen und glücklichen Ende zur Ehre und zum Lobe Gottes und zum Heil seiner Kirche entgegen zu führen. Ich habe dieses mit eigener Hand schreiben wollen, obgleich das gegenwärtige Schreiben im Namen meines Neffen Borromäus abgefaßt worden ist.“

Was die von dem Kardinal Morone gewünschte Sendung mehrerer Prälaten an das Concilium betraf, so bemerkte der Pabst, daß es ihm zwar möglich sei, noch bei zwanzig Prälaten senden

zu können, doch würde dieß nur dann von ihm geschehen, wenn die Nothwendigkeit ihn dazu veranlasse und einen solchen Schritt zu rechtfertigen vermöge. Auf andere Stücke der dem Bischof von Viterbo ertheilten Aufträge wurde für jetzt gar keine Antwort ertheilt, indem dieselbe nicht nothwendig schien, so wie auch die Aufträge, welche der Kardinal von Lothringen diesem Bischof gegeben hatte, nicht mit einer Antwort versehen wurden.

Aus dem Inhalte dieser und ähnlicher Instructionen und Rathschläge, die ich von Zeit zu Zeit anführe, und die aus den einsichtsvollsten Köpfen hervorgingen, kann unter andern Lehren auch die menschliche Kurzsichtigkeit abgeleitet werden, indem der Erfolg es lehrt, daß die nicht vorhergesehenen Zufälle und Ereignisse die meisten Vorhersagungen und Vermuthungen als grundlos und den angewandten Fleiß als unnütz bekundeten. Dieß haben fast alle Künste und Unternehmungen im menschlichen Leben gemein; die Mehrzahl der ausgestreuten Samenkörner bringt keine Frucht; die Mehrzahl der abgeschossenen Pfeile erreichet nicht das Ziel, und die Mehrzahl der begonnenen Speculationen bewährt sich als trüglich. Dennoch aber bringen alle ihren Vortheil mit sich; denn der überflüssige, obgleich seltene Nutzen ersetzt reichlich den minder großen, obgleich häufigeren Schaden.

Während dieses in Rom verhandelt worden war, legten die verschiedenen Gesandten den Legaten mehrere Abänderungen und Zusätze rücksichtlich der weiter oben erwähnten Artikel von der Kirchenverbesserung vor. Der Graf von Luna wiederholte dringend seinen frühern Antrag, daß die Deputirten zur Anfertigung der Canones und zur Zusammenstellung der Meinungen aus allen Nationen in gleicher Zahl gewählt werden möchten. Die Legaten widersetzten sich aber seinem Begehren und nahmen zu jenem Schilde auch diesesmal ihre Zuflucht, welchen sie schon zu verschiedenen Malen den Forderungen Spaniens mit Nutzen entgegengehalten hatten; nämlich sie bemerkten, daß ein solches Verfahren dem Gebrauche nicht nur aller ältern Concilien mit Ausnahme dessen von Constanz und von Basel, aber auch hier nur in einigen Theilen, sondern auch des gegenwärtigen Tri-

dentinischen Conciliums selbst unter Paul III. und Julius III. vollkommen entgegen laufe; da nun aber der König darauf bestehe, daß alle drei Convocationen für ein und dasselbe Concilium erklärt würden, und daß daher das gegenwärtige nur eine Fortsetzung des frühern sei, so dürfe der Botschafter auch nicht verlangen, daß die auf dem frühern Concilio beobachtete Gewohnheit unterlassen und sonach gleichsam stillschweigend verdammt werde. Wollte er in der That darauf bestehen, daß die Deputirten nach den Nationen bestimmt würden, so dürfte dieß ganz dasselbe sein, als die Satzungen sowohl des frühern als auch des gegenwärtigen Conciliums anzufechten, fast, als wenn dieselben nicht auf die gehörige Art und Weise festgesetzt worden wären, was dann aber zu einer gänzlichen Umwälzung der bestehenden Ordnung führen müsse. Die Legaten fügten hinzu, daß Italien nicht so, wie Spanien und Frankreich, von einem einzigen Fürsten beherrscht werde, sondern daß Italien mehrere Beherrscher habe, die alle berücksichtigt werden müßten; es sei daher unmöglich, daß bei Feststellung einer geringen Zahl von italienischen Bischöfen das Interesse eines jeden italienischen Staates gehörig beachtet werde. Endlich aber, da mehr als zwei Drittel der auf dem Concilio anwesenden Bischöfe den der spanischen Herrschaft unterworfenen Ländern angehörten, so könne es den übrigen Fürsten nicht auffallen, daß die Bischöfe des Königs von Spanien ein Uebergewicht in Vergleich zu den ihrigen ausübten, so wie auf gleiche Weise es den übrigen Nationen nicht auffallen könne, daß die italienischen Bischöfe gleichsam die Oberhand behaupteten, indem die Mehrzahl der Bischöfe Italiener seien. Der Graf von Luna bemerkte, daß die Botschafter aller Fürsten in seine Forderungen miteinstimmten, und da die Legaten befürchteten, daß die französischen Gesandten nicht in Folge der neuern, sondern der frühern Instructionen, die niemals waren zurückgenommen worden, sich mit ihm in der That vereinigen könnten, so erklärten sie ihm offen, daß sie weit lieber zu dem letzten Rettungsanker ihre Zuflucht nehmen und das Concilium sofort suspendiren, als in eine ähnliche Neuerung eingehen würden. Auch beschwerte sich der Botschafter, daß gegen den in der vorhergehenden Session geäußerten Wunsch der Bischöfe

aller Nationen, daß nämlich erklärt werde, wessen Rechtes die Institution der Bischöfe sei, und gegen das Verlangen zweier Nationen, der Spanier und Italiener, die Gewalt des Pabstes möge definirt werden, während nur eine einzige, die französische, sich diesem Antrage widersetzt habe, dennoch die Institution der Bischöfe gegen den Willen aller, und die Auctorität des Pabstes gegen den Willen der beiden zahlreicheren Nationen nicht definirt worden sei. Die Legaten wandten dagegen ein, daß dieser Umstand weiter nichts beweisen könne, als ihre große Liebe zum Frieden, indem sie sich durch den Widerspruch einer einzigen Nation, die überdieß keine große Stimmenzahl aufzuweisen habe, von einer Definition hätten abhalten lassen, welche ihrer Natur nach dem Interesse des Pabstes so sehr entspreche. Da man nun aber diese Definition ausgelassen habe, so habe es die Billigkeit mit sich bringen müssen, daß man auch über die Gewalt der Bischöfe, als der Niedern, ein Stillschweigen beobachtete, indem der Vorzug doch immer dem Höhern und dem Oberhaupte gebühre. In dieser Sache nun wären die Italiener mit den Franzosen übereingekommen, und es könne daher kein Beschwerdetitel übrig bleiben, daß diese Definition nicht in Gemäßheit der Wünsche der Spanier sei erlassen worden.

Die Legaten versammelten sich fortwährend in der Wohnung des Kardinals Morone, und zogen auch die übrigen beiden Kardinäle zu ihren Versammlungen zu. Hier wurden die von den Gesandten gemachten Bemerkungen und Zusätze untersucht und das Ganze in der Art geordnet, daß in den General-Versammlungen kein wesentlicher Gegenstand des Streites daraus entstehen konnte. Unterdessen wurde ihnen von Rom aus die Abschrift eines Schreibens des Grafen von Luna an den Botschafter d'Avilla mitgetheilt, in welchem der Graf sich über die Legaten beschwerte, als suchten sie Stimmen durch Ueberredung, durch Drohungen und durch Versprechungen zu gewinnen. Anfangs hegten die Legaten die Absicht, ihren Unwillen dem Botschafter auf eine sehr bittere Weise zu erkennen zu geben; späterhin aber und bei kälterer Ueberlegung hielten sie es ihrer eigenen Würde und dem guten Fortgange der

öffentlichen Angelegenheiten für weit entsprechender, wenn sie ihren Privatunwillen vollkommen unterdrückten, und es auf keine Weise zu erkennen gäben, daß sie von dem Grafen beleidigt worden waren. Ja, im Gegentheile äußerten sie die beste Meinung von seinem großen Eifer für das allgemeine Wohl und eröffneten ihm nur, als wie ganz im Vorbeigehen, daß der Pabst, von heiligem Eifer für das Werk des Conciliums entbrannt, keiner Ermahnungen und Antreibungen bedürfte, eben so wie auch sie, die Legaten, dieser nicht bedürften, sondern daß sie vielmehr Tag und Nacht auf nichts anders dächten, als geebnete und gebahnte Wege aufzufinden, auf welchen sie die Väter dem so sehr ersehnten Ziele nach so vielen Beschwerden und Mühseligkeiten zuführen könnten. Nur zu diesem Ende würden von ihnen häufige Privatversammlungen zusammengerufen, so wie sie auch in keiner Beziehung irgend einen Fleißaufwand sparten. Indessen könnten sie nicht verhehlen, daß ihnen ein großes Unrecht zugefügt werde, wenn man sie beschuldige, daß sie sich zu unerlaubten Mitteln erniedrigen könnten, um die Väter für ihre Ansicht zu gewinnen. Sie äußerten ihre Ansichten, wie jedermann bekannt sei, niemals in den Generalcongregationen, und ihr einziger Wunsch gehe dahin, daß die Verhandlungen einen friedlichen Fortgang nehmen, alle Hindernisse beseitigt und die Zwietracht entfernt gehalten werden möge.

Der Graf äußerte dagegen, daß es ihm niemals eingefallen sei, auch nur den allerentferntesten Verdacht zu hegen, daß die Legaten zu irgend einer Handlung fähig wären, die ihrer nicht ganz würdig sei; indessen könne er es nicht in Abrede stellen, daß ihm so manches Gerücht wegen jener Privatversammlungen zu Ohren gekommen sei, die im Hause eines der Legaten gehalten würden, und denen unter zwanzig Italienern kaum zwei Spanier oder Franzosen beiwohnten. Die Legaten wandten dagegen ein, daß, da nach ihrer Pflicht, wie sie auch schon bemerkt hätten, die Wegräumung der Schwierigkeiten und die Beseitigung der unnützen Controversen ihnen obliege, dieß nicht ohne den Rath und die Hülfe derjenigen, die sie als geeignet für dieses Werk erachteten, und deren Wahl natürlich ihrem freien Ermessen überlassen bleiben müsse, geschehen könne. Gesetzten

Falls nun aber auch, daß sie die Italiener in einer größern Anzahl zu diesen Versammlungen zugezogen hätten, so scheine ihnen dieses so unbillig nicht, indem ja auch eine bei weitem überwiegende Zahl von Italienern auf dem Concilio vorhanden sei; denn während diese eine Zahl von ein hundert und fünfzig bildeten, machten die Bischöfe aller übrigen Nationen nur eine Zahl von siebenzig aus. Dann hätten aber auch die beiden Kardinäle, so wie auch die beiden geistlichen Botschafter des Kaisers und der ebenfalls geistliche Botschafter des Königs von Polen den Versammlungen beigewohnt, und auch er, der Graf, würde zu denselben zugezogen worden sein, wäre er ein Geistlicher, wo er es dann mit eigenen Augen hätte sehen und mit eigenen Ohren vernehmen können, wie und weshalb die Versammlungen gehalten würden. Die Unterredung endete zur gegenseitigen Zufriedenheit, wobei der Graf noch versprach, daß er aus allen Kräften zu dem guten Fortgange des Conciliums beitragen wolle, und überdieß auch noch suchen werde, die Bischöfe seiner Nation dahin zu stimmen, daß sie sich mit demjenigen, was billig sei, begnügten.

Was die Suspension anbelangte, von deren Eintretung früher die Rede gewesen war, im Falle das Concilium der obwaltenden Umstände halber nicht abgeschlossen werden könnte, so erhielten die Legaten eine neue Weisung von Rom[1]), nach welcher der Pabst sich durchaus gegen dieselbe erklärte, und ihnen anbefahl, unerschrocken in der Art fortzuschreiten, wie der Dienst der Religion und die Ehre Gottes dieß erforderten. Er wiederholte ihnen bei dieser Veranlassung, daß er keine Berathung über die ihm eingesandten Artikel halten wolle, sondern daß er Alles ihrem Ermessen und dem Beschlusse der Synode anheimstelle. Sie möchten die Sachen der Art feststellen lassen, wie die Mehrzahl der Väter dieß verlange, und sich nicht an die Opposition der Minderzahl kehren. Der Graf von Luna eröffnete dagegen den Legaten, daß, wenn sie fortführen, Privatversammlungen zu halten, auch er zu solchen Privatversammlungen seine

[1]) Dieß geht aus einem Schreiben des Kardinals Borromäus von 19. August 1563 hervor.

Zuflucht nehmen und zu denselben alle anwesenden Bischöfe der dem Könige von Spanien unterworfenen Länder, sowohl Spanier als Italiener, einladen und ihnen ausdrücklich untersagen werde, den Versammlungen der Präsidenten beizuwohnen. Da die Ausübung dieser Drohung, die zwar ein sehr furchtbares Aeußeres hatte, aber nur von sehr geringer Wahrscheinlichkeit war, so konnte sie nicht geeignet sein, den Legaten einen großen Schreck zu verursachen; denn hätte der Botschafter in der That zu einer solchen Maaßregel schreiten wollen, so wäre dieß ganz dasselbe gewesen, als einen Bruch des Conciliums zu veranlassen, was doch ein offenbarer Widerspruch mit dem Willen des Königs sein müßte. Dann wäre auch der Botschafter mit sich selbst in dem grellsten Widerspruch gewesen, wenn er auf der einen Seite sich darüber beschweren wollte, daß nur wenige spanische Prälaten zu den Privat-Versammlungen der Legaten zugezogen würden, während er auf der andern Seite die Absicht hegte, das Beiwohnen dieser Versammlungen allen spanischen Unterthanen zu untersagen. Die Legaten beantworteten daher die Drohung des Botschafters auf eine sanfte, aber ausweichende Art, wobei sie aber der Wesenheit nach ihrem einmal angenommenen Systeme getreu blieben. Die Versammlungen wurden nämlich in dem Hause des Kardinals Morone zwar eingestellt, dafür aber in dem Hause irgend eines Prälaten gehalten; auch wohnte keiner der Legaten denselben mehr bei, indessen ließen sie sich einen genauen Bericht von demjenigen, was verhandelt worden war, abstatten.

Während dieser Schatten von Mißverständniß zwischen den Legaten und dem Grafen von Luna bestand, wurden erstere von Seiten der venetianischen Gesandten benachrichtigt, daß auch der Senat von Venedig den Abschluß des Conciliums sehnlichst wünsche, und ihnen anbefohlen habe, den der venetianischen Herrschaft unterworfenen Bischöfen aufzugeben, aus allen Kräften zu diesem Abschlusse mitzuwirken. Bei dieser Veranlassung kehren wir wieder zur Sache des Patriarchen von Aquileja zurück. Die Untersuchung derselben war, wie wir bereits bemerkt haben, fünf und zwanzig Prälaten übertragen worden; denen der Kardinal Morone die Verdienste und die Tugenden des Patriarchen auf

eine höchst vortheilhafte Weise in einer an sie gehaltenen Rede geschildert hatte. Als einer dieser Deputirten, Martin von Cordova aus dem Orden der Dominikaner, Bischof von Tortosa, im Begriffe stand, sich für kurze Zeit nach Mailand zu begeben, um seinem Neffen, dem Herzoge von Sessa, einen Besuch abzustatten, trugen die venetianischen Gesandten darauf an, daß die Meinungen über den Patriarchen noch vor der Abreise dieses Deputirten ausgesprochen würden. Die Legaten entsprachen ihren Wünschen und unterließen am 13. August die General-Congregation, damit diese besondere Versammlung an diesem Tage statt finden könne. Diese Versammlung dauerte sechs Stunden lang, und ihr wohnten alle Richter, mit Ausnahme des durch Krankheit abgehaltenen Bischofs von Przemysl, des polnischen Botschafters, bei. Der vorzüglichste Anklage-Punkt, welcher gegen den Patriarchen obwaltete, war in einem an seinen Vicar in Udine gerichteten Schreiben enthalten, welches über die Prädestination handelte. Dieses Schreiben wurde vorgelesen und die Väter fanden kein Wort in diesem Schreiben, welches hätte verdammt werden müssen; ja noch mehr, es war kein Wort in demselben, welches nicht auch beim heil. Augustinus, beim heil. Prosper, beim heil. Bernard oder beim heil. Thomas von Aquin so wie auch bei andern Doctoren vorgekommen wäre. Nicht minder erklärten alle, daß auch die Theologen, mit welchen sie über diesen Gegenstand Rücksprache genommen hätten, ganz derselben Ansicht wären. Nur allein der Erzbischof von Granada und der Bischof von Segovia erklärten, daß sie zwar in die Meinung der übrigen mit übereinstimmten, sich jedoch vorbehalten müßten, die Meinungen, welche von den Theologen in Rom in dieser Untersuchungssache seien angefertigt worden, anzusehen. Einige von den Deputirten dagegen erklärten das Schreiben des Patriarchen in der Art, daß eine Apologie, welche der Patriarch zu seiner Vertheidigung abgefaßt hatte, vollkommen hinreichend sei, einen jeden Zweifel aus dem Wege zu räumen. Die Legaten ersuchten die Deputirten, ihre Meinungen schriftlich, aber in möglichster Kürze, abzufassen, damit auf deren Grund das Urtheil gefällt werden könne. Dieses Urtheil ward denn auch im folgenden Monate, wie wir weiter unten

zeigen werden, ausgesprochen. Es ging dem Patriarchen mit diesem Urtheilsspruche, wie es demjenigen zu gehen pflegt, welcher mehrere Jahre hindurch an Steinschmerzen gelitten hat, und dann ein großes Frohlocken darüber erhebt, wenn er sich von einem sehr großen Steine auf einmal befreit sieht; da indessen noch andere zurückbleiben, so dauert der Schmerz, wenn auch nicht mehr so heftig, doch immer noch fort.

Man hatte mehrere Monate hindurch in den Versammlungen der Theologen und auch in den besondern Congregationen der Prälaten über das Sakrament der Ehe und über die bei demselben obwaltenden Mißbräuche verhandelt, und den Entwurf der Canones und Decrete bereits angefertigt. Nach Abhaltung der letzten Session wurde dieser Gegenstand in die General-Congregationen gebracht, von denen vierzehn zur Erklärung der Meinungen verwandt wurden. Die letzte von ihnen fand am 31. Juli statt. Der am meisten von Allen bestrittene Punkt betraf aber die Frage, ob die heimlichen Ehen sollten für ungültig erklärt werden oder nicht. Aus einem Berichte der Legaten geht hervor, daß einhundert und vier und vierzig Stimmen für die Ungültigkeits-Erklärung dieser Ehen waren, während die übrigen Stimmen darauf bestanden, daß es bei dem alten Gebrauche gelassen werde. Zu der Zahl der letztern gehörten auch die Legaten von Ermeland und Simonetta, während der Kardinal Morone sich in der Mitte zwischen beiden Parteien hielt; indessen konnten die Legaten ihre Stimmen nur in der Session selbst in Anwendung bringen. Der von den Deputirten in dieser Beziehung angefertigte Canon gefiel aber keiner von beiden Parteien, und es wurde ihnen daher aufgegeben, denselben von Neuem wieder umzuarbeiten. Anfangs wurden die Berathungen nur über ein einziges Reformations-Decret gehalten, welches seine Stelle am Ende der angefertigten Canones einnehmen sollte, und eben so, wie in den Canones derjenige verdammt würde, welcher die Gültigkeit der bisher abgeschlossenen geheimen Ehen in Abrede stellte, benahm das Decret sowohl jenen Ehen, die ohne wenigstens drei Zeugen waren abgeschlossen worden, als auch denjenigen, welche ohne die Einwilligung der Eltern, wenn der Mann das achtzehnte und die Frau das sechszehnte Jahr

noch nicht erreicht hatte, eingegangen waren, ihre Gültigkeit. Um dieses Decret zu erleichtern, war es im Wege der Reformation, und nicht der Definition angefertigt; denn es war, wie wir an einem andern Orte auch schon bemerkt haben, nicht gebräuchlich, daß das Concilium ein Dogma festsetzte, wenn eine große Zahl von Stimmen demselben widersprachen, während bei Reformations-Decreten nur die Mehrzahl der Stimmen erforderlich war. Dieserhalb hatten denn die Legaten auch schon nach der ersten Stimmeneinforderung [1]) nach Rom berichtet, daß, wenn das Decret als ein einfaches Gesetz genommen werde, alle Wahrscheinlichkeit zu seiner Annahme vorhanden sei, während es auf die größten Hindernisse stoßen müsse, wenn man es für einen Glaubensartikel erklären wolle. Dieserhalb entstand denn auch in der General-Versammlung ein neuer Streit darüber, ob ein solches Reformations-Decret ein Dogma in sich enthalten könne, oder nicht.

Das Decret wurde mehreremale verbessert. Anfangs lautete es folgender Gestalt: [2]) Die heilige Kirche Gottes, erleuchtet vom heiligen Geiste, hat in Betracht der großen Uebelstände und schweren Sünden, die aus den geheimen Ehen, vorzüglich derer, die in dem Zustande der Verdammung leben, hervorgehen, indem sie oft, nachdem sie die erste Ehefrau, mit welcher sie eine heimliche Ehe vollzogen hatten, verlassen haben, mit einer andern unrechtmäßiger Weise, aber öffentlich, in einem fortwährenden Ehebruche leben, dergleichen Ehen schon früher unter schweren Strafen verboten, ohne sie jedoch für ungültig zu erklären. Das gegenwärtige heilige Concilium aber, indem es erwägt, daß jenes Mittel der Nichtbeobachtung halber bisher wenig geholfen hat, beschließt, daß für die Zukunft jene Ehen, welche heimlich ohne wenigstens drei Zeugen abgeschlossen werden, ungültig sein sollen, wie sie

[1]) Bericht der Legaten vom 31. Juli 1563.
[2]) Conciliums-Acten der Engelsburg.

solche durch das gegenwärtige Decret für ungültig erklärt.

Ueberdieß erklärt dasselbe Concilium jene Ehen, die von Familien-Söhnen vor dem zurückgelegten achtzehnten und von den Töchtern vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahre ohne Einwilligung der Eltern eingegangen werden, für ungültig. Wobei aber die andern Gesetze, welche gegen die geheimen Ehen sind publicirt worden, in Kraft bleiben.

In der General-Congregation vom 7. August wurde dieses Decret folgender Abänderung unterworfen:

Das heilige Concilium verordnet, daß alle jene Personen, welche für die Zukunft versuchen werden, Ehen ohne die Gegenwart wenigstens von drei Personen zu schließen, unfähig sein sollen, dergleichen Ehen einzugehen, und daß daher alles dasjenige, welches von ihnen zur Eingehung dieser Ehen wird verrichtet werden, ungültig sein soll, wie das gegenwärtige Decret es für ungültig erklärt.

Was die Familiensöhne anbelangte, so wurde das Decret dergestalt abgeändert, daß zur Gültigkeit der Ehen, welche ohne die Erlaubniß der Eltern eingegangen worden waren, bei dem Manne das zurückgelegte zwanzigste, bei der Frau aber das zurückgelegte achtzehente Jahr erfordert ward. Indessen litt der Fall eine Ausnahme, in welchem die Kinder auf eine anständige Weise die Eltern um ihre Einwilligung gebeten, während diese dieselbe boshafter Weise nach dem Urtheile des Bischofs versagt hatten; hier sollte der Bischof berechtigt sein, die mangelnde Erlaubniß der Eltern zu ergänzen.

Der Kardinal von Lothringen, welcher in der General-Congregation vom 24. Juli seine Meinung erklärte, wandte sich gegen die Väter, und machte ihnen bemerklich, daß die Theologen sie einer großen Arbeit überhoben hätten, indem dieselben schon vor der Session sehr weitläufig über das Sakrament der Ehe disputirt hätten. Er rieth dazu, daß man den angefertigten Canones noch einen andern hinzufügen möchte, durch wel-

chen die Meinung Calvin's verdammt werde, in Folge welcher das Band der Ehe durch die Verschiedenheit der Religion oder durch die Abwesenheit des einen Theiles der Eheleute oder durch das unbequeme und beschwerliche Zusammenwohnen gelöset werde. Dieser Vorschlag ward damals nur von vierzig Stimmen genehmigt[1]); da späterhin aber sich mehrere andere damit vereinigten, so wurde er angenommen. Was die geheimen Ehen anbelangte, so erklärte er, daß, abgesehen von der großen Sünde, welche durch sie begangen werde, schon der Nachtheil, der der bürgerlichen Gesellschaft aus ihnen hervorgehe, das Concilium veranlassen müsse, sie für ungültig zu erklären. Durch diese heimlichen Ehen werde jener Vortheil, welcher der bürgerlichen Gesellschaft aus der Einsetzung der rechtmäßigen Ehen erwachse, aufgehoben, so wie auch das Verbot der unerlaubten Verbindungen oder sogenannten wilden Ehen dadurch seine Kraft verliere. Vier Vortheile wären mit der rechtmäßigen Ehe verbunden: nämlich die Vereinigung der Verschwägerung, die eheliche Treue, die Wohlthat für die Kinder und die Gnade des Sakramentes. Der Vortheil der Verschwägerung gehe ganz und gar verloren, indem dergleichen Ehen nur Haß und Uneinigkeit anzustiften pflegten. Auch die eheliche Treue gehe verloren, da immer einer von beiden Theilen das eheliche Band verläugnen und oft, wenn auch nicht Angesichts Gottes, doch Angesichts der Menschen brechen könne. Der Mann könne eine Concubine unbestraft in sein Haus als rechtmäßige Ehefrau einführen, die rechtmäßige Ehefrau aber aus demselben gleich einer Concubine vertreiben. Außer diesem werde der Kirche durch die geheimen Ehen noch sehr oft die Gelegenheit geliefert, eine rechtmäßige Ehe für eine ungültige zu erklären, eine ungültige aber als eine rechtmäßige anzuerkennen. Das Wohl der Kinder gehe dadurch verloren, da die rechtmäßigen Kinder oft für Bastarden gelten müßten, während die Bastarden in die Rechte der ehelichen Kinder träten. Endlich aber werde die Gnade, welche das Sakrament verleihe, durch diese große Sünde in eine gottesräuberische Mackel verwandelt. Er verlange, daß außer den übrigen Feierlichkeiten

[1]) Acten des Conciliums in der Engelsburg.

zur Gültigkeit der Ehe auch die priesterliche Einsegnung nothwendig sei, so daß einer der drei Zeugen der einsegnende Priester sein müsse. Wenn sogar die Ketzer darauf beständen, daß ihre Ehen von ihren Predigern eingesegnet würden, so müßte eine solche Einsegnung um so mehr in der katholischen Kirche, in welcher sich nur allein das wahre Priesterthum befände, erfordert werden.

Nicht minder müßten die von den Familiensöhnen ohne den Willen der Väter eingegangenen Ehen, wie dieses auch das Decret verordne, für ungültig erklärt werden. Schon die Natur bringe es mit sich, daß es das Amt des Vaters sei, für die Verheirathung der Kinder Sorge zu tragen. Dieserhalb werde denn auch in mehreren ältern Schauspielen, welche die allgemeinen und natürlichen Gesinnungen ausdrücken, gelesen: „Ich werde dir ein Weib geben.“ Dieß gehe auch aus dem Beispiele der heiligen Schrift hervor, wo wir sehen, daß die Väter ihre Kinder verheirathet haben. Wenn zufällig der eine oder der andere der Väter seine Zustimmung ohne gehörige Gründe verweigere, und seine Tochter zwingen wolle, entweder in ein Kloster zu gehen, oder sich wider ihren Willen zu verheirathen, so könne der Bischof diesem Uebelstande abhelfen. Eine einzige Veränderung schlug er in diesem Theile des Dekretes vor, nämlich, daß das Einwilligungsrecht nicht beiden Eltern zukommen könne, sondern vielmehr allein nur dem Vater, und man möchte daher statt „parentum“ „patrum“ sagen. In der bürgerlichen Gesetzgebung, und dieß auch bei jenen Gesetzen, welche ursprünglich von christlichen Kaisern, als von Theodosius, von Valentinianus und von Justinianus herrühren, wären dergleichen Ehen verboten, bei welchen die Erlaubniß des Vaters mangele, ohne daß die Bischöfe und Concilien dergleichen Verboten jemals widersprochen hätten.

Einer entgegengesetzten Ansicht war der Kardinal Madrucci, welcher bemerkte, daß er keinen Grund einsehe, weshalb die Kirche zu einer Neuerung schreiten solle. Man möchte sich dahin beschränken, Mißbräuchen vorzubeugen, und jene Umstände durch ernste Strafen zu verbieten, welche die Ehen sehr oft schädlich machten. Einer gleichen Ansicht war der Patriarch von Venedig,

der sogar auch noch in Zweifel stellte, ob die Kirche ein Recht habe, eine solche Verordnung zu erlassen. Mit ihm stimmten rücksichtlich dieses Zweifels der Erzbischof von Rossano und die Bischöfe von Ypern und Orvieto, so wie der General der Jesuiten überein, der sich überdieß auch noch dem andern Theil des Dekrets, welcher sich nämlich auf die Familien-Söhne bezog, widersetzte, indem er bemerkte, daß eine solche Bestimmung weder von den Protestanten, noch von sehr vielen katholischen Ländern angenommen werde, weshalb dort sehr viele Ehebrüche statt finden und Verwirrungen über die rechtmäßige Succession veranlaßt werden würden.

Auf der andern Seite stimmten der Erzbischof von Granada, der Bischof von Salamanca, und Franz Zamorra, General der Franziskaner, für die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung, und sprachen der Kirche das Recht dazu vollkommen zu. Auch der Bischof von Modena und der Bischof von Almeria waren dieser Ansicht; ersterer fügte noch hinzu, daß der eigene Pfarrer einer der bestimmten Zeugen sein müsse; letzterer aber wollte es nicht anerkennen, daß die Gegenwart des Pfarrers nothwendig sei, und erklärte überdieß sich auch noch gegen die Worte, „glaubwürdige Zeugen," welche einige dem Decrete einverleibt zu wissen wünschten; indem durch die Bestimmung dieser Worte in ihrer eigentlichen Bedeutung ein rechtmäßiger Zweifel über die Gültigkeit sehr vieler Ehen entstehen könne. Dann verwarf er auch noch den zweiten Theil, welcher sich auf die Familien-Söhne bezog; dieser sollte nach seiner Ansicht die Freiheit, sich verheirathen zu können, hinwegnehmen, was doch nicht von dem erstern geschehe. Es könne die Art eines Sakramentes, in welchem die Wesenheit Alles ist, durch den Mangel einiger Feierlichkeiten nicht ungültig werden; dieß würde ganz dasselbe sein, als wenn man behaupten wolle, daß ein Priester, welcher ohne die heiligen Gewänder consecrire, kein Sakrament verrichte. Da die Wesenheit des Sakramentes nun aber in der gegenseitigen Einwilligung bestehe, und die übrigen Feierlichkeiten nur des Anstandes oder des Beweises halber verrichtet würden, so könne der Mangel derselben die Gültigkeit des Sakramentes nicht hinwegnehmen.

Dieß waren ungefähr die Meinungen, welche sowohl von der einen als von der andern Seite rücksichtlich der ersten Form vom 24. bis 31. Juli, und rücksichtlich der zweiten vom 11. bis 23. August geäußert wurden. Als Zuhörer wurden, außer den Prokuratoren der abwesenden Bischöfe, auch die vorzüglichsten Theologen in die Congregationen zugelassen. Dieß hatte die Folge, daß das Dekret noch sehr wesentlich umgearbeitet, und unter andern die von dem General der Jesuiten angedeuteten Mißverhältnisse aus demselben entfernt wurden, dessen geschriebene Meinung, noch bevor er dieselbe in der General-Versammlung vortrug, durch mehrere Hände gegangen war, und die Ansichten Mehrerer für dieselbe gewonnen hatte; ich meine jenen Uebelstand, der aus dem Dekrete in jenen Ländern und bei jenen Völkern hervorgehen konnte, welche die Synodal-Verordnungen nicht annehmen würden. Man hatte ebenfalls einen Canon vorbereitet, welcher die Behauptung mit dem Anathem belegte, daß die bereits vollzogenen Ehen durch den Ehebruch getrennt würden. Indessen bemerkten die venetianischen Gesandten in der General-Congregation vom 11. August, daß ein solcher Canon ein nicht geringes Aergerniß in der orientalischen Kirche, und dieß besonders auf den Inseln Candia, Cypern, Corfu, Zante, Cephalonien und mehrern andern des Archipelagus, welche der venetianischen Herrschaft unterworfen wären, nicht nur zum Nachtheile der öffentlichen Ruhe, sondern auch der katholischen Kirche hervorbringen könne. Es sei den Vätern nicht fremd, daß die griechische Kirche, obgleich sie in sehr vielen Stücken mit der römischen nicht übereinstimme, sich doch immer nicht in einem solchen Zustande befinde, welcher eine jede Hoffnung zur Wiedervereinigung aufgeben lassen müsse; besonders fände dieß bei jenen Griechen Anwendung, welche der venetianischen Herrschaft unterworfen wären, und die, obgleich sie nach ihrem Ritus lebten, doch den in der Kirchengemeinschaft des römischen Pabstes sich befindenden Prälaten Gehorsam leisteten. Das Concilium dürfe daher nicht ein solches Anathem aussprechen, welches eine vollkommene und unheilbare Trennung vom heiligen Stuhle herbeiführen müsse. Es sei nicht unbekannt, daß die Griechen die ehebrecherische Frau verließen, und eine andere hei-

ratheten, in welchem Gebrauche sie, wie sie sagten, einer uralten Gewohnheit ihrer Väter folgten. Dieserhalb habe sie denn auch kein einziges allgemeines Concilium verdammt, obgleich diese Gewohnheit der römisch-katholischen Kirche nicht unbekannt gewesen sei. Die Botschafter der Republik hielten es daher für ihre Pflicht, darauf anzutragen, daß jene Worte des Canons in der Art gemildert würden, daß den Griechen kein Nachtheil dadurch zugefügt werden könne, und besonders, daß sie nicht mit dem Anathem belegt würden. Dieß könne ihrer Ansicht nach sehr wohl geschehen, ohne daß die Würde der katholischen Kirche dadurch verletzt werde. Das Concilium könne seinen Zweck sehr wohl erreichen, und den Wünschen der Republik Venedig zu gleicher Zeit entsprechen, wenn es den Canon folgender Gestalt entwerfe:

„Es werde mit dem Anathem belegt, wenn jemand behauptet, daß die heilige römisch-katholische und apostolische Kirche, welche die Mutter und Lehrerin aller andern ist, geirrt habe und irre, wenn sie gelehrt hat und lehrt, daß durch den Ehebruch des einen Theiles der Eheleute die Ehe nicht gelöset werden könne, und daß weder beide Theile, noch der unschuldige Theil, welcher keinen Anlaß zum Ehebruche gab, bei Lebzeiten des andern Theiles eine neue Ehe eingehen darf, und daß derjenige ein Ehebrecher sei, welcher die Ehebrecherin verläßt, und eine andere Frau nimmt, und diejenige eine Ehebrecherin, welche den Ehebrecher verläßt, um einen andern Mann zu nehmen.“ Die Gesandten müßten daher die Väter inständigst bitten, daß sie entweder auf diese oder auf eine andere noch zweckmäßigere Weise, wie dieß ihre Einsicht und Weisheit erachten würde, den Wünschen der durchlauchtigsten Republik Venedig, welche immer eine treue Anhängerin des heiligen Stuhles gewesen wäre, und es jederzeit sein würde, entsprechen möchten.

Die venetianischen Botschafter hielten dafür, daß diese Canonsform die entgegenstehende Meinung nicht ausdrücklich der Ketzerei beschuldigen könne, sondern daß sie allein die frechen

Tadler mit dem Bannfluche belegt, welche es mißbilligten, daß die katholische Kirche mit den besten Absichten und allem Grunde dieser Art lehre, obgleich sie ihre Lehre nicht für ein Dogma ausgebe.

Zuvörderst strichen die Legaten aus dem von den venetianischen Gesandten überreichten Vorschlag die ganze Einleitung, in welcher die Gründe angegeben wurden, aus denen die Griechen nicht wie die Deutschen und Franzosen, zu dem Concilio waren eingeladen worden, indem diese Worte die Rechtmäßigkeit der Convocation aller Gläubigen in Zweifel stellten, ganz, als wenn die allgemeine Convocations-Bulle, die mit den gehörigen Feierlichkeiten war publicirt worden, und die in allen Gegenden der ganzen Christenheit bekannt war, nicht hinreichen könne. Dann ging man zur Untersuchung des in Vorschlag gebrachten Canons selbst über. Der Bischof von Leon verwarf den Antrag, indem er bemerkte, daß die Kirche sich einer solchen Form, als wie diese sei: „Wenn jemand sagt, daß die Kirche geirrt habe," nicht bedienen könne. Dasjenige, was die Kirche in dieser Beziehung lehre, sei eine Wahrheit, die keinem Zweifel unterworfen sein könne, und die auf der Milevitanischen Synode im sechsten allgemeinen Concilio, und auch auf dem florentinischen sei festgesetzt worden; wobei er zu gleicher Zeit von den griechischen Vätern den heiligen Clemens von Alexandrien und den heiligen Basilius anführte. Wenn er auch zugestehen müsse, daß der eine oder der andere der Väter einer entgegengesetzten Meinung gewesen sei, so hätten doch auch viele von denen, die man gegenwärtig anführen wolle, wenn man es genau untersuche, nicht eigentlich in dem Sinne gesprochen, den man ihnen gegenwärtig unterzuschieben beabsichtige; er bewies diese seine Behauptung aus den eigenen Worten dieser Väter. Man hielt dafür, daß, wenn diesen Bischof früher die Reihe zum Vortrage seiner Meinung getroffen hätte, er einen so großen Anhang gefunden haben würde, welcher hingereicht hätte, den Antrag zurückzuweisen; so aber war er einer der letzten, welcher seine Meinung vortrug, und die Mehrzahl der Stimmen billigte also den Antrag der Venetianer, und war für dessen Annahme.

Während dieses sich auf dem Concilio ereignete, sandte der

Pabst den Ludwig Antinori unter dem Vorwande nach Trient, daß er den Kardinal von Lothringen auf seiner Reise nach Rom begleiten sollte, indem der Pabst dafür hielt, daß die Session früher gehalten werden könne, als der Termin dazu angesetzt worden war, und daß folglich der Kardinal sich bald nach Rom begeben könne. Dieß war, wie gesagt, aber nur der Vorwand von Antinori's Sendung, während der Hauptgegenstand darin bestand, daß er den Kardinal, bei dem er sehr wohl angeschrieben war, vermögen sollte, Trient nicht eher zu verlassen, bevor das Concilium nicht zu seiner Vollständigkeit gediehen sei. Alsdann sollte er auch den Legaten den sehnlichen Wunsch des Pabstes wegen einer baldigen Beendigung des Conciliums mündlich ausdrücken, da mehrere Umstände sich für den gegenwärtigen Augenblick günstig zu dem Beschlusse des Conciliums zu beweisen schienen, während aller Grund zu der Befürchtung vorhanden sei, daß sie nicht von langer Dauer wären. Vorzüglich sollten sie sich mit dem Kardinal von Lothringen in ganz genauer Vereinigung zu halten suchen, was am sichersten durch äußere Aufmerksamkeit und durch Ehrenbezeigungen geschehen könne. Den Einspruch des Grafen von Luna gegen die Beendigung des Conciliums sollten sie nicht berücksichtigen, indem man sowohl von den spanischen Ministern in Rom als von den päbstlichen in Spanien wisse, daß der König keineswegs sich dem Abschlusse des Conciliums widersetze.

Die Legaten erwiederten in ihrem Berichte an den Pabst, daß nichts in der Welt vermögend sei, sie zur schleunigen Beendigung des Conciliums noch mehr anzutreiben, als wie sie sich schon durch die ihnen zu verschiedenen Malen von Seiner Heiligkeit geäußerten Wünsche angetrieben fühlten. Indessen könnten sie es nicht mit Stillschweigen übergehen, daß sie befürchteten, die Worte der spanischen Botschafter in Rom und der päbstlichen Nuntien in Spanien würden wenig zur Beseitigung der thätlichen Hindernisse vermögen, welche der Graf von Luna in Folge eines sehr großen Anhanges unter den Bischöfen und im Vertrauen auf die Unterstützung besonders der kaiserlichen Botschafter der Beendigung des Conciliums entgegensetzte. Gern und bereitwillig würden sie dem Kardinal von Lothringen alle

Aufmerksamkeit beweisen und alle Ehrenbezeigungen zukommen lassen, doch müßten sie bemerken, daß auch in dieser Sache zu viel geschehen könne, da zu befürchten sei, daß die zu großen Vorzüge, welche sie diesem Kardinal zukommen ließen, Verdacht erregten. Dann fügten sie hinzu, daß man dem Kardinale gegenwärtig noch nichts davon sagen dürfe, daß er auch nach der Session in Trient verweilen möge, weshalb sie denn auch die nöthigen Weisungen dieserhalb an Antinori ertheilt hätten.

Alles schien bei der gegenwärtigen Lage der Dinge von der Antwort des Kaisers abzuhangen; denn wenn er, was den Schluß des Conciliums anbetraf, mit den Ansichten Frankreichs übereinstimmte, so konnte, da die italienischen Fürsten alle ohne Ausnahme schon mit dem Pabste übereinstimmend waren, die Opposition des Grafen Luna von keiner wesentlichen Bedeutung sein, um so mehr, da die übrigen spanischen Minister erklärten, daß der Wille des Königs keineswegs dem Abschlusse des Conciliums zuwider sei. Hätte der Kaiser nun aber die Ansichten des Grafen von Luna gebilligt, so müßte den spanischen Prälaten freilich eine sehr wesentliche Stütze aus dieser Zustimmung erwachsen; indessen konnte dieß aber auch die Folge haben, daß das Concilium außer seiner Ordnung abgebrochen und verkürzt werde. In dieser Angelegenheit erhielt der Kaiser zwei verschiedene Schreiben, die beide eine nicht gar günstige Wirkung hervorbrachten; das eine nämlich fast gleichzeitig mit dem schon erwähnten Schreiben des Kardinals Morone von seinen Gesandten beim Concilio, das andere aber wurde ihm durch den Bischof von Czanad von dem Kardinal von Lothringen übersandt, und dürfte vielmehr einer Abhandlung zu vergleichen sein, als einem Schreiben.

Die kaiserlichen Gesandten sagten in ihrem Berichte, daß die Absicht der Legaten, nach welchen sie die vorkommenden Gegenstände, statt gründlich zu untersuchen, nur oberflächlich betasteten, sehr deutlich hervortrete. Die Reformationsangelegenheiten würden nämlich nur wenigen Canonisten, die größtentheils Italiener wären, zur Untersuchung übergeben, während die Billigkeit es erfordere, die Ansichten Vieler und aller Nationen zu vernehmen, damit Alle in einer Sache angehört würden, bei welchen Alle ein gleiches Interesse hätten. Der Kaiser

antwortete daher seinen Gesandten, daß sie sich bei so bewandten Umständen mit dem Grafen von Luna genau vereinigen sollten; auch möchten sie in die Feststellung jener Punkte nicht willigen, wenn zur Anfertigung jener Dekrete nicht Prälaten aus allen Ländern deputirt würden. Was das Schreiben des Kardinals von Lothringen anbetraf, so sagte dasselbe, daß der Pabst die Beendigung des Conciliums sehnlich wünsche, und daher in Vorschlag gebracht habe, dasselbe mit der nächsten Session abzuschließen; auch habe derselbe ihm die Legatenstelle in Frankreich mit der Vollmacht antragen lassen, in kirchlichen Gesetzen nach seinem eigenen Urtheile und wie das Seelenheil des Landes es erfordere, dispensiren zu können. Die Liebe zum Vaterlande müsse ihm anbefehlen, ein solches Anerbieten anzunehmen, im Falle Se. kaiserliche Majestät einen solchen Schritt nicht mißbillige. Der Kaiser, der also durch den Bericht seiner Gesandten sowohl, als durch das Schreiben des Kardinals von Lothringen, in eine sehr ungünstige Stimmung versetzt worden war, antwortete dem Kardinal Morone in einer, wenn auch gemäßigten, doch ernsten Sprache: er habe nicht anders, als mit großer Verwunderung die Mittheilung des Bischofs von Czanad im Namen des Kardinals anhören können, daß nämlich der König von Spanien die Dauer des Conciliums zu verlängern suche. Er, der Kaiser, sehe nicht ein, welche Absichten der König von Spanien haben könne, um auf einer solchen Verlängerung zu bestehen, weshalb er der Sache auch keinen Glauben beimesse. Was ihn anbetreffe, so billige er wahrlich die Verlängerung nicht, sondern wünsche vielmehr, daß das Concilium sobald als möglich beendigt werden möchte, damit die Christenheit den Nutzen desselben erfahre, und die Kirchen ihre Hirten wieder erhielten. Dieserhalb mißfalle ihm denn auch das Vorhaben des Pabstes nicht, welches der Kardinal ihm mitgetheilt habe, daß er nämlich die Beschleunigung des Conciliums durch die vereinte Wirkung der Franzosen und Italiener herbeizuführen beabsichtige. Alles müsse indessen auf eine canonische Weise vor sich gehen, und keiner jener Punkte, wegen welchen das Concilium sich versammelt habe, dürfe wegen einer solchen Beschleunigung entweder gänzlich übergangen oder doch wenig-

stens mit weniger Sorgfalt untersucht werden, als dieß die Natur eines Conciliums mit sich bringe. Wenn das Concilium sich gleichsam übereilter Weise abkürzen wolle, so könne daraus nur ein großes Aergerniß und die Gefahr entstehen, daß eine noch größere Spaltung in der Kirche veranlaßt werde, und daß das Concilium, statt der Christenheit zum Heile zu gereichen, ihr den allergrößten Nachtheil verursache. Der Legat hatte dem Kaiser geschrieben, daß für jetzt nur die allgemeine Reform den Gegenstand der Verhandlungen bilden solle, während man später zu den besondern Verordnungen übergehen werde, welche für jede einzelne Nation und für jedes einzelne Land als heilsam erschienen. Der Kaiser nahm daher Veranlassung, den Kardinal auf dessen bei seiner Anwesenheit in Inspruck geleistetes Versprechen aufmerksam zu machen, daß das Concilium nämlich alles dasjenige mit möglichster Eile verfügen werde, was sich auf die der Herrschaft des Kaisers unterworfenen Länder beziehe, um so mehr, da eben diese Punkte auch das Wohl der ganzen übrigen Christenheit betrafen. Weder der Kaiser noch die Legaten dürften sich durch den Widerspruch einiger wenigen Prälaten von einer solchen Sache abhalten lassen; denn so wie er sich nicht dem Vortheile anderer Länder widersetzte, so glaube er auch, daß kein anderer ein Recht haben könne, sich dem Vortheile seiner Länder zu widersetzen. Ein Concilium werde deßhalb ein General-Concilium genannt, weil es das allgemeine Interesse berücksichtigen müsse, und seine Verordnungen nicht nach dem Vortheile des einen oder des andern Landes abmessen dürfe. Er hoffe, daß, wenn die Umstände die Nothwendigkeit irgend einer Forderung an den Pabst oder an das Concilium von seiner Seite mit sich bringen sollten, diese Forderung alsdann gehörigermassen werden berücksichtigt werden. Weit entfernt, irgend einen Vortheil oder eine Begünstigung in Anspruch zu nehmen, die sich auf sein zeitliches Interesse beziehe, würde er vielmehr nur alle seine Forderungen auf das geistige Wohl seiner Unterthanen und des Reiches beschränken, damit jene Ueberreste von Religion, die in demselben noch verblieben wären, in ihm erhalten würden. Wenn er aber nichts erlangen würde, so könnte er weiter nichts thun, als die Sache Gott anheim stellen; in diesem Falle sei aber

zu befürchten, daß die Völker sich dasjenige von selbst nehmen würden, was sie als ihren Bedürfnissen angemessen erachteten, und was nach ihrer Ansicht die Kirche ohne großes Bedenken ihnen freiwillig hätte zugestehen können. Ob dieses aber heilsam sei, möge der Kardinal nach seiner Einsicht selbst beurtheilen.

Dem Kardinal von Lothringen antwortete der Kaiser auf eine sehr trockene Weise, die überdieß nicht ganz frei von Bitterkeiten war. Die Nachricht von dem so großen Verlangen des Pabstes, das Concilium beendet zu sehen, daß dasselbe, um zu seinem Abschlusse zu gelangen, auch ungebahnte und steile Wege einschlagen sollte, sei ihm höchst unerwartet angelangt; er habe früher nicht geglaubt, daß menschliche Rücksichten so vieles vermöchten. Werde dieß nun aber wirklich ins Werk gesetzt, so könne man ein sehr großes Aergerniß voraussehen. Was sein Verlangen in Beendigung des Conciliums anbetraf, so bemerkte der Kaiser ganz dasselbe, was er in dieser Beziehung an den Kardinal Morone geschrieben hatte. Rücksichtlich der Legaten-Stelle endlich, welche dem Kardinal nach seiner Aussage sollte angetragen worden sein, und über welche er den Rath und die Zustimmung des Kaisers sich erbat, bemerkte der Kaiser, daß er eine so große Achtung für den Kardinal habe, daß er überzeugt sei, eine solche Legation werde zum Heile Frankreichs ausfallen, das Concilium möchte nun noch fortdauern oder unterbrochen werden.

Von beiden Antworten theilte der Kaiser seinen Botschaftern in seinem schon früher erwähnten Schreiben Abschriften mit, und bemerkte dabei, daß der Pabst die übermäßige Beschleunigung, der König von Spanien aber, wie er erfahren habe, im Gegentheil die übermäßige Verlängerung des Conciliums wünsche. Es war ohne allen Zweifel ein Werk der besondern Fügung Gottes, daß der Kaiser sich der außerordentlichen Eile des Pabstes, mit welcher dieser das Concilium so zu sagen mehr verabschieden als beenden wollte, widersetzte. Der Pabst hatte sich zu dieser Eile von der Furcht verleiten lassen, daß die Abreise des Kardinals von Lothringen vor Beendigung des Conciliums die Lage der Dinge wieder wesentlich verschlimmern könne. Dieser Umstand hatte dann aber den Vortheil, daß der Kardinal von

Lothringen seine Gesinnungen änderte, und, indem er die Hindernisse, die sich der zu großen Beschleunigung entgegenstellten, erkannte, auf eine weit würdigere Weise zu dieser Beendigung beitrug, obgleich der Botschafter Ferier, von dem sich der Kardinal, vielleicht ohne es selbst zu wissen, sehr oft und in der gegenwärtigen Angelegenheit ganz vorzüglich leiten ließ, der Sache sehr wesentlichen Schaden zuzufügen vermochte.

Nicht nur die Hoffnung, welche bei den Legaten gleichsam schon Wurzel gefaßt hatte, das Concilium bald abgeschlossen zu sehen, begann allmählich zu schwinden, sondern auch die Aussicht, welche sie gehabt hatten, die nächste Session friedlich abhalten zu können, umwölkte sich sehr. Die kaiserlichen Gesandten nämlich hatten die Artikel der Reform, welche ihnen von den Legaten war mitgetheilt worden, ebensowohl als die von ihnen und von den französischen Gesandten gemachten Bemerkungen und Hinzufügungen dem Kaiser übersandt [1]). Die Bemerkungen des Grafen von Luna hatten sie aber nicht beifügen können, indem derselbe sie noch nicht angefertigt hatte. Der Kaiser beantwortete den Bericht seiner Gesandten der Wichtigkeit der Sache halber, die eine reiflichere Berathung erfordert hatte, erst unter dem 23. August. Indessen war diese Antwort mit einer solchen Schnelle nach Trient befördert worden, daß sie drei Tage später daselbst schon anlangte. Der Kaiser war von Räthen umgeben, die, wie sie selbst bekannten, gegen den römischen Hof sehr ungünstig gestimmt waren, obgleich sie sich für warme Anhänger der römischen Religion hielten. Diese Räthe versäumten keine Gelegenheit, dem Kaiser eine üble Stimmung gegen den Pabst und gegen den römischen Hof beizubringen; der Kaiser aber, nach Art der weißen Wolle, war fähig, eine jede Farbe leicht anzunehmen. Man hatte ihm demnach vorgehalten, daß der römische Klerus und der römische Hof die Kirchenverbesserung so sehr scheuten, daß man diese absichtlich in den entworfenen Dekreten in's Werk zu setzen vorgebe, damit sie den Fürsten als unerträglich erscheine, und diese dann sich ihr widersetzten,

[1]) Dieß geht aus einem Berichte der Gesandten vom 10. August 1563 hervor.

was die Folge haben müsse, daß nur allein den Fürsten die Schuld von der nicht zu Stande gebrachten Reform zur Last falle, während der römische Hof ganz in seiner alten Unbeschränktheit verbleibe.

Der Kaiser sagte daher in seiner Antwort, daß in den entworfenen Reformations-Dekreten sehr viele Sachen enthalten wären, die er, was den geistlichen Stand anbelange, nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für heilig anerkenne; indessen wünsche er, daß, um es genau bestimmen zu können, wie und auf welche Weise sie in Deutschland eingeführt werden könnten, die deutschen Bischöfe oder doch wenigstens deren Procuratoren zugezogen werden möchten. Er zweifle nicht, daß diese Prälaten, wenn ihnen dieses mitgetheilt würde, ihrer Pflicht entsprechen würden. Im neunundzwanzigsten Kapitel werde nun aber gesagt, daß alle Pragmatiken und alle Constitutionen der Fürsten gegen die Immunitäten und Exemtionen von Personen des geistlichen Standes und deren Güter kassirt und vernichtet werden sollten. Ein solches Dekret vertrage sich nicht mit seinen Rechten, so wie es sich auch nicht mit den Rechten irgend eines Fürsten vertragen könne. Er habe die kirchliche Freiheit niemals unterdrückt, sondern im Gegentheile dieselbe stets zu vertheidigen gesucht; das Concilium möge bedenken, daß außer den allgemeinen Gesetzen ein jedes Land durch besondere Gesetze und nach uralten Gewohnheiten regiert werde; des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß nach dem Begriffe der gesunden Vernunft auch die Immunität der Geistlichen ihre Gränzen habe. Er halte in dieser Beziehung dafür, daß alle Fürsten ihre Schwierigkeiten gegen dieses Dekret aufwerfen würden, wie dieses in der That in den von den französischen Gesandten gemachten Bemerkungen auch schon geschehe. Er könne für jetzt unmöglich auf einen so wichtigen Artikel ganz erschöpfend antworten. Wenn dessenungeachtet die Legaten dieses Dekret genehmigen lassen wollten, so möchten die Gesandten ihnen bemerklich machen, daß dessen Annahme sowohl als dessen Ausführung im deutschen Reiche mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde, besonders was die Contributionen anbelange, zu welchen nach einer uralten Gewohnheit auch die

Geistlichen zum allgemeinen Wohle beitragen müßten. Dieß sei denn aber auch billig, indem die Güter mit dieser Last in ihre Hände übergegangen wären. Wenn die Legaten also diese seine Gründe unberücksichtigt lassen wollten und dennoch das Dekret festzusetzen beabsichtigten, so möchten seine Botschafter sich mit denen von Frankreich und Spanien vereinigen, und protestiren, daß er nicht in die Erlassung einer solchen Constitution willigen könne, indem dieselbe mit den Rechten des Reichs einen Widerspruch bildete.

Dann wünschte er auch einige andere Veränderungen, die dem Sinne des Conciliums nicht fremd waren, und die bereits auch schon stattgefunden hatten. So wünschte er beim dritten Artikel, welcher die zu weichliche Kirchenmusik verbot, daß der figurirte Gesang nicht ausgeschlossen werden möchte, indem derselbe sehr oft die Andacht befördern könne.

Beim vierten Artikel, welcher den Fürsten untersagte, die Wahlfreiheit der Kapitel entweder durch Drohungen oder durch Bitten einzuschränken, forderte er, daß bescheidene Wünsche nicht untersagt würden.

Beim achten Artikel, welcher verordnete, daß die Patrone der Pfründen mehr als wie Einen Kandidaten präsentiren sollten, entgegnete er, daß unter diesen Umständen das Verleihungsrecht vielmehr den Ordinarien, als den Patronen zugehören müsse. Er schlug dagegen vor, daß der Patron nur Einen präsentire, wenn dieser aber als ungeeignet von dem Ordinarius zurückgewiesen werde, soll er zur Präsentation des zweiten schreiten.

Der neunte Artikel sagte, daß, wo die Pfarreinkünfte als unzureichend anerkannt würden, entweder durch Zehnten oder durch Contributionen von Seiten des Volkes diesem Mangel abgeholfen werden sollte. Dieß könne nach der Ansicht des Kaisers in Deutschland nicht statt finden, indem das Zehntrecht größtentheils Laien angehöre, welche es von der Kirche gekauft hätten, und wo die Contributionen wegen anderer öffentlicher Bedürfnisse zu häufig wären, daß dem Lande unmöglich noch eine neue Last aufgebürdet werden könne. Zweckmäßiger müßte es daher sein, der Armuth einiger Pfarreien durch die Vereinigung von andern Pfründen abzuhelfen.

Der dreizehnte Artikel entzog das Patronatsrecht allen denjenigen, welche dasselbe nicht entweder der Fundation oder der Dotation halber besaßen, und die dieses Recht nicht durch rechtmäßige Schriften zu beweisen im Stande waren. Dieß müsse die Rechte sehr vieler Patronen, die sich im uralten Besitz befänden, obgleich die betreffenden Dokumente durch die Länge der Zeit verloren gegangen wären, so wie auch die erhaltenen Privilegien, die vielleicht von Kaisern oder von andern Fürsten herrühren könnten, sehr wesentlich beeinträchtigen; die Botschafter möchten sich daher mit den Botschaftern der andern Fürsten vereinigen, damit dieser Artikel ausgelassen werde.

Der zwei und zwanzigste Artikel verweigerte allen Laien und sogar auch dem Kaiser den Kuß des Evangeliums und des Friedens. Der Kaiser erwiederte, daß es ihm weit zweckmäßiger erscheine, wenn die Kirche die Fürsten durch diese heilige Feierlichkeit sich zu verbinden suche.

Eben dieser Artikel befahl, daß den Bischöfen in jeder öffentlichen sowohl als Privat-Handlung der Vorrang vor allen Laien, weß Standes sie auch immer nur sein möchten, gebühre. Dem Kaiser schien dieß vielmehr eine Deformation als eine Reformation zu sein, indem dieß nach Hochmuth rieche, nicht aber einen Beweis geistlicher Demuth liefere. In Deutschland sei es nicht möglich, die einmal eingeführte Ordnung der Dinge und die bei den Reichsversammlungen üblichen Gebräuche noch ändern zu können.

Der dreiundzwanzigste Artikel befahl den Bischöfen die Visitationen ihrer Diöcesen an; diese Visitationen sollten aber auf Kosten des Volkes geschehen. Der Kaiser bemerkte, daß weder ersteres noch letzteres in Deutschland stattfinden könne, wo die Prälaten die Visitationen nicht ohne ein großes Gefolge verrichten würden, was natürlich sehr große Kosten veranlasse. Dann sei es wegen der großen Ausgedehntheit der Diöcesen aus eben diesem Grunde auch nicht so leicht, alle Ortschaften der Diöcese zu visitiren; er schlage daher vor, daß den Bischöfen anbefohlen werde, die zunächst gelegenen Ortschaften in Person und auf ihre eigenen Kosten zu visitiren, während sie die entfernteren durch ihre Commissarien visitiren lassen könnten.

Beim dreiunddreißigsten Artikel bemerkte er, daß die Kirche zwar ihre Einkünfte durch Einforderung der Zehnten sicher stellen könne, indessen müsse sie aber auch die Rechte der Laien achten, welche mehrere dieser Zehnten käuflich an sich gebracht hätten.

Dann ging er zur Untersuchung der bereits von seinen Gesandten gemachten Bemerkungen über, von denen er einige genehmigte, andere aber verwarf. Zu erstern gehörte beim ersten Artikel, daß die Kardinäle aus allen Ländern gewählt würden. Beim dritten, daß die Psalmen und Lectionen in der Kirche nicht rasch abgesungen oder abgelesen werden sollten, sondern langsam und auf eine verständliche Weise, so daß die Gefühle der Frömmigkeit dadurch genährt würden. Auch sollte den Geistlichen die Jagd, das Spiel und der Tanz verboten werden. Beim zweiundvierzigsten, daß die Geldstrafen zu frommen Stiftungen an dem Orte selbst, wo sie verwirkt worden wären, verwendet werden sollten. Diejenigen Bemerkungen im Gegentheile, die er mißbilligte, wurden deshalb von ihm verworfen, weil sie ihm entweder als zu gelinde oder auch als zu strenge und als für Deutschland nicht geeignet vorkamen. Dann fügte er hinzu, daß ihm die Anfertigung eines Katechismus der katholischen Lehre, nach welchem dieselbe in der ganzen Christenheit gleichförmig vorgetragen werden könne, dringend nothwendig erscheine. Die Botschafter möchten daher darauf sehen, daß ein solcher Katechismus sobald als nur immer möglich angefertigt werde.

Nach dieser seiner Instruktion sollten sie den Legaten antworten, von allen ihren Schritten aber den Grafen von Luna in Kenntniß setzen, und insofern das gemeinschaftliche Interesse dieses mit sich bringen könnte, gemeinschaftlich mit ihm handeln.

Noch bevor diese so eben erwähnte kaiserliche Antwort in Trient einging, ja noch bevor sie geschrieben worden war, hatte das Reformations-Dekret schon eine solche Abänderung erlitten, daß nur sehr wenig noch daran fehlte, um es mit den aufgeworfenen Bemerkungen in Uebereinstimmung zu bringen. Man hatte nämlich die Gegenstände der Reform, um diese noch vor dem zur Session angesetzten Tage in Ordnung bringen zu können, sehr wesentlich abgekürzt, wobei man zur Vermeidung der Schwierigkeiten sich auch nur auf jene Artikel hatte zu beschrän-

ken gesucht, deren allgemeine Annahme die kaiserlichen Gesandten als wahrscheinlich anerkannt hatten. Dennoch blieben die beiden Artikel übrig, welche dem Kaiser die unangenehmsten zu sein schienen, nämlich jener, welcher die kirchlichen Immunitäten gegen die Pragmatiken der weltlichen Fürsten in Schutz nahm, obwohl in einer gemäßigteren Form, und jener, welcher die Patronate, die aus Privilegien herrührten, für ungültig erklärte. Die kaiserlichen Botschafter theilten dem erhaltenen Befehle gemäß ihre so eben gedachten Instructionen dem Grafen von Luna mit, welcher indessen der Meinung war, daß sie der Vorlegung dieser beiden Artikel kein Hinderniß in den Weg stellen möchten, um die Freiheit des Conciliums dadurch nicht zu beschränken. Indessen möchten sie im allgemeinen antworten, daß sie diese Artikel nie genehmigen würden, und wenn dennoch die Legaten bei ihrem Vorhaben verharren sollten, so müßte man die Entscheidung durch eine Gegenpartei unmöglich zu machen suchen. Von den kaiserlichen Gesandten ward dieser Rath aber verworfen, indem derselbe nur zu neuen Mißhelligkeiten und Unruhen führen müsse. Da Sigismund von Thun und der Bischof von Fünfkirchen krank waren, so begab sich der Erzbischof von Prag allein zu den Legaten, um ihnen den Widerwillen des Kaisers gegen jene beiden Dekrete zu erkennen zu geben. Der Kardinal Morone antwortete im Namen aller Legaten, daß er nicht umhin könne sich darüber zu verwundern, daß der Kaiser, welcher jederzeit so eifrige Wünsche für eine allgemeine Reform habe zu erkennen gegeben, gegenwärtig die weltlichen Fürsten von derselben ausnehmen wolle. Früher wäre ein allgemeines Geschrei darüber erhoben worden, wenn die Legaten die Meinung des Pabstes hätten vernehmen wollen, bevor sie die Angelegenheiten dem Concilio zur Verhandlung vorgelegt hätten, und doch sei der Pabst nicht nur ihr Fürst, sondern auch der der Kirche; gegenwärtig aber, nachdem der Pabst sich dieses seines Rechtes gleichsam begeben, und dem Concilio die Gewalt überlassen hätte, alles zu verhandeln, ohne ihm zuvor Bericht davon abzustatten, wolle Se. kaiserliche Majestät dem Concilio vorschreiben, daß dieser oder jener Artikel nicht zur Verhandlung gebracht werde. Bevor die Legaten eine solche Verletzung der Würde des Pabstes und des Con-

cilums dulden würden, wären ſie gewillgt, den Pabſt um die Erlaubniß zu bitten, ſich entfernen zu dürfen, weshalb ſie ſich des in ihren Breven enthaltenen Rechtes bedienen und die Väter entlaſſen würden, im Falle kaiſerlicher Seits gegen jene beiden Artikel Einſpruch erhoben werden ſollte. Es ſei den Legaten auch bei dem beſten Willen unmöglich, die Väter dahin zu vermögen, über die andern Artikel zu urtheilen, wenn dieſe beiden, welche die vorzüglicheren bildeten, ausgelaſſen würden. Die Biſchöfe würden erwiedern, daß man unnützer Weiſe ein ſo ernſtes Dekret über die Reſidenz erlaſſen habe, wenn man zu gleicher Zeit auch nicht jene Hinderniſſe hinwegräumen wolle, welche dem Reſidiren von Seiten der Fürſten entgegengeſetzt würden; indem es unmöglich ſei, daſelbſt zu reſidiren, wo die biſchöfliche Würde einer ſolchen Verachtung ausgeſetzt ſei, daß ein Biſchof ſich oft von dem geringſten Baron wie ein elender Diener behandelt ſähe. Dieß finde nun freilich nicht in den der kaiſerlichen Herrſchaft unterworfenen Ländern ſtatt; wenn der Kaiſer aber von dem großen Mißverhältniſſe, das dieſerhalb in andern Ländern obwaltete, wahrhaft unterrichtet wäre, ſo würde er das Concilium zu einer ſolchen Verordnung antreiben, ſtatt daß er es gegenwärtig von derſelben abzuhalten ſuche. Es ſei den Legaten nicht fremd, daß dieſes nicht die eigene Entſcheidung des frommen Kaiſers, ſondern allein der Rath jener Uebelgeſinnten ſei, welche nur den apoſtoliſchen Stuhl reformirt, den ganzen übrigen Theil der Chriſtenheit aber in dem Zuſtande der vollkommenen Deformation wiſſen wollten. Demnach erklärte der erſte Legat dem Erzbiſchofe, daß der Artikel nicht hinweggenommen werden könne.

Der Erzbiſchof entgegnete hierauf, daß er in der That nicht geglaubt habe, eine ſolche Entſcheidung von den Legaten befürchten zu müſſen. Es ſei bekannt, mit welcher Mäßigung der Kaiſer bisher zu Werke gegangen, und wie er ſelbſt dasjenige den Legaten überlaſſen habe, was ihm nach allen Rechten zuſtehe, während die übrigen Fürſten dergleichen Forderungen an das Concilium gemacht hätten, daß der Kaiſer ſich ſchämen würde, dergleichen Dinge in Antrag ſtellen zu laſſen, und doch hätte man dieſen Fürſten nicht eine ſo harte Antwort ertheilt, als man gegenwärtig kein Bedenken trage, dem Kaiſer zu ge-

ben. Es müsse auf jeden Fall die Antwort des Kaisers über diese beiden gegenwärtig abgeänderten Artikel abgewartet werden; denn Niemand mehr, als der Kaiser könne es wissen, was dem geistlichen Wohle des deutschen Reiches angemessen sei.

Die Legaten erwiederten hierauf, daß sie sehr gern darein willigten wollten, daß die nunmehr reformirten beiden Artikel dem Kaiser wieder vorgelegt würden, da sie der festen Ueberzeugung wären, daß Se. Majestät dieselben in ihrer gegenwärtigen Gestalt gewiß vollkommen billigen werde. Der Erzbischof nahm dieses Anerbieten an, wollte aber nicht einwilligen, daß beide Artikel unterdessen zur Verhandlung vorgelegt würden. In dieser Unterredung hatte sich der Kardinal Hosius nach seinem großen Eifer für die Religion und nach seiner seltenen Offenheit zu bemühen gesucht, die Nothwendigkeit der Reformation der weltlichen Gewalt in Deutschland zu beweisen. Er kannte die Verhältnisse in Deutschland seines langen dortigen Aufenthaltes halber und wegen seiner Bekanntschaft mit der Sprache und mit den Sitten des Landes eben so genau, als wie jene seines Vaterlandes Polen, gab letztern in der vorliegenden Beziehung aber bei weitem vor ersteren den Vorzug.

Die kaiserlichen Botschafter bestanden darauf, daß sie nicht von den von ihrem Herrn erhaltenen Befehlen abweichen könnten, und die Legaten schrieben daher in aller Eile nach Rom, um den Willen des Pabstes zu vernehmen und um ein Breve von ihm auszumitteln, durch welches sie berechtigt würden, ihre dem Erzbischofe von Prag bereits erklärte Drohung in Erfüllung bringen zu können, wobei sie aber versprachen, sich dieser Vollmacht nur im Falle der dringendsten Nothwendigkeit zu bedienen. Bevor der Eilbote aber noch nach Rom abgieng, machten sie einen Versuch bei dem Bischofe von Fünfkirchen, welcher, wie schon gesagt, wegen Krankheit seine Wohnung nicht verlassen konnte, um zu sehen, ob er vielleicht nicht nachgiebiger sein werde. Dieser entgegnete ihnen aber, daß er sich höchlichst verwundere, daß jene, welche noch vor kurzer Zeit öffentlich erklärt hätten, Pius IV. sei kein rechtmäßiger Pabst, sondern habe diese Würde durch Simonie erlangt, und müsse deshalb abgesetzt werden, dasjenige, was sie von dem Concilio forderten, weit eher

und weit leichter erlangten, als der so fromme und in seinen Wünschen und Forderungen so bescheidene Kaiser. Er seinerseits könne den Legaten nur den wohlgemeinten Rath ertheilen und sie dringend bitten, die Wünsche des Kaisers nicht von sich zu weisen; denn im Falle der Kaiser auch geneigt sein sollte, von denselben abzustehen, was aber wohl kaum wahrscheinlich sei, so würde es doch an andern mächtigen Oppositionen nicht mangeln. Der Kardinal Morone ließ daher den Erzbischof von Prag wiederholt zu sich einladen, um zu sehen, ob nicht irgend eine Vereinigung möglich sei. Dieser erklärte, er halte dafür, daß der Kaiser der gegenwärtigen Form des Artikels nicht zuwider sei, während er sich von der frühern habe für beleidigt gehalten, indem dieselbe alle Reichsabschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten umstoße, und den kaum in den Stand des Friedens wieder versetzten Parteien das Kriegsschwerdt von Neuem gleichsam in die Hand liefere. Es sei auf jeden Fall aber nothwendig, daß die Antwort des Kaisers, die nicht lange ausbleiben könne, zuvor abgewartet werde. Der Kardinal seinerseits suchte seine frühere Heftigkeit einigermaßen zu entschuldigen, und um dem Erzbischof zu beweisen, wie sehr er für das Interesse des Kaisers gestimmt sei, theilte er ihm im größten Zutrauen den Bericht mit, den er gerade in jenem Augenblicke an den Pabst wegen der Bestätigung des römischen Königs Maximilian geschrieben hatte. Es dürfte nicht überflüsig sein, dieser Angelegenheit, über welche sehr viel gesprochen ward, und die mit jenen Personen, welche bei dem Concilio eine Hauptrolle spielten, in genauer Verbindung stand, eine nähere Erwähnung zu machen.

Diese Angelegenheit war dem Kardinal Morone bei Veranlassung seiner Legation nach Inspruck schon anempfohlen worden, damit er über dieselbe verhandle, wenn die Gelegenheit dazu sich darbieten sollte. Der Stand der Sache war folgender:

Gegen die Wahl Maximilians zum römischen Könige wurden von Seiten des päbstlichen Hofes mehrere Einwendungen gemacht, unter welchen jene die vorzüglichste war, daß er nur von zwei rechtmäßigen Churfürsten war gewählt worden, indem die drei andern Churfürsten der Ketzerei anhingen, und folglich nicht als rechtmäßig anerkannt werden konnten, und der Chur-

fürst von Cöln die Bestätigung in dieser seiner Würde noch nicht erhalten hatte. Dann hielt der Pabst auch dafür, daß die Churfürsten selbst, wenn auch alle rechtmäßig oder bereits bestätigt gewesen wären, das Recht nicht haben konnten, dem lebenden Kaiser ohne seine, des Pabstes, Einwilligung einen Nachfolger zu geben; nur bei einem bereits verstorbenen Kaiser stand ihnen dieses Recht zu, so wie sie auch dem lebenden Kaiser für diese seine Lebenszeit einen Coadjutor, aber ohne das Recht der Succession, zuordnen konnten. Als ein solcher Coadjutor konnte Maximilian nun vor der erhaltenen Bestätigung des Pabstes nur betrachtet werden. Dann ward von Seiten des römischen Hofes auch noch eingewendet, daß Maximilian sich mit der silbernen Krone in Frankfurt am Main und nicht in Aachen, wie dieß nach den Bestimmungen Karls des Großen, dessen Nachfolger diesem jederzeit treulich nachgekommen wären, geschehen sollte, hätte krönen lassen. Dessenungeachtet hatte der Pabst dem Kardinal Morone mitgetheilt, daß er nicht abgeneigt sei, den König Maximilian als römischen König anzuerkennen und zu bestätigen, wenn er sich gewissenhaft zu der katholischen Partei halten würde. Da Maximilian aber nicht in Inspruck anwesend war, so konnten die betreffenden Unterhandlungen von dem Kardinal Morone nicht eingeleitet werden, und der Nunzius Delfini machte den Pabst daher darauf aufmerksam, daß diese Sache nicht unentschieden gelassen werden dürfte, und daß der Kaiser sowohl als auch sein Sohn nur sehr übel gegen den heil. Stuhl gestimmt werden müßten, wenn dieser fortwährend sich weigere, letztern als römischen König anzuerkennen. Der Pabst entschloß sich daher, die Wahl Maximilians unter der Bedingung zu bestätigen, daß dieser die noch fehlenden Förmlichkeiten ergänze und den schriftlichen Eid nach Rom einsende, daß er in der katholischen Religion jederzeit treu verharren und dem apostolischen Stuhle Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben wolle, wie eine ähnliche Erklärung auch schon von andern Kaisern sei geleistet worden. Endlich sollte er auch die sogenannte Unterwürfigkeits-Gesandtschaft, wie dieses von andern Fürsten beobachtet werde, und auch von seinem Vater in seiner Eigenschaft als römischer König beobachtet worden sei, nach Rom senden.

Maximilian war aber nicht geneigt, den Forderungen des Pabstes zu entsprechen. Er weigerte sich zuvörderst, die Bestätigung zu fordern, indem dieselbe nicht von seinen Vorgängern gefordert worden sei, obgleich bei manchen die Wahl noch weit mangelhafter gewesen wäre, als die seinige dieß sei; was nun aber den verlangten Eid anbelange, so sei dieser ebenfalls noch niemals gebräuchlich gewesen. Der kaiserliche Botschafter in Rom hatte daher eine andere Eidesleistung in Vorschlag gebracht, welche alsdann statt zu finden pflegt, wenn der Kaiser die Krone aus den Händen des Pabstes empfängt und nach welcher er die Verpflichtung eingeht, den Katholischen Glauben zu erhalten. Obgleich dieser Fall hier nicht Anwendung finden konnte, so war doch der Pabst nicht abgeneigt, sich mit einer solchen Eidesleistung zu begnügen, nur sollte der König Maximilian sowohl in dem Eide selbst, als in einem besondern Schreiben an den Pabst ausdrücklich erklären, daß er unter der Benennung katholischer Glauben denjenigen verstehe, welcher von den römischen Päbsten bekannt werde. Auch den Gehorsam wollte Maximilian nicht leisten, indem dieser weder von Karl V., seinem Oheime, noch von Maximilian I., seinem Urgroßvater, geleistet worden sei. Zwar habe der Botschafter seines Vaters diesen Gehorsam geleistet, indessen habe er keinen Auftrag zu einem solchen Akte gehabt, sondern sich vielmehr zu demselben durch die Zuredungen des Kardinals von Trient und des Kardinals Morone verleiten lassen.

Päbstlicher Seits ward dagegen erwiedert, daß, obgleich in Folge der neuern Plünderung Rom's oder vielleicht auch aus Nachlässigkeit die schriftlichen Eidesleistungen des Kaisers Maximilians I. und Karl der V. verloren gegangen zu sein schienen, doch kein Grund für einen rechtmäßigen Zweifel vorhanden sein könne, daß dergleichen Eidesleistungen in der That nicht statt gefunden hätten. Die Eidesformel sei in dem Canon tibi Domino distinct. 93. enthalten, und obgleich von Zeit zu Zeit verändert, sei dieselbe doch immer von den erwählten Kaisern auf Verlangen der Päbste geleistet worden, wie dieß auch das Beispiel von Otto IV., Friedrich II., Wilhelm, Rudolph I., Albert I., Heinrich VII. und Karl IV. zur Genüge beweise.

Was nun aber den Gehorsam anbelange, so werde nicht nur aus dem Beispiele aller andern christlichen Könige und Fürsten vorausgesetzt, daß auch die Kaiser denselben geleistet hätten, sondern es werde auch die Gehorsamsleistung von Karl IV. verzeichnet gefunden; so wie jene, welche der Kaiser Friedrich geleistet habe, in der neuerdings zum Drucke beförderten Rede von Aeneas Sylvius Piccolomini, welcher unter dem Namen Pius II. den päbstlichen Stuhl bestieg, enthalten sei. Auch von Maximilian I. werde in einem ältern Ceremoniale gesagt, daß er den Gehorsam geleistet habe. Im Falle der König nun aber die Bestätigung des Pabstes nicht nachsuchen, und die diesem gebührende Unterwürfigkeit nicht leisten wolle, so müsse es rathsamer sein, die Sache von beiden Seiten so zu lassen, wie sie gegenwärtig stände, bis Gott den König auf irgend eine Weise erleuchten werde.

Der Nunzius Delfini, welcher diese Gründe beim kaiserlichen Hofe geltend machen mußte, stieß sowohl bei Maximilian als auch bei Ferdinand und bei dessen Minister auf die größten Schwierigkeiten, welche, wie er schrieb, nicht durch eine Abneigung gegen den römischen Hof veranlaßt würden, und auch nicht aus einem Verlangen hervorgingen, nach welchen man dem Pabste die ihm gebührenden Ehrenbezeugungen schmälern oder verkümmern wolle, sondern lediglich ihren Grund darin hätten, daß die deutsche Nation sich nur höchst ungern zu etwas entschließe, was mit der alten hergebrachten Gewohnheit im Widerspruche zu stehen scheint. Die ältern Beispiele von Eidesleistungen, welche angeführt würden, stellte man von kaiserlicher Seite zwar nicht in Abrede, indessen wären dieselben sehr verschiedenartig und vielmehr nur den damaligen Zeiten und vielleicht auch wohl den damaligen Kaisern angemessen, wo der apostolische Stuhl wohl nicht genug Vorsichtsmaßregeln aufbieten konnte, um sich vor den Verfolgungen sicher zu stellen, die er von Seiten dieser Kaiser oft erdulden mußte. Dieß finde nun aber in den gegenwärtigen Zeiten nicht Anwendung, indem die Kaiser die aufrichtigsten Anhänger des heil. Stuhls wären, und sich als dessen eifrige Vertheidiger bewiesen. Die Eidesformel, welche in dem Canon tibi Domino enthalten sei, habe alsdann

ſtattgefunden, wenn der Kaiſer das päbſtliche Gebiet betreten habe, um ſich daſelbſt krönen zu laſſen, weshalb ſie denn auch in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung finden könne. Dieß ſei denn auch der Grund, weshalb dieſer Eidesformel eine andere in der Gewohnheit nachgefolgt ſei, welche die römiſchen Könige zu leiſten pflegten, wenn ſie in dieſer ihrer Eigenſchaft gekrönt würden. Und in der That, Maximilian habe dieſen Eid ſo vielen mächtigen proteſtantiſchen Fürſten gegenüber in Frankfurt am Main geleiſtet, obgleich dieſe eine ſehr große Erbitterung darüber geäußert hätten. Es könne kein Beiſpiel nach Einführung der goldenen Bulle aufgewieſen werden, daß ein römiſcher König einen ſolchen Eid geleiſtet habe; was aber den Eid von Karl IV. anbelange, ſo ſcheine es, als wenn derſelbe eben keine große Würdigung verdiene; denn da derſelbe erwählt worden ſei, als Ludwig der Baier noch regierte, ſo könne es nicht befremden, wenn er ſich zur Annahme eines jeden Geſetzes von Seiten der Päbſte für bereitwillig erklärt habe, wie es immer zu gehen pflegt, wenn ein Fürſt ſeine Herrſchaft nur dem Namen nach beſitzt, und ſich alsdann ſehr gern zu allem demjenigen verſteht, was ihm zur wirklichen Erlangung der Herrſchaft behülflich ſein kann. Was nun aber den Eid des gegenwärtig regierenden Kaiſers betreffe, ſo habe der Botſchafter jenen Eid, welchen der Kaiſer bei der Veranlaſſung zu leiſten pflegt, wenn er die Krone aus den Händen des Pabſtes empfängt, aus eigenem Antriebe im Namen ſeines Herrn geleiſtet, ohne von dieſem dazu beauftragt geweſen zu ſein, und ohne eine Vollmacht zu einer ſolchen Handlung gehabt zu haben. Es ſei endlich unwahrſcheinlich, daß die Eidesleiſtungen von Maximilian I. und Karl V. in der Plünderung Roms hätten verloren gehen können. Dergleichen Dokumente nämlich pflegten von den Päbſten in der Engelsburg aufbewahrt zu werden, in welcher Clemens VII. ſeine eigene Perſon und die koſtbarſten Gegenſtände in Sicherheit gebracht habe. Nach der Plünderung aber und nach dem Verluſte dieſer Dokumente erſt habe die Wahl des gegenwärtigen Kaiſers zum römiſchen Könige ſtatt gefunden, und doch könne von ſeiner Eidesleiſtung kein ähnliches Dokument aufgewieſen werden.

Auf gleiche Weise ward von den kaiserlichen Ministern in Abrede gestellt, daß der alten Gewohnheit zufolge der Botschafter im Namen des neuerwählten römischen Königs den Gehorsam geleistet habe. Gegen jene Beispiele, die von Seiten des Pabstes angeführt würden, fänden ganz dieselben Einwendungen statt, welche man gegen die Eidesleistung vorgebracht habe. Die Rede von Aeneas Sylvius könne keinen hinreichenden Beweis liefern, indem der Verfasser einen solchen Geist gehabt, und so viele Jahre später gelebt habe, daß er diese Rede in manchen Theilen füglich hätte verändern können, wenn er dieses gewollt hätte, wie dieß auch oft von Schriftstellern zu geschehen pflege. Auch das alte Ceremoniale sei zur Lieferung eines Beweises nicht hinreichend, indem dasselbe nicht die bestimmten Worte, welche der Botschafter von Maximilian I. ausgesprochen habe, sondern nur den Sinn derselben enthalte; es könne daher sehr leicht möglich sein, daß man einen gewöhnlichen Ausdruck der Höflichkeit und der Anhänglichkeit an den heil. Stuhl für Gehorsam gegen denselben ausgelegt habe. Der gegenwärtige König Maximilian überlasse es daher auch sehr gerne dem Pabste, auch in Bezug auf ihn eine gleiche Auslegung anzuwenden, nur möchte er ihn nicht zu einer Form zwingen wollen, von welcher er nicht das Beispiel bei seinen nächsten Vorfahren mit einziger Ausnahme von seinem Vater Ferdinand finde, dessen Botschafter dieser Art ohne den Auftrag seines Fürsten und in der Voraussetzung so gehandelt habe, daß ein gleicher Act von Seiten Karl's V. und Maximilian's I. statt gefunden, späterhin aber nicht habe erwiesen werden können.

Dieß war die Lage der Sache, als der Kardinal Morone seinen in derselben angefertigten Bericht, wie wir weiter oben gesagt haben, dem Erzbischofe von Prag mittheilte. Die Widerspänstigkeit Maximilians fand weder den Beifall der treuen Anhänger des Pabstes in Deutschland, noch den der treuen Anhänger des Kaisers. Erstere hielten dafür, daß die Krone auf dem Haupte Maximilians nicht von langer Dauer sein könne, wenn sie von der Hand des Pabstes nicht auf demselben befestigt werde, dessen Auctorität bei allen Katholiken, besonders aber bei den drei geistlichen Churfürsten und bei den andern nicht

minder mächtigen geistlichen Fürsten von größter Wichtigkeit war. Letztere aber waren der Meinung, daß der gegenwärtige Streit nur dazu dienen könne, daß die Feinde des heiligen Stuhles das Gemüth des Königs dem Pabste ganz und gar entfremdeten und ihn so der Neuerungssucht vollkommen in die Arme lieferten. Dieser letztern Ansicht war besonders der Nuntius Delfini, welcher unter thätiger Mitwirkung mehrerer weiser und eifriger Katholiken den König Maximilian sowohl als den Kaiser Ferdinand hatte dahin zu stimmen gewußt, daß ersterer sich zu folgenden Anerbietungen bereitwillig erklärt hatte.

Es sollte eine authentische Abschrift des von ihm in Frankfurt am Main geleisteten Eides nach Rom gesandt werden, in welchem folgende Frage, welche der krönende Erzbischof an ihn gerichtet hatte, gelesen ward: „Visne Sanctissimo in Christo Patri ac Domino Romano Pontifici ac Sacrosanctae Romanae Ecclesiae debitam subjectionem ac fidem reverenter affere?" Der König hatte diese Frage mit „volo" beantwortet, und dann bei dem Evangelio geschworen, diese und andere versprochene Dinge zu halten. Außerdem sollte der Botschafter dem Pabste ein Schreiben des Königs, aber nicht in feierlicher Form, überreichen, in welchem dieser sich verpflichtete, Seiner Heiligkeit alles dasjenige zu leisten, was in irgend einer Zeit den Vorfahren Seiner Heiligkeit, von dem Vater des Königs, dem Kaiser Ferdinand I. oder von seinem Oheim, Karl V. sei geleistet worden. Im Consistorio selbst sollte der Botschafter eine Rede halten, die von großer Ehrerbietigkeit von Seiten des Königs für den Pabst zeuge; auch sollte ein Schreiben des Königs an den Pabst daselbst vorgelesen werden, welches, wenn es auch nicht ausdrücklich das Wort „Gehorsam" enthalte, doch in einem sehr unterwürfigen und ehrfurchtsvollen Tone abgefaßt sein müsse. Mit diesen Vorschlägen ging der Sekretair des Nuntius Delfini nach Rom, und der Kardinal Morone suchte durch seinen Bericht den Pabst zur Nachgiebigkeit zu stimmen, indem er bemerkte, daß er die Hoffnung hege, Maximilian würde, gleichwie er in jüngern Jahren sich als einen Anhänger der neuen Lehre bewiesen, von dieser seiner Neigung sich aber wieder abgewandt habe, auch, wenn er sich liebevoll vom hei-

ligen Stuhl behandelt sähe, mit der Zeit dem Beispiele seiner Ahnen folgen, und dasjenige nicht für eine Erniedrigung seiner Würde halten, was er dem heiligen Stuhle zu leisten schuldig sei, durch die Erfahrung belehrt, daß dasselbe zur wahren Erhaltung seines Ansehens beitrage. Der Pabst antwortete dem Kardinal Morone, daß, obgleich er überzeugt sei, sein Rath gehe aus einem eben so aufrichtigen Herzen hervor, er ihm doch ein harter Bissen zu sein scheine; indessen werde er suchen, ihn so gut, als dieß nur möglich sei, zu zerkauen, um ihn dann hinunterschlucken zu können. Unterdessen möchte der Kardinal mit den übrigen Legaten über diese Sache berathen, und alle sollten dann ihre gemeinschaftliche Ansicht einsenden.

Nach langen Berathungen, welche sowohl der Pabst in Rom, als die Legaten in Trient gehalten hatten, ward dem Nuntius Delfini im Namen des Pabstes geantwortet [1]): daß, wenn gleich anfangs der von dem Könige in Frankfurt am Main geleistete Eid Seiner Heiligkeit übersandt worden wäre, nicht so viele Schwierigkeiten hätten erhoben werden können, während im Gegentheile Johann Manriquez mit einem sehr trockenen Beglaubigungsschreiben von Seiten Seiner Majestät, in welchem der Zweck seiner Sendung nicht einmal sei ausgedrückt worden, sich nur dem Pabste im Namen des Königs dargestellt habe. Uebrigens bewies der Pabst sehr große Neigung, den Wünschen Ferdinands und Maximilians zu entsprechen, und machte zu dem Ende mehrere Vorschläge, unter welchen folgender den vorzüglichsten Rang einnahm: Der König sollte wegen Böhmen und Ungarn und der übrigen Erblande den Gehorsam leisten, wie dieser auch von Maximilian I. für die Person und als Vormund seines minderjährigen Sohnes Philipps an Julius II. geleistet worden sei, wie aus den Kapiteln von Barcellona zwischen Clemens VII. und Karl V. hervorgehe. Diesem entspreche die Gewohnheit aller andern christlichen Könige und Fürsten. Da der Pabst nun aber das Wohl der Kirche und die vollkommene Eintracht zwischen ihm und dem Hause Oesterreich bei weitem einem

[1]) Schreiben des Kardinals Borromäus vom 19. und 28. September 1563.

Streite, in welchem es sich mehr um leere Worte, als um Thatsachen handelte, vorzog, so fügte er in einem Schreiben, welches der Kardinal Borromäus an den Nunzius Delfini gerichtet hatte, mit eigener Hand hinzu: daß er diese ganze Angelegenheit der Entscheidung Sr. kaiserlichen Majestät anheimstelle, indem er von der Frömmigkeit des Kaisers und von seinen guten Gesinnungen gegen den heil. Stuhl überzeugt sei, so daß er dergleichen Maßregeln zu treffen wissen werde, daß der Pabst allen Uebelgesinnten den Mund dadurch verschließen könne.

Diese Angelegenheit endigte erst in einer Consistorial-Versammlung des folgenden Jahres, in welcher folgendes Schreiben des Königs Maximilians an den Pabst vorgelesen wurde: „Beatissime in Christo Pater Domine, Domine Reverendissime, post demissam commendationem et continuum incrementum meae filii observantiae, mitto ad Sanctitatem Tuam Georgium, Comitem ab Helfenstein, qui pro meorum decessorum more a te reverenter petat, ut ea peragas et concedas post meam electionem in Regem Romanorum, quae Sanctissimi Romani Pontifices agere et concedere consueverant. Itaque dum ego confiteor, praestari a me Sanctitati Tuae, et Sanctae Apostolicae Sedi, nunc et in posterum quidquid reperietur fuisse praestitum a maioribus meis, ac praecipue a Divis Maximiliano I. et Carolo V. atque a Serenissimo Ferdinando, Domino ac Parente meo, non dubito, a Sanctitate sua vicissim declaratum iri in praesentia benevolam erga me propensionem suam. Me quidem semper reperies in officio observantissimum Sanctitatis Tuae, Sanctaeque Sedis Apostolicae, cui Deus immortalis prospera cuncta concedat. Der Pabst nahm daher keinen weitern Anstand, die geschehene Wahl mit Berathung der Kardinäle zu bestätigen und die oben erwähnten Mängel zu ergänzen. In einem Consistorio, welches zwei Tage später, nämlich am 7. Februar gehalten wurde, ward der Graf von Helfenstein feierlich als Botschafter des römischen Königs empfangen. Er überreichte hier seine Beglaubigungsschreiben, wobei er die gewöhnliche Rede hielt, in welcher er Namens des Königs amorem, reverentiam, observantiam et obsequium versprach,

welches letztere Wort ebenso viel als obedientiam andeuten dürfte.

Wir kehren nunmehr wieder zu dem Faden unserer Geschichte zurück. Der Kardinal Morone und der Erzbischof von Prag kamen darin unter sich überein, daß letzterer einen Kourier an das Hoflager des Kaisers nach Wien sende, um dessen Meinung in Betreff des nunmehr abgeänderten fraglichen Artikels einzufordern; unterdessen aber sollten die Väter entweder über das Dogma oder über die Disciplin verhandeln; im Falle aber, daß nach Beendigung dieser Verhandlungen die Antwort des Kaisers noch nicht eingegangen sein sollte, werde man die Väter dahin zu vermögen suchen, daß sie einige Tage hindurch über die andern Artikel der allgemeinen Reform verhandelten, damit die Antwort während dieser Zeit eingehen könne. Die kaiserlichen Botschafter stellten ihrem Herrn vor, daß ihnen die Annahme des Artikels in seiner gegenwärtigen Form als billig erscheine. Die Legaten aber schrieben an den Nunzius Delfini, daß auch er sich alle mögliche Mühe zu geben suche, um den Kaiser zu seiner Einwilligung zu vermögen.

Der Graf von Luna hatte den Legaten bei der Ueberreichung seiner Bemerkungen über die Artikel der Reform zugleich mündlich auseinandergesetzt, daß Spanien wünsche, das Concilium möge sich ebenfalls mit einer Reform des Kardinal-Collegiums und des Conclaves befassen. Auch den Kaiser hatte der Graf für diese Reform zu stimmen gesucht, und den betreffenden Befehl für seine Botschafter bei ihm ausgewirkt [1]). Dann hatte er auch an den Pabst, obgleich in sehr unterwürfiger Form, in dieser Sache geschrieben und bemerkt, daß beide Gegenstände der Reform von den Botschaftern aller Fürsten gleicher Weise gewünscht würden, dabei aber seines früher so eifrig unterstützten Antrages, daß nach den Stimmen der verschiedenen Nationen entschieden werden sollte, keiner Erwähnung gethan. Dieses Schreiben wurde den Legaten von dem Kardinal Borromäus [2]) mit dem

[1]) Dieß geht aus dem Schreiben des Kaisers an seine Botschafter vom 8. August 1563 hervor.

[2]) Dessen Schreiben vom 21. August 1563.

Auftrage mitgetheilt, daß sie dem Grafen die betreffende Antwort ertheilen möchten. Zugleich ließ der Pabst aber auch ihre Ansichten in der Angelegenheit von ihnen einfordern. Sie antworteten, daß die gemäßigte, ja verbindliche Schreibart des Grafen gar keine Wirkung auf sie zu machen vermöge, indem sie ganz das Gegentheil von seiner Handlungsweise bilde. Von seinem Antrage, daß die Stimmen nach den Nationen eingefordert werden sollten, schweige er in dem Schreiben ganz und gar, dringe mündlich aber desto mehr auf dessen Annahme. Die Bemerkung aber, daß die Botschafter aller Fürsten jene beiden Reformpunkte gleichermaßen wünschen sollten, scheine nicht sehr gegründet zu sein, indem die Sache bisher nur ganz allein von ihm betrieben werde. Sie wären der Ansicht, daß der Pabst ihm durch ein abgemessenes, zugleich aber auch verbindliches, Breve antworte, und es dann ihnen übertrage, ihm die weitere Antwort auf die von ihm in Antrag gestellten beiden Reformpunkte zu ertheilen. Diese Antwort könnte folgende sein: In Bezug auf die Kardinäle habe der Pabst die Sache dem Concilio bereits überwiesen und er hege die Hoffnung, daß die von diesem zu treffenden Maaßregeln nichts mehr zu wünschen übrig lassen würden; sollte indessen dessenungeachtet noch irgend eine Lücke übrig bleiben, so werde er seiner Pflicht wegen Ausfüllung derselben nachzukommen wissen. Was nun aber das Conclave anbetreffe, so sei dasselbe bereits durch eine Bulle reformirt worden, welche die weisen und heiligen Verordnungen der ältern Synoden, die mit dem Verlaufe der Jahrhunderte, wie es bei allen menschlichen Dingen zu geschehen pflegt, außer Beobachtung gekommen seien, wieder erneuert habe. Er habe diese Angelegenheit dem Concilio aus dem Grunde nicht überwiesen, weil er wisse, daß die Bischöfe nur eine sehr geringe Kunde von derselben haben könnten. Die Bulle habe den vollkommenen Beifall des Kaisers erhalten, welcher dagegen nur einzuwenden gehabt, daß man den Intriguen einiger Fürsten vorzubeugen suche, welche den einen Kardinal entweder begünstigten oder ihm zuwider wären. Dieses könne nun aber bei der Reform der Laien geschehen, indem es Jedermann unter schwerer Strafe verboten werde, selbst auch den Fürsten, sich in diese Angelegenheit zu mischen, sondern

das Urtheil und die Freiheit der Wahl allein den Kardinälen zu überlassen. Dieß war der Rath der Tridentinischen Legaten, denen der Pabst es dann anbefahl, diese Antwort dem Grafen zu ertheilen; nur fügte er hinzu, die Legaten möchten dem Grafen zu bedenken geben, daß es vortheilhaft für seinen König sein werde, wenn es bei Strafe der Excommunication einem jeden Fürsten untersagt werde, sich auf irgend eine Weise in die Angelegenheit der Pabstwahl zu mischen. Die Bulle sei in allen ihren übrigen Theilen für vollkommen anerkannt worden, nur allein in dieser Beziehung werde sie für mangelhaft gehalten, und dieß einzig und allein aus dem Grunde, weil der Pabst zu große Rücksichten für die Fürsten habe gelten lassen. Wenn der Graf daher wünschen sollte, daß dieser Mangel der Bulle vom Concilio ergänzt werde, so würde der Pabst nichts dagegen einzuwenden haben. Gleichzeitig mit dieser Antwort schrieb der Botschafter d'Avilla an den Grafen von Luna, und machte ihn auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam. Dieser beruhigte sich daher bei der Antwort der Legaten, wobei der Pabst noch den Vortheil davon trug, daß der Botschafter die abschlägige Antwort für eine Gunstbezeigung halten mußte. Wenn jener Satyriker daher gottloser Weise behauptete, daß die Götter zuweilen ihre Bosheit im Erhören der Bitten der Menschen äußerten, so kann mit Wahrheit dagegen gesagt werden, daß Gott und die Menschen sich wohlthätig im Abschlagen beweisen.

Die Legaten sahen es ein, daß das Abwarten der Entscheidung des Kaisers eine lange Ungewißheit und eine große Verzögerung veranlassen mußte, und sie beschlossen daher, um die Session auf den angesetzten Tag abhalten zu können, entweder den einzigen dem Kaiser wiederholt vorgelegten Artikel bis auf die nächste Session zu verschieben, oder gleichzeitig mit ihm auch noch mehrere andere Artikel auszusetzen. Obgleich ersteres dem Rathe des Kardinals von Lothringen entsprach, so schien es den Legaten doch ein zu offener Beweis, als wollten sie sich den Wünschen des Kaisers anbequemen, oder vielmehr denselben gehorchen. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die Bischöfe, denen sehr viel an der Feststellung dieses Artikels gelegen war, befürchten konnten, daß wie dieß oft so zu gehen

pflegt, die Verschiebung in eine freiwillige Vergessenheit ausarte. Deßhalb wurde letzteres nicht nur für ehrenvoller, sondern auch für annehmbarer und leichter erachtet, und dieß um so mehr, da diese Materie eine zu überflüssige Speise darbot, als daß der Magen sie mit einem Male hätte verdauen können. Es wurde daher beschlossen, daß einstweilen zwanzig Decrete sollten festgesetzt werden, während dasjenige, was sich auf die Fürsten beziehe, mit mehreren andern nicht minder wichtigen bis zur andern Session ausgesetzt bleiben müsse.

Es war nothwendig, die Bischöfe durch dieses Versprechen zu beruhigen, da sie durch ein neues Ereigniß sehr entmuthigt worden waren. Der König von Spanien hatte gewünscht, das Herzogthum Mailand vor den Ketzereien der benachbarten Schweiz und des nahen Deutschlands, die hin und wieder sich entweder in Vicenza oder auch in manchen Ortschaften Savoyens ebenfalls geäußert hatten, zu sichern. Die Erfahrung hat es in Spanien gelehrt, daß die kräftigste Schutzwehr gegen die Ketzerei durch die Strenge der Inquisition gebildet werde, und der König ging daher mit dem Gedanken um, dieses furchtbare Gericht auch in Mailand ganz nach der nämlichen Form, wie es in Spanien bestand, einzuführen. Er hatte sich deßhalb an den Pabst gewendet, welcher in Betracht der Gefahren, denen nicht nur das Herzogthum Mailand, sondern auch ganz Italien wegen der nahen Ketzereien ausgesetzt war, das Vorhaben des Königs gebilligt und zu gleicher Zeit seine Einwilligung gegeben hatte, daß Caspar Cervantes, Erzbischof von Messina, welcher sich auf dem Concilio befand, sich nach Mailand hinbegeben konnte, um die Inquisition daselbst einzuführen. Diese Nachricht war geeignet, die Völker des Herzogthums Mailand der furchtbaren Strenge halber, welche dieses Ketzergericht in Spanien entwickelte, in Schrecken, die Bischöfe aber in Trauer zu versetzen, indem sie eine Verminderung ihrer Jurisdiction befürchteten. Eine ähnliche Furcht drang sich den Bischöfen des Königreichs Neapel auf, die einer gleichen Maaßregel entgegen sahen, um so mehr, da es noch in frischer Erinnerung bei ihnen stand, was unter der Regierung Karls V. in diesem Königreiche in dieser Beziehung war versucht worden. Zwar hatte man dieses allgemeine Mißfallen dadurch

zu mildern gesucht, daß man ausgebreitet hatte, die Inquisitoren würden Italiener und nicht Spanier sein; indessen blieb doch immer noch eine sehr große Unzufriedenheit theils der Inquisition selbst halber übrig, theils aber auch, weil dieselbe von jener in Spanien abhängen sollte. Die Legaten hielten es daher für ihre Pflicht, diese allgemeine Mißbilligung von Seiten der Bischöfe dem Pabste mitzutheilen, wobei sie bemerkten, es würde von den Bischöfen geäußert, daß Niemand von ihnen sich erkühnen werde, seine Stimme gegen die weltlichen Fürsten in der Synode zu erheben, da die Erfahrung es lehre, daß diese Fürsten alles dasjenige, was sie nur wünschten, in Rom erlangen und auswirken könnten. Die Legaten bemerkten daher in ihrem Berichte an den Pabst, daß, im Falle das Seelenheil des Herzogthums Mailand die Einsetzung eines solchen Tribunals erfordern sollte, es rathsam sei, die Inquisitoren, statt von der schrecklichen Inquisition von Spanien, von der sanften und gemäßigten von Rom abhängen zu lassen. Unterdessen wandte sich die Stadt Mailand sowohl an den König von Spanien als an den Pabst, und sandte den Patrizier Sforza Brivio nach Trient, daß dieser Empfehlungsschreiben von den Kardinälen Morone und Simonetta an den Pabst zu Gunsten ihrer bedrohten Vaterstadt auswirke. Auch die Stadt Cremona sandte einen Abgeordneten nach Trient, um den Beistand aller Bischöfe des Herzogthums und deren Verwendung anzuflehen, welche dann auch gemeinschaftlich eine Vorstellung an den Pabst entwarfen. Außerdem dachten diese Bischöfe darauf und verhandelten auch dieserhalb mit den übrigen Bischöfen, daß den Reformations-Decreten einige Worte einverleibt würden, welche geeignet wären, das Ansehen der Bischöfe vor der zu absoluten Gewalt der Inquisitoren sicher zu stellen. Diese Worte wurden aber von dem Kardinal Morone hinweggenommen, indem die Sache bereits der Art eingeleitet worden war, daß die Furcht vor einer Beeinträchtigung der Jurisdiction der Bischöfe als überflüssig erscheinen mußte. Der Pabst hatte nämlich die Legaten in Folge der ihm von Trient zugegangenen Berichte und Vorstellungen durch den Kardinal Borromäus in Kenntniß setzen lassen, daß die Inquisition nur nach dem Begriffe des gewöhnlichen Rechtes und ohne alle Beeinträchtigung

der Auctorität der Bischöfe werde eingeführt werden, und daß sie auch nur von der römischen, nicht aber von der spanischen, abhängen solle; durch diese Nachricht wurden die Bischöfe größtentheils, die Bewohner des Herzogthums Mailand aber einigermaßen beruhigt.

Während diese Unruhe bei den Bischöfen noch fortdauerte, wurden die Reformationsartikel bis auf zwanzig vermindert. Sie wurden in einigen besondern Versammlungen, bevor man sie in den General-Congregationen vorlegte, untersucht, und gleichsam abgefeilt, damit sie in den General-Versammlungen weniger Schwierigkeiten finden möchten. Eine dieser besondern Versammlungen wurde von dem Kardinal von Lothringen gehalten, welcher außer den französischen Bischöfen auch viele spanische und portugiesische beiwohnten. Die andern Versammlungen wurden in den Wohnungen zweier italienischer Prälaten, die wegen ihrer Geistesfähigkeiten und Wissenschaften, so wie wegen des hohen Adels und des Reichthums ihrer Familie gleich angesehen waren, gehalten. Der eine nämlich war Marc Anton Colonna, Erzbischof von Taranto, und der andere Alexander Sforza von Santa Fiore, Bruder des Kardinals dieses Namens, und Bischof von Parma. Man hatte absichtlich die Häuser dieser beiden Prälaten zur Haltung der besondern Versammlungen gewählt, indem sie in Bezug auf ihre Abkunft wohl die angesehensten waren, damit die übrigen Bischöfe sich nicht durch diesen Vorzug für zurückgesetzt halten möchten. Nachdem die Decrete in diesen besondern Versammlungen untersucht und reformirt worden waren, wurden sie am 5. September zum erstenmal in der General-Congregation allen Vätern vorgelegt. Der Graf von Luna beschwerte sich, daß man die abgeänderten Decrete ihm nicht zuvor mitgetheilt habe, indem er vielleicht etwas gegen dieselben zu erinnern gehabt haben könnte. Die Legaten beschwichtigten ihn aber mit einer Entschuldigung, die sehr oft die am meisten gegründete von allen ist, die nur angeführt werden können, und die eben daher die aller annehmbarste sein würde, wenn der menschliche Stolz es nicht nur zu oft unter seiner Würde hielte, zu ihr seine Zuflucht zu nehmen; sie bekannten nämlich, daß sie geirrt hätten, daß ihr Ver-

thum aber durch die Last der Sorgen, welche sie fast niederdrücke, veranlaßt worden sei, und daher die Nachsicht des Grafen verdienen müsse.

Der Graf bat hierauf, daß ein anderer Artikel, der ihm sehr warm in seinen Instructionen anempfohlen sei, den Dekreten hinzugefügt werde, daß nämlich die erste Instanz in allen Sachen dem Urtheile des Ordinarius, sei er nun ein niederer Prälat, ein Bischof, oder ein Erzbischof, überlassen werden möchte. Die Legaten sahen ein, daß ein solcher Artikel nicht geeignet sein könne, den Gang der Verhandlungen zu verlängern, und sie entsprachen daher seinen Wünschen, weshalb der einundzwanzigste Artikel hinzugefügt wurde.

Unter diesen Vorbereitungen fand die General-Congregation vom 7. September statt. In dieser Congregation ward auch der Botschafter von Malta in feierlicher Form empfangen, und ihm seine Stelle unter den geistlichen Botschaftern der weltlichen Fürsten, nämlich neben dem Bischof von Cortona, dem Gesandten des Herzogthums Florenz, angewiesen. Dann wurden die Meinungen über die Artikel vom Sakrament der Ehe, die zum drittenmale waren abgeändert worden, vorgetragen.

Im dritten Canon wurde die Behauptung verdammt, daß die Kirche weder mehr noch weniger Ehe-Hindernisse, als im Leviticus enthalten wären, vorschreiben könne. Der Kardinal von Lothringen mißbilligte die Bezeichnung von noch weniger Ehe-Hindernissen, indem es nicht rathsam sein könne, daß hierüber ein besonderer Glaubensartikel erlassen werde.

Den Gegenstand der vorzüglicheren Disputationen bildete die geheime Ehe, und um die Sache zu erleichtern, wurde eine andere Form vorgeschlagen, in welcher die Hinwegnahme ihrer Gültigkeit einigermaßen gemildert wurde [1]). Es wurde nämlich gesagt:

Im Falle nämlich, daß der Bischof es nicht für zweckmäßiger halten sollte, daß die Ehe, welche öffentlich und Angesichts der Kirche ist abgeschlos-

[1]) Acten der Engelsburg vom 7. September 1563.

sen worden, obgleich ihr einige Ehehinderniſſe entgegenſtehen, die ohne Aergerniß nicht ruchtbar werden können, ohne Zeugen wiederholt werde, nachdem dieſe Hinderniſſe ſind hinweggenommen worden. Außerdem erklärt das heil. Concilium, daß die Ehen und die Sponſalien, die in Gegenwart von drei Zeugen abgeſchloſſen worden ſind, durch zwei dieſer Zeugen oder auf ſonſt irgend eine andere rechtmäßige Weiſe erwieſen werden können.

Was die Familien-Söhne anbelangte, ſo wurde das Dekret rückſichtlich des Alters auf ſeine erſte Beſtimmung wieder zurückgeführt, nämlich für das männliche Geſchlecht wurde das achtzehnte, für das weibliche aber das ſechszehnte Jahr feſtgeſetzt, und überdieß hinzugefügt, daß die Zuſtimmung des Vaters oder des katholiſchen Großvaters erfordert werde. Dieß wurde ſpäterhin aber dahin abgeändert, daß eine ſolche Zuſtimmung nur alsdann nothwendig ſei, wenn die Eltern ihre Einwilligung entweder ungerechter Weiſe verweigerten, oder wenn ſie entfernt ſeien, und der Ordinarius ihre mangelnde Einwilligung ergänzen müſſe. Endlich ward beſtimmt, daß die gegenwärtigen Dekrete nach dreißig Tagen, vom Tage ihrer Publication in einer jeden Pfarrei an gerechnet, in Kraft treten ſollten. Dieſe Beſtimmung hatte bei manchen guten Wirkungen doch auch eine nachtheilige Seite an ſich, die aber damals nicht von Allen beachtet, indeſſen aber von dem General der Jeſuiten und mehrern andern in Anregung gebracht wurde; nämlich, daß unter den Proteſtanten, welche jenen Dekreten nicht gehorchten, für die Zukunft keine Ehe gültig und keine Nachkommenſchaft rechtmäßig ſein werde. Es war nämlich zu vermuthen, daß dieſe, wo ſie die Oberherrſchaft hatten, ſelbſt auch den ihnen unterworfenen Katholiken die Publikation der Dekrete nicht geſtatten würden.

Schon weiter oben haben wir geſehen, daß, als die erſte Form der Dekrete von der Ehe gebildet wurde, man nur drei einfache Zeugen für deren Gültigkeit als nothwendig erachtete; in der General-Congregation vom 24. Juli aber beſtand der

Kardinal von Lothringen, dem alle französischen Bischöfe folgten, darauf, daß einer dieser Zeugen nothwendig ein Priester sein solle. Es schien nun aber, daß der Umstand, wenn man so viele Zeugen fordern und zugleich bestimmen wollte, daß einer dieser Zeugen ein Priester sei, die Gültigkeit der Ehe auf eine sehr gezwungene Weise erschweren müsse, und dieserhalb hatten die Deputirten sowohl in der ersten als in der zweiten und in der dritten vorgelegten Dekretsform die Gegenwart dreier Zeugen als nothwendig erachtet, ohne sich darauf einzulassen, ob einer derselben der Pfarrer oder ein anderer Priester sei. Beim Vortragen der Meinungen von Seiten der Väter kam dieser Gegenstand wiederholt zur Sprache, ohne daß etwas Bestimmtes hierüber festgesetzt werden konnte. Wohl kamen alle dahin überein, daß sie drei und nicht nur zwei Zeugen für nothwendig erachteten, indem, würden nur zwei Zeugen zugezogen, der Fall weit leichter eintreten konnte, daß der eine derselben entweder stürbe oder sich entfernte, wo der Beweis von der geschlossenen Ehe alsdann nicht mehr geliefert werden konnte. Dann zog man aber auch in Erwägung, daß es eine zu leichte Sache sei, eine Ehe in Gegenwart von drei nicht angesessenen und von vagirenden Zeugen abzuschließen, die überdieß der Braut vielleicht vollkommen unbekannt sein konnten, was den Uebelstand, welchen man fortzuschaffen gedachte, abermals wieder herbeiführen mußte; nämlich diese Zeugen konnten sich entfernen und es würde sonach trotz der Gegenwart der Zeugen unmöglich sein, den Beweis von der abgeschlossenen Ehe zu liefern. Man dachte daher daran, daß wenigstens ein ansässiger Zeuge vorhanden sein müsse, welcher einen schriftlichen Act über die abgeschlossene Ehe anfertige und bei sich aufbewahren könne. Als solcher konnte nun entweder ein Notar oder der Pfarrer bestimmt werden. Die Bestimmung des Notars schien nicht ganz zweckmäßig zu sein; denn da die Zahl der Notare an's Unendliche gränzte, so wurden hier zwei Schwierigkeiten erblickt; die eine, daß beide Theile, im Falle beiden das eingegangene Band der Ehe leid sei, dasselbe sehr leicht geheimhalten und eine neue Ehe eingehen konnten; die andere, daß es der Behörde nicht leicht sein konnte, darüber in Kenntniß zu gelangen,

ob irgend jemand verheurathet sei oder nicht, oder ob die Kinder aus rechtmäßiger Ehe entsprossen oder Bastarden wären. Dann konnte ein Notar sich auch leichter dazu entschließen, einer unrechtmäßigen Ehe, oder einer solchen, bei welcher Hindernisse obwalteten, seine Assistenz zu leisten, als dieses bei einem Pfarrer zu befürchten sein dürfte, da dieser über diesen Gegenstand besser unterrichtet sein mußte, und dann auch die kirchlichen Strafen zu erwarten hatte. Diese Rücksichten veranlaßten sowohl die Väter des Conciliums, als auch die Botschafter und Legaten, und selbst die Fürsten der Christenheit, die Gegenwart des Pfarrers zu wünschen. Während die französischen Botschafter nun aber forderten, daß der Priester dem Acte der Eheabschließung vorstehe (praesset), ein Wort, welches mehr zu sagen schien, als ein einfaches Zeugniß, und Auctorität andeuten konnte, bestimmten die Väter, um die Freiheit des Verheirathens so leicht als möglich zu machen, und um allein nur die Dauer der Ehe und die Gültigkeit der Beweise zu sichern, daß der Pfarrer nur in so fern rücksichtlich der Gültigkeit der Ehe anwesend sein müsse, als dieß sein Amt mit sich bringe, und daß seine Gegenwart auch dann schon hinreichend sei, wenn er den Act nicht freiwillig mit den Augen sehe oder mit den Ohren vernehme.

Die Urtheile über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der heimlichen Ehen fielen sehr verschieden aus, und als dieselben in der General-Congregation vom 10. September eingesammelt wurden, konnten sie füglich in vier Klassen getheilt werden. Die erste Klasse sprach der Kirche die Gewalt ab, diese Ehen für ungültig erklären zu können. Die zweite Klasse hielt im Gegentheil dafür, daß sie es nicht nur könne, sondern auch müsse. Die dritte Klasse behauptete, daß sie es zwar könne, wenn ein hinreichender Grund vorhanden sei, welcher übrigens aber mangele. Die vierte Klasse endlich hielt dafür, daß, da sehr viele Stimmen der Kirche die fragliche Gewalt absprächen, während sie ihr von andern zugestanden werde, die Frage zu einem Dogma umgewandelt werden müsse, in welchem kein Dekret bei einer so großen Meinungsverschiedenheit könne erlassen werden. Nach langem Disputiren kamen fast alle endlich in zwei Punkte überein, nämlich, daß in diese Entscheidung sich das Dogma mische,

daß das Dogma aber in jenem Theile wahr sei, welcher sich nicht dem Decrete widersetze, indem die Kirche ein solches Recht in der That habe, wenn nämlich eine gegründete Ursache dazu vorhanden sei. Hierin kamen alle Theologen fast einstimmig überein, und es handelte sich daher um die Frage, ob eine solche Ursache vorhanden sei oder nicht. Ein hundert und drei Stimmen unterstützten fortwährend das Dekret, und sechsundfünfzig widersprachen ihm, während alle übrigen sich in verschiedene Meinungen theilten, welche gleichsam in der Mitte zwischen beiden Hauptansichten standen. Es ist wegen der Sucht, welche sehr viele Menschen haben, es mit zwei großen Parteien zu halten, oder zur Annäherung zweier großen Parteien beizutragen, sehr häufig der Fall, daß viele es vorziehen, eine solche Mittelstraße zu beobachten.

Nach den Verhandlungen von der Ehe wurde wieder mit den Angelegenheiten der Reform begonnen. Dem Pabste mißfiel es nicht, daß auch die weltlichen Fürsten von dem Concilio berührt würden; theils damit dieselben, wenn sie mit ihrer eigenen Vertheidigung beschäftigt wären, ihre Kräfte und Sorgen weniger auf die Einschränkung und Bedrückung des römischen Hofes verwenden könnten; theils aber auch, damit sie erkennen möchten, daß es überall Mißbräuche gibt, und daß von allen Ständen in der Welt etwas gesagt werden kann, und in der That auch etwas gesagt wird, so wie auch, daß, wenn die Fürsten so manche Beschwerde gegen die Päbste vernehmen müßten, es auf der andern Seite ebenfalls nicht an Beschwerden fehlte, welche den Päbsten gegen die Fürsten vorgebracht würden. Wenn nun auch diese Beschwerden größtentheils ungegründet waren, und aus dem Umstande hervorgingen, daß es den Untergebenen und Unterthanen niemals recht gemacht werden kann, so waren andere dagegen aber auch wohl begründet; indessen konnten sie größtentheils wohl kaum durch Gesetze abgeschafft werden, wenn Gott den menschlichen Unvollkommenheiten nicht ganz besonders abgeholfen hätte. Dieserhalb hatte denn auch schon unter dem 26. Juni der Kardinal Borromäus unter andern an die Legaten geschrieben: „Da es scheint, daß bei dieser Reform die Schläge einzig und allein nur

gegen das Anſehen des heil. Stuhles und zu gleicher Zeit auch gegen uns Kardinäle, die wir Mitglieder deſſelben ſind, geführt werden, ſo iſt es der Wunſch Sr. Heiligkeit, daß ſie über die Angelegenheit, welche ſich auf die weltlichen Fürſten bezieht, ſo viel ſprechen laſſen, als man immer nur ſprechen wolle, ohne ſich an irgend etwas zu kehren, und ohne irgend eine Rückſicht in jenen Sachen, welche recht und billig ſind, für jemand zu beobachten.“ Deſſen ungeachtet mußte der Pabſt in dem vorliegenden Falle auf den Antrag der ſpaniſchen Botſchafter in Rom, welche ihn gebeten hatten, daß er das Intereſſe ihres Königs den Legaten anempfehlen möge, folgendes Schreiben an die Legaten erlaſſen [1]): „Don Aloyſius d'Avilla und Vargas haben darauf angetragen, daß Ich Euch in Betreff der Beeinträchtigung ſchreibe, welche nach ihrer Anſicht Sr. katholiſchen Majeſtät aus der Reform der Fürſten hervorgehen ſoll. Ich habe ihnen zur Antwort gegeben, daß Ich überzeugt ſei, daß weder von Euch noch von den Tridentiniſchen Vätern irgend etwas geſchehen könne, was nicht gerecht, und nicht mit der ſtrengſten Billigkeit übereinſtimme, daß das Concilium frei ſei und ganz jener Freiheit genieße, welche ſie ſelbſt demſelben ſo angelegentlich hätten zu verſchaffen geſucht, und daß es Mir daher nicht zuſtehen könne, demſelben Geſetze vorzuſchreiben; deſſenungeachtet würde Ich aus Liebe zu Sr. Majeſtät und zu den Botſchaftern Euch die Angelegenheiten des Königs anempfehlen, wie dieſes auch durch gegenwärtiges Schreiben geſchieht, wobei Ich Euch aber ermahne, vorſichtig zu Werke zu gehen, und den Wünſchen der Botſchafter in ſo fern zu entſprechen, als dieſes nach Recht und Billigkeit geſchehen kann, und mit Eurer und Meiner Ehre vereinbar iſt.“ Zu gleicher Zeit mußte der Kardinal Borromäus an die Legaten ſchreiben, daß dasjenige, was Se. Heiligkeit rückſichtlich der Reform der Fürſten ihnen ſchreibe, nur alsdann Anwendung finden könne und ſolle, wenn der Graf von Luna ausdrücklich darauf beſtehen werde; da nun aber, nach deſſen Schreiben zu urtheilen, es ſcheine, als werde er nichts in

[1]) Schreiben des Pabſtes und des Kardinals Borromäus vom 8. Auguſt 1563.

dieſer Beziehung fordern, um die Freiheit des Conciliums nicht zu beeinträchtigen; ſo ſollten ſie ſich in dieſem Falle ſtellen, als wüßten ſie von nichts, und mit jener Freiheit und guten Abſicht voranſchreiten, welche ſie bisher an den Tag gelegt hätten. Der Pabſt habe jenes Schreiben den ſpaniſchen Botſchaftern nicht verſagen können, indeſſen ſei er weit entfernt, auf irgend eine Weiſe zu wünſchen, daß die Legaten in Folge deſſelben ſich abhalten laſſen möchten, dasjenige zu verrichten, was ſie als zweckmäßig erachteten. Den Legaten konnte das päbſtliche Schreiben nichts weniger als angenehm erſcheinen; denn es war leicht einzuſehen, daß der Graf von Luna durch die ſpaniſchen Botſchafter in Rom von dieſem Schreiben Nachricht erhalten und dann keinen Anſtand nehmen werde, die genaue Befolgung deſſelben in Anſpruch zu nehmen. In dieſem Falle war zu befürchten, daß ſowohl die Ausübung als die Nichtausübung des Schreibens den Legaten zur Laſt gelegt werden konnte. Zu ihrer Beruhigung erfuhren ſie doch aber, daß nur die ſpaniſchen Botſchafter in Rom, und zwar unter dem Siegel des größten Geheimniſſes von dieſem Schreiben Kunde erhalten hatten, weshalb zu erwarten ſtand, daß jene Botſchafter dem Grafen von Luna deſſen Vorhandenſeyn entweder ganz und gar verſchweigen würden, oder doch, daß letzterer, im Falle ihm die Kunde wäre mitgetheilt worden, von derſelben keinen Gebrauch machen konnte. Der Eifer der Legaten wurde noch von Seiten der Biſchöfe ſehr weſentlich angeſpornt. Die Väter nämlich, welche den Artikel, der ſich auf die weltlichen Fürſten bezog, nicht unter der Zahl derjenigen erblickten, welche in der nächſten Seſſion als Dekrete ſollten feſtgeſetzt werden, ſchöpften Verdacht, daß dieſer Artikel ganz und gar ausgelaſſen, und das Concilium höchſt wahrſcheinlich nach Abhaltung der nächſt bevorſtehenden Seſſion ſuspendirt werden ſolle, um ſo mehr, da ſich ſchon ein weitläufiges Gerücht von dieſer Suspenſion verbreitet hatte. Mehrere Biſchöfe aus allen Nationen nämlich hatten den Legaten erklärt, daß über hundert Väter den Entſchluß gefaßt hätten, über die übrigen Artikel ganz und gar ihre Stimmen nicht abzulegen, im Falle jener Artikel, welcher die Fürſten berühre, denſelben nicht wieder beigeſellt werde.

Das Gerücht von der Suspension war vollkommen ungegründet, obgleich sowohl in Trient, wie wir gesehen haben, als auch in Rom von einer Suspension im entfernteren Sinne die Rede gewesen war. Der Pabst hatte nämlich auf den Bericht der Legaten, daß es vielleicht wahrscheinlich sei, daß der Kaiser und Frankreich weit eher darein willigen würden, daß das Concilium suspendirt, als daß es bis zu seinem Ende durchgeführt werde, durch den Kardinal Borromäus folgendermaßen antworten lassen[1]): „Wenn unterdessen von einer Suspension die Rede sein sollte, so kann derselben, statt es zu einem Bruche gelangen zu lassen, Gehör verliehen werden. Da es uns nun aber nicht zusteht, von derselben zu sprechen, so dürfen wir auch unsere Einwilligung nicht geben, bevor wir nicht von den Fürsten deshalb gebeten werden, um so mehr, da Se. Heiligkeit dafür hält, daß es weit christlicher sei, das Concilium zu beendigen, als es zu suspendiren. Wenn nun aber der Kaiser und vereint mit ihm der König von Frankreich auf die Suspension antragen sollten, damit sie die aufgeregten Gemüther beruhigen und die Angelegenheiten in Deutschland und Frankreich unterdessen ordnen könnten, für welche beiden Länder das Concilium größtentheils gehalten worden ist, so wird der heilige Vater, wenn er dieserhalb gebeten wird, der Suspension keine großen Schwierigkeiten entgegenstellen, vorausgesetzt, daß nämlich die Mehrzahl der Väter ihre Einwilligung zu derselben geben wird.“ Dieß war alles, was bisher in Bezug auf eine etwaige Suspension geschehen war, während auch nicht einmal die allerentfernteste Verhandlung dieserhalb statt gefunden hatte. Um die Bischöfe nun zu beruhigen, mußten die Legaten ihnen versprechen, daß binnen drei Tagen der fragliche Artikel mit den andern noch zurückgebliebenen den Vätern solle vorgelegt werden, nicht, damit er in der nächsten Session noch zur Entscheidung gebracht werden könne, wozu es an Zeit mangele, sondern, damit er ihnen gleichsam zur Bürgschaft diene, daß er in der folgenden Session in der Wirklichkeit zur Entscheidung kommen werde. Die Legaten hielten dafür, daß der Kaiser es nicht übel

[1]) Vom 25. August 1563.

aufnehmen könne, wenn der Artikel vor dem Eingange seiner Antwort den Vätern vorgelegt werde; denn theils war die Zeit, binnen welcher diese Antwort hätte eingehen sollen, schon abgelaufen, theils sollte aber auch ja der Artikel noch nicht festgesetzt, sondern es sollte nur erst über seine Festsetzung verhandelt werden.

Da die Väter dieser Art beruhigt worden waren, begannen die General-Congregationen über die Angelegenheit der Kirchen-Verbesserung mit dem 11. September. Um nun aber den Faden der Erzählung, welche die in dieser Angelegenheit vorgetragenen Meinungen zum Gegenstand hat, und die während mehrerer Wochen hindurch ausgesprochen wurden, nicht abbrechen zu müssen, wollen wir hier mehrere Sachen voranschicken, die sich in jenen Tagen ereigneten, besonders dasjenige, was auf die geheimen Ehen Bezug hat, welches die Veranlassung zur Verschiebung der Session gab. Die Legaten nahmen wahr, daß, obgleich die Mehrzahl der Bischöfe das Dekret über diese Ehen unterstützte, sich doch immer noch bei sechzig Väter demselben aus allen Kräften widersetzten, weshalb zu befürchten stand, daß, wenn man ungeachtet dieser großen Opposition das Dekret hätte festsetzen wollen, letztere an den Pabst appellirten, welches jenen unheilsschwangeren Streit, ob der Pabst mehr sei, als das Concilium, und ob man von einem Concilium an ihn appelliren könne, wieder in's Leben rufen mußte. Sie sahen sich daher genöthigt, nach Rom zu berichten [1]), daß dieser Umstand die Prorogation der Session nothwendig mit sich führen werde, wie wenig ein solcher Schritt der innern Mißhelligkeiten halber auch immer nur zur Ehre des Conciliums gereichen könne. Der Pabst, der von den Schwierigkeiten, mit welchen dieses Dekret zu kämpfen hatte, schon früher unterrichtet worden war, hatte den Legaten schon zu verschiedenenmalen seine Wünsche äußern lassen, man möge das fragliche Dekret ganz und gar auslassen, damit es nicht jenen Isthmus bilde, welcher das Erreichen des nahen Hafens unendlich verlängere. Auch die Legaten erkannten die Schwierigkeiten sehr wohl, welche sich dem Dekrete entgegensetzten und

[1]) Berichte der Legaten vom 11., 14. u. 15. September 1563.

einige von ihnen hielten bei der so großen Verschiedenheit der obwaltenden Meinungen dafür, daß jene Ehen unter keiner Bedingung für nichtig erklärt werden könnten. Dieserhalb hatten die Legaten denn auch den Pabst gebeten, daß er den Kardinal von Lothringen, dessen Reise nach Rom sehr nahe bevorzustehen schien, mündlich für die Auslassung dieses Decretes zu stimmen suchen möchte. Bevor die Legaten nun aber zu der Prorogation schreiten wollten, glaubten sie die Möglichkeit einer Uebereinstimmung durch eine besondere Versammlung versuchen zu müssen. Diese wurde am 13. September im Hause des ersten Legaten im Beisein der übrigen drei Legaten, der beiden Kardinäle, aller geistlichen Botschafter und sehr vieler Prälaten und Theologen gehalten. Einige von diesen letztern sollten ihre Reden halten, während alle andern nur als Zuhörer bestimmt waren. Die erwählten Disputirenden wurden in zwei Theile getheilt, die einen fochten das Decret über die Nichtigkeit der geheimen Ehen an, die andern aber vertheidigten dasselbe. Zur Zahl der erstern gehörte der Dominikaner Hadrian Valentico aus Venedig, der späterhin zum Bisthume von Capo d'Istria befördert wurde. Außer ihm waren auf dieser Seite Franz Torras, ein spanischer Weltgeistlicher; Alphons Salmeron, aus der Gesellschaft Jesu; Johann Peletier, ein Theolog der Sorbonne, und ein englischer Theolog. Zur Zahl der letztern gehörten Franz Furier, aus dem Orden der Dominikaner, und Diego Payva, ein Weltgeistlicher, beide Portugiesen; Simon Vigor und Richard Drupé, beide Theologen der Sorbonne und Peter Fontidonio, ein Spanier, und Theolog des Bischofs von Salamanca.

Der Kardinal von Ermeland, unter den Legaten in der Theologie der vorzüglichste, der eben daher sich sehr warm für die vorliegende Streitfrage interessirte, wobei er die dem Decrete entgegenstehende Meinung vertheidigte, eröffnete die Versammlung mit einer Rede, durch welche er beiden Parteien vorhielt, daß sie in diese Versammlung eingeladen worden wären, nicht, um Subtilitäten an den Tag zu legen, sondern um die Wahrheit in einer so höchst wichtigen Streitfrage aufzufinden. Die Legaten achteten zwar das Urtheil der Väter des Conciliums in einem

ſehr hohen Grade; dieß könne nun aber keine Folge bilden, daß ſie als unbelebte Bäume auf dem Concilio ſtehen ſollten, welche ſich dorthin beugen müßten, wohin ſie durch den Andrang der Mehrzahl getrieben würden, ſondern es ſei billig, daß ſie ſich auch von der Kraft der innern Gründe bewegen ließen. Die vergangenen Verhandlungen hätten nicht alle Zweifel aus dem Wege geräumt, und beſonders hätten ſie nicht erwieſen, wie die Kirche dieſes neue Hinderniß einführen könne, während bei allen andern beſtehenden Hinderniſſen man immer eine vorhergehende Thatſache im Auge gehabt habe, aus welcher das Hinderniß zwiſchen dieſer und jener Perſon entſpringe, was aber hier nicht der Fall ſei. Die Deputirten möchten daher mit Ruhe und mit Liebe ihre Meinungen vortragen und auseinanderſetzen.

Der erſte Streit begann über den Beſitz. Die Vertheidiger des Decretes behaupteten, daß es den Gegnern als Klägern zuſtehe, die erforderlichen Beweiſe zu führen; ihnen genüge es, als Beſitzer, deren Beſitz durch das Urtheil der überwiegenden Mehrzahl ſowohl der Theologen als der Väter begründet werde, zu antworten. Dieß ſei hinreichend, das Decret ſo lange zu behaupten, bis ein von der Gegenpartei geführter Beweis als geeignet erkannt werde, ſie aus ihrem Beſitze zu vertreiben. Dagegen führten die Gegner des Decretes an, daß das Recht des Beſitzes auf ihrer Seite ſich befinde, indem ſie den alten Gebrauch der Kirche vertheidigten und ſich der Neuerung widerſetzten. So dauerte der Streit noch eine geraume Weile fort, bis der erſte Legat demſelben ein Ende machte, indem er den Vertheidigern des Decretes anbefahl, ihre Gründe vorzutragen und zu beweiſen. Hier entſtand ein neuer Streit; denn ſie wollten nur allein über die Gewalt der Kirche, das Decret erlaſſen zu können, nicht aber über deſſen Zweckmäßigkeit verhandeln. Dieſe müßte der Entſcheidung der Väter anheimgeſtellt werden, und keinen Gegenſtand der Unterſuchung der Theologen ausmachen. Johann Peletier behauptete dagegen aber, es müſſe als eine gehäſſige Sache erſcheinen, wenn man ſagen wolle: Die Kirche kann nicht, und er behaupte daher, daß man nothwendiger Weiſe ſagen müſſe, ſie dürfe nicht. Hadrian Valentico erwiederte aber, daß er kein Bedenken trage, der Macht der Kirche in dieſer Be-

ziehung zu widersprechen, indem hier die Rede von den Sakramenten sei, und es könne daher das Absprechen dieser Gewalt nur ganz dasselbe sein, als wenn man in Abrede stellte, daß die Kirche zu der Taufe Rosenwasser und zu dem Sakramente der Confirmation Nußöl anwenden könne. Gegen ihn erhob sich daher Diego Payva, und behauptete, daß es der Kirche zustehe, die Wesenheit der Ehe zu verändern und deren Contract seiner Gültigkeit zu berauben, wie dieses auch aus den Ehehindernissen, welche sie zwischen gewissen Personen eingeführt habe, hervorgehe. Dieß habe sie mit Recht vermocht; denn die Eigenschaft dieser Personen stehe mit der einen oder der andern jener Wohlthaten im Widerspruch, für welche die Ehe sei eingesetzt worden. Es könne nun aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Dunkel einer geheimen Ehe einen weit größern Widerspruch mit diesen Wohlthaten bilde, als eine Verbindung zwischen Verwandten im vierten Grade. Valentico entgegnete, daß der Nachtheil, welcher aus den geheimen Ehen hervorgehe, nur zufälligen Ereignissen oder der Bosheit der Menschen zugeschrieben werden könne. Dieser Nachtheil könne daher nicht mit jenem verglichen werden, der aus der Natur der Ehe selbst hervorgehe, wie dieses bei denjenigen der Fall sei, die durch Blutsverwandtschaft mit einander verbunden sind. Payva antwortete aber, daß bei der Gesetzgebung und bei der Untersagung von gewissen Handlungen die einzige Regel, nach welcher man sich richten müsse, sei, zu sehen, ob das Uebel sich oft ereignet. Sei dieses nun durch Zufall oder der Natur der Dinge nach; denn in beiden Fällen schade das Uebel und müsse seine Abstellung nothwendig machen.

Franz Furier führte seinerseits in dieser Angelegenheit ebenfalls ein Beispiel an, welches darin bestand, daß die Kirche eine Ehe eines vorhergegangenen Ehebruchs halber, wenn der eine Theil gegen das Leben des verstorbenen Ehegatten Anschläge gefaßt und ausgeübt habe, für nichtig erklären könne, weshalb sie auch diese Erklärung wegen eines bevorstehenden Ehebruches zu erlassen berechtigt sei. Hierdurch wäre die Opposition des Kardinals Hosius beseitigt, indem die Nothwendigkeit, einer bevorstehenden Missethat durch die Hinwegnahme der Bequemlichkeit, sie begehen zu können, vorzubeugen, eben so groß sei, als jene,

für die bereits begangene Missethat die entsprechende Strafe vorzuschreiben. Diese Versammlung dauerte zwei Tage lang und am letzten Tage sprachen auch einige Väter in derselben. Zu diesen gehörte Diego Lainez, welcher außer seinem Amte als General der Gesellschaft Jesu auch die Stelle eines päbstlichen Theologen, wie wir bereits gesehen haben, bekleidete. Um die Gewalt der Kirche in dieser Angelegenheit auszuschließen, gründete er sich besonders darauf, daß die Kirche sich während fünfzehn Jahrhunderten fortwährend enthalten habe, einen solchen Act auszuüben, obgleich der Uebelstand während dieses so langen Zeitraumes eben sowohl, als gegenwärtig, obgewaltet habe. Man wandte ihm dagegen ein, daß die Kirche die Hoffnung gehegt habe, andere Mittel, welche von ihr angewendet worden wären, würden ihre Wirkung leisten; da diese sich nun aber durch die Erfahrung als unbewährt bewiesen hätten, so müsse sie zu dem gegenwärtigen Mittel schreiten. Wenn übrigens der von Lainez angeführte Grund gelten sollte, so könne man auch mit eben demselben Rechte sagen, daß das Concilium kein einziges neues Gesetz erlassen dürfe, da man gegen alle anführen könne, daß die Kirche während fünfzehn Jahrhunderten ohne sie bestanden hätte.

Endlich artete diese Versammlung in eine völlige Verwirrung und in einen offenen Streit aus. Um sich gegen die Auctorität, welche der Gegenpartei aus der großen Zahl ihrer Anhänger und Vertheidiger erwuchs, sicher zu stellen, führte der Dominikaner Valentico das Beispiel der Aftersynode von Rimini und der zweiten ephesinischen an, wo die Minderzahl der Väter die richtigeren und besseren Ansichten vertheidigte. Dieser Umstand erweckte ein großes Lärmen, indem man es übel aufnahm, daß er jene unrechtmäßigen Concilien dem Tridentinischen Concilio vergleichen wollte. Dieß war nun aber seine Absicht nicht; indessen pflegt es derjenige jederzeit für eine Beleidigung anzusehen, welcher sich einer schuldigen Sache verglichen sieht, obgleich der Vergleich nicht die Eigenschaft der Schuld zum Gegenstand hat. Nach langem Streiten wurde endlich die Versammlung aufgehoben, nachdem sie wenig Ehre sich erworben und noch weniger Nutzen hervorgebracht hatte.

Am Tage nach dieser besondern Versammlung ereignete sich

ein Fall auf dem Concilio, über welchen sehr vieles sowohl rücksichtlich der Anmaßung des einen, als der Schwäche der andern gesprochen wurde. Die spanischen Kapitel hatten schon seit langer Zeit den Canonicus Pedralias von Segovia als ihren Procurator nach Trient gesandt, damit er die Exemtion, welche die Kapitel besaßen, vertheidigen sollte, da es bekannt war, daß die spanischen Prälaten aus allen Kräften strebten, diese Exemtion abschaffen zu lassen. Da dieser Bevollmächtigte nun aber seit so langer Zeit vergebens nachgesucht hatte, in einer Congregation seine Gründe und seine Anträge vortragen zu dürfen, so hatte er sich durch eine Bittschrift an den Pabst gewendet, damit dieser es dem Concilio anbefehle, ihn anzuhören. Der Pabst, welcher das Schwierige dieser Sache sehr wohl kannte, und keine Entscheidung in ihr treffen wollte, da die besondern Umstände nur den Augen derjenigen sichtbar sein konnten, welche sie aus der Nähe betrachteten, sandte die Vorstellung des Canonicus an die Legaten, ohne irgend ein Rescript dieserhalb zu erlassen. Unterdessen erhielt der Graf von Luna den Befehl von dem Könige von Spanien, daß er dem Canonikus anbefehlen sollte, Trient sogleich bei Verlust aller seiner Benefizien, welche er in Spanien besitze, zu verlassen. Diese Handlung ward selbst von den spanischen Prälaten nicht ganz gebilligt, von allen übrigen Vätern des Conciliums aber vollkommen verabscheut. Die an Pedralias ausgerichtete Drohung mußte ihn veranlassen, Trient sofort zu verlassen. Die Menge, welche die Macht nach dem Rechte zu messen pflegt, hielt dafür, daß es die Pflicht der Legaten sei, sich einer solchen Maaßregel zu widersetzen, um die Freiheit des Conciliums zu sichern, welche die Fürsten fortwährend im Munde führten, während sie dieselbe aber selbst verletzten. Die Legaten, welche sehr wohl einsahen, daß, obgleich es auch immer unerlaubt bleibt, das Böse zu verrichten, dennoch unter gewissen Umständen nicht nur erlaubt, sondern sogar auch lobenswerth sein muß, dasselbe zuzulassen, um ein bei weitem überwiegendes Gut durch die Verhinderung des Bösen nicht ebenfalls auch zu verhindern, konnten daher nicht wünschen, daß ein besonderer Zufall den guten Fortgang des Ganzen unterbreche, weshalb sie sich bei der materiellen

Menge mit einer ebenfalls materiellen Entschuldigung zu rechtfertigen suchten; sie entgegneten nämlich, daß aus den Acten des Conciliums wegen der Verletzung seiner Freiheit in dieser Beziehung nichts hervorgehe, und daß, da Niemand als Kläger bei ihnen aufgetreten sei, sie auch nicht als Richter erscheinen könnten. Dennoch aber beschwerten sie sich bei dem Grafen, welcher jedoch den gemessenen Befehl des Königs vorschützte, so daß den Legaten weiter nichts übrig blieb, als die Sache dem Pabste anzuzeigen, ohne dessen ausdrücklichen Willen sie keinen entscheidenden Schritt in derselben zu machen wagten.

Unter den vorhin gezeigten Umständen war es nicht möglich, daß die Session auf den 16. September, wie dieses angesetzt worden war, abgehalten werden konnte. Der Kardinal Morone eröffnete daher den Vätern in der General-Versammlung vom 15. September, daß von Seiten der Legaten alles geschehen sei, um die Session auf den angesetzten Termin abhalten zu lassen, indem es ihnen nicht fremd sei, daß diese pünktliche Beobachtung des Termins dem Concilio ebenso ehrenvoll hätte sein müssen, als die Verzögerung ihm zur Unehre gereiche. Die Session sei in doppelter Hinsicht noch unmöglich, theils, weil bei den Vätern eine sehr große Meinungsverschiedenheit noch über das Sakrament der Ehe obwalte, theils aber auch, weil die Artikel von der Kirchenverbesserung noch nicht zur vollkommenen Reife hätten gebracht werden können. Die Legaten wären der Ansicht, daß die Session bis zum Tage des heil. Martinus prorogirt werden müsse, bis wohin die noch übrig bleibenden Dogmen vollkommen untersucht werden könnten, und die Väter möchten daher ihre Ansicht über diesen Vorschlag aussprechen.

Der Kardinal von Lothringen bemerkte, daß, wie unangenehm die Prorogation ihm auch immer nur sei, es ihm doch zur nicht geringen Beruhigung gereiche, daß die Zeit nützlich verwendet, und das Concilium sonach eine wahre und vollkommene Kirchenverbesserung zu Stande bringen werde. Man möchte mit der Kirchenverbesserung bei denjenigen den Anfang machen, durch welche dieselbe sollte verordnet werden, nämlich bei den Kardinälen und bei den Bischöfen, und dann zu den Pfarrern und Ordensgeistlichen übergehen; wenn dieß geschehen, möchte man

die Mißbräuche bei der Ehe und bei den Commenden hinwegschaffen, und endlich zu den weltlichen Fürsten übergehen. Alle Väter, mit Ausnahme von dreißig, nahmen die vorgeschlagene Prorogation an.

Schon waren nicht nur die zehn Tage verstrichen, in welchen die Antwort des Kaisers über den ihm wiederholt vorgelegten Artikel in Betreff der Fürsten hätte eingehen sollen, sondern es waren auch noch andere sechs Tage verflossen, und noch immer fehlte diese Antwort; eine Sache, welche geeignet war, dessen Botschafter in eine nicht geringe Unruhe zu versetzen. Sie schrieben daher an den Kaiser, daß sie von allen Seiten Beschwerden und Klagen vernehmen müßten, als suchten die Fürsten den guten Fortgang des Conciliums zu verhindern und seine Freiheit zu beschränken, als verlangten sie, daß die Residenz von den Bischöfen beobachtet werde, während sie selbst sich weigerten, jene Hindernisse hinwegzunehmen, die von ihrer Seite der Residenz entgegengesetzt würden, und als beständen sie endlich dringend darauf, daß ein jeder Stand der Geistlichkeit reformirt werde, während sie dasjenige, was von ihnen ausgehe, und die ganze Geistlichkeit zugleich beunruhige und entmuthige, keiner Reform unterworfen sehen wollten. Ob zwar in diesen Klagen kein Fürst besonders genannt werde, so könne man aus ihnen doch sehr deutlich entnehmen, daß sie besonders gegen den Kaiser gerichtet wären. Ja, die Väter schienen es nicht bei den Worten bewenden lassen zu wollen, sondern wären auch bereits zu thätlichen Demonstrationen übergangen, indem sie sich geweigert hätten, ihre Ansicht über die übrigen Artikel auszusprechen, bevor der Artikel, welcher sich auf die Fürsten beziehe, nicht mit ihnen verbunden sei. Nur mit Mühe sei es den Legaten gelungen ihres feierlichen Versprechens, in dessen Gemäßheit der Artikel nach drei Tagen sollte vorgelegt werden, einigermaßen entbunden zu werden, und die Patriarchen, welche in Folge ihrer Würde das erstere Stimmenrecht ausübten und also in diesen drei Tagen hätten sprechen müssen, hätten frei heraus erklärt, daß alles dasjenige, was von ihnen gegenwärtig gesagt werde, als nicht gesagt betrachtet werden müsse, im Falle die Legaten ihrem Versprechen nach drei Tagen nicht nachkämen. Die Botschafter müß-

ten daher Se. Majestät dringend bitten, sie nicht nur mit einer schleunigen Antwort zu versehen, sondern zugleich auch den Gegenstand der Beschwerde der Väter hinwegzunehmen. Kaum war dieses Schreiben aber von Trient abgegangen, als der Kourier mit der Antwort des Kaisers sowohl auf den erstern Bericht der Botschafter, durch welchen sie ihm den nunmehr abgeänderten Artikel vorlegten, als auch auf den letzteren, durch welchen sie ihn von demjenigen in Kenntniß setzten, was wegen Verzögerung dieses Artikels geschehen war, daselbst anlangte.

Rücksichtlich des erstern Berichtes hatte die Abänderung der Artikel im Allgemeinen den Beifall des Kaisers gefunden, obgleich noch einige Anmerkungen in dieser Antwort gemacht wurden. Wir führen die vorzüglichsten dieser Anmerkungen hier an.

Der zweite Artikel nehme zwar die Immunität hinweg, welche sehr viele genössen, nicht vor den Metropolitan-Synoden belangt werden zu können, nehme indessen aber diejenigen aus, welche den General-Kapiteln der religiösen Orden unterworfen wären, von einer gleichen Exemtion spreche auch der achtundzwanzigste Artikel. Eine solche Exemtion könne nun zwar an andern Orten, nicht aber in Deutschland Anwendung finden, indem hier die Klöster so weit von dem gewöhnlichen Aufenthalts-Orte des General-Visitators entfernt wären, daß es nicht leicht möglich sei, sie unter fortwährender genauer Aufsicht halten zu können; des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die Verschiedenheit der Sprache diese Aufsicht auch noch sehr wesentlich erschweren müsse. Es könne daher nur nachtheilig sein, wenn man diese Klöster von der Visitation des Bischofs befreien wolle, und das Concilium möchte sie derselben in dieser Hinsicht unter Sicherstellung ihrer übrigen Privilegien unterwerfen.

Der dritte Artikel verbiete es den Kirchenpatronen, sich in die Angelegenheiten des Kirchenbaues und der Sakristei zu mischen. Die Erfahrung habe es nun aber in Deutschland gelehrt, daß eine solche Einmischung nur von wohlthätigen Folgen für die Kirchen selbst sei, und die Nachlässigkeit manches Kirchenobern sehr zweckmäßig ersetze.

Der neunzehnte Artikel bestimme, daß der Armuth einiger Bisthümer durch die Einziehung anderer Kirchengüter abgehol-

fen werde, jedoch aber mit Ausnahme ſolcher, welche Klöſtern angehörten, worin die Ordensregel genau beobachtet werde, oder welche dem General-Kapitel oder beſondern Viſitatoren unterworfen wären. Er glaube, daß ganz daſſelbe auch rückſichtlich der neu zu ſtiftenden Bisthümer Anwendung finden müſſe. Dieß laufe nun aber ſeiner Anſicht ganz und gar entgegen; denn die Klöſter in Deutſchland wären in ihrer Disciplin größtentheils der Art verfallen und mit ſo wenigen Perſonen beſetzt, daß nur wenig Hoffnung vorhanden ſein könne, daß es beſſer mit ihnen werden dürfte. Es ſcheine alſo, daß gerade die von ihnen mit ſo wenigem Nutzen für die Kirche beſeſſenen Güter weit zweckmäßiger zur Dotation neuer Bisthümer verwendet werden könnten. Er hege die Abſicht, ſolche neue Bisthümer zu begründen, werde aber nicht unterlaſſen, die Zuſtimmung des Pabſtes vorher einzufordern.

Dann antwortete der Kaiſer noch auf einige andere Berichte der Geſandten, und unter andern, daß er die Zahl der Kardinäle auf vierundzwanzig ordentliche und zwei außerordentliche beſchränkt zu ſehen wünſche.

Was die Bulle betreffe, durch welche das Conclave reformirt werde, ſo könne er nichts gegen dieſelbe einwenden, nur müſſe er wünſchen, daß ſie mit der Genehmigung des Concilium's, was ihm auch der Kardinal Morone in Inſpruck verſprochen habe, publicirt werde.

Da die Botſchafter ebenfalls angefragt hatten, ob ſie von Neuem die Erlaubniß des Laienkelches und die Prieſterehe von dem Concilio fordern ſollten, ſo antwortete der Kaiſer, daß er wegen dieſer Angelegenheit die Räthe der Churfürſten und Fürſten des ganzen Reiches nach Wien habe beſcheiden laſſen, damit ſeine Miniſter die erforderlichen Berathungen mit denſelben pflegen könnten. In dieſen Berathungen nun habe man beſchloſſen, beide Gegenſtände nicht vom Concilio, ſondern vom Pabſte zu fordern, und es ſei denn auch der Entwurf einer Inſtruction für ſie bereits angefertigt worden, welche ihnen mit der Weiſung zugefertigt werde, dieſelbe mit Ausnahme des Grafen von Luna Niemanden mitzutheilen. Dieſer Umſtand gibt wenigſtens zu erkennen, daß der Graf von Luna ſowohl rückſichtlich des Laien-

welches als der Priesterehe einer andern Ansicht war, als die übrigen Spanier, was aus seinem längern Aufenthalt in Deutschland sehr leicht erklärt werden kann.

Was nun die Antwort auf den zweiten Bericht der Gesandten betraf, so erklärte der Kaiser in derselben, daß ihm die Aeußerung des Kardinals Morone, als sei er, der Kaiser, der Freiheit des Conciliums entgegen, indem er sich jenen beiden Dekreten widersetzt, welche sich auf die weltliche Macht bezögen, obgleich er früher sich ganz anders über diesen Gegenstand geäußert habe, nur habe mißfallen können. Es sei vollkommen gegründet, daß er immer zur Reform der Geistlichen angetrieben und dagegen versprochen habe, zur Reform der Laien aus allen Kräften beizutragen. Wenn die Legaten nun aber seine Anträge wegen Reform der Geistlichen mehr als ein Jahr verzögert hätten, so könne er es nicht einsehen, nach welchen Gesetzen der Billigkeit sie es verlangen könnten, daß er ihre Dekrete wegen Reform der Laien sogleich mit offenen Armen empfange, wobei sie ihm noch den beschränkten Zeitraum von zehn Tagen bei einem so wichtigen Artikel, welcher das Interesse aller Fürsten berühre, die Hin- und Herreise des Couriers mit eingerechnet, vorgeschrieben hätten. Wenn das Ende des Conciliums nicht so nahe bevorstände, so würde er über diese Angelegenheit mit den Fürsten des deutschen Reiches haben unterhandeln können, ohne deren vorher eingeforderte Meinung er es nicht wage, irgend eine Entscheidung zu geben, damit dasjenige unter Verletzung seiner Würde nicht von ihnen zurückgewiesen werde, was er bereits angenommen habe. Die Gesandten möchten diese Gründe den Legaten vorhalten, und sie bitten, diesen so höchst wichtigen Artikel für eine andere Zeit aufzuschieben, damit er unterdessen sowohl mit den übrigen Fürsten der Christenheit dieserhalb in Unterhandlung treten, als auch mit den Reichsständen Rücksprache nehmen könne. Wenn die Legaten aber fest bei der Vorlegung des Artikels beharren sollten, so möchten die Gesandten ihnen bemerklich machen, daß er seinerseits nicht aufhören werde, um neue Verzögerung zu bitten, so wie er im Falle, daß man seine Anträge fortwährend unberücksichtigt lasse, dafür halte, daß ihm seine Entschuldigungen und seine Gründe unverletzt bleiben müß-

ten. Er ziehe es vor, lieber diesen Weg einzuschlagen, als zu Protestationen seine Zuflucht zu nehmen, indem letztere mit seiner Mäßigung nicht übereinstimmten und überdieß auch geeignet wären, sein gutes Vernehmen mit dem heil. Stuhle und mit dem Concilio in ein nachtheiliges Licht zu stellen.

Am nämlichen Tage, an welchem die Session prorogirt werden sollte, theilten die kaiserlichen Botschafter diese Antwort ihres Herrn den Legaten mit. Die Legaten entgegneten ihnen, daß es den Botschaftern bekannt sei, wie sie sich hätten nothgedrungen sehen müssen, den Vätern alle sechsunddreißig Artikel mitzutheilen, unter welchen sich auch der, welcher sich auf die Fürsten beziehe, befinde. Die Angelegenheit befinde sich also nicht mehr in ihrer Gewalt, und die Botschafter möchten das kaiserliche Schreiben daher den Vätern mittheilen und deren Antwort vernehmen. Die Botschafter wandten dagegen ein, daß dieses ihnen durch die Worte: „auf den Vorschlag der Legaten" verboten werde, eine Bemerkung, die von den Legaten aber dadurch zurückgewiesen wurde, daß schon sehr viele Botschafter selbst Vorschläge gemacht hätten, und daß sie, die Legaten, für den vorliegenden Fall sehr gern auf ihr Recht Verzicht leisteten. Die Gesandten, wohl wissend, daß es weit leichter ist, wenige für unsere Ansichten zu stimmen, als dieß bei vielen geschehen kann, wandten dagegen ein, daß sie keinen Auftrag vom Kaiser hätten, mit den Vätern in Unterhandlung zu treten, sondern daß dieser Auftrag sich allein dahin beschränke, über diese Angelegenheit mit den Legaten zu verhandeln; sie forderten daher eine bestimmte Zeit, während welcher ein Stillschweigen über diesen Artikel beobachtet werde. Die Legaten entgegneten, daß sie ihnen dieses Stillschweigen nur für so lange zusichern könnten, als die Unterhandlungen über die einundzwanzig erstern Artikel dauern würden. Gegen diese Antwort bemerkten die kaiserlichen Botschafter nicht ohne Bitterkeit, daß das Gerede gehe, die spanischen Kapitel wären ohne Anhörung ihrer Sache vom Concilio entlassen worden, gegenwärtig aber scheine es, daß das Concilium auch alle Fürsten verurtheilen wolle, ohne ihnen zu gestatten, sich vertheidigen zu dürfen.

Am folgenden Tage überbrachte ein Kourier eine neue Er-

klärung von Seiten des Kaisers über den Artikel, welcher sich auf die Fürsten bezog. Er übersandte den Botschaftern die Antwort auf ein Schreiben des Kardinals Morone, welches ihm dieser durch den Nunzius Delfini hatte überreichen lassen. Der Legat hatte in seinem Schreiben jene Entschuldigungen vorgebracht, die er bei dem Kaiser auch durch dessen Gesandten hatte einlegen lassen. Der Kaiser antwortete ihm auf die zuvorkommendste Weise, und bemerkte, daß er sowohl das Schreiben des Kardinals als auch den ganzen Dekretsentwurf der Legaten sehr wohl aufgenommen habe, und daß er keineswegs beabsichtige, sich der Immunität der Kirche oder der Freiheit des Conciliums zu widersetzen. Da der Kardinal nun aber in seinem Schreiben sich einmal auf diese Angelegenheit eingelassen habe, so glaube er seine Ansichten hier auseinandersetzen zu müssen. Er müsse ihm demnach bemerklich machen, daß vor einem Jahrhundert, da alle noch katholisch gewesen wären, eine ähnliche Frage verhandelt worden sei, wie aus mehreren gedruckten Werken und aus sehr vielen Manuscripten zur Genüge hervorgehe; da es damals nun aber nicht zu Stande gebracht worden sei, so könne man vermuthen, daß die Weltlichen ihre Rechte vollkommen erwiesen hätten. Es scheine ihm daher höchst sonderbar, daß man gegenwärtig in einem einzigen Monate dieses Geschäft abzumachen gedenke, was ganz das Nämliche sein dürfe, als wolle man einen starken Baum durch einen einzigen Schlag mit der Axt fällen. Dann ging er darauf über, die Verpflichtung zu beweisen, welche in Deutschland den Geistlichen obliegt, nämlich in sehr vielen Fällen zu den öffentlichen Contributionen, die für das allgemeine Wohl auferlegt werden, beizutragen, so wie auch, sich in mehreren Sachen dem Reichskammergericht unterwerfen zu müssen. Fast ganz das Nämliche sagte er von seinen Erbstaaten, wobei er die alte Gewohnheit, die jede Erinnerung hinter sich zurücklasse, und die unter Zuziehung des Klerus angefertigten Statuten für seine Forderung aufstellte. Ferner dürfe man auch nicht außer Acht lassen, daß der Klerus in Deutschland mehr Grundbesitz, ausgedehntere Lehensherrschaft, beträchtlichere Lehen und reichere Einkünfte besitze, als in irgend einem andern Lande der ganzen Christenheit. Wenn der frag-

liche Artikel also ohne eine lange und reifliche Berathung festgesetzt werde, so sei mit allem Rechte zu befürchten, daß derselbe, statt den Vortheil des Klerus, wie man glaube, zu befördern, denselben im höchsten Grade verhaßt mache und eben dadurch seinen vollkommenen Untergang herbeiführe. Es sei sehnlichst zu wünschen, daß die gegenwärtige Eigenschaft der Menschen tauglich wäre, die Erneuerung der alten Strenge sowohl in der bürgerlichen als kirchlichen Gesetzgebung erdulden zu können. Nichts werde mehr von ihm gewünscht, als daß er das gegenwärtige eiserne Zeitalter in ein goldenes der Vorzeit verwandelt sehen könnte. Betrachte er aber die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, so müsse er mit allem Rechte daran zweifeln, daß sein Wunsch je in Erfüllung gehen könne. Wenn die Bischöfe sich dazu entschließen würden, ihren Stand auf eine heilige Weise zu reformiren, so werde er seinerseits alle nur mögliche Rücksichten in den Mißverhältnissen, die zwischen ihnen und der kaiserlichen oder auch der erzherzoglichen Kammer vielleicht obwalteten, gelten lassen. Er verspreche im Allgemeinen jederzeit ein guter und wahrer Advokat der Kirche zu sein. Er habe die letzte von den Legaten abgeänderte Dekretsform durchgesehen, und könne es nur billigen, daß das Dekret, welches sich auf die Fürsten bezieht, sehr wesentlich abgekürzt worden sei, und daß man die donnernde Sprache des erstern in eine mehr väterliche Sprache umgewandelt habe. Auf diese Weise bewies sich der Kaiser eben so höflich als unbeugsam, und indem er eine jede Hoffnung, ihn mit der Zeit zur Nachgiebigkeit bewegen zu können, hinwegzunehmen suchte, bestrebte er sich zugleich auch, den Widerstand, der ihm geleistet wurde, zu beseitigen.

Außer diesen Schreiben, welche die öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande hatten, überbrachte der nämliche Courier auch noch eines für den Patriarchen von Aquileja, welcher bei mehreren Fürsten in großem Ansehen stand. Da nämlich der Erzbischof von Prag so wie der Bischof von Fünfkirchen zur Zahl seiner Richter gehörten, so hatten sie das Ergebniß der Untersuchung an den Kaiser berichtet, um so mehr, da das Patriarchat sich auch über einen Theil der Erblande des Kaisers erstreckte, weshalb der Kaiser durch das so eben erwähnte Schreiben ihm

zu seiner Freisprechung Glück wünschte. Es blieb indessen die Abfassung des Urtheils in feierlicher Form noch übrig, wozu eine neue Versammlung der deputirten Richter am dritten September statt gefunden hatte. In diesem Urtheile wurde gesagt, daß die Deputirten auch unter Zuziehung der Theologen erkennen müßten: daß das erwähnte Schreiben des Patriarchen, so wie auch seine Apologie weder ketzerisch, noch der Ketzerei verdächtig wären, daß sie folglich auch kein Aergerniß erregen könnten. Dennoch aber dürften weder das eine noch die andere verbreitet werden, indem einige sehr schwer verständliche und nicht mit gehöriger Deutlichkeit behandelte und ausgelegte Sachen darin enthalten wären. Diese Freisprechung konnte es aber nicht veranlassen, daß sie dem Patriarchen zu irgend einer Zeit weder zur Erreichung des Patriarchen-Palliums, noch des Kardinals-Purpurs dienen konnte. Man hatte auf dem Concilio nur allein die dem Dogma angehörige speculative Streitfrage der erwähnten Schriften des Patriarchen zu einem Gegenstande der Untersuchung gemacht, während die andern gegen den Patriarchen erhobenen Anklagen, unter welchen die Beschuldigung, daß er mit Personen genauen und freundschaftlichen Umgang gehabt habe, die später als Ketzer entdeckt wurden, den vorzüglichsten Rang einnahm, der Untersuchung der Inquisition zu Rom überlassen wurden. Diese Untersuchung blieb nun aber auch nach Aussprechung des Urtheils von Seiten des Conciliums schwebend, obgleich die Anklagepunkte so unbedeutend waren, daß sie ihrer Natur nach zu einer Bestrafung oder gar Absetzung des Patriarchen nicht hätten hinreichen können. Da diese Anklagepunkte nun aber die Päbste Paul III., Julius III. und Paul IV. vermocht hatten, ihm das Pallium zu verweigern, so konnten sich weder Pius IV. noch dessen Nachfolger entschließen, ihm eine solche Auszeichnung zu ertheilen. Endlich verweigerte ihm auch Sixtus V., der als Franziskaner Mönch nebst vielen andern Theologen im Jahre 1561 in seiner Eigenschaft als Consultor der römischen Inquisition bereits ein sehr nachtheiliges Votum in dieser Untersuchungssache gegeben hatte, im Jahre 1585 das Pallium, und legte ihm ein

immerwährendes Stillschweigen in dieser Angelegenheit auf. Wenn diese Härte in Folge eines ungegründeten Verdachtes [1]) statt fand, so verdient der Patriarch ein aufrichtiges Mitleid, indem es ihm an seltenen Vorzügen und hohen Geistesgaben nicht mangelte, und er sich jederzeit als ein warmer Beförderer und Freund der Wissenschaften bewies.

Am Tage nach Aussprechung dieses Urtheils verließ der Kardinal von Lothringen Trient, um sich nach Rom zu begeben. Ihn begleiteten außer mehreren französischen Prälaten und Theologen auch der Erzbischof von Prag.

Um diese Zeit langte Franz Commendone in Trient an, um daselbst seine Instructionen von dem Kardinal Hosius für seine Nuntiatur in Polen einzuholen. Dieser Kardinal hatte ihn dem Pabste für eine so wichtige Mission, indem die kirchliche Freiheit in Polen sehr gefährdet schien, vorgeschlagen, und sowohl der Pabst als die Legaten erwarteten von seiner Nuntiatur den glücklichsten Erfolg, wozu die große Gewandtheit und Geschäftskunde, die er auf seinen frühern Missionen, besonders aber bei Ankündigung des Conciliums in Deutschland, bewiesen hatte, vollkommen berechtigen mußte.

Ein anderer nicht minder berühmter Prälat verließ am 19. September Trient, um sich ebenfalls auf eine Nuntiatur hinzubegeben. Dieß war Karl Visconti, Bischof von Ventimiglia, welchen der Pabst zum Nuntius am spanischen Hofe bestimmt hatte. Bevor er sich auf diesen seinen Posten hinbegab, berief ihn der Pabst nach Rom, um eine genaue Kunde von ihm über den vergangenen sowohl als über den gegenwärtigen Zustand des Conciliums einzuziehen, damit er desto besser auf die Ankunft des Kardinals von Lothringen vorbereitet werde. Zu dem Ende wurden ihm zwei Informationen eingehändigt, wovon die eine alles dasjenige enthielt, was in den General-Congregationen sowohl als in den besondern Versammlungen war verhandelt worden; die andere Information war vielmehr eine politische und bezog sich auf das verschiedene Interesse der Fürsten, auf die Stimmung und das Verhalten der Botschafter, so wie auf die

[1]) Ughello Italia sacra. Patriarch. Aquilej.

Gesinnungen und Ansichten verschiedener Väter des Conciliums. Aus dieser letztern Information geht besonders hervor, welch große Besorgniß man hegte, daß das Concilium abgebrochen oder suspendirt werden müsse, und daß man sich werde veranlaßt sehen, die Sichel an die Pflanze, die während so vieler Jahre mit dem Schweiße der ganzen katholischen Welt war getränkt worden, zu setzen, noch bevor ihre Frucht zur Reife gediehen sei, ferner wie viel wir der unsäglichen Arbeit jener Bebauer schuldig sind, welche sie so weit brachten, daß sie heilsame Früchte zum fortwährenden Heile für die ganze katholische Kirche hervorbringen konnte. Die Urheber der größten Güter werden meistentheils aber nur sehr kärglich von dem Ruhme belohnt, während er alles aufbietet, das Andenken jener Männer zu feiern, die im Vergießen von Menschenblut glücklich waren; denn nur allein bei ihnen sind die Schwierigkeiten des Werkes eben so bekannt, als das Werk selbst dieß ist.

Dreiundzwanzigstes Buch.

Bald erhob sich aus diesem Meere, obgleich es von der göttli- 1563.
chen Vorsehung immer in seinen Gränzen zurückgehalten wurde, ein neues Ungewitter. — Die französischen Botschafter hatten die Artikel, welche sich auf die beabsichtigte Reform bezogen, dem Könige übersandt, und unter diesen auch den von der weltlichen Gewalt, den sie ihm aber in der erstern strengern, nicht aber in der letztern und bei weitem gemäßigteren Form mitgetheilt hatten. Da der königliche Rath nun aber von Männern besetzt war, welche der kirchlichen Jurisdiction eben nicht gar hold waren, so legten sie jene Artikel in der Art aus, als wären dieselben nur zum Vortheile der kirchlichen und zur Einschränkung der weltlichen Macht angefertigt worden. Es wurde daher von Seiten des Königs ein Schreiben an den Kardinal von Lothringen und an die Botschafter erlassen, in welchem gesagt ward, daß man sich ganz andere Erwartungen vom Concilio gemacht habe, als der Erfolg dieß lehre, und daß es scheine, daß das Concilium, statt durch seine Gesetze die Geistlichen zu reformiren, ihnen nur noch die Nägel verlängern wolle, um sie den Fürsten desto kürzer beschneiden zu können. Außerdem wisse man, daß das Concilium damit umgehe, die Ehe des verstorbenen Anton von Bourbon, Königs von Navarra, mit der Königin Johanna für ungültig und den aus dieser Ehe gebornen Prinzen Heinrich für einen Bastarden, und folglich für unfähig zur Thronfolge zu erklären. Dieß müsse ganz dasselbe sein, als Frankreich den größten bürgerlichen Unruhen zum Raube überliefern. Der König könne ein seiner Krone so nachtheiliges Verfahren nicht dulden, und die Botschafter möchten sich daher demselben durch Gründe wider-

ſetzen, und wenn dieſe fruchtlos bleiben ſollten, zu einer feierlichen Proteſtation ſchreiten. Sollte aber auch dieſe unberückſichtigt bleiben, ſo ſollten ſowohl ſie als auch alle franzöſiſchen Prälaten das Concilium ſofort verlaſſen, um durch ihre Zuſtimmung oder auch nur durch ihre Gegenwart jenen ungerechten Dekreten keinen Gehalt zu verleihen.

Dieſes Schreiben langte am Tage vor der Abreiſe des Kardinals von Lothringen nach Rom in Trient an und er ſäumte daher nicht, ſofort an den König zu ſchreiben, daß er ſich billigermaßen wundern müſſe, daß Se. Majeſtät einem ſo gehaltloſen Gerüchte, oder vielmehr einer ſolchen Verläumdung habe Gehör geben können, indem es den Vätern des Conciliums zu keiner Zeit auch nur im allerentfernteſten habe einfallen können, ſich um die Succeſſions-Ordnung in Frankreich zu bekümmern. Indeſſen hätten die Legaten den dringenden Anträgen mehrerer Biſchöfe nachgeben müſſen, um den Artikeln von der Reform einige Artikel einzuverleiben, welche gegen die Einſchränkung und Beeinträchtigung, welche in einigen Ländern die Jurisdiction der Biſchöfe und die kirchliche Freiheit von Seiten der weltlichen Macht erlitte, gerichtet wären. Er müſſe Se. Majeſtät bitten, ähnlichen Verläumdungen und Gerüchten für die Zukunft kein Gehör mehr zu verleihen. Er ſeiner Seits werde die Zeit, welche die Väter dazu verwenden würden, um über die Gegenſtände, die zur nächſten Seſſion beſtimmt wären, zu disputiren, dazu benützen, ſich nach Rom zu begeben, um dem Pabſte ſeinen Beſuch abzuſtatten, damit er, wenn das Concilium beendet wäre, ſofort nach Frankreich zurückkehren könne.

Die franzöſiſchen Botſchafter, obgleich es ihnen nicht fremd war, daß das Concilium zu keiner Zeit daran gedacht hatte, den Prinzen Heinrich von Navarra der Illegitimität zu beſchuldigen, und daß das Dekret rückſichtlich der weltlichen Fürſten unterdeſſen ſehr gemildert worden war, begaben ſich in Folge des erhaltenen königlichen Befehles zu den Legaten, und erklärten, daß der König es ganz beſonders lobe, daß das Concilium den Anfang zur Feſtſtellung einer guten Kirchenverbeſſerung gemacht habe, daß er ihnen zugleich aber auch den Auftrag ertheilt habe, ſeiner Seits einige Anträge an das Concilium zu machen. Die Legaten wünſchten

den Inhalt dieser Anträge zu wissen, worauf die Botschafter aber erwiederten, daß es unbedeutende Gegenstände wären, die sich vorzüglich auf die so sehr bestrittenen Worte: „proponentibus Legatis“ bezögen, weshalb die Legaten keinen Anstand nahmen, ihre Einwilligung zu diesen Anträgen zu geben, um durch ihre Weigerung die Gemüther der Gesandten nicht immer noch mehr von sich zu entfernen. Am 22. September wurde Ferrier in einer General-Congregation zugelassen, seinen Antrag machen zu dürfen, dessen Inhalt die Legaten aber überzeugen mußte, wie sehr sie sich in ihren Erwartungen rücksichtlich desselben getäuscht hatten. Ferrier wußte sich eines eben so geistreichen als ausgezierten Styles zu bedienen, doch er war mit stachlichten Blumen und Dornen ausgeziert. — Der Geschichte steht es zu, dasjenige zu berichten, welches den Geist und den Verstand der Guten unterrichten kann, nicht aber dasjenige was die Leidenschaften der Uebelgesinnten ergötzt und nährt. —

„Mehr denn anderthalb Jahrhunderte, sagte er, seien seit der Zeit verflossen, daß Frankreich zuerst eine Verbesserung der verfallenen Kirchenzucht gefordert habe. Dieß gehe zuvörderst aus dem Zeugnisse des gelehrten Gerson hervor, welcher schon bei dem Concilio von Constanz auf eine Kirchenverbesserung angetragen habe, dann aber auch werde es aus so vielen Anträgen, welche von Seiten der französischen Botschafter zu wiederholtenmalen an das gegenwärtige tridentinische Concilium gemacht worden wären, bewiesen. Nur der gewünschten Kirchenverbesserung halber habe der Allerchristlichste König seine Botschafter an das Concilium von Constanz, so wie an das vom Lateran, und an das erste und das gegenwärtige zweite tridentinische Concilium (das unter Julius III. statt gehabte, welchem weder französische Bischöfe noch Gesandte beigewohnt hatten, rechnete er nicht als ein Concilium) gesandt, noch immer werde diese Kirchenverbesserung aber vergebens erwartet. Die Väter hätten den allgemeinen Erwartungen durch die frühern Entscheidungen über die Dogmen keineswegs entsprochen. — Es könne einem Schuldner nicht erlaubt sein, seine Gläubiger wider ihren Willen mit einer andern, als mit der schuldigen Sache abzufinden. Die Franzosen wären wenigstens zu keiner Zeit Gläu-

biger dieſer dogmatiſchen Definitionen geweſen; wenn ſolche aber von Andern (den Spaniern nämlich) gefordert worden wären, ſo möchten die Väter bedenken, daß bei der Theilung des väterlichen Nachlaſſes, der vorzüglichere und der erſte Theil dem Erſtgebornen zukomme; dieſer Erſtgeborne in der Kirche ſei aber der König von Frankreich. Man möchte vielleicht nun aber einwenden wollen, daß man bereits einen ſehr langen Entwurf der Kirchenverbeſſerung halber angefertigt habe, doch er müſſe dagegen bemerken, daß eben dieſes Entwurfes halber die Botſchafter gegenwärtig erſchienen wären. — Außer jenen Anmerkungen nämlich, welche bereits von ihnen gemacht worden wären, hätten ſie dieſen Entwurf auch noch dem Könige überſenden zu müſſen geglaubt. Dieſer habe ſich mit ſeinen Räthen über deſſen Inhalt berathen, und man habe gefunden daß derſelbe weder dem Intereſſe der Katholiken entſpreche, noch geeignet ſei, die Gegner wieder zu gewinnen, oder die Schwankenden im Glauben zu befeſtigen; auch ſtimme er nur wenig mit der alten Disciplin der Väter überein, ja in ſehr vielen Stücken befinde er ſich ſogar mit derſelben in Widerſpruch. Kurz der fragliche Entwurf müſſe weit entfernt ſein, jenes heilſame Pflaſter des Propheten Jeſaias zu bilden, welches die Wunden der Chriſtenheit zu heilen vermöge, ſondern es ſei vielmehr jenes von Ezechiel, welches die Wunden nur oberflächlich verharrſchen laſſe, was die Folge habe, daß ſie bald darauf von neuem und mit größerer Gefahr wieder aufbrächen. — Dasjenige, was rückſichtlich der Excommunication der Fürſten in dem Entwurfe geſagt werde, finde in der älteren Kirche kein Beiſpiel, und müſſe nur geeignet ſein, den Rebellionen die Thore zu öffnen. Der ganze Artikel, welcher ſich auf die weltlichen Fürſten beziehe, ſuche nur die Freiheit der gallikaniſchen Kirche eben ſo ſehr, als das Anſehen des allerchriſtlichſten Königs zu verletzen. Die allerchriſtlichſten Könige, obgleich ſie jederzeit dem Glauben der römiſchen Kirche treu angehangen, hätten doch nach dem Beiſpiele der ältern Kaiſer, mehrere Edicte in kirchlichen Angelegenheiten erlaſſen, die nicht nur von den Päbſten nicht wären verworfen worden, ſondern einige hätten ſie ſogar auch noch ihren eigenen Dekreten einverleibt, wobei die

vorzüglichsten Urheber dieser Gesetze der Zahl der Heiligen, als Karl der Große und Ludwig IX., wären zugeschrieben worden. Die Bischöfe Frankreichs hätten ihre Kirchen nach den von den Königen erlassenen Verordnungen, nicht nur nachdem die pragmatische Sanction bereits erschienen sei, wie einige zu behaupten sich Mühe gäben, oder nach Abschluß des Concordates von Leo X., sondern schon vierhundert Jahre früher regiert, als der erste Band der päbstlichen Dekretalien an's Licht getreten sei. Diese Gesetze, welche durch die Zeit außer Beobachtung gerathen wären, wünsche der König Karl IX., in ihre ursprüngliche Kraft zurückzusetzen, weil nichts in denselben mit der Lehre der Kirche, den ältern Dekreten der Päbste und der Concilien, so wie der Vollkommenheit der kirchlichen Disciplin in Widerspruch stehe. Dergleichen Gesetze suchten keineswegs zu verhindern, daß die Bischöfe beteten, predigten, Mildthätigkeit ausübten, oder, um mit mehr Wahrheit zu sprechen, das Ihrige den Armen verabreichten, und daß ein Bisthum nur an geeignete Personen verliehen werde. — Dann ging er darauf über, die Pensionen zu tadeln, so wie er auch seine ganze Galle gegen die Annaten, die Anwartschaften, die Menge der Benefizien und gegen ähnliche Gegenstände ausschüttete. Auch in geistlichen Sachen, sollte, wenn um den Besitzstand gestritten werde, die Angelegenheit von den königlichen Tribunalen entschieden werden; in Sachen, wo es sich aber um das Eigenthum handle, so wie auch in Criminal-Sachen, selbst auch dann noch, wenn die betheiligte Person ein Bischof oder gar ein Kardinal sei, sollte die Angelegenheit entweder von dem Ordinarius, oder von dem Delegirten des Pabstes, jedoch innerhalb den Gränzen Frankreichs entschieden werden. Dann behauptete er, daß Gott dem Könige das Recht zugestanden habe, sich, wenn das dringende Bedürfniß des Staates dieß erheische, mit den Gütern der Kirche zu helfen, indem er der Herr der Gallier und des ganzen Königreiches und der Begründer und Patron fast aller Kirchen Frankreichs sei. Er müsse sich wundern, daß die Väter, welche sich in Trient versammelt hatten, um die verfallene Kirchenzucht wieder aufzurichten, statt diesem ihrem Berufe zu genügen, sich damit befaßten, die Fürsten zum Gegenstande ihrer Reform

zu machen, denen man, selbst auch dann noch, wenn sie mangelhaft sein sollten, nach dem Ausspruche des Apostels Gehorsam schuldig sei. — Der König müsse sie daher bitten, nichts zu unternehmen, was seiner Autorität, und der Freiheit der gallikanischen Kirche entgegen sein könne, indem er im entgegengesetzten Falle seinen Botschaftern den Befehl ertheilt habe, Einspruch zu erheben, wie sie diesen Einspruch auch in der That gegenwärtig erheben wollten. Wenn die Väter aber die Könige in Ruhe ließen, und dafür dasjenige zu verrichten suchen würden, weshalb sie hier versammelt worden wären, und was die ganze Welt von ihnen erwarte, so hätten die Botschafter den angemessenen Befehl von Seiner Majestät erhalten, die heilige Unternehmung aus allen Kräften zu unterstützen." — .

Nachdem der Botschafter dieser Art dem Auftrage seines Königs genügt hatte, fügte er in seinem eigenen Namen noch hinzu: „Daß die Väter einen heil. Ambrosius, einen heil. Augustinus und einen heil. Chrysostomus nachzuahmen suchen möchten, welche die Ketzer nicht dadurch zu bekämpfen gesucht hätten, daß sie den Fürsten die Waffen in die Hände geliefert, sondern durch Beispiel, durch Tugend, durch Gebet, und durch Predigten. Auf diese Weise sei es jenen heiligen Vätern gelungen, die Kirche zu reinigen, und einen Theodosius, einen Honorius, einen Arcadius, einen Valentinianus und einen Gratianus zu bilden. Ganz dasselbe werde von den Vätern des gegenwärtigen Conciliums gewünscht und erwartet." —

Als der Botschafter seinen Vortrag beendigt hatte, forderte der Kardinal Morone ihn auf, sich für einige Augenblicke aus der Versammlung zu entfernen, damit über die ihm zu ertheilende Antwort verhandelt werden könne, worauf der Botschafter aber erwiederte, daß ihm nichts an dieser Antwort liege. Der Legat wandte sich nunmehr zu den Vätern, um ihnen bemerklich zu machen, daß es ihnen sonach frei stehen müsse, entweder ihre Meinungen über die Antwort abzulegen, oder dieselbe auf sonst irgend eine andere Weise zu ertheilen. — Beim Verlassen der Versammlung äußerte der Kardinal Morone gegen den Botschafter Ferrier, daß er die alten Volkstribunen habe nachzuahmen gesucht, welche gegen die Consular-Gesetze Einspruch ge-

macht hätten. Der Botschafter entgegnete ihm aber, daß er nichts anderes als Gutes fordere, wogegen der Kardinal ihm einwandte, daß er in diesem Betrachte mit dem Concilio vollkommen übereinstimmen müsse, da auch dieses nichts anderes als nur Gutes verlange. —

Die Rede des Botschafters war mit dem lebhaftesten Unwillen von allen Vätern vernommen worden, und nach einem Berichte der kaiserlichen Botschafter an ihren Herrn, sollen auch alle französischen Bischöfe dieselbe mit dem größten Mißfallen aufgenommen haben. Dieser Umstand konnte nur geeignet sein, den Verdacht, den man gegen Ferrier bereits hegte, als sei er ein geheimer Anhänger der Neuerer, noch sehr wesentlich zu vermehren. Die Väter säumten nicht, die Rede des Botschafters, die vielmehr einer irreligiösen Schmähung, als einer königlichen Botschaft zu vergleichen war, nach Gebühr zurückzuweisen. Am folgenden Morgen kam die Reihe der Ordnung nach an Karl Grassi, Bischof von Montefiascone, um seine Meinung in den zur Untersuchung vorliegenden Angelegenheiten zu äußern. Er wollte die Gelegenheit nicht vorüberstreichen lassen, eine so allgemeine Beleidigung der Art zu behandeln, als sie behandelt zu werden verdiente; da die Franzosen es aber vorher sehen konnten, daß es nicht an heftigen Gegenäußerungen gegen einen solchen Angriff, als Ferrier geführt hatte, fehlen werde, so wohnte keiner von ihnen an diesem Tage der Versammlung bei. — Bevor der Bischof von Montefiascone sich auf die Materie, welche zur Verhandlung vorlag, einließ, schickte er folgende Einleitung voraus:

„Er habe für seine Rede eine andere Einleitung angefertigt gehabt; der gestern von dem französischen Botschafter vernommene Vortrag aber habe ihn veranlassen müssen, dieselbe abzuändern. Zuvörderst könne er demnach seinen Wunsch nicht unterdrücken, daß der Herr Botschafter das königliche Mandat vorlegen möge, welches ihn zu einer solchen Handlung berechtige, da weder die Eigenschaft der Handlung selbst ein solches Mandat voraussetzen lasse, noch eine allgemeine Vollmacht hinreichen könne, um annehmen zu dürfen, daß er dem königlichen Willen streng gemäß gehandelt habe. Er rufe sich ins Gedächtniß zu-

rück, daß Pipin von Herstall auf Befehl des Pabstes Zacharias von Bonifazius, Bischof von Mainz, zum Könige von Frankreich sei gesalbet, und daß Karl der Große, der Sohn von Pipin, seiner großen Unternehmungen gegen die Ungläubigen halber, vom Pabste Leo III. zum ersten Kaiser des Occidents sei ernannt und gekrönt worden, während seine Nachfolger auf dem französischen Throne den Titel der Allerchristlichsten Könige, der Vertheidigung der kirchlichen Freiheit halber, von dem Römischen Stuhle erhalten hätten, und es scheine ihm daher unglaublich, daß ein Fürst, welcher aus dem Geblüte jener Fürsten herstamme, und ihr Nachfolger auf dem Throne und in der so ehrenvollen Benennung sei, eine solche Botschaft an das Concilium habe ausrichten lassen können, als der Gesandte auf eine so schonungslose Weise sie mitgetheilt habe, und als sie alle mit größtem Unwillen aus dessen Munde sie hätten vernehmen müssen. Wer von den anwesenden Vätern, so belesen, und so erfahren in der Geschichte er auch immer nur sein möchte, werde sich erinnern können, irgend an einem Orte ein Beispiel gelesen oder gehört zu haben, daß auf einem ökumenischen Concilio die Rede von einem tribunischen Einspruche gewesen sei, der wohl bei einem Volksauflaufe statt finden könnte? Selbst den Kaisern sei es nicht erlaubt gewesen, Einsprüche machen zu dürfen, wie aus dem Schreiben des Pabstes Nicolaus I. an den Kaiser Michael hervorgehe. Hier aber sei nicht nur von Einsprüchen die Rede, sondern die Botschafter schienen auch noch rücksichtlich der Kirchenzucht Gesetze vorschreiben zu wollen. Während der heilige Geist durch den Mund der Bischöfe spreche, glaube ein Botschafter, der doch immer nur ein Laie sei, dem heil. Geist Widerstand leisten, und seine Einsprüche ankündigen zu dürfen. Ganz anders sei es zur Zeit des Kaisers Constantins des Großen gewesen; welcher von so vielen Vätern sei gebeten worden, seine Meinung auf dem Nicäischen Concilio zu erklären, dieselbe aber streng zurückgehalten habe. Hier aber wage es ein Botschafter, fast alle Väter insgesammt zu verdammen. Es könne unmöglich angenommen werden, daß ein solches Verfahren den Wünschen des Allerchristlichsten Königs gemäß sei. — Mit welchem Rechte werde Frankreich nun aber von dem Botschafter ein Gläubiger

genannt, dem das Concilium gegen seinen, des Gläubigers, ausdrücklichen Willen die Schuld nicht mit einer andern, als mit der verschuldeten Sache selbst abtragen könne? Habe Frankreich etwa das Recht eines Gläubigers gegen die Väter dadurch erworben, daß diese die Calamitäten, unter welchen dieses Land seufze, ganz so betrachteten, als wären es die eigenen Calamitäten? — Was müsse von der Art und Weise nun aber nicht erst gesagt werden, auf welche der Botschafter die Gesetze seines Landes zu preisen suche, weil dieselben den Bischöfen das Gebet, das Predigtamt, die Almosen und andere ähnliche Handlungen nicht untersagen? Ein solches Sophisma müsse der gegenwärtigen ehrwürdigen Versammlung als vollkommen unwürdig erscheinen. Glaube der Botschafter vielleicht, daß, da dergleichen fromme Handlungen nicht verboten wären, es der Regierung zustehe, die andern Sachen, welche der kirchlichen Freiheit und Jurisdiction zuständen, nach Belieben behandeln und einschränken zu können? Glaube er vielleicht, daß die Güter der Kirche dieserhalb als ein ganz freies Eigenthum des Staates betrachtet werden müßten, daß es erlaubt sei, die Bischöfe und den Klerus nach weltlichen Gesetzen und von der weltlichen Gewalt durchaus gegen die Apostolische Tradition, gegen die Dekrete der Päbste und der Concilien, und gegen die Lehre aller Väter [1]) zu richten? — Man möchte in dieser Beziehung nur dasjenige lesen, was der Pabst Nicolaus I. an den Kaiser Michael schreibe, und was der Pabst Symmachus auf seiner zweiten Römischen Synode erklärt habe, sowie auch dasjenige, was der heil. Gregor von Nazianz den Kaisern seiner Zeit sage. Nicht minder möchte man den Dialog des heil. Augustinus gegen Patilianus lesen, in welchem er aufstelle, daß die kaiserlichen Gesetze zu keiner Zeit mit den kirchlichen in Widerspruch stehen durften. Man sollte ferner die Decrete von Gregor VII., von Innocenz III. auf dem allgemeinen Lateranischen Concilio, und endlich dasjenige lesen, was das Concilium von Constanz in seiner neunzehnten Session über die kirchliche Freiheit und Immunität dekretirt habe. — Wenn der Herr Botschafter die Väter mit einem so großen Eifer zu der

[1]) Grat. Dist. X. Can. I.

Reinheit und Einfachheit der Urkirche zurückzuführen wünsche, so möchte er den Glanz und die Freiheit eben dieser Urkirche nicht außer Acht lassen, und die neuern Privilegien seines Königes ein wenig bei Seite setzen. Auch möchte er demjenigen seine Aufmerksamkeit widmen, was Gott durch den Mund des Propheten Daniel der Kirche gesagt habe: „Jenes Volk und jenes Reich, welches Dir nicht dienen wird, wird untergehen.“ Was nun aber die Behauptung des Botschafters anbelange, daß Frankreich schon vor anderthalb Jahrhunderten bei den Päbsten um einige Zugeständnisse angehalten, und während dieser Zeit Gesinnungen der Neuerung genährt habe, so könne es leider nur zu deutlich wahrgenommen werden, inwiefern dieses sowohl zum Vortheile der Könige von Frankreich, als zur Eintracht unter dem Volke und zum Wohle des Landes ausgefallen sei.“ — Er schloß mit der Bitte, daß bei der Wichtigkeit der Sache die Legaten sich eine Abschrift der Rede von dem Botschafter zugleich mit dem königlichen Mandate ausbitten möchten, damit über den Gegenstand sehr reiflich verhandelt werden könne.

Die Rede des Botschafters Ferrier führte die Legaten auf den Verdacht, daß er eine Kirchenversammlung in Frankreich zu Stande zu bringen suche, und daß er mit dem Großkanzler des Königreichs vereint dahin strebe, daß der König von Frankreich sich nach dem Beispiele des Königs von England zum Haupte der Kirche des Landes aufwerfe, die Kirche ihrer Güter beraube, und sie von dem Gehorsame des Apostolischen Stuhles trenne, zu welchem Ende er einen Bruch mit dem Concilio herbeizuführen suche.

Ferrier säumte nicht, seine Rede und mit ihr eine Apologie derselben, zu publiciren. Indessen bemerkten die Legaten in ihrem Schreiben [1]) an den Kardinal Borromäus, daß er so manche Sachen ausgelassen habe, die von ihm waren vorgetragen worden.

Obgleich die Legaten den Botschaftern alle nur mögliche Freiheit zugestanden hatten, ihre Anträge in den General-Congregationen zu machen, so trug der Graf von Luna, Namens des Königs von Spanien, doch wiederholt darauf an, daß die

[1]) Vom 7. October 1563.

schon so oft besprochenen Worte: „auf den Vorschlag der Legaten" entweder gänzlich hinweggenommen, oder doch wenigstens erklärt werden möchten. Er bemerkte hierbei, daß der König der Meinung sei, daß, da ein so großer Theil der christlichen Welt seiner Herrschaft unterworfen sei, er es nicht erlauben könne, daß zu seiner Zeit ein Gebrauch eingeführt werde, welcher für alle zukünftigen Concilien gleich nachtheilig sein müsse. Der König hatte dem Grafen in dieser Beziehung eröffnen lassen, daß keiner von beiden Auswegen, welche ihm von Seiten der Legaten durch den Nunzius an seinem Hofe waren vorgeschlagen worden, seinen Beifall finde. Es gefalle ihm die Erklärung zu Ende des Conciliums nicht, indem es sehr leicht möglich sei, daß eine Veränderung der Personen, oder ein ähnlicher Umstand eintreten könne, weshalb die bedungene und versprochene Auseinandersetzung ausgelassen würde, was dann die Folge haben müsse, daß die streitige Phrase in ewigen Zeiten stehen bleibe; nicht minder finde aber auch die Uebereinkunft des Kardinals Morone mit dem Kaiser nicht seinen Beifall, daß nämlich die Botschafter bei den Legaten zuvor um die Erlaubniß anfragen sollten, ob sie ihre Vorschläge machen dürften, und daß sie, wenn diese Erlaubniß ihnen verweigert werde, die Vorschläge trotz der geschehenen Weigerung dann selbst machen sollten, weil die Freiheit der Väter, auch ihrer Seits Vorschläge machen zu dürfen, dadurch nicht gesichert werde; des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die Erlaubniß, welche die Botschafter von den Legaten einfordern müßten, den Gang der Sache sehr wesentlich verzögere, wenn nicht sogar oft ihm hindernd entgegen treten werde. Der Graf sollte daher auf die sofortige Erklärung der Phrase antragen, wobei ihm aufgegeben wurde, zu einer feierlichen Protestation zu schreiten, jedoch ohne großes Aufsehen dadurch zu erregen, im Falle die Erklärung ihm versagt werden sollte.

Der Graf von Luna hatte diesen Befehl am 14. September erhalten, und er suchte demselben in aller nur möglichen Eile zu genügen. Als den Grund dieser seiner so großen Eile gab er, wie er den kaiserlichen Gesandten im größten Vertrauen mittheilte, die baldige Beendigung der Verhandlungen über die

vorliegenden einundzwanzig ersten Artikel an, und folglich auch das Beginnen der Verhandlungen über die zurückgelassenen Artikel, unter welchen sich bekanntlich derjenige befand, der sich auf die weltlichen Fürsten bezog, um zu diesem Ende Allen, wie er sich ausdrückte, die Zunge zu lösen, und um den Zaum, welcher diese Zungen fesselte, den Legaten zu entziehen. Die Legaten waren keineswegs abgeneigt, eine Erklärung der streitigen Phrase in Ausdrücken zu erlassen, welche die Gränzen der Billigkeit und Mäßigkeit nicht überschreiten konnten, indessen wollten sie sich nicht zu einer solchen Erklärung verstehen, wie der Graf von Luna in Folge des ihm zugegangenen königlichen Befehles sie forderte, wobei er behauptete, daß er eine jede andere und gemildertere Erklärung fortwährend von sich weisen müsse. Der Unterschied zwischen beiden Theilen bestand in folgenden Stücken: die Legaten waren bereit, ein Dekret zu erlassen, in welchem zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses gesagt werde: daß durch jene Worte Niemandes Freiheit, dem Concilio dasjenige auseinanderzusetzen, was ihm als zweckmäßig erscheine, beschränkt werden könne, während der Graf darauf bestand, daß das Wort „vorschlagen“ ausdrücklich erklärt, oder daß gesagt werden sollte, daß jene Worte, inwiefern sie irgend Jemanden Rechte ertheilen, oder die Rechte irgend Jemands betheiligen und einschränken könnten, als nicht gesagt und als nicht geschrieben betrachtet werden müßten. Ersteres erschien den Legaten als nachtheilig, letzteres aber als entehrend. Nicht nur den Legaten waren die Forderungen des spanischen Gesandten höchst unangenehm, sondern zugleich auch mehreren der Väter. Die Erfahrung hatte es ihnen bewiesen, daß der Pabst ihnen die benöthigte Freiheit nicht beeinträchtigte, sondern daß die Gesandten der Fürsten diese Freiheit vielmehr zu verletzen suchten, indem sie es sich nicht nur erlaubten, die Gegenstände vorzuschreiben, über welche verhandelt werden sollte, und sich erkühnten, öffentliche Procuratoren aus Trient zu vertreiben, sondern sogar es auch noch verbieten wollten, daß die besondern Congregationen auf die eine oder auf die andere Weise gehalten würden, und es sich herausnahmen, den Vätern sehr beleidigende Aeußerungen ins Gesicht zu sagen. — Sie sahen daher sehr wohl ein, daß der Durchbruch des Dammes, der durch die

fragliche Phrase gebildet wurde, weit entfernt, ihnen zur Erweiterung zu gereichen, nur zu ihrer Unterdrückung beitragen müsse. Mehrere Väter beschwerten sich demnach bei den Legaten, daß man ein Dekret zu verletzen beabsichtige, welches von der ganzen Synode mit einer so großen Uebereinstimmung sei erlassen worden. — Eine solche Beschwerde konnte den Wünschen der Legaten nur entsprechen; indessen fühlten sie sich durch die von Seiten des Pabstes in dieser Sache gemachte Zusage, so wie durch die von letzterm ihnen gewordenen Befehle zu der Erklärung gleichsam nothgedrungen. Die Aufmerksamkeit und die Umsicht pflegen in der Regel aber mit der Bedrängniß, in welcher wir uns befinden, zu wachsen, was auch hier der Fall war. Die Legaten nämlich lasen das päbstliche Schreiben, welches ihnen im Monat Mai zugegangen war, und in Folge dessen sie sich zu einer Erklärung gegen den Grafen verpflichtet hatten, noch einmal mit aller nur möglichen Aufmerksamkeit durch, was sie zu der Bemerkung führte, die auch von dem Könige von Spanien in seiner Antwort an den Grafen gemacht worden war, daß nämlich der Pabst keineswegs befahl, daß das eine oder das andere Dekret in dieser Sache angefertigt und festgesetzt werde, sondern daß er nur sagte: „da die Fürsten so viele Anträge rücksichtlich der Freiheit des Conciliums machen, und da es ihnen scheint, daß die Worte: „„proponentibus Legatis““, welche ganz ohne mein Vorwissen dem Dekrete einverleibt wurden, die Freiheit beeinträchtigen, so werdet Ihr die Güte haben, den Vätern entweder in einer General-Congregation oder auch in der Session zu eröffnen, daß es zu keiner Zeit meine Absicht gewesen sei, durch diesen Umstand die Freiheit des Conciliums zu beschränken, sondern daß ich nur Verwirrungen dadurch habe beseitigen wollen; Ihr werdet demnach allen erklären und eröffnen, daß das Concilium frei sei, und daß es ganz der Synode überlassen bleibe, jene Worte zu erklären, oder auch gänzlich hinwegzunehmen. Alles was in dieser Beziehung von den Vätern geschehen wird, wird von mir gebilligt werden, und wird mir angenehm sein. Mein eifrigster Wunsch geht dahin, daß alle Fürsten und alle Völker einsehen mögen, daß von hier aus nichts unterlassen wird, um das Ende eines fruchtbaren Conciliums zu erreichen.“

Jene Prälaten, welche sich der Erklärung zu widersetzen suchten, veränderten nunmehr die Sprache und äußerten, daß das Schreiben des Pabstes weise und heilig sei, daß man demselben pünktliche Folge leisten und die Entscheidung der Sache der Synode überlassen müsse, ohne daß von den Legaten irgend ein bestimmter Vorschlag gemacht werde. Dieser Art antworteten die Legaten denn auch dem Grafen; indessen war er nicht geneigt, diese Bedingungen anzunehmen, weil er sehr wohl einsah, daß die Sache nicht durchgehen werde, wenn von den Legaten der Versammlung nicht ein neues Dekret vorgelegt werde, und wenn sie dasselbe durch ihr Ansehen nicht unterstützten. Bei der Abwesenheit des Kardinals von Lothringen, so wie auch bei der Abwesenheit mehrerer spanischen Prälaten, und da mehrere französische Bischöfe das Concilium ebenfalls kürzlich verlassen hatten, mußte die italienische Partei bei weitem das Uebergewicht behalten, deren abweichende Ansichten von jenen der Nichtitaliener in dieser Beziehung hinreichend bekannt waren. Der Graf hatte bereits in Erfahrung gebracht, daß mehr als einhundert Väter sich vereinigt hatten, dem Vorschlage zu widersprechen, und es mußte daher als etwas sehr Gehässiges erscheinen, wenn er zu einer Protestation hätte schreiten wollen, während der Vorschlag von dem Concilio selbst sei zurückgewiesen worden, da eine solche Protestation unter diesen Umständen, statt die Freiheit des Conciliums zu sichern, nur geeignet sein mußte, dessen Willen zu bekämpfen. — Die Legaten wandten dagegen ein, daß es ihnen nicht erlaubt sein könne, den Befehl des Pabstes zu überschreiten, zumal da dieser selbst von den spanischen Prälaten der Art ausgelegt werde, als er gegenwärtig in Ausübung gebracht werden sollte. Der Graf liefere ihnen in dieser Angelegenheit ein sehr vortreffliches Beispiel, indem auch er den Befehlen seines Königs pünktlich nachzukommen suche. Sie wünschten nichts anderes als die Freiheit des Conciliums, wie auch thätlich von ihnen bewiesen werde. — Der Graf seiner Seits bemerkte aber, daß er den Vorschlag der Legaten, wenn sie ihm denselben vor zwanzig Tagen gemacht hätten, sehr bereitwillig würde angenommen haben, während es ihm gegenwärtig als ein Zurückschreiten erscheinen müsse, da man ihm

schon die Dekretsentwürfe mitgetheilt, und seine Ansichten darüber eingefordert habe.

Die Opposition des Botschafters erschien eben so stark, als die Sache der Legaten gerecht erschien; indessen ließen diese sich nicht abschrecken, sondern machten ihm bemerklich, daß, wenn er sich früher mit einer competenten Erklärung begnügt hätte, sie keinen Anstand genommen haben würden, ihm eine solche zu ertheilen, indem sie mit minderer Vorsicht zu Werke geschritten wären; da er diese Erklärung nun aber in einer Form verlange, welche mit ihren Obliegenheiten in Widerspruch stehe, so hätten sie sich genöthigt sehen müssen, die Angelegenheit einer besondern, im Hause des Kardinals Simonetta gehaltenen Versammlung zur Berathung vorzulegen, welcher sehr viele Prälaten beigewohnt hätten. Hier habe man den Befehl des Pabstes mit größerer Aufmerksamkeit durchgelesen, wo man dann dasjenige bemerkt habe, was früher dem Blicke entgangen sei, und es dürfe daher nicht sonderbar erscheinen, wenn sie gegenwärtig dasjenige verweigern müßten, was sie früher, weil sie es für erlaubt gehalten, hätten zugestehen wollen. Daß sie, die Legaten aber, in dieser Angelegenheit sich ganz nach der Entscheidung der Synode richten müßten, sei nicht etwa nur ein leerer Vorwand, sondern bilde eine Thatsache, die ja auch selbst aus dem päbstlichen Schreiben, welches die Spanier erhalten hätten, hervorgehe.

Der Graf forderte nunmehr die Legaten auf, daß sie sich die benöthigten Vollmachten beim Pabste auszuwirken suchen möchten, im Falle sie noch nicht im Besitze derselben wären, was ihm aber von den Legaten abgeschlagen wurde, indem theils ihre Würde, theils ihr Amt, und theils das allgemeine Interesse sie abhalten müsse, eine Sache zu betreiben, die sie nicht billigen könnten; übrigens halte der König von Spanien ja auch zwei Botschafter in Rom, welche füglich die betreffenden Gründe Sr. katholischen Majestät dem Pabste vorstellen könnten, sie, die Legaten, aber würden keinen Augenblick Anstand nehmen, den Befehlen des Pabstes pünktlichen Gehorsam zu leisten. Der Graf sah es aber wohl ein, daß die fernern Anträge beim Pabste zu keinem günstigen Resultat führen konnten, indem zu

erwarten ſtand, daß dieſer die Anträge mit dem Bemerken zurückweiſen werde, daß er die Freiheit des Conciliums, die ſpaniſcher Seits ſo eifrig nachgeſucht werde, nicht verletzen könne. Er fragte daher die Legaten um ihre Anſicht, ob ſie dafür hielten, daß, wenn der einfache Vorſchlag der Synode vorgelegt werde, er angenommen werden würde, wobei er ohne allen Zweifel von der Abſicht ausging, daß, wenn ſie ſeine Frage bejahend beantworteten, ſie dann auch aus allen Kräften dahin wirken müßten, daß der Vorſchlag in der That angenommen werde, damit ſie ſelbſt ſich nicht als falſche Vorherſager bekundeten. — Die Legaten gingen aber nicht in die Falle, indem ſie ihm erwiederten, daß nichts ſchwerer ſein müſſe, als den Ausgang einer Sache vorher zu ſagen, welche von der Willkühr einer großen Menge von Perſonen abhänge; indeſſen könne es ſich ereignen, daß der Vorſchlag, da er das Anſehen, und die Gewalt der Väter zu vermehren ſuche, von ihnen im allgemeinen nicht gemißbilligt werde, obwohl ſo manche Stimmen im beſondern ſich gegen denſelben äußern; eine Antwort, welche dem Grafen aber keinen Vortheil gewähren konnte, und um das Anſehen des Königs und ſeine eigene Ehre keiner Zurückweiſung auszuſetzen, ſuchte er alle Maſchinen, die ihm nur zu Gebote ſtehen konnten, in Bewegung zu ſetzen. Er ſprach wegen dieſer Angelegenheit zu verſchiedenen Malen mit den Legaten, und ließ ihnen auch durch einige vertraute ſpaniſche Prälaten ſagen, daß der Ausgang des Conciliums nichts weniger als erfreulich ſein könne, wenn dem Könige von Spanien dieſe ſo billige Forderung abgeſchlagen werde. Dann ſuchte er auch die andern Botſchafter, als den franzöſiſchen, den portugieſiſchen und die kaiſerlichen für ſeine Forderung zu gewinnen. Dieſe aber, ſtatt die Legaten zu überreden, daß ſie den Wünſchen des Grafen entſprechen möchten, ſuchten letzteren vielmehr dahin zu ſtimmen, daß er von ſeiner Forderung ablaſſe, erklärten jedoch aber auch den Legaten, daß, wenn ihnen dieß nicht gelingen ſollte, wie es in der That ihnen auch nicht gelang, ſie nicht umhin könnten, mit dem Grafen, der entſchiedenen Aufträge halber, die ſie von ihren Fürſten in dieſer Angelegenheit erhalten hatten, gemeinſchaftliche Sache zu machen. Indeſſen weigerten ſich die kaiſer-

lichen Gesandten, sich der ihnen von dem Grafen von Luna mitgetheilten Protestation anzuschließen, da sie eines solchen Schrittes halber erst besondere Aufträge vom Kaiser erwarten müßten. Der polnische, die venetianischen und die übrigen italienischen Gesandten aber waren noch weit abgeneigter als die kaiserlichen, der Protestation ihre Zustimmung zu geben.

Der Graf von Luna bot Alles auf, um die kaiserlichen Gesandten für seine Protestation zu gewinnen, weil er dafür hielt, daß die Protestation nur durch ihre Unterstützung die gewünschte Wirkung hervorbringen werde. Zu dem Ende rief er den Gesandten die von Seiner kaiserlichen Majestät erhaltenen allgemeinen Befehle ins Gedächtniß, in Folge welcher sie sich mit ihm vereint hatten, und gleichen Schrittes mit ihm gehen sollten. Diese genaue Vereinigung der Botschafter müsse durch die enge Blutsverwandtschaft, welche zwischen ihren Fürsten bestehe, und durch deren gemeinschaftliches Interesse erfordert werden. Der Kardinal Morone erklärte dagegen aber den kaiserlichen Gesandten, daß, wenn sie Namens des Kaisers, unter dessen Schutz das Concilium verweile, zu einer Protestation schreiten würden, so daß der Kaiser aus einem Beschützer ein Gegner des Conciliums werde, die Legaten sich nothgedrungen sehen müßten, das Concilium aufzulösen. — Welche Nothwendigkeit könne wohl vorhanden sein, oder welchen Nutzen könne es mit sich bringen, daß, während man die Angelegenheit der Reform mit so großem Eifer zu betreiben suche, die Einigkeit des Conciliums durch diese so unzweckmäßige Forderung unterbrochen werde? Es könne nicht wahrscheinlich sein, daß der Kaiser es in der That wünsche, daß von seinen Botschaftern dasjenige angefochten werde, was er selbst in den Verhandlungen in Inspruck genehmigt habe; zumal da die Erfahrung lehre, daß die Freiheit des Conciliums auf keine Weise beeinträchtigt werde, und die Legaten den in jenen Verhandlungen gemachten Zusagen aufs Pünktlichste nachzukommen sich beeiferten. Wenn der Graf noch mehr verlange, so könne es ihm nur zustehen, seine Forderungen den Vätern auseinanderzusetzen, wie dieß auch den Aufträgen des Pabstes, die in Folge der spanischer Seits gemachten Anträge erlassen worden wären, gemäß sei; als ganz

unbillig aber müsse es erscheinen, wenn der Graf von Luna die Legaten gleichsam zwingen wollte, der Synode ein Dekret vorzulegen, welches sie selbst mißbilligen und verwerfen müßten. Die kaiserlichen Gesandten gaben diesen Gründen Gehör, beeilten sich aber durch einen besondern Kurier neue Verhaltungsbefehle vom Kaiser einzuholen.

Der Graf von Luna hatte den Legaten zu verschiedenenmalen mitgetheilt, daß er von seinen Forderungen auch nicht um ein Haar breit ablassen könne; indessen werde er in seiner Protestation die Gränzen der Mäßigung und der Bescheidenheit streng zu beobachten suchen. Der Kardinal Morone hatte hierauf zwar scherzend, jedoch nicht ohne Bitterkeit geantwortet, daß er sich nicht einbilden könne, daß ein so frommer Herr, als er, der Graf, es sei, die Zahl der Protestanten vermehren wolle, wozu um so weniger ein Grund vorhanden sein könne, da zwischen dem Könige, seinem Herrn, und dem Pabste, das allerbeste Vernehmen obwalte. — Mehr noch als durch diesen ernsten Scherz, ließ der Graf sich noch durch den Umstand von der beabsichtigten Protestation abhalten, daß die kaiserlichen Gesandten ihm ihre Unterstützung versagt hatten. Er entschloß sich daher, die Sache so lange aufzuschieben, bis die Antwort des Kaisers eingegangen sei, theilte unterdessen aber den kaiserlichen Gesandten den Inhalt der ihm zugegangenen königlichen Instructionen mit, wobei er ihnen auch in öffentlicher Form erklärte, daß die Botschafter von Frankreich und von Portugal ganz mit ihm übereinstimmten. Ja, er schrieb dieserhalb selbst an den Kaiser, setzte ihn von dem ganzen Sachverhältnisse in Kenntniß, und bemerkte, daß es Seiner kaiserlichen Majestät der Erhabenheit der Würde halber, vor allen Dingen zustehe, die Freiheit der Concilien unverletzt zu erhalten. Zugleich erklärte er aber auch, daß, im Falle der Kaiser es nicht erlauben würde, daß seine Botschafter Theil an der Protestation nehmen dürften, er dennoch mit den übrigen zu derselben schreiten müßte, wobei er zwei Entwürfe mit übersandte, von denen entweder der eine oder der andere von ihm würde angewandt werden. Er habe die weisen Anmerkungen des Kaisers zu den Artikeln von der Disciplin gelesen, und müsse denselben in ihrem ganzen

Umfange seine Zustimmung geben; auch werde er mit den kaiserlichen Gesandten jederzeit vereint zu Werke zu schreiten suchen, vorzüglich rücksichtlich jener Artikel, welche sich auf die weltlichen Fürsten bezögen, so wie auch in Widersetzung gegen einen jeden Nachtheil, welcher aus den Dekreten des Conciliums hervorgehen könne.

Unterdessen hatten die Väter nicht gesäumt, die Artikel von der Reformation sehr reiflich zu untersuchen. Der Kardinal von Lothringen, der erste unter den Rednern, hatte sich auch am allerweitläufigsten über seinen Gegenstand ausgedehnt. In seiner Einleitung hatte er erklärt, daß er offen gestehen müsse, daß er zu keiner Zeit in einer trübern Stimmung an gegenwärtiger Stelle gesprochen habe, als gerade jetzt. Er erwäge nämlich, daß er sein Urtheil über jene Reform aussprechen solle, welche sich auf die Bischöfe ganz besonders beziehe. Zwar habe er weit mehr Zeit seines Lebens am Hofe, als in der Kirche zugebracht, und mehr mit Hofleuten und Staatsbeamten, als mit Theologen zu schaffen gehabt, dennoch aber werde er dasjenige vorzutragen suchen, was sein Gewissen ihm eingebe, welches weit geneigter sei, sich nach den Ansichten Anderer zu richten, als Andern etwas vorzuschreiben. — Vor allen Dingen aber könne er nicht umhin, die hohe Weisheit und die große Bereitwilligkeit des Pabstes und der Legaten in der vorliegenden Angelegenheit mit dem gebührenden Lobe zu belegen.

Beim ersten Artikel, welcher über die Wahl der Bischöfe handelte, trug er darauf an, daß während es heiße: es sollten würdige Personen zu Bischöfen gewählt werden, gesagt werden möchte, daß die würdigsten gewählt werden sollten, ein Antrag, der von der Mehrzahl der Väter unterstützt wurde. Dann rieth er auch, daß man alle nur denkbare Vorsicht anwenden müsse, bevor Jemand zur bischöflichen Würde erhoben werde, da schon so große Vorsichtsmaaßregeln angerathen würden, um einen einfachen Ostiarius ordiniren zu können. Auch rieth er bei eben diesem ersten Kapitel, daß rücksichtlich der Kardinäle ein besonderer Artikel angefertigt werde, da es sehr sonderbar erscheinen müsse, daß man größere Vorsicht bei der Wahl

eines Auditors der Römischen Rota, als bei der eines Kardinales anwende.

Beim vierten Artikel mißbilligte er es, daß es den Bischöfen überlassen werde, das Predigen eines Ordensgeistlichen ganz und gar zu verbieten. Es sei hinreichend, wenn kein Ordensgeistlicher, auch nicht einmal in der Kirche des eigenen Ordens predigen dürfe, bevor er vom Bischofe nicht sei geprüft worden. Bei dieser Gelegenheit führte er an, daß einige ketzerische Bischöfe in Frankreich einem jeden katholischen Geistlichen das Predigen hätten untersagen wollen.

Beim neunten Artikel, welcher die Exemption der Kapitel hinwegnahm, bemerkte er, daß er keine Pest für unheilbringender halte, als eben diese Exemption, indem dieselbe ein Ungeheuer von vielen Gliedern ohne ein Haupt bilde. Eine Exemption sei billig und heilig, nämlich eine solche, die während der Lebensdauer eines verdächtigen Bischofes statt finde. Die fortwährenden Exemptionen wären aus drei verschiedenen Ursachen hervorgegangen. Die eine habe ihren Grund in dem Geize eines Gegenpabstes, nämlich jenes Clemens VII., welcher zur Zeit des großen Schisma's sei erwählt *) worden und nicht zur Zahl der

*) Dieser Gegenpabst war der Kardinal Robert von Genf, Sohn des Grafen Amadeus III. von Genf und letzter männlicher Sprößling dieses alten Grafengeschlechtes, welches seit dem Ende des neunten Jahrhunderts Genf beherrscht hatte. Robert war früher Canonicus in Paris gewesen, wurde dann zum Bisthume von Cambrai befördert und von Gregor XI. im Jahre 1371 zur Kardinalswürde erhoben. Kurz nach der am 8. April 1378 erfolgten Wahl Urbans VI. versammelten sich mehrere Kardinäle zuerst in Anagni, dann aber in Fondi, um hier einen andern Pabst zu wählen, indem sie vorgaben, das Römische Volk habe sie zu der Wahl Urbans VI. gewaltsam genöthigt. Ihre Wahl fiel auf den Kardinal Robert von Genf, welcher als Pabst den Namen Clemens VII. annahm. Durch diese Wahl nahm das große Schisma, welches die abendländische Kirche zerriß, und erst mit dem Concilio von Konstanz endete, seinen Anfang. Deutschland und Italien hingen Urban VI. an, während Spanien und Frankreich Clemens VII. anerkannten. Beide Päbste aber zählten unter ihren Anhängern die größten Männer, die sich durch Wissenschaften und durch heiligen Lebenswandel gleich vortheilhaft auszeichneten. Clemens VII. zog sich nach Avignon zurück, wo er nach einer sechzehnjährigen stürmischen Regierung am 16. September 1394 in einem Alter von noch nicht zweiundfünfzig Jahren starb. Die Kardinäle seiner Partei wählten zehn Tage nach seinem Tode den von Gregor XI. ernannten Kardinal Peter von Luna, welcher den Namen

rechtmäßigen Päbste gehöre. Er und sein schismatischer Nachfolger hätten besonders in Frankreich dergleichen Privilegien verkauft. Ein zweiter Grund liege in der Nachlässigkeit mehrerer Bischöfe, oder auch wohl in ihrer Geldgier, indem sie sich durch die Bestechungen der Kapitel hätten einschläfern lassen. Der dritte Grund der Exemptionen bestehe endlich darin, daß in frühern Zeiten die Kapitularen Mönche gewesen wären, welche aber ihren besondern Ordensobern gehabt hätten, was bei den Säcular-Kanonikern nicht der Fall sei. Der Pabst aber könne der großen Entfernung halber diese eximirten Kanoniker unmöglich unter unmittelbarer Aufsicht halten. Dieserhalb könne nun auch der Einwand nicht gelten, daß die Exemption des Kapitels in der Fundation der Kirche beruhe, indem zur Zeit dieser Fundation die Kapitularen Mönche gewesen wären, welche der Jurisdiction und der Aufsicht ihres Ordensobern unterworfen waren. Auch der uralte Besitz könne die Exemptionen nicht rechtfertigen, da ein alter Mißbrauch einem noch älteren guten und löblichen Gebrauche nicht störend entgegen treten dürfe. Rathsam müsse es sein, daß man entweder allen die Exemption ertheile, oder sie allen nehme. Nicht minder könne der Einwand nicht als gültig betrachtet werden, daß die Exemption der Kapitel durch die päbstliche Autorität begründet werde, da diese Autorität es keineswegs mit sich bringen könne, daß so manche Uebertretungen unbestraft begangen würden. Er müsse es vollkommen billigen, daß die Bischöfe ohne die Zustimmung der Kapitel nichts von Belang verrichten könnten, wenn die Kapitularen nämlich der Art gewählt würden, als sie nach allen Rechten gewählt werden sollten; wie die Sache aber gegenwärtig stehe, müsse er eine solche Bestimmung mißbilligen, da nicht selten unwürdige und ungeeignete Personen in die Kapitel aufgenommen würden.

Benedict XII. annahm, und nach einem dreißigjährigem Schisma im Jahre 1424 starb, nachdem er vorher die beiden Kardinäle, welche noch zu seiner Partei gehörten, noch verpflichtet hatte, ihm in der Person von Gilles von Munion, Canonicus von Barcellona, welcher den Namen Clemens VIII. annahm, einen Nachfolger zu wählen. Dieser begab sich im Jahre 1429 aller vermeinten Ansprüche auf das Pabstthum, und begnügte sich sehr gern mit dem Bisthume von Majorca, welches ihm von Martin V. verliehen wurde.

Beim neunten Artikel, welcher sich auf die Kirchenstrafen bezog, rieth er, daß der Pabst in einer jeden Provinz einen Pönitenziarius halten möge, um die öffentlichen Kirchenstrafen, welche durch die Provinzial-Synoden dekretirt würden, auferlegen zu können.

Beim neunzehnten Artikel, welcher von der Besetzung der mit der Seelsorge verknüpften Benefizien handelte, hielt er es nicht für rathsam, daß diese in Folge eines Concurses verliehen würden, damit nicht der eine oder der andere, auf welchen nach diesem Verfahren die Wahl fallen möchte, verleitet werden könnte, sich für den würdigsten von allen zu halten. Zweckmäßiger müsse es sein, wenn ein Edict publicirt werde, in welchem an Jedermann die Aufforderung ergehe, wenn er Jemanden kenne, der für die erledigte Stelle geeignet sei, ihn namhaft zu machen, und daß man dann, die auf diese Weise Bezeichneten und Präsentirten prüfe, und den Besten unter ihnen auswählen möge, obgleich die Nothwendigkeit, den Besten unter den Geprüften zu wählen, dem zeitlichen Vortheile der gallikanischen, so wie auch vorzüglich dem Privatinteresse des Kardinals nichts weniger als entsprach, da ihm die Verleihung von mehr denn zwei Tausend dergleichen Benefizien zustand.

Unter den Anmerkungen des Kardinals von Lothringen fand jene, nach welcher eine besondere Verordnung rücksichtlich der Kardinäle erlassen werden sollte, den größten, und fast einen allgemeinen Beifall; während im Gegentheil nur sehr wenige Väter dafür stimmten, daß die Zahl der Kardinäle beschränkt werde, wie dieses von Seiten des Kaisers gefordert worden war. Der Patriarch von Jerusalem, welcher unmittelbar nach dem Kardinal von Lothringen sprach, rieth es ab, alle Exemptionen der Kapitel ohne Ausnahme hinwegzunehmen. Wenn er auch die Abschaffung der übrigen billigen müsse, so wünsche er doch jene ausgenommen zu wissen, welche ihren Titel entweder in der Gründung der Kirche selbst, oder in einer von beiden Theilen beschwornen, und vom heil. Stuhle bestätigten Uebereinkunft hätten. Das Concilium dürfte in dieser Sache sein Urtheil nicht aussprechen, bevor es nicht die Gründe der Betheiligten vernommen habe, und die Bischöfe müßten sich hüten, parteiische Richter

zu werden. Mehrere dieser Exemptionen wären von Gregor VII. und Innocenz III., beides sehr weise Päbste, verliehen worden.

Der Erzbischof von Otranto bemerkte, daß man, da es keiner Gewalt erlaubt sein könne, die Gewalt des Pabstes einzuschränken, die Verwahrungsklausel hinzufügen möge: salva semper et in omnibus sedis Apostolicae auctoritate. Beim achtzehnten Artikel verwarf er das Verbot, daß eine Person mehrere Benefizien besitzen könne, indem dieses mit dem Kapitel De Multa der Concilien von Lyon und vom Lateran in Widerspruch stehe. Dieses Verbot sei zwar im Stande, die Präbendirten in der Zahl ihrer Präbenden gleichzustellen, niemals aber vermöge es dieß rücksichtlich des Werthes dieser Präbenden, und überdieß werde es sehr viele Adeliche abhalten, sich dem geistlichen Stande zu widmen.

Der Erzbischof von Granada gab beim neunten Artikel dem Vorschlage des Kardinals von Lothringen, daß in einer jeden Provinz ein Pönitenziarius eingesetzt werde, seine Zustimmung.

Der Erzbischof von Rossano bemerkte beim fünften Artikel, welcher vorzüglich über die Kriminal-Verfahren gegen Bischöfe handelte, daß die Commissionen außer Rom vom Pabste selbst unterschrieben sein müßten, und daß es den Provinzial-Synoden nach Ausspruch des Canons Quorundam. Dist. XXIV. und des Canons Quamvis. Dist. VI. Quaest. 2. zustehe, in dergleichen Sachen zu erkennen, obgleich das Endurtheil dem Pabst gebühre. Beim neunzehnten Artikel mißbilligte er es, daß der Pabst und die Bischöfe zu den Pfarrstellen in Folge des Urtheils der Examinatoren ernennen sollten, indem es nicht rathsam sein könne, daß ein Bischof, was die Anvertrauung der Seelsorge betreffe, sich nach dem Urtheile und dem Gewissen eines Dritten richte. Beim einundzwanzigsten Artikel, welcher alle Urtheile in erster Instanz dem Ordinarius zugestand, wünschte er, daß die wichtigeren Sachen eine Ausnahme leiden möchten.

Der Erzbischof von Zara war beim ersten Artikel der Meinung, daß eine Commission zur Examination der Bischöfe möchte eingesetzt werden, eine Sache, die auch mehrere Jahre später unter Clemens VIII. statt fand, und daß bestimmt werden möchte, daß Niemand zu einem Bisthume befördert werde,

wenn er nicht das Zeugniß seines Diöcesan-Bischofs oder des apostolischen Legaten seiner Provinz für sich habe.

Der Erzbischof von Braga widersprach beim sechsten Artikel dem Vorschlag des Patriarchen von Jerusalem, daß nämlich jene Exemptionen, welche in der Gründung der Kirche ihren Ursprung hätten, beibehalten werden möchten, weil dieß ganz dasselbe sei, als wenn man eine Mißgeburt, welcher der Fuß an den Kopf gewachsen sei, nicht heilen, oder die Institution eines Hospitals nicht verbessern dürfe, nach welcher es dem Arzte untersagt sei, dasselbe zu besuchen.

Der Erzbischof von Reggio war dagegen der Meinung, daß man die Exemptionen der Kapitel gar nicht angreifen dürfe, und führte in dieser Beziehung das Beispiel von Deutschland an, wo zwar mehrere Bischöfe sich von dem Gifte der neuen Lehre hätten hinreißen lassen, aber kein einziges Kapitel gefallen wäre.

Bei dieser Veranlassung wurde das Benehmen des Grafen von Luna gegen den Bevollmächtigten der spanischen Domkapitel von mehreren Bischöfen sehr übel mitgenommen, während einige andere es zu vertheidigen suchten.

Anton Augustini, Bischof von Lerida, bemerkte mißbilligend, daß er von einigen Vätern, ganz als befinde man sich in der Mitte des protestantischen Theiles von Deutschland, vernommen habe, daß das Concilium keine Gewalt habe, Gesetze zu erlassen, die auch die Fürsten zu verpflichten im Stande wären, als wenn sowohl die Concilien, als auch der heilige Stuhl diese Gewalt nicht zu allen Zeiten, wie aus dem Zeugnisse der Geschichte unverkennbar hervorgehe, ausgeübt hätten. Was den erstern Artikel anbelangte, so war er der Meinung, daß Niemand zur Kardinalswürde befördert werden könne, welcher entweder der Bruder, oder der Vetter oder Neffe eines Kardinals oder des Pabstes väterlicher Seits sei, auch sollten nur zwei Kardinäle einer und derselben Provinz angehören können. Dann ermahnte er, daß man mit den Fürsten auf eine sanfte Weise verfahren, und den Ausspruch vor Augen haben möchte: „Suchet eure Söhne nicht zum Zorn zu reizen.“ Das Concilium bedürfe der Fürsten zur Ausübung seiner Dekrete, und es müsse daher suchen, mit denselben in einem guten Vernehmen zu bleiben.

Der Bischof von Nicastro nahm aus dem ersten Artikel Anlaß zu bemerken, daß jene Unordnungen, über welche sich der französische Botschafter beschwert habe, in Frankreich größtentheils von der weltlichen Gewalt, und von dem Rechte des Königs, die Beneflzien nach seinem Gutdünken verleihen zu können, ausgingen.

Der Bischof von Salamanca hielt eine sehr lange Rede. Zuvörderst bemerkte er, daß er Gott danke, daß die Zeit gekommen sei, in welcher die Kirche Angesichts der Ketzer verschönert werde, und in welcher man sie von ihren Verläumdungen gegen das Concilium handgreiflich überzeugen könne, besonders da dieses seine Reform mit dem geistlichen Stande nach dem Beispiele des achten Conciliums von Toledo beginne; denn wer sich selbst reformire, könne auch Andere desto leichter reformiren. Bei den vorgeschlagenen Dekreten müsse er deren Länge im Allgemeinen mißbilligen, da diese mit dem Gebrauche der älteren Concilien, selbst auch bei den wichtigsten Gegenständen nicht übereinstimmen überdieß aber auch der Ehre des gegenwärtigen Conciliums und der Ruhe der Gläubigen nicht entspräche, da viele Worte in der Regel nur geeignet sein müßten, den Saamen der Zwietracht und der Streitigkeiten zu bilden. Beim ersten Artikel müsse er die Bezeichnung „unentgeldlich," was die Processe anbelange, die rücksichtlich derjenigen gemacht werden, die zu einer Kathedralkirche befördert werden sollen, mißbilligen. Zwar müßten die Sakramente unentgeldlich verabreicht werden, dieß könne aber keine Folge bilden, daß die Arbeiten der Beamten nicht bezahlt werden dürften. Beim dritten Artikel wollte er einem sehr bestrittenen Punkte, wie wir weiter unten erwähnen werden, daß nämlich die Metropolitanen, die Diöcesen ihrer Suffraganen visitiren könnten, seine Zustimmung nicht geben. Dieß sei in Spanien eine unerhörte Sache, und er sehe einen sehr großen Nachtheil aus derselben voraus, theils der langen Abwesenheit halber, zu welcher die Metropolitanen wegen diesen Visitationen genöthigt würden, die nur sehr nachtheilig auf die eigene Kirche wirken könnte, theils aber auch wegen der Lasten, die den niedern Präbendirten daraus erwachsen müßten, welche zu den Kosten der Visitationen des Erzdiacons (General-Vicars) des Bi-

schofs und des Erzbischofs beitragen müßten. Statt der Visitationen des letztern könnten die Provinzial-Synoden gelten, die in Folge des ersten Artikels alle drei Jahre angeordnet wären. Beim fünften Artikel wünschte er, daß der dritte Canon des Conciliums von Sardica, welcher auf demselben von dem Bischofe Osius von Cordova sei vorgeschlagen, und mit allgemeinem Beifall angenommen, in den Canon Osius VI. Quäst. 4. registrirt, und von Sixtus III. bestätigt worden, daß nämlich die Sachen der Bischöfe von dem Pabste entschieden würden, hier wieder erneuert werde. Beim sechsten Artikel sprach er sich sehr bitter gegen die Exemption der Domkapitel aus, wobei er bewies, daß diese Exemptionen die Quelle der Uneinigkeiten und der Zwietracht bildeten. Dennoch aber war er der Meinung, daß das Kapitel von Alcala hiervon eine Ausnahme leiden möge, worin auch mehrere andere spanische Prälaten mit ihm übereinstimmten. Er wünsche nicht diese Ausnahme, weil er ein Schüler dieser berühmten Akademie sei, auch nicht weil ihr Begründer der Kardinal Ximenes, Erzbischof von Toledo, gewollt habe, daß die Familie Mendoza, der er angehöre, das fortwährende Patronatsrecht in ihr ausübe, sondern zuvörderst, weil sie die Mutter so vieler berühmter Männer sei, von denen auch nicht wenige dem gegenwärtigen Concilio beiwohnten; dann aber weil mit den Kanonikern dieses Kapitels alle andern Kanoniker nicht verglichen werden könnten, indem alle ohne Ausnahme Theologen und Doktoren sein müßten, ihr ganzes Leben hindurch durch Predigen, Lehren, Beichthören und Disputiren beschäftigt wären, niemals im Müssiggange, wohl aber immer in Ruhe und Frieden lebten, und sich durch den musterhaftesten Lebenswandel auszeichneten. Jener berühmte Kardinal, ihr Begründer, habe bestimmt, daß sie eximirt sein sollten, obgleich sie übrigens in mancher Beziehung dem Erzbisthum Toledo unterwürfig wären; auch würden sie alljährig von dem Rektor der Universität visitirt, welche sehr von ihrem alten Glanz verlieren würde, wenn man ihr diesen ihren Vorzug hinwegnehmen wollte; er müsse daher die Väter bitten, einer um die Kirche so verdienten Akademie keinen Nachtheil zuzufügen. Beim neunzehnten Artikel lobte er es, daß die Seelsorge nur nach einer bestandenen Prüfung irgend Jemanden

übertragen werde, indem die Erfahrung in Spanien es lehre, daß die besten Pfarrer diejenigen wären, die in Folge einer überstandenen Prüfung in ihr Amt eingesetzt worden wären. Das Concursverfahren bei Pfarrverleihungen mißbilligte er, indem dasselbe nur den Ehrgeiz reize und in der Regel Feindschaft und Groll zur Folge habe. Es scheine ihm daher rathsamer, daß dasjenige, was rücksichtlich der Besitzer der Patronatsrechte der Pfarreien sei bestimmt worden, auch auf die Bischöfe ausgedehnt werde, daß sie nämlich nur solche Personen erwählen könnten, die von den Examinatoren als fähig befunden würden, da im entgegengesetzten Falle die Wahl als ungültig betrachtet werde. Um nun aber den Verdacht zu beseitigen, daß die Examinatoren vielleicht aus Rücksicht für den Bischof den einen oder den andern Unfähigen für fähig erklären könnten, sollte, außer daß die Examinatoren durch einen Eid verpflichtet würden, auch noch bestimmt werden, daß keiner von ihnen ein Hausgenosse oder Beamter des Bischofs sein dürfe.

Der Bischof von Cadix, welcher, wie der Bischof von Salamanca berichtet, sich von der römischen Partei für beleidigt hielt, glaubte unter dem Schutze des spanischen Botschafters sich gegen Rom sehr heftig äußern zu dürfen, und nahm aus dem Worte unentgeldlich rücksichtlich der Besetzung der Bisthümer, Anlaß, seiner Galle gegen die Beamten der Datarie Luft zu machen, wobei er ein Verzeichniß der Kosten vorlas, die ein jeder für die Ausfertigung seiner Bullen habe erlegen müssen. Da die Rede dieses Bischofes aber mehr den Leidenschaften als dem Eifer ihr Dasein verdankte, so mißfiel sie den übrigen spanischen Prälaten, und ward auch selbst von dem Botschafter gemißbilligt, weil sie nur dazu dienen konnte, diese Partei beim Concilio verhaßt zu machen.

Der Bischof von Nocera, welcher unmittelbar nach dem Bischofe von Cadix sprach, bemerkte, daß letzterer zwar nach seinem Gewissen nicht aber nach einem gründlichen Wissen gesprochen habe. Es könne nicht erlaubt sein, die rechtmäßigen Gebühren des Oberhauptes der allgemeinen Kirche, welche zu seiner Erhaltung erforderlich sind, zu schmälern. Wenn derjenige schon des Majestätsverbrechens beschuldigt werde, welcher behaupte,

daß man den weltlichen Fürsten den ihnen schuldigen Tribut schmälern müsse, so mache sich derjenige eines noch bei weitem schwerern Verbrechens schuldig, welcher dem Fürsten der Kirche, dem Statthalter Jesu Christi, diejenigen Einkünfte entziehen wolle, welche ihm von den besondern Kirchen nach dem Rechte, nach der Billigkeit, und nach einer jeden Gewohnheit zukommen.

Der Bischof von Faenza widersetzte sich der Zurücknahme der Exemptionen der Kapitel, und bemerkte, daß, wenn es wirklich gegründet sei, daß sie in Spanien von so großem Nachtheil wären, als die spanischen Prälaten sich zu beweisen bemühten, sie weder von Calixt III., einem gebornen Spanier, noch von Hadrian IV., der sein Bisthum in Spanien gehabt habe, geduldet worden wären. In Deutschland und in Frankreich habe wenigstens die Erfahrung den großen Nutzen der Exemptionen bewiesen, indem sie es verhindert hätten, daß mit dem Falle eines Bischofs auch zugleich seine ganze Kirche gefallen wäre.

Der Bischof von Orvieto gab sich Mühe, den Bischof von Cadix zu widerlegen, zu welchem Ende er bemerkte, daß es ein uralter Gebrauch und noch älter als das Pabstthum selbst in Rom sei, daß Aemter verkauft würden. Dieß gehe aus den letztern Büchern des Codex leg. prima §. Nec castrense, de collatione bonorum, et leg. fin. cod. de silentiar., et leg. Omni modo, §. Impetrare, cod. de inoffic. testam. hervor. Constantin der Große habe sie dem heiligen Stuhle verliehen, wie aus dem Canon Constantinus Distinct. 96 und aus dem Canon Futurum Dist. 16, quaest. 3. hervorgehe. Außerdem habe Innocenz III. vorgeschrieben, daß die apostolischen Schreiben durch gewisse Personen oder Beamten zur Verhütung eines jeden Betruges ausgefertigt würden, wie das Cap. Dudum und Cap. Licet, de crimine falsi beweise. Diesen Beamten gebühre der Lohn für ihre Arbeiten; andern Ehrenbeamten werde ein Theil der Annaten verabreicht, zu deren Einziehung der Pabst berechtigt sei, wie auch aus dem Civilrechte hervorgehe, Authent. de sanctissimis Episcopis §. Jubemus, und der Pabst könne über diese Annaten nach seinem Gutdünken verfügen. Beim einundzwanzigsten Artikel, welcher sich auf die erste

Instanz in Klagesachen bezog, wünschte er die ärmern Personen ausgenommen zu wissen, und führte auch hier zur Unterstützung seiner Forderung eine Menge von Gesetzstellen an.

Zuletzt von allen sprach der General der Jesuiten. Er hielt seine Rede am 2. October und rieth zuvörderst, daß unter keiner Bedingung die von dem Erzbischofe von Otranto in Vorschlag gebrachte Verwahrungs-Clausel: Salva semper et in omnibus sedis Apostolicae auctoritate ausgelassen werden möchte. Dieser heilige Stuhl sei auf eine zwiefache Weise bekannt, nämlich nach dem Geiste und nach dem Fleische, oder als ein Wohnsitz der Liebe, und der Religion, und als eine Quelle zeitlicher Vortheile. Beide Eigenschaften müsse man ihm zu erhalten suchen, um sein Ansehen auch bei den Unvollkommenen zu sichern, weil die letztere zur Ausübung der ersteren vorbereitete und thätig helfe. Er sehe einen zwiefachen Eifer rücksichtlich des heiligen Stuhles; der eine gleiche dem eines heiligen Bernards, der andere aber sei der der Ketzer. Der erstere vereinige und führe die getrennten Glieder wieder ihrem Haupte zu, während letzterer von der Einheit trenne und von ihr entferne. — Was die vorgeschlagenen Dekrete anbelange, so wünsche er im allgemeinen drei Eigenschaften bei ihnen anzutreffen, nämlich: größere Kürze, mehr Uebereinstimmung mit den ältern Canones und Verordnungen, die leicht in Ausübung gebracht werden könnten. Rücksichtlich der letztern Eigenschaft unterscheide sich das Gesetz, welches Gott gebe, von dem, welches von den Menschen gegeben werde dadurch, daß das erstere keiner Abänderungen bedürfe, denn der Gesetzgeber verleihe zugleich auch die Kraft zur Beobachtung des Gesetzes; während letzteres sich nach der Kraft, die es antrifft, richten müsse, da der Urheber des Gesetzes diese bei den Gesetzverpflichteten nicht zu vermehren vermöge. Ihm scheine es, daß der Klerus von seinen Gegnern nur deshalb angeklagt werde, weil er die alten heiligen Canones nicht beobachte. Auch scheine es, daß das Concilium die Schultern aller andern ziemlich drücken wolle, ohne die Bischöfe auch nur zu berühren. In den entworfenen Canones sei so manches gegen den Pabst, gegen die Kardinäle, gegen die Erzdiakonen, gegen die Kanoniker, gegen die Pfarrer, und gegen die Ordensgeistlichen enthalten, ohne

auch nur an die Bischöfe zu denken. — Nachdem er dieses im Allgemeinen vorangeschickt hatte, ging er zu den besondern Artikeln über. Beim fünften Artikel, welcher von den Provinzial-Synoden handelte, bemerkte er, daß diese so leicht nicht versammelt werden könnten, daß sie aber zum größten Nachtheil der Kirche zu National-Concilien führen würden. Er könne es nicht billigen, daß zur Versammlung der allgemeinen Concilien eine gewisse Zeit festgesetzt werde, da dieses den Halsstarrigen und Widerspänstigen nur einen Vorwand liefern könne, sich von dem Urtheile des Pabstes auf das Urtheil eines allgemeinen Conciliums zu berufen, wodurch der Frieden und die Einheit in der Christenheit unterbrochen werden müsse. Was den sechsten Artikel nämlich die Exemptionen der Kapitel anbelange, so halte er dafür, daß nicht alle Kapitel auf gleiche Weise behandelt werden dürften. Er rathe dazu, ein Gesetz zu erlassen, welches über das äußere Betragen der Bischöfe wache, und welches die Bestimmungen enthalte, wie sie sich zu ihren Verwandten verhalten sollten, und in wiefern sie diesen Benefizien ertheilen dürften. — Rücksichtlich der Pensionen möchte ein Dekret abgefaßt werden, welches die ungerechten für ungültig erkläre, und bestimme, daß für die Zukunft die Pensionen nur eines gegründeten Titels halber ertheilt werden dürften. Es möchte einer einzigen Person auch nur ein einziges Benefiz verliehen werden, wenn dieses nämlich zur Erhaltung seines Präbendirten für hinreichend erachtet werde. Ob das Benefiz nun aber hinreichend sei, oder nicht, dürfe nicht nach dem Adel der Person abgemessen werden, sondern nach dem Amte in der Kirche, für welches dasselbe bestimmt sei, indem die Kirche nicht für den Nutzen ihrer Diener eingesetzt sei, wohl aber umgekehrt, die Diener für den Nutzen der Kirche da wären. Eine Person könne mehrere Benefizien inne haben, wenn dieses dem Vortheile der Kirche entspreche, wenn nämlich geeignete und geschickte Hirten der Kirche mangeln, oder wenn eine Person ihrer Heiligkeit und ihrer Wissenschaft halber mehr Nutzen zu leisten im Stande sei, als mehrere Andere dieses vermögen.

Nachdem alle Väter über die erstern einundzwanzig Artikel gesprochen hatten, ging man zu den zurückgelassenen Artikeln, besonders aber zu jenem über, der sich auf die Fürsten bezog. —

Noch immer fehlte aber die Antwort des Kaisers. Was Frankreich anbelangte, so hatten die Väter den heftigen Widerstand seiner Gesandten bereits erfahren, so wie ihnen auch jener des Grafen von Luna, obgleich auf eine gemäßigtere Weise, nicht fremd war. Er bestand gerade um diese Zeit eifriger als je, auf der Erklärung der Worte: „auf den Vorschlag der Legaten.“ Zu allem diesem gesellte sich auch noch eine Erklärung von Seiten der venetianischen Gesandten, welche den Legaten mittheilten, daß die Republik die kirchliche Freiheit und Immunität jederzeit gewissenhaft geachtet, und daher auch nicht die entfernteste Veranlassung zu dem Dekrete, welches sich auf die Fürsten beziehe, gegeben haben könne; weshalb sie um einen kurzen Aufschub bitten müßten, damit auch sie sich von dem Senate Verhaltungsbefehle einholen könnten.

Der Antrag der venetianischen Gesandten um Aufschub ward noch am nämlichen Tage (am 4. October) auch von Seiten der kaiserlichen Botschafter an die Legaten gestellt, wobei sie bemerkten, daß sie das ganze Concilium in feierlicher Form um diese Verzögerung bitten wollten, und daß auch der spanische Botschafter sein Gesuch mit ihnen vereinigen werde. Auch habe sich der französische Botschafter mit ihnen dieserhalb verbinden wollen, indessen wünschten sie, seiner Protestation halber, keine gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen.

Die vereinten Anträge so vieler Gesandten mußten geeignet sein, die Gemüther der Legaten zur Nachgiebigkeit zu bewegen, was unter den obwaltenden Umständen nicht als Schwäche betrachtet werden konnte, sondern im Gegentheile hätte ein fernerer Widerstand entweder als Hartnäckigkeit oder als Verwegenheit erscheinen müssen. Der erste Legat hielt demnach in der General-Congregation vom 8. October an die Väter eine Rede folgenden Inhaltes:

Es würde keiner genaueren Berathung unter ihnen bedürfen, wenn das Wünschenswerthe zu gleicher Zeit auch das Ausführbare sei, indessen müßten die ungünstigen Zeitverhältnisse es mit sich bringen, daß man statt das größte Gut zu wählen, das geringste Uebel zum Gegenstande der Wahl zu machen suche. Die Legaten hätten Anfangs die Absicht gehegt, daß nach der Untersuchung

monetta und Navagero bestimmt wurden, versammeln sollte, und eine jede Abtheilung sollte einen Theil der von den Vätern schriftlich übergebenen Meinungen untersuchen. Bei allen einundzwanzig Dekreten wurden in diesen besondern Versammlungen jene Stellen einer genauen Erwägung unterworfen, um welche sich die Verschiedenheit der Meinungen drehte. Rücksichtlich dieser Stellen ward nun das Urtheil eines jeden einzelnen Prälaten der besondern Congregation vernommen, so daß eine jede dieser Congregationen den Sinn jener Meinungen, die ihr übergeben worden waren, einsammelte. Dann wurden aus einer jeden Congregation zwei Väter gewählt, welche die angefertigten besondern Inhaltsverzeichnisse mit einander verglichen und aus ihnen ein Haupt-Inhaltsverzeichniß über eine jede Stelle bildeten, dann untersuchten, welche Ansicht über diese Stelle von der Mehrzahl unterstützt sei, und endlich nach der Ansicht dieser Mehrzahl die Dekrete abänderten.

Der Graf von Luna beschwerte sich über diese eben so mühsame als gewissenhafte Operation, und bemerkte, daß nicht wenige Väter ganz andere schriftliche Meinungen eingegeben hätten, als mündlich von ihnen vorgetragen worden wären, vorzüglich sei dieses rücksichtlich der Exemption der Domkapitel und hinsichtlich der erstern Instanz der Fall, wo sie mehrere wichtige Veränderungen bei der spätern schriftlichen Eingabe hinzugefügt hätten, die ihnen größtentheils von Andern wären eingegeben worden. Besonders aber hätten der Erzbischof von Otranto, der Erzbischof von Rossano, der Bischof von Chironia und der Bischof von Parma es sich angelegen sein lassen, durch Bitten, durch Versprechungen und auch durch Drohungen günstige Meinungen einzusammeln. Die Legaten möchten daher diesem Uebelstande abzuhelfen suchen. Nur dasjenige, welches in den Congregationen gesagt werde, sei vom heiligen Geiste eingegeben, und besitze eine öffentliche Autorität; alles Uebrige aber, welchem ein Privatverfahren zu Grunde liege, sei menschlichen Ursprungs und verdiene nur eine Privat-Autorität. Er sehe sich genöthigt, dieserhalb an den Pabst zu schreiben, von dessen Gerechtigkeit er die entsprechenden Maaßregeln erwarte; unterdessen

aber müsse er jenen Bischöfen, welche ihre Kirchen vom Könige von Spanien hätten, verbieten, den Versammlungen beizuwohnen, damit sie nicht zur Verletzung der Freiheit des Conciliums ihrerseits beitrügen. Die Legaten gaben ihm auf eine ernste Weise zum Bescheid, daß es so lange erlaubt bleibe, die Dekrete abzuändern, bis dieselben in einer Session festgesetzt worden wären. Ihnen sei es vollkommen unbekannt, daß der eine oder der andere der Prälaten, wie der Graf behaupten wolle, sich Mühe gegeben habe, Stimmen einzusammeln, und es scheine ihnen dieses eben so unglaublich, als es unschicklich sein würde, wenn es in der That stattgefunden hätte. Wahrscheinlicher dürfte es vielleicht sein, daß die Angelegenheiten, welche gerade dem Concilio zur Verhandlung vorlägen, den Gegenstand der gesellschaftlichen Unterhaltung gebildet, und der Irrthum, oder auch die Verläumdung dann Anlaß genommen hätten, jenes unerlaubte Verfahren zu erdichten. Wenn der Graf im Stande sei, die näheren Umstände genau zu bezeichnen, so würden sie die Sache einer genauen Untersuchung unterwerfen, oder würden auch in einer General-Congregation ein solches Verfahren verweisen, und Jedermann ermahnen, sich demselben bei Vermeidung der feststehenden Disciplinarstrafen zu enthalten. Uebrigens könne der Graf aus der Abänderung der Meinungen keineswegs auf die Wahrheit solcher Verläumdungen schließen, indem die tägliche Erfahrung lehre, daß einer seine Meinung abändere, nachdem er die des andern vernommen habe, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die Zeit Alles beim Menschen, vorzüglich aber die Meinungen und Ansichten zu verändern vermag. Selbst auch der Kardinal von Lothringen habe seine schriftlich eingegebene Meinung sehr wesentlich von der mündlich vorgetragenen abgeändert, und doch dürfte bei ihm wohl kaum gesagt werden können, daß diese Abänderung in Folge eines Versprechens oder einer Drohung geschehen sei. Was nun aber das Verbot anbelange, welches der Graf an jene Bischöfe, die vom Könige von Spanien abhängig wären, erlassen wollte, den Congregationen beizuwohnen, so könne ihm solches weder von der Frömmigkeit noch von der Klugheit eingegeben werden, indem es statt eine Bewahrung der Frei-

heit des Conciliums zu bilden, nur eine offenbare Verletzung eben dieser Freiheit sein werde.

Das Mißbehagen, welches den Legaten durch das Benehmen des spanischen Botschafters veranlaßt wurde, mußte durch die Nachricht von den ganz entgegengesetzten Gesinnungen des Kaisers sehr wesentlich vermindert werden. Der Nunzius Delfini [1]) schrieb an den Kardinal Morone, daß er sich mit dem Kaiser und auch mit dem römischen König, welcher sich zufälliger Weise beim Kaiser befunden, über diese Angelegenheiten besprochen, und ihm alle Gründe vorgehalten habe, die ihm von Gott seien eingegeben worden, wodurch der Kaiser sich dann für die Beendigung des Conciliums trotz des Widerstandes, der von Spanien zu befürchten sei, habe stimmen lassen. Der Nunzius fügte hinzu, daß er allen Grund zu glauben habe, daß die Spanier nicht einen so großen Einfluß beim Kaiser besäßen, als sie dieses sich einbildeten, und daß es ganz in der Gewalt der Legaten stehe, das Concilium, auch bei der Opposition der Spanier, durch Hülfe der italienischen und übrigen Bischöfe zu beendigen, in welchem Falle die spanischen Bischöfe, wenn sie das Concilium noch fortzusetzen wünschen sollten, sich eine andere Residenz für dasselbe aufsuchen müßten. Der Kaiser erlaube es, daß rücksichtlich der kirchlichen Freiheit und Immunität einige Dekrete erlassen würden, um so mehr, da das Concilium mit dieser Angelegenheit schon begonnen habe, nicht aber so, was den Artikel, welcher sich auf die weltlichen Fürsten beziehe, anbelange. — Der Kaiser sowohl als auch der römische König würden sich nie, einem Dritten zu Gefallen, mit dem Pabste veruneinen.

Zugleich mit diesem Schreiben des Nunzius erhielt der Kardinal Morone ein anderes vom Kaiser selbst. Es war dieses eine Antwort auf ein Schreiben, welches der Kardinal dem Kaiser durch den Nunzius hatte überreichen lassen. Der Kaiser dankte in demselben dem Kardinal für seine thätige Mithülfe, daß der König Maximilian als römischer König vom Pabste sei anerkannt worden, und sprach zugleich auch seine Erkenntlichkeit für die von dem Kardinale gegebene Versicherung aus,

[1]) Schreiben Delfini's an den Kardinal Morone vom 4. 5. und 11. Oktober 1563.

daß das Concilium keine Verordnungen rücksichtlich der weltlichen Macht erlassen werde, die nicht in den älteren Canones begründet wären, und die mit den kaiserlichen Gesetzen in Widerspruch stehen könnten; sondern daß nur jene Satzungen der weltlichen Gewalt für ungültig erklärt werden sollten, welche die Bischöfe an Beobachtung der Residenz verhinderten. Er fügte aber zugleich auch hinzu, daß nur sehr wenig von diesem Gegenstande ihn anbelange, desto mehr aber das deutsche Reich und die Fürsten desselben. Er verliere keine Zeit, um die benöthigten Informationen über jene Punkte einzuziehen, die er dem Concilio vorzuhalten gedenke, und der Kardinal sollte nicht etwa glauben, daß er absichtlich diese Punkte zurückhalte, um das Concilium in seinen Verhandlungen dadurch zu verhindern, sondern es sei vielmehr sein eifrigster Wunsch, den glücklichen Fortgang dieser Verhandlungen aus allen Kräften zu beschleunigen. Er hege keineswegs die Absicht, die Reform zurückzuweisen, auch wolle er den übrigen Königen kein schlechtes Beispiel geben, und weder die Residenz der Bischöfe zu verhindern, noch die bereits dekretirten Gegenstände in Zweifel zu ziehen suchen; indessen müsse die Wichtigkeit der Angelegenheit und deren Allgemeinheit ihn veranlassen, sie mit dem allergereiftesten Nachdenken zu behandeln. Die Legaten möchten selbst in Erwägung ziehen, ob es vortheilhaft und anständig sein könne, wenn er etwas versprechen wollte, von dessen Beobachtung er noch nicht vollkommen überzeugt sei. — Was seine eigenen Erblande anbelange, so könne er die Versicherung ertheilen, daß weder dem Concilio, noch dem Pabste, noch dem ganzen geistlichen Stande in demjenigen, was recht und billig sei, etwas zu wünschen übrig bleiben werde.

Die von Seiten des französischen Botschafters an das Concilium gemachte Erklärung war zur Kunde des Kaisers gekommen, und obgleich er dieselbe an und für sich selbst nicht zu billigen vermochte, so konnte sie ihm doch auch nicht unangenehm sein, indem sie einen Beweis liefern mußte, daß er sich nicht geirrt habe, wenn er die Schwierigkeiten vorhergesagt hatte, welche von Seiten der übrigen Fürsten ihrer beabsichtigten Reform entgegengesetzt werden würden. Dann mußten seine ehr-

erbietigen Forderungen an das Concilium auch einen für ihn höchst vortheilhaften Gegensatz zu den trotzigen Protestationen, welche französischer Seits gemacht wurden, bilden.

Den Legaten erschien die günstige Stimmung des Kaisers für die baldige Beendigung des Conciliums höchst erwünscht. Sie hegten die Hoffnung, die fünfundzwanzigste Session, so nahe auf die vierundzwanzigste folgend, halten zu können, daß keine Ursache einer Veränderung eintreten könne. Dann fühlten sie sich auch noch durch die Nachricht von der allmählig hinschwindenden Gesundheit des Kaisers zur Beschleunigung angetrieben, da mit seinem Tode die Sicherheit aufhören konnte, unter welcher das Concilium sich in Trient versammelt hatte. Indessen schrieb der Kardinal Morone an den Pabst, daß es ihm nicht rathsam scheine, daß das Concilium beendet werde, wenn Spanien sich dieser Beendigung widersetze. Es könne dieses auf eine zweifache Weise geschehen. Erstens nämlich ohne an den König von Spanien etwas über die beabsichtigte Abschließung des Conciliums mitzutheilen, was indessen sehr schwierig erscheinen müsse, indem er die Nachricht davon vom kaiserlichen Hofe, oder auch von Trient aus erhalten könne, weil die Sache doch nie so geheim betrieben werden könne, daß der spanische Botschafter in Trient nicht von den Verhandlungen etwas erfahren sollte. Gelangte die Nachricht von der beabsichtigten Abschließung auf irgend eine andere Weise zum Könige, als daß sie ihm unmittelbar vom Pabst sei mitgetheilt worden, so müsse dieß ihm einen Vorwand liefern, sich der Abschließung aus allen Kräften zu widersetzen, und es dürfte daher wohl sehr schwer halten, zu dem gewünschten Zwecke zu gelangen. Der zweite Weg bestehe in folgendem: Es müsse der spanische Botschafter von der beabsichtigten Abschließung in Kenntniß gesetzt werden, zu gleicher Zeit müsse man sich aber auch zu einem sehr heftigen Kampfe mit ihm vorbereiten; die Legaten nämlich hätten von ihm erfahren, daß Spanien weit geneigter sei zu einer Suspension, als zu einer gänzlichen Abschließung des Conciliums seine Einwilligung zu geben. Der König glaube, daß er nicht einwilligen könne, daß das Concilium völlig abgeschlossen werde, bevor nicht mehrere Dogmen noch definirt

und mehrere Mißbräuche noch abgestellt worden wären. Wenn unter diesen Umständen, es sich aber nun ereignen sollte, was nicht unmöglich sei, daß die spanische Partei den Sieg davon trüge, so müsse es der päbstlichen zur großen Schande gereichen, verwegener Weise gekämpft und den Kampf verloren zu haben. Gesetzt nun aber auch, daß die spanische Partei der überlegenen Zahl der übrigen Bischöfe unterliegen müsse, welcher Vortheil könne wohl aus einem solchen Siege hervorgehen? Ein großer Theil der katholischen Welt sei der Herrschaft des Königs von Spanien unterworfen, und dieser habe die gegründetste Ursache, die Dekrete eines Conciliums nicht anzunehmen, welches gegen seinen ausdrücklichen Willen und gleichsam ihm zum Trotz sei abgeschlossen worden. Auf diese Weise müßten die Anstrengungen so vieler Jahre sich in ein Nichts auflösen, wenn nicht gar noch zu etwas Schlimmern, als zu einem Nichts führen; man würde nämlich keine andere Ernte von diesen Anstrengungen erhalten, als Uneinigkeit, Trennung und Aergerniß. Der Legat bat den Pabst, diese Gründe wohl zu erwägen, und ihnen dann seinen Willen zukommen zu lassen, zu gleicher Zeit möchte er ihnen aber auch die benöthigten Vollmachten ertheilen, das Concilium entweder zu suspendiren oder gänzlich abschließen zu können, und sie von dem Resultat der Verhandlungen mit dem Kardinal von Lothringen in Kenntniß setzen. Unterdessen hatte der Pabst, noch bevor ihm das Schreiben des Kardinals Morone zugegangen war, den Legaten aufgeben lassen, zur Abschließung des Conciliums so schleunig als möglich zu schreiten, wobei er ihnen verbot, sich des Wortes Suspension auf irgend eine Weise zu bedienen. Zu gleicher Zeit gab er ihnen auf, den französischen Botschafter, trotz der von ihm gemachten Protestation, auf eine freundschaftliche Weise zu behandeln, indem alle Handlungen nach ihrem Zwecke und alle Schritte nach ihrem Ziele gerichtet werden müßten. Noch bevor der Knall der Protestation nach Rom gedrungen, sei bereits ein leises Murmeln daselbst angelangt, daß die französischen Gesandten den geheimen Auftrag erhalten haben sollten, Trient mit allen französischen Bischöfen zu verlassen und sich nach Venedig zurückzuziehen, was auch geschehen sein würde, wenn

die Session am vorgeschriebenen Tage hätte gehalten werden müssen. Der Pabst kenne den Grund dieses Vorhabens nicht, vermuthe aber, daß der König von Frankreich einen Vorwand suche, um den Dekreten seine Genehmigung zu verweigern, damit er, wenn er denselben seine Zustimmung gebe, nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, durch die Gewalt der Waffen ihnen Gehorsam zu verschaffen. Der Pabst fügte hinzu, er habe erfahren, daß Ferrier, ein schlauer Geschäftsmann, diese Trennung beabsichtige, ohne die Ehre des Königs von Frankreich dadurch zu verletzen, indem er dem andern Theile die Schuld zuwälzen wolle. Die Legaten möchten daher vorsichtig sein, indem vorher zu sehen sei, daß dieser Minister einen Vorwand suche, um sich mit ihnen entzweien zu können. Dieses Schreiben war aber gerade an demselben Tage abgefaßt worden, nämlich am zweiten Oktober, an welchem der Bruch mit Frankreich durch die Protestation seines Botschafters begann. Als der Pabst von dieser Protestation die Nachricht erhalten hatte, obgleich er sie als eben so ungeeignet, wie unvernünftig bezeichnete, um so mehr da der Kardinal von Lothringen versichert hatte, daß Ferrier nicht den Auftrag zu einem so entschiedenen Schritte gehabt habe, befahl er den Legaten, von dieser Protestation keine weitere Erwähnung zu machen, so daß man den Franzosen, wenn sie sich in der That entfernen wollten, wenigstens nicht den Vorwand zu dieser Entfernung liefere. Dieserhalb mißbilligte er denn auch die scharfe Antwort, welche der Bischof von Montefiascone dem französischen Gesandten ertheilt hatte, obgleich er dem Bischofe für seinen guten Willen danken ließ. Den Legaten schrieb er, sie möchten nicht weiter in dieser Sache gehen, weil Ferrier ein Mensch sei, von dem man Gutes erwarten und Böses befürchten dürfe, und von dem man doch immer noch irgend einen Dienst hoffen könne. Wenn diesen gemäßigten Gesinnungen des Pabstes die frühern Handlungen der Legaten entsprochen hätten, so würde man einen größern Nutzen des Conciliums für Frankreich erwarten können, während sie durch ihre unzeitige Reizbarkeit nur den Botschafter zu neuen Beleidigungen aufgefordert hätten, ohne daß die früheren dadurch gut gemacht worden wären. Diese Weisungen gingen den Legaten aber erst zu,

als Ferrier Trient bereits verlassen und sich voller Unwillen nach Venedig hinbegeben hatte. Er selbst hielt seine Privathoffnungen für vollkommen zerstört, während er sich von der ganzen Synode nicht nur als ein verwegener Beleidiger derselben, sondern auch noch als ein irreligiöser Mensch betrachtet sah. Die Legaten glaubten es voraussehen zu können, daß er nicht mehr nach Trient zurückkehren werde.

Um nun nicht ein großes mögliches Gut aus übermäßigem Verlangen nach einem minder großen und unmöglichen Gute zu verlieren, beschlossen sie das Dekret, welches sich auf die weltlichen Fürsten bezog, der Art zu reformiren, daß dem Concilio kein Hinderniß aus ihm erwachsen könne, wobei sie das Vertrauen hegten, daß die frohe Aussicht eines nahen und glücklichen Endes der Synode die Väter vielleicht beugsamer machen werde, um diese Angelegenheit einer glücklicheren Zeit vorzubehalten, welche nach der barmherzigen aber unerforschlichen Vorsehung Gottes der Kirche bevorstehen könne. Sie theilten dem Pabst diese ihre Ansicht mit, verhehlten ihm zu gleicher Zeit aber auch nicht, daß einige seiner Maaßregeln von den Vätern in Trient gemißbilligt würden, und daß es scheine, daß die Handlungen Roms einen Widerspruch mit den Dekreten von Trient bildeten. Dies müsse den Vätern um so unangenehmer sein, da sie wüßten, daß auch der Kardinal von Lothringen dazu beitrage, welcher früher sich als einen so großen Eiferer bewiesen habe. Man habe nämlich erfahren, daß auf seinen, des Kardinals von Lothringen, Vorschlag in dem Consistorio vom achten Oktober Alphons Rosetti, bisher Bischof von Comacchio, zum Erzbisthume von Ferrara sei befördert worden, während alle Einkünfte dieses Erzbisthums mit Ausnahme von eintausend Dukaten und der Disposition der Benefizien dem Kardinal Aloysius von Este, welcher die Administration des Erzbisthums niedergelegt, seien vorbehalten worden; diesem Kardinal aber, obgleich erst fünfundzwanzig Jahr alt, sei die erzbischöfliche Kirche von Auch übertragen worden, deren Administration sich der Kardinal Hypolit von Este begeben habe, obgleich er auch in dieser Kirche, so wie sein Neffe in jener von Ferrara die Verwaltung der Einkünfte zurückbehalte. Der Kardinal Hypolit sei zum

Erzbisthume von Narbonne versetzt worden, wiewohl er nach allen Rechten, entweder dieses oder das Erzbisthum Lyon, welches er zugleich administrire, in einer Zeit von vier Monaten zurückgeben sollte. Ein solches Niederlegen der Lasten, welche mit der Heerde verknüpft sind, während man fortfahre, die Milch derselben zu beziehen, ja der Genuß der Milch von zwei Heerden, während man nur die Lasten der einen trage, müsse mit der strengen Denkungsart der Väter des Conciliums in Widerspruch stehen, wie es ihnen auch nur höchst unangenehm sein könne, daß ein Bisthum einem Kardinal übertragen werde, der kaum das zum Priesterthum erforderliche Alter erreicht habe. Wenn so etwas gleichsam unter den Augen des noch versammelten Conciliums, und durch die Autorität eben desselben Pabstes geschehe, welcher das Concilium versammelt habe, was müsse dann nicht erst zu erwarten stehen, wenn das Concilium nicht mehr fortbestehe, und wenn derjenige Pabst nicht mehr am Leben sei, unter dessen Autorität diese Dekrete wären erlassen worden? — Der Pabst ermangelte nicht, diese seine Handlungen, insofern es möglich war, zu rechtfertigen. Er antwortete nämlich, daß der Kardinal Aloysius von Este, was sein Alter anbelange, bereits früher fähig gemacht worden sei, eine Kirche zu verwalten, indem das Erzbisthum Ferrara ihm schon vor zwei Jahren sei übertragen worden, und es habe daher gegenwärtig keine neue Dispensation statt haben dürfen; was nun aber das Beibehalten der Einkünfte betreffe, so habe das Concilium bis zu diesem Augenblick noch kein Dekret über diesen Gegenstand erlassen, und der Kardinal von Lothringen habe versichert, daß er dergleichen Angelegenheiten ganz dem Ermessen des Pabstes anheim stellen werde. Auch bei dem Kardinal Hypolit von Este habe keine neue Dispensation statt gefunden; denn er habe nur das Erzbisthum von Auch mit jenem von Narbonne mit der Verpflichtung vertauscht, entweder letzteres oder jenes von Lyon binnen der vom Concilio festgesetzten Zeit wieder abzugeben; das Concilium gestehe nun aber sechs Monate vom Tage des ergriffenen Besitzes an gerechnet zu, während diese Besitzergreifung jetzt noch nicht habe geschehen können, und es sei auch noch ungewiß, wann sie der Unruhen halber, die von den Hugonot-

ten veranlaßt würden, werde vor sich gehen können. Obgleich das Concilium noch nicht vom Pabste bestätigt worden sei, so sei doch in den betreffenden Bullen gesagt worden, daß die gegenwärtigen Verleihungen in keiner Beziehung mit den Verordnungen des Conciliums in Widerspruch stehen könnten, und der Kardinal von Lothringen habe es auf sich genommen, dieses Verfahren überall zu rechtfertigen. — Den frommen Vätern von Trient wollte es immer noch nicht einleuchten, daß die kirchliche Gewalt, zu deren Gunsten kein anderes Heer bewaffnet steht, als die Frömmigkeit der Völker, mit ungleicher Strenge zu Werke schreiten muß, wo ungleiche Macht vorhanden ist. Der König von Frankreich und der Herzog von Ferrara forderten hier Begünstigungen rücksichtlich der ihrer Herrschaft unterworfenen Kirchen, und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese Kirchen auch, was die Disciplin anbelangt, weit besser verwaltet werden, wenn die Hand des Bischofs von dem mächtigen Arm des Herrschers unterstützt wird. Eben so wie der Geist die ihm vorgeschriebenen Gesetze weit besser beobachtet, wenn der Leib ihm nicht widersteht, so werden auch die Gesetze jener Gewalt, welche über den Geist wachet, weit pünktlicher ausgeübt, wenn die Gewalt, welche den Körper beherrscht, ihnen keinen Widerstand leistet. —

Eine Woche später, als der Kardinal Morone an den Pabst über den Rath des Nunzius Delfini berichtet hatte, ging abermals ein Schreiben vom Kaiser in Trient ein, welches geeignet war, den Widerstand des Grafen von Luna hinwegzuräumen und zu gleicher Zeit die Hindernisse zu beseitigen, welche bei dem Dekret über die weltlichen Fürsten eingetreten waren.

Der Eingang dieses Schreibens suchte in herzlichen und freundschaftlichen Formen die genaue Vereinigung des Kaisers Ferdinand mit seinem Neffen, dem König von Spanien, zu beweisen. Dann wurde gesagt, daß in den Forderungen des spanischen Botschafters sich mehrere Schwierigkeiten dem Kaiser darböten. Er sei jederzeit der größte Feind solcher Protestationen gewesen, aus denen er das größte Aergerniß, niemals aber irgend einen Vortheil habe hervorgehen sehen, so daß die Art und Weise, wie sie von vielen wären bisher gebraucht oder vielmehr gemiß-

braucht worden, auch selbst ihren Namen hätte verhaßt machen müssen; er habe daher seinen Gesandten anbefohlen, daß sie, was den Artikel, welcher sich auf die Fürsten beziehe, anbelange, in minder verhaßten Ausdrücken seine Rechte zu verwahren suchen sollten. Der König Philipp von Spanien fordere übrigens aber auch keineswegs in seinem Schreiben an den Grafen von Luna, daß die kaiserlichen Botschafter vereint mit ihm protestiren sollten, ja aus dem Schreiben gehe auch nicht einmal hervor, daß der König von Spanien genau von demjenigen unterrichtet sei, was zwischen ihm, dem Kaiser, und dem Kardinal Morone in Inspruck sei festgesetzt worden. Er fügte hinzu, daß er annehmen wolle, daß jene Uebereinkunft in Inspruck nicht vorgefallen sei, und daß die Angelegenheit noch unberührt liege; doch könne er keinen Grund einsehen, weshalb der König dem Vorschlage seine Zustimmung verweigern sollte, wenn ihm derselbe erst gegenwärtig gemacht würde, und nicht früher gemacht worden wäre. Dieser Vorschlag könne die Freiheit der Väter keineswegs beschränken, welcher Freiheit auch kein Nachtheil aus irgend einer Uebereinkunft mit einem Fürsten hervorgehen könne, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß, wenn ein Prälat einige Vorschläge machen wollte, die es verdienten, vernommen zu werden, und die Legaten ihn verhinderten, die Gesandten jenes Fürsten, dessen Herrschaft er unterworfen sei, sich ins Mittel legen könnten, und auf diese Weise müsse der Weg für jedermann gebahnt werden, entweder unmittelbar oder doch wenigstens mittelbar seine Vorschläge machen zu können. Nicht minder sei die Verpflichtung, welche die Botschafter hätten, den Legaten zuvor ihre Vorschläge mitzutheilen, ganz außer Stande, irgend einen Schaden mit sich zu bringen; dieß bringe nämlich nur die Nothwendigkeit mit sich, den Rath der Legaten zu vernehmen, und einen Rath könne man auch von Personen annehmen, die eine weit geringere Stellung in der menschlichen Gesellschaft einnehmen, als die der Legaten sei. Er sage dieses keineswegs, um den spanischen Gesandten zu veranlassen, seiner mit dem Kardinal Morone getroffenen Uebereinkunft beizupflichten, da er sehr wohl einsehe, daß dieselbe den Beifall des Königs Philipp nicht gefunden habe, sondern seine Absicht sei nur, ihm zu beweisen, daß es unmöglich sei, daß er

seiner Seits sich von demjenigen zurückziehen könne, was er mit so vieler Ueberlegung einmal, ohne jedoch den Rechten anderer Fürsten dadurch zu nahe zu treten, festgesetzt habe. Wenn auch seine Botschafter Theil an jener beabsichtigten Protestation nehmen würden, so sei aller Grund vorhanden, befürchten zu müssen, daß die Legaten sofort Trient verließen; der Graf möchte daher diese Sache wohl beherzigen und überlegen, welches tragische Ende auf diese Weise dem Concilio zum größten Triumph der Feinde des katholischen Namens bereitet werde, welche nämlich die größte Zwietracht zwischen dem Pabst auf der einen und dem Kaiser, dem König von Spanien, dem König von Frankreich, dem König von Portugal und vielleicht auch dem König von Polen auf der andern Seite erblicken würden. —

Dann gestehe aber auch selbst der Graf von Luna zu, daß wenn ein solcher Vorschlag in einer General-Versammlung gemacht werde, aller Grund vorhanden sei, befürchten zu müssen, daß er von der Mehrzahl der Väter zurückgewiesen werde. Noch mehr sei dieses aber von der Protestation zu erwarten, zumal da der Graf die Absicht hege, sie nicht in einer Privatunterredung mit dem Legaten, sondern öffentlich in Gegenwart aller Väter vorzubringen; wer könne es in diesem Falle ihnen verwehren, die Stimmen darüber einzusammeln, und das Dekret in den Akten zu registriren? Eine solche Zurückweisung aber müsse um so mehr den größten Nachtheil mit sich bringen, da, wie dem Grafen nicht fremd sein könne, die Väter von dem Grundsatze ausgingen, daß bei den Entscheidungen das richterliche Ansehen ganz und gar und allein in den Vätern ruhe, und nichts von diesem Ansehen den Fürsten zukomme. Der Graf möchte mit Aufmerksamkeit die letzten Worte des königlichen Schreibens lesen, aus welchem selbst die Furcht vor einer solchen Gefahr hervorzugehen scheine, und welche auf eine große Vorsicht hindeuten wollten.

Er schloß damit, daß abgesehen von den von ihm angegebenen Gründen, sehr viel Zeit dazu erfordert werden müsse, um über jene dem ersten Dekret des gegenwärtigen Conciliums einverleibte Phrase verhandeln zu können, was aber nicht mit den Befehlen im Einklang stehe, die er seinen Botschaftern ertheilt

habe, nämlich die ſchleunige Beendigung des Conciliums zu befördern zu ſuchen. Er habe dieſen Befehl nicht blos aus Rückſicht für den Pabſt, deſſen Wünſchen er übrigens in allen billigen Sachen entſprechen zu müſſen glaube, ſondern noch aus andern Gründen ertheilt, die er ohne große Nothwendigkeit keinem Schreiben bis jetzt noch nicht anvertrauen werde. Der vorzüglichſte Grund aber ſei, daß, wenn das Concilium in ſeiner gegenwärtigen Form auch noch ein Jahrhundert dauern werde, doch immer nur ein unweſentlicher oder gar kein Nutzen aus ihm hervorgehen könne, während im Gegentheil zu befürchten ſtehe, daß es zu noch größern Aergerniſſen führen dürfte, als früher ſchon ſtattgehabt hätten.

Der Kaiſer ſprach dieſer Art über die Dauer des Conciliums; denn ſowohl er als Frankreich hatten daſſelbe zuvörderſt nicht verlangt, um die zerfallene Disciplin der Kirche wiederherzuſtellen, ſondern um die Proteſtanten wieder mit der Kirche zu vereinigen, und um die innern Zwiſtigkeiten auszuſöhnen; ſpäterhin aber hatten beide erfahren, daß das Concilium nicht nur kein zu dieſem Zweck dienliches Werkzeug, ſondern vielmehr nur geeignet ſei, das Feuer der beſtehenden Religionszwiſtigkeiten nur immer noch mehr anzufachen. Auf dem im vorigen Jahre gehaltenen Reichstage zu Frankfurt am Main hatten ſich die proteſtantiſchen Fürſten mit wüthendem Unwillen gegen dieſe Verſammlung, welche zu dem Ende gehalten werde, um ihre Lehre zu verdammen, geäußert, und hatten den deutſchen Biſchöfen und geiſtlichen Reichsfürſten drohend angekündigt, daß ſie feindſelige Maaßregeln gegen ſie ergreifen würden, im Falle ſie der Synode von Trient beiwohnen wollten. Dieß war denn auch das vorzüglichſte Hinderniß geweſen, weshalb keiner der deutſchen Biſchöfe den Muth gehabt hatte, perſönlich in Trient zu erſcheinen, und nur wenige von ihnen hatten es gewagt, ihre Procuratoren dahin zu ſenden. Ja jene Fürſten waren auch kühn genug geweſen, ſogar drohende Proteſtationen beim Kaiſer einzureichen. Man hegte daher die Furcht, daß alle Proteſtanten Deutſchlands, welcher Sekte ſie auch immer nur angehören möchten, ihrer innern Zwietracht vergeſſend, ſich zu einem großen und fruchtbaren Bunde gegen die Katholiken vereinigen würden,

welchem sich auch der Prinz von Conde mit den Hugonotten in Frankreich anschließen werde. Hierzu gesellte sich noch der Umstand, daß das neue Dekret rücksichtlich der weltlichen Gewalt den Kaiser fürchten ließ, daß, wenn das Concilium nicht bald beendigt werde, er sich genöthigt sehen müsse, entweder diese ihm sehr unangenehme Einschränkung seiner Jurisdiction anzunehmen und im deutschen Reiche unter der Gefahr einzuführen, daß neue Unordnungen durch sie veranlaßt werden könnten, oder es mit dem Pabst und mit dem ganzen Klerus zu brechen, was er für nicht minder gefährlich und höchst nachtheilig hielt. Uebrigens ist es ausgemacht, daß er die Dauer des Conciliums nicht als unfruchtbar bezeichnete, in wiefern sich dasselbe auf die Verbesserung der Disciplin bezog, indem er weiter unten selbst bekannte, daß er in dieser Beziehung in vollem Maaße alles dasjenige erhalten, was er vorgeschlagen habe, oder was von ihm hätte vorgeschlagen werden können.

Der Kaiser fuhr in seinen Bemerkungen fort, daß der Pabst sehnlichst die Beendigung des Conciliums verlange, daß fast alle diejenigen, welche das Concilium bildeten, des fernern Aufenthaltes in Trient überdrüssig wären, und daß viele von denen, welche demselben hätten beiwohnen sollen, nicht erschienen wären, weshalb er keine Möglichkeit einzusehen vermöge, wie er und sein Neffe, der König von Spanien, ganz allein allen andern widerstreben, und jene große Last allein auf ihre Schultern nehmen könnten. Da das Ende des Concilums nun aber schon gleichsam vor der Thür stehe, so scheine es vollkommen überflüssig zu sein, sich noch in einen großen Streit über jene Phrasé einzulassen, um so mehr, da, was ihn anbelange, fast allen von seiner Seite gemachten Vorschlägen genügt worden sei. Was nun aber die zukünftigen Concilien betreffe, so sei er der Meinung, daß sobald keines wieder auf diese Weise gehalten werden dürfte. Sollte dennoch aber ein anderes vor sich gehen, so könne dasselbe, wenn es die gebührende Freiheit besitze, diese und andere ähnliche Kleinigkeiten von selbst berichtigen.

Dann schrieb er auch noch, daß er von gelehrten Männern erfahren habe, daß auf den ältern Concilien nicht nur die Väter und die Botschafter der Fürsten, sondern auch alle Personen von

Anſchein von Gerechtigkeit und Billigkeit habe; denn wenn die Väter das Entſcheidungsrecht für ſich allein in Anſpruch nehmen wollten, ſo ſcheine es unbillig zu ſein, wenn ſie das Richteramt nur zu Gunſten der einen Partei auszuüben gedächten, ohne die andere anzuhören, und ohne die Sache genau zu unterſuchen. Sollte der Graf ſich jedoch bei dieſem Vorſchlage nicht beruhigen, ſo möchte er vielmehr zu einer Privatproteſtation ſchreiten, die er den Legaten überreichen könnte, ſtatt zu einer öffentlichen, und in einer Generalverſammlung zu haltenden Proteſtation ſeine Zuflucht zu nehmen; auf dieſe Weiſe werde er das Störriſche der Thatſache durch das Beugſame der Ausführung mindern. Dieſer Art antwortete Ferdinand der Erſte dem Grafen von Luna, und der römiſche König, an welchen der Graf ebenfalls geſchrieben hatte, bezog ſich in ſeiner Antwort von Wort zu Wort auf dasjenige, was der Kaiſer ihm geantwortet habe.

Von dieſer, dem Grafen von Luna ertheilten Antwort, ließ der Kaiſer ſeinen Botſchaftern eine Abſchrift zukommen, wobei er zugleich auch ihre Vorſicht lobte, mit welcher ſie ſich der Proteſtation enthalten hatten. Dann befahl er ihnen auch noch an, den Legaten die erwähnte Antwort inſofern mitzutheilen, als ſie ſich von derſelben nicht beleidigt fühlen konnten, das heißt, ſie ſollten jenen Theil geheimhalten, in welchem er ſich mißfällig über die Art und Weiſe ausſprach, wie die Angelegenheiten auf dem Concilio behandelt würden. Zuletzt gab er ihnen noch auf, aus allen Kräften für die Erhaltung der Eintracht zu wirken, und wenn ihnen dieſes, was den Grafen von Luna anbelange, nicht möglich ſei, ſo ſollten ſie wenigſtens dahin ſtreben, daß der Artikel, welcher ſich auf die Fürſten beziehe, entweder ganz und gar ausgelaſſen, oder doch wenigſtens der Art gemildert werde, als dieß in ſeiner Antwort von ihm vorgeſchlagen worden ſei.

Die Legaten hatten unterdeſſen den Befehl vom Pabſt erhalten, nicht von dem Inhalte ſeines Schreibens, welches er im Monat Mai über die fragliche Erklärung an ſie erlaſſen habe, abzugehen, nämlich die Angelegenheit ganz dem Willen und der Freiheit des Conciliums zu überlaſſen. Sie hatten ſich alſo nach der Weiſung des Pabſtes gerichtet, obgleich der Nunzius Delfini

ihnen mitgetheilt hatte, daß er vom Kaiser erfahren habe, daß der Graf von Luna selbst auch dann noch protestiren wolle, wenn der Kaiser dieser seiner Protestation nicht beistimme. Als sie später von den kaiserlichen Botschaftern die Gründe erfuhren, durch welche ihr Herr den Grafen von seinem Vorhaben abzuhalten suche, gaben sie der Hoffnung Raum, daß er den weisen Ermahnungen des Kaisers Gehör gebend, von seinen Angriffen nachlassen werde, und zugleich gereichte es ihnen zur nicht geringen Beruhigung, die Bestätigung dessen zu erhalten, was ihnen bereits der Nunzius über die Gesinnungen des Kaisers rücksichtlich der Abschließung des Conciliums geschrieben hatte. Es war daher ihre vorzüglichste Sorge, die innere Eintracht zu erhalten zu suchen, welche überdieß auch noch durch den schwierigen Artikel über die geheimen Ehen bedroht wurde.

Man hatte über diese geheimen Ehen eine neue Dekretsform angefertigt, nach welcher zur Gültigkeit der Ehen die Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen und des Pfarrers oder eines andern Priesters, der mit Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius dem Akte beiwohnte, erforderlich sei. Jene Stelle, welche die Ehen der Familiensöhne ohne die Einwilligung der Eltern für ungültig erklärte, war hinweggenommen worden. Der Pabst hatte an die Legaten geschrieben, daß er als Privatmann dafür halte, daß jene Gewalt, um welche man in Trient sich streite, sich in der That in der Kirche befinde, und daß ganz dieselbe Ansicht auch von den Theologen in Rom, die er über diesen Gegenstand hatte befragen lassen, getheilt werde. Dennoch aber beruhigte die Oppositionspartei sich noch nicht, und vorzüglich gehörte zu dieser der Kardinal Madrucci, welcher behauptete, daß er Gründe vernehmen möchte, welche geeignet wären, sein Gewissen zu beruhigen, weil dasjenige, was bisher gesagt worden wäre, dieses nicht bewirken könne. Da die Meinungen nun aber schon zu drei verschiedenen Malen von den Vätern waren ausgesprochen und mit so vielen Gründen unterstützt worden, daß die Materie als vollkommen erschöpft betrachtet werden konnte, nahmen die Legaten zu jener Verordnung ihre Zuflucht, welche die einzige Sichel bildete, durch welche die Länge und das Ueberflüssige, aus welchem in der Regel Zweifel und Uneinigkeiten

von der Reform das Concilium in Spannung. Bei einigen von diesen Streitigkeiten befanden sich mehrere Prälaten auf der einen und mehrere auf der andern Seite. Hierzu gehörte vorzüglich die Frage, welche die den Erzbischöfen gebührenden Vorzüge behandelte. Bei vierzig Bischöfe überreichten den Legaten ein von ihnen unterschriebenes Gesuch, in welchem sie auf Abstellung des ungerechten Gebrauches antrugen, nach welchem die Suffraganen verpflichtet waren, sich alle Jahr am zweiten Osterfeiertage entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten in der Metropolitankirche einzufinden, um, wie sie sagten, eine schlechte Behandlung von den Erzbischöfen oder von deren Vikarien zu erdulden. Dieses Erscheinen in der Metropolitankirche sollte für die Zukunft nur dann nothwendig sein, wenn eine Provinzialsynode gehalten werde. Um sich nun aber auch gegen die Untergebenen billig zu beweisen, trugen diese Bischöfe zu gleicher Zeit darauf an, daß die Erzpriester und Pfarrer der Diöcese von der Verpflichtung entbunden würden, in der Kathedralkirche an einem gewissen Tage zu erscheinen; indessen müsse der Umstand, wenn eine Diöcesansynode gefeiert werden solle, oder wenn es dem Bischofe aus irgend einer andern Ursache zweckmäßig erscheine, alle Pfarrer seiner Diöcese zu versammeln, natürlich eine Ausnahme leiden. Jene Einstellungen an einem bestimmten Tage hätten ihren Ursprung in den Synoden, die früher bestimmt wären gehalten worden, von denen sie noch als eine Last für die Betheiligten übrig geblieben wären, während der Nutzen, welchen jene Synoden mit sich gebracht hätten, weggefallen sei. Um diese Angelegenheit in möglichster Ruhe abzumachen, deputirten die Legaten einige Erzbischöfe und Bischöfe, welche die Sache unter sich ausgleichen sollten, damit dann ein Vorschlag gemacht werden könne, welcher die allgemeine Zustimmung erhalte.

Die Legaten waren unschlüssig, ob sie auf der einen Seite die Session beschleunigen, oder auf der andern die Ankunft des Kardinals von Lothringen, von dem sie wußten, daß er in kurzer Zeit von Rom wieder zurückkehren werde, abwarten sollten. Ein Kourier, der ihnen von Rom zuging, befreite sie aus ihrer Verlegenheit, indem ihnen der Pabst den Befehl ertheilte, die Ankunft des Kardinals abzuwarten. Er hatte am 21. Oktober

Rom verlassen, und am nämlichen Tage wurde ein Schreiben des Pabstes an die Legaten erlassen, in welchem gesagt wurde, daß der Kardinal in allen Stücken den Beifall des Pabstes gefunden und auch seine frühern Ansichten und seine ganze Handlungsweise bei ihm gerechtfertigt habe. Zugleich wurde es den Legaten anbefohlen, ihn bei seiner Zurückkunft nach Trient ganz so zu behandeln, als sei auch er ein Legat, doch möchten sie auch ein gleiches Zutrauen gegen den Kardinal Madrucci gelten lassen. Der Kardinal von Lothringen kehre mit dem heißen Verlangen nach Trient zurück, ein baldiges, vortheilhaftes und ehrenvolles Ende des Conciliums mit herbeiführen zu helfen. Damit dieses nun aber mit Leichtigkeit und unter allgemeiner Zustimmung der Väter zu Stande gebracht werden könne, wurden verschiedene Bestimmungen von Seiten des Pabstes hinzugefügt.

Was die geheimen Ehen anbelange, so wünsche er die bestmöglichste Eintracht; im Falle nun aber diese nicht möglich sei, sollte nach Stimmenmehrheit zu Werke geschritten werden.

Er billige es, daß den Bischöfen zugestanden werde, in Ehesachen und in andern Fällen dispensiren und absolviren zu können, nur müßten diese nicht schon einen Gegenstand der streitenden Gerichtsbarkeit gebildet haben, und offenkundig sein.

Es möchte eine gute Reform der Kardinäle, welche jener des niedern Klerus entspreche, und zur Erbauung der Kirche gereiche, festgesetzt werden, wobei er das Vertrauen hege, daß die Väter nichts anders als vernünftige und billige Sachen verlangen würden.

Es sollte ein Dekret erlassen werden, nach welchem es auch den Legaten a latere verboten sei, erledigte Pfründen in den Monaten der Bischöfe besetzen zu können.

Die Anwartschaften, nämlich daß einer Person, die in einer gewissen Diöcese zuerst erledigt werdende Pfründe zugesagt ward; die Mandate der Versorgung, das heißt die Befehle, welche an Bischöfe erlassen wurden, irgend einer Person eine in ihren Monaten erledigte Pfründe zu verleihen; die Reservation gewisser Pfründen und andere Gebräuche dieser Art sollten entweder ganz und gar abgestellt, oder doch wenigstens gemildert werden, je nachdem die Synode dieß am zweckmäßigsten erachten würde.

zweckmäßigsten dünke. Sie wählten das kürzere und theilten es dann durch den portugiesischen Botschafter, einen eben so frommen als friedliebenden Ritter, dem Grafen von Luna mit. Dieser aber, welcher dasjenige, was er verlangte, nicht mit klaren Worten in dem Breve ausgedrückt fand, obgleich es dasselbe der Wesenheit nach in seinem ganzen Umfange enthielt, gab seiner Gewohnheit nach die größten Schwierigkeiten zu erkennen, während die kaiserlichen und der portugiesische Gesandte dem Breve ihren vollen Beifall zollten. Endlich äußerte er nach langem Streite, daß eine solche Erklärung nicht vom Pabst, sondern vom Concilio ausgehen müsse, welches die fraglichen Worte seinem ersten Dekrete einverleibt habe.

Nicht nur über diesen Gegenstand hatten die Legaten einen heftigen Kampf mit dem Grafen von Luna zu bestehen, sondern auch noch rücksichtlich seiner Forderung in Betreff der ersten Instanzen. Er verlangte nämlich, daß obgleich die Autorität des Pabstes in dieser Beziehung unverletzt erhalten werde, er dennoch nach gewöhnlichem Rechte niemals in irgend einer Sache in erster Instanz erkennen dürfe. Wolle er dieses aber, so müsse er zuvor für den betreffenden Fall die bestehenden Verordnungen des Conciliums derogiren; eine Sache, die fast niemals stattfinden könne, ohne offenbar getadelt zu werden. Diese letztere Forderung des Grafen hatte die Folge, daß diejenigen Väter, welche zur Anfertigung des Dekretes deputirt waren, und deren Zahl sich im Ganzen auf sechzehn belief, sich derselben widersetzten; während zwei Spanier, nämlich der Bischof von Astorga und der von Ciudad-Rodrigo so fest darauf bestanden, daß sie sich weigerten, den Dekretsentwurf zu unterschreiben, obgleich er in allen übrigen Stücken ihren vollkommenen Beifall fand. Der Botschafter seiner Seits erklärte mit größter Heftigkeit, daß, wenn das Dekret nicht seinen Forderungen gemäß abgeändert werde, er nicht nur für seine Person in der Session nicht erscheinen, sondern es auch noch den vom Könige von Spanien abhängigen Bischöfen untersagen werde, derselben beizuwohnen. Die Legaten dagegen erwiederten ihm nicht ohne alle Bitterkeit, daß ein solches Benehmen keinesweges dem Gesandten eines katholischen Königs gezieme, der überdieß noch jede Gelegenheit wahrzunehmen suche,

um seinen großen Eifer für die Freiheit des Conciliums zu erkennen zu geben. Er möchte sich keine Mühe geben, auf diese Weise die Session zu verhindern, um dadurch vielleicht, wie er wähne, die Verlängerung des Conciliums herbeizuführen, da es sich vielmehr ereignen könne, daß er dessen Bruch dadurch veranlasse, weil die Legaten gesonnen wären, weit lieber das Concilium aufzulösen und Trient sofort zu verlassen, als ein solches ihre Würde eben so sehr, als die Freiheit des Conciliums, verletzendes Verfahren zu dulden.

Während dieser Streit in Trient mit den Spaniern vorfiel, hatte der Pabst in der Consistorialversammlung vom 22. Oktober, auf Antrag des Kardinals Ghisleri, welcher damals das Amt eines Großinquisitors ausübte, und auf die Anklage des Fiskalprokurators unter Zustimmung aller Kardinäle das Urtheil gegen sieben französische Bischöfe, die vorher vorgeladen, aber nicht erschienen waren, in Contumaciam ausgesprochen. Alle waren der Ketzerei beschuldigt.

Der Pabst ließ den Legaten zu gleicher Zeit eröffnen [1]), daß in eben diesem Consistorio die Vorladung der Königin Johanna von Navarra, der wüthenden Verfolgerin der katholischen Religion dekretirt worden sei, und daß er die Absicht hege, die Sache bis zum Spruche gedeihen zu lassen. Die Legaten riethen jedoch von einem solchen Vorhaben ab, wie auch der Kardinal von Lothringen ihn davon hatte abzuhalten gesucht, indem dieses eine große Bewegung bei der Königin von England und unter den protestantischen Fürsten Deutschlands, die sich ganz in derselben Lage befanden, hervorbringen müsse. Als der Kardinal von Lothringen von dem gerichtlichen Verfahren, welches in dem so eben erwähnten Consistorio statt gefunden, Nachricht erhalten hatte, stellte er dem Pabst in einem Schreiben vom 2. November den Nachtheil vor, welcher für die mit Frankreich bestehenden Concordate daraus hervorgehe, daß man gegen jene Prälaten sowohl, als auch gegen den vorher seiner Würde be-

---

1) Dieß geht aus einem Schreiben des Kardinals Borromäus an die Legaten vom 23. Oktober 1563 hervor.

raubten, ehemaligen Kardinal von Chatillon, gerichtlich verfahren, und die Unruhen, welche in der ganzen Christenheit nothwendig erregt werden müßten, wenn der Pabst zu einem strengen Urtheile gegen die Königin von Navarra schreiten wolle. Der Pabst antwortete dem Kardinal, daß er den Inhalt seines Schreibens sehr reiflich erwogen habe; die Königin sei nun aber einmal schon vorgeladen und es sei ihr ein Termin von sechs Monaten angesetzt worden, von denen immer zwei Monate für einen der gewöhnlichen drei gerichtlichen Termine gelten könnten. Was einmal geschehen, könne nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Wenn die Königin unterdessen zur Besinnung komme und ihrem Sohne, dem Prinzen Heinrich erlaube, in die Messe zu gehen, so sei Alles beigelegt, wo aber nicht, so werde Gott Rath schaffen. Durch diese Antwort behielt der Pabst es sich gleichsam vor, je nachdem die Zeitumstände ihm dieß rathen würden, entweder mit der Sache fortschreiten zu lassen, oder nicht. Was nun aber das gegen den Kardinal von Chatillon und die erwähnten Bischöfe ausgesprochene Erkenntniß anbelange, so könnten die mit Frankreich bestehenden Concordate keineswegs dadurch beeinträchtigt werden, weil eben diese Concordate die größern und wichtigern Sachen der unmittelbaren Entscheidung des heil. Stuhls vorbehielten. Wenn Chatillon sich in Rom stellen würde, so werde er mit der ihm gebührenden Rücksicht und Artigkeit behandelt und in jenen Stand wieder eingesetzt werden, in welchem er sich vor der ersten Vorladung befunden habe; würde er als unschuldig befunden, so müsse er vollkommen frei gesprochen werden; sollte aus der Untersuchung aber hervorgehen, daß er schuldig sei, aber seine Fehltritte bereue, so werde er Nachsicht finden. Ganz dasselbe gelte von den sieben Bischöfen, von denen einige notorische Ketzer wären, andere aber den dringendsten Verdacht der Ketzerei gegen sich hätten, alle aber in die in den Monitorien enthaltenen Strafen verfallen wären. Das Urtheil sei gegen alle ausgesprochen, aber aus Rücksicht für ihn, den Kardinal, wolle er die Unterzeichnung desselben bis zum Eingang seiner Antwort verzögern. Uebrigens möchte der Kardinal selbst erwägen, mit welchem Gewissen der Pabst die Seelsorge und die Leitung der

Kirchen-Männern überlassen könne, welche sich der Ketzerei schuldig gemacht hätten.

Wir sind in Erwähnung dieser Schreiben, die zwischen dem Kardinal und dem Pabst gewechselt wurden, dem gewöhnlichen Gange der Geschichte um einige Wochen vorausgeeilt. Der Kardinal hatte Rom mit den eifrigsten Wünschen für die baldige Beendigung des Conciliums verlassen, und der Pabst hatte dieser Beendigung halber unterm 14. Oktober ein Breve an die Legaten erlassen, in welchem er ihnen die Vollmacht ertheilte, zu diesem Akte zu schreiten, im Falle die Mehrzahl der Väter ihre Einwilligung geben würden. Der Kardinal reis'te über Venedig, und dieß einer doppelten Ursache halber, einmal um der Republik zu beweisen, wie sehr es den Bedürfnissen der Christenheit entspreche, wenn das Concilium sobald als möglich abgeschlossen werde; eine Sache, die ihm keine große Mühe kostete, weil die Republik fast ganz dieselben Ansichten hegte; dann aber um die französischen Botschafter zu überreden, mit ihm nach Trient zurückzukehren, um den noch übrigen Sessionen beizuwohnen; was ihm aber nicht gelang. Ferrier hatte sich Mühe gegeben, durch seine Schreiben den Kardinal zu bewegen, daß auch er die Protestation billigen möge, dieser aber ihm geantwortet, daß er den geschehenen Akt deshalb nicht mißbilligen wolle, weil er bereits statt gehabt habe, und nicht mehr ungeschehen gemacht werden könne, worauf ersterer entgegnet hatte, daß der Dienst des Königs und die von diesem erhaltenen Befehle es riethen, ja, ihn sogar zwingen müßten, noch gegenwärtig zu der Protestation zu schreiten, im Falle dieselbe noch nicht vor sich gegangen wäre, wobei er sein Verfahren durch sehr viele Gründe zu rechtfertigen suchte. Auch in einem Schreiben an den Kardinal de la Bourdaisière hatte er dieses sein Verfahren zu rechtfertigen gesucht, und dabei die Aeußerung des Erzbischofs von Sens, daß er nämlich durch seine Protestation aus dem Könige von Frankreich einen König von England habe machen wollen, durch sehr bittere Worte zurückgewiesen. Nach Art der Beleidiger den Beleidigten zu hassen, und dieß um so mehr, je höher derselbe steht, und je deutlicher er die empfangene Beleidigung erkennt, suchte Ferrier seinen ganzen Groll in

allen seinen Schreiben sowohl an den König von Frankreich, als an andere Personen gegen das Concilium auszulassen. Nachdem der Kardinal Venedig bereits verlassen hatte, schrieb der Botschafter an den König, um ihm auf eine sehr gesuchte Weise darzuthun, daß alle Beschuldigungen, die von Rom und von Trient gegen ihn vorgebracht wurden, nicht durch die Art und Weise, wie er seine Rede gehalten, und durch die äußern Umstände, welche dieselben begleitet hätten, veranlaßt worden wären, sondern vielmehr ihren Grund in der Wesenheit der Rede, durch welche er die Rechte Sr. Majestät habe sichern wollen, hätten. Die Gesandten schlugen es dem Kardinal ab, wieder nach Trient zurückzukehren, indem sie vorgaben, daß sie dieserhalb zuvor einen besondern königlichen Befehl abwarten müßten. Dem Könige aber stellten sie in ihrem Berichte vor, daß es keineswegs zweckmäßig sein könne, wenn sie wieder nach Trient zurückkehren müßten, weil die Gründe, aus welchen sie sich entfernt hätten, und vor allen Dingen der Rangstreit mit dem spanischen Botschafter noch fortdauerten, damit sie nämlich nicht genöthigt werden könnten, bei Veranlassung der nächsten Session, sich mit ihm in einen neuen Streit einzulassen. Sie würden entweder gar nicht bei der Feierlichkeit erscheinen können, und ihm sonach gleichsam das Feld räumen müssen, oder sie würden wiederholt in zweifelhafter Form rücksichtlich des Vorranges Sr. Majestät erscheinen, was bei den frühern Feierlichkeiten bereits die Folge gehabt hätte, daß der uralte Besitz des allerchristlichsten Königs sei einigermaßen getrübt worden. Wenn nun aber der König irgend einer ihnen unbekannten Rücksicht halber wollte, daß sie sich nach Trient zurückbegeben, sich aber dann der Beiwohnung der Feierlichkeit enthalten sollten, so müsse es rathsamer sein, an ihrer Stelle andere Gesandten zu senden, indem sie stets diesen Feierlichkeiten beigewohnt hätten, weshalb es im höchsten Grade auffallen müsse, wenn sie sich gegenwärtig derselben enthielten. Zweckmäßiger müsse es auf jeden Fall sein, wenn gar kein Botschafter von Seiten Frankreichs mehr auf dem Concilio erscheine. Dies könne für letzteres gar keine Nachtheile mit sich bringen, wie ja auch die lange Abwesenheit des spanischen Gesandten ihm keinen Schaden habe verursachen können; ja bei

den ältern Concilien sei die Anwesenheit der Botschafter nicht gewöhnlich gewesen. Auf der andern Seite könne ein zwiefacher Nachtheil aus ihrem Aufenthalte in Trient hervorgehen. Der eine bestehe nämlich in demjenigen, was sie rücksichtlich des Vorranges Sr. Majestät schon auseinandergesetzt hatten; während ein anderer darin liegen werde, daß, wie das Gerücht verlaute, zu Ende des Conciliums alle Gesandten dessen Akten unterschreiben sollten, um demnach die Fürsten veranlassen zu können, seine Satzungen durch die Gewalt der Waffen in Ausübung zu bringen. Ein solcher Akt müsse nun aber den Vorrang Sr. Majestät nicht nur neuen Zweifeln aussetzen, indem es doch hier nicht möglich sei, dem Grafen von Luna für seine Unterschrift einen Platz außer der Ordnung anzuweisen, sondern die Macht des Königs werde auch zur größten Unruhe des Königreichs nur noch neuen Gefahren ausgesetzt werden. Zuletzt hatten auch die Väter noch die Absicht, beim Ende des Conciliums zu erklären, daß dasselbe eine Fortsetzung der beiden frühern sei, was doch einen Widerspruch mit den Forderungen Sr. Majestät bilde, nämlich die unter Julius III. gehaltene Versammlung, der Frankreich widersprochen habe, nicht als ein rechtmäßiges Concilium anerkennen zu müssen.

Durch dergleichen Gründe gaben sich die Botschafter Mühe, den König von dem Concilio zu trennen. Dieß konnte im Grunde ihnen nicht schwer fallen, da die ganze Regierungsgewalt sich in den Händen übel gestimmter Räthe befand, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß bei einer schwachen Regierung, wie die eines minderjährigen Königs und einer Frau, die überdieß nicht einmal eine Eingeborne war, der Bruch mit den Ministern auch den Bruch mit den Fürsten als eine fast unausbleibliche Folge mit sich führen mußte. Dieserhalb gelang es denn auch, weder gegenwärtig, noch späterhin dem Kardinal, die Gesandten wieder nach Trient zurückzuführen.

Er langte am 5. November in Trient an, und fand die Legaten noch immer mit dem spanischen Botschafter über die Artikel von der Reform in Streit begriffen. Der heftigste Streitpunkt, den man befürchtete, hatte aber noch nicht einmal begonnen, nämlich die Frage über die Abschließung des Conciliums. Der

Graf von Luna erschien drei Tage nach der Ankunft des Kardinals von Lothringen bei den Legaten und erklärte, daß er von seinem Könige den Befehl erhalten habe, auf dasjenige zu antworten, was sie unterm 20. Juli an denselben geschrieben hätten. Sie hätten sich nämlich bei Sr. Majestät beschwert, daß deren Minister das Concilium zu verlängern strebten, eine Sache, die aber für die besondern Kirchen der langen Abwesenheit ihrer Bischöfe halber sehr nachtheilig ausfallen müsse, so wie sie für die ganze Christenheit im allgemeinen gefahrbringend sein könne. Sie hätten dieserhalb Se. Majestät gebeten, den Ministern anzubefehlen, daß auch sie zu der Abschließung des Conciliums ihrerseits beitragen möchten. Der König müsse nun erwiedern, daß er sich anfangs der Convocation des Conciliums widersetzt habe, weil er der Meinung gewesen sei, daß seine Völker dessen nicht bedürften, und auch eingesehen habe, daß die allgemeine Stimmung in der Christenheit nicht der Art sei, daß das Concilium ein Mittel darzubieten vermöge, durch welches die öffentlichen Uebel geheilt werden könnten. Späterhin aber habe er den Wünschen des Pabstes Gehör gegeben und seine Zustimmung zu der Convocation ertheilt. Dennoch habe er nicht nur seinen Botschafter und seine Prälaten an das Concilium gesandt, sondern habe auch keine Mühe gespart, um den Kaiser, seinen Oheim, und die Königin Regentin von Frankreich, seine Schwiegermutter, auch ihrerseits zu Gunsten desselben zu stimmen. Er sei überzeugt, daß, was ihn anbelange, nichts verabsäumt worden wäre, um die Früchte einer heiligen und glücklichen Synode einzuerndten, und weit entfernt, sich dem baldigen Abschlusse zu widersetzen, nur müsse dieser dem alten Herkommen gemäß ins Werk gesetzt werden. Es müßten nämlich alle Dogmen mit gehöriger Sorgfalt zuvor untersucht, und alle stattfindenden Mißbräuche abgeschafft werden, weil das Concilium der Untersuchung dieser Dogmen und der Abstellung dieser Mißbräuche halber versammelt worden sei, und nur dann als ehrwürdig bei der Gegenwart sowohl als auch bei der Nachwelt erscheinen könne, wenn es dieser seiner Mission in ihrem ganzen Umfange genügt habe. Dasjenige, was rücksichtlich des Nachtheils der besondern Kirchen gesagt werde, könne im Vergleich des großen Vortheils, welcher der allgemeinen Kirche aus

dem Concilio hervorgehe, nicht in Anschlag kommen, und Gefahren sowohl als zufällige Ereignisse könnten allen großen und längere Zeit dauernden Unternehmungen bevorstehen; dieserhalb dürfe man aber nicht die Hand von ihnen zurückziehen, wenn die Gefahr noch nicht als nahe erscheine. Er habe dem Grafen von Luna anbefohlen, daß er in Gemäßheit dieser von ihm angegebenen Art und Weise aus allen Kräften zu der schleunigen und fruchtbringenden Vervollkommnung der begonnenen heiligen Unternehmung beitrage. Der Graf schloß damit, daß der König verlange, daß rücksichtlich der Dogmen die strengste Untersuchung angestellt werde, um den Gegnern keine Veranlassung zu liefern, sich nachtheilig über das Concilium zu äußern, und daß auch alle nur mögliche Aufmerksamkeit bei der Gesetzgebung angewandt werden möge, denn von dieser hänge die Ruhe der ganzen Kirche ab.

Die Legaten entgegneten, daß sie jenes Schreiben nicht ohne die wichtigsten Gründe an Se. Majestät abgesandt hätten. Es wäre ihnen nämlich von den Nunzien in Spanien mitgetheilt worden, wie der König geäußert habe, daß das Concilium jenen Zaum bilde, welcher die Protestanten verhindere, sich noch weiter auszudehnen; und da sie gesehen hätten, daß die Minister des Königs und die spanischen Prälaten fortwährende Schwierigkeiten dem Fortgange des Conciliums entgegenstellten, so hätte es ihnen scheinen müssen, daß dieses nur in Folge der Ansichten Sr. Majestät gestehen könne. Sie müßten dieses der angegebenen Gründe halber für sehr nachtheilig achten, und könnten sich bei der ihnen ertheilten Antwort keineswegs beruhigen. Was die Abwesenheit der Bischöfe von ihren Kirchen anbelange, so müßten sie zwar zugestehen, daß das allgemeine Wohl dem besondern Wehe müsse vorgezogen werden, indessen könnten sie aber auch nicht unbemerkt lassen, daß der Nachtheil aller Besonderen ein allgemeiner werde, zumal da es sich hier nicht um den einer gewöhnlichen Krankheit, sondern um den einer ansteckenden Pest handle, welche, indem sie den Einzelnen schadet, zu gleicher Zeit auch der Allgemeinheit den Untergang droht. Die neuern Ketzereien nämlich suchten ihren ansteckenden Hauch überall hinzuverbreiten, und dieser könne sehr leicht, wenn der Bischof nicht für seine Heerde wache, eine Unheil bringende

Seuche veranlassen. Dieser große Schaden könne nun aber keinesweges durch den Vortheil, welcher aus der Länge des Conciliums hervorgehe, aufgewogen werden.

Was die möglichen Gefahren anbelange, welche aus der längern Dauer des Conciliums hervorgehen könnten, so müßten sie freilich zugestehen, daß diese ungewiß wären, indessen müßten sowohl das Gute als auch das Uebel, obgleich ebenfalls unsicher, einen Gegenstand der menschlichen Vorsicht bilden, welche, wie die heil. Schrift selbst sagt, ungewiß ist; dennoch aber habe Gott die Menschen mit derselben begabt, damit sie sich durch sie zu helfen suchen und nicht unvorsichtiger Weise und dem Zufalle gemäß handeln sollten. Die Erfahrung lehre es, daß auch das Ungewisse nicht selten statt finde, und obgleich es wenig wahrscheinlich sei, daß unter einer Menge von zufälligen und möglichen Veränderungen und Ereignissen gerade ein Bestimmtes eintrete, so sei es doch auch sehr natürlich, daß das Eine oder das Andere ganz unvorhergesehen eintreten könne, weshalb es immer rathsam sein müsse, jene Unternehmungen bald zu beendigen, während deren Dauer irgend einer von so vielen Fällen eintreten könne, welcher dann die größte Unordnung in den Angelegenheiten mit sich führen müsse.

Was nun endlich den letzten Punkt, nämlich die Untersuchung der zu verhandelnden Gegenstände betreffe, so könne eine solche, je nachdem die Umstände dieses mit sich brächten oder die Zeit es erlaube, entweder mehr ausgedehnt oder auch mehr eingeschränkt werden. Die gegenwärtige Untersuchung, obgleich kurz, könne dieserhalb aber keinesweges als mangelhaft getadelt werden, da die neuern Ketzereien bereits seit sehr vielen Jahren in allen Gegenden und in allen Schulen die Aufmerksamkeit und die Nachforschungen gelehrter Männer in Anspruch genommen hätten. Da nun aber hier in Trient die vorzüglichsten Theologen, welche die Christenheit in allen Ländern aufweisen könnte, versammelt wären, so dürfte keinesweges zu befürchten sein, daß diese in den Gegenständen, welche verhandelt werden sollten und verhandelt würden, fremd und unbewandert wären. Dieß bringe nun aber durchaus nicht mit sich, daß eine jede sich darbietende Subtilität, die an und für sich selbst ungewiß sei, und deren Wissenschaft

auch von gar keinem Belang sein könne, mit aller Strenge und Genauigkeit untersucht und erforscht werde. Ganz dasselbe könne rücksichtlich der Reform Anwendung finden; denn die lange Dauer der Synode, die Berathungen, welche die betheiligten Fürsten mit ihren Ministern gehalten, die Forderungen und Anträge der anwesenden Botschafter, und die genaueren Erörterungen, welche von den Vätern gemacht worden wären, müßten die gewissenhafteste Erforschung alles desjenigen bilden, was dem Heile der Kirche in den gegenwärtigen Zeiten entsprechen könne. Es werde von ihnen nicht in Abrede gestellt, daß der menschliche Verstand, je mehr er über eine Sache nachdenke, auch desto mehr bei ihr entdecke, und daß er die Dinge mit einem weit schärfern Blicke auffasse, wenn er nahe daran steht, über sie urtheilen und entscheiden zu müssen; indessen könne es auf der andern Seite aber auch zugestanden werden, daß Gott, welcher die Concilien leitet und durch den Beistand seines Lichtes die Lücken des menschlichen Verstandes ergänzet, von den Vätern keine genauere Untersuchung verlangen könne, als die gegenwärtigen Zeitverhältnisse dieses gestatten. Diese Zeitumstände nun aber nehmen dringend die größte Kürze in Anspruch. Der Kardinal von Lothringen habe erklärt, daß, wenn das Concilium nicht bald abgeschlossen werde, die Bischöfe Frankreichs sich genöthigt sehen müßten, Trient auch noch vor dem Abschlusse zu verlassen, indem theils der kostspielige Aufenthalt in dieser Stadt ihre beschränkten Geldmittel bereits übersteige, theils aber auch, weil die Ketzereien sich in ihren Diöcesen immer mehr verbreiteten, und ein allgemeines Schisma in Frankreich herbeizuführen drohten. Sollte es sich nun ereignen, daß diese Bischöfe in der That Trient verließen, so möchte der Graf selbst erwägen, welche Gefahr daraus hervorgehen könne, wenn Frankreich sich weigere, das gegenwärtige Concilium als ein allgemeines aufzunehmen, oder wenn es gar seinen Bedürfnissen durch ein Nationalconcilium abzuhelfen suche. Das Feuer in Frankreich drohe dem benachbarten Flandern, so wie auch Spanien und Italien mit einer ähnlichen Feuersbrunst. Wenn der König Philipp II. den gegenwärtigen Zustand des Conciliums mit eignen Augen übersehen könnte, so würde er nicht nur zu dessen Abschließung sehr gern seine Ein-

willigung ertheilen, sondern auch noch dazu anzutreiben suchen. Es sei die Pflicht des Grafen nicht, über jeden einzelnen Umstand den Befehl des Königs abzuwarten, da dieser oft so spät eingehe, daß auf ihr Schreiben vom Monat Juli erst gegenwärtig im Monat November die Antwort angelangt sei, sondern, er müßte der Art handeln, als er überzeugt sein könne, daß der König dieses wünschen und befehlen werde, wenn er von der wahren Lage der Dinge genau unterrichtet sein würde.

Nachdem der Graf den königlichen Auftrag ausgerichtet hatte, ging er zu seiner eignen Entschuldigung über. Er bemerkte, daß er außer dem so eben erwähnten Schreiben des Königs noch ein anderes erhalten habe, in welchem der König ihm eröffne, daß Anklagen gegen ihn eingegangen wären, daß er sich den besondern Congregationen und der Reform der Fürsten auf eine unbescheidene Weise widersetzt und geäußert haben solle, daß vor allen Dingen der Pabst einer Reform bedürfe. Indem der Graf nun seine übrigen Handlungen bei den Legaten rechtfertigte, forderte er ein Zeugniß darüber, ob er jene Worte, welche ihm zur Last gelegt würden, wirklich ausgesprochen habe oder nicht, indem er von sich selbst überzeugt sei, daß er, statt zu weit im Sprechen zu gehen, vielmehr ein zu großes Schweigen beobachte. Die Legaten entgegneten ihm, daß sie eine solche Beschuldigung weder aus dem Munde des Grafen vernommen, noch an den König geschrieben hätten, indessen hätten sie dasselbe durch Andere vernommen, und es müsse daher von irgend einem Andern die Sache an den König berichtet worden sein. Da nun aber Niemand im Stande sei, den Zungen der Leute einen Zaum anzulegen, so dürfe kein weiser Mann den Gesprächen dieser Leute auch einen größern Gehalt beilegen, als sie wirklich verdienen.

Jene Beschuldigung gegen den Grafen war nicht durch die Legaten zur Kunde des Königs von Spanien gekommen, sondern vielmehr durch den Pabst selbst, welcher seinen Nunzius in Madrid von jener Aeußerung in Kenntniß gesetzt hatte. Der König aber hatte in der unter dem 13. Oktober ertheilten Antwort seinen Minister zu entschuldigen gesucht. Er habe von dem Grafen keine Nachricht über jene Handlungen erhalten, wegen welchen der Pabst sich bei ihm beschwere, und er könne

sich daher nicht mit Gewißheit über diese Sache aussprechen. So viel sei indessen gewiß, daß er seinem Botschafter anbefohlen habe, daß er aus allen Kräften den Vortheil des heiligen Stuhles zu befördern suchen möchte, und, da er denselben als einen eben so gemäßigten als bescheidenen Mann kenne, so könne er nur vermuthen, daß jene Beschuldigung von Menschen erfunden worden sei, welche das gute Vernehmen, das zwischen Sr. Heiligkeit und dem Könige bestehe, zu unterbrechen wünschten. Was die früher gewünschte Einladung der Protestanten betreffe, so habe er bereits dem Grafen geschrieben, daß er die Sorge davon dem Kaiser überlassen möchte. Rücksichtlich der Dauer des Conciliums habe er ihm nur den Auftrag ertheilt, daß er auf der Beobachtung dessen bestehen möchte, was das uralte Herkommen mit sich bringe, und er könne kaum glauben, daß der Graf die ihm angewiesenen Gränzen habe überschreiten können. Was das Deputiren der Prälaten nach den verschiedenen Nationen anbelange, so könne er über diesen Umstand so genau nicht urtheilen, da ihm das eigentliche Sachverhältniß unbekannt sei. Uebrigens wäre es aber nicht in Abrede zu stellen, daß der Botschafter der großen Entfernung halber, in welcher er sich vom Könige befinde, zuweilen die eine oder die andere Angelegenheit auf eigenen Antrieb in Anregung bringen müsse, wobei er dann nur die allgemeinen Instruktionen zur Richtschnur nehmen könne, und inwiefern die Ehre Gottes und das Interesse seines Herrn es erheische. In Hinsicht der Reform der Fürsten habe der König schon dem Pabst durch ein anderes Schreiben vorgestellt, wie gefährliches bei der gegenwärtigen Lage der Dinge sein müsse, wenn dergleichen Neuerungen zur Sprache gebracht würden. Dieß sage er nicht seinethalben, indem alle seine Rechte der Art begründet wären, daß er für sie von Seiten des Conciliums auch gar nichts befürchten dürfe. Wenn der Graf sich jenem Artikel widersetzt habe, so verdiene er nur alles Lob, keineswegs aber Tadel; nicht aber sei dieses rücksichtlich der Art und Weise, auf welche dieses geschehe, und der ungeeigneten Worte der Fall, deren er sich bedient haben solle; indessen werde er, der König, es sich angelegen sein lassen, der Sache genauer nachzuforschen, und wenn dann die Anklage als gegründet befunden

werde, die entsprechenden Maaßregeln zu treffen. Was endlich den Wunsch des Pabstes betreffe, den Abschluß des Conciliums zu beschleunigen, damit dessen Suspension, oder Auflösung verhindert werde, so bedürfe es in dieser Beziehung keiner andern Antwort, als jener, welche der König durch seine Botschafter in Rom dem Pabst bereits mitgetheilt habe. Indessen müsse bemerkt werden, daß er keine von beiden Gefahren erblicke; denn was die Auflösung anbelange, so werde er dieselbe aus allen Kräften zu verhindern suchen, während die Suspension nur durch die Autorität des Pabstes erfolgen könne; da dieser nun aber den großen Nachtheil, welcher aus ihr nothwendig hervorgehen müsse, von selbst erkenne, so sei es nicht denkbar, daß er zu derselben schreiten werde. — Jene Drohungen, deren Folgen auch den Drohenden in gleichem Maaße treffen, werden in der Regel als Waffen betrachtet, die weder Schneide noch Spitze haben, oder es sei denn, daß der Drohende seines Leichtsinnes oder auch seiner Leidenschaftlichkeit halber den Namen eines Thoren verdiente.

Dieses waren die Ansichten der Fürsten in Hinsicht des Conciliums. Unter allen zeichnete sich die Republik Venedig durch ihre Bereitwilligkeit aus, mit welcher sie dem Pabst in Rom sowohl, als den Legaten in Trient ihre thätige Hülfe für die Beendigung desselben anbieten ließ. Der zur Abhaltung der nächsten Session bestimmte Tag klopfte gleichsam schon an die Thüre, und spornte die Legaten zum größten Fleiße an. Es wurden alle Tage Versammlungen gehalten, um in ihnen die Dekrete vorzulegen, wie sie nach der letzten Umgestaltung angefertigt worden waren. Diese Umgestaltung hatte nach der in einer Generalcongregation gegebenen Bestimmung und nach den von den Vätern überreichten schriftlichen Meinungen statt gefunden, nicht aber nach den mündlich gehaltenen Vorträgen, deren Inhalt von den Conciliumssekretären verzeichnet wurde, da letzteres zu Irrthümern und Mißverständnissen führen konnte. Dieser Umstand hatte, wie wir auch schon erwähnt haben, die Beschuldigung veranlaßt, als wenn die abgeänderten Dekrete nicht den vorgetragenen Meinungen gemäß wären, eine Beschuldigung, deren Ungrund aber sehr leicht erwiesen werden konnte. Dann hatte dieses Verfahren auch den Verdacht in Anregung gebracht, als wenn

die Einen sehr leicht die Andern hätten umstimmen können, und mehr deren Neigungen als den Verstand bei dieser Umstimmung in Anspruch genommen hätten, eine Sache, die aber, wie es bei ähnlichen Umständen zu gehen pflegt, ungewiß blieb. Endlich führte dieses Verfahren zu der Streitfrage, ob die schriftlich eingegebenen Meinungen geeignet sein könnten, die mündlich vor der Versammlung vorgetragenen zurückzunehmen; indessen ward diese Frage als gehaltlos betrachtet, indem es erlaubt ist, die Meinung so lange abzuändern, bis das Dekret in einer Session ist festgesetzt worden.

Da es sich fand, daß bei mehrern Artikeln die Meinung der Mehrzahl sich auf der einen Seite befand, während die andere Seite ebenfalls eine sehr bedeutende Stimmenzahl für sich hatte, so bemerkten die Deputirten am Rande eines jeden Artikels, wie viele Stimmen für und wie viele gegen denselben waren, damit ein jeder der Väter sofort einen deutlichen Ueberblick von der Sache gewinnen konnte.

So zum Beispiel verlangten viele beim ersten Kapitel, daß die Art und Weise, auf welche die Bischöfe erwählt werden sollten, der Bestimmung des Pabstes anheimgestellt werde.

Beim zweiten wurde von mehrern die Hinwegnahme der weiter oben erwähnten Verpflichtung der Bischöfe, den Erzbischöfen den Gehorsam zu leisten, gefordert.

Beim vierten, welches gegenwärtig das fünfte ist, daß in Untersuchungssachen gegen einen Bischof, eines geringern Vergehens halber, welches weder die Absetzung noch die Suspension zur Folge haben könne, von den Provinzialsynoden verfahren werde.

Beim neunten, (wir führen diese Kapitel hier in der Ordnung an, wie sie damals standen, nicht aber in jener, in welcher sie sich gegenwärtig befinden, nachdem noch ein anderes Kapitel, welches früher hinweggenommen war, wieder hinzugefügt worden ist), daß bei den Bischöfen das Recht der Visitation sich nicht über jene Kirchen erstrecke, welche den Generalkapiteln unterworfen wären.

Beim achtzehnten, daß die Examinatoren nicht von den besondern Synoden, sondern vom Ordinarius selbst, dem es zustehe, die Benefizien zu verleihen, erwählt werden sollten.

Beim neunzehnten, daß die Provisionsmandate nur armen und gelehrten Personen ertheilt werden sollten.

Besonders aber war beim fünften, welches gegenwärtig das sechste Kapitel ist, ein großer Streit; denn mehrere verlangten, daß die Exemptionen jener Collegiat-Stifter, welche den Universitäten unterworfen sind, erhalten würden, und dieses aus Rücksicht für die Akademie von Alcala, wie wir bereits erwähnt haben. Vor allen suchte der Bischof von Leon und mehrere andere mit ihm die Forderung zu unterstützen, während die Anhänger der Universität von Salamanca ihr widerstrebten. Zu letztern gehörte besonders der Erzbischof von Granada, welcher behauptete, daß er die Rechte der Erzbischöfe von Toledo und Sevilla zu sichern suche, die ebenfalls höhere Studienanstalten in ihren Diöcesen hätten, wobei er alle Uebelstände aufzählte, die aus dergleichen Exemptionen hervorgehen müßten. Der Widerstand des Erzbischofs von Granada zog viele andere mit sich, und es würde ihm gelungen sein, einen noch größern Anhang zu finden, wäre er bei den italienischen Bischöfen mehr beliebt gewesen.

Wir haben weiter oben schon bemerkt, wie die Mehrzahl der Väter verlangt hatte, daß eine besondere Reform für die Kardinäle angefertigt werde, und obgleich die Legaten nicht nur mit den betreffenden Vollmachten, sondern auch mit den gehörigen Aufträgen vom Pabste dieserhalb versehen worden waren, so hielten sie doch dafür, daß durch diese Angelegenheit ein neuer Pelagus eröffnet werden müsse, auf welchem nur wenige Väter der Schifffahrt kundig sein konnten. Dieses Umstandes halber, so wie auch wegen der Eifersucht, mit welcher die nichtitalienischen Bischöfe die Vorzüge des heiligen Collegiums betrachteten, ließen es voraussehen, daß die sonderbarsten Dinge in Vorschlag gebracht werden würden, welches nur zu abermaliger Weitläufigkeit und Uneinigkeit führen müsse. Sie gaben sich daher Mühe, die Väter von diesem Vorhaben zurückzubringen und sie dahin zu stimmen, daß die Reform der Kardinäle mit der allgemeinen zugleich betrieben werde, um sonach weniger Zeit und geringere Arbeit in Anspruch zu nehmen; eine Sache, die ihnen auch bei einer großen Zahl der Väter gelang. Der Kardinal Morone war zu dieser Unternehmung vorzüglich durch ein Schreiben, welches er

von den Kardinälen Alexander und Ranuccius Farneſe erhalten hatte, veranlaßt worden. Beide beſchwerten ſich nämlich darüber, daß die Reform nur allein auf Rom zu fallen ſcheine, während die weltlichen Fürſten von derſelben gar nicht berührt würden. Die Anſicht dieſer beiden Kardinäle, die bei allen italieniſchen Biſchöfen im größten Anſehen ſtanden, veranlaßte, daß viele von letztern ausdrücklich erklärten, ſie würden über keinen der andern Artikel ſprechen, wenn jener, welcher ſich auf die weltlichen Fürſten beziehe, nicht wieder vorgelegt werden würde. Es war die Abſicht Pauls III. geweſen, daß die Reform beider Theile gleichen Schrittes vor ſich gehe, indem er dafür gehalten hatte, daß nur allein auf dieſe Weiſe die Fürſten, was die Reform des heil. Stuhls anbelangte, zu größerer Billigkeit bewogen werden konnten, ſo wie ſie auch in der eignen Reformſache nachgiebiger ſein würden. Julius III. aber, um die gegen Rom ausgeſprengten Verläumdungen zu widerlegen, ſchrieb den Legaten, daß es ſeine Abſicht ſei, daß der Hauptreformirende zu gleicher Zeit auch den zuerſt Reformirten bilde. Gleiche Anſichten hegte Pius IV.

Der Kardinal Morone, welcher der Familie Farneſe die größten Verbindlichkeiten ſchuldig war, antwortete an Alexander Farneſe in einem langen Schreiben, in welchem er ihm den Zuſtand des Conciliums vorſtellte und ihm zugleich die Nothwendigkeit zu erkennen gab, daß dieſes nur ſo und nicht anders zu Werke ſchreiten könne. Da der Inhalt des Briefwechſels, der zwiſchen beiden dieſer Angelegenheit halber ſtatt fand, nun ſehr leicht auf eine entſtellte Weiſe zur Kunde der Uebrigen kommen konnte, ſo führte dieſes zu einer ſehr üblen Stimmung gegen den Kardinal Morone, ſo daß letzterer, indem er die vielen Beſchuldigungen kannte, die gegen ihn bei den Fürſten, bei den Botſchaftern, bei den Biſchöfen, bei dem Pabſte und bei den Kardinälen vorgebracht wurden, denn auch frei erklärte, daß ſo viele Verläumdungen überall zu ſeinem Nachtheile hervorſprudelten, als Quellen aus den benachbarten Bergen von Trient entſprängen; indeſſen bilde ſein Gewiſſen ihm einen ſtarken Damm, daß er ihn keine Ueberſchwemmung befürchten laſſe.

Der Erzbiſchof von Granada mißbilligte die mehr zufällige

als abſichtliche Reform der Kardinäle und bemerkte, daß, wenn dieſe nur allein die einfachen Räthe des Pabſtes bildeten, man ſeinem Urtheile die Wahl derſelben füglich anheimſtellen könne; da ſie zu gleicher Zeit aber auch die Wähler des Pabſtes wären, ſo gehöre ihre Autorität der ganzen Kirche an, und der ganzen Kirche gebühre es, das Alter, die Verdienſte, die Geiſtesgaben und das Vaterland zu beſtimmen, welches diejenigen auszeichnen müßten, die zur Kardinalswürde befördert werden ſollten. Eine ſolche Beſtimmung könne nun aber nicht gleichſam ſo ganz im Vorbeigehen gegeben, ſondern müſſe ausdrücklich und von Amtswegen ertheilt werden.

Der Erzbiſchof von Braga, welcher um dieſe Zeit von einer Reiſe, die er nach Rom gemacht hatte, wieder zurückgekehrt war, machte die größten Lobeserhebungen von dem Eifer und dem guten Willen des Pabſtes für die Angelegenheit der Reform, beſonders die der Kardinäle. Dann erhob er auch die Rechtſchaffenheit und die hohen Tugenden, durch welche der Kardinal Karl Borromäus geziert ſei, und bemerkte dabei: „Die Hinderniſſe, welche „der Reform entgegengeſetzt werden, kommen weder vom Pabſt, „noch von deſſen Neffen, ſondern gehen lediglich von uns aus.“ Dieß müſſe ihn dann auch bewegen, mit deſto größerm Eifer und deſto mehr Feuer in den Congregationen, die über dieſen Gegenſtand gehalten würden, zu ſprechen. Bei dieſer Veranlaſſung mißbilligte er auch ſehr heftig den Vorſchlag der Proviſionsmandate für arme Kleriker. Bei der Vertheilung der Pfründen müſſe auf Gelehrſamkeit und Tugend, nicht aber auf die Bedürftigkeit geſehen werden; indem es zweckmäßig ſei, daß das Amt, nicht aber die Perſon verſorgt werde. Die Armen müßten durch Almoſen, nicht aber durch Pfründen unterſtützt werden.

Der Biſchof von Segovia mißbilligte nach ſeiner Gewohnheit die ganze Reform als an vielen Stellen mangelhaft. Er habe ſeine Gründe in ſeiner frühern Rede ſchon auseinandergeſetzt, ſehe aber ein, daß er ſich leider nach dem Drang der Umſtände fügen müſſe, weil in der gegenwärtigen Verſammlung die Stimmen nur gezählt, keineswegs aber, wie ſie es verdienten, erwogen würden. Nachdem er andere Gegenſtände in den vorgeſchlagenen Kapiteln auf eine ſehr bittere Weiſe getadelt hatte,

schloß er damit, daß er den Dekreten seine Zustimmung nicht geben könne, weil die Deputirten nicht gleicher Maaßen aus allen Nationen gewählt worden wären, weil man mehrere dieser Deputirten noch später hinzugefügt oder andere ohne den Willen der Väter einzufordern, hinweggenommen habe, und endlich weil die Urtheile nicht in synodalischer Form abgegeben und eingesammelt worden wären, weshalb sie denn auch kein Ansehen verdienten. Er sehe sich daher genöthigt, im Falle er bei der Session durch Krankheit könne verhindert sein, schon gegenwärtig zu erklären, daß er die angefertigten Dekrete für ganz gehaltlos anerkennen müsse, und ersuche zu dem Ende die Conciliumsnotare, seine Protestation, welche er schriftlich übergab, den Akten einzuverleiben. Diese seine Worte hatten ohne allen Zweifel ihren Ursprung nicht in seiner Wissenschaft, sondern konnten nur aus seiner großen Leidenschaftlichkeit hervorgehen. Denn, gesetzten Falls, daß die von ihm vorgebrachten Beschuldigungen auch in der Wahrheit gegründet gewesen wären, so konnte dieses in der Hauptsache doch gar nichts verändern, da es der Synode zustand, diejenigen zu deputiren, welche sie zu diesem Geschäfte für geeignet erachtete, so wie sie auch dasjenige verwerfen konnte, was die Deputirten als rechtmäßig hatten festsetzen wollen, und im Gegentheil dasjenige billigen und bestätigen konnte, was von diesen als unrechtmäßig war verworfen worden. Die bittern Ausfälle dieses Bischofes veranlaßten den ersten Legaten in der nächsten Congregation, die Väter zu ermahnen, sich aller beleidigenden Angriffe zu enthalten, indem er sich sonst genöthigt sehen müsse, denjenigen aus der Versammlung zu verweisen, welcher sich einen solchen Verstoß zu Schulden kommen lasse.

Der Kardinal von Lothringen, welcher, nach Beginnen dieses neuen Scrutiniums von Rom zurückgekehrt, war fast der letzte von allen Vätern, welcher seine Meinung vortrug. Er begann damit, daß er bemerkte, wie er vor allen Dingen drei Sachen gewünscht habe: eine unbeschränkte Autorität von Seiten des Pabstes, eine große Treue bei den Legaten und eine vollkommne Liebe, Frömmigkeit und Kunde der Geschäfte bei den Vätern. Beide erstere Erfordernisse mangelten nicht, und es könne daher nur übrig bleiben, daß die Väter sich Mühe geben, dem Letztern

zu entsprechen. Bei dieser Veranlassung machte er die größte Lobeserhebung von Pius IV., welcher mit dem größten Eifer für das Heil der Religion, für die Disciplin der Kirche und für das öffentliche Wohl beseelt, und bereit sei, überall hinzugehen, nach Frankreich, nach Spanien, nach Deutschland, oder wohin das Interesse der Kirche dieß immer nur fordern könne. Wenn der Pabst durch diese Tugenden dem Erzbischof von Braga, der selbst vom größten Eifer beseelt sei, habe Bewunderung abnöthigen können, so möchten die Väter erwägen, zu welchem hohen Grade seine, des Kardinals, Bewunderung bei seiner Lauigkeit nicht habe steigen müssen, als er das eifrige Streben des Pabstes in der Nähe betrachtet habe. Keine seiner Reisen erscheine ihm glücklicher, als die gegenwärtig beendigte, welche er nach Rom unternommen habe. Die Väter des Conciliums könnten keine hinreichende Beschuldigung vorbringen, daß sie die Reform nicht zu Stande zu bringen vermöchten, indem der Pabst feierlich in einer Consistorialversammlung erklärt habe, daß er diese Reform wolle, wobei er zugleich sehr heftig gegen jene Höflinge gesprochen habe, welche dieselbe aus Privatinteresse vielleicht zu verhindern wünschten. Man müsse Gott bitten, daß er das Leben eines solchen Pabstes viele Jahre hindurch erhalten möge, unterdessen aber sollten die Väter sich Mühe geben, mit größter Vereinigung nach der Vervollkommnung des Conciliums zu streben, und alle lästige Streitfragen zu vermeiden suchen. Er bitte alle, jeden Parteigeist bei Seite zu setzen, und jede Nichtübereinstimmung der Gemüther entfernt zu halten. Die Neigung, welche sie für die Reform hegten, gehe aus den vorgeschlagenen Artikeln hervor. Zwar wären mehrere Stücke in denselben verändert worden, dieß sei aber nicht von ihnen, sondern von andern geschehen, was unglücklicher Weise aber die Artikel selbst keineswegs verbessert habe. Die Canones, über welche gegenwärtig die Meinungen ausgesprochen würden, könnten nichts weniger, als eine Einschränkung der frühern genannt werden, sondern dehnten dieselben vielmehr nur noch aus, indessen möchte man sie der Unvollkommenheit der gegenwärtigen Zeitverhältnisse halber annehmen, damit sie eine Leiter bilden könnten, um zur ursprünglichen Disciplin wieder aufzusteigen, wie diese von den ältern Concilien sei festgesetzt worden.

Dann ging er zu den besondern Gegenständen über und sagte, daß er nicht nur wünsche, daß das Ansehen des heil. Stuhles nicht eingeschränkt werde, sondern auch noch verlange, daß man demselben eine größere Ausdehnung gebe; dennoch aber halte er dafür, daß die Phrase: salva semper et in omnibus sedis Apostolicae auctoritate hier gar keine Anwendung finden könne, da die Dispensationen der Reform entgegenständen und die Phrase also nur die Folge haben könne, daß der Pabst durch fortwährende Anträge von Seiten der Fürsten der Dispensationen halber belästigt werde. Er sei der Meinung, daß rücksichtlich der Kardinäle ein besonderes Kapitel angefertigt werde, was übrigens auch der Pabst wünsche, welcher ihn im Gewissen verpflichtet habe, daß er dahin sehen möchte, daß das Concilium in dieser Beziehung etwas Wichtiges und Gehaltvolles dekretire.

Es war von den erstern einundzwanzig Kapiteln, wie wir auch schon bemerkt haben, eines fortgekommen worden, welches über die Verpflichtung der Bischöfe und übrigen Seelsorger zum Predigen handelte; auch verbot es jedermann und auch den Ordensgeistlichen, in einer Diöcese ohne den Willen des Bischofs zu predigen. Man hatte diesen Artikel aus dem Grunde hinweggenommen, weil man die unter Paul III. in dieser Beziehung getroffenen Maaßregeln für hinreichend erachtete. Der Kardinal trug aber darauf an, daß das Kapitel wieder hinzugefügt werde, und da sehr viele Väter seine Ansicht theilten, so ward diesem seinem Antrage auch entsprochen.

Beim fünften Kapitel, welches über das Commissionsverfahren in den gegen Bischöfe schwebenden Sachen handelt, trug er darauf an, daß das Kapitel entweder ganz und gar hinweggenommen, oder durch die Hinzufügung gemildert werde: salvis provinciarum privilegiis; da im entgegengesetzten Falle die Franzosen genöthigt würden, dem Dekrete zu widersprechen, weil dasselbe den Privilegien der gallicanischen Kirche zuwiderlaufe. Auch tadelte er die Provisionsmandate und bemerkte, daß es der Wille des Pabstes sei, daß diese Mandate ganz und gar hinweggenommen würden.

Mit ihm stimmte der Bischof von Ciudad-Rodrigo über-

ein, und bemerkte, daß der Gebrauch dieser Mandate eingeführt worden sei, als die Bischöfe noch das Recht hatten, alle Pfründen zu verleihen, gegenwärtig aber, wo der Pabst sich so viele vorbehalten habe, müßte es billig sein, daß er jene Personen, deren Versorgung er wünsche, auch mit solchen Pfründen versehe, deren Verleihung ihm zustehe.

Der Bischof von Salamanca bemerkte rücksichtlich der Phrase: salva semper et in omnibus sedis Apostolicae auctoritate, welche zu Ende der Dekrete gesetzt werden sollte, daß obgleich der Pabst das Oberhaupt und der Fürst der ganzen allgemeinen Kirche sei, und weder der Auctorität, noch dem Urtheile irgend jemandes unterworfen, weshalb es sich auch von selbst verstehe, daß seine Autorität in einem jeden Dekrete des Conciliums reservirt werde: so sei die Bosheit der gegenwärtigen Zeiten doch so groß, daß diese Reservation zur Erbauung des Katholiken und zur Verwirrung der Protestanten ausdrücklich in Erwähnung gebracht werde.

Nachdem die Meinung aller Väter war vernommen worden, ward den Deputirten aufgegeben, die Arbeit von neuem zu beginnen, und den Dekretsentwurf dermaßen abzuändern, daß er, insofern dies möglich sei, einen allgemeinen Beifall finde.

Unterdessen langte am neunten November ein Kourier von Rom an, welcher den Legaten Aufträge vom Pabste überbrachte, in Folge welcher sie den Abschluß des Conciliums so viel als möglich zu beschleunigen suchen sollten. Der Urheber dieser Aufträge war eigentlich der Kardinal Morone gewesen. Nach ihnen sollten, da auf der einen Seite der beschleunigte Abschluß für nothwendig erachtet ward, während auf der andern Seite die bereits in Vorschlag gebrachten Gegenstände sobald nicht abgemacht werden konnten, der Anstand es aber verbieten mußte, irgend ein Dekret auszulassen, die noch übrig bleibenden Angelegenheiten dem Pabst zur Entscheidung überwiesen werden. Ein solcher Vorschlag konnte billiger Weise nun aber nicht von den Legaten gemacht werden, und es ward daher für zweckmäßig erachtet, daß derselbe vom Kardinal von Lothringen ausgehe, welches, wenn er die Sache einmal genehmigt hatte, auch zur Durchführung derselben mitwirken mußte. Mit ihm würden sich in diesem Falle

die kaiserlichen Gesandten vereinigen, da sowohl das Interesse Frankreichs, als jenes von Deutschland das baldige Ende des Conciliums erfordern mußten. Es ließ sich nun erwarten, daß die italienischen Bischöfe ihre Zustimmung geben würden, während von Seiten der spanischen ein Widerstand zu befürchten war, der jedoch unberücksichtigt gelassen werden konnte, da er nur von einer einzigen Nation ausging, während alle andern, die des Conciliums in einem weit höhern Grade bedurften, für dessen Abschließung stimmten. Dieß war der Vorschlag des Pabstes, welcher aber den Legaten ausdrücklich bemerklich machte, daß die noch unentschiedenen Gegenstände sowohl im allgemeinen, als auch bei dem einen oder andern besondern Dekrete auf dem gewöhnlichen Wege von dem Concilio entschieden und nur der Nothwendigkeit halber ihm überwiesen werden sollten. Die Legaten theilten den Inhalt der ihnen zugegangenen Aufträge sofort dem Kardinal von Lothringen mit, welcher in denselben seinen dem Pabst ertheilten Rath erkannte. Dennoch aber war er der Meinung, daß am folgenden Tage, an welchem die letzte Congregation gehalten werden sollte, kein Vorschlag gemacht werden dürfte, welcher die so eben erwähnten Wünsche und Ansichten des Pabstes in Anregung bringe, indem zu befürchten sei, daß die Schwierigkeiten der einen Unternehmung sich mit jenen der andern verbänden und so unbesiegbar würden. Man müsse es mit diesen Hindernissen so machen, wie die Kriegskunst es lehre, daß es mit den Feinden gemacht werden müsse, nämlich sie einzeln angreifen, um sie alle besiegen zu können. Auch die Legaten theilten ganz dieselbe Ansicht. Der Kardinal von Ermeland konnte dieser letzten Congregation aber und auch der Session nicht beiwohnen, da er durch Krankheit abgehalten wurde.

Am erwähnten 9. November wurden von den Deputirten, welche mit der Abänderung der Canones beauftragt waren, zwei Versammlungen gehalten, und am folgenden Tage fand die letzte Generalversammlung statt, um in ihr alle Canones und Dekrete noch einmal vorzulegen. Um nun aber mit größerer Freiheit zu Werke schreiten zu können, wurden alle diejenigen von dieser letzten Congregation ausgeschlossen, welchen nicht das Abstim-

nungsrecht zustand, während bei den andern Generalcongregationen, wie wir auch schon erwähnt haben, die vorzüglicheren Theologen waren zugelassen worden.

Zuvörderst wurden die Canones und Dekrete vom Sakramente der Ehe vorgelegt. Der Kardinal von Lothringen mißbilligte es, daß der sechste Kanon das Anathem gegen denjenigen enthalte, welcher es in Abrede stelle, daß die nicht consumirte Ehe durch die Klostergelübde aufgelöst werde, so wie er auch den neunten mißbilligte, welcher ebenfalls das Anathem gegen denjenigen schleudert, welcher behauptet, daß eine Person, welche die heiligen Weihen empfangen, oder die Klostergelübde abgelegt habe, ungeachtet des kirchlichen Gesetzes oder des Gelübdes, noch eine Ehe eingehe könne, wobei er forderte, daß statt kirchliches Gesetz nur auf eine einfache Weise Gesetz gesagt werden möchte.

Ganz mit ihm stimmte der Kardinal Madrucci überein, welcher überdieß auch noch das Ehehinderniß mißbilligte, welches zwischen dem Entführer und der Entführten, bevor letztere ihre Freiheit wieder erlangt habe, festgesetzt oder vielmehr erneuert wurde. Auch mißbilligte er die Hinwegnahme der Gültigkeit der geheimen Ehen. Ihm folgten mehrere Väter in seinen Ansichten, besonders aber, was die letztern anbetraf, wo siebenundvierzig ihm durchaus beistimmten, während sieben es sich vorbehielten, ihre Ansichten in der Session selbst zu erklären.

Bevor man zu den Dekreten von der Disciplin überging, erklärte der erste Legat, daß mehrere Väter gewünscht hätten, es möchten denselben die Worte: salva semper et in omnibus sedis Apostolicae auctoritate einverleibt werden, daß jedoch aber andere darauf beständen, daß diese Klausel zu Ende der Reform hinzugefügt werde, um so mehr, da sie schon zu Anfang aller Dekrete unter Paul III. vorkomme, und es rathsam sein müsse, daß das Ende dem Anfang vollkommen entspreche, während es nur zu Verläumdungen von Seiten der Feinde führen könne, wenn die Klausel bald hier und bald dort angebracht werde. Es wurden die Stimmen eingesammelt, aus welchen sich ergab, daß einhundert und dreiundzwanzig für diese letztere Ansicht waren. In der Session selbst wurden dieserhalb von neuem die

Stimmen eingefordert, um dekretiren zu können, ohne ein neues Scrutinium halten zu müssen, daß die erwähnte Klausel zu Ende aller Dekrete gesetzt werde. Letzteres ward nunmehr einstimmig von allen gebilligt. Dann wurden die Dekrete vorgelegt. Der Bischof von Girona gab sich das Ansehen, als wolle er protestiren, der Kardinal Morone kam ihm aber zuvor, indem er ihm auf eine sehr ernste Weise bemerklich machte, daß ein jeder einzelne, welcher es wage, zu erklären, daß er dasjenige für ungültig halte, welches die Genehmigung dieser heiligen Versammlung bereits erhalten habe, es verdiene, sofort aus derselben vertrieben zu werden. Diese strenge Aeußerung brachte nicht nur den erwähnten Bischof zum Schweigen, sondern auch noch manchen andern, der ähnliche Gesinnungen mit ihm hegte, und erntete einen allgemeinen Beifall ein, weil sie nicht die Freiheit in den Entscheidungen beschränkte, wohl aber die frechen Mißbilligungen des bereits Entschiedenen zurückwies.

Als die Väter fortfuhren ihre Meinungen über die angefertigten Dekrete auszusprechen, fand es sich, daß diese im allgemeinen einen sehr unbedeutenden Widerspruch fanden. Beim fünften Kapitel, welches über das Commissionsverfahren gegen die Bischöfe in Kriminalsachen handelte, wurden aus Rücksicht für den Kardinal von Lothringen die ausgedehnten Derogationen aller bestehenden Privilegien, welche früher dem Dekrete waren einverleibt worden, hinweggenommen, damit den Prärogativen der gallicanischen Kirche kein Nachtheil erwachse, um so mehr, da, wie er früher gefordert hatte, die bestehenden Privilegien der Provinzen nicht waren erhalten worden. Er mußte um so eifriger auf diesem Punkt bestehen, da sich die französischen Botschafter in Venedig dieserhalb sehr bitter bei ihm beschwert hatten.

Zuletzt wurde das Dekret über die mehrerwähnte Erklärung der Worte: auf den Vorschlag der Legaten vorgelegt, welches ebenfalls eine fast einstimmige Annahme fand.

Noch blieb eine Angelegenheit übrig, welche neue Schwierigkeiten herbeizuführen und Zwistigkeiten zu drohen schien. Dieß war nämlich die bereits oben erwähnte Frage, ob die Bischöfe fortwährend sollten verpflichtet bleiben, den Erzbischöfen an einem

nungsrecht zustand, während bei den andern Generalcongregationen, wie wir auch schon erwähnt haben, die vorzüglicheren Theologen waren zugelassen worden.

Zuvörderst wurden die Canones und Dekrete vom Sakramente der Ehe vorgelegt. Der Kardinal von Lothringen mißbilligte es, daß der sechste Kanon das Anathem gegen denjenigen enthalte, welcher es in Abrede stelle, daß die nicht consumirte Ehe durch die Klostergelübde aufgelöst werde, so wie er auch den neunten mißbilligte, welcher ebenfalls das Anathem gegen denjenigen schleudert, welcher behauptet, daß eine Person, welche die heiligen Weihen empfangen, oder die Klostergelübde abgelegt habe, ungeachtet des kirchlichen Gesetzes oder des Gelübdes, noch eine Ehe eingehe könne, wobei er forderte, daß statt kirchliches Gesetz nur auf eine einfache Weise Gesetz gesagt werden möchte.

Ganz mit ihm stimmte der Kardinal Madrucci überein, welcher überdieß auch noch das Ehehinderniß mißbilligte, welches zwischen dem Entführer und der Entführten, bevor letztere ihre Freiheit wieder erlangt habe, festgesetzt oder vielmehr erneuert wurde. Auch mißbilligte er die Hinwegnahme der Gültigkeit der geheimen Ehen. Ihm folgten mehrere Väter in seinen Ansichten, besonders aber, was die letztern anbetraf, wo siebenundvierzig ihm durchaus beistimmten, während sieben es sich vorbehielten, ihre Ansichten in der Session selbst zu erklären.

Bevor man zu den Dekreten von der Disciplin überging, erklärte der erste Legat, daß mehrere Väter gewünscht hätten, es möchten denselben die Worte: salva semper et in omnibus sedis Apostolicae auctoritate einverleibt werden, daß jedoch aber andere darauf beständen, daß diese Klausel zu Ende der Reform hinzugefügt werde, um so mehr, da sie schon zu Anfang aller Dekrete unter Paul III. vorkomme, und es rathsam sein müsse, daß das Ende dem Anfang vollkommen entspreche, während es nur zu Verläumdungen von Seiten der Feinde führen könne, wenn die Klausel bald hier und bald dort angebracht werde. Es wurden die Stimmen eingesammelt, aus welchen sich ergab, daß einhundert und dreiundzwanzig für diese letztere Ansicht waren. In der Session selbst wurden dieserhalb von neuem die

Stimmen eingefordert, um dekretiren zu können, ohne ein neues Scrutinium halten zu müssen, daß die erwähnte Klausel zu Ende aller Dekrete gesetzt werde. Letzteres ward nunmehr einstimmig von allen gebilligt. Dann wurden die Dekrete vorgelegt. Der Bischof von Girona gab sich das Ansehen, als wolle er protestiren, der Kardinal Morone kam ihm aber zuvor, indem er ihm auf eine sehr ernste Weise bemerklich machte, daß ein jeder einzelne, welcher es wage, zu erklären, daß er dasjenige für ungültig halte, welches die Genehmigung dieser heiligen Versammlung bereits erhalten habe, es verdiene, sofort aus derselben vertrieben zu werden. Diese strenge Aeußerung brachte nicht nur den erwähnten Bischof zum Schweigen, sondern auch noch manchen andern, der ähnliche Gesinnungen mit ihm hegte, und erntete einen allgemeinen Beifall ein, weil sie nicht die Freiheit in den Entscheidungen beschränkte, wohl aber die frechen Mißbilligungen des bereits Entschiedenen zurückwies.

Als die Väter fortfuhren ihre Meinungen über die angefertigten Dekrete auszusprechen, fand es sich, daß diese im allgemeinen einen sehr unbedeutenden Widerspruch fanden. Beim fünften Kapitel, welches über das Commissionsverfahren gegen die Bischöfe in Kriminalsachen handelte, wurden aus Rücksicht für den Kardinal von Lothringen die ausgedehnten Derogationen aller bestehenden Privilegien, welche früher dem Dekrete waren einverleibt worden, hinweggenommen, damit den Prärogativen der gallicanischen Kirche kein Nachtheil erwachse, um so mehr, da, wie er früher gefordert hatte, die bestehenden Privilegien der Provinzen nicht waren erhalten worden. Er mußte um so eifriger auf diesem Punkt bestehen, da sich die französischen Botschafter in Venedig dieserhalb sehr bitter bei ihm beschwert hatten.

Zuletzt wurde das Dekret über die mehrerwähnte Erklärung der Worte: auf den Vorschlag der Legaten vorgelegt, welches ebenfalls eine fast einstimmige Annahme fand.

Noch blieb eine Angelegenheit übrig, welche neue Schwierigkeiten herbeizuführen und Zwistigkeiten zu drohen schien. Dieß war nämlich die bereits oben erwähnte Frage, ob die Bischöfe fortwährend sollten verpflichtet bleiben, den Erzbischöfen an einem

bestimmten Tage nach hergebrachter Sitte den schuldigen Gehorsam zu leisten. Es war den Legaten nicht gelungen, diese Sache weder in eigener Person, noch durch Mittelspersonen auszugleichen. Die einen beschwerten sich über diesen lästigen Gebrauch, welcher besonders im Königreich Neapel bestand, und im Grunde zu weiter nichts diene, als dem Ehrgeiz des Erzbischofs zu schmeicheln, während die andern sich auf den uralten Besitz und auf die hierarchische Ordnung beriefen, nach welchem der Niedere sich immer dem Höhern und dieß bis zum Höchsten hinauf, welcher der Pabst sei, unterwerfen müsse. Da kein Vergleich hatte zu Stande gebracht werden können, so ward der Streit der Entscheidung der Väter übergeben, wobei es auffallen mußte, daß Muzius Callini, Erzbischof von Zara, nicht die Sache der Erzbischöfe, sondern die der Bischöfe vertheidigte. Vielleicht geschah dieß, weil er diese für gerechter hielt, vielleicht aber auch, wie von denjenigen behauptet ward, die als den Grund der Handlungen Anderer stets das Interesse erblickten, um sich auf diese Weise von der Unterwürfigkeit unter den Patriarchen von Venedig zu befreien. Er hielt dafür, daß den Bischöfen keine weitere Verpflichtung gelassen werden dürfe, sich in den Metropolitankirchen einfinden zu müssen, als wenn eine Provinzialsynode gehalten werde und daß es nur dann dem Erzbischofe erlaubt sei, die bischöflichen Kirchen zu visitiren, wenn die Provinzialsynode dieses zuvor dekretirt habe. Mehrere Prälaten hatten in eben diesem Sinne gesprochen, so daß fast allgemein dafür gehalten wurde, daß diese Ansicht die Mehrzahl der Stimmen für sich habe. Da nun aber das Große dem Anscheine nach der Menge gleichgilt, so hatten die langen Reden, welche zu Gunsten der Meinung waren gehalten worden, zu der Täuschung geführt, in Folge welcher man die wenigen Stimmen für viele genommen hatte. Nachdem die Congregation, welche ohne Unterbrechung acht Stunden lang gewährt hatte, beendet war, und die Stimmen gezählt, nicht aber gemessen wurden, fand sich zum größten Mißfallen der Bischöfe, daß sich nur die Minderzahl zu ihren Gunsten ausgesprochen hatte. Sie glaubten dieß einem Mißverständnisse zuschreiben zu müssen, welches vielleicht seinen Grund in der Eile, mit welcher ein Redner nach dem andern

gesprochen hatte, haben konnte, und obgleich die Nacht bereits seit einigen Stunden eingebrochen war, so mußte auf ihren Antrag doch zu einer zweiten Einsammlung der Stimmen geschritten werden, was aber auch kein günstigeres Resultat heibeizuführen vermochte.

Am folgenden Tage, nämlich am eilften November, wurde die vierundzwanzigste (achte unter Pius IV.) Session gehalten. Sie zeichnet sich besonders durch ihre lange Dauer aus, indem die Feierlichkeit um halb zehn Uhr des Morgens begann und erst um halb acht Uhr des Abends endete, und also zehn Stunden hindurch ohne Unterbrechung währte. Das feierliche Hochamt wurde von Georg Cornaro, Bischof von Treviso, und die lateinische Predigt von Franz Ricardot, Bischof von Arras, über das Evangelium von der Hochzeit zu Cana in Galiläa gehalten, welches man des Dogmas halber, über welches die Canones publicirt werden sollten, gewählt hatte. Zuvörderst wurden die Schreiben der Herzogin von Parma, Margaretha von Oesterreich, als Statthalterin der Niederlande, und die Mandate des Florentinischen, so wie des Malteser-Gesandten vorgelesen, und dann zur Publication der Canones und der Dekrete über das Sakrament der Ehe geschritten.

In der kurzen Einleitung wird gesagt: „Daß das fortwährende und unauflösliche Band der Ehe durch göttliche Eingebung von dem allgemeinen Vater des menschlichen Geschlechtes durch folgende Worte sei vorhergesagt worden: Dieses nun ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden beide Ein Fleisch sein. Daß durch dieses Band nur zwei verbunden werden, werde offenbar von Jesu Christo gelehrt, indem er diese letztern Worte als von Gott ausgesprochen anführe und hinzufüge: So sind sie also nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch, wobei er sogleich die Festigkeit dieses Bandes, welche vorher von Adam sei ausgesprochen worden, durch die Worte: Was nun Gott vereinigt hat, das soll der Mensch nicht scheiden, bestätigt. Jesus Christus habe mit seinem Lei-

„den die Gnade erworben, welche jene natürliche Liebe befeſtige, „jene unauflösliche Vereinigung bilde und die Eheleute heilige. „Dieß ſei von dem Apoſtel durch die Worte: Ihr Männer, „liebet eure Weiber, ſo wie auch Chriſtus die Kirche „geliebt, und ſich ſelbſt für ſie hingegeben hat; ge„lehrt, wobei er hinzufüge: Groß iſt dieſes Sakrament, „ich ſage aber in Chriſto und in der Kirche. Da die „Ehe nach dem Geſetze des Evangeliums den alten Verbindungen „(veteribus connubiis) durch Chriſtum die Gnade verleihe, ſo „werde ſie mit allem Rechte von den heiligen Vätern, von den „Concilien und von der ganzen Tradition der Kirche zu den Sa„kramenten des neuen Bundes gezählt. Die Ketzer hätten gegen „dieſes Sakrament ſehr viele Irrthümer ſowohl durch Schriften, „als durch Worte ausgebreitet, von denen die heilige Synode die „vorzüglicheren durch die nachfolgenden Verdammungen auszu„rotten beabſichtige, damit ihr Gift ſich nicht noch weiter zu ver„breiten vermöge.“

Dann folgen die zwölf Canones, in welchen derjenige mit dem Anathem belegt wird, welcher behauptet:

1) „Die Ehe ſei nicht wahrhaft und eigentlich eines der ſieben „Sakramente des neuen Bundes, und verleihe keine Gnade.“

2) „Es ſei den Chriſten erlaubt, mehrere Weiber zu gleicher Zeit zu „haben, und dieſes werde durch kein göttliches Geſetz verboten.“

3) „Nur allein jene Grade der Blutsverwandtſchaft und der „Schwägerſchaft, welche im Leviticus ausgedrückt ſind, könn„ten die zu vollziehende Ehe verhindern und die bereits voll„zogene auflöſen. Die Kirche habe keine Gewalt, in einem „dieſer Grade zu dispenſiren und feſtzuſetzen, daß andere Grade „ein Hinderniß bilden oder die Ehe aufheben können.“

4) „Die Kirche könne keine auflöſende Hinderniſſe feſtſetzen, und „habe im Feſtſetzen derſelben geirrt.“

5) „Die Ehe könne durch die Ketzerei, durch das beſchwerliche „Zuſammenwohnen (molestam cohabitationem) oder durch „die verſtellte Abweſenheit eines Ehegatten (affectatam ab„sentiam a conjuge) aufgelöſt werden.

6) „Daß die contrahirte, aber nicht conſumirte Ehe nicht durch

„die feierlichen Klostergelübde des einen oder des andern Ehe„gatten aufgelöst werde.“

7) „Die Kirche irre, indem sie gelehrt habe und noch lehre, daß „nach der evangelischen und apostolischen Lehre durch den Ehe„bruch eines Ehegatten die Bande der Ehe nicht aufgelöst wer„den können, und daß keiner von beiden und auch nicht der „unschuldige Theil, welcher keine Veranlassung zum Ehebruch „gegeben, bei Lebzeiten des andern Ehegatten eine neue Ehe „eingehe, und daß derjenige einen Ehebruch begehe, welcher „die ehebrecherische Frau entlassen hat und eine andere nimmt.“

8) „Die Kirche irre, indem sie verordne, daß aus verschiedenen „Ursachen die Trennung vom Ehebette und von der Wohnung „entweder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erlaubt sei.“

9) „Daß die Kleriker, welche die heiligen Weihen empfangen, und „die Ordensgeistlichen, welche ihre Gelübde abgelegt haben, „des kirchlichen Gesetzes und der Gelübde ungeachtet, noch eine „gültige Ehe vollziehen können; so wie auch, daß ein jeder, „obgleich durch die Gelübde der Keuschheit gefesselt, wenn er „diese Gabe nicht in sich fühle, sich verheurathen könne. Gott „verweigere niemanden diese Gabe, der ihn inbrünstig darum „bitte, und erlaube es nicht, daß wir über unser Vermögen „versucht werden können.“

10) „Daß der Ehestand dem jungfräulichen Stande oder der Ehe„losigkeit vorzuziehen, und daß es nicht besser sei, in dieser zu „verbleiben, als in jenen einzutreten.“

11) „Das Verbot der Hochzeiten in gewissen Zeiten des Jahres „bilde einen tyrannischen Aberglauben und rühre aus dem Hei„denthume her, oder die kirchliche Einsegnung und andere „Ceremonien bildeten einen verwerflichen Gebrauch.“

12) „Daß die Ehesachen nicht dem geistlichen Richteramte an„gehörten.“

Dann folgte das in zehn Kapitel eingetheilte Reformationsdekret:

1) „Obgleich es nicht zu bezweifeln stehe, daß die geheimen Ehen „(clandestina matrimonia), welche mit freier Zustimmung „beider Ehegatten sind abgeschlossen worden, als wirkliche und „wahre Ehen betrachtet werden müssen, so lange die Kirche

„sie noch nicht annullirt habe“ (durch diese Form läßt das Concilium die beiden verschiedenen Ansichten, welche darüber bestehen, ob der heilige Pabst Evarist dergleichen Ehen schon annullirt habe oder nicht, ganz unverletzt), „weshalb diejenigen „mit Recht zu verdammen sind, wie die heilige Synode sie „durch das Anathem verdammt, welche läugnen, daß es recht„mäßige und wahre Ehen sind, so wie sie auch auf gleiche „Weise diejenigen verdammt, welche behaupten, daß die von „den Familiensöhnen ohne Erlaubniß der Eltern abgeschlossenen „Ehen ungültig und nichtig sind, und anführen, daß die Eltern „dergleichen Ehen die Gültigkeit nehmen und geben können: „so hat die Kirche demungeachtet dergleichen Ehen aus sehr ge„rechten Ursachen jederzeit verabscheut und verboten. Da ge„genwärtig nun die heilige Synode eingesehen hat, daß der„gleichen Verbote des Ungehorsams der Menschen halber nicht „geholfen haben“ und daß jene Uebelstände aus den geheimen Ehen hervorgingen, deren wir schon zu verschiedenen Malen gedacht haben, „so verordne es, den Fußstapfen des unter „Innocenz III. gehaltenen lateranischen Conciliums folgend, „daß für die Zukunft, bevor irgend eine Ehe könne abge„schlossen werden, der Pfarrer der Brautleute die abzuschließende „Ehe bei den Feierlichkeiten der Messe an drei verschiedenen „Festtagen öffentlich verkündigen und dann, wenn kein recht„mäßiges Hinderniß sei angemeldet worden, die eheliche Ein„segnung Angesichts der Kirche vornehmen solle, wo der Pfar„rer beide Theile um ihre gegenseitige Einwilligung befragen „müsse, und nachdem er diese vernommen, sagen solle: Ego „vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii „et Spiritus sancti, wobei er noch andere Worte nach dem „in einer jeden Provinz bestehenden Gebrauche hinzufügen „könne. Wenn irgend ein gültiger Verdacht vorhanden sei, „daß in Folge der erwähnten Verkündigungen die Ehe auf eine „boshafte Weise verhindert werden möchte, so könne entweder „eine einzige Verkündigung hinreichen, oder die Ehe könne „auch in Gegenwart des Pfarrers und im Beisein von zwei oder „drei Zeugen abgeschlossen werden, während die vorgeschriebenen „Verkündigungen später, aber noch vor der Consumtion der

„Ehe statt finden sollten; im Falle der Ordinarius es nicht „für zweckmäßiger erachte, daß auch dieses unterbleibe, was „das Concilium ganz seiner Einsicht anheimstelle. Jene, welche „sich unterfangen, eine Ehe auf andere Weise, als in Gegen„wart des Pfarrers oder eines andern Priesters mit Erlaubniß „des Pfarrers oder des Ordinarius und in Gegenwart von „zwei oder drei Zeugen, abzuschließen, sollen wissen, daß das „Concilium sie unfähig gemacht hat, auf diese Weise Ehen „zu contrahiren, so wie die contrahirten für ungültig und „nichtig erklärt werden. Der Pfarrer, oder irgend ein anderer „Priester so wie auch die Zeugen und diejenigen, welche sich „auf eine andere Weise verheurathen, sollen nach Gutdünken „des Ordinarius mit schweren Strafen belegt werden. Ein „jeder andere, auch Ordensgeistliche, obgleich er glaube, daß „ihm dieses Recht nach einem uralten Privilegio und Gebrauche „zustehe, soll, wenn er sich erkühnt, dergleichen Ehen abzu„schließen oder einzusegnen, so lange suspendirt werden, bis er „die Absolution von dem Ordinarius jenes Pfarrers erlangt „hat, dem es zustand, jene Ehe einzusegnen. Der Pfarrer soll „ein Buch halten und gewissenhaft aufbewahren, in welches „er die Namen der Eheleute und der Zeugen, so wie den Tag „und den Ort, an welchem die Ehen abgeschlossen wurden, „genau eintragen muß. Ueberdies ermahnt die heil. Synode „diejenigen, welche eine Ehe abschließen wollen, daß sie zuvor „beichten und communiciren mögen. Wenn andere lobens„werthe Gewohnheiten und Gebräuche in den besondern Pro„vinzen bestehen, so wünsche das Concilium, daß dieselben „beibehalten werden. Den Ordinarien wird anbefohlen, daß „sie sobald als dieß irgend nur möglich sei, das gegenwärtige „Dekret in ihren Diöcesen publiciren und erklären lassen, und „dieses im ersten Jahre zu verschiedenen Malen, in den an„dern Jahren aber, so oft als sie dieß für nothwendig erachten „werden. Das gegenwärtige Dekret solle in einer jeden Pfarrei „dreißig Tage nach der ersten Publication in Kraft treten.

2) „Die Erfahrung habe gelehrt, daß wegen der Menge der Ehe„hindernisse sehr oft aus Unwissenheit Ehen in verbotenen Fäl„len vollzogen würden, und daß später die Eheleute auf eine

„sündliche Weise in derselben verharrten, oder sich auch wieder „trennten, jedoch nicht ohne ein großes Aergerniß dadurch „zu geben. Das Concilium beabsichtige daher, diese Hinder„nisse zu vermindern, und beginne demnach bei dem, welches „aus der geistlichen Verwandtschaft hervorgehe. Es werde „daher nach den Bestimmungen der heiligen Canones festge„setzt, daß bei den Taufen nur ein Taufzeuge oder höchstens „ein Taufzeuge und eine Taufzeugin zugelassen werden soll„ten, zwischen welchen und dem Taufenden von der einen, „und dem Getauften, so wie mit seinen Eltern von der an„dern Seite, eine geistliche Verwandtschaft entstehe. Der „Taufende sollte sich zuvor nach dem Namen der Taufzeugen „erkundigen, und nur diese, oder diesen zulassen, daß er das „Kind aus der Taufe hebe. Auch sollte er die Namen in „einem Buche verzeichnen und die Taufzeugen auf die sonach „entstandene geistliche Verwandtschaft aufmerksam machen. „Ganz dasselbe finde bei dem Sakramente der Confirmation „statt.“

3) Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (publicae „honestatis) solle sich nicht weiter als bis über den ersten „Grad ausdehnen.“

4) Die Verwandtschaft, welche durch unehelichen Beischlaf ent„standen ist, inwiefern sie ein dirimirendes Hinderniß bildet, „soll den zweiten Grad nicht übersteigen.“

5) Wenn irgend jemand wissentlich eine Ehe in einem verbote„nen Grade abschließe, so soll diese Ehe sofort, und ohne Hoff„nung der Dispensation, getrennt werden, und dieß um so „mehr, wenn die Ehe nicht nur abgeschlossen, sondern auch „bereits consumirt worden ist. Wäre die Ehe aber abge„schlossen, ohne daß die beiden Theile die Ehehindernisse ge„kannt hätten, so sollen sie ganz derselben Strafe unterliegen, „im Falle sie nachlässiger Weise die von der Kirche vorge„schriebenen Feierlichkeiten unterlassen hätten. Wenn diese „aber stattgefunden haben, und späterhin ein Hinderniß ent„deckt wird, so darf eine Dispensation ertheilt werden, wenn „nämlich das Nichtwissen dieses Hindernisses kann vorausge„setzt werden. In Ehesachen sollen nur sehr selten Dispen-

„sationen, und dieses wichtiger Ursachen halber, aber auch un„entgeldlich gegeben werden. Im zweiten Grade soll nie„mals dispensirt werden, als nur zwischen großen Fürsten, „und des öffentlichen Wohls halber.“

6) „Zwischen dem Entführer und der Entführten könne nur „dann eine Ehe abgeschlossen werden, wenn letztere ihre „vollkommene und sichere Freiheit wieder erhalten habe. Der „Entführer und alle seine Helfer und Begünstiger sollen „fortwährend als infam und zu einer jeden Würde unge„eignet, betrachtet werden; sind es aber Cleriker, so sollen „sie ihren Grad verlieren. Der Entführer, er heurathe die „Entführte oder heurathe sie nicht, soll gehalten sein, ihr eine „von dem Richter zu bestimmende, anständige Aussteuer zu „geben.“

7) „Da Vagabunden oft an mehreren Orten Weiber nehmen, so „ermahnt das Concilium diejenigen, denen es zusteht, daß „sie dergleichen Menschen nicht so leicht zulassen, sich ver„heurathen zu dürfen, so wie auch die weltlichen Magistrats„personen ermahnt werden, sie davon abzuhalten. Den „Pfarrern wird aufgegeben, diesen Ehen nicht beizuwohnen, „bevor sie nicht eine genaue Untersuchung angestellt haben, von „deren Resultat sie den Ordinarius in Kenntniß setzen und „dessen Bescheid abwarten sollen.

8) „Wenn es schon eine große Sünde für einen Unverheurathe„ten ist, sich eine Concubine zu halten, so muß dieß bei „einem verheuratheten Manne nur noch weit mehr der Fall „sein. Die Concubinarien, sie mögen verheurathet oder un„verheurathet sein, sollen demnach von dem Ordinarius er„mahnt werden, ihre Concubinen zu entlassen, und wenn sie „nach drei an sie geschehenen Ermahnungen nicht Folge lei„sten, so sollen sie excommunicirt werden und die Absolution „nicht früher erlangen, bevor sie die Concubinen vertrie„ben haben. Wenn sie ein Jahr lang in der Excommu„nikation verharren, so soll der Ordinarius auf eine strenge „Weise nach der Eigenschaft des Verbrechens einschreiten. „Die Concubinen sollen nach der dritten Ermahnung strenge „von dem Ordinarius bestraft werden, wobei er sie auch unter

„Aufforderung der weltlichen Gewalt, wenn er dieses für zweck-
„mäßig erachtet, aus seiner Diöcese vertreiben kann. Alle an-
„dere gegen die Ehebrecher und Concubinarien bestehenden
„Strafen sollen in Kraft verbleiben.“

9) „Bei Strafe der Excommunication wird es jedermann unter-
„sagt, weß Standes und welcher Würde er auch immer nur
„sein möge, irgend eine Person, sie möge seine Untergebene
„sein oder nicht, auf eine direkte oder indirekte Weise zur
„Abschließung einer Ehe zu veranlassen oder zu zwingen.“

10) „Vom ersten Sonntage des Advents an gerechnet, bis zum
„Festtage der heil. drei Könige, und vom Aschermittwoch,
„bis zu Ende der Osteroctave sollen die alten Verbote der
„feierlichen Hochzeiten beobachtet werden. Zu allen andern
„Zeiten erlaubt sie das Concilium. Die Bischöfe sollen aber
„darauf sehen, daß sie mit der gehörigen Ehrbarkeit und mit
„dem schuldigen Anstand gefeiert werden; denn die Ehe sei
„heilig und müsse daher auch heiliger Weise behandelt
„werden.“

Diesen Dekreten gab die Mehrzahl der Väter ihre Zustim-
mung; indessen fand aber auch ein sehr heftiger Widerspruch
statt. Der Kardinal Morone bemerkte, daß beim zwölften Ca-
non, welcher bestimme, daß die Eheangelegenheiten vor den
geistlichen Richterstuhl gehören, das ausgesprochene Anathem von
ihm nicht gebilligt werden könne, und mehrere Väter stimmten
seiner Ansicht bei. Was die geheimen Ehen betraf, so übergab
er in dieser Beziehung eine schriftliche Erklärung, in welcher er
sagte: „Rücksichtlich des Annullirens der geheimen Ehen folge ich
„der Genehmigung oder der Verwerfung von Seiten des Pab-
„stes; indem ich über diesen Gegenstand verschiedene Ansichten
„von gelehrten Männern vernommen habe, und weiß, daß dem
„heiligen Petrus und seinen Nachfolgern ist gesagt worden:
„Ich habe für dich gebeten, damit dein Glaube
„nicht wanke.“

Der Kardinal Hosius übersandte am folgenden Tage den
Notaren des Conciliums folgende schriftliche Erklärung: „Was
„die geheimen Ehen anbelange, so halte er von denselben ganz
„dasselbe, was die Kirche bisher von ihnen gehalten, welche sie

„nämlich zwar für unerlaubt, keinesweges aber für nichtig und „ungültig gehalten habe. Er könne also dieser Neuerung gegen „die Lehre, die er bisher von der Kirche empfangen habe, um so „weniger seine Zustimmung geben, da er keine gegründete Ver„anlassung dazu sehe. Sollte es dem Pabst aber anders schei„nen, an welchen, wie er wünsche, diese Sache überwiesen „werde sollte, so unterwerfe er sein Urtheil dem Urtheile Sr. „Heiligkeit mit dem schuldigen Gehorsam und mit aller nur „denkbaren Ehrfurcht. Was den neunten Canon anbelange, so „billige er denselben, indem er ihn ganz im Geiste des Conci„liums verstehe, welches nicht habe definiren wollen, daß das Cöli„batsgesetz ein kirchliches sei, worüber auch gar nicht einmal sei dis„putirt worden; sondern nur den Irrthum Luthers mit seinen ei„genen Worten verdammt habe, welche wären: Ungeachtet des „kirchlichen Gesetzes und des Gelübdes (non obstante lege Ecclesiastica vel voto.)

Der Kardinal Simonetta erklärte, daß er Alles genehmige, mit einziger Ausnahme des Annullirens der geheimen Ehen, was er nicht mit gutem Gewissen genehmigen zu können glaube; indessen unterwerfe er sich dem Urtheile des Pabstes.

Der Kardinal Navagero billigte Alles ohne Ausnahme.

Dem Kardinal von Lothringen mißfiel es, daß beim sechsten Canon das Anathem ausgesprochen worden sei, wo gesagt wird, daß die feierlichen Ordensgelübde die noch nicht consumirte Ehe auflösen. Auch beim neunten Canon müsse er die Worte kirchliches Gesetz mißbilligen. Dennoch aber wolle er Alles genehmigen, wenn es von der Mehrzahl und nach dem wahren Geiste des Conciliums genehmigt werde, wobei er ganz dasselbe bemerkte, was wir bereits beim Kardinal Hosius erwähnt haben. In beiden Stücken fand er sehr viele Anhänger.

Der Kardinal Madrucci gab dem vierten und dem sechsten Canon nicht seine Einwilligung. Beim neunten stimmte er mit dem Kardinal von Lothringen überein. Dann mißbilligte er auch das Annulliren der geheimen Ehen, und nicht minder verwarf er das Dekret, welches über die Entführung handelt.

Der Patriarch von Jerusalem erklärte sich ebenfalls sehr heftig gegen das Annulliren der geheimen Ehen und behauptete,

daß in Betracht des Widerspruches, welcher von einigen Legaten und von mehrern Vätern erhoben worden sei, so wie auch der Opposition halber, in welcher das Dekret sich mit der heiligen Schrift und mit dem klaren Begriffe von der Ehe befände, die Definition nicht erlassen werden dürfte. Er wünsche, daß seine Erklärung den Akten einverleibt werden möchte; sei dennoch aber bereit, sich dem Urtheile des heiligen Stuhles zu unterwerfen.

Es würde zu weit führen, wenn wir dem Leser das lange Verzeichniß derjenigen Väter liefern wollten, welche in diesem Punkte die Oppositionspartei bildeten. Zu ihr gehörte unter andern auch Philipp Mocenigo, Erzbischof von Nikosia und Primas von Cypern, so wie auch Statthalter dieses Königreiches, welcher zu gleicher Zeit, damit kein Zweifel über den rechten Glauben seiner Griechen entstehen könne, das Glaubensbekenntniß, welches die Bischöfe Cyperns sowohl, als auch jene der Armenier und der Maroniten in einer Provinzialsynode von Cypern unter dem Patriarchen Elias und unter dem Pontificat von Benedikt XII. im Jahre 1340 abgelegt hätten, welches in andern Synoden und auch zur Zeit seiner Statthalterschaft sei erneuert worden, überreichte. Nach diesem Glaubensbekenntnisse nahmen die Griechen die Lehre der römischen Kirche sowohl rücksichtlich der Sakramente als in allen andern Stücken an, und erkannten ebenfalls die höchste Autorität des Pabstes an. Dann gehörten auch noch zu dieser Oppositionspartei unter andern der Erzbischof von Reggio, der Erzbischof von Palermo, der Bischof von la Cava, der Bischof von Bertinoro, der Bischof von Coimbra, der Bischof von Montefiascone, der Bischof von Citta di Castello, welcher ebenfalls sehr viele Gründe vorbrachte; der Bischof von Przemysl, Botschafter des Königs von Polen, der Bischof von Orvieto, der Bischof von Faenza und der General der Jesuiten, welcher auch noch, wie mehrerere mit ihm, das Dekret über die Entführer mißbilligte. Der Bischof von Veste (Hugo Boncompagno, später Gregor XIII.), der Bischof von Parma und mehrere andere, erklärten, daß dasjenige auch von ihnen gebilligt werde, was vom Pabst genehmigt werden würde.

Nachdem die Urtheile aller waren eingesammelt worden, erklärte der erste Legat mit lauter Stimme: „die Lehre und die „Canones von dem Sakramente der Ehe sind von Allen geneh„migt worden, indessen verlangen mehrere, daß etwas hinzuge„fügt oder hinweggenommen werde. Das Dekret über die ge„heimen Ehen hat den Beifall der Mehrzahl der Väter gefunden; „während es von mehr denn fünfzig Vätern gemißbilligt wird. „Zu letztern gehört der Erlauchte Kardinal Simonetta, Legat des „heiligen, apostolischen Stuhles; indessen unterwirft sich derselbe „dem Urtheile Sr. Heiligkeit des Pabstes, unsers Herrn. Auch „ich, ebenfalls Legat des heiligen Stuhles, billige das Dekret „nur in sofern, wenn dasselbe von Sr. Heiligkeit genehmigt wer„den wird." Ueber die auf gleiche Weise bedingte Mißbilligung des Kardinals von Ermeland schwieg er, denn da derselbe Krankheits halber verhindert wurde, der Session beizuwohnen, so sandte er erst am folgenden Tage, wie wir auch schon bemerkt haben, seine Erklärung ein. Der Kardinal Morone erklärte nicht, daß das Dekret approbirt worden sei, wie dieß bei den übrigen Dekreten zu geschehen pflegte, wenn die Mehrzahl der Väter für sie stimmte, indem es schien, daß keine Sache in einer Session könne festgesetzt werden, welche von zwei Legaten, da alle vier die Person des Pabstes repräsentirten, gemißbilligt ward, weshalb der Kardinal dann auch nur, ohne sich auf irgend ein Recht einzulassen, die einfache Thatsache erzählte. Da nun aber später die Genehmigung des Pabstes erfolgte, auf welche alle Legaten und mehrere Prälaten sich bezogen hatten, so mußte ein jeder Zweifel dadurch gehoben werden.

Nachdem die Dekrete von dem Sakramente der Ehe waren beseitigt worden, wurde zur Publication der Reformationsdekrete geschritten. Es entstand ein großes Geräusch darüber, daß die Bischöfe, wie wir auch schon bei der letzten Generalcongregation bemerkt haben, sich in ihren Erwartungen getäuscht sahen, nach welchen sie es bereits als gewiß angenommen hatten, daß sie die Stimmenmehrheit zu ihren Gunsten hätten. Sie boten nunmehr allen Fleiß auf, und wandten vielleicht mehr Eifer an, als der Anstand es erlauben konnte, um in der Session selbst zu dem ge-

wünschten Zwecke zu gelangen. Der Erzbischof von Zara war der erste, der sich für die Bischöfe aussprach, und einhundertundzweiundzwanzig Väter stimmten mit ihm dafür, daß weder die Kathedralkirchen der Suffraganbischöfe, noch ihre Diöcesen von dem Erzbischof oder Metropolitan visitirt werden könnten, wenn nicht zuvor eine Provinzialsynode die Nothwendigkeit davon anerkannt und dekretirt habe. Es mußte hierbei auffallen, daß der Erzbischof in seiner Rede nur allein die Metropolitane nannte, und es vergaß, auch die höhern Primaten mit einzuschließen, wodurch er sich selbst keinen Vortheil verschaffte; denn da die Andern erklärten, daß sie sich seiner Ansicht anschlössen, so hatte dieß die Folge, daß das Dekret nur rücksichtlich der Erzbischöfe, nicht aber, was die Patriarchen anbelangte, abgefaßt wurde.

Einhundertundneunzehn Stimmen folgten ihm in dem Antrage, daß in geringen Kriminalsachen gegen Bischöfe nur von den Provinzialsynoden oder von deren Deputirten verfahren werden könne.

Beim sechsten Kapitel, in welchem gegenwärtig den Bischöfen die Gewalt zugestanden wird, ihre Untergebenen von jeder verborgenen Sünde, auch von der Ketzerei, insofern dieselbe das innere Forum betrifft, zu absolviren, war früher diese Gewalt nach dem vorgeschlagenen Entwurfe in zwei Punkten eingeschränkt: nämlich, daß dem Bischofe dieses nur in der eignen Diöcese freistehe, und daß diese Bestimmung in jenen Ländern keine Anwendung finde, in welchen sich Inquisitionen befänden; eine Beschränkung, die auf den Antrag der Botschafter von Spanien und Portugal statt gefunden hatte. Hier gelang es dem Erzbischof von Zara nebst einhundertundachtzehn andern Stimmen, daß beide Einschränkungen hinfortgenommen wurden.

Es wurden in der gegenwärtigen Session zwanzig Reformationsdekrete festgesetzt; das einundzwanzigste aber enthielt die Erklärung der schon so oft besprochenen Worte proponentibus legatis. Wir führen den Inhalt dieser Dekrete nach jener Ordnung an, wie sie in der Session festgesetzt wurden:

1) „Da Alles von der Wahl eines guten Bischofes abhänge, so „wolle das Concilium, obgleich es bereits andere Dekrete „über diesen Gegenstand erlassen habe, da es dafür halte,

„daß in dieser Beziehung nicht zu viele Maaßregeln anbe„fohlen werden könnten, noch einige nähere Bestimmungen „erlassen. Sobald die Kirche erledigt sei, solle das Kapitel „dem Klerus und dem Volke öffentliche und besondere Ge„bete ankündigen, um einen guten Bischof vom Himmel zu „erflehen. Alle diejenigen, welchen das Ernennungsrecht zu„steht, oder welche auf irgend eine Weise Theil an der Wahl „nehmen, werden ernstlich von der Synode ermahnt, nicht „nach eigenem Interesse oder aus menschlichen Rücksichten, „sondern nach dem Verdienste zu handeln, indem sie eine „Todsünde begehen, wenn sie nicht suchen, daß die Wahl auf „diejenigen falle, die von ihnen als die Würdigsten erachtet „werden, aus einer rechtmäßigen Ehe geboren sind, und alle „andern Eigenschaften besitzen, die von den heiligen Canones „und von dem gegenwärtigen Concilio erfordert werden. [1]) „Da nun aber keine allgemeine Regel rücksichtlich der ein„zufordernden Informationen und für das betreffende Examen „gegeben werden könne, so werde vorgeschrieben, daß eine „jede Provinzialsynode diese Regel für sich entwerfe und sie „dann vom Pabst approbiren lasse. An ihn solle in den be„sondern Fällen der authentische Informationsprozeß, so wie „auch das Examen und das Glaubensbekenntniß des in Vor„schlag gebrachten Kandidaten eingesandt werden, damit er „die Kirche durch einen guten Hirten besetzen könne. Diese „Informationen, obgleich sie auch in Rom eingezogen würden, „sollen mit Aufmerksamkeit von demjenigen Kardinal durch„gesehen werden, welcher die Relation in einer Consistorial„versammlung machen soll, und müssen dann von ihm und „von drei andern Kardinälen unterschrieben werden, welche „bezeugen, daß sie Alles mit Aufmerksamkeit durchgesehen „haben, und daß sie bei Gefahr ihres ewigen Heiles über„zeugt sind, daß die betreffende Person würdig und mit den „nothwendigen Eigenschaften ausgerüstet sei. Die Relation „soll in einem Consistorio gemacht werden, während die Ent-

[1]) Sessio VI., cap. 1. Sessio VII., cap. 1 et 5. Sessio XXII., cap. 2.

„scheidung erst in einem andern erfolgen muß, damit um desto „reiflicher über die Sache nachgedacht werden könne. Das „Alter und alle andern Eigenschaften, welche das Concilium „bei den Bischöfen erfordert, finden auch auf die Kardinäle, „obgleich sie nur dem Orden der Diakonen zugeschrieben wer„den, Anwendung. Die Kardinäle sollen von dem Pabst „aus allen Nationen, insofern dieses bequem geschehen kann „und sie geeignet für diese Würde befunden werden, gewählt „werden.“ Dieses Kapitel schließt mit einer ernsten an den Pabst gerichteten Ermahnung, daß er die Sorge, welche er der ganzen Kirche schuldig ist, besonders auf die gewissenhafte Promotion der Kardinäle und Bischöfe verwenden möge; denn Jesus Christus werde das Blut der Schaafe, welche durch die Nachlässigkeit der Hirten verloren gehen, von seinen Händen fordern.

2) „Die Provinzialsynoden, wenn sie in dem einen oder dem „andern Lande außer Gebrauch gekommen wären, sollten er„neuert werden, und deshalb sollte binnen einem Jahre, vom „Ende des gegenwärtigen Conciliums an gerechnet, der Me„tropolitan oder der älteste Suffragan diese Synode ankün„digen und versammeln. Später sollte sie alle drei Jahre „nämlich in der Osteroctave oder in einer andern bequemern „Zeit gehalten werden. Alle Bischöfe, so wie alle diejenigen, „welche dem Rechte und der Gewohnheit nach verpflichtet wären, „derselben beizuwohnen, sollten sich nach ihr hinbegeben, von „welcher Verpflichtung nur diejenigen befreit sein könnten, „die sich mit Gefahr des Lebens zu Schiffe an den Ort der „Synode hinbegeben müßten. Die Bischöfe, welche keinem „Erzbischofe unterworfen wären, sollten die Verpflichtung „haben, einen nahen Erzbischof zu wählen, dessen Synode „sie beiwohnten, von welcher sie dann die Dekrete selbst be„folgen und befolgen lassen müßten, wobei doch in allen übrigen „ihre Exemption unverletzt bleibe. Die Diöcesansynoden sollten „alle Jahre versammelt werden, und auch diejenigen Eximirten „sollten zu ihrer Beiwohnung verpflichtet sein, welche ohne „die Exemption ihnen würden beiwohnen müssen. Indessen „litten die Untergebenen der Generalkapitel eine Ausnahme

„von dieser Bestimmung; wenn sie nicht etwa ihrer Pfarreien „oder anderer Kirchen halber, welche sich im Diöcesanver„band befänden, und von denen ihnen die Sorge aufläge, „ebenfalls zur Beiwohnung der Synoden verpflichtet wären. „Alle diejenigen, welche in Beobachtung des gegenwärtigen „Dekretes sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen „ließen, sollten mit den in den heiligen Canones vorgeschrie„benen Strafen belegt werden.“

3) „Die Bischöfe, Erzbischöfe oder andere Obern sollen alle Jahre „entweder in eigener, oder wenn sie verhindert sind, durch „eine andere Person ihre ganze Diöcese visitiren; kann die„ses aber wegen deren großen Umfanges nicht ganz geschehen, „so soll wenigstens der größte Theil und in der Art visitirt „werden, daß die Visitation in zwei Jahren in der ganzen „Diöcese statt finden kann. Der Metropolitan soll die Ka„thedralen der Bischöfe seiner Provinz, oder deren Diöcesen „nicht visitiren, wenn die Nothwendigkeit davon nicht von „der Provinzialsynode ist anerkannt und approbirt worden. „Die Erzdiakonen und Dekane, so wie die andern Niederen, „wo früher die Gewohnheit der Visitation bestand, sollen in „eigener Person visitiren, und sich von dem Notare des Bi„schofes begleiten lassen. Wo dem Kapitel das Recht der „Visitation zusteht, soll der Visitator von dem Bischof bestä„tigt sein, keinesweges aber ist es dem Bischofe untersagt, „diese Kirchen ebenfalls zu visitiren. Ihm müssen die Erz„diakonen und die übrigen niedern Visitatoren binnen einem „Monat Rechenschaft von ihrer Visitation, eines jeden be„stehenden Privilegiums ungeachtet, ablegen. Der Zweck „dieser Visitationen soll die Erhaltung des Glaubens, die „Verbesserung der Sitten, die Beilegung der Streitigkeiten „und die Beförderung der Tugend sein. Die Visitatoren „sollen sich mit einer mäßigen Begleitung von Dienerschaft „und Pferden begnügen, und die Angelegenheiten möglichst „rasch, obgleich mit gehöriger Würde abzumachen suchen, da„mit sie durch übermäßige Kosten Niemanden beschwerlich „werden. Sie sowohl als die Ihrigen sollen nichts anneh„men, auch wenn es ihnen freiwillig zur Anschaffung der

„Bedürfnisse für die Visitation dargeboten wird, sei es dann, „daß ihnen dieses aus frommen Vermächtnissen von Rechts„wegen gebühre, und mit Ausnahme des mäßigen Lebens„unterhaltes. Es soll dem Visitirten frei stehen, entweder „diesen, oder Geldbeiträge, die früher dafür festgesetzt wor„den sind, zu liefern. Die ältern Conventionen mit Klöstern „und mit andern frommen Stiftungen, so wie mit Kirchen, „welche nicht Pfarreien sind, bleiben in dieser Beziehung „feststehen. Wo die Gewohnheit bestand, daß alles unent„geldlich geleistet werden mußte, solle diese beibehalten werden, „wer sich unterfängt außer dem Vorgeschriebenen etwas an„zunehmen, soll außer der Zurückstattung des Doppelten auch „in andere vom allgemeinen Concilio zu Lyon [1]) festgesetzte „oder in der Provinzialsynode zu bestimmende Strafen ver„fallen. Die Kirchenpatronen sollen sich nicht mit demjeni„gen befassen, was zur Administration der Sakramente ge„hört; auch sollen sie sich nicht in die Visitationen der Kir„chenornamente und der liegenden Gründe anders mischen, als „in wiefern ihnen dieses der Institution oder Fundation hal„ber zusteht; sondern dieses allein den Bischöfen überlassen, „welche darauf sehen werden, daß die Einkünfte zur Erhaltung „der Kirche auf eine nothwendige und nützliche Weise ver„wendet werden."

4) Um die unter Paul III. bereits erlassenen Dekrete mehr den „gegenwärtigen Bedürfnissen anzumessen, verordnet die heilige „Synode, daß ein jeder Bischof entweder in eigner Person „predigen, oder wenn er gültiger Weise verhindert ist, einen „andern für sich predigen lassen soll. Gleicher Weise soll „er den verhinderten Pfarrern einen Prediger auf Kosten „des Verhinderten substituiren. Es soll an allen Sonn„und Festtagen gepredigt werden und in der Advents„so wie in der Fastenzeit alle Tage oder wenigstens drei „Mal in der Woche; der Bischof ermahne des Volk, daß „ein jeder, wo dieses bequem geschehen kann, verpflichtet sei, „in seiner Pfarrei der Verkündigung des göttlichen Wortes

[1]) Canon. exigit de censibus.

„beizuwohnen. Niemand und auch nicht einmal die Ordens-
„geistlichen in den Kirchen ihres Ordens dürfe es wagen,
„gegen den ausdrücklichen Willen des Bischofs zu predigen.
„Die Bischöfe sollen darauf sehen und auch sogar durch die
„Censur dazu anhalten, daß wenigstens an jedem Sonn-
„und Festtage die christliche Lehre den Kindern vorgetragen,
„und ihnen die Frömmigkeit und der Gehorsam gegen Gott
„und die Eltern gelehrt werde.“

5) „Die wichtigeren Kriminalsachen gegen Bischöfe, auch der
„Ketzerei halber, wenn sie die Absetzung- oder die Berau-
„bung des Bisthums verdienen, sollen allein vom Pabst er-
„kannt und beendet werden. Wenn die Sache aber der Art
„wäre, daß die Instruction derselben Jemanden außer Rom
„übertragen werden müßte, so soll sie nur an Erzbischöfe oder Bi-
„schöfe übertragen werden, welche der Pabst zu diesem Ende
„erwählt hat. Das Commissionsmandat soll vom Pabst ei-
„genhändig unterschrieben sein, und sich nur allein auf die
„Instruktion der Sache beziehen, welche dem Pabst, sobald
„dieselbe beendigt ist, zur Aburtheilung übersandt werden
„soll. In geringern Kriminalsachen gegen Bischöfe soll in
„der Provinzialsynode oder von deren Deputirten erkannt
„werden.“

6) „Es ist den Bischöfen erlaubt, bei allen ihren Untergebenen
„in Suspensionen und Irregularitäten wegen eines began-
„genen, geheimen Verbrechens mit Ausnahme des freiwilligen
„Todtschlages und jedes andern, welches schon vor das strei-
„tende Forum ist gebracht worden, in ihren Diöcesen ent-
„weder selbst oder durch ihren Vicarius von allen geheimen
„Sünden, selbst auch, wenn diese dem Pabst reservirt sind,
„zu absolviren; jedoch soll dieses unentgeldlich geschehen;
„auch sollen sie dem Absolvirten eine heilsame Buße auser-
„legen. Ganz dasselbe findet rücksichtlich des Verbrechens
„der Ketzerei statt, nur daß sie hier nicht durch ihren Vica-
„rius absolviren können.“

7) „Die Bischöfe sollen nicht nur bei der Administration der
„Sakramente die Kraft und Wirkung derselben dem Volke
„auseinandersetzen, sondern auch darauf sehen, daß dieses von

„den Pfarrern, nach der Form, wie dieses das Concilium „bei einem jeden Sakramente werde vorschreiben lassen, in „der Volkssprache geschehe. Diese Form würden dann die „Bischöfe in die Volkssprache übersetzen und dem Volke von „den Pfarrern vortragen lassen. Auf gleiche Weise sollten sie „darauf sehen, daß bei den Feierlichkeiten der Messe, we„nigstens an Sonn- und Festtagen, dem Volke das Wort „Gottes auf eine nützliche Weise unter Hinweglassung aller „unnützen Streitfragen auseinandergesetzt werde."

8) „Oeffentlicher und Aergerniß erregender Sünden halber sollten „auch öffentliche Bußen auferlegt werden, welche geeignet „wären, durch ihre Erbaulichkeit das vorhergegangene Aer„gerniß einigermaßen wieder gut zu machen. Dennoch aber „könne der Bischof diese öffentlichen Bußen in geheime ver„wandeln. In einer jeden Kathedralkirche solle sich ein Pöni„tentiär befinden, und der Bischof sollte ihm die zuerst vakant „werdende Präbende anweisen. Er solle Magister oder Doctor, „oder wenigstens Licentiat der Theologie, oder des kanoni„schen Rechtes sein, und mindestens vierzig Jahre alt und der „beste sein, den man haben könne, welcher, während er in „der Kirche Beichte höre, so betrachtet werden solle, als sei „er im Chor gegenwärtig."

9) „Dasjenige, was unter Paul III., so wie auch unter dem ge„genwärtigen Pabst rücksichtlich der Visitation der Ordina„rien in den eximirten Kirchen gesagt worden sei, soll auch „auf jene ausgedehnt werden, die keiner Diöcese angehörten, „welche von dem nächsten Bischof in seiner Eigenschaft als „apostolischer Delegat visitirt werden sollten, oder auch von „demjenigen, welchen der Prälat auf der Provinzialsynode „zu dieser Visitation erwählen werde."

10) „Die Bischöfe sollen rücksichtlich der Visitationen und der „Verbesserung der Sitten dasjenige anordnen und verrich„ten, was ihnen als zweckmäßig erscheinen wird, und dieses „auch in der Eigenschaft als Delegaten des apostolischen „Stuhles; auch sollen sie sich durch keine Exemption, Inhi„bition, Appellation oder Beschwerde auch an den heili„gen Stuhl verhindern lassen."

11) „Wenn irgend Jemand wichtiger und fast nothwendiger Ursachen halber am römischen Hofe oder außer demselben die „Ehrentitel eines Protonotarius, eines Acolythen, eines „Grafen des päbstlichen Pallastes (Comes palatinus), eines „königlichen Kapellans oder sonst ähnliche Benennungen erhalten habe; oder wenn andere irgend einem Kloster als „Oblaten zugeschrieben oder unter der Benennung von Kriegern (servientium militiis) Klöstern, Hospitälern und „Kollegien zugeschrieben wären, oder irgend eine andere Benennung hätten, so könne kein solches Privilegium den „Ordinarius verhindern, gegen dieselbe als Delegat des apostolischen Stuhles einzuschreiten. Rücksichtlich der königlichen Kapelläne sollte die Constitution von Innocenz III. [1]), „welche anfängt: Cum capella, beobachtet werden, jedoch „mit Ausnahme jener, welche den erwähnten Stiftungen gegenwärtig dienen, und in ihren Häusern wohnen, und unter ihrem Gehorsam leben, so wie auch jener, welche rechtmäßige Gelübde in Ritterorden abgelegt haben. Die Privilegien, welche in Folge der Constitution vom Pabst Eugen [2]) „den Curialen oder den Beamten der Kardinäle zugestanden „sind, sollen auf ihre Pfründen keine Anwendung finden.“

12) „Niemand werde zu einer mit der Seelsorge verbundenen „Würde befördert, welcher nicht das fünfundzwanzigste Jahr „erreicht habe, sich in dem geistlichen Stande befinde, und „mit den nothwendigen Wissenschaften ausgerüstet, so wie „auch von guten Sitten sei. Die Erzdiakonen, welche gleichsam die Augen des Bischofs genannt werden können, sollen, in „sofern dieß möglich sei, Magister in der Theologie oder Doktoren oder Licentiaten im kanonischen Rechte sein. Zu den übrigen Würden, die nicht mit der Seelsorge verbunden sind, soll „niemand angenommen werden, wenn er nicht Cleriker und „noch nicht zweiundzwanzig Jahr alt sei. Diejenigen, welche „eine mit der Seelsorge verbundene Pfründe erhalten haben, „sollen verpflichtet sein, binnen zwei Monaten, vom Tage

---

1) De privileg.
2) Cap. Divina, de privilegiis, inter extravag.

„des ergriffenen Besitzes an gerechnet ihr Glaubensbekenntniß „in die Hand des Bischofs, oder wenn dieser verhindert ist, „in die des Generalvikars- oder Offizials abzulegen, wobei „sie schwören müssen, in dem Gehorsam der römischen Kirche „zu verharren. Diejenigen, denen Kanonikate oder Würden „in der Kathedralkirche sind verliehen worden, sollen nicht „minder zu diesem Akte verpflichtet sein, und ihn überdieß „auch noch vor dem Domkapitel wiederholen; im entgegenge„setzten Falle aber sollen sie ihre Einkünfte nicht beziehen, „und der ergriffene Besitz ihnen zu nichts helfen können. „Niemand soll zu einer Würde, zu einem Kanonikate, zu „einer Präbende oder zu einer Portion derselben zugelassen „werden, wenn er nicht wenigstens ein solches Alter schon er„reicht habe, damit er in der vorgeschriebenen Zeit die von „der Präbende erforderte Weihe empfangen kann. In allen „Kathedralkirchen sollen die Kanonikate und die Portionen „derselben wenigstens mit dem Subdiakonate verbunden sein, „indessen soll die Vertheilung der Orden von dem Bischofe „unter Zuziehung des Rathes des Kapitels der Art gesche„hen, daß wenigstens die Hälfte der Kapitularen Priester „sind. Wo aber die Gewohnheit besteht, daß entweder alle, „oder doch die Mehrzahl Priester sein müssen, soll sie beibe„halten werden. Das Concilium ermahnt, daß in den Pro„vinzen, wo dieß bequemer Weise geschehen kann, aller Fleiß „darauf verwendet werde, daß alle Würden, oder wenigstens „die Hälfte der Kanonikate in den Kathedral- oder in den „vorzüglicheren Collegiatsstiftskirchen nur an Magister oder „Doktoren oder Licentiaten in der Theologie oder im kano„nischen Rechte verliehen würden. Wer in irgend einer „Kathedral- oder Collegiatsstiftskirche eine Präbende besitzt, „kann von derselben nicht länger als drei Monate im Jahre „oder auch noch weniger entfernt sein, wenn die Constitution „der betreffenden Kirche nämlich dieses letztere festsetzt. Wer „diese Bestimmung übertritt, soll im ersten Jahre die Hälfte „der Einkünfte verlieren, zu welchen er sich durch die Prä„bende und durch die Zeit, in welcher er die Residenz beob„achtet, ein Recht erworben hat; dauert seine Nachlässigkeit

„fort, so soll er die Einkünfte des ganzen Jahres verlieren; „und wenn er dennoch im Ungehorsam fortfährt, soll die „von den heiligen Canones festgesetzte Strafe gegen ihn an„gewandt werden. Die Distributionen sollen nur denjenigen „zu Gute kommen, welche zu den vorgeschriebenen Stunden „dem Chor beiwohnen. Alle müssen ihr Amt persönlich und „nicht durch einen Substituten ausüben, und dem Bischof „bei den Pontificalien assistiren. Sie sollen sich sowohl in der „Kirche als außer derselben einer anständigen, ihrem Stande „gebührenden Kleidung bedienen, sich unerlaubter Jagden, „Vogelstellen, Tänzen, Wirthshäusern und Spielen enthal„ten, und sich überhaupt so aufführen, daß sie auf eine „würdige Weise den Senat der Kirche zu bilden vermögen. „Das Uebrige, was sich auf die Ordnung des Gottesdien„stes bezieht, muß in einer jeden Provinz von der Provinzial„synode festgesetzt werden; unterdessen aber soll der Bischof „unter dem Beistande zweier Kapitularen, von denen der eine „von ihm, der andere aber vom Kapitel erwählt werden kann, „das Erforderliche festsetzen.“

13. „Das Provinzialconcilium soll mit Genauigkeit, und unter „Zuziehung derjenigen, welche bei der Sache betheiligt sind, „untersuchen, welche Kathedralkirchen der Aermlichkeit ihrer „Einkünfte oder der Beschränktheit der Diöcese halber, ent„weder mit andern vereinigt oder hinreichender dotirt werden „müßten; dann seinen Bericht dem Pabst abstatten, welcher „nach seiner Einsicht die erforderlichen Maaßregeln treffen „werde. Dieser könne unterdessen dem bedürftigen Bischof „eine Unterstützung durch irgend ein Benefiz zukommen lassen, „welches aber weder in Seelsorge, oder einem Kanonikate, „noch in einer Präbende und auch nicht in Einkünften eines „Klosters bestehen könne, in welchem die Regel beobachtet „werde, oder welches einem Generalkapitel oder besondern „Visitatoren unterworfen sei. Auch den bedürftigen Pfarreien, „mit welchen kein anderes Benefiz bequem vereinigt werden „könne, solle der Bischof durch die Ueberweisung von Zehen„ten oder andern Einkünften zu helfen suchen. Bei den Ver„einigungen, welche dieser oder anderer Gründe halber vor-

„genommen werden, soll darauf gesehen werden, daß keine „Pfarrei mit Klöstern, mit Abteien, mit Präbenden oder Wür„den in Kathedral- oder Collegiatstiftskirchen oder mit Hos„pitälern und mit Rittercommenden vereinigt werden, und „die vereinigten sollten von den Ordinarien nach dem De„krete, welches in dieser Beziehung unter Paul III. ist er„lassen worden, nachgesehen werden. Für die Zukunft soll „keine Kathedralkirche, deren wahre und wirklichen Einkünfte „nicht mehr als eintausend Dukaten jährlich ausmachen, und „keine Pfarrei, deren wahre und wirklichen Einkünfte nicht „die Summe von einhundert Dukaten übersteigen, weder durch „Pensionen noch durch Reservationen beschwert werden. In „den Städten, in welchen sich keine Pfarreien befinden, son„dern wo es einem jeden frei steht, die Sakramente von ir„gend einem Pfarrer zu empfangen, soll der Bischof die „Sache auf die bestmöglichste Weise zu ordnen suchen, und „Pfarreien dort errichten, wo sie noch nicht bestehen."

14. „In einigen Kirchen sei der Gebrauch, daß ein Theil der „Einkünfte der Benefizien entweder der Constitution der Kirche „halber, oder aus einer unerlaubten Gewohnheit, oder auch „in Folge der Verleihung dieser Benefizien den Benefiziaten „entzogen werden. Es wird daher den Bischöfen anbefohlen, „dieses nicht mehr zu gestatten, als mit Ausnahme des Falles, „wo dergleichen Entziehungen zu frommen Stiftungen ver„wendet werden. Nicht minder sollen sie jenen Eintritt in „Benefizien abzuschaffen suchen, welcher zu dem Verdacht „der Simonie Anlaß geben kann. In ihren Kirchen möchten „sie nur allein die lobenswürdigen Constitutionen zu erhalten, „die andern dagegen abzuschaffen suchen. Gegen die Ueber„treter sollen alle Strafen, welche der Simonie halber fest„stehen, und die hierdurch erneuert werden, angewandt werden."

15. „In den Kathedralkirchen oder auch in den vorzüglicheren „Collegiaten, in welchen die Präbenden so ärmlich sind, daß „sie nicht hinreichend sein können, die Kanoniker ihrem Stande „gemäß zu erhalten, sollen die Bischöfe unter Zustimmung „der Kapitel mit diesen Präbenden einfache Benefizien ver„einigen. Im Falle dieses aber nicht möglich sei, sollen

„einige Kanonikate unter Zustimmung der Patrone, wenn „sie zu einem weltlichen Patronat gehörten, aufgehoben und „die Zahl aller vermindert werden; nur muß sie zur Beförderung des Gottesdienstes hinreichend bleiben.“

16. „Wenn zur Zeit der Vacanz des bischöflichen Stuhles die „Einsammlung der Einkünfte dem Kapitel zusteht, soll dasselbe einen oder zwei Oekonomen deputiren, welche über die „Verwaltung derselben Rechenschaft ablegen müssen. Acht „Tage nach der begonnenen Vacanz soll das Kapitel seinen „Vicarius erwählen oder bestätigen, welcher wenigstens im „kanonischen Rechte Doktor oder Licentiat, oder so geeignet, „als dieses nur immer möglich ist, sein muß. Wenn das „Kapitel in dieser Wahl nachlässig ist, geht das Recht derselben auf den Erzbischof oder bei einer Metropolitankirche „auf den ältesten Suffraganbischof, bei einer eximirten bischöflichen Kirche aber, auf den nächsten Bischof über. Der „neue Bischof kann sich Rechnung über die Verwendung „dieser Einkünfte ablegen lassen, und erforderlichen Falls die „obenerwähnten Beamten zur Verantwortung ziehen. Das „Kapitel aber ist gehalten, ihm die betreffenden Schriften „vorzulegen.“

17. „Es soll Einer Person auch nur ein einziges Benefizium verliehen werden, auch selbst nur den Kardinälen. Im Falle „das Benefizium aber nicht zur anständigen Unterhaltung des „Benefiziaten hinreichend ist, so kann man ihm ein zweites „verleihen, nur müssen beide nicht die Verpflichtung zur Residenz erfordern. Diese Bestimmung soll bei allen andern „Benefizien, welcher Natur sie auch immer nur sein mögen, „beobachtet werden. Wer zur gegenwärtigen Zeit mehrere „Pfarreien oder ein Bisthum und eine Pfarrei inne hat, soll „verpflichtet sein, jeder Vereinigung ungeachtet, nicht mehr „als eine oder das eine zurückzubehalten, während er die andern binnen sechs Monaten zurückgeben muß.“ Dem Pabst ward es anempfohlen, daß er auf irgend eine Weise diejenigen durch andere Benefizien versorgen möge, welche ihre mit der Seelsorge verknüpften Pfründen zurückgeben müßten.

18. „Wenn eine Pfarrkirche erledigt wird, welcher Natur sie auch „immer nur sein und mit welchen Privilegien sie begabt sein „möge, soll der Bischof einen geeigneten Vicarius deputiren, „der die Seelsorge und andere Verrichtungen übernimmt, und „ihm dann einen Theil der Einkünfte der erledigten Pfründe „anweisen. Binnen einer gewissen, vom Bischofe zu bestim„menden Zeit sollen er, die Kirchenpatrone, und auch andere „Personen vor den deputirten Examinatoren einige Kleriker „namhaft machen, welche sie zu der erledigten Pfründe für „geeignet halten. Auch soll, wenn der Bischof oder die Pro„vinzialsynode es für zweckmäßig erachteten, der Concurs er„öffnet, und dieses durch öffentliche Edikte zur allgemeinen „Kunde gebracht werden. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit „sollen die Concurrenten in Gegenwart des Bischofs oder, „wenn dieser verhindert sei, des Generalvicars und der Exa„minatoren, deren Zahl sich wenigstens auf drei belaufen „müsse, geprüft werden. Wenn unter diesen Examinatoren „eine Stimmengleichheit oder auch eine Verschiedenheit eintritt, „so kann der Generalvicar oder Bischof nach seinem Gutdünken „dem einen oder andern Theile seine Zustimmung geben. Alle „Jahre soll der Bischof wenigstens sechs Examinatoren der „Diöcesansynode vorschlagen und von derselben genehmigen „und bestätigen lassen, von diesen sechs Examinatoren aber „dann, drei für jeden einzelnen Fall wählen. Es können Welt„oder auch Ordensgeistliche sein, je nachdem sie nämlich ge„eignet erscheinen, welche dann beim heiligen Evangelio schwören „müssen, daß sie treu ihr Amt verwalten wollen. Sie sollen „in diesem Amte keine Geschenke und Gaben bei Strafe der „Simonie annehmen, welche Strafe sowohl gegen sie als ge„gen die Geber Anwendung finden wird, und von welcher sie „keine Absolution erlangen können, bevor sie nicht alle ihre „Benefizien zurückgegeben haben, wobei sie zugleich auch un„fähig werden, für die Zukunft andere Benefizien erlangen „zu können. Nachdem das Examen beendet, müssen sich die „Examinatoren darüber aussprechen, welche von den Exami„nirten für würdig erachtet werden, und von diesen soll der „Bischof den Würdigsten auswählen, dem dann die Pfründe

„von demjenigen, dem die Verleihung derselben zustehe, ge„geben werden soll. Wenn die Pfründe unter einem geistlichen „Patron steht, während die Institution dem Bischofe zu„kommt, so soll der Patron gehalten sein, denjenigen zu prä„sentiren, welchen er unter den Examinirten für den Würdig„sten hält. Wenn die Institution einem andern, als dem Bi„schofe, gebührt, so muß der Patron denjenigen präsentiren, „welchen der Bischof von den Examinirten für den Würdig„sten hält. Wenn das Patronat weltlichen Personen zusteht, „so solle der vom Patron Präsentirte, wie dieses oben ist vor„geschrieben worden, examinirt werden, und wenn er als wür„dig befunden wird, ihm die Pfründe verliehen werden. Keine „Appellation soll gegen die Relation der Examinatoren der „Art angenommen werden, daß die Wirkung suspendirt bleibe. „Alle andern Provisionen, die nicht auf die vorgeschriebene „Weise statt gefunden haben, sollen für ungültig erklärt wer„den. Wenn die Pfarreien aber so unbedeutend sein sollten, „daß sie dieser Examination nicht entsprechen könnten, oder „auch, wenn Niemand sich zum Concurs meldet, so wie, wenn „zu befürchten steht, daß der Parteigeist Aergernisse veranlassen „könne, so kann der Bischof, wenn er es im Gewissen für „zweckmäßig hält und unter Zustimmung der deputirten Exa„minatoren, zu einer Privatprüfung schreiten. Den Provin„zialsynoden steht es frei, zu den hier gegebenen Bestimmungen „etwas hinzuzufügen oder von denselben hinwegzunehmen, je „nachdem sie dieses für besser erachten werden.“

19. „Es sollen sowohl für die Zukunft, als rücksichtlich der Ver„gangenheit alle Anwartschaften, Provisionsmandate, Mental„reservationen und alle andern ähnlichen Begünstigungen in „Betreff der erledigt werdenden Pfründen, so wie auch die „Indulte auf andere Klöster und Kirchen, selbst auch in Be„treff der Kardinäle, im Allgemeinen abgeschafft werden.“

20. „Alle dem geistlichen Forum zustehende Sachen, auch wenn „es sich um Pfründen handelt, sollen in erster Instanz vom „Ordinarius entschieden werden; im Falle sie aber in einem „Zeitraum von zwei Jahren nicht beendigt sind, so soll es den „streitenden Parteien zustehen, sie vor den Richterstuhl eines

„höhern Richters zu bringen. Es soll keine Appellation, als „nur gegen ein Dekret, welches die Kraft eines Endurtheiles, „und welches einen unersetzlichen Schaden nach sich ziehen „kann, angenommen werden. Doch leiden jene Sachen, welche „nach dem Inhalt der Canones beim heiligen Stuhle ver„handelt werden müssen, so wie auch diejenigen, welche der „Pabst hinreichender und dringender Gründe halber selbst ent„scheiden will, oder sie durch eine besondere von ihm eigen„händig unterschriebene Commission einem andern Richter über„trägt, hiervon eine Ausnahme. Die Ehe- und Kriminal„sachen sollen nicht niedern geistlichen Richtern übertragen, „sondern den Bischöfen überlassen werden. Wenn in Ehe„sachen die eine der beiden Parteien dem Bischofe ihre Ar„muth beweiset, so kann sie nicht gehalten werden, weder in „zweiter noch in dritter Instanz außer der Provinz Recht zu „nehmen, es sei denn, daß die andere Partei ihr nicht nur „den erforderlichen Unterhalt, sondern auch die Prozeßkosten „verabreiche. Weder die Legaten a latere, noch die Nuntien „können gegen Kleriker einschreiten, wenn sie nicht zuvor den „Bischof dieserhalb aufgefordert haben, und dieser sich eine „Nachlässigkeit in dieser Beziehung hat zu Schulden kommen „lassen. In jenen Fällen, in welchen die Appellation von dem „Urtheile des Bischofs erlaubt ist, soll der Appellirende ge„halten sein, den Prozeß auf seine Kosten in die zweite In„stanz zu bringen, und den Bischof davon in Kenntniß setzen, „damit dieser, wenn er will, den neuen Richter informiren „könne.“

21. „Da das Concilium wünscht, daß rücksichtlich seiner Dekrete „für die Zukunft kein Gegenstand des Zweifels obwalten möge, „so erklärt es hierdurch, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, „daß die Worte proponentibus Legatis, welche dem in der „ersten Session unter Pius IV. publicirten Dekrete einverleibt „worden wären, und die man als geeignet erachtet habe, „Zwistigkeiten zu beseitigen, bösen Zungen einen Zaum an„zulegen, und Mißbräuche zu verhüten, weder die gewöhn„liche Art und Weise, nach welcher die Angelegenheiten in den „General-Concilien verhandelt würden, verändern sollten, noch

„daß dadurch irgend Jemanden ein neues Recht beigelegt, „oder ein bereits innegehabtes genommen werden könne.“

Der Kardinal von Lothringen beobachtete bei der Publication dieser Dekrete zwei Rücksichten, die im Grunde aber nur eine einzige bildeten, nämlich er wollte auf der einen Seite den Dekreten nicht widersprechen, während er auf der andern Seite auch nicht dem Willen des Königs von Frankreich entgegen handeln, und sich nicht mit jenen Reformationen begnügen wollte, von denen er wußte, daß sie den Beifall des Königs von Frankreich nicht hatten. Auch wollte er nichts genehmigen, was den entferntesten Anschein einer Beeinträchtigung der Rechte des Königs enthalten könnte. Er erklärte daher, daß er in seinem und im Namen aller französischen Bischöfe seine in der Generalversammlung vom neunten November gemachte Protestation wiederholen müsse, daß er nämlich die gegenwärtige Reform nicht als vollkommen und genügend annehmen könne, sondern sie nur als den Anfang und die Disposition zu einer andern vollkommenern Reform betrachte, welche entweder auf dem Wege neuer Concilien oder auf irgend eine andere Weise von den Päbsten, besonders aber von dem Eifer Pius IV. erwartet werde; weil durch das Werk der gegenwärtigen leichteren Reform die als krank zu betrachtende, verderbte christliche Republik geeignet gemacht werde, eine so schwere und so ernste Reinigung auszuhalten, als durch die Erneuerung der älteren Canones, besonders der vier erstern Concilien, herbeigeführt werden müsse. Er bitte, daß ein öffentliches Zeugniß von dieser in seinem und im Namen der Bischöfe von Frankreich gemachten Protestationen den Akten des Conciliums zum ewigen Andenken einverleibt werde. Dann müsse er auch noch bemerken, daß das fünfte Kapitel in Betreff der Kriminalsachen der Bischöfe ihm gefalle, wenn es nämlich den Beifall der Väter habe, um so mehr, da es in der letzten Generalcongregation geschienen habe, als dürften die Privilegien der Fürsten dieserhalb nicht derogirt werden. Auch das zwanzigste Kapitel rücksichtlich der ersten Instanzen billige er für jene Provinzen, welche nicht alles schon mit weit ausgedehnteren Rechten besäßen, wie es in Frankreich zum Beispiel der Fall sei. Zuletzt mißbilligte er noch die Ausnahme, die im sechsten Kapitel bei der

von den Bischöfen zu ertheilenden Absolution der verborgenen Verbrechen der Ketzerei in jenen Provinzen, in welchen sich Inquisitionen befänden, gemacht worden war.

Der Kardinal Madrucci stimmte beim fünften, und beim zwanzigsten Kapitel und bei der so eben erwähnten Ausnahme ganz der Ansicht des Kardinals von Lothringen bei. Dann folgten die Meinungen der übrigen Väter, die aber besonders rücksichtlich des von dem Erzbischof von Zara unterstützten Antrages der Bischöfe sehr verschiedenartig ausfielen. Während es in den andern Sessionen fast als eine Seltenheit betrachtet werden konnte, wenn einige wenige Väter nicht den gemachten Vorschlägen in ihrem ganzen Umfange beistimmten, so fand hier fast kein Vorschlag statt, der nicht mit irgend einer minder oder mehr zahlreichen Oppsition zu kämpfen hatte.

Einige wünschten, daß die Provisions-Mandate für arme Cleriker beibehalten würden, andere daß das Dekret über die ersten Instanzen mehr ausgedehnt, noch andere aber, daß es mehr eingeschränkt werde. Einige wollten es nicht, daß Pensionen genannt würden, um sie nicht im Allgemeinen zu genehmigen, andere wünschten, daß die Gewalt der Bischöfe, zu absolviren, nur auf die geheimen Fälle beschränkt werde. Auch wünschten einige, daß die Bestimmung, nicht zwei Pfarreien zu gleicher Zeit inne haben zu dürfen, keine rückwirkende Kraft haben solle, und andere mißbilligten, daß die Kardinäle ausdrücklich in dem Dekrete genannt würden.

Nachdem alle gesprochen hatten und es schon beinahe halb acht Uhr des Abends geworden war, so daß alle Väter von der langen Dauer der Session sich erschöpft fühlten, und es nicht mehr möglich sein konnte, die genaue Zählung der Stimmen zu unternehmen, erklärte der erste Legat mit lauter Stimme: „Alle „Dekrete sind fast von Allen genehmigt worden, obgleich viele „Väter bei mehreren Dekreten Bemerkungen und Erklärungen „hinzugefügt haben, die aber außer Stande sind, die Wesenheit „derselben zu verändern. Beim zweiten, beim dritten, beim „fünften und beim sechsten Kapitel sind aber einige Bemerkungen „gemacht worden, die nach der Stimmenmehrzahl werden berück-

„sichtigt werden, und dieß ganz so, als wäre es in der gegen„wärtigen Session geschehen.“

Zuletzt wurde von dem celebrirenden Bischof das Dekret noch vorgelesen, durch welches die nächste Session auf den neunten December angesetzt ward, in welcher über das sechste, in der gegenwärtigen Session ausgelassene Kapitel, welches von der Exemption der Kapitel handelte und über die noch fehlenden Gegenstände der Reform verhandelt werden solle. Alle gaben ihre Einstimmung zu diesem Dekrete, und es schien, daß das Concilium, welches sich bisher auf einem endlosen Ocean, wo es nur Wasser, Himmel und Klippen zu erblicken vermochte, befunden hatte, anfing Land zu entdecken, obgleich es noch immer nicht ohne Furcht war, ob es einen günstigen Hafen finden werde, um glücklich in denselben einlaufen zu können.

Vierundzwanzigstes Buch.

1563. Bevor der Pabst die angenehme Botschaft von der abgehaltenen Session erhalten hatte, war ihm eine unangenehme Nachricht von Seiten des Königs von Spanien durch dessen Botschafter Aloysius d'Avila zugegangen. Der König ließ dem Pabst vorstellen, daß, da sich das Concilium zur Definition der Dogmen, zur Reformation der Kirche, und zur Wiedergewinnung der Verirrten versammelt habe, während keines von diesen Vorhaben zu seiner Vervollkommnung gediehen sei, er sich genöthigt sehe, Se. Heiligkeit zu bitten, das Concilium zu verlängern, bis es diesen seinen drei Zwecken vollkommen genügt habe. Der Pabst antwortete hierauf, daß außer den großen Ausgaben, zu welchen sich der heilige Stuhl zur Erhaltung des Conciliums genöthigt sehe, und welche seine Kräfte vollkommen übersteigen müßten, und außer den dringenden Wünschen fast aller Väter, welche den unbequemen Aufenthalt unter dem unfreundlichen Himmelsstrich von Trient nicht mehr aushalten könnten, weshalb denn auch mehrere bereits anfingen, Trient ohne zupor eingeholte Erlaubniß zu verlassen, die neuerdings von Seiten der Protestanten geschehene feindliche Besetzung von Würzburg der gerechten Furcht vor einem nahen Kriege Raum geben müsse, welcher dann zu einer schleunigen Auflösung des Conciliums führen werde, wie dieses zur Zeit Karls V. der Fall gewesen sei. Eine nicht minder entfernte Gefahr der schleunigen Auflösung werde dem Concilio durch die ansteckende Seuche gedroht, welche sich in Inspruck gezeigt habe, und sich immer weiter ausbreite, so daß sie also sehr bald nach dem benachbarten Trient hingelangen könne. Diese Gründe hatte der Pabst bereits dem König von

Spanien durch Karl Visconti, Bischof von Ventimiglia, den er zu Ende Oktobers nach Spanien als Nuntius abgesandt hatte, vorstellen lassen, um ihn dadurch auf dasjenige vorzubereiten, was unterdessen in Trient beschlossen werde. Der Pabst hatte die Absendung Visconti's aus dem Grunde einigermaßen zu verzögern gesucht, um zuvor das Resultat der Verhandlungen mit dem Kardinal von Lothringen abzuwarten, da er vermuthet hatte, daß die Instruktion dieses neuen Nuntius in Folge dieser Verhandlungen abgeändert werden müßte.

Der Kardinal hatte nun aber weder Begünstigungen noch Dispensationen Namens des Königs von Frankreich gefordert, sondern sich allein dahin beschränkt, dringend darauf anzutragen, daß eine Zusammenkunft zwischen dem Könige von Frankreich und seiner Mutter, der Königin Regentin von der einen Seite, und dem Könige von Spanien von der andern Seite, so wie eine andere Zusammenkunft zwischen beiden erstern und dem Pabst statt finden möchte, da sowohl die Königin Regentin, als ihr Sohn, der König, sehr gestimmt schienen, sich von den Rathschlägen des Pabstes in den Angelegenheiten der Religion sowohl, als des Königreichs leiten zu lassen. Der Pabst hatte dafür gehalten, daß beide beabsichtigte Zusammenkünfte füglich in eine einzige vereinigt werden könnten, nur wünschte er, daß derselben auch der Kaiser oder der römische König, wie dieses auch die Königin Regentin von Frankreich gewünscht hatte, beiwohnen möchte, weshalb er denn auch schon den Bischof von Ischia, auf den Vorschlag der Legaten und besonders des Kardinals Morone als außerordentlichen Nuntius nach Wien gesandt hatte. Visconti war beauftragt worden, den König von Spanien dahin zu stimmen, daß er sich nicht dieser beabsichtigten Zusammenkunft widersetzen möchte, weil dieselbe nicht nur für das Heil Frankreichs, welches sich gegenwärtig in fortwährender Gefahr befinde, sondern auch für das Heil der ganzen Christenheit als dringend nothwendig erscheinen müsse. Der König möchte keineswegs befürchten, daß der Pabst in Neuerungen, von denen er wisse, daß sie von Sr. Majestät verabscheut würden, einwilligen werde, da er in allen seinen Handlungen die Ehre Gottes und das wahre Interesse der Kirche zur Richtschnur nehmen würde.

Vielleicht dürfte dem Kaiser die beabsichtigte Fürstenversammlung aus dem Grunde unangenehm sein, daß der Verdacht der protestantischen Fürsten, als ob man ein Bündniß zu ihrer Ausrottung schließen wolle, dadurch erregt werde; indessen könnte er zuvor von dem wahren Zwecke der Zusammenkunft in Kenntniß gesetzt werden, daß nämlich dieselbe keineswegs dazu dienen sollte, die Ruhe in Deutschland zu stören, sondern vielmehr, um sie in andern Ländern, wo einige unruhige Köpfe unter dem Aushängeschilde der Religion, bürgerliche Unruhe anzuzetteln suchten, zu erhalten. Wenn bei dem Könige Philipp die Furcht aufsteigen sollte, daß bei dieser beabsichtigten Zusammenkunft Rangstreitigkeiten zwischen ihm und dem jungen Könige von Frankreich vorfallen könnten, so sollte der Nuntius ihm vorschlagen, daß letzterer seinen Aufenthalt in der Nachbarschaft der zur Zusammenkunft bestimmten Stadt nehmen könne, während seine Mutter die Königin Regentin, durch welche ohnehin alle Staatsgeschäfte geleitet würden, den Verhandlungen in der Zusammenkunft beiwohnte. Beide Könige würden sich sonach nur bei gegenseitigen Höflichkeitsbesuchen sehen, wo es sich ja von selbst verstehe, daß ein jeder seinem Gaste den Vorrang gebe. Als der Ort der Zusammenkunft werde von Seiten des Pabstes seines hohen Alters halber, welches ihm das Unternehmen weiter und beschwerlicher Reisen untersagen müsse, Nizza, Villafranca oder Vercelli vorgeschlagen.

Was das Concilium anbelangte, so ließ er den König auf die großen Widerwärtigkeiten aufmerksam machen, mit welchen der heilige Stuhl, um den verschiedenen, von Seiten der Fürsten gemachten Anträgen, zu genügen, bereits zu kämpfen gehabt habe. Gegenwärtig sei es Zeit, mehr an die Ausübung der Satzungen des Conciliums und an seinen Nutzen zu denken, als an die Bekehrung der Ketzer, was eine eben so weit aussehende, als schwierige Unternehmung sein müsse. Mehr noch bedürften die katholischen Länder seiner Hülfe und seiner Dekrete. Von Seiten Frankreichs werde erklärt, daß es das Ende des Conciliums abwarte, um die erforderlichen Maaßregeln in Betreff der Religion ergreifen zu können, indem die letzte Uebereinkunft

mit den Hugonotten sich gleichsam um die Erwartung der Definition der Dogmen drehe.

Dann sollte der Nunzius auch dem Könige die Nachricht von der gegen die Königin von Navarra erlassenen Vorladung binnen sechs Monaten überbringen, und dabei bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist der Pabst sich genöthigt sehen müsse, sie des Königreiches für verlustig zu erklären. Das Verfahren dieser Fürsten habe ihn zu einem solchen entscheidenden Schritte nöthigen müssen. Indessen fand derselbe nicht statt, wie wir auch schon weiter oben erwähnt haben.

Noch am nämlichen Abend, an welchem die Session war beendigt worden, fertigten die Legaten den Johann Baptist Vittori als Kourier an den Pabst ab, um ihm die frohe Botschaft von der abgehaltenen Session zu überbringen. Als dieser Eilbote in Viterbo angelangt war, erfuhr er, daß sich der Pabst von Rom nach Civitá-Vecchia hinbegeben habe, weshalb auch er seinen Weg nach diesem Seehafen einschlug. Der Pabst empfing die Kunde von der glücklich beendigten Session mit der sichtbarsten Freude. Schon früher hatte er aus den Berichten der Legaten die mit dem Grafen von Luna in Bezug auf die so oft besprochene Phrase: „auf den Vorschlag der Legaten" getroffene Uebereinkunft erfahren, und es war ihm sehr angenehm gewesen, daß die Sache durch ein Synodal-Dekret und nicht durch ein päbstliches Breve sei ausgeglichen worden. Auch der ihm mitgetheilte Entwurf der Dekrete, sowohl was die geheimen Ehen, als, was die Reform anbelangte, hatte seinen vollkommenen Beifall gefunden. Nicht aber war die von den Legaten dem Grafen von Luna, auf die von diesem gemachte Drohung, ertheilte Antwort von ihm gebilligt worden, weil er dafür hielt, daß beim Eintreten eines solchen Falles, keineswegs die Legaten das Concilium verlassen dürften, sondern vielmehr die widerspänstigen Bischöfe des Ungehorsams beschuldigen, und in Fortsetzung der begonnenen Verhandlungen fortfahren müßten. Nachdem er aber den glücklichen Erfolg erfahren hatte, billigte er Alles, lobte im höchsten Grade alle publicirten Dekrete, und nahm dieselben für ein Unterpfand der baldigen Vollendung des Conciliums an, zu welcher er den Grafen von Luna, den Kardinal von Lothringen

und die Legaten, welche Alle die vorzüglichsten Handelnden in dieser Scene bildeten, durch Danksagungsschreiben, welche er der abgehaltenen Session halber an sie erließ, anzuspornen suchte.

Die Legaten bedurften aber des Anspornens nicht, auch suchten sie die sich ihnen darbietende günstige Gelegenheit der vortheilhafteren Stimmung der spanischen Bischöfe, welche ihre Zufriedenheit mit den publicirten Dekreten unverhohlen an den Tag legten, zu benützen. Die kaiserlichen Gesandten versäumten ihrerseits ebenfalls nichts, um zum Abschlusse anzutreiben. Bei allen Verhandlungen hatte der Kaiser mit der Schwierigkeit zu kämpfen, welche aus der großen Eifersucht hervorging, mit welcher das Concilium von den Protestanten in Deutschland betrachtet wurde, und dieser Umstand veranlaßte die Gesandten mehr auf dessen Beschleunigung zu bringen, als dieß im Grunde der Wille des Kaisers war. Die Legaten, welche sahen, daß alle andere Nationen den Abschluß wünschten, während auch die Spanier sich ihm nicht ausdrücklich entgegen bewiesen, versammelten am Tage nach der abgehaltenen Session die beiden Kardinäle und fünfundzwanzig der vorzüglichsten Prälaten aus allen Nationen, um ihnen zu eröffnen, daß der Kardinal von Lothringen, Namens Frankreichs und des Wohles dieses Landes halber, dringend darauf antrage, daß das Concilium mit der für den neunten December angekündigten Session abgeschlossen werden möge. Diesem Antrage schlößen sich die kaiserlichen Botschafter nicht blos im Namen des Kaisers, sondern auch im Namen des römischen Königs an, wobei von ihnen bemerkt werde, daß die längere Dauer der Synode für Deutschland keinen Nutzen, wohl aber den größten Nachtheil mit sich bringen könne. Auch der Pabst wünsche die Beendigung, damit das Concilium, während es für das Seelenheil der Gläubigen versammelt worden sei, durch seine lange Dauer nicht den Untergang so vieler Gläubigen nach sich ziehen möge. Die Republik Venedig und die übrigen italienischen Fürsten, so wie auch die Botschafter von Portugal und Polen hegten ganz dieselben Wünsche, und fast könne man auch den Grafen von Luna zu ihrer Zahl rechnen, welcher, obgleich er keinen besondern Befehl dieserhalb von seinem Fürsten erhalten habe, doch allgemeine Instructionen besitze, in deren

Folge er aus allen Kräften zu dem Fortgang und zur Vollendung des Conciliums beitragen solle. Von Seite der Legaten müsse aber bemerkt werden, daß er in dieser Beziehung schon der Art handle, daß sie glaubten, mit ihm zufrieden sein zu können. Ueberdieß dürfte man auch zu der Erwartung berechtigt sein, daß, da von Seiten des Königs von Spanien, besonders aus Rücksicht für seinen Oheim, den Kaiser, und für seinen Schwager, den König von Frankreich, Alles zur Versammlung des Conciliums sei beigetragen worden, er sich auch dem Abschluß dieses Conciliums, welcher so dringend von den beiden erwähnten Fürsten verlangt werde, aus Rücksicht für sie, nicht widersetzen könne. Die Legaten müßten daher die Versammelten bitten, ihnen durch Rath und That in dieser wichtigen Angelegenheit beizustehen. —

Nach dieser Eröffnung bemerkte der Kardinal von Lothringen, daß anfangs weder der Kaiser noch der König von Spanien ihre Zustimmung zu der Wiederversammlung des Conciliums hätten geben wollen, und daß beide nur den dringenden Ermahnungen Sr. Heiligkeit des unverkennbaren Bedürfnisses Frankreichs halber, welches bereits im Begriffe gewesen sei, sich durch ein Nationalconcilium von der allgemeinen Kirche zu trennen, nachgegeben hätten. Nur mit der größten Mühe hätten der in Poissy versammelte Clerus und die Stände zurückgehalten werden können, andere Maaßregeln in Religionssachen zu ergreifen, bevor das Concilium nicht beendet sei, und noch unendlich weit mehr Mühe müsse es kosten, für die Zukunft beide von Ergreifung dieser Maaßregeln zurückzuhalten, im Falle das Concilium noch länger ausgedehnt werde. Wolle man es aber brechen, oder suspendiren, so müsse dieß ganz dasselbe sein, als ein National-Concilium in Frankreich zu eröffnen, was indessen den gänzlichen Untergang dieses Königreiches nach sich ziehen werde. Die Verlängerung des Conciliums werde aber auch noch die Folge haben, daß den Irrlehrern Zeit und Gelegenheit verschafft werde, das Gift ihrer Lehre immer mehr zu verbreiten, was jedoch veranlassen müsse, daß späterhin die Dekrete des Conciliums nicht mehr hinreichend sein könnten, dieses Gift wieder zu vertilgen. — Außerdem würden sich die französischen Prälaten auch veranlaßt

sehen, das Concilium noch vor seinem Abschlusse zu verlassen. Einige von ihnen nämlich würden ihrer beschränkten Geldmittel halber genöthigt, den kostspieligen Aufenthaltsort in Trient zu meiden, während andere durch die Sorge für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Heerden abgerufen würden. Man nehme dieses Abreisen schon gegenwärtig bei einigen wahr, bald aber werde man alle französischen Prälaten, auch ihn selbst nicht ausgenommen, Trient verlassen sehen, wenn nämlich das Concilium sich immer noch weiter auszudehnen suche. Wolle man ihm aber die Zusage ertheilen, daß dasselbe mit der nächsten Session werde abgeschlossen werden, so verspreche er nicht nur allen andern Rücksichten, welche ihn nach Frankreich zurückrufen könnten, bereitwillig sein Ohr zu verstopfen, sondern verbürge sich auch noch, die Bischöfe Frankreichs bis zum Abschlusse in Trient zurückzuhalten. Er wußte bei dieser Veranlassung die Noth Frankreichs mit so grellen Farben und auf eine so rührende Weise zu schildern, daß es ihm gelang, alle Anwesenden für den Abschluß zu stimmen. Nur die Bischöfe von Lerida und von Leon wünschten, daß der König von Spanien zuvor seine Einwilligung ertheilen möchte, während aber der Erzbischof von Granada unbedingt für die Abschließung war.

Es wurde in dieser besondern Versammlung beschlossen, daß die noch übrig bleibenden Artikel von der Reform festgesetzt werden sollten, und daß man, was den Artikel von den weltlichen Fürsten anbelange, mit der größten Mäßigung zu Werke schreiten müsse, um so mehr, da man der Hülfe dieser Fürsten zur Ausübung der Dekrete des Conciliums sehr bald bedürfe. Es fand daher eine Dekretsform, welche der Pabst den Legaten übersandt hatte, und in welcher nur die Vorschriften der ältern Synoden und Canones erneuert wurden, und die statt der verhaßten Anatheme nur väterliche Ermahnungen enthielt, allgemeinen Beifall. Was die bisher noch nicht definirten Dogmen betraf, wozu die Lehre vom Fegfeuer, von den Ablässen, von der Anrufung der Heiligen und von der Verehrung der Heiligenbilder gehörte, so hielt man dafür, daß dieser Gegenstand schon in den frühern Concilien sehr erschöpfend sei behandelt worden, dennoch aber wollte man, um etwaige bestehende Mißbräuche

zu verbessern, einiges hierüber sagen. Besonders legte der Kardinal von Lothringen rücksichtlich der Heiligenbilder ein Dekret der Sorbonne vor, welches sehr großen Beifall fand. Am Tage nach dieser Versammlung beriethen sich die Legaten allein mit dem Kardinal von Lothringen, und beschlossen, daß nur über die so eben erwähnten Dogmen, und in der bereits gedachten Weise verhandelt werden solle, weshalb sie ein jedes Dogma an fünf Prälaten übergaben, welche unter Zuziehung von fünf vorzüglichen Theologen die erforderlichen Dekrete in wenigen Tagen anfertigten. Die Legaten fingen daher an, das Concilium um so mehr so gut als abgeschlossen zu betrachten, da der Graf von Luna kein neues Hinderniß vorbringen zu wollen schien. Die Entfernung eines Bootes vom Ufer scheint dem Auge aber oft nur sehr unbedeutend zu sein, während sie nach dem Maaßstabe des Schiffers zu urtheilen, welcher sich auf Erfahrungen gründet, sehr wesentlich ist.

Unter diesen Vorbereitungen ward am fünfzehnten November der Anfang mit den Generalcongregationen für die bevorstehende Session gemacht. Es wurden die noch fehlenden vierzehn Kapitel von der Reform zur Berathung vorgelegt. Die Väter beeilten sich auf eine ungewöhnliche Weise in Auseinandersetzung ihrer Ansichten, und befliſſen sich einer solchen Kürze, daß am achtzehnten November ein jeder von ihnen seine Meinung bereits vorgetragen hatte. Der erste Legat gab in einer kurzen Rede die große Mühe zu erkennen, welche das Concilium angewandt habe, um die Protestanten zu seiner Beiwohnung zu veranlassen, so wie er auch auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam machte, welche es durch die Erklärung der Dogmen und durch die Verbesserung der Disciplin schon mit sich gebracht habe. Man könne nun zwar wohl noch größere Dinge von ihm erwarten; indessen möchte man bedenken, daß die Väter nur Menschen, nicht aber Engel wären, und daß man der unglücklichen Zeitverhältnisse halber sich mit dem Guten statt des Besten begnügen müsse; Gott, welcher der Ausübung der festgesetzten Dinge seinen Segen verleihen möge, werde zugleich auch die Mittel und den Weg andeuten, um noch zu etwas Besserem gelangen zu können. Dasjenige, was noch übrig ge-

blieben sei, und was in der nächsten Session solle entschieden werden, sei bereits so klar, daß es durch Privatstudium und in Privatversammlungen hinreichend erörtert werden könne; weshalb es also keiner langen und öffentlichen Disputationen bedürfe. Der Artikel von den Fürsten sei umgeändert worden, und es stehe den Vätern zu, die Fürsten durch das eigene Beispiel zur Frömmigkeit zu reizen, statt sie durch Strafen und Exkommunikationen antreiben zu wollen. Die Legaten hielten demnach dafür, daß alle Angelegenheiten in der nächsten Session beseitigt werden könnten. Alle Fürsten stimmten für den Abschluß des Conciliums, besonders aber wünschten Deutschland und Frankreich denselben, und, da bei seiner Versammlung das Wohl beider Länder das vorzüglichste Augenmerk des Königs von Spanien gebildet habe, so stehe zu erwarten, daß er sich auch dem Abschlusse, welcher durch eben dieses Wohl erfordert werde, nicht widersetzen könne. Die Frucht sei reif, und das Pflücken derselben müsse daher rathsam sein, damit ein jeder Bischof mit vollen Händen zu seiner Heerde wieder zurückkehren, und durch die Wohlthat dieser Frucht sowohl, als durch seine Gegenwart nach einer langen Abwesenheit seine Gläubigen zu trösten vermöge.

Der Kardinal von Lothringen dankte dem ersten Legaten, daß er in seiner Rede unter andern Gründen auch das Verlangen Frankreichs angeführt habe, und berief sich rücksichtlich der Wahrheit desselben auf das Zeugniß der hier anwesenden Bischöfe von Frankreich. Dann trug er auch darauf an, daß, nachdem alle Dekrete würden erlassen sein, auch die Bestätigung des Pabstes publicirt werden möge. Endlich brachte er noch einige Schwierigkeiten in Anregung, von denen die vorzüglichste in der Bemerkung bestand, daß, da gesagt werde, daß die Bischöfe vor allen andern Großen den Vorrang haben sollten, dieses schwerlich ins Werk zu setzen sein dürfte, wenn erstere nicht die Pontificalkleidung trügen. Dieserhalb ward das Dekret denn auch in Gemäßheit dieser Bemerkung abgeändert.

Zuletzt wurden noch vier neue Kapitel in Vorschlag gebracht. Das erste auf Antrag des Erzbischofs von Braga, welches den mäßigen Lebenswandel der Bischöfe und die Vertheilung der kirchlichen Einkünfte zum Gegenstand hatte. Das zweite bezog

sich auf die Zehentrechte, in deren Besitz sich weltliche Personen befänden. Das dritte suchte die Excommunikation zu mäßigen, und endlich das vierte handelte von der Gründung von Archiven in den Kirchen zur Aufbewahrung der öffentlichen Schriften; und zuletzt wurden noch zweiundzwanzig Kapitel von der Reform der Ordensgeistlichen im Allgemeinen, und acht, welche die Klosterfrauen besonders zum Gegenstande hatten, vorgeschlagen.

In dem ersten von den so eben erwähnten vier hinzugefügten Dekreten, deren Zahl sich übrigens später noch um zwei vermehrte, wurde gesagt, daß die Bischöfe die Austheiler der kirchlichen Einkünfte wären. Diese Behauptung ward aber auf den Antrag des Kardinals von Lothringen und des Erzbischofs von Granada wieder hinweggenommen, weil dieselben der allgemeinen Ansicht, nach welcher dem Bischofe die Herrschaft über diese Einkünfte zustehe, zu nahe trete.

Dem Kardinal Madrucci, dem Erzbischof von Otranto und andern schien es nicht zweckmäßig, daß das Dekret des karthaginensischen Conciliums als Norm des Bischöflichen Lebens angegeben werde, indem sie bemerkten, daß die Sitten jener Zeiten nicht wieder ins Leben zurückgerufen werden könnten; wenn nicht zugleich die Zeiten selbst wieder zurückkehrten, und daß besonders jene Bischöfe, welche zugleich Fürsten sind, ohne Verletzung des Anstandes und ohne Störung der öffentlichen Ordnung der Dinge nie zu einer solchen eingeschränkten Lebensweise veranlaßt werden könnten.

Dagegen äußerte der Erzbischof von Prag, welcher die Gesinnungen und die Gewohnheiten des strengen Klosterlebens beibehalten hatte, daß er eine noch größere Strenge wünsche, weshalb er denn auch bemerkte, daß die Absicht jenes Dekretes zwar vortrefflich, obgleich das Dekret an und für sich selbst nur schlecht sei, weil eben die Bischöfe alle andern mit kräftiger Hand gedrückt, sich selbst aber kaum mit den Fingerspitzen berührt hätten; ja es wäre nicht einmal ein Befehl gegen sie angewandt, sondern man lasse es bei einer schwachen Ermahnung bewenden. Es gebühre sich, daß man den Bischöfen die Eigenschaft ihres Tisches und ihrer Hausgeräthe, so wie die Zahl ihrer Dienerschaft vorschreibe, und sie dann verpflichte, von ihren Ausgaben der Pro-

vinzialsynode Rechenschaft abzulegen; denn obwohl sie die Herrn desjenigen wären, was zu ihren Bedürfnissen erforderlich ist, so könnten sie doch nur als bloße Austheiler des Ueberflüssigen betrachtet werden.

Zum Besten der Klostergeistlichen hielt der Kardinal von Lothringen eine sehr glänzende Lobrede, in welcher er sagte, daß in dem kurzen Zeitraume von wenigen Monaten mehr als drei Tausend von ihnen ein grausames Marterthum erduldet hätten, weil sie nicht von dem, dem Pabste schuldigen Gehorsam hätten ablassen wollen. Er müsse daher eben so sehr, als er die Exemption der Weltgeistlichen von der Jurisdiction der Bischöfe mißbillige, die Exemption der Ordensgeistlichen loben, und bitte die Väter, sie in allen Privilegien zu erhalten zu suchen.

Von allen Seiten her war man auf die Beendigung des Conciliums bedacht, und besonders wurden die Legaten fortwährend von den kaiserlichen Gesandten dazu angetrieben. Ja diese erklärten sogar, daß, wenn erstere das Ende des Conciliums nicht zu beschleunigen suchten, sie erwarten müßten, noch früher von dem Kaiser abgerufen zu werden. Fast ganz dieselbe Sprache führten der Botschafter von Portugal und die venetianischen Gesandten; der Graf von Luna erklärte aber, daß, obgleich es ihm wünschenswerther sein müsse, wenn er zuvor die Antwort des Königs von Spanien abwarten könne, er sich dennoch nicht dem Abschlusse widersetzen werde. Alles dieses zusammen genommen veranlaßte die Legaten, nach Rom zu berichten, daß die Zeit der Ernte bereits vor der Thüre stehe. Ganz unversehens änderte der Graf von Luna aber seine Meinung, und gab am siebenundzwanzigsten November den Legaten zu erkennen, daß er des Interesses der Kirche und der Ehre seines Fürsten halber wünschen müsse, daß das Concilium durch ein ehrenvolles Ende gekrönt werde. Wenn es nicht möglich sei, daß alles dasjenige zu Stande gebracht werde, was die dringenden Bedürfnisse der Christenheit erforderten, so müßten wenigstens die sowohl rücksichtlich der Dogmen als auch der Disciplin vorgeschlagenen Gegenstände mit Würde und mit der gehörigen Reife beendigt werden, und dieß um so mehr, da gerade noch jene Gegenstände zu beseitigen übrig geblieben wären, welche zu der neuern Ketzerei Anlaß gegeben

hätten, nämlich die Artikel vom Fegfeuer und von den Ablässen. Wie vortheilhaft die Beschleunigung des Conciliums auch immer nur sein könne, so glaube er doch kaum, daß ein Gewinn von fünfzehn oder zwanzig Tagen den großen Nutzen aufzuwiegen vermöchte, welcher aus einer reiflicheren Untersuchung der Sache hervorgehen müsse. Die Legaten möchten daher durch eine unzeitige Ungeduld nicht die Kirche, den Pabst und sich selbst einer so rühmlichen Krone berauben, die sie durch die Hinzufügung einer andern ohne allen Vergleich unbedeutenden Unbequemlichkeit als Ersatz für die vielen erduldeten Entbehrungen, für die überstandenen Beschwerden, für die verrichteten Arbeiten, und für die gemachten Ausgaben, davon tragen könnten, so wie sie auch nicht, aus übel angewandter Begierde, die Frucht einige Tage früher zu pflücken, dieselbe unreif abbrechen möchten, was übrigens nur die Folge haben werde, daß diese Frucht minder angenehm und minder heilsam sei, als wie sie es sein könnte, wenn man ihr noch einige Tage, um zur vollkommenen Reife zu gelangen, würde zugestanden haben. Er bemerke dieses nur rücksichtlich des allgemeinen Wohles; was nun aber im Besondern seinen Herrn anbelange, so müsse er erwähnen, daß, obgleich die übrigen Fürsten ihre Einwilligung zum Abschlusse gegeben hätten, er doch dafür halte, daß der König von Spanien eine größere Berücksichtigung verdiene, als daß das Concilium zu einer so wichtigen Handlung schreiten könne, ohne zuvor seine Antwort abgewartet zu haben, welche höchstens binnen zwanzig oder dreißig Tagen einlaufen könne. Er fügte hinzu, daß er als Ritter jene Punkte, welche sich auf die Ehre bezögen, weit genauer zu messen gewohnt sei, als Männer, welche einem jeden andern Stand angehörten, weshalb er sich genöthigt sehen werde, zu solchen Maaßregeln zu schreiten, welche die Würde seines Herrn sicher zu stellen vermöchten, im Falle eine so billige Forderung, als seine gegenwärtige es sei, unberücksichtigt zurückgewiesen werden sollte.

Die Legaten mußten sich durch diesen Antrag um so mehr überrascht fühlen, je weniger sie denselben vermuthet hatten. Diese ihre Ueberraschung konnte es aber nicht mit sich bringen, daß sie ihm nicht die entsprechende Antwort ertheilt hätten. Diese

fiel folgender Gestalt aus: Sie könnten ihre Freude, welche sie darüber empfänden, daß der gegenwärtige Antrag des Grafen nicht aus einem ausdrücklichen königlichen Befehl hervorgehe, nicht verbergen; indem sie überzeugt wären, daß wenn der König anwesend, oder im Stande wäre, den Zustand des Conciliums aus der Nähe zu betrachten, er ebenfalls nicht minder als sie, dessen Ende wünschen müsse. Dieses Ende werde von allen andern Fürsten der dringenden Bedürfnisse der Kirche besonders aber Frankreichs halber gewünscht, wie der Graf aus dem eigenen Munde des Kardinals von Lothringen und der französischen Bischöfe vernommen habe, und wie auch von dem Kardinal von Granvella, dem vorzüglichsten Minister Sr. katholischen Majestät selbst bezeugt werde. Auch von Seite des Kaisers werde der Abschluß des Conciliums sehnlichst gewünscht, der König von Spanien aber habe befohlen, daß seine Minister sich in dieser Angelegenheit nach dem Willen des Kaisers richten sollten. Hier unterbrach der Graf von Luna den ersten Legaten, und bemerkte, daß er in dieser seiner Behauptung sich irre; indessen entgegnete der Kardinal, daß er dieses bei seiner Legation in Inspruck aus dem eigenen Munde des Kaisers vernommen habe. Der Graf enthielt sich also, dem Zeugnisse eines so erhabenen Gewährsmannes ausdrücklich zu widersprechen, obgleich er ganz so handelte und sprach, als widerspreche er demselben. Er erklärte, daß er alle seine Kräfte aufbieten werde, nicht um die Beschleunigung des Conciliums, oder seinen Abschluß zu verhindern, sondern nur, damit es nicht auf eine so übereilte Weise beendet werde, als man die Absicht hege, bevor nicht die Antwort seines Fürsten eingegangen sei, weil es ihm sonderbar erscheinen müsse, daß ein so großer und so mächtiger König, ganz als wie ein kleiner Herzog, behandelt werde. Als die Legaten ihm bemerklich machten, daß der Abschluß des Conciliums aus dem Grunde von ihnen so sehr beschleunigt werde, damit dasselbe, welches als ein ökumenisches begonnen, nicht als ein besonderes ende, indem die Gefahr vorhanden sei, daß mehrere Nationen dasselbe verlassen könnten, entgegnete er, daß das begonnene Verfahren nicht ein Laufen, sondern vielmehr ein Fliehen sei, welches übrigens nur statt finde, um den Wünschen der Franzo-

sen zu entsprechen, aber dazu führen könne, daß das Concilium weder Franzosen noch Spanier haben werde. Voller Unwillen entgegneten ihm die Legaten, daß seine Handlungsweise nicht nur die Strafe des Himmels, sondern auch eine strenge Ahndung von Seiten seines Königes verdiene, indem dieselbe dem Interesse der Protestanten der Art entspreche, als sei er deren Bevollmächtigter. Um sich sicher zu stellen, erwiederte der Graf, daß die ganze Eile nur allein von dem Kardinal von Lothringen betrieben werde, welcher abzureisen wünsche, um seinen Neffen, den neugebornen Sohn des Herzogs von Lothringen, taufen zu können; indessen könne er, der Graf, versichern, daß die französischen Botschafter wieder nach Trient zurückkehren würden, sobald der Kardinal abgereiset sei; die Anwesenheit dieser Botschafter aber müsse von größerer Wichtigkeit sein, als die des Kardinals, da letzterer nicht mit einem königlichen Mandate versehen sei. Diese Behauptungen des Grafen waren beide gleich grundlos; doch das leidenschaftliche Streben nach einer Sache läßt den Menschen nicht selten das Ungegründete erzählen, ohne dadurch zu lügen. Die Unterredung endete damit, daß beide Theile auf ihrem Vorsatze verharrten. Nur mit dem größten Mißfallen vernahmen der Kardinal von Lothringen und die kaiserlichen Gesandten das von dem Grafen von Luna eingelegte Hinderniß; dennoch aber versprachen jene, so wie der Botschafter von Portugal ihren Einfluß bei dem Grafen aufzubieten, um ihn zu günstigern Ansichten zu stimmen. So schritten die Legaten unter sich widerstrebenden Kräften fort, nämlich sie fühlten sich durch stachlichte Spornen angetrieben, und einen harten Zaum zurückgehalten. Die größte Schwierigkeit sowohl in der Natur als in der Politik wird durch das Handeln zwischen zwei sich entgegenstrebenden Kräften gebildet, wo man nothwendig um der einen zu entsprechen, mit der andern kämpfen muß.

Treu ihrem Vorsatze versammelten sie von neuem eine Congregation bestehend aus den beiden Kardinälen, so wie aus einer sehr wesentlichen Anzahl der vorzüglichsten Prälaten, und theilten die Nothwendigkeit des Abschlusses des Conciliums mit, wobei sie sich deren Rath erbaten. Der Kardinal von Lothringen erklärte, daß der König von Frankreich die Stelle eines Taufpathen,

bei dem neugebornen Sohne des Herzogs von Lothringen, seines Neffen, übernehmen wolle und ihm aufgegeben habe, die Taufe, welche in den Weihnachten vollzogen werden solle, zu verrichten, um zu gleicher Zeit dann auch mit Sr. Majestät und mit dem Herzoge von Lothringen einige wichtige Staatsangelegenheiten zu verhandeln; auch sollte er alle französischen Bischöfe mit sich zurückführen. Wenn die Legaten also wünschten, daß das Concilium unter Theilnahme der französischen Bischöfe abgeschlossen werde, so müßte die bevorstehende Session zu gleicher Zeit auch die letzte sein, und dürfte nicht weiter verschoben werden, als bis auf den einmal bestimmten Tag. Indessen sei es nothwendig, daß die erwähnten Dogmen festgesetzt würden, denn da sie die Veranlassung zu der neuen Ketzerei gegeben hätten, so würden die Protestanten, wenn in dieser Beziehung keine Entscheidung erlassen werde, gleichsam ein großes Siegesgeschrei erheben, daß das Concilium nach so vielen Jahren keinen Grund für diese Dogmen habe auffinden können, und sich deshalb habe genöthigt sehen müssen, sie mit Stillschweigen zu übergehen. Diese Entscheidung könne nun aber füglich auf die bereits angegebene Weise statt finden. Der Erzbischof von Granada und mehrere spanische Bischöfe mit ihm willigten zwar ein, daß die nächste Session am festgesetzten Tage abgehalten werde, trugen aber darauf an, daß diejenigen Gegenstände, welche in ihr noch nicht entschieden werden könnten, bis zu einer andern nahen Session ausgesetzt würden. Der Erzbischof von Prag und der Bischof von Fünfkirchen erklärten, daß es dringend und unumgänglich nothwendig sei, daß die Lehre von den Ablässen, gegen welche sich Luther zuerst aufgelehnt habe, erklärt werde. Der Graf von Luna seiner Seits hörte aber nicht auf, sich dem Abschlusse zu widersetzen, wobei er behauptete, daß auch die französischen Botschafter von Venedig wieder zurückkehren würden, um sich gleich ihm der Beendigung des Conciliums zu widersetzen, wogegen der Kardinal von Lothringen einwandte, daß er ganz gewiß überzeugt sei, daß diese Gesandten auf keine Weise nach Trient zurückkommen würden. Letzterer war im Stande, dasjenige, was er rücksichtlich der Botschafter behauptete, mit ziemlich genauer Bestimmtheit wissen zu können. Er hatte nämlich von Rom aus einen

Geistlichen aus seinem Gefolge mit einem Schreiben an den König von Frankreich geschickt, so wie er auch den Bischof von Orleans veranlaßt hatte, sich von Trient aus nach Paris hinzubegeben, um dem König vorzustellen, daß die von Seiten der Botschafter eingelegte Protestation ganz überflüssig gewesen sei. Zugleich sollte der Bischof den König dahin zu stimmen suchen, daß er letztere wieder nach Trient zurücksende. Der König hatte dem Kardinal und auch den Gesandten unterm neunten November folgender Gestalt geantwortet: die von den Legaten in Vorschlag gebrachten Artikel wären im Allgemeinen so nachtheilig für die Fürsten und verletzten besonders die Rechte seiner Krone der Art, daß die Mitglieder des königlichen Rathes einen jeden Widerstand für nothwendig erachtet hätten, im Falle jene Artikel nicht wieder zurückgenommen würden. Er habe nun zwar gewünscht, daß die Botschafter, bevor sie zur Protestation geschritten wären, ihr Vorhaben dem Kardinal mitgetheilt hätten, um sich von ihm in dieser Angelegenheit leiten zu lassen; indessen könne ihr Verfahren dadurch entschuldigt werden, daß sie sich von der Nothwendigkeit hätten angetrieben gesehen, indem sie wahrgenommen hätten, wie zwei Drittheile der Väter gefordert, daß diese Artikel wieder vorgelegt würden, weshalb zu befürchten stehen konnte, daß sie von neuem den Gegenstand der Verhandlungen bilden würden, sobald der Kardinal nur Trient würde verlassen haben. Wenn es der Wille des Pabstes sei, daß die Rechte und Privilegien der Fürsten nicht angetastet würden, so müsse Se. Heiligkeit sich nicht über das Verfahren der Botschafter wohl aber über jenes der Legaten beschweren, welche durch ihre Handlungsweise erstere gleichsam zu einem solchen Schritte genöthigt hätten. Er werde übrigens den Gesandten anbefehlen, sich wieder nach Trient zurückzubegeben, sobald er die Gewißheit erhalten habe, daß jene Artikel für immer ausgelassen würden. Unterdessen sollten sie in Venedig verweilen, wie dieses auch der ihnen bereits früher ertheilten Instruktion vollkommen gemäß sei, nach welcher nämlich sie Trient hätten verlassen sollen, sobald die Protestation von ihnen gemacht worden wäre, doch hätten die Bischöfe auf dem Concilio zurückbleiben sollen, wie dieses in der That auch geschehen wäre. Der König hege von letztern die Ueberzeugung, daß sie seine Rechte vertheidigen würden. Aus

dieſer Antwort konnte der Kardinal zur Genüge entnehmen, daß die Rückkehr der Geſandten in der kurzen Zeit, welche bis zu dem beabſichtigten Abſchluſſe des Conciliums noch übrig blieb, gewiß nicht ſtatt finden konnte.

Außer den Bemühungen, welche der Graf von Luna anwandte, um in Trient den Abſchluß des Conciliums zu verhindern zu ſuchen, fertigte er auch einen Kourier an den Botſchafter Vargas nach Rom ab, um ihm die große Schande vorzuſtellen, die für den König von Spanien daraus hervorgehen müſſe, wenn das Concilium ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung abgeſchloſſen werde, und um ihn anzutreiben, die nöthigen Maaßregeln zu treffen. Vargas begab ſich, kaum war der Eilbote bei ihm eingegangen, in den Vatikan, da es aber ſchon ſehr ſpät war, und der Pabſt ſich bereits zur Ruhe begeben hatte, ſprach er mit dem Kardinal Borromäus und kündigte ihm ein ſchreckliches, bevorſtehendes Unheil an, wenn das Concilium abgeſchloſſen werde, ohne die Antwort des Königs von Spanien abzuwarten. Der Kardinal ſtellte demſelben mit der ihm eignen Sanftmuth und Ruhe die von uns ſchon zu verſchiedenen Malen angeführten Gründe vor, welche die Beendigung des Conciliums erfordern müßten, wollte dennoch aber ſeinen Antrag dem Pabſt vorſtellen und deſſen Entſcheidung ihm dann mittheilen. Die Gründe, welche der Kardinal Borromäus dem Botſchafter Vargas vorgehalten hatte, vermochten ihn wenigſtens einigermaßen zu beſänftigen, ſo daß er den Kardinal nicht in jener aufbrauſenden Stimmung verließ, in welcher er bei ihm erſchienen war. Beſonders war die Bemerkung, wie der Kardinal an die Legaten ſchrieb, daß weder er, noch der Graf von Luna einen ausdrücklichen Befehl des Königs aufzuweiſen vermöchten, nach welchem ſie ſich dem Abſchluß des Concillums widerſetzen ſollten, weshalb ſie bei allen Hinderniſſen, die von ihnen vorgebracht würden, mit Ungewißheit zu Werke ſchreiten müßten, indem es ja ſein könne, daß der König ſie mißbillige, geeignet geweſen, ihn einigermaßen in Verlegenheit zu ſetzen. Dennoch hatte Vargas am folgenden Morgen beim Kardinal Borromäus um die Antwort des Pabſtes anfragen laſſen, welche aber dahin ausgefallen war, daß der Pabſt der zu verſchiedenen Malen angegebenen Gründe

halber von seinem eifrigen Verlangen nicht ablassen könne, daß nämlich das Concilium sobald als möglich möchte abgeschlossen werden; nur leide der einzige Fall eine Ausnahme, wenn die Mehrzahl der Väter, deren Freiheit der Pabst nicht beeinträchtigen könne und wolle, die fernere Fortsetzung wünschen sollte. Der Kardinal Borromäus fügte in seinem Schreiben hinzu, daß der Pabst dafür halte, daß rücksichtlich der Zustimmung des Königs von Spanien hinreichend sei, daß der Kaiser seine Einwilligung gebe, indem ersterer erklärt habe, daß er sich ganz der Ansicht des Letztern anschlösse. Da nun aber die kaiserlichen Botschafter nicht nur vereint mit den Franzosen den Abschluß forderten, sondern auch noch erklärten, daß sie Trient verlassen würden, wenn dieser noch weiter ausgesetzt bleibe, so scheine eine Verlängerung des Conciliums eine Auflösung desselben zu bilden. Um die Legaten aber zu einem kräftigen Widerstand anzutreiben, erließ der Pabst ein eigenhändiges Schreiben an sie, in welchem er ihnen seinen festen Willen zu erkennen gab, daß der Abschluß am festgesetzten neunten December vor sich gehen sollte.

Der Graf von Luna ließ es nicht bei den bisher angeführten Schritten bewenden. Am neunundzwanzigsten November versammelte er in seiner Wohnung alle spanischen Prälaten, und obgleich allen ein tiefes Stillschweigen war auferlegt worden, so erfuhr man doch sehr bald, daß die Verlängerung des Conciliums den Gegenstand der Versammlung gebildet hatte. Der in dieser gefaßte Beschluß ward bald in der Wirklichkeit sichtbar, nämlich am folgenden Abend berief der Botschafter alle Bischöfe der dem Könige von Spanien unterworfenen Länder und gab sich Mühe, sie für seine Ansichten, als erfordere das Wohl der Kirche und die Ehre der Krone von Spanien es, daß das Concilium noch verlängert werde, zu gewinnen. Von allen denen, die sich eingefunden hatten, theilten nur zwei oder drei diese seine Ansichten, während alle übrigen ihm die Nothwendigkeit vorstellten, das Concilium abzuschließen, bevor die französischen Bischöfe Trient verließen oder bevor andere unglückliche Ereignisse, als wie zum Beispiel der Tod des Pabstes sein könnte, dasjenige zerstörten, was mühsam in so vielen Jahren sei aufgebaut worden. Auf diese letztere Bemerkung erwie-

derte der Graf, daß dergleichen Gefahren in den vorliegenden Entscheidungen keine Berücksichtigung verdienten, indem der Tod einem jeden Sterblichen in einem jeden Augenblick bevorstehen könne. Diese Versammlung ging des Abends um sieben Uhr auseinander, und zwei Stunden später ging bei dem Grafen ein von dem Botschafter Vargas in Rom abgesandter Kourier ein, welcher ihm die Nachricht überbrachte, daß der Pabst von einer gefährlichen Krankheit sei befallen worden, welche nur wenig Hoffnung zu seiner Wiedergenesung übrig lasse. Bald darauf gingen auch Nachrichten vom Kardinal Borromäus bei den Legaten ein, welcher ihnen den Willen des kranken Pabstes mittheilte, daß sie den Abschluß des Conciliums aus allen Kräften zu beschleunigen suchen möchten, damit er bei seinem Tode der Kirche nicht das Erbtheil eines Schisma's hinterlasse, indem es sehr leicht möglich sei, daß zwischen dem Concilio und dem heiligen Collegio ein Streit über die Wahl des zukünftigen Pabstes entstehe.

Die Legaten beschieden sogleich [1]) die kaiserlichen und den spanischen Botschafter zu sich, um ihnen die dringende Nothwendigkeit des beschleunigten Abschlusses vorzustellen, damit die Kirche vor der Gefahr des Schisma's bewahrt werde. Die kaiserlichen Gesandten, welche früher so große Eile zu erkennen gegeben hatten, baten sich bei diesem außerordentlichen Ereignisse Bedenkzeit von einem Tage aus, um sich mit größerer Bestimmtheit in dieser Angelegenheit aussprechen zu können. In der Versammlung, welche am folgenden Morgen gehalten wurde, und welcher alle Botschafter und bei fünfzig Prälaten beiwohnten, gaben sie aber eine bejahende Antwort von sich. Alle, die sich gegenwärtig befanden, mit Ausnahme des Grafen von Luna, der spanischen Prälaten und drei italienischer Bischöfe, stimmten mit den kaiserlichen Gesandten überein, während der Graf von Luna, um die Furcht vor der Gefahr eines Schisma's zu beseitigen, ein älteres königliches Schreiben, vorlas, in welchem erklärt wurde, daß es der ausdrückliche Wille des Königs von

[1]) Dieß geht aus dem Bericht der Legaten vom zweiten December hervor.

Spanien sei, daß die Wahl des neuen Pabstes, im Falle der Tod des gegenwärtigen bei offenem Concilio statt finden sollte, den Kardinälen in der gehörigen und hergebrachten Form gebühre. Der Erzbischof von Granada, der erste unter den spanischen Prälaten, erklärte, daß er zu keiner Zeit rücksichtlich der Pabstwahl andere Gedanken gehabt habe; und alle andern spanischen Bischöfe stimmten ihm bei. Auch die kaiserlichen Botschafter erklärten für sich und für die Bischöfe der, der Herrschaft des Kaisers unterworfenen Länder ganz dasselbe, behielten es sich aber vor, diese ihre Erklärung abzuändern, im Falle ihnen dieserhalb ein Befehl vom Kaiser zugehen sollte. Ein solcher Befehl ging ihnen nun aber nicht nur nicht zu, sondern der Kaiser billigte auch noch alles dasjenige, was von ihnen geschehen war, obgleich er in seinen frühern Schreiben, bevor er die Gefahr, in welcher der Pabst sich befand, erfahren, ihre zu große Eile für den Abschluß des Conciliums gemißbilligt hatte, weil er es vorzog, daß das Concilium um vier oder sechs Wochen verlängert werde, wenn in dieser Zeit alles zur Reife gebracht werden konnte, als daß dessen Abschluß beeilt werde, während noch mehrere Gegenstände zu beseitigen übrig blieben. Dieß lieferte einen Beweis, daß der Nuntius Delfini zu weit gegangen war, wenn er den Legaten geschrieben hatte, daß der Kaiser die Beendigung des Conciliums bereits mit der Session vom eilften November wünsche. Diese Nachricht vereint mit dem Umstand, daß der Kardinal von Lothringen bereits mehrere Personen aus seinem Gefolge mit einem großen Theil seines Gepäckes von Trient abgesandt hatte, bildeten den Stachel, welcher, wie wir bereits erwähnt haben, den Pabst und die Legaten zu einem so schnellen Lauf antrieb. Es pflegt aber den Menschen eigen zu sein, daß sie, indem sie einen Rath ertheilen, auch die eigenen Wünsche und Gefühle diesem Rathe mit einverleiben, so daß derselbe, obgleich ohne Lüge, nicht aber ohne Irrthum, den Vortheil übertreibt, welcher in seiner Annahme liegt, so wie er den Nachtheil, welchen seine Zurückweisung mit sich bringt, mehr vergrößert, als dieses nicht nur in der Wahrheit, sondern auch in der Wahrscheinlichkeit beruht. Indessen kann es aber auch sein, daß, wenn auch der Kaiser nicht jene Eile zu erkennen gab, sie doch bei seinem Sohne, dem Römischen Könige,

der bereits weiter oben angegebenen politischen Gründe halber desto größer war.

Obgleich die Legaten sich durch die friedlichen Ansichten, die sie rücksichtlich der zukünftigen Pabstwahl bei den Botschaftern sowohl als bei den Vätern vorgefunden hatten, beruhigt fühlten, so suchten sie doch, da ihnen die Ebbe und Fluth eines solchen Meeres nicht fremd war, den Abschluß des Conciliums aus allen Kräften zu beschleunigen. Der Graf von Luna, welcher die gerechte Sache der Legaten anerkannte und das Dringende der Umstände einsah, weshalb die Ehre seines Fürsten verletzt werden konnte, wenn ein wesentlicher Nachtheil aus der Verzögerung seiner Zustimmung hervorgegangen wäre, wagte es nur, sich auf eine sehr laue Weise zu widersetzen, welche kaum hinreichte, daß von ihr gesagt werden konnte, er habe sich widersetzt. Fast eine jede Stunde des Tages sowohl, als der Nacht, wurde von den Legaten und von den Vätern, welche mit Anfertigung der Dekrete waren beauftragt worden, dazu verwandt, durch unermüdeten Fleiß die Beschränktheit der Zeit und das Weitumfassende der Gegenstände zu besiegen. Das Anfertigen der Dekrete mußte übrigens sehr wesentlich durch die Vorarbeiten, welche das Concilium, während es nach Bologna hin verlegt, und wo über alle damals noch nicht definirten Gegenstände fortwährende Disputationen gehalten worden waren, erleichtert werden. Die Resultate aller Disputationen, welche in Bologna statt gefunden hatten, waren in den Akten des Conciliums enthalten, und es konnte daher dasjenige, was gegenwärtig über die noch unentschiedenen Dogmen definirt wurde, nicht im eigentlichen Sinne das Werk dieser wenigen Tage genannt werden, ganz wie auch wichtige Proceßsachen, welche an einem einzigen Tage von einem Gerichte entschieden werden, nicht das Werk von einem Tage, sondern oft von vielen Monaten bilden.

Am zweiten December versammelten die Legaten eine Generalcongregation, um in ihr alles dasjenige, was zu den Dogmen vom Fegfeuer, von den Bildern, von den Reliquien und von der Anrufung der Heiligen gehörte, zugleich mit den noch übrig bleibenden Gesetzen der Disciplin vorzulegen. Von den Abläßen war kein Dekret angefertigt worden, und man hatte da-

her in der besondern Congregation des vorhergehenden Tages den Beschluß gefaßt, diesen Gegenstand mit Stillschweigen zu übergehen, obgleich dieser Umstand sehr vielen Vätern, besonders aber den kaiserlichen Gesandten im höchsten Grade mißfiel. Dennoch aber gaben sie ihre Einwilligung zu dem Abschlusse des Conciliums, im Falle es nämlich nicht möglich sei, die Abreise der französischen Prälaten auf eine andere Weise zu verhindern. Der erste Legat suchte allen Vätern die Nothwendigkeit der gegenwärtigen Eile mit kurzen, aber sehr ernsten Worten zu beweisen. Er bat sie, nur allein Gott vor Augen zu haben und sich zu erinnern, daß das Concilium frei sei. „Möge Gott geben", fügte er mit den Worten des heiligen Paulus hinzu, „daß die „jenigen, welche uns beunruhigen, nicht hinweg„genommen werden, sondern sich bekehren."

Die Dekrete über die Dogmen wurden angenommen, obgleich einige dafür hielten, daß jenes über das Fegfeuer nur sehr oberflächlich sei, und der Würde des Conciliums sehr wenig entspreche. Dagegen ward aber von andern eingewandt, daß bei allen großen Unternehmungen, irgend ein Theil unvollkommen bleibe, und daß die Vorkehrungen gegen größere Uebel, welche aus einer weitern Verzögerung hervorgehen könnten, das Unterlassen einer genaueren Untersuchung wenigstens verzeihlich, wenn nicht sogar lobenswerth machen müßten.

Bei den Gesetzen, welche sich auf die Disciplin beziehen, mußte es auffallen, daß jenes über die Exemption der Kapitel, welches früher den Gegenstand eines so heftigen Streites gebildet hatte, gegenwärtig mit der größten Ruhe angenommen wurde. Der Kardinal von Lothringen trug darauf an, und erhielt es auch, daß den Bischöfen Vollmacht ertheilt werde, bei jenen Kapiteln, die in Folge ihrer Fundation eximirt blieben, gegen Concubinarien, wenn sich der eine oder andere der Kanoniker dieses Verbrechens zu Schulden kommen lasse, verfahren zu dürfen.

Was die Verbesserung der Ordensgeistlichen anbelangte, so ward von ihm darauf angetragen, daß die Abtei von Clugny ihrer seltenen Vorzüge halber, auf eine ausdrückliche und ehrenvolle Weise genannt werde.

Dann wurde darüber gesprochen, daß das Concilium in der nächsten Session solle abgeschlossen werden. Der erste Legat erklärte, daß diese Session sehr lange dauern und sehr beschwerlich sein werde, daß aber die Nothwendigkeit gebiete, sie zu beendigen, indem in dieser Beziehung sich vom ersten Entstehen der Kirche bis gegenwärtig, noch zu keiner Zeit wichtigere Gründe dargeboten hätten. Es handle sich nämlich um die Erhaltung oder um die Zerstörung der Kirche, weil ein Ereigniß bevorstehe, welches, wenn es eintrete, bevor das Concilium nicht ganz beendigt sei, veranlassen könne, daß alle bisherigen Arbeiten und alle angefertigten Dekrete vergeblich ausfielen, ohne daß die christlichen Nationen sie erhielten. Er fügte hinzu, daß nur drei Wege offen bleiben könnten, entweder das Concilium müsse suspendirt, oder aufgelöset oder rechtmäßig abgeschlossen werden. Beide ersten Wege wären entehrend und gefährlich, da sie irgend ein Ungeheuer, nämlich ein Nationalconcilium erzeugen könnten; und eben daher sei nur allein der dritte Weg rathsam und zum Heile führend. Die Väter möchten für die Gesundheit des Pabstes beten, welcher sie alle als Söhne und Brüder liebe und keinen eifrigeren Wunsch hege, als die glückliche Beendigung des Conciliums. Auch die Botschafter der Fürsten stimmten mit dem Wunsche Sr. Heiligkeit überein, der Abschluß selbst aber müsse ein Werk der Autorität der Väter bilden. Wenn sie die Beendigung des Conciliums beschlössen, so würde es von Seiten der Legaten bestätigt werden; würde ein solcher Beschluß aber nicht von ihnen gefaßt, so wären die Väter, nicht aber die Legaten des Unheiles halber, welches daraus hervorgehen könne, vor Gott verantwortlich.

Kaum hatte der Legat seine Rede beendigt, als der Graf von Luna sich von seinem Sitze erhob, um den Legaten eine Schrift zu überreichen, welche er selbst mit dem bescheidenen Namen eines Antrages belegte, während andere sie eine Protestation nannten. Die Legaten ermahnten ihn, daß er nicht einen solchen Feuerfunken auswerfen möge, während überall so leicht feuerfangende Materialien ausgebreitet lägen, welche die größte Feuersbrunst in der Christenheit erregen und deren Untergang herbeiführen könnten. Er ließ sich von seinem Vorhaben zurück-

halten, indem er diese Handlung im Grunde nicht aus eigenem Antriebe begonnen, sondern sich vielmehr nur von einigen übelgesinnten Bischöfen dazu hatte verleiten lassen, welche ihm dieses Verfahren angerathen hatten, um seine Würde dadurch sicher zu stellen. Dann besaß er aber auch weder ein besonderes königliches Mandat für einen solchen Akt, noch hatte er einen eigenen Befehl dieserhalb vom Könige erhalten, so daß er kaum zu demselben hätte schreiten dürfen, ohne sich einestheils der Mißbilligung von Seiten seines Königs, andererseits aber der Gefahr der Zurückweisung vom Concilium auszusetzen. Gleichzeitig mit ihm hatten sich die kaiserlichen Botschafter, so wie auch die Gesandten von Portugal, Savoyen und Florenz von ihren Sitzen erhoben, um zu erklären, daß wenn das Concilium nicht abgeschlossen werde, sie protestiren und Trient sofort verlassen würden. Ja die kaiserlichen Botschafter näherten sich ebenfalls den Sitzen der Legaten, und nachdem sie einige Augenblicke mit einander gesprochen hatten, riefen sie auch den Grafen von Luna, um Theil an dieser Verhandlung zu nehmen. Zuletzt gab man letzterm doch in sofern nach, daß nicht in der gegenwärtigen Generalcongregation das Ende des Conciliums schon beschlossen werden solle, sondern daß die Ankündigung der Session in der auf morgen angesetzten Congregation statt finden werde, in welcher auch über die Beendigung des Conciliums im Allgemeinen sollte verhandelt werden; unterdessen möchten alle Väter in der bevorstehenden Nacht für diese glückliche Beendigung und für die Gesundheit des Pabstes beten.

Alle Väter mit Ausnahme von vierzehn Stimmen, nämlich eilf Spanier und drei Italiener, hatten sich einstimmig zu Gunsten des Abschluß-Dekretes ausgesprochen. Der erste Legat hatte vorgeschlagen, daß die Session nicht in einem, wie dieses bisher immer der Fall gewesen war, sondern in zwei Tagen abgehalten werden solle, indem ein Tag unmöglich außer den üblichen und nothwendigen Ceremonien zur Publication aller Dekrete, von denen eines sehr lang war, hinreichen konnte. Dieses lange Dekret war nämlich jenes, durch welches festgesetzt wurde, daß alle unter Paul III. und Julius III. angefertigten Dekrete in der Session sollten vorgelesen werden, indem die Eile, mit welcher

man zu Werke ging, es nicht zugeben konnte, dem Wunsche des Kardinals von Lothringen zu entsprechen, nach welchem, wie wir bereits gesehen haben, diese Dekrete in einer Versammlung nach der Session vorgelesen werden sollten. Ganz dieselbe Rücksicht vereitelte den Vorschlag, nach welchem alle Dekrete, nachdem die letzten angefertigt, zuvor dem Pabst zur ausdrücklichen Bestätigung vorgelegt werden, und alle Väter die Zurücksendung dieser Dekrete, bevor sie Trient verließen, abwarten sollten. Es wurde daher beschlossen, zu dekretiren, daß die Legaten die Bestätigung des Pabstes, Namens der ganzen Synode, später nachsuchen sollten.

Das Uebel des Pabstes war eines von jenen wenigen gewesen, welches nicht gekommen war, um zu schaden. Es hatte sich sehr merklich mit seiner Gesundheit gebessert, und da er befürchtete, daß die Nachricht von seiner hoffnungslosen Krankheit irgend eine nachtheilige Wirkung im Concilio hervorbringen könne, ließ er in größter Eile einen Kourier mit der Nachricht von seiner Besserung an die Legaten abfertigen. Diese konnte, obgleich sie noch in der Nacht anlangte, welche dem zur Session bestimmten Tag voranging, dennoch bei vielen nicht die Meinung zerstören, daß die gefährliche Krankheit des Pabstes nur eine Verstellung gewesen sei, um das Concilium durch die Furcht vor entstehenden Unruhen zur größten Eile zu veranlassen; eine Vermuthung, die aber mit den Gründen einer guten Politik wohl in Widerspruch stehen dürfte, und sich auch damit nicht vereinigen läßt, was in Rom bei ähnlichen Fällen gebräuchlich zu sein pflegt. Ja der Pabst war so sehr darauf bedacht, das ausgesprengte Gerücht von seiner gefährlichen Krankheit zu zerstören, daß er nicht nur die Legaten, sondern auch den Kardinal von Lothringen von seiner Besserung in Kenntniß setzte [1]), und mit eigener Hand zum Zeichen seiner vollkommenen Genesung eine nicht kurze Nachschrift hinzufügte, in welcher er sagte, daß er in längerer Zeit sich nicht so wohl befunden habe, als gegenwärtig, und der Kardinal von Lothringen die Väter von dem Verdacht

[1]) Schreiben des Pabstes an die Legaten und den Kardinal von Lothringen vom 30. November 1563.

befreien möge, welcher sich in Trient verbreitet habe, und zu seiner Kunde gekommen sei, als werde das Concilium entweder gar nicht oder doch erst nach längerer Zeit von ihm bestätigt werden. Er habe jederzeit ein nützliches Concilium gewünscht, ohne seine Bestätigung aber könne dieses nicht nur kein nützliches, sondern müsse auch noch ein schädliches werden. Er sei bereit alle Dekrete sofort zu bestätigen, wenn dieses von ihm gefordert werde.

Ganz dasselbe schrieb er auch den Legaten, und gab zu gleicher Zeit die größte Freude zu erkennen, daß nach ihrem letzten Berichte zu urtheilen, der Abschluß nahe bevorstehe, wobei er sie zugleich auf die Gefahren aufmerksam machte, welche daraus hervorgehen müßten, wenn die Botschafter des Kaisers so wie jene von Frankreich mit den Bischöfen Deutschlands und Frankreichs das Concilium vor seiner Beendigung verlassen würden. Sie möchten daher die Session um keinen Augenblick verzögern, sondern vielmehr noch zu beschleunigen suchen. Gesetzt nun aber auch, daß es in so kurzer Zeit nicht möglich sei, alle Gegenstände zu beseitigen, so sei er der Meinung, daß die Väter sich auf dasjenige beziehen könnten, was hierüber in den frühern Concilien gesagt worden sei, und in den ältern Constitutionen bestimmt werde. Zuletzt wiederholte er ihnen noch die Versicherung, daß er sehr bereitwillig alle Dekrete bestätigen und suchen werde, dieselben mit jenem Eifer in Ausübung zu bringen, welchen er bei der Convocation und bei der Fortsetzung des Conciliums, so wie für dessen Beendigung an den Tag gelegt habe.

Die Nachricht von der Wiedergenesung des Pabstes mußte nun zwar geeignet sein, die Legaten sowohl, als die Väter aus einer großen Besorgniß zu reißen, dennoch aber blieb ihnen noch immer die Furcht zurück, daß ähnliche schleunige Besserungen nur zu oft bei alten und entkräfteten Männern die Vorboten einer nahen Auflösung zu sein pflegen, weshalb sie denn auch schon aus dieser Rücksicht in ihrem Eifer für die Beendigung des Conciliums keineswegs erkalteten. In der der Session vorangehenden Nacht wurde von den Legaten sowohl als auch von den Deputirten bis nach Mitternacht gearbeitet, um jene Schwierigkeiten hinwegzuräumen, oder auszugleichen, die theils von den Botschaftern, theils aber auch von einigen Vätern gegen mehrere Dekrete waren

aufgeworfen worden. Endlich ereignete es sich hier, wie es zu gehen pflegt, wenn entweder beide Parteien, oder wenigstens eine von ihnen die Eintracht wünscht, und wenn die Mittelspersonen keinen Mangel an Erfahrung leiden, und es an Fleiß und gutem Willen nicht fehlen lassen, nämlich die Erwartungen wurden von dem Erfolg nicht nur gerechtfertigt, sondern auch noch übertroffen.

Am Morgen des dritten Decembers begann die fünfundzwanzigste (neunte) und letzte Session. Das feierliche Hochamt wurde von dem Bischof von Sulmona, die lateinische Predigt aber von dem Bischof von Nazianz und Coadjutor von Famagusta gehalten. Nach Beendigung derselben bestieg der celebrirende Bischof die Kanzel, um von derselben die Dekrete über das Dogma abzulesen, welche folgenden Inhaltes waren:

1) „Da die Kirche auch in dem gegenwärtigen Concilio in Gemäßheit der heiligen Schrift und nach der alten Tradition der Väter gelehrt habe, daß es einen Reinigungsort (Fegfeuer, purgatorium) gebe, und daß die in demselben zurückgehaltenen Seelen durch die Gebete der Gläubigen, besonders aber durch das Meßopfer Erleichterung erhielten, so möchten die Bischöfe darauf sehen, daß die reine Lehre der Väter und der Concilien vom Fegfeuer gepredigt werde, wobei die subtilen Streitfragen, welche zur Erbauung nichts beitragen könnten, sollen ausgelassen werden. Die ungewissen Sachen, welche den Anschein von Falschheit an sich tragen, sollen nicht auszubreiten und vorzutragen erlaubt werden. Diejenigen aber, welche der Neugierde angehören, zum Aberglauben führen und einer schmutzigen Gewinnsucht halber vorgetragen werden, sollen als Aergerniß erregend und nachtheilig verboten werden. Die Bischöfe sollen dafür wachen, daß die Meßopfer, Gebete, Almosen und andere frommen Werke, welche von den Lebenden für die Seelenruhe der Abgestorbenen zu geschehen pflegen, auf eine fromme und andächtige Weise nach dem Sinne der Kirche vollzogen werden, und daß dasjenige, was in Folge eines Vermächtnisses, oder aus irgend einem andern Grunde geschehen muß, von denjenigen, denen es zusteht, genau und ordentlich verrichtet werde.“

2) „Die Bischöfe und alle andere, welchen das Lehramt zusteht,

„sollen dafür sorgen, daß das Volk in der reinen Lehre „rücksichtlich der Anrufung der Heiligen und der Verehrung „der Heiligenbilder unterrichtet werde, wobei ihm fleißig „vorzuhalten ist, daß die Heiligen, welche mit Christo regie„ren, Gott für die Menschen bitten, und daß ihre Anrufung „heilsam sei, um von Gott durch Jesum Christum, unsern „einzigen Erlöser uns Wohlthaten zu erlangen; so wie auch „daß diejenigen, welche diese Wahrheiten in Abrede stellen, „gottlos denken."

3) „Die Leiber der Heiligen, welche einst lebendige Tempel Jesu „Christi waren, und welche dereinst im Himmel verherrlicht „werden sollen, müssen verehrt werden; wodurch man sehr viele „Gnaden erlangen kann. Diejenigen, welche dieses läugnen, „sind bereits verdammt, so wie sie von neuem von der Kirche „verdammt werden."

4) „Die Bilder Jesu Christi, der heiligsten Jungfrau und der „Heiligen, besonders in den Kirchen müssen beibehalten, ge„ehrt, und verehrt werden, nicht etwa weil geglaubt „werde, als sei in ihnen eine Gottheit oder eine Kraft „enthalten, weshalb ihnen die Verehrung geleistet werde, „oder als wenn von ihnen etwas gefordert werden könne, „und das Vertrauen auf sie gesetzt werden müsse, wie „dieß einst von den Heiden geschah, welche ihre Hoffnung „auf die Götzenbilder setzten, sondern weil die Ehre, welche „den Bildern erzeigt wird, auf das Urbild, welches durch „sie dargestellt ist, übergeht, so daß wir durch dergleichen „Akte Christum und die Heiligen, welche durch die Bilder „uns vergegenwärtigt werden, verehren, wie dieses auch bereits „das zweite nicäische Concilium gegen die Bilderstürmer ent„schieden habe."

5) „Die Bischöfe sollen fleißig lehren, daß durch die durch Bil„der dargestellten Geschichten das Volk in den Artikeln des „Glaubens befestigt, ihm die göttlichen Wohlthaten ins Ge„dächtniß zurückgerufen, und die Wunder und heilsamen „Beispiele der Heiligen zur Nachahmung und zur Fröm„migkeit vor Augen gestellt werden. Wer anders lehrt und „denkt, soll mit dem Anathem belegt werden."

6. „Von diesen heiligen Gewohnheiten sollen alle Mißbräuche, „die sich etwa eingeschlichen haben, entfernt werden. Wenn „Geschichten und Ereignisse aus der heiligen Schrift bildlich „dargestellt werden, so soll das Volk, wenn dieses nothwendig „ist, ermahnt werden, daß dieses nicht geschehe, weil die Gott„heit mit fleischlichen Augen gesehen, oder durch Farben und „Figuren dargestellt werden könne. Alle abergläubischen Ge„bräuche bei Anrufung der Heiligen oder bei Verehrung der „Reliquien und Bilder sollen beseitigt werden, so wie auch „jede unerlaubte Gewinnsucht und unanständige bildliche Dar„stellungen streng verboten sind. Bei Besuchung der Reli„quien und der Heiligenbilder soll der Mißbrauch von gott„losen Gastgelagen und Völlerei gänzlich vermieden werden, „und der Bischof soll streng dafür wachen, daß weder Un„ordnungen, noch Lärmen, noch irgend etwas Profanes vorfalle.

7) „Dieserhalb soll es in keiner Kirche, obgleich sie auch eximirt „sei, erlaubt sein, daß irgend ein Bild aufgestellt werden „könne, wenn dieses nicht zuvor vom Bischof ist genehmigt „worden. Keine neuen Wunder, so wie auch keine neuen „Reliquien sollen ohne seine Erlaubniß angenommen werden, „während er, unter Zuziehung der Theologen und anderer „frommen Personen dasjenige veranlassen wird, was der „Wahrheit und Frömmigkeit entspricht. Bei wichtigern „und zweifelhaften Sachen soll die Meinung der Provinzial„synode abgewartet werden, doch darf nichts Ungewöhnliches „in die Kirche eingeführt werden, ohne zuvor beim Papst „dieserhalb anzufragen."

Rücksichtlich dieser Dekrete bemerkte der Bischof von Monte-Marrano, daß er der Beschränktheit der Zeit halber kein sicheres Urtheil über dieselben habe fällen können, weshalb er sich auf das Urtheil des Pabstes und des heiligen Stuhles beziehen müsse. Der Bischof von Cadix erkannte die Wahrheit der Dekrete an, mißbilligte aber die Eile, in welcher sie abgefaßt worden wären. Alle übrigen sprachen auf eine einfache Weise ihr „Placet" aus.

Nachdem dieß geschehen war, wurden die Reformationsdekrete, sowohl jene, welche sich besonders auf die Ordensgeistlichen beziehen, als auch die andern, welche auf die ganze Kirche

im Allgemeinen Bezug haben, vorgelesen. Erstere waren mit Inbegriff derer, die besonders über die Klosterfrauen handeln, zwei und zwanzig, und ihr Inhalt ist folgender:

1) „Ein jeder Orden soll die Beobachtung seiner Regel beibehalten, oder im Fall er in einigen Stücken von derselben abgewichen ist, zu ihr wieder zurückkehren und sich genau und in allen Dingen nach seinen Gelübden richten; diese mögen entweder allgemeine oder besondere sein, weil die Institution nicht erweitert werden kann, indem auf sie das Fundament des ganzen Gebäudes gestützt ist. Alle Obern sollen sowohl in den General- als Provinzial-Kapiteln, so wie auch bei ihren Visitationen, welche nicht unterlassen werden dürfen, für die genaue Beobachtung der Regel wachen."

2) „Es sei demnach keinem Ordensgeistlichen erlaubt, bewegliche oder unbewegliche Güter, welcher Art sie auch immer nur sein mögen, und obgleich er sie im Namen des Klosters erworben habe, als sein Eigenthum zu behalten, sondern sie sollen den Obern überliefert und dem Besitzthume des Klosters einverleibt werden. Keinem Ordensobern ist erlaubt, einem Ordensgeistlichen unbewegliche Güter zur Nutznießung, zum Gebrauche oder in Administration zu verleihen; sondern die Administration werde allein nur amovibeln Beamten überwiesen; der Gebrauch der beweglichen Güter aber werde der Art erlaubt, daß die Hausgeräthe dem Stande der Armuth, welchen die Ordensmitglieder erwählt haben, angemessen sind. Nichts Ueberflüssiges werde ihnen zugestanden, nichts Nothwendiges aber auch verweigert. Wenn irgend jemand überführt wird, daß er etwas auf eine andere Weise hält, so soll er für zwei Jahre des aktiven und passiven Stimmenrechts beraubt, und überdieß noch nach den Constitutionen seines Ordens bestraft werden."

3) „Von jetzt an soll es allen Klöstern beiderlei Geschlechtes, auch den Mendicanten und denjenigen, denen es in Folge ihrer Constitutionen verboten und durch apostolische Privilegien nicht erlaubt worden war, mit einziger Ausnahme der Franziskaner Observanten und der Kapuziner, zugestanden werden, unbewegliche Güter zu besitzen, und denjenigen, wel-

„chen dieſer Beſitz durch ein Privilegium war erlaubt, die „deſſen aber waren beraubt worden, ſollen dieſe Güter wie„der zurückerſtattet werden. In allen Klöſtern, ſie mögen „zum Beſitz ſolcher Güter fähig oder unfähig ſein, ſollen „nicht mehr Mitglieder gehalten werden, als von den Ein„künften oder von den gewöhnlichen Almoſen bequem können „ernährt werden. Auch ſoll kein Kloſter für die Zukunft ohne „vorhergegangene Erlaubniß des Biſchofs mehr errichtet werden.“

4) „Kein Ordensgeiſtlicher darf ohne die Erlaubniß ſeines Obern, „welche aber nur des Predigens, des Lehrens, oder ſonſt „eines andern frommen Werkes halber zu ertheilen iſt, ſich „in die Dienſte eines Prälaten, eines Fürſten, einer Univer„ſität oder einer andern Gemeinde begeben. Niemand darf „ſein Kloſter verlaſſen, auch nicht unter dem Vorwande, daß „er ſich zu ſeinem höhern Obern hinbegeben wolle, wenn er „nicht von dieſen berufen oder geſandt wird. Wer ohne „einen ſolchen ſchriftlichen Befehl angetroffen wird, ſoll von „dem Ordinarius als ein Flüchtling behandelt werden. Die„jenigen, die ihrer Studien halber auf eine Univerſität ge„ſandt werden, ſollen nicht außer ihren Klöſtern wohnen, im „entgegengeſetzten Falle aber kann der Ordinarius gegen ſie „einſchreiten.“

5) „Unter Erneuerung der Conſtitution von Bonifaz VIII. [1]) wird „es allen Biſchöfen unter Ankündigung der ewigen Verdam„mung anbefohlen, daß ſie in allen ihnen unterworfenen Frauen„klöſtern die Klauſur wieder einführen und zu erhalten ſuchen „ſollen, in den ihnen nicht unterworfenen aber ſollen ſie dieſes in „ihrer Eigenſchaft als Delegaten des apoſtoliſchen Stuhles „verrichten, und durch Cenſuren, ja wenn es nothwendig iſt, „auch unter Anrufung der weltlichen Gewalt einſchreiten, wo„bei das Concilium alle Fürſten und alle Magiſtratsperſonen „unter Androhung der Excommunikation ermahnt, den Bi„ſchöfen Beiſtand zu leiſten. Keiner Kloſterfrau ſei es nach „abgelegten Gelübden erlaubt, das Kloſter, auch nur für „kurze Zeit, zu verlaſſen, oder es ſei denn wichtiger, vom

[1]) Cap. Periculoso, de stat. monach. in VI.

„Bischof schriftlich genehmigter Gründe halber; so wie es auch „niemanden, wes Alters oder Geschlechtes er sei, gestattet ist, „ohne eine Erlaubniß des Bischofes oder des Obern, bei „Strafe der Excommunikation, in ein Kloster hinein zu gehen; „dergleichen Erlaubnisse aber sollen nur in dringenden Fällen „ertheilt werden. Die Bischöfe sollen suchen, wenn es ihnen „als zweckmäßig erscheint, die Klosterfrauen, welche sich in „Klöstern außerhalb der Stadtmauern aufhalten, nach Klö„stern innerhalb dieser Mauern zu verlegen, und dieses unter „Anrufung der weltlichen Gewalt, wenn es erforderlich ist, und „unter Anwendung der Censuren gegen die Ungehorsamen oder „diejenigen, welche die Unternehmung zu verhindern suchen."

6) „Bei den Wahlen der Ordensobern, sowohl des einen als des „andern Geschlechts soll durch geheime Stimmenablegungen „verfahren werden, so daß die Namen der einzelnen Wählen„den niemals publicirt werden. Niemand soll zum Provin„zial, zum Abt, zum Prior oder zu irgend einer andern Würde „ernannt werden, um eine Stimme bei der Wahl zu erhalten; „wenn dieses aber dennoch geschehe, soll die Wahl ungültig „sein. Diejenigen aber, welche sich dieserhalb haben zum Pro„vinzial, zum Abt, oder zum Prior creiren lassen, sollen un„fähig sein, irgend eine Würde im Orden erlangen zu können."

7) „Keine Abtissin, Priorin oder Oberin darf erwählt werden, „bevor sie nicht wenigstens vierzig Jahr alt ist, und wenig„stens acht Jahr nach abgelegten Gelübden untadelhaft im „Kloster gelebt hat. Wenn eine solche Klosterfrau in dem „Kloster nicht vorgefunden wird, so kann eine aus einem an„dern Kloster des nämlichen Ordens, wenn der Obere dieß „für zweckmäßig erachtet, erwählt werden. Im Falle dieses „aber nicht leicht bewerkstelligt werden könnte, soll es den „Obern freistehen, zu erlauben, daß eine aus dem Kloster ge„wählt werde, die wenigstens das dreißigste Jahr zurückge„legt, und fünf Jahre nach abgelegten Gelübden im Kloster „untadelhaft zugebracht hat. Keine Oberin kann zwei Klöstern „zugleich vorstehen. Derjenige, welcher der Wahl vorsteht, sei es „der Bischof oder sonst ein Oberer, soll das Kloster nicht betre„ten, sondern die Stimmen am Sprachgitter übernehmen."

8) „Jene Klöster, welche weder den Bischöfen, noch den Gene„ralkapiteln unterworfen sind, auch keine Ordensvisitatoren „haben, sondern unmittelbar vom heiligen Stuhle abhängen, „sollen gehalten sein, binnen einem Jahre, vom Ende des „Conciliums an gerechnet, und späterhin alle drei Jahre nach „der von Innocenz III. in der Generalsynode gegebenen Con„stitution, welche anfängt: In singulis [1]) sich in eine Con„gregation zu vereinigen, und dort Personen zu deputiren, „welche über die Art und Weise, wie dergleichen Versamm„lungen statt finden können, und über die Statuten derselben „verhandeln. Wenn sie sich hierin nachlässig beweisen, so soll „der Metropolitan als Delegat des apostolischen Stuhles der„gleichen Versammlungen zusammenberufen. Im Falle aber „in einer Provinz nicht so viele Klöster sein sollten, um eine „Congregation aus ihnen bilden zu können, so sollen die „Klöster von zweien oder drei Provinzen dazu vereinigt werden. „Die von diesen Congregationen erwählten Präsidenten und „Visitatoren, welchen ganz dieselbe Jurisdiktion zusteht, als „wie die Obern anderer Orden sie ausüben, sollen gehalten „sein, die Klöster häufig zu visitiren und eingeschlichene Miß„bräuche in ihnen abzustellen. Wenn die Klöster auch noch „nach dem von Seiten des Metropolitans gemachten An„trag versäumen sich zu versammeln, so sollen sie den Bi„schöfen unterworfen werden, in deren Diöcesen ihre Klöster „liegen.“

9) „Die Frauenklöster, welche dem heiligen Stuhle unmittelbar „unterworfen sind, sollen von den Bischöfen in ihrer Eigen„schaft als Delegaten beaufsichtigt werden, während diejeni„gen, welche den Ordensobern unterworfen sind, unter de„ren Obhut verbleiben.“

10) „Die Klosterfrauen sollen verpflichtet sein, wenigstens einmal „alle Monate zu beichten und communiciren. Außer ihrem „gewöhnlichen Beichtvater soll ihnen zwei oder drei Mal im „Jahre ein außerordentlicher Beichtvater zugesandt werden. „Es soll ihnen nicht erlaubt sein, das heilige Altarssakrament

[1]) De statu Monach.

„im Chore aufzubewahren, sondern nur ausschließlich darf „dasselbe in der öffentlichen Kirche gehalten werden.“

11) „Bei Klöstern beiderlei Geschlechtes, welche zu gleicherzeit die „Seelsorge ausüben, soll der Pfarrer, er möge Ordens- oder „Weltgeistlicher sein, in allen Stücken, welche sich auf die „Seelsorge beziehen, der Jurisdiktion, der Visitation und „der Correktion des Diöcesanbischofes unterworfen sein. Auch „kann kein Pfarrer ohne die Erlaubniß des Bischofs und „dessen vorhergegangene Prüfung eingesetzt werden, als „mit Ausnahme der Abtei Clugny mit ihrem Bezirke und „jener Klöster, in welchem das Generalkapitel des Ordens „gewöhnlich residirt oder deren Aebte zugleich Episcopal- und „weltliche Jurisdiktion über die Pfarrer sowohl, als über die „Pfarrkinder ausüben. Indessen bleibt die höhere Jurisdik„tion der Bischöfe, wo sie solche besitzen, unverletzt.“

12) „Die Censuren und die Interdikte nicht nur von Seiten des „heiligen Stuhles, sondern auch von Seiten der Bischöfe „müssen von den Ordensgeistlichen in ihren Kirchen publi„cirt und beobachtet werden, wenn der Bischof es befiehlt. „Nicht minder müssen sie und alle Eximirten die von dem „Bischofe angesetzten Festtage beobachten.“

13) „Alle Streitigkeiten, die des Vorrangs halber zwischen Or„densgeistlichen oder auch zwischen den Weltgeistlichen bei „Prozessionen, bei Begräbnissen oder auch bei andern Feier„lichkeiten zum größten Aergerniß der Gläubigen vorkommen, „sollen von dem Bischofe beigelegt werden, ohne daß da„gegen eine Appellation erhoben werden kann. Alle Exi„mirten, auch die Mönche, sind verpflichtet, bei den Prozes„sionen zu erscheinen, wenn sie berufen werden, und nur „allein diejenigen leiden eine Ausnahme von dieser Bestim„mung, welche unter der strengsten Klausur leben.“

14) „Wenn ein eximirter Ordensgeistlicher, welcher in seinem Klo„ster lebt, sich außer demselben ein Vergehen zu Schulden „kommen läßt, welches zu einem Aergerniß Anlaß giebt, so „soll der Obere auf Antrag des Bischofs gehalten sein, ihn „binnen einer von letzterm festzusetzenden Frist zu bestrafen „und diesen von der vollzogenen Strafe in Kenntniß zu

„setzen. Im Unterlassungsfalle aber soll der Obere seines „Amtes beraubt, derjenige aber, welcher die Uebertretung be„gangen hat, von dem Bischofe bestraft werden.“

15) „In keinem Orden dürfen die Gelübde vor dem zurückgeleg„ten sechszehnten Jahre und ohne daß eine Probezeit von „wenigstens einem Jahre vorhergegangen sei, abgelegt „werden. Im entgegengesetzten Falle sollen die Gelübde ohne „alle Kraft sein.“

Es war früher gesagt worden, daß die Gelübde nicht vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre statt finden dürften; indessen suchte der Erzbischof von Braga davon abzuhalten, indem er bemerkte, daß die Erfahrung lehre, daß diejenigen, welche nicht von ihrem frühesten Alter an sich dem Orden einverleibt haben, und also schon durch die Laster der Welt befleckt worden sind, nicht immer die besten Ordensgeistlichen würden. Zweckmäßiger müsse es daher erscheinen, das Noviziat auf zwei Jahre zu verlängern, doch immer so, daß die Gelübde schon mit dem zurückgelegten sechszehnten Jahre abgelegt werden könnten. Ein anderer Uebelstand war früher von dem Erzbischof von Granada bemerkt worden, welcher darin bestand, daß es einem Mädchen erlaubt sei, sich mit dem zwölften Jahre zu verheurathen, obgleich sie immer noch in ein Kloster eintreten könne, bevor die Ehe sei consumirt worden; im Falle dieses nun aber geschehen, so müsse der Mann, wenn sie die Gelübde erst mit dem achtzehnten Jahre ablegen könne, sechs Jahre warten, bevor es ihm erlaubt sei, sich wieder verheurathen zu dürfen, da die bestehende Ehe erst mit Ablegung der Klostergelübde getrennt werde. Er und mehrere andere mit ihm waren daher der Meinung, daß in dieser Beziehung das gewöhnliche Recht nicht verändert werden dürfe, und schloßen, was das Alter anbelangte, von der fleischlichen Ehe auf die geistliche. Endlich wurde festgesetzt, daß die Gelübde mit dem sechzehnten Jahre könnten abgelegt werden, weil man dafür hielt, daß vor diesem Alter keine Person im Stande sein könne, die Beschwerden und Unannehmlichkeiten des Klosterlebens gehörig zu erkennen, und daß das Alter von fünfzehn Jahren noch zart genug sei, um für die klösterliche Erziehung wahrhaft empfänglich zu sein.

16) „Keine stattgefundene Verzichtleistung und eingegangene Ver„pflichtung, auch wenn sie beschworen sind, und ein from„mes Werk zum Gegenstand haben, sollen verbindlich sein, „wenn sie nicht mit Erlaubniß des Bischofs und in den zwei „der Ablegung der Gelübde zunächst vorausgehenden Mona„ten vor sich gegangen sind, so wie sie auch keine Wirkung „haben, wenn die Gelübde in der That nicht folgen. Nach„dem die Zeit des Noviziates verflossen ist, sollen die Obern „die fähig befundenen Novizen aufnehmen oder sie aus dem „Kloster entlassen. Dieser gegebenen Bestimmungen halber „hat das Concilium aber nicht die Absicht etwas zu erneuern „oder zu verbieten, weshalb die Gesellschaft Jesu der Kirche „nach ihren frommen Institutionen, wie diese vom heiligen „Stuhle sind approbirt worden, nicht dienen könne. Vor den „abgelegten Gelübden sollen die Eltern oder Vormünder oder „Kuratoren der Novizen mit Ausnahme des Lebensunterhaltes „und der Kleider für die Zeit des Noviziates, nicht gehalten „sein, dem Kloster etwas für sie zu geben oder zu zahlen, da„mit die Schwierigkeit der Zurückerstattung nicht das Ver„lassen des Klosters von Seiten des Novizen erschweren könne. „Dieserhalb ist dieses frühere Geben bei Strafe der Excom„munikation verboten, welche sowohl den Gebenden als den „Empfangenden treffen soll. Wenn der Noviz das Kloster „wieder verläßt, so soll ihm alles wieder zurückerstattet wer„den, was er in dasselbe gebracht hat.“

17) „Nur nach zurückgelegtem zwölften Jahre kann es einer „Jungfrau erlaubt sein, das Ordenskleid anzulegen; jedoch „soll dieses und auch die spätere Ablegung der Gelübde nur „dann statt finden können, wenn sie zuvor von dem Bischofe, „oder bei dessen Verhinderung vom General-Vicar ist genau „examinirt worden, ob sie freiwillig ihren Stand ergreift, „oder ob sie zu demselben gezwungen oder überredet worden „sei, und ob sie dasjenige auch wirklich versteht, was sie zu „verrichten im Begriff ist, so wie ob sie die nothwendigen „Eigenschaften für das Klosterleben besitzet. Wenn es sich „ergiebt, daß die Jungfrau aus freiem und frommem An„triebe handelt, und daß sie die erforderlichen Eigen-

„schaften besitzt, so kann sie zur Ablegung der Gelübde zuge„lassen werden. Die Abtissin muß dieserhalb dem Bischof „die erforderliche Anzeige einen Monat vorher machen, und, „wenn sie dieses unterläßt, soll sie von ihrer Würde so lange „suspendirt werden, als der Bischof dieses für zweckmäßig „erachtet.“

18) „Jedermann, weß Standes und welcher Würde er auch im„mer nur sein möge, welcher eine Jungfrau oder eine Frau „außer den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen zwingt, „das Klosterkleid zu nehmen oder die Gelübde abzulegen, soll „nicht minder wie derjenige, welcher seine Autorität dazu „hergiebt oder seine Einwilligung ertheilt, excommunicirt wer„den. Einer gleichen Strafe sollen auch diejenigen unterworfen „sein, welche einer Jungfrau hinderlich sind, in ein Kloster „zu treten, oder die Gelübde ablegen zu können. Alle diese „gegebenen Bestimmungen finden auch auf jene Klöster An„wendung, die der Jurisdiktion der Bischöfe nicht unterwor„fen sind. Indessen leiden diejenigen eine Ausnahme, welche „Büßerinnen und Convertitinnen *) genannt werden, bei wel„chen ihre Constitutionen beibehalten werden sollen.“

19) „Ein jeder Ordensgeistlicher, welcher vorgiebt, daß er seine „Gelübde gegen seinen freien Willen oder vor dem vorgeschrie„benen Alter abgelegt habe, und das Kloster ohne die Erlaub„niß des Obern verlassen will, soll nur in dem Zeitraume von „fünf Jahren vom Tage der Ablegung der Gelübde an gerech„net, und auch dann nur angehört werden, wenn er die ge„hörigen Beweise geliefert hat. Hat er aber von selbst und „eigenmächtig das Kloster verlassen, so soll er gar nicht an„gehört, welche Gründe er auch immer nur vorbringen möge, „sondern vielmehr gewaltsam nach seinem Kloster zurückge„führt und als ein Apostat bestraft werden. Niemanden „soll es erlaubt sein, aus seinem Orden in einen minder stren„gen Orden treten zu dürfen, so wie auch niemanden die Er-

*) Frauen nämlich, die, nachdem sie ein unordentliches größtentheils unzüchtiges Leben geführt haben, sich bekehren und in Klöster zurückziehen, welche zu diesem Endzwecke bestimmt sind. In Rom giebt es einige derselben.

„laubniß soll ertheilt werden, das Ordenskleid verborgener „Weise zu tragen.“

20) „Jene Aebte, welche die Häupter ihres Ordens sind, so wie „andere Ordensobere, welche mehrere Klöster oder Priorate „unter sich haben, müssen dieselben visitiren. Die Oberen „der einzelnen Klöster sind gehalten, dergleichen Visitatoren „anzunehmen und ihnen zu gehorsamen. Auch die Hauptklö„ster der Orden sollen visitirt werden.“

21) „Da der größere Theil der Klöster, Abteien, Priorate und „Probsteien in Folge der schlechten Administration derer, de„nen sie anvertraut waren, sowohl im Geistlichen als im „Weltlichen großen Nachtheil gelitten hätten, so wünsche das „Concilium die ordentliche Disciplin wieder in dieselben ein„zuführen; die ungünstigen Zeitverhältnisse können nun aber „nicht erlauben, daß ein und dasselbe Mittel bei allen ange„wandt werde, und daß es zugleich bei allen Anwendung finde. „Demnächst hegt das Concilium zuvörderst das Vertrauen, „daß der Pabst darauf halten werde, inwiefern dieses nämlich „möglich sei, daß denjenigen Abteien, welche commendirt „sind, und von denen andere Klöster abhängen, nur Personen „aus eben demselben Orden vorgesetzt werden, und daß die„jenigen, welche für die Zukunft erledigt würden, nur an Or„densgeistliche von ausgezeichneter Tugend verliehen werden. „Diejenigen, welche Abteien als Commenden haben, welche „Häupter und Priorate des Ordens sind, oder auch Ab„teien und Priorate, die Filiale von dergleichen Haupt-Ab„teien sind, im Falle ihnen nicht ein Ordensgeistlicher zum „Nachfolger bestimmt wird, sollten gehalten sein, binnen „sechs Monaten die Gelübde des Ordens abzulegen, oder „sich der Commende zu begeben.“

22) „Die oben gegebenen Vorschriften sollen in allen Klöstern „beiderlei Geschlechts aller bestehenden Privilegien ungeachtet „selbst auch dann, wenn diese aus der Fundation hervorgehen, „Anwendung finden. Diejenigen Ordensgeistlichen, welche „eine strengere Regel haben, sollen dieselbe mit Ausnahme „des Besitzes liegender Güter beobachten. Die Bischöfe und „die Ordensobern sollen in den ihnen unterworfenen Klöstern

„darauf sehen, daß die gegebenen Bestimmungen in Aus-
„übung gebracht werden. Wenn sie sich aber eine Nachläs-
„sigkeit zu Schulden kommen lassen, so sollen die Provin-
„zialsynoden Personen aus eben demselben Orden deputiren,
„um durch sie das Erforderliche zu veranlassen. Alle Könige,
„Fürsten, Republiken und öffentliche Magistratspersonen wer-
„den ermahnt, und in Kraft des heiligen Gehorsams wird
„es ihnen aufgegeben, wenn sie darum ersucht werden, alle
„Hülfe und allen Beistand zur Ausübung dieser gegebenen Be-
„stimmungen zu leisten.“

Diese Dekrete wurden im Allgemeinen von allen bestätigt, obgleich das eine oder das andere von ihnen mit irgend einer Opposition zu kämpfen hatte. Besonders war dieses bei jenem von den Commenden der Fall; wo mehrere dafür hielten, daß in dieser Beziehung nichts erneuert werden dürfe. Dieser Ansicht waren nämlich der Patriarch von Venedig, die Erzbischöfe von Otranto, von Spalatro, von Matera, von Bari und mehrere andere mit ihnen; während der Bischof von Verdun und nicht wenige mit ihm meinten, daß die Commenden ganz und gar hinweggenommen werden müßten. Dennoch aber hatte der Kardinal von Lothringen in der Generalcongregation darauf aufmerksam gemacht, daß in Frankreich sehr viele Commenden an die einflußreichsten Personen verliehen worden wären, denen man sie nicht ohne die größte Schwierigkeit werde wieder entziehen können. Die Erzbischöfe von Braga und Messina, so wie einige Bischöfe mißbilligten die Erlaubniß des Besitzes liegender Güter, welche den Franziskaner-Conventualen ertheilt werde. Einige wünschten, daß ein Ordensgeistlicher, welcher außer seinem Kloster ein Vergehen begehe, unbedingt vom Bischof bestraft werden könne. Andere mißbilligten es, daß hier einige Sachen derogirt würden, welche in den frühern Sessionen wären festgesetzt worden, und noch andere ahmten dem Erzbischof von Granada nach, welcher erklärte, daß er seine Ansicht ganz der der Mehrzahl unterwerfe.

Nachdem die Reformationsdekrete über die Ordensgeistlichen waren vorgelesen worden, schritt der celebrirende Bischof zur Verlesung der andern, welche die allgemeine Reform zum Gegenstand haben. Ihr Inhalt ist folgender:

1) „Die Bischöfe möchten bedenken, daß sie nicht der eigenen „Bequemlichkeit, der Reichthümer und des Luxus halber, son„dern zur Mühe und zu Beschwerden für die Ehre Gottes sind „berufen worden. Die Gläubigen können sehr leicht zur Re„ligion und zur Tugend geführt werden, wenn sie wahr näh„men, daß ihre Prälaten das Heil der Seele und die Erlan„gung des Himmels, nicht aber weltliche Dinge zum Gegen„stand ihrer Sorgen machen. Eine solche Handlungsweise „von Seiten der Bischöfe würde eine fortwährende Predigt „bilden. Sie sollen daher so zu leben suchen, daß man von „ihnen die Vorbilder der Mäßigkeit, der Enthaltsamkeit, der „Bescheidenheit vorzüglich aber der Demuth, welche bei Gott „und bei den Menschen wohlgefällig macht, entnehmen könne. „Demnach befiehlt das Concilium nach dem Beispiel „der Väter des karthaginensischen Conciliums [1]), daß die „Bischöfe sich nicht nur im Hausgeräthe und im Tisch der „größten Mäßigung zu befleißigen suchen mögen, sondern auch, „daß sie darauf Acht haben, daß ihr ganzes Haus heilige „Einfachheit, göttlichen Eifer und Verachtung aller Eitelkeit „zu erkennen gebe. Es ist ihnen durchaus untersagt, darauf „zu sinnen, wie sie ihre Verwandten und Hausgenossen durch „die Einkünfte der Kirche bereichern können, indem dieses „durch die Canones der Apostel sei verboten worden. Wenn „ihre Verwandten aber arm sind, so mögen sie ihnen, wie „Armen, etwas verabreichen; ja das Concilium ermahnt sie, „so sehr als es immer nur kann, daß sie alle irdischen Ge„fühle gegen die Brüder und Verwandten ablegen, da diese „Gefühle eine Pflanzschule vieler Uebel bilden. Dasjenige „aber, was den Bischöfen hierdurch gesagt wird, findet nicht „nur auf jedweden Besitzer jeglicher kirchlichen Einkünfte, „sondern auch auf die Kardinäle Anwendung, auf deren Rath „beim Pabst die Regierung der ganzen allgemeinen Kirche ge„stützt ist, weshalb es als ein sehr häßliches Ding würde er„scheinen müssen, wenn sie nicht nur dergleichen Vorzüge in „der Tugend und in der Disciplin ihres Lebens glänzten, daß „sie jedermanns Blicke auf sich ziehen könnten.“

[1]) Concil. carthag. IV. cap. 15.

2) „Alle diejenigen, welche den Provinzialsynoden beiwohnen, „wenn dieselben zum ersten Male nach Beendigung des ge„genwärtigen Conciliums versammelt werden, sollen gegen„wärtige Dekrete auf jenen Synoden annehmen, öffentlich „dem Pabste Gehorsam versprechen und alle von den Cano„nen und Concilien, besonders aber von dem gegenwärtigen „Concilio verdammten Ketzereien, mit dem Anathem belegen. „Ganz dasselbe soll von allen zukünftigen Erzbischöfen oder „Bischöfen bei der ersten Provinzialsynode, welcher sie bei„wohnen, geschehen. Wenn aber der eine oder der andere „dieses zu thun sich weigern würde, so sollen die übrigen Bi„schöfe der Provinz unter Androhung der göttlichen Strafe „gehalten sein, ihn beim Papst anzuzeigen, unterdessen aber „sich aller Verbindung mit ihm enthalten. Ganz diese näm„liche Bestimmung soll rücksichtlich der Diöcesansynoden und „derer, die zur Beiwohnung derselben verpflichtet sind, gel„ten. Alle diejenigen, welchen die Visitation der Universitä„ten und der Generalstudien-Anstalten zusteht, sollen darauf „sehen, daß auf denselben die reine, den Satzungen des ge„genwärtigen Conciliums genau entsprechende Lehre vorge„tragen werde, und daß die Doktoren und Professoren zu „Anfang eines jeden Jahres sich eidlich zu derselben ver„pflichten. Auch soll, wenn etwas auf diesen Universitäten „der Abänderung und der Verbesserung bedürfe, dieses der „Art geschehen, daß es der Vermehrung der Religion und „der kirchlichen Disciplin vollkommen entsprechen kann. Die„jenigen Universitäten, welche unmittelbar der Protektion und „der Visitation des Papstes unterworfen sind, wird Seine „Heiligkeit durch besondere Deputirte visitiren und reformi„ren lassen."

3) „Das Schwert der Excommunication, obgleich es sehr geeig„net ist, die Völker im Zaum zu halten, muß doch so wenig „als möglich angewendet werden, weil es sonst mehr verach„tet als gefürchtet werden würde. Dieserhalb sollen jene „Excommunicationen, welche nach vorhergegangenen Moni„torien, wegen Entdeckungen oder wegen gestohlener oder ver„lorener Sachen erlassen werden, nur wichtiger Gegenstände

„halber, und nachdem die Gründe sehr reiflich sind erwogen „worden, von den Bischöfen promulgirt werden. Bei Ur„theilen, wenn die Real- oder Personalexecution von dem „geistlichen Richter selbst gemacht werden kann, enthalte er „sich der Censur und des Interdicts; bei Civilsachen aber, „welche dem geistlichen Gerichtsstande zustehen, auch wenn „sie gegen Laien sind, kann er durch das Werk der eigenen „oder auch anderer Executoren zu Geldstrafen, welche den „frommen Stiftungen zu überweisen sind, zur Auspfändung, „zur gefänglichen Einziehung der Personen, zur Beraubung „der Benefizien und zu andern Mitteln schreiten. Wenn die„ses ihm aber untersagt ist, und die Schuldigen gegen den „Richter ungehorsam sind, so kann er sie mit der Excommu„nication belegen. Bei Criminalsachen, wo die Real- oder „Personalexecution statt finden kann, soll der Richter sich der „Censuren enthalten, im Falle diese Execution aber nicht mög„lich ist, und wenn die Eigenschaft des Verbrechens es mit „sich bringt, soll er nach zwei vorhergegangenen öffentlichen, „oder auch besondern Vorladungen die geistlichen Waffen an„wenden. Keinem weltlichen Magistrat kann es zustehen, „die Excommunication zu verhindern oder die Zurücknahme „aus dem Grunde anzubefehlen, daß der Inhalt des gegen„wärtigen Dekretes nicht zu beobachten sey, weil diese Sache „lediglich der geistlichen Behörde zusteht. Der Excommuni„cirte, wenn er nach den an ihn erlassenen Ermahnungen nicht „in sich kehrt, soll nicht allein des Genusses der Sakramente „und der Gemeinschaft der Gläubigen beraubt sein, sondern „wenn er ein Jahr lang in der Excommunication verharrt, „kann gegen ihn als der Ketzerei verdächtig, verfahren „werden."

4) „Da in einigen Kirchen so viele Meßverpflichtungen verschie„dener Legate halber, sich befinden, während die Almosen da„für so unbedeutend sind, daß es nicht möglich ist, allen Ver„pflichtungen zu genügen, weshalb der fromme Wille der „Verstorbenen sich gleichsam verliert, ertheilt das Concilium „allen Bischöfen in den Provinzialsynoden, und den Aebten „und Ordensgeneralen in den General-Kapiteln die Voll-

„macht, jene Maaßregeln treffen zu können, welche sie der „Ehre Gottes in ihrem Gewissen für entsprechend halten, je„doch der Art, daß fortwährend der Verstorbenen, welche für „ihre Seelenruhe dergleichen Vermächtnisse hinterlassen haben, „Commemoration geschieht.“

5) „Alle den Pfründen auferlegte Verpflichtungen können bei „Verleihung derselben und durch andere Dispositionen nicht „derogirt werden. Ganz dasselbe gilt bei den theologischen „Präbenden. Alle von diesen Bestimmungen abweichende „Provisionen sollen als ungültig betrachtet werden.“

6) „Das unter Paul III. in der siebenten Session unterm vier„ten Kapitel gegebene Dekret soll in allen Kathedral- und „Collegiatstiftskirchen nicht nur, wenn der Bischof visitirt, „sondern auch, wenn er von Amtswegen oder auf den An„trag irgend einer Person gegen einen von denjenigen, welche „in dem gedachten Dekret sind erwähnt worden, verfährt, „beobachtet werden. Außer den Visitationen sollen folgende „Bestimmungen feststehen. Zu Anfang eines jeden Jahres „soll das Kapitel zwei Personen aus seiner Mitte erwählen, „mit denen, und unter deren Zustimmung der Bischof oder „sein Vikarius in allen Sachen verfahren und auch zur Ab„urtheilung schreiten kann; jedoch soll dieses vor dem gewöhn„lichen Notar oder im Hause des Bischofs, oder an dem „Orte, wo er gewöhnlich Gericht zu halten pflegt, statt fin„den. Beider Deputirten Stimmen werden nur für eine „einzige gerechnet. Der eine von ihnen aber kann seine „Stimme mit der des Bischofs vereinigen. Wenn in irgend „einem Falle beide aber nicht mit dem Bischof übereinstim„men, sollen sie in Gemeinschaft mit ihm binnen sechs Tagen „einen Dritten erwählen, und wenn sie in der Wahl dieses „Dritten auch nicht übereinkommen, soll das Recht der Wahl „zu dem nächsten Bischof übergehen, und der streitige Fall „zu Gunsten desjenigen Theiles entschieden werden, für wel„cher dieser Dritte stimmt. Bei Vergehen gegen die Enthalt„samkeit aber und bei noch schwerern Verbrechen, die Ab„setzung oder Degradation mit sich bringen, kann der Bischof „allein, besonders wenn eine Flucht zu befürchten ist, zur ge-

„fänglichen Einziehung und zu einer summarischen Informa„tion schreiten. Der Uebertreter werde an einem anständi„gen Orte, nach der Eigenschaft der Person und des Ver„brechens in gefänglichem Gewahrsam gehalten. Den Bi„schöfen werde bei allen Veranlassungen im Chor, im Kapi„tel, bei Prozessionen und bei öffentlichen Verhandlungen die „vorzüglichste Ehre zugestanden, so wie ihm jene Stelle, wel„che er sich selbst wählt, und die vorzüglichste Autorität bei „allen zu verhandelnden Sachen gebührt. Wenn der Bischof „den Kapitularen eine Angelegenheit zur Berathung vorlegen „will, in welcher es sich nicht um sein eignes Interesse oder „um das der Seinigen handelt, so versammle er das Kapitel, „fordere dessen Meinungen ein, und schließe nach diesen das „Geschäft ab. In Abwesenheit des Bischofs geschehe dieses „von denjenigen des Kapitels, denen es den Rechten und „der Gewohnheit nach zusteht. Im Uebrigen soll die Juris„diktion und die Gewalt der Kapitel, wenn ihnen solche zu„steht, so wie auch die Administration der Güter unverletzt „erhalten bleiben. Diejenigen, welche keine Würden besitzen, „und nicht zum Kapitel gehören, sollen der Jurisdiktion „des Bischofs, aller Privilegien und Gewohnheiten ungeach„tet, unterworfen sein, und selbst auch dann noch, wenn diese „auf beschworenen Uebereinkünften beruheten, welche nur ihre „Urheber verpflichten können; indessen leiden die den Uni„versitäten zugestandenen Privilegien eine Ausnahme von die„ser Bestimmung.“

7) „Um allen Anschein von Erblichkeit, welche den Dekreten der „ältern Väter so sehr zuwiderläuft, hinwegzunehmen, so soll „für die Zukunft keine Anwartschaft auf geistliche Pfründen „mehr zugestanden werden, so wie die bereits zugestandenen „nicht suspendirt, ausgedehnt oder verlegt werden sollen. Die „Bestimmungen dieses Dekrets sollen auch bei den Bisthümern „und rücksichtlich der Kardinäle gelten; auch sollen keine Coad„jutoren mit dem Rechte der zukünftigen Nachfolge mehr er„nannt werden. Im Falle aber die dringende Nothwendigkeit „oder der offenbare Vortheil eines Klosters oder einer Kathe„drale einen dergleichen Coadjutor erfordern sollte, so soll der

„Papſt die Sache genau unterſuchen, und erſt dann und nach„dem er von den erforderlichen Eigenſchaften dieſes Coadju„tors ſich überzeugt hat, von den Beſtimmungen dieſes Dekre„tes dispenſiren.“

8) „Allen Beſitzern geiſtlicher Pfründen, ohne Unterſchied, ſie mö„gen Welt- oder Ordensgeiſtliche ſein, wird die Ausübung der „von den Vätern ſo ſehr geprieſenen Gaſtfreundſchaft anem„pfohlen, wobei ihnen bemerklich gemacht wird, daß ſie Chri„ſtum in dem Gaſte empfangen. Ein jeder, der, auf welche „Art es immer nur ſei, Hospitälern, oder zur Aufnahme von „Kranken, Pilgern, Greiſen und Armen beſtimmten Stiftun„gen vorſteht, ſoll ſeiner Obliegenheit, nach der Conſtitution „des Conciliums zu Vienne, welche anfängt: Quia contingit, „und welche durch das gegenwärtige Concilium[1]) iſt erneuert „worden, ſtreng nachkommen. Wenn die Einkünfte ſolcher „Stiftungen nicht dem vorgeſchriebenen Gebrauche der Funda„tion gemäß, oder in Ermangelung deſſen zu einem andern „ebenfalls vorgeſchriebenen verwendet werden können, ſoll der „Biſchof unter Zuziehung von zwei der erfahrenſten Kanoni„ker verordnen, daß das Uebrigbleibende zu andern frommen, „den vorgeſchriebenen am meiſten ähnlichen Werken verwendet „werde. Wenn die Adminiſtratoren von dergleichen Stif„tungen, obgleich ſie auch Laien ſind, auf die an ſie geſchehene „Ermahnung des Ordinarius, ihrer Pflicht nicht nachkommen, „ſo können ſie durch Cenſuren und andere juridiſche Mittel „dazu angehalten, auch der Adminiſtration für immer beraubt „werden. Die ſchlechten Adminiſtratoren ſind im Gewiſſen „zur Zurückſtattung verpflichtet. Für die Zukunft ſoll keiner „Perſon die Adminiſtration für längere Zeit als drei Jahre, „wenn die Fundation keine andere Beſtimmungen enthält, „übergeben werden.“

9) „Die Patronatsrechte müſſen durch den authentiſchen Titel „der Fundation oder der Dotation oder durch fortwährende „Präſentationen von undenklichen Zeiten her oder auch durch „irgend einen andern Rechtstitel bewieſen werden. Bei Per-

[1]) Sessio VII, cap. 15.

„sonen oder Gemeinden, wo ein solches Recht als usurpirt „vorausgesetzt werden kann, muß ein vollständigerer und ge„nauerer Beweis erfordert werden, und das ausgeübte Prä„sentationsrecht von undenklichen Zeiten her kann nicht als „hinreichend erachtet werden, wenn sie nicht authentische „schriftliche Beweise liefern, daß sie dasselbe während funfzig „Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt haben. Alle andern „Patronate und alle Ernennungsrechte zu Pfründen, zugleich „mit dem Quasibesitz, welcher daraus hervorgegangen ist, sol„len als annullirt betrachtet werden, jedoch mit Ausnahme je„ner, welche den Kathedralkirchen zustehen, und dem Kaiser, „den Königen und andern regierenden Fürsten gehören, so „wie auch jener, welche den Universitäten als eine Begünstigung „sind überlassen worden. Die Bischöfe können die nicht fähig „befundenen Präsentirten zurückweisen, und müssen die Prä„sentirten examiniren, obgleich die Institution niederen Geist„lichen zusteht. Die Patrone haben, aller bestehenden Ge„wohnheiten ungeachtet, nicht das Recht, sich in die Einziehung „der Einkünfte zu mischen, sondern sollen dieses dem Bene„fiziaten frei überlassen. Auch können sie ihr Patronatsrecht „gegen die Bestimmungen der Canones nicht verkaufen oder „übertragen, weil sie widrigenfalls excommunicirt seyn sollen. „Die Vereinigung der freien Benefizien mit Patronatsbene„fizien soll für die Zukunft nicht erlaubt sein, und wenn der„gleichen Vereinigungen auch selbst mit apostolischer Autori„tät geschehen sind, so sollen sie als ungültig betrachtet wer„den. Ganz dasselbe gilt von denen, die schon geschehen, „aber noch nicht vollkommen in Wirksamkeit gebracht worden „sind. Die schon in Wirksamkeit gesetzten sollen, wenn sie „innerhalb des Zeitraumes von vierzig Jahren vom gegen„wärtigen Dekrete an zurückgerechnet, fallen, von den Bischö„fen, als apostolischen Delegaten, noch einmal durchgesehen, „und wenn sie als erschlichen befunden, annullirt werden. Auch „die Patronate, welche in eben diesem Zeitraume in Folge „einer apostolischen Autorität erworben worden sind, oder, „welche in der Zukunft durch die Vermehrung der Dotationen „oder durch neuen Bau, oder auch eines ähnlichen Titels hal-

„der erworben werden, sollen nicht minder von den Bischöfen „untersucht, und wenn sie finden werden, daß sie nicht der „Bedürfnisse der Kirche halber verliehen worden sind, sollen „sie zurückgerufen und den Patronen dasjenige, was sie gege„ben haben, wieder zurückerstattet werden."

10) „Es sollen in den Provinzial- und Diöcesan-Synoden Perso„nen erwählt werden, die mit den in der Constitution von Bo„nifaz VIII, welche anfängt: Statutum [1]) vorgeschriebenen „Eigenschaften ausgerüstet sind, welchen jene Sachen, die außer „Rom verhandelt werden müssen, zur Instruktion übertragen „werden können. Ihrer sollen wenigstens vier in einer jeden „Diöcese sein, und wenn einer von ihnen stirbt, so soll der Bi„schof unter Zuziehung des Kapitels einen andern einstweilig „substituiren, bis dieses in der Wirklichkeit von der zukünftigen „Synode geschehen kann. Nur allein diesen Richtern sollen „die Sachen von Rom aus von den Legaten oder auch von „den Nuntien übertragen werden, so daß von der Wahl der„selben, welche von den Bischöfen sogleich dem Pabst soll mit„getheilt werden, an gerechnet, alle andern Commissionen als „ungültig betrachtet werden."

11) „Die Verpachtungen der Güter der Kirche, wo die Pachtsum„me schon vorher ist erlegt worden, können nicht zum Nach„theil der Successoren gereichen, und sollen weder in Rom, „noch an einem andern Orte bestätigt werden. Es soll nicht „erlaubt sein, die kirchliche Jurisdiktion oder das Recht der „Ernennungen von Vikarien in geistlichen Sachen und andere „ähnliche Begünstigungen zu verpachten. Die Verpachtungen „der kirchlichen Güter, welche seit dreißig Jahren für längere „Zeit sind abgeschlossen worden, selbst auch dann noch, wenn „sie die Bestätigung des heiligen Stuhles erhalten haben, „werden für ungültig erklärt, im Falle nämlich die Provin„zialsynode oder deren Deputirte sie der Kirche für nachthei„lig und gegen die Canones laufend erachten werden. Ein „gleiches gilt von jenen, welche, wie es an einigen Orten „gebräuchlich zu sein pflegt, für neun und zwanzig Jahre

[1]) De Rescriptis, in 6.

„oder für zweimal neunundzwanzig Jahre, sind abgeschlossen „worden.“

12) „Die Zehenten sollen den Kirchen vollkommen geliefert wer„den. Wer sie ihnen entzieht oder verhindert, soll excommu„nicirt werden, und die Absolution vor der gänzlichen Zu„rückerstattung nicht erhalten. Alle Zehentpflichtige werden „vom Concilio zu einer christlichen Freigebigkeit gegen jene „Bischöfe und Pfarrer ermahnt, welche nur ärmliche Einkünfte „besitzen.“

13) „Ueberall, wo vor vierzig Jahren die sogenannten Funeralien „an die Kathedral- oder Pfarrkirchen erlegt wurden, dann „aber zu irgend einem andern frommen Endzweck sind ver„wandt worden, sollen sie aller Privilegien ungeachtet zu ihrer „ursprünglichen Bestimmung wieder zurückkehren.“

14) „Die Cleriker sollen weder in ihren Häusern, noch außer „denselben Concubinen oder andere verdächtige Weiber halten, „noch mit denselben irgend einen Umgang pflegen. Im Ueber„tretungsfalle sollen sie nach dem Rechte bestraft werden. „Wenn sie ermahnt werden und sich nicht bessern, soll ihnen „der dritte Theil aller kirchlichen Einkünfte genommen werden, „welcher zu frommen Zwecken zu verwenden ist. Wenn sie der „zweiten Ermahnung noch kein Gehör verleihen, sollen sie so„fort aller kirchlichen Einkünfte verlustig werden, und überdieß „kann der Bischof als apostolischer Delegat sie auch nach „Willkühr von der Administration ihrer Pfründen suspendiren. „Fahren sie dennoch in ihrer Unenthaltsamkeit fort, so sollen „sie für immer aller Pfründen und aller kirchlichen Einkünfte „beraubt und derselben für die Zukunft für unwürdig und „unfähig erklärt werden. Geben sie später aber durch deut„liche Zeichen eine aufrichtige Besserung zu erkennen, so „kann der Bischof, wenn er dieses für zweckmäßig erachtet, „sie von der Unfähigkeitserklärung dispensiren. Kehren sie „aber zur Sünde zurück, so soll er das Schwert der Ex„communikation gegen sie anwenden. Das Erkenntniß in „allen diesen Sachen steht dem Bischofe, nicht aber niedern „Geistlichen zu, doch soll der Bischof ohne ein förmliches „geräuschvolles Gericht und nur nach eingesehener Wahrheit

„in dergleichen Fällen verfahren. Jene Clerikker, welche keine „kirchlichen Einkünfte besitzen, sollen durch Gefängniß, durch „Suspension von der Ausübung der empfangenen Weihen, „durch Unfähigkeitserklärung zur Erlangung von Pfründen „und auf andere Weise bestraft werden. Wenn die Bischöfe „sich ein Vergehen dieser Art zu Schulden kommen lassen „sollten, und sich auf die von Seiten der Provinzialsynode „an sie erlassene Ermahnung nicht bessern, sollen sie sofort „suspendirt, und wenn sie dennoch fortfahren, von der Sy„node dem Pabst angezeigt werden, welcher sie nach ihrer „Schuld auch mit der Absetzung bestrafen wird.“

15) „Den unehelichen Söhnen der Cleriker ist es verboten, in „den Kirchen, in welchen ihre Väter Pfründen besitzen, oder „besaßen, Pfründen zu besitzen oder zu administriren, so wie „sie auch keine Pensionen erhalten können, die ihre Väter „inne hatten. Wenn in der That zur Zeit des gegenwärtigen „Dekretes der Vater und der uneheliche Sohn Pfründen in „einer und derselben Kirche besitzen, so soll der Sohn ge„halten sein, die seinige binnen drei Monaten zu vertauschen „oder sich derselben zu begeben, widrigenfalls sie ihm ge„nommen werden wird. Alle Dispensationen in dergleichen „Fällen sollen für ungültig betrachtet werden, so wie auch „die von dem Vater zu Gunsten des Sohnes oder von dem „Sohne zu Gunsten des Vaters gemachten Resignationen „nicht gelten.“

16) „Die weltlichen Pfründen, die in Folge ihrer Institutionen „mit der Seelsorge verbunden sind, dürfen nicht in eine „einfache Pfründe (beneficium simplex) verwandelt werden, „so wie auch die Seelsorge, aller und jeder erlangten Be„günstigung ungeachtet, nicht auf einen immerwährenden Vi„carius übertragen werden könne. Bei jenen Pfründen, wo „gegen die Institution oder Fundation die Seelsorge auf einen „immerwährenden Vicar ist übertragen, und diesem zu glei„cher Zeit nicht ein hinreichender Theil der Einkünfte ist „überwiesen worden, soll letzteres in einem Jahre vom Ende „des Conciliums an gerechnet in Gemäßheit des Dekretes „von Paul III., nach dem Gutachten des Ordinarius ge-

„schehen. Im Falle es nun aber bequemer Weise nicht ge„schehen kann, oder in Zeit von einem Jahre nicht geschieht, „so soll bei der ersten Erledigung der Pfründe oder der Vi„carie, die eine mit der andern, nach ihrer ursprünglichen „Institution, wieder vereinigt werden.“

17) „Das Concilium kann nicht ohne das größte Mißfallen „wahrnehmen, daß einige Bischöfe ihrer Würde uneingedenk, „den Ministern der Könige und Fürsten und den Baronen „und großen Herren nicht nur den Vorrang gestatten, son„dern sich auch noch fast als deren Diener betragen. Die„serhalb werden die frühern Canones zu Gunsten der bischöf„lichen Würde erneuert. Es wird ihnen aufgegeben, sich so„wohl in der Kirche als außer derselben mit der ihnen an„stehenden Würde als Väter und als Bischöfe zu benehmen, „so wie es auch den Fürsten und allen andern anbefohlen „wird, ihnen die väterliche Ehre und die schuldige Achtung zu „leisten.“

18) „Alle Dispensationen, sie mögen herrühren, von wem sie „wollen, sollen nur dringender Ursachen halber, und nachdem „die Gründe sind reiflich erwogen worden, so wie auch un„entgeldlich ertheilt werden. Im entgegengesetzten Falle wer„den sie als ungültig betrachtet.“

19) „Damit die verabscheuungswürdige Gewohnheit der Zwei„kämpfe, welche nur vom Teufel erfunden sein kann, um die „Seele zugleich mit dem Leib zu verderben, ganz und gar „aus der christlichen Welt vertilgt werden möge, wird vor„geschrieben, daß der Kaiser, die Könige und ein jeder an„dere Fürst oder Graf, welcher in seinem Lande oder Gebiet „einen Zweikampf erlaubt, excommunicirt werden soll. Wenn „der Grund und Boden, auf welchem der Zweikampf er„laubt wird, der Kirche gehört, so sollen ihre geistlichen In„haber sofort den Besitz verlieren; bildete er ein Lehen, so „soll dasselbe als erledigt an den Lehnsherrn zurückfallen. „Die Zweikämpfenden sowohl, als die Zeugen sollen in die „Excommunikation, in die Confiscation der Güter und in „eine ewige Infamie verfallen, so wie sie auch nach den „heiligen Canones als Mörder bestraft werden sollen. Wer

„in einem Zweikampfe stirbt, soll für immer des kirchlichen „Begräbnisses beraubt sein. Alle diejenigen, welche durch „Rath und That zum Zweikampf beitragen, zu demselben „überreden, oder auch nur Zuschauer bei ihm abgeben, sollen „ebenfalls in die Excommunikation verfallen und mit einem „ewigen Fluch belegt werden.“

20) „Es wird eine ernste Ermahnung an alle Fürsten erlassen, „daß sie die Rechte und Immunitäten der Kirche zu erhal„ten und zu beschützen suchen, und sie von ihren Ministern „und Unterthanen erhalten und achten lassen. Dieserhalb „werden alle frühern Canones und Constitutionen, welche „der kirchlichen Freiheit und Immunität halber sind erlassen „worden, erneuert, und die Fürsten werden ermahnt, dazu „beizutragen, daß die Bischöfe mit Würde und Ruhe residiren „können.“

21) „Zuletzt erklärt das Concilium, daß bei allen sowohl zur „Zeit Pauls III. und Julius III., als auch unter dem gegen„wärtigen Pabst Pius IV. rücksichtlich der Reformation und „der Disciplin angefertigten Dekreten die Autorität des apo„stolischen Stuhles immer als unbeschädigt betrachtet wird.“

Die große Uebereinstimmung, mit welcher diese Dekrete angenommen wurden, mußte in der That wunderbar erscheinen. Nur allein beim letzten Kapitel wurden zwei Bemerkungen von zwei Vätern gemacht; der eine nämlich wünschte, daß andere Worte angewandt werden möchten, während der andere dafür hielt, daß die Verwahrung als ganz überflüssig erscheine, da sie in einem jeden Dekrete seiner Natur nach schon vorausgesetzt werde; dann kommen sie aber auch bei keinem der früheren Concilien vor. Nicht minder mißbilligten zwei Väter das zwanzigste Dekret, welches sich auf die Fürsten bezog, weil sie dasselbe für unwirksam erklärten, und dafür hielten, daß es nur aus prahlenden Worten zusammengesetzt sei.

Zuletzt ward das Dekret vorgelesen und allgemein angenommen, in welchem gesagt wurde, daß, da es bereits spät geworden sei, weshalb an dem gegenwärtigen Tage die vorbereiteten Gegenstände nicht alle mehr festgesetzt werden könnten, die Session bis auf den folgenden Tag, wie dieses auch in der Ge-

neralkongregation sei beschlossen worden, ausgedehnt werde, und dann der Ambrosianische Lobgesang von dem ersten Legaten, wie dieses zu Ende einer jeden Session gewöhnlich war, angestimmt.

Als die Väter die Session verlassen hatten, gab sich das allgemeine Verlangen, daß eine Definition der Lehre von den Ablässen erlassen werden möchte, damit es nicht scheinen könne, als sei der erste Artikel der katholischen Lehre, gegen welchen Luther mit seiner Irrlehre sich aufgelehnt, zu gehaltlos, als daß das Concilium sich mit ihm habe befassen können, mehr als jemals zu erkennen. Der Kardinal Morone rieth zwar, daß man ihn auslassen möchte, vielleicht weil er befürchtete, daß er einen Gegenstand der Streitigkeiten und der Verlängerung liefern könne, vielleicht aber auch wohl, wie er dieß auch erklärte, weil er glaubte, daß es zweckmäßiger sein müsse, ganz von ihm zu schweigen, als ihn ärmlich zu behandeln. Dennoch aber sah er sich genöthigt, dem allgemeinen Wunsche, in welchen auch die beiden Kardinäle und alle Botschafter mit einstimmten, nachzugeben. Das Dekret ward also noch in der nämlichen Nacht auf den Grund reiflicher Ueberlegungen, die über diesen Gegenstand schon seit mehrern Jahren und an mehreren Orten waren angestellt worden, von fähigen Männern in einem Sinne angefertigt, der keinem Widerspruche unterworfen sein konnte; am frühen Morgen aber noch eine Generalkongregation versammelt, um den Entwurf in derselben vorzulegen. Der erste Legat blieb bei seiner Ansicht, alle andere aber auch bei der ihrigen, weshalb das Dekret die Bestätigung erlangte. Nachdem dieses geschehen, begann die Session. Der Bischof von Catania hielt dieses Mal das feierliche Hochamt und nach Beendigung desselben wurde ohne weitere Ceremonie, da die gegenwärtige Session nur eine Fortsetzung der am vergangenen Tage abgebrochenen bildete, zur Vorlesung des Dekretes von den Ablässen, welches den ersten Rang einnahm, geschritten. Sein Inhalt lautet folgendermaßen:

„Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, der Kirche von Jesu Christo „verliehen worden, und bei ihr im uralten Gebrauche sei, so „wolle das Concilium, daß die Ausübung dieses Gebrauches „als den Christen heilsam und von mehren Concilien bestätigt

»beibehalten werde, weshalb es alle diejenigen mit dem Ana»them belege, welche der Kirche die Gewalt der Ablässe ab»sprechen, oder den Nutzen dieser Ablässe selbst in Abrede stellen. »Dennnoch aber wünsche die Synode, daß die alte und bewährte »Mäßigung bei den Ablässen beibehalten werden möchte, »damit durch zu große Leichtigkeit die Disciplin der Kirche »nicht entnervt werde. Indem sie aber beabsichtige, die Miß»bräuche hinwegzuräumen, wegen welcher der Name der Ab»lässe von den Ketzern gelästert werde, so verordne sie durch »das gegenwärtige Dekret im Allgemeinen, daß die Gewinn»sucht, aus welcher dergleichen Mißbräuche ihren Ursprung »hätten, gänzlich abgeschafft werde. Die andern Mißbräuche »aber, welche aus Aberglauben, aus Unwissenheit und aus »Mangel an Ehrfurcht hervorgingen, könnten der verschiedenen »örtlichen Verhältnisse halber und wegen der in denselben ob»waltenden Verderbtheiten hier nicht genau angeführt wer»den; weshalb ein jeder Bischof diejenigen, welche er in sei»ner Diöcese wahrnehme, anmerken, und sie dann der nächsten »Provinzialsynode mittheilen möchte, damit sie von dieser an »den Papst berichtet werden könnten, welcher ihnen der Art »abzuhelfen suchen werde, wie dieses dem Ziele der allgemei»nen Kirche entspreche.«

Dann folgte ein anderes Dekret, durch welches jene frommen Gewohnheiten und Gebräuche, welche die Kirche den Gläubigen anbefiehlt, und welche von den Ketzern so sehr angefochten sind, gleichsam durch ein Gesetz bestätigt werden. Sein Inhalt ist folgender:

»Das Concilium ermahne, ja beschwöre alle Bischöfe und See»lenhirten, daß sie dem Volke die Beobachtung aller Vor»schriften der heiligen römischen Kirche, der Mutter und Leh»rerin aller andern Kirchen, so wie auch die Beobachtung der »Vorschriften des gegenwärtigen und der frühern Concilien »und besonders jener, welche sich auf die Abtödtung des Flei»sches, als die Wahl der Speisen und die Fasten sind, oder »auch auf die Frömmigkeit beziehen, als das Beobachten der »Feiertage ist, anempfehlen. Das Volk aber wird zum Ge»horsam gegen diese seine geistlichen Obern ermahnt.«

Die noch übrigen Dekrete waren folgende:

„Da die heilige Synode in ihrer zweiten Session mehre Väter „zur Anfertigung des Verzeichnisses der schlechten oder ver„dächtigen Bücher deputirt habe und da von diesen Vätern „diese Arbeit vollendet worden sei, während das Concilium „bei der Menge der Bücher und der Kürze der Zeit nicht „mehr darüber urtheilen könne, so verordne es, daß dieses „Werk dem Pabst überwiesen werde, damit es durch dessen „Autorität vollendet und publicirt werde. Ganz dasselbe gelte „rücksichtlich des Katechismus, des Missal's und des Bre„viariums."

„Dann erkläre das Concilium, daß durch den Ort und die Stelle, „welche den geistlichen Botschaftern sowohl, als den weltli„chen auf dem Concilio sei angewiesen worden, Niemanden „ein Recht erwachsen könne, so wie auch Niemandens Rechte „dadurch geschmälert werden könnten."

Zuletzt folgte noch ein Dekret, welches mit eben so wohl ausgedachten, als genau abgewogenen Worten, von den Kardinälen von Lothringen und Trient, so wie von dem berühmten Canonisten Anton Augustini, Bischof von Lerida, und von Diego Covarruvia, Bischof von Ciudad-Rodrigo, war angefertigt worden, und dessen Inhalt folgendermaßen lautete:

„Die Bosheit der neuen Ketzer sei so groß, daß kein Artikel in „unserm Glauben könne angetroffen werden, der von ihnen „nicht angefochten werde. Das Concilium habe daher dar„auf Bedacht genommen, die vorzüglichsten Irrthümer zu „verdammen. Da nun aber das Bedürfniß der einzelnen „Kirchen mit der fernern Abwesenheit der Bischöfe, welche „aus so vielen Provinzen der Christenheit seien versam„melt worden, unverträglich sei, und da keine Hoffnung „vorhanden, die Ketzer, welche durch sehr ausgedehnte „Geleitsbriefe eingeladen und längere Zeit hindurch erwartet „worden wären, zu bekehren, so könne den Vätern nur noch „übrig bleiben, die Fürsten im Herrn zu ermahnen, nicht zu „erlauben, daß die Dekrete des Conciliums von jenen Ketzern „könnten verletzt werden, sondern daß sie vielmehr darauf „halten möchten, daß dieselben sowohl von diesen, als auch

„von allen ihren übrigen Unterthanen beobachtet würden. „Wenn nun aber bei Annahme dieser Dekrete, oder bei ihrer „Auslegung irgend ein Hinderniß entstehen sollte, oder wenn „es erforderlich sei, daß irgend eine neue Definition erlassen „werde, so vertrauten die Väter, daß außer den von dem „Concilio bereits festgesetzten Maaßregeln der Pabst die den „Bedürfnissen der einzelnen Provinzen sowohl, als der Ruhe „der allgemeinen Kirche entsprechenden Veranlassungen treffen „werde, indem er theils aus jenen Provinzen, in welchen die „Schwierigkeiten statt finden würden, geeignete Männer be„rufen, oder neue allgemeine Concilien anordnen werde.“

Alle diese Dekrete fanden einen allgemeinen Beifall. Es ward die Verordnung in Vorschlag gebracht, daß alle Dekrete, welche sowohl über das Dogma als auch rücksichtlich der Disciplin unter Paul III. und Julius III. waren festgesetzt worden, noch ein Mal vorgelesen würden. Auch dieser Vorschlag fand die allgemeine Zustimmung der Väter, weshalb er denn auch sogleich zur Ausübung gebracht wurde.

Endlich wurden noch die Väter befragt, ob es ihr Wille sei, daß das Concilium abgeschlossen werde, und daß die Legaten in seinem Namen beim Pabst auf die Bestätigung aller Dekrete antrügen. Der Bischof von Thelesina sammelte in Begleitung der Notare des Conciliums die Stimmen der Väter ein, von welchen sich nur eine einzige, nämlich die des Erzbischofes von Granada, der Einforderung der Bestätigung des Pabstes widersetzte, wobei er bemerkte: „Es gefällt mir, daß das Concilium „abgeschlossen werde, aber ich fordere nicht die Bestätigung.“ Er hielt dafür, daß das Concilium hinlänglich vom Pabst sei bestätigt worden, indem er seine Legaten an dasselbe gesandt und diese mit den nothwendigen Instruktionen in Betreff der festzusetzenden Gegenstände versehen hatte. Alle andern sprachen ihr einfaches „Placet“ aus; nur drei Väter fügten im Gegensatze zu der Bemerkung des Erzbischofs von Granada hinzu: „Ich fordere die Bestätigung als nothwendig.“ Alle drei waren ebenfalls Spanier, nämlich der berühmte Anton Augustini, Bischof von Lerida, Bartolomäus Sebastiani, Bischof von Patti, und Peter Consalvo von Mendoza, Bischof von Salamanca.

Die Freude und die Rührung, welche ein jeder der Väter über den Abschluß des Conciliums empfand, übertraf bei weitem eine jede Erwartung. Die Augen aller schwammen in Thränen und einige, die während des Conciliums einen gegenseitigen Groll gehegt hatten, umarmten sich mit brüderlicher Zärtlichkeit und Liebe gleich den Soldaten eines und desselben Kriegsheeres zur Zeit eines namhaften Sieges. Sie betrachteten das eben so dornigte und der unendlichen Schwierigkeiten halber, die sich ihm entgegengestellt hatten, so mühsame, als großartige und heilbringende Werk nach einem langen Zeitraume von achtzehn Jahren als beendet, und das Frohlocken über die glückliche Beendigung ward noch durch die eben so rührenden als feierlichen Acclamationen, die von dem Kardinal von Lothringen nach der Weise der ältern Concilien waren abgefaßt worden, erhöht. Er selbst, als der erste der Väter stimmte dieselben an, und der ganze ehrwürdige Senat antwortete im feierlich einstimmenden Chor.

In diesen Acclamationen wird Gott gebeten, den Pabst Pius IV., welcher selbst von dem Kardinal von Lothringen der Bischof der heiligen und allgemeinen Kirche genannt wird, lange Glückseligkeit zu verleihen, weshalb es scheint, daß er ihm jene Majorität über die ganze allgemeine Kirche zugesteht, die von ihm und den französischen Bischöfen war bestritten worden. Dann wird für die Päbste Paul III. und Julius III., durch deren Autorität das gegenwärtige Concilium sei angefangen worden, so wie auch für den Kaiser Karl V. und für die andern verstorbenen Könige, welche zu demselben geholfen haben, die Ruhe für ihre Seelen erfleht. Den allerdurchlauchtigsten Kaiser Ferdinand, dem immer Erhabenen (semper augusto), dem Orthodoxen, und dem Friedfertigen, so wie auch allen Königen, Republiken und Fürsten, welche den rechten Glauben bewahren, werden viele Jahre der Glückseligkeit gewünscht, wobei zu bemerken ist, daß die Könige, Republiken und Fürsten deshalb insgesammt genannt wurden, um den lästigen Rangstreit zu vermeiden, welcher heut zu Tage nicht nur das Zusammensein der Personen, sondern auch das Zusammenstellen der Worte erschwert. Auch wird die Gnade Gottes für die Legaten des apostolischen Stuhles und Präsidenten so wie auch für die hochwürdigsten Kardinäle und hochansehn-

lichen Botschafter erfleht. Dann wird Gott gebeten, den heiligsten Bischöfen, den Verkündigern der Wahrheit, langes Leben, glückliche Rückkehr zu ihren Kirchen und ein ewiges Andenken zu verleihen. Alle bekannten den Glauben und versprachen die Beobachtung der Tridentinischen Dekrete, riefen Jesum Christum, den höchsten Priester, die unbefleckte Mutter Gottes und alle Heiligen an, und sprachen das Anathema über die Ketzer aus.

Zuletzt befahlen die Legaten allen Vätern unter Androhung der Excommunikation an, Trient nicht eher zu verlassen, bevor sie nicht den ganzen Inhalt des Conciliums unterschrieben oder durch ein eigenes Instrument genehmigt hätten. Der Promotor des Conciliums gab den anwesenden Notaren auf, den öffentlichen Akt aufzunehmen, und der Kardinal Morone stimmte, nachdem dieß geschehen, den Ambrosianischen Lobgesang an, nach dessen Beendigung er sich zu den Vätern wandte, ihnen den Segen ertheilte, und ihnen zurief: „Gehet in Frieden!“ Die von dem Bischof von Thelesina als Sekretair des Conciliums zusammengetragenen und von ihm und von den Notaren beglaubigten Dekrete wurden hierauf von den Vätern unterschrieben. Die Namen der Unterschriebenen waren zweihundert und fünfundfünfzig: Vier Legaten, zwei Kardinäle, welche nicht Legaten waren, drei Patriarchen, nämlich Anton Helius von Capodistria, Patriarch von Jerusalem, Daniel Barbaro, ein Venezianer, Coadjutor und erwählter Patriarch von Aquileja, und Johann Trevisani, Patriarch von Venedig. Johann Grimani, wirklicher Patriarch von Aquileja, welcher zwar, wie wir weiter oben gesehen haben, in Trient anwesend war, aber zu keiner Synodalhandlung zugelassen wurde, konnte dieserhalb dieselben auch nicht unterschreiben. Fünfundzwanzig Erzbischöfe, einhundertachtundsechzig Bischöfe, neununddreißig mit rechtmäßigen Mandaten versehene Procuratoren abwesender Bischöfe, sieben Aebte, einer von Clairveaux, vier aus der Cassinensischen Congregation der Benediktiner, der sechste von Clugny, und der siebente von Villa Bertranda, in der Provinz Tarragona in Spanien. Die beiden französischen Aebte bestätigten unbedingt die Dekrete in Betreff des Dogma's, während sie bei den Dekreten von der Reform bemerkten, daß sie bereitwillig wären, zu gehorsamen. Auch unterschrieben

sieben Ordensgenerale, nämlich der der Dominikaner, der Franziskaner-Observanten, der Franziskaner-Conventualen, der Augustiner-Eremiten, der Carmeliter und der Jesuiten.

Man hegte die Absicht, die Akten des Conciliums auch von den Botschaftern unterschreiben zu lassen, wobei man sich nach der Ordnung zu richten gedachte, in welcher sie in Trient angelangt waren, und obgleich die Abwesenheit der französischen den Werth dieser neuen Feierlichkeit einigermaßen vermindern mußte, so schien doch die Ehre und das Ansehen des Conciliums es zu erfordern, daß seine Verhandlungen wenigstens von den übrigen, die als Repräsentanten ihrer Fürsten anwesend waren, angenommen würden, um dadurch die Annahme in den Ländern dieser Fürsten zu sichern. Indessen war es nicht möglich, den Grafen von Luna zu einer andern Unterschrift zu vermögen, als zu einer bedingten, in welcher er sich die Zustimmung seines Königs vorbehielt.

Die andern in Trient anwesenden Botschafter forderten zwei Tage nach dem Abschluß des Conciliums zur förmlichen Annahme der Verhandlungen. Ihre Unterschriften, welche vermittelst authentischer Instrumente stattfanden, wurden von denen der Väter getrennt. Man beschloß bei den Unterschriften der Botschafter nicht mehr die Ordnung ihrer Ankunft zu beobachten, sondern jene, nach welchen sie ihren Platz in den Congregationen und Sessionen eingenommen hatten. Die Annahme von Seiten des Schweizer Gesandten wurde einem besondern Akte einverleibt, welcher von einem besondern Notar abgefaßt wurde, um auf diese Weise jede Rangstreitigkeit zu vermeiden. Demnächst wurden vier besondere Akte angefertigt; der eine von ihnen enthielt die Annahmen der geistlichen Botschafter, nämlich des Erzbischofs von Prag, als Botschafter des Kaisers für das deutsche Reich, für Böhmen und für seine übrigen Erblande, mit Ausnahme Ungarns; des Bischofs von Fünfkirchen, als Botschafter für Ungarn; des Bischofs von Przemysl, als Botschafter des Königs von Polen; des Bischofs von Aosta, als Botschafter des Herzogs von Sarogmi; des Bischofs von Cortona als Botschafter des Herzogs von Florenz und des Ritters Martin Royas Portaltubeo, als Botschafter des Johanniter-Ritterordens von Malta. Indessen mußte dem Akte dieser geistlichen Gesandten auch ein

weltlicher mit einverleibt werden, nämlich Sigismund von Thun, als weltlicher Botschafter des Kaisers und Gefährte des Erzbischofs von Prag, was aber keine Schwierigkeit mit sich brachte, da kein Rangstreit mit ihm vorfallen konnte. In dem zweiten Akte war die Annahme von Seiten des Abtes Joachim, Namens des ganzen Klerus der Schweiz enthalten. Der dritte enthielt die Annnahme des portugiesischen und des venezianischen Botschafters, Nikolaus da Ponte, indem Dandolo abwesend war. Der vierte Akt endlich enthielt die Annahme des schweizerischen Gesandten Melchior Lussi, Namens der katholischen Kantone der Eidgenossenschaft. Alle versprachen die Annahme im Namen ihrer Fürsten und Machtgeber.

Die Nachricht von dem glücklichen Abschluß des Conciliums brachte die allervortheilhafteste Wirkung auf die Wiedergenesung des Pabstes hervor, und er wünschte sich gleichsam zu einer Krankheit Glück, welche im Stande gewesen war, ein so wichtiges Ereigniß für die Kirche zu beschleunigen. Er versammelte am 12. December ein Consistorium, in welchem er das heilige Collegium von der glücklichen Beendigung des Conciliums in Kenntniß setzte, und beschloß, daß am 15. desselben Monats Gott durch feierliche Processionen, welche von der St. Peterskirche nach der von St. Maria super Minervam angestellt werden sollten, Dank dargebracht werde.

Unterdessen hatten die versammelten Väter sowohl, als auch die Legaten Trient verlassen, nachdem die letztern noch die Summe von zehntausend Goldthalern an ärmere Bischöfe und Theologen, zur Bestreitung der Reisekosten zuvor vertheilt, und allen Mitgliedern des Conciliums die herzlichsten Danksagungen von Seiten des Pabstes abgestattet hatten. Besonders hatte dieser seine Dankbarkeit dem portugiesischen Botschafter für dessen eifriges Bestreben im Interesse des Conciliums und zur Erhaltung der Eintracht durch ein besonderes Breve zu erkennen gegeben.

Bald langten auch die beiden Legaten Morone und Simonetta in Rom an. Der Kardinal Navagero hatte beim Pabst sehr dringend um die Erlaubniß angehalten, sich unmittelbar von Trient nach seinem Bisthume Verona hinbegeben zu können, wo die Gefahr der Ketzerei, welcher dasselbe des benachbarten

Deutschlands halber ausgesetzt war, seine Gegenwart dringend nothwendig machen mußte. Ein gleicher Eifer hatte den Kardinal Hosius veranlaßt, ebenfalls den Pabst zu bitten, daß er sich nach seiner Diöcese Ermeland hinbegeben dürfe, wo er, wie er schon zu verschiedenen Malen nach Rom geschrieben hatte, seine Anwesenheit für dringender nothwendig hielt, als sie dieß in Trient nur sein könne. Sehr gern hatte der Pabst den Wünschen beider Gehör verliehen, und es ihnen zugestanden, daß sie dem Heile ihrer Kirchen den Genuß opfern durften, der ihnen daraus hervorgehen mußte, wenn sie nach Rom gekommen wären, um mit größerem Verdienst und mit glänzenderem Ruhm ihren Einzug in den Vatikan zu halten, als die alten Triumphatoren einst das Kapitol betreten hatten. — Der ruhmwürdigste und der dauerhafteste Triumph aber ist jener, der durch die Abwesenheit nicht hintertrieben werden kann, sondern oft nur noch vermehrt wird. —

Mehre Räthe des Pabstes hatten ihn von der unbedingten Bestätigung des Conciliums abzuhalten gesucht, indem dessen Bestimmungen in mancher Beziehung die Einkünfte und auch die Autorität des heiligen Stuhles verminderten; indessen setzten Hugo Boncompagno[1]), Paleotti und mehre andere mit ihnen, welche thätigen Antheil an den Verhandlungen des Conciliums genommen hatten, sich den Eingebungen jener Räthe mit solcher Kraft entgegen, daß der Pabst schon am 30. December abermals ein Consistorium versammelte, um in demselben eine Rede an das heilige Collegium zu halten, die wir aus den Consistorialakten entnommen haben, und deren Anfang wir unsern Lesern hier in ihrer Ursprache liefern: Hic profecte dies, venerabiles fratres, novam offert vitam, novos postulat mores: nam auctoritate Tridentini Concilii restituta est disciplina, iam ultra modum collapsa; praesertim vero Ecclesiasticis vivendiratio praescripta est, qua cum illi personam, hujusmodi susceperint, animadvertant, necessitatem imponi sibi ejus vitae ducendae, quam in salutaribus decretis divino

1) Dieß geht aus dem ungedruckten Leben Gregors XIII. von Maffei hervor.

lumine descriptam vident. De quo in primis sicuti paulò ante a nobis actum est, immortalis Deo grates agimus, cujus benignitate Concilium Tridentinum summo celebre finem summe felicem optabilemque jam obtinuit. Post haec Imperatori Ferdinando, Christianae pietatis, ac singularis in nos benevolentiae laudem tribuimus, cujus custodiae Synodus Tridentina cincta est et munita, auctoritatem et amplitudinem suam liberam illaesamque servavit. Hujusce testificationem officii cum aliis Regibus Catolicisque Principibus libenter communicamus: summa pariter voluptate Legatos nostros commendamus ob vigilantiam, ob prudentiam, ob fortitudinem animique constantiam nunquam deficientem inter extremas eventuum temporumque difficultates in sustinenda Sedis Apostolicae dignitate. Fatemur denique, et comprobamus religionem, ac perseverantem libertatem reliquorum Patrum, qui laborem omnem curamque impenderunt ad haereses corruptelasque auferendas. Quibus praeterea non mediocriter abnoxii sumus, quod in moribus ac disciplina reformandis ea moderatione atque indulgentia erga nos usi sunt, ut, si maluissemus, hanc nos ipsi curam suscipere, eorum arbitratui non committere, plus certe severitatis a nobis fuisset adhibitum. Proinde cum haec salutariter constituta sint, firmissima nobis voluntas est, ut per observationem Decretorum Sacrosanctae Synodi ea disciplinae ratio inducatur in mores: quo, si qui malam de nobis opinionem concepere, tollatur ab ipsis error hujusmodi, qui, cum ignoremus undenam ortum traxerit, multorum animos occupavit, existimantium in iis, quae ad emendationem attinent, a nobis prima Concilii Claustra esse perfrigenda. Potius igitur moderationem limitationemque a Patribus usurpatam, nos, ubi opus fuerit, diligentia nostra corrigimus et tanquam rei nostri judicio reservatae supplebimus: tantum abest, ut vel unum quidem apicem negligere aut diminuere velimus. Moronus Cardinalis, vividi Concilii, magnique animi vir, et actionum Synodi, quibus laudabiliter interfuit ac praefuit, peritissimus, volumus ut solertissime curet, ne quid-

quam discrepans alienumve Decretis fiat in Senatu aut privatim a nostris ministris erga nos tentetur. Easdem partes intendimus esse communes Simonettae Cardinali, illius collegae, cujus fides, industria, ac perpetua Sancta Sedis defensio in Tridentina legatione insignis exstitit, sagaci perspicacique Datario adhibito, ne id flagitemur, quod a nobis propter maximas occupationes non perpensum et fortasse concessum offensioni ac turbamento esse possit iis, qui aut animi nostri sensus ignorant, aut omnia sinistre interpretantur.

Dann ging der Pabst zu der Erwähnung über, daß er die Absicht hege, die Legaten in den Provinzen zu wechseln und eine Reise durch den ganzen Kirchenstaat zu machen, um die geistlichen und zeitlichen Bedürfnisse des Landes überall selbst zu erforschen. Indem er in seiner Rede wieder zu den Angelegenheiten des Conciliums zurückkehrte, kündigte er an, daß alle Bischöfe sich nach ihren Diöcesen hinbegeben und die Residenz streng beobachten sollten. Die von dem Concilio decretirte Institution der Seminarien lobte er als wahrhaft vom heiligen Geist inspirirt und bemerkte, daß er der erste sein wolle, welcher allen andern durch sein Beispiel vorangehe. Damit die Angelegenheiten des Conciliums nun aber in der größten Ordnung fortschreiten möchten, ordnete er den beiden Legaten die Kardinäle Cicala, Vitelli und Borromäus als Gehülfen zu. Alle sollten vereint, sowohl auf die Bestätigung, als auch auf die Exekution der erlassenen Dekrete denken, wobei er noch einmal bemerkte, daß es sein fester und unerschütterlicher Wille sei, alle Satzungen des Conciliums durch seine Autorität festzusetzen, und daß ihn nichts zur Abweichung von denselben vermögen könne. Sollte es nun aber bei der Ungewißheit der menschlichen Dinge, bei dem einen oder andern Falle nothwendig sein, von den gegebenen Bestimmungen abzuweichen, so sollten die gedachten Kardinäle dieserhalb seine ausdrückliche Einwilligung einholen.

Endlich schloß er damit, daß der Grund aller Uebel darin liege, daß nicht selten Männer zur bischöflichen Würde wären befördert worden, welche, statt mit hohen Tugenden ausgerüstet zu sein, einen nicht geringen Vorrath von Lastern besessen hätten,

weshalb für die Zukunft niemand mehr zu dieser Würde solle befördert werden, welcher nicht mit allen ihr entsprechenden Eigenschaften im strengsten Sinne ausgerüstet sei. Er befehle daher dem Kardinaldekan, dem ersten der Kardinalpriester und dem ersten der Kardinaldiakonen an, daß sie vereint mit dem Kardinal-Relator genaue Erkundigung über den Lebenswandel, über die Sitten und über die Lehre desjenigen einziehen sollten, welcher zu einem Bisthum in Vorschlag gebracht werde, damit es ein Mann sei, welcher seine Heerde durch Wort und Beispiel erbauen und nicht, wie dieß früher nicht selten der Fall gewesen sei, derselben zum größten Aergerniß gereichen könne.

1564. In der Consistorialversammlung vom 26. Januar 1564 hörte der Pabst, nachdem er zuvor das Verfahren der Legaten und die Frömmigkeit und Klugheit der Väter noch wiederholt mit den größten Lobeserhebungen belegt hatte, den feierlichen Antrag der beiden Legaten im Namen aller Väter um Bestätigung des Conciliums an. Nachdem alle Kardinäle der Gewohnheit nach um ihre Meinung befragt worden waren, und alle einstimmig sich für diese Bestätigung ausgesprochen hatten, fand dieselbe vermittelst einer Bulle, die vom Pabste selbst und von allen Kardinälen unterschrieben wurde, statt. Bei dieser Veranlassung geschah jenes Dekretes, nach welchem die Bestätigung des Pabstes sollte eingefordert werden, eine besondere Erwähnung, indem es dasjenige war, welches am meisten auf den vorliegenden Akt Bezug hatte, damit nämlich es deutlich werden möchte, daß das Concilium selbst die Nothwendigkeit der päbstlichen Bestätigung eingesehen habe, um dadurch seinen Beschlüssen Kraft und Gehalt zu verleihen, während alle übrigen Dekrete, um die Versammlung nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, nur im Allgemeinen erwähnt wurden.

Da die Verschiedenheit der menschlichen Ansichten und die stolze Sublitität des menschlichen Verstandes es oft veranlaßt, daß Commentare, welche über irgend einen Text angefertigt werden, statt den Sinn desselben zu erklären, nur geeignet sind, ihn vollkommen zu verwirren, und da man vorhersah, daß die Dekrete des Tridentinischen Conciliums überall den größten Widerstand finden, und daß sehr viele es sich angelegen sein lassen

würden, sie nach ihren Ansichten auszulegen, was die nothwendige Folge haben müsse, daß der wahre Nutzen des Conciliums verloren gehe, die Kirche, statt durch seine Satzungen geordnet zu werden, nur immer in noch größere Verwirrung gerathe, so verbot der Pabst in eben der Bulle den Druck von Erläuterungen und Erklärungen der Synodalbeschlüsse, und behielt es sich selbst vor, wie dieses auch den Bestimmungen des Conciliums gemäß war, alle Zweifel, die etwa vorkommen konnten, aufzuklären und zu beseitigen.

Es ward sehr bald die Frage aufgeworfen, von welcher Zeit an die Dekrete des Conciliums in Wirksamkeit zu treten begännen, was den Pabst veranlaßte, im Monat Juli eine andere Bulle zu publiciren, in welcher er erklärte, obgleich die Dekrete vom ersten Anfang in Rom seien beobachtet worden, sollte doch, weil das Recht in der Regel eine Frist gestatte, bevor ein neues Gesetz in Kraft tritt, und, damit die Dekrete des Conciliums alle in korrekter Form im Druck erscheinen und überall hin verbreitet werden könnten, dafür angenommen werden, daß die Verpflichtung mit dem Anfange des Monats Mai beginne. Am 2. August unterschrieb der Pabst eine dritte Bulle, durch welche er acht Kardinäle deputirte, die für die Execution des Conciliums Sorge tragen sollten.

Noch vor Publikation dieser Bullen hatte sich in allen Gegenden das Gerücht hin verbreitet, daß der Pabst das Concilium nicht bestätigen werde, da seinem Hof und seinem Schatz ein gleicher Nachtheil aus dessen Bestimmungen hervorgehe, weshalb die erfolgte Bestätigung denn auch die lebhafteste Freude überall erwecken mußte. Es genüge uns in dieser Beziehung ein Schreiben des Königs Sebastian von Portugal [1]) an den Pabst anzuführen. Es lautet folgendergestalt: „Kaum glaube ich, daß weder zu unserer, noch zu Zeiten unsrer Väter, die ganze christliche Republik einen frohern Tag erlebt hat, als jener ist, an welchem Ew. Heiligkeit die Dekrete des heil. Tridentischen Conciliums bestätigt haben, um dadurch von der Burg des

[1]) Es ist vom 2. October 1564 und im vatikanischen Archiv enthalten.

apostolischen Stuhles gleichsam die Fahne des Heiles auszustecken, welche die ganze Christenheit mit neuen Hoffnungen belebt. Den frommen und für das Wohl der Christenheit eifrigen Männern war freilich jenes Dekret hinreichend, durch welches Ew. Heiligkeit mit apostolischer Gewalt alle Canones jenes heiligen Conciliums bestätigt hat, doch bei den Halsstarrigen und Lauen wankte nicht nur die Standhaftigkeit des Conciliums, sondern es erschien auch die Würde und Rechtlichkeit des apostolischen Stuhles in einem sehr zweideutigen Lichte, so lange nämlich jene Bestätigung nicht durch öffentliche Erlasse zur allgemeinen Kunde war gebracht worden, da nicht wenige die vorsichtige Zögerung Ew. Heiligkeit, und die fromme und reifliche Klugheit des apostolischen Senates ganz anders auslegten, als der Erfolg es glücklicher Weise bewiesen hat. Während nunmehr alle bekennen, daß die päbstlichen Bullen und Erlasse alle Nebel verscheucht, und eine jede Ungewißheit hinweggenommen haben, denken sie auch an die Besserung ihres Lebens, und man kann sehr deutlich wahrnehmen, daß sie sich besserer Sitten befleißigen und einen ganz andern Lebenswandel führen. Der ehrwürdige Ernst der kirchlichen Disciplin erscheint als restaurirt, die schönen Künste und Wissenschaften beginnen wieder zu blühen, die Sorge für das Heil der Seelen wird wieder aufgenommen, der Kirche wird der ihr schuldige Glanz wieder verliehen, den Priestern und Dienern des Altars wird wieder Ehrfurcht gezollt, die Seelenhirten kommen streng ihren Obliegenheiten nach, und die alten frommen Gebräuche treten wieder ins Leben zurück. Ich danke dieserhalb Gott, welcher Ew. Heiligkeit so fromme Gesinnungen einflößte, so wie ich auch Ew. Heiligkeit danke, daß durch Ihren frommen Eifer ein so heiliges Werk zu seiner Vervollkommnung gebracht worden ist. Was nun aber die Beobachtung der Satzungen des heiligen Conciliums und die Erhaltung der Würde des heiligen Stuhles betrifft, so werde ich zu veranlassen wissen, daß sowohl meine Unterthanen, als auch jedermann klar und deutlich einzusehen vermag, daß mir nichts näher am Herzen liegt, als der Kirche ihre alte Würde wieder zurückzugeben, und daß alle Dekrete des heiligen Conciliums sowohl rücksichtlich des Dogma's, als auch in Betreff der Disciplin mit unverbrüchlicher Genauigkeit befolgt werden. Ich habe dieß

allen Prälaten meiner Königreiche und Länder sofort eröffnet, und es dem Kardinal Heinrich von Portugal dem Legaten Ew. Heiligkeit und meinem verehrungswürdigen Oheim ans Herz gelegt, daß er mit seiner ganzen Sorgfalt dafür wache, nicht um ihn etwa anzuspornen, da er durch seine eigne Frömmigkeit hinreichend angetrieben wird, sondern damit er wisse, daß meine Absichten und Wünsche mit seinem Glauben, mit seiner Religion und mit seiner großen Rechtlichkeit vollkommen übereinstimmen, und damit er als ein Vater mich an dasjenige erinnern möge, was er glaubt, daß in dieser Angelegenheit von mir geschehen müsse.«

So vortheilhafte Gesinnungen, als der König von Portugal durch dieses Schreiben an den Tag legte, beseelten nicht den französischen Botschafter Ferrier, welcher beim Abschlusse des Conciliums noch in Venedig verweilte. Kaum war ihm die Nachricht von diesem Abschlusse geworden, als er auch sogleich an den König schrieb, und ihm gleichsam Glück dazu wünschte, daß er und der andere Botschafter während der letztern Verhandlungen des Conciliums nicht in Trient gegenwärtig gewesen wären, indem ihre Anwesenheit nur hätte geeignet sein müssen, die Eingriffe, welche sich das Concilium in die Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche erlaubt habe, einigermaßen zu bestätigen. In der vierundzwanzigsten Session sei nämlich beim fünften Kapitel und in der fünfundzwanzigsten beim achten Kapitel gesagt worden, daß die Sachen der Bischöfe in Rom entschieden werden müßten, was doch einen offenbaren Widerspruch mit den Privilegien Frankreichs bilde, nach welchen alle Sachen im Königreiche selbst ihre Entscheidung finden sollten. Ferner sei erklärt worden, daß das gegenwärtige Concilium eine Fortsetzung der frühern, nicht aber ein neues und besonderes bilde, wie von den Botschaftern Sr. Majestät in Folge ihrer Instruktionen zu so verschiedenen Malen sei ausdrücklich gefordert worden. Auch sei dem Pabste die Benennung eines Bischofes der allgemeinen Kirche beigelegt worden, eine Benennung, welcher die Botschafter sich zu jeder Zeit widersetzt hätten, und überdieß wären mehrere Dinge in den Beschlüssen enthalten, welche nothwendig die Ansicht unterstützten, daß der Pabst über dem Concilio stehe, eine Meinung, die aber gegen die Lehre der gallicanischen Kirche sei, welche

die Botschafter und der Kardinal von Lothringen sowohl, als auch die französischen Bischöfe und Theologen stets auf dem Concilio vertheidigt hätten. Nicht minder habe dieses auf die von Seiten Heinrichs II. gegen die Versammlung unter Julius III. gemachte Protestation keine Rücksicht genommen, und um alles mit wenigen Worten auszudrücken, habe dasselbe nur die Vortheile Roms zu vermehren gesucht, während die von Seiten der Botschafter gemachten Anträge ganz und gar unberücksichtigt geblieben wären.

Der Pabst bot alles auf, damit das Concilium von allen katholischen Fürsten aufgenommen werde. Die größte Bereitwilligkeit gaben die italienischen Fürsten, besonders aber die Republik Venedig zu erkennen, welche die Dekrete während der Feierlichkeit der Messe in der St. Markuskirche publiciren ließ, und die Beobachtung derselben überall anbefahl. Dieß veranlaßte Pius IV., um seine Dankbarkeit der Republik für die seltene Bereitwilligkeit, welche sie bei jeder Veranlassung zu Gunsten des Conciliums an den Tag gelegt hatte, zu beweisen, dem venezianischen Botschafter in Rom jenen prächtigen Pallast in Rom eigenthümlich zu überweisen, welcher heut zu Tage unter dem Namen des venezianischen Pallastes bekannt ist, der von Paul II. einem Venezianer, neben der St. Markuskirche war erbaut worden, und der mehreren Päbsten bereits zur Residenz gedient hatte. Diese Schenkung fand mittels eines Breve's statt, in welchem die Frömmigkeit der Senatoren von Venedig und ihre große Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl mit den größten Lobeserhebungen belegt wurden.

Noch weit mehr mußte dem Pabst daran liegen, auch die nicht italienischen Fürsten besonders aber Frankreich und Spanien zur Annahme des Conciliums zu vermögen. Prosper von Santa Croce war auf seinen Nunziaturposten wieder nach Frankreich zurückgekehrt, und hatte der Königin die Nachricht von der Bereitwilligkeit des Pabstes für die Zusammenknnft, deren wir weiter oben gedacht haben, und die sehnlichst von ihr gewünscht wurde, überbracht, und zu gleicher Zeit darauf angetragen, daß das Concilium, welches größtentheils auf den Antrag Frankreichs sei versammelt worden, auch von Frankreich angenommen werden möchte.

Die Königin hatte aber Zeit zu gewinnen gesucht, indem sie vorgab, sie müsse zuvor die Dekrete einsehen und den Kardinal von Lothringen über deren Inhalt vernehmen. Beides war geschehen; sie hatte die Dekrete durchgelesen und mit dem Kardinal von Lothringen über dieselben verhandelt, dennoch aber blieb sie immer noch gleichweit von dem Befehl zur Annahme entfernt und wandte nunmehr vor, daß sie zuvor die Bestätigung des Pabstes abwarten müsse, wenn dieser sich aber Zeit nehme, um die Sache genau zu überlegen, so solle er auch andern eben diese Frist gestatten. Jedoch auch die Bestätigung des Pabstes langte an, und nunmehr mußte der Zweifel, welchen man hegte, ob auch der König von Spanien das Concilium annehmen würde, eine neue Ausflucht bilden. Zwar entgegnete Santa Croce, daß er die Gewißheit habe, daß der König von Spanien das Concilium annehmen werde, doch die Königin erwiderte ihm, um sich nämlich dieses künstlichen Vorwandes nicht sobald zu begeben, daß sie ganz das Gegentheil rücksichtlich der Absichten des Königs von Spanien erfahren habe. Santa Croce hatte Recht; denn unmittelbar nach dem Abschlusse des Conciliums hatte der Pabst den König Philipp II. durch den Nunzius Visconti von dem erfolgten Abschluß und von der Nothwendigkeit in Kenntniß setzen lassen, in welcher die Väter sich befunden hätten, das Concilium vor dem Eingang der ausdrücklichen Zustimmung Sr. Majestät abzuschließen, und diese vielmehr vorauszusetzen. Alles sei aber mit der größten Ordnung vor sich gegangen und es mangele weiter nichts als die Unterschrift des Grafen von Luna, der Pabst hege aber die angenehme Hoffnung, daß dieser Mangel des repräsentirenden Ministers durch die Autorität des repräsentirten Fürsten werde reichlich ersetzt werden. Pius IV. hatte sich in seinen Hoffnungen nicht getäuscht; Philipp II. übergab die Angelegenheit seinen Ministern zur Berathung, und ließ dann das Concilium in allen Kirchen Spaniens, späterhin aber, wie wir weiter unten noch erwähnen werden, auch in seinen übrigen Landen annehmen. Die Königin-Regentin von Frankreich, welche sich sonach durch das Beispiel des Königs von Spanien in die Enge getrieben sah, fing an, auf neue Ausflüchte zu sinnen und bemerkte zuvörderst, daß der Magen eines gesunden Körpers, wie

das Königreich Spanien dieß sei, weit kräftigere Speisen verdauen könne, als der eines kranken, wie Frankreich; doch der Nunzius machte ihr dagegen bemerklich, daß ein Kranker weit dringender der Arznei bedürfe als ein Gesunder. Die Königin, vereint mit dem Großkanzler, führte besonders zwei Hauptschwierigkeiten an. Es waren folgende:

Erstens. Das Verbot, die Pfründen der Ordensgeistlichen als Commenden an Weltkleriker zu verleihen. Durch dergleichen Verleihungen nämlich könne der König sich sehr einflußreiche Männer verbindlich machen, deren Hülfe er in den gegenwärtigen Zeitumständen sehr dringend bedürfe. Der Großkanzler nahm bei dieser Gelegenheit keinen Anstand zu bemerken, daß es auffallen müsse, daß der Kardinal von Lothringen, nachdem er sich selbst den Bauch angefüllt habe, den andern das Fasten auferlegen wolle.

Zweitens. Die Furcht vor den Hugenotten, welche von dem Concilio mit so vielen Anathemen belegt worden wären, und durch seine Annahme sehr leicht gereizt werden könnten. Diese Furcht war bei der Königin so groß, daß sie sogar dem Nunzius nicht einmal die öffentliche Vertheilung der gedruckten Exemplare der Canones und Dekretensammlung des Tridentinischen Conciliums an die Prälaten erlauben wollte, indem sie bemerkte, daß es letztern etwas leichtes sei, diese Exemplare auf einem andern Wege, als durch eine solche so viel Aufsehen erregende Vertheilung zu beziehen.

Die Königin gab bei dieser Veranlassung dem Nunzius ihre ungünstige Stimmung, welche sie gegen den Pabst hegte, zu erkennen. Sie und ganz Frankreich hatten es nämlich sehr mißfällig aufgenommen, daß der Pabst den Streit, welcher zwischen dem französischen und spanischen Botschafter in Rom des Vorrangs halber obwaltete, suspendirt hielt, ganz als wolle er durch die Verzögerung seines Urtheiles Frankreich in seinem Besitzstande beeinträchtigen. Der Pabst hatte sich nämlich unter dem Vorwande seiner fortwährenden Unpäßlichkeit während langer Zeit enthalten, öffentlichen, gottesdienstlichen Feierlichkeiten beizuwohnen, und bei der Ertheilung des feierlichen Segens aus der Loge der St. Peterskirche am Gründonnerstage hatte er die Sache der

Art einrichten lassen, daß unter allen Botschaftern gar kein Vorrang stattfinden konnte. Dieß hatte den französischen veranlaßt, seine Pässe zu fordern, doch hatte man ihn durch die Erwartung, welche man ihm gemacht, zurückzuhalten gewußt, daß bei der Pfingstfeierlichkeit die Sache solle entschieden werden, wobei der Pabst die Hoffnung hegte, daß der König von Spanien unterdessen nachgeben werde, zumal da er eigenhändig an den Pabst geschrieben hatte, daß er auf dergleichen Eitelkeiten nicht sehen wolle. Zwar hatte der König von Spanien diese seine Ansichten auf die von seinen Ministern ihm gemachten Vorstellungen späterhin geändert, dennoch aber hegte der Pabst die Hoffnung, daß es ihm gelingen werde, den König zu seinen frühern Gesinnungen zurückzuführen, wobei er ihm vorstellte, je größer die Calamitäten wären, die Frankreich gegenwärtig heimsuchten, desto weniger dürften die Heilmittel einer eiteln Schattenfrage halber verzögert werden, weil eine solche Verzögerung die ganze Christenheit einer dringenden Gefahr aussetzen müsse. Der König hatte aber erklärt, daß die Sache bereits zu weit vorgeschritten sei, als daß er die seinem Botschafter in dieser Beziehung ertheilten Aufträge noch zurücknehmen könne, und der spanische Premierminister Ruigomez hatte den ihm von den beiden Nunzien gemachten Vorschlag, daß der spanische Gesandte nicht bei den öffentlichen Feierlichkeiten erscheinen möchte, ausdrücklich zurückgewiesen und dabei bemerkt, daß nach den Ereignissen im Concilio der König nicht die Absicht haben könne rückwärts zu gehen, sondern vielmehr gewilligt sein müsse voranzuschreiten.

Unterdessen hatte der Pabst, um die Sache zu erleichtern, den Entschluß gefaßt, allen Botschaftern aufzugeben, daß Niemand von ihnen bei den Feierlichkeiten erscheinen solle, bevor er nicht dazu eingeladen werde. Damit sich der französische nun aber einer solchen Bestimmung nicht widersetzen könne, hatte der Pabst den Kaiser ersucht, daß er seinem Gesandten anbefehlen möchte, sich in dieselbe zu fügen, damit dessen Beispiel geeignet sei, da ihm Niemand den Vorrang streitig machen konnte, vortheilhaft auf die übrigen zu wirken. Sehr gern kam Ferdinand den Wünschen des Pabstes nach, ja noch mehr, er gab seinem Botschafter sogar auf, daß er diesen seinen Befehl geheim halten

sollte, und sich ganz so stellen möchte, als enthalte er sich der Beiwohnung der öffentlichen Feierlichkeiten aus bloßem Gehorsam für den Pabst, um auf diese Weise den französischen Botschafter zur Nachahmung zu reizen. Alles aber blieb vergebens. Als die Nachricht von den Ereignissen des Gründonnerstages in Frankreich anlangte, brachte sie die größte Aufregung hervor, und die Königin Regentin theilte dem Nunzius mit, daß der König, obgleich noch im Knabenalter, im vollen königlichen Rathe erklärt habe, daß er ein solches Unrecht nicht dulden könne, und daß der Gesandte sehr wohl gethan, seine Pässe zu fordern, aber gefehlt habe, seine Abreise dennoch zu verschieben. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge möchte er übrigens noch bis Pfingsten warten, solle dann aber, zugleich mit dem Kardinal de la Bourdaisière Rom verlassen, im Falle ihm nicht der gebührende Vorrang gestattet werde. Die Königin fügte hinzu, daß sie nicht allein als die Mutter des Königs, sondern auch als eine Tochter des heiligen Stuhles spreche, und als solche bemerke, daß, wenn der Pabst in dieser Angelegenheit seine Pflicht versäume, sie sehr gefährliches Brennmaterial vorbereitet sehe, durch welches die Feinde der Kirche sich alle nur denkbare Mühe geben würden, in dem Gemüthe des jungen Königs Haß und Unwillen anzuzünden, welches den größten Nachtheil für die Religion mit sich bringen müsse. Ganz so sprach der Kardinal von Lothringen. Die Königin ließ es nicht dabei bewenden, durch ordentliche Minister ihre Gesinnungen in dieser Angelegenheit auszudrücken, sondern sandte auch den Herrn von Villeroi dieserhalb als außerordentlichen Botschafter nach Rom, um durch ihn ihren Forderungen mehr Gewicht zu verleihen. Schon früher hatte der Pabst es beiden streitenden Parteien angeboten, daß er die Sache entweder dem heiligen Collegio, oder der römischen Rota übertragen wolle; da aber beide zögerten, dieses Anerbieten anzunehmen, so befahl er in der Consistorialversammlung vom 18. August, daß beider streitenden Parteien Rechte unbeeinträchtigt, der französische Botschafter in seinem Besitze erhalten und ihm jener Platz angewiesen werde, den die Gesandten Frankreichs eingenommen, als Karl V., der Vater Philipps II. nur allein König von Spanien war, und die Kaiserwürde noch nicht erhalten hatte, einen

Platz, in dessen Besitz diese Botschafter sich sowohl in den päbstlichen Kapellen als auf dem Concilio erhalten hatten, wobei er zugleich aber auch sein Anerbieten wiederholte, daß er die Angelegenheit einem von den beiden so eben erwähnten Tribunalen zur vollkommenen Entscheidung zu überweisen bereit sei. Der spanische Botschafter in Rom war Aloysius Requesens, Großcommenthur des Ordens von St. Jacob von Castilien, welcher den Befehl des Pabstes mit dem größten Unwillen aufnahm, und dabei geäußert haben sollte, daß sein König diese Schmach mit den Waffen zu rächen wissen werde. Der Pabst ließ dieses der Königin Regentin von Frankreich mittheilen, und ihr zu gleicher Zeit eröffnen, daß ihn menschliche Rücksichten zu keiner Zeit zu einem solchen Schritte würden vermocht haben, sondern daß nur blos sein Gerechtigkeitsgefühl und sein Eifer für die Religion ihn zu denselben hätten veranlassen können. Er sei weit entfernt, von den frommen Gesinnungen des Königs von Spanien dergleichen gewaltsame Maaßregeln, als wie die Aeußerungen seines Ministers sie andeuteten, zu befürchten, im schlimmsten Falle aber verlasse er sich auf die Hülfe Frankreichs. Die Königin von Frankreich gab dem Pabst zwar ihre Dankbarkeit für seine gerechten Maaßregeln zu erkennen; indessen wollte auch sie nicht daran glauben, daß der König Philipp dieserhalb zu den Waffen greifen könne. Im Falle es nun aber dennoch geschehen sollte, so versprach sie, Namens ihres Sohnes, dem Pabst alle Hülfe und allen Beistand, jedoch aber mit so trockenen und mit so kalt abgemessenen Worten, daß diese unverkennbar zu verstehen geben mußten, daß Frankreich weder den Willen noch das Vermögen besitze, Hülfe zu leisten, sondern vielmehr selbst der Hülfe bedürftig sei.

Diese an Frankreich ertheilte Genugthuung führte zu weiter nichts, als daß sie geeignet war, neues Uebel daselbst zu verhindern. Was das Concilium anbelangte, so blieb die Königin bei ihren ausweichenden Antworten. Zwar sandte der Pabst Ludwig Antinori als außerordentlichen Abgeordneten nach Paris, um außer der Erlaubniß zur Einziehung einiger Kirchengüter auch das Anerbieten der Legation von Avignon, welche von Seiten Frankreichs für den Kardinal Karl von Bourbon, Bruder des verstorbenen Königs von Navarra, war gefordert worden, zu

überbringen. Der Pabst wollte diesem Kardinal die Legation übertragen, nur sollte er sich verpflichten, das Land rein von der Ketzerei zu halten; dennoch aber konnte auch Antinori rücksichtlich des Conciliums zu keinem andern Resultate gelangen, als daß der Pabst noch etwas Geduld haben möchte, da es nothwendig sei, zuvor die aufrührerischen Hugenotten ganz und gar zu unterdrücken.

Dieser Kälte welche von Seiten der Machthabenden in Frankreich für das Concilium bewiesen wurde ungeachtet, verbreitete sich im ganzen Lande die größte Ehrfurcht für dasselbe, und die Dekrete über das Dogma wurden von allen Katholiken als heilig anerkannt und verehrt. Zwar hatten sie rücksichtlich der Disciplin mit den bereits angeführten Schwierigkeiten zu kämpfen, da mehrere Mitglieder des königlichen Rathes und des Parlamentes sie als höchst nachtheilig für die Rechte des Königs und die Freiheiten der gallikanischen Kirche bezeichneten; dennoch aber haben die Bischöfe und die Provinzialsynoden Frankreichs denselben aus allen Kräften nachzukommen gesucht, und nur dieses ist der Grund, weshalb die Kirche sich in diesem Lande so sichtbar verbessert hat.

Der Vorrang, welchen der Pabst dem französischen Botschafter zuerkannt hatte, war geeignet, die allgemeinen Erwartungen, sowohl rücksichtlich der von Seiten Spaniens befürchteten Rache, als in Hinsicht auf die von Frankreich gehoffte Erkenntlichkeit, zu täuschen. Als der König von Spanien das Ereigniß vernommen hatte, ließ er seine einzige Rache darin bestehen, seinen Botschafter von Rom abzurufen, eine Rache, welche der Pabst aber sich nicht sehr zu Herzen gehen ließ, sondern sich vielmehr jene Regel zur Richtschnur nahm, nach welcher man sich von einer Handlung nicht als beleidigt erklären muß, wenn diese einer günstigeren Auslegung fähig ist. Er nahm nämlich die Abberufung des Botschafters ganz so an, als geschehe ihm durch dieselbe eine Genugthuung, weil er sich bei dem Könige darüber beschwert hatte, daß der Botschafter auf eine ganz eigenmächtige Weise einen gewissen Licentiaten Schiefel hatte einkerkern lassen, was den Pabst veranlaßt hatte, auf dessen Abberufung anzutragen. Er erklärte demnach in der Con-

fistorialversammlung den Kardinälen, daß der König von Spanien seinen Wünschen nachgegeben und den Großkommenthur Requesens von seinem Gesandtschaftsposten abberufen habe. Damit diese verstellte Gleichmüthigkeit des Pabstes nun aber nicht für eine Beleidigung ausgelegt werden könne, unterließ er zu gleicher Zeit auch nicht, hinzuzufügen, wie er nicht hoffen wolle, daß die Abberufung des Botschafters auch einen Theil ihres Grundes darin haben könne, daß er dem französischen Botschafter den Vorrang zuerkannt habe, da die Gründe, welche ihn dazu veranlaßt hätten, und die von uns bereits erwähnt worden sind, ihn überzeugen mußten, daß auch Se. Majestät sein Verfahren für gerecht halten würde. An den Nunzius schrieb der Pabst aber, daß er unmöglich glauben könne, daß der König Philipp dergleichen Neuerungen zum Nachtheil eines minderjährigen Königs verlangen könne; auch dürfe er sich mit ihm nicht in einen Rangstreit einlassen, sondern müsse vielmehr Gott danken, daß er ein weit größeres Land und weit mehr Macht, als dieser sein Mitbewerber besitze.

Obgleich Philipp II. seinen Botschafter der Rangstreitsangelegenheit halber aus Rom abberufen hatte, so wollte er sich dennoch nicht an dem Pabst auf Kosten der Religion rächen. Am zweiten Juli erließ er ein Dekret, durch welches er die Annahme des Conciliums in Spanien anbefahl, und fünfzehn Tage später befahl er dessen Annahme auch in Sicilien an. Wenige Tage später[1]) schrieb er an seine Schwester, die Herzogin von Parma und Statthalterin der Niederlande, um ihr die Nachricht von dem Ausgange der Rangstreitigkeit zu ertheilen, wobei er bemerkte, daß dieser Ausgang ganz anders gewesen sei, als er es sich eingebildet habe, und daß er seinen Botschafter habe von Rom abrufen müssen, da sein dortiger Aufenthalt sich nicht mehr mit seiner, des Königs, Würde vereinigen lasse. Besondere Geschäfte habe er nicht mit dem Pabst, was nun aber die Angelegenheiten anbelangte, welche sich auf die öffentliche Sorge für die Religion und auf die dem heiligen Stuhl schuldige Unterwürfigkeit bezögen, von welcher er sich um kein Haar

1) Am sechsten August, 1564. Siehe Famnicon. Strada hist. Fland.

breit entfernen wolle, so habe er alles dem Kardinal Franz Pacheco übertragen. Mit ihm möchte die Statthalterin sich rücksichtlich der Angelegenheiten der Religion, der Wahl der Bischöfe und der Publikation des Tridentinischen Conciliums in Verbindung setzen. Die Statthalterin antwortete ihm, es sei ihr von ihren Räthen vorgestellt worden, daß das Concilium einige Sachen enthalte, welche mit den Rechten der Fürsten und den Privilegien der Provinzen in Widerspruch ständen, weshalb dieselben bei der Publication ausgenommen werden müßten; doch der König antwortete ihr folgendes:[1]) „Er wolle „nicht, daß irgend etwas bei der Publikation des Conciliums „ausgenommen werde, um dadurch Rom keinen Gegenstand der „Beschwerden, den es jederzeit mit größter Bereitwilligkeit auf„zunehmen scheine, und um den andern Fürsten, welche alle „ihr Augenmerk nach Spanien gerichtet hätten, keinen Gegen„stand zur Nachahmung zu liefern. Was die Rechte des Für„sten und der Provinzen betreffe, so wären vor der Publikation „des Conciliums in Spanien, ganz dieselben Schwierigkeiten „aufgeworfen worden, man habe sie aber unberücksichtigt gelassen „und das Concilium ohne Beschränkung publicirt, was auch in „den Niederlanden ebenfalls geschehen könne. Zu dem Ende „übersende er ihr die Abschrift von der in Spanien erfolgten „Publikation, damit von allen ihm unterwürfigen Völkern ganz „dieselbe Norm beobachtet werde.“

Die Frömmigkeit des Königs Philipps, vereint mit jener des Königs Sebastians von Portugal und der italienischen Fürsten, unterwarf dem Concilio sehr bald die westlichen Theile von Europa sowohl, als auch die südlichen, vereint mit einem Theil des Nordens. Ja seine Gesetzgebung dehnte sich auch nach der andern Hemisphäre aus und mehrere Länder von Afrika, inwiefern das Klima und die Eigenschaft jener Kirchen es erlauben konnten, gehorsamten ihm.

Der Kaiser Ferdinand und sein Schwiegersohn, der Herzog von Bayern ließen, um den Wünschen ihrer Unterthanen zu entsprechen, nicht ab, die Zugestehung des Laienkelches und

[1]) Den 25. November 1564.

andere Ausdehnungen des kirchlichen Gesetzes zu fordern. In der Consistorialversammlung vom ersten März beschwerte sich der Pabst über die gegenwärtigen ungünstigen Zeiten, in welchen dergleichen Forderungen gemacht würden, und setzte dann eine Commission fest, welche die Angelegenheit untersuchen sollte. Am vierzehnten Juli theilte er den Kardinälen in einer andern Consistorialversammlung mit, daß der Kaiser wiederholt sehr dringend um die Zugestehung des Laienkelches für Deutschland und für seine Erbstaaten unter Zustimmung der geistlichen Kurfürsten, aller Bischöfe und aller katholischen Fürsten Deutschlands nachgesucht und dabei bemerkt habe, daß, wenn diese billige Forderung sollte geweigert werden, ganz Deutschland binnen kurzer Zeit aufhören werde, katholisch zu sein. Er, der Pabst, habe dieserhalb das geheime Gutachten mehrerer Kardinäle und Prälaten eingefordert und, obgleich er dergleichen Neuerungen verabscheue, so habe er doch auf den Rath dieser Kardinäle und Prälaten einigen Bischöfen in Deutschland die Vollmacht ertheilt, den geforderten Ritus, wenn auch nicht unbedingt, doch wenigstens bedingter Weise an jenen Ortschaften zu erlauben, wo die angegebenen Thatsachen und Gründe als wirklich bestehend gefunden würden, wobei aber das Volk sich zur Beobachtung einiger vorgeschriebenen Bedingungen verpflichten müsse. Die Nachricht von dieser Begünstigung sei mit dem größten Jubel in Wien aufgenommen worden, und der Nunzius Delfini berichte, daß bereits zwei Drittheile der Ketzer sich wieder zur katholischen Religion bekehrt hätten. Bald erfuhr man aber, daß die Folge dieser Begünstigung jener Erleichterung zu vergleichen sei, welche oft ein Kranker für einige Augenblicke nach dem Genusse eines schädlichen Trankes empfindet. Eine solche Erfahrung mußte aber nothwendig sein, um aus dem Herzen der Deutschen jenes Vorurtheil zu entfernen, als habe die Hartnäckigkeit des Conciliums und des Pabstes durch Vorenthaltung des Laienkelches das Wohl und das Heil des Landes verhindern wollen. Diese einigen Bischöfen zugestandene Vollmacht hörte aber sehr bald auf, so wie auch die vortheilhafte Wirkung, welche sie hervorgebracht hatte, in kurzer Zeit verschwunden war. Unter den Pontifikaten von Gregor XIII.

und späterhin von Sixtus V. [1]), ward die Frage aufgeworfen, da mehrere Bischöfe, denen Pius IV. jene Vollmacht ertheilt hatte, mit Tode abgegangen waren, ob dieselbe nur für die Lebensdauer dieser Bischöfe ertheilt worden sei, oder ob sie auch für ihre Nachfolger gelte. Man sprach sich für ersteres aus, und die Begünstigung des Laienkelches hörte demnach mit dem Tode jener Priester auf, denen die Erlaubniß zu seiner Austheilung von den mehrgedachten Bischöfen vor ihrem Ableben war ertheilt worden.

Nicht minder lag dem Kaiser sehr viel an der Erlaubniß der Priesterehen; doch Pius wollte sich nicht dazu entschließen, ein so altes und so heiliges Verbot der Kirche abzuschaffen, indem er sehr wohl einsah, daß die Diener des Altares durch die Liebe zu ihren Weibern und Kindern, welche der Natur des Menschen so gemäß ist, von den göttlichen Dingen abgehalten werden müßten. Wenn die Liebe zu Seitenverwandten, welche doch immer weit lauer ist und fast immer mit der Verpflichtung vereint geht, auf deren Versorgung denken zu müssen, schon so vieles vermag, was würde erst nicht die weit heftigere und von der natürlichen Pflicht so sehr gerechtfertigte Liebe für die Frau und für die Kinder vermögen! Wie sehr würde sie den Fleiß und die Thätigkeit des Priesters nicht in Anspruch nehmen, und ihn von den Wissenschaften sowohl als von der Seelsorge zurückhalten. Wie manche Bedürfnisse würden ihm nicht erwachsen, die er als eheloser Mann nicht kennt und wie sehr würde der Geistliche an allgemeiner Achtung bei den Gläubigen verlieren, wenn er verheirathet wäre! Gewiß, nicht ohne die vollwichtigsten Gründe hat die Kirche die Ehelosigkeit der Priester zu allen Zeiten festzuhalten gesucht, und die Priester haben sich nicht ohne Gründe freiwillig an ein, wiewohl hartes, aber heilsames Gesetz gefesselt, welches nur sie allein verpflichtet,

[1]) Dieß geht aus den Papieren des letzten Kardinals von Montalto, welche gegenwärtig im vaticanischen Archiv aufbewahrt werden, hervor. *)

*) Der Uebersetzer wird über diesen, für die Kirchengeschichte von Deutschland nicht uninteressanteren Punkt in seiner Geschichte des Lebens und des Pontifikats von Sixtus V. ausführlicher handeln.

nicht aber auch die Laien, wie bei der Verpflichtung des Fastens dieß der Fall ist, mit umfaßt. Der Einwand, daß dieses Verbot den Gegenstand vieler Sünden und Uebertretungen bildet, ist höchst frivol, und dürfte auf alle Verbote, sie mögen göttlichen oder menschlichen Ursprungs sein, ohne Ausnahme Anwendung finden; denn wo ist ein Verbot, welches nicht übertreten wird? Man erwäge aber die Vortheile, welche aus der Ehelosigkeit der Priester hervorgehen, und bringe sie mit dem Nachtheile in Vergleich, welche die Priesterehe zur Folge haben muß, wenn sie erlaubt würde, und man wird sich sehr bald von der Weisheit des kirchlichen Gesetzes überzeugen, welches den Geistlichen die Ehelosigkeit auferlegt. —

Bald verstummten aber die Forderungen des Kaisers und dieß zum bittersten Schmerze des Pabstes; denn ersterer hatte aufgehört zu sein. Er endete seine irdische Laufbahn am 25. Juli 1564. Der Pabst kündigte am 5. August in einer Consistorialversammlung dieses traurige Ereigniß dem heiligen Collegio an, und gab zugleich die nöthigen Befehle zu Veranstaltung der feierlichen Exequien, während er vier Kardinäle mit der Sorge für diese Trauerfeierlichkeit beauftragte. Ferdinand der Erste war ein Fürst von einer großen Seele. Er war beherzt im Kriege, liebte aber den Frieden. Er war in seinen Kriegen mehr tapfer als glücklich und hatte den Schmerz, einen großen Theil des Königreiches Ungarn, welches gleichsam die Mitgift seiner Gemahlin bildete, durch die Macht der Türken zum großen Nachtheil und zu noch größerem Schrecken der Christenheit, besetzt zu sehen. Der Kunst des Friedens gelang es aber unter seiner Regierung, zwei Erbkönigreiche mit dem Hause Oesterreich zu vereinigen, und das dritte Erbreich gleichsam in den Herzen der Deutschen zu bilden, und man kann sagen, daß er fast die erbliche Kaiserwürde seinem Stamme hinterließ. Sein freundliches Wesen gewann ihm die Herzen seiner Unterthanen, seine Mäßigung erhielt ihn in Eintracht mit den Mächtigen, sein ausdauernder Fleiß und seine unermüdete Thätigkeit setzten ihn in den Stand, seinen Herrscherpflichten zu genügen, und seiner Frömmigkeit gelang es, sein eignes Herz und seine Erblande vor dem allgemeinen Uebel, welches ganz Deutschland

heimsuchte, zu sichern. Da nun aber alle menschlichen Tugenden nicht das Licht der Sonne, sondern nur jenes der Sterne, nämlich ein mit Schatten vermischtes Licht, besitzen, so schien es, daß seine Aufrichtigkeit ihn andern gegenüber oft zur Leichtgläubigkeit, und seine Leichtgläubigkeit nicht selten ihn zum Verdacht verleitete, und daß seine Gutmüthigkeit die Gränzen der Strenge, welche einem Herrscher eigen sein muß, zuweilen beeinträchtigend verletzte. Uebrigens ist der heilige Stuhl ihm die größten Verbindlichkeiten schuldig; denn obgleich derselbe unter dem Pontifikate von Paul IV. ihm längere Zeit hindurch die Kaiserwürde und die kaiserlichen Rechte streitig gemacht hatte, so war er doch von allen Kaisern, die in Deutschland geherrscht haben, einer der ergebensten für den heiligen Stuhl, welcher ihm größtentheils jenes unendliche Gut zu verdanken hat, das das Tridentinische Concilium der Kirche und der Christenheit veranlaßt hat.

Die feierlichen Exequien wurden am 18. August in der St. Peterskirche gehalten, und bei dieser Veranlassung theilte der Pabst dem heiligen Collegio die angenehme Nachricht mit, daß in Religionssachen der Kaiser Maximilian II., (an welchen der Pabst den Kardinal von Altemps als Legaten deputirt hatte) und die übrigen Söhne des verstorbenen Kaisers ganz den Fußstapfen ihres Vaters folgten. Die Nachkommen Ferdinands I. haben die Josue und die Gedeon des christlichen Volkes im Norden gebildet. — Die Vorschriften des Tridentinischen Conciliums wurden in ihren Erbstaaten und in allen katholischen Landen Deutschlands nicht nur was das Dogma anbelangt, als ein Ausspruch des Himmels verehrt, sondern auch rücksichtlich der Disciplin fast überall feierlich angenommen. Außer den besondern Annahmen, die in verschiedenen der vorzüglichsten Kirchen Deutschlands stattfanden, erwähnen wir hier nur jener, welche in der von dem berühmten Kardinal Otto von Truchses Fürsten Bischofs von Augsburg im Jahre 1567 gefeierten Diöcesansynode [1]) geschah. Gleiche Synoden wurden in mehrern Provinzen der österreichischen Erblande, nämlich in Steiermark, in Kärnthen

[1]) Sie wurde in Dillingen im Monat Juni des gedachten Jahres gehalten.

und in Tyrol gehalten. Eine ganz besondere Erwähnung aber verdient die Provinzialsynode von Salzburg, welche im Jahre 1569 gehalten wurde, und in ihrer zweiten Constitution die Satzungen des Tridentinischen Conciliums annahm. Im ganzen katholischen Deutschland sind fast überall die Disciplinargesetze des Conciliums mit Ausnahme der Vereinigung mehrerer Benefizien in einer und derselben Person in Kraft; denn während es in andern Ländern verboten ist, mehrere Infuln auf ein Haupt zu vereinigen, und mehrere Bischofsstäbe einer einzigen Hand anzuvertrauen, so ist dieses hier aus der Rücksicht erlaubt, daß man einige Prälaten ihrer Macht halber mehr geeignet hält, die Unthanen im Zaum zu halten, und dem Andrang der Ketzer zu widerstehen.

Der Pabst befand sich in nicht geringer Unruhe rücksichtlich der Annahme des Conciliums von Seiten Polens, wo die neuere Ketzerei schon sehr wesentliche Fortschritte gemacht hatte, und nicht nur einen großen Theil der niedern Volksklasse, sondern auch mehrere Große des Reiches bereits umfaßt hatte. Der berühmte Commendone residirte beim Könige Sigismund August in der Eigenschaft als apostolischer Nunzius, wie auch weiter oben bereits ist angedeutet worden. Der Pabst hatte ihm die bereits gedruckten Verhandlungen des Conciliums übersandt, um deren Annahme beim Könige zu bewirken. Commendone hielt sich damals gerade in Heilsberg in Preußen auf, der Residenz des Kardinals Hosius als Bischofs von Ermeland, um seinem Freund und Gönner nach dessen Zurückkunft von Trient seinen Besuch abzustatten. Der Kardinal und der Nunzius beriethen sich mit einander, was in dieser Angelegenheit geschehen könne. Beide waren der Ansicht, daß es nicht hinreichend sei, wenn der Nunzius die gedruckten Verhandlungen dem Könige in einer Privataudienz überreiche, indem dieses der Würde des Gegenstandes nur wenig entspreche, und überdieß der Sache auch keinen hinlänglichen Gehalt verleihen könne, weil der Einwurf übrig bleiben mußte, daß der König ohne die Zustimmung des Senates das Reich nicht zur Beobachtung dieser Gesetze verpflichten könne. Auf der andern Seite erschien es aber auch nicht rathsam, die Verhandlungen im Senat zu übergeben, da sehr viele Protestanten Mitglieder dessel-

ben waren, und der Erzbischof von Gnesen, der Primat von Polen, ein ehrgeiziger und streitsüchtiger Prälat, welcher mit den Protestanten in geheimer Verbindung stand, die vorzüglichste Stimme hier führte. Dieser Erzbischof hatte die Versammlung eines National-Conciliums beabsichtigt, eine Sache, die Commendone aber zu hintertreiben wußte, da es ihm gelang, den König darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Versammlungen in der Regel nur Aufruhrsposaunen bilden. Der Kardinal und der Nunzius befürchteten, daß irgend ein Suspensions- oder Ausnahmedekret im Senat erlassen werden könne, welches geeignet sei, die Autorität des Conciliums und der Kirche zu verletzen und das ganze Werk des erstern zu hintertreiben. Endlich vereinigten sich beide dahin, daß die Conciliumsverhandlungen entweder im Senat oder gar nicht überreicht werden müßten, weil eine Privatüberreichung weit nachtheiliger, als eine Aufschiebung der Sache erschien. Bei dergleichen Unternehmungen kann es aber keinen Schild geben, welcher zweckmäßiger ist, etwaige Oppositionen zurückzuhalten, als derjenige, den Geheimniß und Eile darbieten. Commendone hielt daher sein Vorhaben jedermann geheim, und machte sich in schnellen Tagreisen auf den Weg nach Warschau, wo der König eine Reichsversammlung hielt. Kaum war er hier angelangt, als er sich auch ohne weitere Umstände einen Zutritt beim Könige zu verschaffen wußte, um diesem sein Anliegen vorzutragen. Gern entsprach der König seinen Wünschen, die mit seinen eignen Ansichten vollkommen übereinstimmten, und ließ den Nunzius, um den glücklichen Erfolg desto mehr zu sichern, in seinen Zimmern verweilen, indem er gerade im Begriff war, sich in die Reichsversammlung zu begeben, der er es ankündigen wollte, daß der Nunzius feierliches Gehör verlange. Nicht gar lange darauf erschienen auch zwei Senatoren um Commendone in die Reichsversammlung abzuholen.

Der Nunzius setzte der Versammlung sein Anliegen mit edler Freimüthigkeit und mit hinreißender Beredsamkeit auseinander. Er erinnerte den König und die versammelten Großen des Reiches an die Ursachen und Gründe, welche den Pabst veranlaßt hätten, zum Heile der Christenheit ein Concilium zu versammeln,

welches geeignet sei, das Dunkle zu erleuchten und das Verderbte zu bessern. Er schilderte es mit grellen Farben, mit welcher Würde, und zu gleicher Zeit mit welcher reiflichen Ueberlegung hier die Dogmen während so vieler Jahre, von beinahe dreihundert aus der ganzen Christenheit versammelten Bischöfen und bei hundert der ausgezeichnetsten Theologen und Gelehrten, die in der christlichen Welt blüheten, untersucht, und die Reformationsdekrete festgesetzt worden wären. Alles dieses sei unter der Mitaufsicht eines Kardinals und apostolischen Legaten, welcher der polnischen Nation angehöre, und in Gegenwart und unter der Zustimmung eines polnischen Bischofes geschehen, welcher den Verhandlungen des Conciliums in der Eigenschaft eines Botschafters des Königs und des Reiches beigewohnt habe. Dann zeigte er, wie gottlos und welche Feinde des öffentlichen Wohles diejenigen wären, welche sich dem Gehorsam des höchsten von Jesu Christo in der Person des heiligen Petrus, für welchen er gebetet, daß sein Glaube nicht wanke, und dem er es anbefohlen habe, seine Brüder im Glauben zu bestärken, eingesetzten Magistrates entzögen, und statt dessen ein Tribunal des Stolzes und der Anmaßung zu errichten, um in diesem über göttliche Dinge durch die Stimme so vieler Richter zu entscheiden, als es Köpfe gebe. Ein solches Verfahren müsse auch in menschlichen Dingen eine große Verwegenheit und eine zerstörende Unordnung genannt werden, weshalb sie denn auch sich in ihrem Unsinn und in ihrer Verwirrung genöthigt gesehen hätten, andere Pontifikate und andere Magistrate in Wittenberg und in Genf zu errichten. Wie könne man nun aber wohl voraussetzen, daß ein jeder Mensch aus dem rohen Volkshaufen die Kunde der göttlichen Aussprüche besitze, die nur ein heiliger Gregor, ein heiliger Cyrillus, ein heiliger Hieronymus, ein heiliger Augustinus und so viele andere Wunder der Weisheit und der Einsicht mit Mühe hätten zu verstehen vermocht! Zu verschiedenen Malen seien die ehrenvollsten Einladungen unter Anerbietung des allerausgedehntesten freien Geleites an sie erlassen worden, und er, Commendone selbst, habe ein Werkzeug dieser Einladungen gebildet; jederzeit wären dieselben aber ohne allen Erfolg geblieben, weil den wahren und eigentlichen Zweck der Neuerer nicht die Eintracht

und das allgemeine Wohl, sondern die Streitsucht, der Untergang und das Chaos bildeten, wie die beweinenswürdigen Wirkungen, welche sich in den Ländern, wo sie hauseten, mehr als hinreichend beweisen könnten. Der Pabst, um Polen nach seiner väterlichen Liebe vor diesem Unheile zu bewahren, übersende dem Senate den gegenwärtigen Band, welcher die Verhandlungen des Tridentinischen Conciliums enthalte, welches durch Eingebung des heiligen Geistes die Wahrheit der Religion beleuchte und die Norm der Disciplin anbefehle. Bei diesen Worten überreichte er das Buch dem Könige und schickte sich an, den Versammlungssaal zu verlassen, damit über die ihm zu ertheilende Antwort berathschlagt werden könne. Die Worte Commendone's waren von so großer Wirksamkeit gewesen, daß sie mehrere alte und ehrwürdige, von Eifer für das Heil der Religion beseelte Senatoren bis zu Thränen zu rühren vermocht hatten. Der König, der die günstige Stimmung bei mehreren Senatoren wahrnahm, nöthigte den Nunzius in der Versammlung zu bleiben, da die anzustellende Berathung rücksichtlich der ihm zu ertheilenden Antwort in polnischer Sprache gehalten werden würde, was ganz dasselbe sein müsse, als sei er abwesend. Der Bischof von Gnesen, welcher zuerst das Wort ergriff, rieth, daß im Allgemeinen geantwortet werden möchte, daß man den Inhalt des Buches zuvor untersuchen und sich dann über die Sache aussprechen werde. Diese Meinung ward aber von der Mehrzahl der Senatoren mit dem größten Unwillen zurückgewiesen, indem es ein unwürdiges Vorhaben sei, sich zu Richtern über das Concilium aufwerfen zu wollen. Der König, der den fast einstimmigen Willen Aller unverkennbar einsah, bemerkte, daß es keiner weitern Verhandlungen und Berathschlagungen über den vorliegenden Gegenstand bedürfe; er selbst könne bezeugen, daß der Nunzius ganz unvorbereitet in der Reichsversammlung erschienen sei, weshalb seine eben so kräftige als hinreißende Rede für das Werk der Eingebung des heiligen Geistes gehalten werden müsse, und ganz, als habe der Himmel ihm die Worte in den Mund gelegt. Ohne daher die Mitglieder der Versammlung einzeln um ihre Stimmen befragen zu lassen, erklärte er, daß es ihm zweckmäßig scheine, daß der Band jener heiligen Dekrete angenommen und sein In-

halt im ganzen Reiche beobachtet werde. Fast alle Mitglieder der Versammlung riefen laut dem Könige ihren Beifall zu und dem Nunzius ward durch den Reichsvicekanzler die Antwort in lateinischer Sprache ertheilt, daß die Verhandlungen des Tridentinischen Conciliums von der polnischen Nation seien angenommen worden. —

Hier schließe ich meine Geschichte. Was den Gegenstand dieses meines Werkes anbelangt, so darf ich mir selbst das Zeugniß geben, daß ich allen Fleiß zu seiner Zusammentragung anzuwenden gesucht habe, welchen die beschränkten menschlichen Verhältnisse mir immer nur erlauben konnten, was mich denn auch zu dem Glauben berechtigt, daß ich entweder gar keine Irrthümer in meine Geschichte aufgenommen habe, oder wenn sich vielleicht hie und da einer sollte eingeschlichen haben, so kann er doch immer nur von geringer Bedeutung sein, so wie die Zahl dieser Irrungen auch nur sehr unwesentlich sein wird. In den zufälligen Erzählungen aber, die ich gleichsam als Episoden meiner Geschichte mit einverleibt habe, obgleich ich kein Wort niedergeschrieben, ohne mich auf das Zeugniß glaubwürdiger Autoren zu stützen, dürfte es sich leichter ereignet haben, da die Beschränktheit der Zeit und der Kräfte es mit sich bringt, daß nicht immer der höchste Grad von Sorgfalt in allen einzelnen Theilen einer großen Unternehmung kann angewandt werden, daß ich mich an irgend einem Orte, aber gewiß nicht absichtlich, vom Wahren entfernt hätte. Wenn daher der Name irgend einer Person, sei sie auch welche sie immer nur wolle, in meiner Geschichte auf die eine oder auf die andere Weise sollte angefochten werden, so habe ich keineswegs die Absicht, den Aussprüchen jener Schriftsteller oder Quellen, aus denen ich geschöpft habe, neues Gewicht durch meine Worte beizulegen. Glücklich würde ich mich aber schätzen, wenn der Verlauf der Zeit mich überzeugen wird, daß jene Personen, welche von mir einer Schuld oder eines Mangels sind bezüchtigt worden, der

Schuld oder des Mangels der Wahrheit nach frei waren, so, daß ich meine Behauptungen werde zurücknehmen müssen, da das Amt der Belohnung bei Ausübung der der Gewalt sowohl als der Feder zustehenden Jurisdiktion weit angenehmer ist, als jenes der Bestrafung, und da ich der Meinung bin, daß ein jeder menschliche Richter sich innigst freuen muß, wenn es sich ereignet, daß er in Folge neuer Beweise eine nach den frühern Verhandlungen rechtmäßig ausgesprochene Verurtheilung wieder zurücknehmen kann.

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(510) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books
to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days
prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

MAY 9 1996

20,000 (4/94)

YC 45377